

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 13. Januar 1959	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 58	Anordnung über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission	1
17. 12. 58	Anordnung über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandhaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben	4
17. 12. 58	Anordnung über die Bildung von Vertragslagern des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels in den Betrieben der volkseigenen Industrie	5
22. 12. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren	7
23. 12. 58	Anordnung über die VVB-Umlage	14
29. 12. 58	Anordnung über die Gründung des VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla	15

Anordnung über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission.

Vom 15. Dezember 1958

Für die Staatliche Geologische Kommission wird das nachstehende Statut erlassen:

Rechtliche Stellung und Sitz

§ 1

(1) Die Staatliche Geologische Kommission ist das leitende staatliche Organ für die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

(2) Sie ist für die politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.

(3) Die Betriebe und Einrichtungen sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(4) Die Staatliche Geologische Kommission arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als der Organisation der Arbeiter, Angestellten und der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz, sowie den wissenschaftlichen Gesellschaften für Geologie und Geophysik zusammen.

§ 2

(1) Die Staatliche Geologische Kommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie untersteht der Abteilung Grundstoffindustrie der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist.

(3) Der Sitz der Staatlichen Geologischen Kommission ist Berlin.

Aufgaben

§ 3

(1) Der Staatlichen Geologischen Kommission ist die Leitung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie Direktiven der Staatlichen Plankommission bei der Durchführung der geologischen Erforschung des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission hat die Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne der geologischen Erkundungs- und Forschungsarbeiten auf der Grundlage der Direktiven der Staatlichen Plankommission aufzustellen und die Aufgaben festzulegen, welche sich daraus für die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen ergeben.

(3) Die Staatliche Geologische Kommission koordiniert und bestätigt die Pläne der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen.

(4) Die Staatliche Geologische Kommission fördert die Wettbewerbs- und Aktivistebewegung zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und kontrolliert die Durchführung der technisch-organisatorischen Pläne und Forschungsaufträge in den Betrieben und Einrichtungen.

§ 4

(1) Die Staatliche Geologische Kommission übergibt den Betrieben und Einrichtungen die Materialkontin-

gente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen;

(2) Die Staatliche Geologische Kommission unterstützt die Betriebe beim Abschluß der Verträge über den Bezug der von ihnen benötigten Materialien. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen;

§ 5

(1) Die Staatliche Geologische Kommission ist verpflichtet, die Einführung der neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie und der Forschungsverfahren in den Betrieben und Einrichtungen, die Förderung des Rationalisierungs-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben und Einrichtungen zu sichern.

(2) Die Staatliche Geologische Kommission kann zur Lösung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, z. B. Instituten der Hochschulen und der Bergakademie, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

§ 6

Die Staatliche Geologische Kommission hat sich für die fachliche und technische Entwicklung der Hoch- und Fachschulen ihres Fachbereiches einzusetzen, insbesondere dafür, daß die fachliche Ausbildung entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt, daß eine enge Verbindung der Hoch- und Fachschulen zur geologischen Erkundung hergestellt wird. Sie unterstützt die Ausbildung der Studenten während des Praktikums in ihren Betrieben und Einrichtungen; Sie zieht die Mitarbeiter der Hoch- und Fachschulen zur Lösung praktischer Aufgaben der geologischen Erkundung heran und unterstützt die Institute der Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

§ 7

Weitere Aufgaben der Staatlichen Geologischen Kommission sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Lehrpläne der Hoch- und Fachschulen, Absolventenvermittlung für die geowissenschaftlichen Fächer (Geologie, Mineralogie, Geophysik, Bohrwesen usw.) und Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung und Entwicklung von Facharbeitern für die unterstellten Betriebe;
2. Herausgabe geowissenschaftlicher Publikationen;
3. Unterhaltung und Ausbau des zentralen geologischen Fonds der Deutschen Demokratischen Republik (Geofonds);
4. Mitarbeit bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes für den Gesamtbereich der Geologie;
5. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Werkleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;

6. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisierung von Wettbewerben sowie des Erfahrungsaustausches;
7. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
8. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben und Einrichtungen;
9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
10. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstafel und der richtigen Anwendung des Leistungsprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämiensysteme;
11. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch-wissenschaftlicher Kennziffern;
12. Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern;
13. Herausgabe von Richtlinien für die praktische Durchführung geologischer Erkundungs- und Untersuchungsarbeiten;
14. Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, welche den Bereich der Staatlichen Geologischen Kommission berühren.

§ 8

Befugnisse

Die Staatliche Geologische Kommission ist befugt, für den Ausbau des zentralen geologischen Fonds von den dafür in Betracht kommenden Institutionen geologische und lagerstättenkundliche Unterlagen anzufordern.

Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission

§ 9

- (1) Die Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk-tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.
- (2) Der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission wird entsprechend den geltenden Bestimmungen ernannt und abberufen.
- (3) Der Leiter ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Staatlichen Geologischen Kommission sowie der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Leiter ist gegenüber den der Staatlichen Geologischen Kommission unterstellten Betrieben und Einrichtungen weisungsbefugt.
- (5) Dem Leiter obliegt die Ernennung und Abberufung der Direktoren der Betriebe und Einrichtungen sowie ihrer Stellvertreter und der Hauptbuchhalter.
- (6) Der Leiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Direktiven und Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.

§ 10

(1) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der Staatlichen Geologischen Kommission vertreten; Die Reihenfolge ist durch den Leiter festzulegen;

(2) Der Abteilungsleiter für Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

§ 11

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung werden bei der Staatlichen Geologischen Kommission ein wissenschaftlicher und ein technisch-ökonomischer Rat gebildet; Diese setzen sich aus Wissenschaftlern, Werkleitern, Aktivisten, Ingenieuren, Organisatoren der Produktion und Vertretern der zuständigen Industriegewerkschaft zusammen.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen und des technisch-ökonomischen Rates werden vom Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission ernannt. Die Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der wissenschaftliche sowie der technisch-ökonomische Rat geben sich im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeiten nach Quartalsplänen und treten nach festzulegenden Terminen zusammen. Den Vorsitz führt der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission.

§ 12

Struktur der Staatlichen Geologischen Kommission

Für die Struktur der Staatlichen Geologischen Kommission gilt der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

§ 13

Arbeitsweise der Staatlichen Geologischen Kommission

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien fördert die Staatliche Geologische Kommission die aktive Mitwirkung der Werktätigen, der technischen und wissenschaftlichen Intelligenz und der Gewerkschaften an der Leitung des gesamten Tätigkeitsbereiches der Staatlichen Geologischen Kommission und der ihr unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen,
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und die Anwendung der Neuerungsmethoden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft,
- c) die Förderung solcher Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, wie Arbeitsbesprechungen, Produktionsberatungen, Planungsaktive, Aktivistenkommissionen und andere Aktive bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben,
- d) die Vorbereitung und Durchführung technisch-ökonomischer Konferenzen der Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

Die Staatliche Geologische Kommission ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, der Betriebskollektivverträge und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der Staatlichen Geologischen Kommission mit den Betrieben und Einrichtungen und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Mitarbeitern und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Funktionäre der Staatlichen Geologischen Kommission und der nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern und Angestellten die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes bzw. der Einrichtung zu erklären;

(4) Die Staatliche Geologische Kommission hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Direktoren der Betriebe und Einrichtungen gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden und sie befähigen, weitere Rechte zu übernehmen;

(5) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Staatlichen Geologischen Kommission werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Staatlichen Geologischen Kommission geregelt.

(6) Die Arbeitsordnung ist durch die Staatliche Geologische Kommission im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

§ 14

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Staatliche Geologische Kommission durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Andere Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission oder sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten die Staatliche Geologische Kommission vertreten;

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 27. April 1948 über die Geologische Landesanstalt (ZVOBl. S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen
und wirtschaftlich begründeten Bestandshaltung
in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrs-
betrieben.

Vom 17. Dezember 1958

Zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandshaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben wird auf Grund des Abschnittes I Abs. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft (GBl. I S. 125) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe haben Bestände an Material aller Art sowie an unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen, die

- a) über die Vorratsnorm hinausgehen, bezogen auf die einzelnen Materialien bzw. Materialgruppen (höchstens eine Planposition der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan), wobei eine vorübergehende Überschreitung der Vorratsnorm infolge Lieferzyklus nicht berücksichtigt wird, wenn der Höchstvorrat nicht überschritten ist;
- b) bei Nichtvorhandensein von Vorratsnormen den für die nächsten 30 Tage bestehenden Bedarf übersteigen;
- c) innerhalb der Vorratsnorm liegen, aber für die vertragsgebundene Produktion des laufenden Planjahres oder für bereits festgelegte künftige Planaufgaben nicht benötigt werden,

an die zuständige VVB oder das ihnen übergeordnete Organ bzw. über die zuständige Plankommission bei dem Rat des Kreises an den Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes zu melden. Überplanbestände an Gießerei-Einsatzmaterialien sind nur an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu melden. Die Meldung ist innerhalb von 2 Wochen nach Überschreitung der festgelegten Begrenzung bzw. im Fall des Buchst. c unmittelbar nach Feststellung abzugeben. Handelt es sich im Fall des Buchst. a um verdichtete Zahlen, z. B. um die Gesamtbestände einer VVB bzw. eines Rates des Kreises und noch größere Zusammenfassungen, so sind Überplanbestände alle Bestände, die über die Summe der Vorratsnorm hinausgehen.

(2) Von der Meldepflicht sind solche Überplanbestände ausgenommen, die durch Planübererfüllung und Zusatzaufgaben, durch fertiggestellte, aber noch nicht exportfähige Baugruppen bei langfristiger Einzel fertigung und durch vorübergehende Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen entstehen,

(3) Die schriftliche Meldung hat jeweils zum Monatsende zu erfolgen und muß die erforderlichen Angaben über Art, Menge, Wert, Beschaffenheit und Standort der Bestände enthalten. Hierfür ist der Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (zu beziehen durch den Vordruckleitverlag Halle) zu verwenden.

(4) Nach Abgabe der Meldung dürfen die Betriebe die gemeldeten Bestände nur mit Zustimmung der im Abs. 1 genannten Organe im eigenen Betrieb verwenden oder anderweitig verfügen.

§ 2

(1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Organe haben die ihnen von den Betrieben gemeldeten Bestände binnen 3 Monaten nach Empfang der Meldung anderen Betrieben ihres Bereiches, dem planmäßigen oder zusätzlich entstandenen Bedarf dieser Betriebe entsprechend, durch Umverteilung zuzuführen. Die Meldung ist sofort an die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe zurückzugeben, wenn sich die in ihr aufgeführten Materialien als zur Umverteilung offensichtlich ungeeignet erweisen.

(2) Durch die Umverteilung muß der als Verbraucher neu bestimmte Betrieb innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist in den Besitz der betreffenden Materialien gelangen oder die Verfügungsbefugnis über sie erhalten;

(3) Der die Materialien übernehmende Betrieb hat hierfür an den abgebenden Betrieb den jeweils geltenden Werkabgabepreis zu zahlen;

(4) Handelt es sich bei den zur Umverteilung gelangenden Beständen um kontingentiertes Material, ist der begünstigte Betrieb verpflichtet, das ihm zugeführte Material dann von seinen Bezugsberechtigungen abzusetzen, wenn es sich um keine planmäßige Materialzuführung handelt, das Material aber der Planerfüllung des Betriebes dient. Dabei sind die für die Kontingentrückgabe geltenden Bestimmungen einzuhalten.

§ 3

(1) Findet eine Umverteilung im Sinne des § 2 Abs. 1 innerhalb der dort angegebenen Frist nicht statt, haben die mit Überplanbeständen belasteten Betriebe diese Bestände unverzüglich dem zuständigen zentralen Versorgungsorgan zur Übernahme anzubieten.

(2) Zuständig sind:

- a) für metallurgische Erzeugnisse das Staatliche Metall-Kontor;
- b) für andere Materialien, als Zulieferung hergestellte Teile und Fertigerzeugnisse, soweit sie neuwertig und handelsüblich sind, außer Guß- und Schmiedeerzeugnissen, die örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetriebe für Produktionsmittel;
- c) für sonstige Materialien und Erzeugnisse, die nicht neuwertig sind und daher der Abwertung unterliegen, das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven;
- d) für Nutzeisen und Schrott bzw. Materialien aus metallischen Rohstoffen, die nur noch Schrottwert besitzen und allein durch Verschrottung wirtschaftlich verwertbar sind, die Volkseigene Handelszentrale Schrott.

(3) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist auch für solche Bestände zuständig, deren Übernahme der örtlich und fachlich zuständige Großhandelsbetrieb für Produktionsmittel mit der Begründung abgelehnt hat, daß diese Bestände nach seiner Feststellung keine handelsübliche bzw. unter den gegenwärtigen Qualitätsanforderungen keine neuwertigen

tige Ware darstellen. Die Ablehnung ist durch das betreffende Kontor dem anbietenden Betrieb und dem Vermittlungskontor unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vermittlungskontor hat diese Mitteilung als Angebot im Sinne des Abs. 1 zu behandeln.

(4) Bei handelsüblichen und neuwertigen Materialien, die nicht im Handelsprogramm der Großhandelsbetriebe gemäß Abs. 2 liegen, haben diese die Ablehnung der Übernahme unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Meldung, dem anbietenden Betrieb mitzuteilen. Die Angebotskarten sind vom Großhandelsbetrieb umgehend an das für diese Materialien zuständige Organ weiterzuleiten. Zuständige Organe sind:

- a) VVB, bei denen die Produktion derartiger Erzeugnisse liegt (z. B. Kraftfahrzeugersatzteile die VVB Automobilbau, Kari-Marx-Stadt);
- b) andere Versorgungsorgane (z. B. Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile);

§ 4

(1) Die nach § 3 zuständigen Versorgungsorgane haben dem anbietenden Betrieb innerhalb eines Monats nach Empfang seines Angebotes ihre Disposition über die angebotenen Bestände schriftlich bekanntzugeben. Erforderlichenfalls hat die Übernahme in großhandels-eigene Lager oder in hierfür einzurichtende Vertragslager zu erfolgen.

(2) Sieht sich der betreffende Großhandelsbetrieb für Produktionsmittel außerstande, die Verwertung der ihm angebotenen Bestände zu regeln, so hat er eine die Gründe hierfür enthaltende Anzeige an die Staatliche Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, zu richten, die ihrerseits über das der Anzeige zugrunde liegende Angebot kurzfristig entscheidet.

(3) Über eine Anzeige gemäß Abs. 2 hat der betreffende Großhandelsbetrieb den anbietenden Betrieb spätestens 5 Wochen nach Empfang des Angebotes zu unterrichten;

(4) Eine anderweitige Verfügung über die angebotenen Materialien darf der anbietende Betrieb nur mit Zustimmung des Großhandelsbetriebes veranlassen, dem die Materialien angeboten wurden;

§ 5

(1) Die Großhandelsbetriebe haben für die von ihnen übernommenen Bestände, soweit es sich dabei um neuwertige und handelsübliche Waren handelt, den jeweils geltenden Industrieabgabepreis zu zahlen. Sofern nach besonderen Bestimmungen die Großhandelsbetriebe zu einem anderen Preis (z. B. Betriebspreis) die Bestände übernehmen müssen, sind diese zugrunde zu legen.

(2) Die Betriebe der Volkseigenen Handelszentrale Schrott zahlen die für Nutzeisen und Schrott geltenden Ankaufspreise.

(3) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven hat die Preise nach dem Zustand der betreffenden Maschinen und Materialien zu bilden. Diese Preise dürfen im Höchsthalle beim Ankauf 90 %

des Werkabgabepreises und beim Verkauf 90 % des Großhandelsabgabepreises für fabrikneue gleiche oder vergleichbare Waren betragen.

§ 6

Die Staatlichen Kontore sind berechtigt, entsprechend Abschnitt VII Ziff. 12 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 — (GBl. I S. 517), die Betriebe in bezug auf das Vorhandensein von nicht benötigten Materialbeständen sowie auch hinsichtlich der Erfüllung ihrer Meldepflicht zu kontrollieren. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf die Materialkontrollstellen bei den VVB des Maschinenbaues;

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1958.

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V. Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Bildung von Vertragslagern des staatlichen Produktionsmittel-Großhandels in den Betrieben der volkseigenen Industrie.

Vom 17. Dezember 1958

Um die in den volkseigenen Industriebetrieben vorhandenen und anfallenden Bestände an Material aller Art (Produktionsmittel), die die Materialvorratsnorm oder die notwendige Bevorratung überschreiten, dem Verbrauch in anderen Betrieben planmäßig zuführen zu können bzw. um zu der erforderlichen sortimentsgerechten Bestandhaltung der Großhandelsbetriebe beizutragen, ist die Übernahme dieser Bestände durch den Produktionsmittel-Großhandel erforderlich. Entsprechend der Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandhaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 4) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Staatlichen Kontore sind berechtigt, in geeigneten Betrieben entsprechend den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Vertragslager für handelsübliches Material einzurichten.

(2) Die Produktionsbetriebe können von den ihnen übergeordneten Organen verpflichtet werden, Vertragslager einzurichten;

(3) Der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission kann nach Abstimmung mit den Leitern

der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission entsprechende Weisungen über die Einrichtung von Vertragslagern veranlassen.

§ 2

(1) Es sind einzulagern:

- a) solche Bestände, die von den Betrieben auf Grund der Bestimmungen über die Meldung und Abgabe von Überplanbeständen bzw. nicht verwendbaren Materialien durch die staatlichen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe übernommen werden;
- b) solche Bestände, die durch die Staatlichen Kontore aus Gründen der zweckmäßigen Standortverteilung der Lager und der Sortimentslagerung in Vertragslager eingewiesen werden.

(2) Bestände an festen Brennstoffen, die für den eigenen Verbrauch der Betriebe bestimmt sind, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 3

(1) Die aus den Beständen der Verbraucherbetriebe an die staatlichen Großhandelsbetriebe in Vertragslager abzugebenden Materialien gehen in die Rechtsträgerschaft des Produktionsmittel-Großhandels über. Über die Abgabe von Beständen der Verbraucherbetriebe an die Großhandelsbetriebe sind Verträge abzuschließen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

(2) Die Bezahlung erfolgt durch die Großhandelsbetriebe grundsätzlich zum Industrieabgabepreis bzw. beim Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven für wertgeminderte Materialien entsprechend den Vermittlungsbedingungen. Sofern nach besonderen Bestimmungen die Großhandelsbetriebe zu einem anderen Preis (z. B. Betriebspreis) die Bestände übernehmen müssen, sind diese für die Bezahlung zugrunde zu legen.

§ 4

(1) Über die Errichtung von Vertragslagern sind zwischen den Produktionsbetrieben und Großhandelsbetrieben Verträge zu schließen.

(2) Über Streitigkeiten, die sich bei den Verhandlungen über den Abschluß oder bei der Durchführung solcher Verträge ergeben, entscheiden die zuständigen Staatlichen Vertragsgerichte.

§ 5

Die in den Vertragslagern vorhandenen Bestände sind Bestandteil der Vorräte der örtlich zuständigen Großhandelsbetriebe. Diese haben auch das Verfügungsrecht über die Vertragslagerbestände. Die für die Großhandelsbetriebe zuständigen Staatlichen Kontore können an diese Betriebe Weisungen zur Disposition erteilen.

Abschnitt II

Inhalt der Verträge über die Bildung von Vertragslagern

§ 6

Die in den Produktionsbetrieben anfallenden und für die Vertragslager geeigneten Bestände sind nach der

Weisung des zuständigen Großhandelsbetriebes — getrennt von den betrieblichen Beständen — unter Beachtung der technischen Lagerbedingungen zu lagern; Dabei haben die Betriebe, in denen Vertragslager eingerichtet werden, zu sichern, daß eine unbefugte Materialentnahme aus diesen Beständen ausgeschlossen ist und daß eine sachgemäße Lagerung erfolgt. Verschlechterungen oder sonstige Veränderungen an den Beständen sind den Großhandelsbetrieben sofort mitzuteilen. Entsprechende Verpflichtungen sind in den Lagerverträgen besonders zu vereinbaren;

§ 7

Die Betriebe, in denen Lager eingerichtet werden, übernehmen die erforderlichen Lagerungs- und Auslieferungsarbeiten. Sie sind für einen entsprechenden getrennten Lagerbestandsnachweis nach den Weisungen des zuständigen Großhandelsbetriebes verantwortlich. Mit den Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, soll in der Regel die Absatzabteilung des Betriebes beauftragt werden.

§ 8

Die Dispositionen über Ein- und Auslagerungen trifft in jedem Falle der zuständige Großhandelsbetrieb. Die Betriebe, in denen Lager eingerichtet werden, sind verpflichtet, diese Dispositionen auszuführen und die Ausführung dem Großhandelsbetrieb zu melden.

§ 9

Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, so zu disponieren, daß keine Überlastung der Lagerbetriebe durch Versandtätigkeit eintritt. Ist bei Abverfügung von Vertragslagerbeständen ein Versand erforderlich, so soll in der Regel die Absatzabteilung des Lagerbetriebes dafür zuständig sein. Zwischen den Betrieben, in denen Lager eingerichtet werden, und den zuständigen Großhandelsbetrieben ist zu vereinbaren, in welchem Umfang die Unterstützung durch den zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb erfolgt.

Abschnitt III

Verrechnung der Lagerungskosten

§ 10

(1) Die dem Lagerbetrieb für die Einlagerung entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten sind vom Großhandelsbetrieb zu erstatten.

(2) Die Kostenerstattung gemäß Abs. 1 ist nach folgenden Grundsätzen im Einlagerungsvertrag zu vereinbaren:

- a) Der Großhandelsbetrieb hat für die von ihm genutzte Lagerfläche (Lagerräume) eine Nutzungsgebühr an den Lagerbetrieb zu zahlen. Bestandteil dieser Nutzungsgebühr sind sämtliche dem Lagerbetrieb für die Unterhaltung und Instandhaltung der Lagerräume entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten. Hierunter fallen insbesondere anteilige Amortisationen, Kosten für Heizung, Beleuchtung, laufende Instandhaltung usw.

- b) Für die dem Lagerbetrieb beim Umschlag des eingelagerten Materials entstehenden Umschlagskosten hat der Großhandelsbetrieb eine Vergütung zu zahlen. Diese Kostenvergütung ist in gegenseitiger Vereinbarung pauschal, bezogen auf die umgeschlagene Menge (t), den Industrieabgabepreis oder auf die Großhandelsspanne, festzulegen. Bestandteil der Umschlagskosten sind insbesondere die für die Ein- und Auslagerung entstehenden direkten Lohnkosten einschließlich Lohnnebenkosten, Kosten für innerbetriebliche Transporte, anteilige Verwaltungskosten, Verladekosten und Rollgelder (s. Buchst. c) usw.
- c) Die dem Lagerbetrieb bei Auslieferung des eingelagerten Materials „frei Empfangsstation des Empfängers“ (Francopreise) entstehenden Verladekosten, Rollgelder und Frachtkosten sowie die bei Auslieferung „frei Versandstation verladen“ entstehenden Verladekosten und Rollgelder sind vom Großhandelsbetrieb zu erstatten. Die Frachtkosten sind nach der effektiv entstandenen Höhe zu berechnen und zu zahlen. Für die Verladekosten und Rollgelder ist ein Pauschalsatz zu vereinbaren, der in die unter Buchst. b genannten Umschlagskosten einzubeziehen ist.
- d) Verpackungskosten gehen bei Einlagerungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a zu Lasten des Lagerbetriebes. Bei Einlagerungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b hat der die Überplanbestände abgebende Betrieb das Material handelsüblich verpackt zu liefern. Dem Lagerbetrieb beim Versand entstehende Verpackungskosten sind vom Großhandelsbetrieb zu vergüten.

(3) Bei Einlagerungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a darf der Lagerbetrieb Kosten gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c nicht fordern.

(4) Die Zahlungszeiträume bzw. Zahlungstermine sind im Einlagerungsvertrag zu vereinbaren.

§ 11

(1) Die Kosten und Vergütungen sind vom Lagerbetrieb wie folgt zu buchen und auszuweisen:

- a) Die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a sind in die Klasse 7 zu buchen. Die vom Großhandelsbetrieb zu zahlende Nutzungsgebühr ist ebenfalls in der Klasse 7 auszuweisen.
- b) Die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. b sind in der Klasse 3 auszuweisen und in den Selbstkosten des Betriebes zu belassen. Eine Umrechnung auf Kostenträger erfolgt nicht. Die vom Großhandelsbetrieb zu zahlende Vergütung für die Umschlagskosten ist in der Klasse 6 zu erfassen.
- c) Die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 Buchstaben c und d sind als durchlaufende Posten auf einem Abrechnungskonto zu erfassen. Die Vergütung der Großhandelsbetriebe ist gegenzubuchen.

(2) Der Großhandelsbetrieb hat die Kosten gemäß § 10 Abs. 2 wie folgt auszuweisen:

- a) Die Nutzungsgebühr und die Vergütung der Umschlagskosten sind auf dem Konto „Sonstige Hilfsleistungen“ in der Klasse 3 zu buchen.

b) Die Fracht- und Verpackungskosten sind in der Klasse 3 auf dem Konto „Warenversandkosten“ zu buchen.

c) Die für die Einlagerung im Lagerbetrieb entstehenden Kosten sind in der Abteilungsabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 12

Für die Einnahmen der Lagerbetriebe zur Abgeltung der entstandenen persönlichen und sachlichen Kosten wird keine Dienstleistungsabgabe erhoben.

Abschnitt IV

Inkrafttreten

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1958

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren.

Vom 22. Dezember 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren (Anlage) gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich dabei um die Lieferung von Fischen und Fischwaren handelt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBl. S. 471) sind für Fische und Fischwaren nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 2 sind Forderungen aus Lieferverträgen für Fische und Fischwaren, die bis zum 31. Dezember 1958 entstanden sind, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu entscheiden.

(4) Die Anordnung vom 24. November 1951 über die Abnahme, Weiterleitung und Verteilung von Fischen und Fischwaren (GBl. S. 1077) tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren

§ 1

Geltungsbereich

Fische und Fischwaren im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind: Seefische und Süßwasserfische (lebend, frisch, tiefgekühlt, gefroren), Fischfilet (frisch, tiefgekühlt, gefroren) und bearbeitete Fische, Schalentiere, Krustentiere, Salzfische, Räucherwaren, Präserven (z. B. Marinaden, Anchosen, Fischpasten, Fischsalate, Halbfabrikate, z. B. saure Lappen, Salzlappen und Innereien, z. B. Milch und Rogen), Konserven, Erzeugnisse aus Schalen- und Krustentieren, Kaviar und Kaviarersatz.

§ 2

Verpflichtung zum Vertragsabschluß

(1) Die Fischfangbetriebe, Fischwarenhersteller und die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, mit dem Fischgroßhandel Lieferverträge in Höhe der Planaufgaben abzuschließen, soweit die Fischfangbetriebe und Fischwarenhersteller nicht Lieferungen im Direktbezug mit den anderen Bedarfsträgern vereinbart haben.

(2) Der Fischgroßhandel ist verpflichtet, dem Einzelhandel und den anderen Bedarfsträgern Vertragsangebote in Höhe seiner Warenbereitstellungspläne zu unterbreiten.

(3) Der Groß- und Einzelhandel sowie die anderen Bedarfsträger können das Angebot annehmen und den Vertrag abschließen. Sind sie mit dem Vertragsangebot nicht einverstanden, so haben sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Vertragsangebotes einen Änderungsvorschlag, der sich hinsichtlich des Sortiments im Rahmen des Warenbereitstellungsplanes des Großhandels halten muß, dem Vertragsanbietenden zu übersenden. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erzielt, so hat der das Angebot zum Vertragsabschluß gebende Partner das Staatliche Vertragsgericht innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Änderungsvorschlages anzurufen. Hierbei sind die beanstandeten und die geforderten Vertragsbestimmungen darzulegen. Über den unstreitigen Teil des Angebotes ist der Vertrag unverzüglich abzuschließen.

(4) Bei den Vertragsabschlüssen ist von den Wünschen des Bestellers auszugehen.

§ 3

Form der Verträge

Die Liefer- und Leistungsverträge sind schriftlich (Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben) abzuschließen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zulassen. Beträgt der Wert des Vertragsgegenstandes mehr als 3000 DM, so sollen über die Verträge Urkunden ausgestellt werden.

§ 4

Vertragsgegenstand

Die Partner sind verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb der Positionen Fische und Fischwaren durch Festlegung eines Grobsortiments eindeutig zu bezeichnen. Dabei ist insbesondere auf bestehende TGL oder andere gesetzliche Bezeichnungen Bezug zu nehmen.

§ 5

Gütevorschriften und Verpackung

(1) Frischfisch ist nur in einwandfreien, gereinigten Kisten und beeist anzuliefern. Die Eisbeigabe hat, wenn die Außentemperatur am Versandtage um 6.00 Uhr nicht höher als + 9° C ist, mindestens 20% des Nettofischgewichtes zu betragen. Die Eisbeigabe hat, wenn die Außentemperatur am Versandtage um 6.00 Uhr höher als + 9° C ist, mindestens 30% des Nettofischgewichtes zu betragen. Bei Importnachvereisung verstehen sich die Prozentsätze der Eisbeigabe auf die Gesamtladung schichtweise verteilt. Die Eisbeigabe hat der Lieferer auf seine Kosten durchzuführen. Der Fischgroßhandel ist verpflichtet, Nachvereisungen vor Auslieferung an den Einzelhandel so vorzunehmen, daß die Eisbeigabe den obengenannten Mindestmengen entspricht.

(2) Rundfische sind in Kisten mit höchstens 30 kg, Plattfische und Heringe I bis III in Kisten mit höchstens 30 kg, Sprotten in Kisten mit höchstens 15 kg, Heringe IV in Kisten mit höchstens 20 kg und Süßwasserfische in Kisten mit höchstens 30 kg Nettoinhalt zu verpacken.

(3) Lebende Krebse und Hummern sind in flachen Spannkörben oder Kisten zu versenden, die mit feuchtem Moos ausgelegt sind, in denen sich die Tiere weder fortbewegen noch auf den Rücken fallen können.

(4) Salzfische sind tran-, süß- und stankfrei zu liefern. Die Ware muß vor der Auslieferung einwandfrei aufgelakt werden. Es dürfen nur fülldichte und gereinigte Fässer verwandt werden. Die Verpackung hat in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Fässern zu erfolgen; Die Salzfische sind sortiert zu liefern.

(5) Heißräucherwaren sind nur aus einwandfreien, gut gesäuberten und vorgepökelten Rohfischen herzustellen. Sie müssen gut ausgeräuchert und vor dem Verpacken ausgekühlt sein. Kalträucherwaren müssen aus einwandfreien, gesäuberten und gut vorgetrockneten Salzfischen hergestellt werden. Sie dürfen nicht gefärbt sein. Die Verpackung erfolgt höchstens zwei-

schichtig in Kisten mit Pergamentpapierersatz, und zwar:

- a) Bücklinge, Fleckheringe in Kisten bis 5 kg Nettoinhalt,
- b) Räucherheringe (Lachsheringe) in Kisten mit 5 bis 10 kg Nettoinhalt,
- c) ganze Fische, Stückenfisch in Kisten bis höchstens 15 kg Nettoinhalt, alle Feinfische, Katfisch, Seeaal in Kisten bis 5 kg Nettoinhalt,
- d) Schillerlocken in Kisten bis 2,5 kg und Bücklingsfilet in Kisten bis 5 kg Nettoinhalt,
- e) Sprotten und Kleinbücklinge in Kisten von 0,25 bis 5 kg Nettoinhalt.

(6) a) Präserven, Marinaden und Anchosen sind aus einwandfreien, frischen, gefrorenen oder gesalzenen Fischen herzustellen. Zur Verbesserung der Haltbarkeit können gesetzlich zugelassene Konservierungsmittel verwendet werden. Bei Rollmöpsen darf die Einlage (Gurken, Zwiebel, Gewürze) 20% des Fischgewichtes nicht übersteigen. Marinaden sind mit Gewürzessigaufguß und Garnierung (z. B. Zwiebel, Lorbeerblätter) zu versehen. Bei Kochmarinaden muß das Gelee schnittfest, klar und ohne Luftblasen sein und den Fisch vollkommen überdecken (Spiegelguß). Das Geleegewicht darf 50% des Gesamtgewichtes nicht übersteigen. Präserven sind in Fässern und Gebinden bis zu 25 kg Nettoinhalt, in Gläsern oder entsprechenden Gefäßen bis zu 6 kg Füllgewicht oder in Dosen bis 8 Liter zu verpacken.

b) Feinmarinaden sind aus besonders ausgesuchten Rohwaren herzustellen. Es dürfen nur natürliche Hilfsstoffe, reine Mayonnaisen (ohne Streckmittel) und Zucker verwendet werden. Zur Verpackung sind nur Gläser oder Gebinde bis zu 6 kg Füllgewicht zu verwenden.

c) Anchosen müssen mit echten Gewürzen unter Zusatz von Zucker hergestellt sein. Sie sind je nach Art in Röhrchen oder Tuben bis 50 g und in Gläsern von 100 g bis 6 kg Nettoinhalt zu verpacken.

(7) Halbfabrikate sowie Innereien können in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ Fässern versandt werden.

(8) Konserven sind aus bester Rohware herzustellen. Die Tunken müssen entsprechend ihrer Bezeichnung den arteigenen Geschmack deutlich hervortreten lassen. Die Verpackung erfolgt in Gläsern oder Dosen von 80 bis 450 g Füllgewicht.

(9) Abweichungen von den vorstehend aufgeführten Normen bedürfen einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern übergeordneten Organen.

(10) Die vorgenannten Bestimmungen treten außer Kraft, sobald entsprechende Staatliche Standards erlassen werden.

§ 6

Kennzeichnungspflicht

Die Erzeuger bzw. Erfassungsstellen sind verpflichtet, die Ware durch Anbringung eines dauerhaften und gut lesbaren Vermerks auf dem Verpackungsmittel (Etiketten oder Aufdruck) nach folgenden Grundsätzen zu kennzeichnen:

1. Frischfisch

- a) Angabe des Erzeugers bzw. der Erfassungsstelle, des Ortes sowie der Betriebsnummer,
- b) Warenbezeichnung und Sortierungen,
- c) Nettoinhalt,
- d) Packdatum.

2. Salzheringe

- a) Herstellungsdatum,
- b) Gattungsbezeichnung mit folgender Maßgabe:

Vollheringe	= V bzw. Fladenhering, Sloehering, Sloe-Vollhering, Stor-Sild
Fettheringe	= F bzw. Faroer-Hering
Matjesheringe	= M
Yhlenheringe	= Y bzw. Vaar-Sild, Tom-Sild
Heringe vorgesalzen, ungekehlt, ungepackt	= Vu
teilweise ungefüllt (nur bei Landsalzung)	= Tu
ungekehrte Heringe	= ungekehlt
Wrackheringe (beschädigte Heringe)	= Wrack

c) Nettofischgewicht.

d) Bei Heringen (z. B. Matjesheringen), die im Fischgewebewasser einen Salzgehalt von weniger als 20% enthalten, muß die Bezeichnung „Mild gesalzen“ hinzugefügt werden.

e) Herstellungsweise und Hersteller „Deutscher Treibnetzsalzhering“ oder „Deutscher Schleppnetzsalzhering“ oder „Auf See gekehlt und gesalzen“ oder „Landsalzung“.

Bei Seesalzung müssen Kennziffer des Fahrzeuges und fortlaufende Nr. der Reise, bei Landsalzung Anlandemonat und Herstellerbetrieb angeführt werden.

f) Bei Salzheringen, die sich nur für Industriezwecke eignen, muß auf den Faßdauben zwischen den beiden oberen Reifen die Bezeichnung „Nur für Industriezwecke“ angebracht sein.

3. Sonstige Fischwaren

- a) Angabe des Herstellerbetriebes, des Ortes sowie der Betriebsnummer,
- b) Warenbezeichnung,
- c) Füllgewicht bei Konserven in Blechverpackung, Feinmarinaden,
- d) Fischeinwaage bei Präserven (Marinaden und Anchosen) und Konserven in Glasverpackung,
- e) Herstellungsdatum bei Räucherfischen, Konserven, Präserven (Marinaden und Anchosen), Feinmarinaden und Salaten,
- f) Vermerk „Kühl lagern, zum alsbaldigen Verbrauch“ bei Präserven (Marinaden und Anchosen) und Salaten,
- g) Angabe des Fettgehaltes bei Mayonnaisen oder Remouladen bzw. des Ölgehaltes bei Konserven,
- h) Bezeichnung des Konservierungsmittels oder „Chemisch konserviert“.

§ 7

Lieferfristen

Die Lieferverträge gelten jeweils für ein Quartal. Die zu liefernde Quartalsmenge ist in Monatsmengen aufzuschlüsseln. Die Monatsmengen können in drei gleiche Teile aufgeteilt werden. Hierüber sind Lieferzeiträume zu vereinbaren.

§ 8

Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Erzeugnisse zu versenden und unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Werktag nach Versand der Erzeugnisse, dem Besteller Rechnung zu erteilen. Bei Postversand der Rechnung gilt im Zweifel der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Für Importlieferungen hat der Lieferer binnen 3 Werktagen nach Erhalt der Rechnung vom Importeur dem Besteller Rechnung zu erteilen.

§ 9

Leistungsort

(1) Für Verträge zwischen den Fischfangbetrieben und Fischwarenherstellern einerseits und dem Fischgroßhandel bzw. den anderen Bedarfsträgern andererseits ist der Leistungsort für die Lieferungen der Sitz des Lieferers.

(2) Für Verträge zwischen dem Fischgroßhandel und Einzelhandel sowie den anderen Bedarfsträgern ist der Leistungsort für die Lieferungen der Ort der Verkaufsstelle oder des Zentrallagers des Empfängers.

(3) Für alle Zahlungsverpflichtungen ist Leistungsort der Sitz des Schuldners.

§ 10

Vorprüfung der Ware

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Prüfung der Erzeugnisse beim Lieferer durch den Besteller zu vereinbaren (Vorprüfung), wenn einer der Partner dies verlangt. Der Lieferer muß die Voraussetzung für die Vorprüfung schaffen. Die Vorprüfung gilt als Qualitätsabnahme im Sinne des § 58 des Vertragsgesetzes.

(2) Der Fischgroßhandel ist zur Vorprüfung frischer Seefische im Betrieb des Lieferers verpflichtet.

(3) Wurde die Vorprüfung der Erzeugnisse vereinbart, so ist der Lieferer verpflichtet, den Besteller spätestens 12 Stunden vor Absendung von der Bereitstellung der Erzeugnisse zur Vorprüfung telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu benachrichtigen. Bei Räucherwaren verkürzt sich diese Frist auf 8 Stunden. Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. des Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt.

§ 11

Mindestbezugsmengen

Für den Großhandel betragen die Mindestbezugsmengen für jede Lieferung bei

Frischfisch:	Eigenfang	7 t bei Waggon 4 t bei LKW
	Import	7 t bei Waggon 7 t bei LKW

Räucherwaren:	Eigenherstellung	6 t bei Waggon 4 t bei LKW
	Import	6 t bei Waggon 8 t bei LKW
Konserven:	Eigenherstellung	10 t bei Waggon 5 t bei LKW
	Import	10 t bei Waggon 10 t bei LKW
Salzheringen:	Eigenherstellung	10 t bei Waggon 7 t bei LKW
	Import	10 t bei Waggon 10 t bei LKW
Präserven:	Eigenherstellung	7 t bei Waggon 3 t bei LKW
	Import	10 t bei Waggon 10 t bei LKW

§ 12

Versandavise

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Fischgroßhandel bzw. bei Direktverträgen den anderen Bedarfsträgern sein Versandavis zu jeder Lieferung spätestens 2 Stunden vor Bereitstellung der Erzeugnisse zum Versand fernmündlich oder fernschriftlich bekanntzugeben.

(2) Der Fischgroßhandel hat den Einzelhandel oder die anderen Bedarfsträger spätestens 2 Stunden vor Bereitstellung der Erzeugnisse zum Versand fernmündlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat innerhalb der Geschäftszeit des Einzelhandelsorgans zu erfolgen. Das Einzelhandelsorgan hat bei Vertragsabschluß seine Geschäftszeit mitzuteilen.

(3) Der Fischgroß- oder Einzelhandel ist verpflichtet, innerhalb einer Stunde nach Empfang der Mitteilung dem Lieferer bekanntzugeben, ob er zur Abnahme der angebotenen Ware bereit ist. Erfolgt keine ablehnende Mitteilung, so gilt dies als Bereitschaft, die Lieferung anzunehmen. Lehnt der Fischgroßhandel oder Einzelhandel die Abnahme ohne ausreichenden Grund ab, so entfällt für den Lieferer insoweit die Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages.

(4) Die Ablehnung der Abnahme ist innerhalb von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen.

(5) Der Besteller ist berechtigt, die Abnahme der nach den Absätzen 1 und 2 nicht ordnungsgemäß angebotenen Erzeugnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzulehnen.

§ 13

Versanddispositionen

Der Fischgroßhandel bzw. bei Direktverträgen die anderen Bedarfsträger sind verpflichtet, dem Lieferer innerhalb nachstehender Fristen Versanddispositionen zu erteilen:

a) Frischfisch	6 Stunden nach Zugang des Avises
b) Fischwaren	10 Stunden nach Zugang des Avises
c) Räucherwaren	4 Stunden nach Zugang des Avises

Kann wegen Fehlens der Versanddisposition die Auslieferung nicht erfolgen, so ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten des Bestellers einzulagern und Rechnung zu erteilen.

§ 14

Versandbedingungen

(1) Frischfische, Räucherwaren, Feinmarinaden, mildgesalzene Ware (z. B. Matjesheringe) sind als Eilgut, Marinaden, sonstige Salzware und Konserven als Frachtgut von den Erzeugern und Fischwarenh Herstellern an die Versandanschriften des Fischgroßhandels bzw. bei Direktverträgen an die anderen Bedarfsträger aufzugeben. Bei ungünstiger Witterung kann der Besteller eine andere Abfertigung verlangen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September müssen Frischfische in Kühlwagen, vorzugsweise in LKW mit Planen, versandt werden, wenn am Versandtage um 6.00 Uhr die Außentemperatur über + 3° C liegt. Konserven und Präserven dürfen in der kalten Jahreszeit nur frostsicher zum Versand gebracht werden.

(2) Jeder Sendung ist ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben beizufügen:

- a) Hersteller bzw. Erfasser,
- b) Waggon-Nr. bzw. LKW-Nr.,
- c) Gesamtzahl der Kisten, Fässer oder sonstigen Gebinde mit Inhaltsangabe,
- d) Gesamtmenge in kg,
- e) Warenwert,
- f) Herstellerabgabepreis je 100 kg (gilt nicht für Importwaren),
- g) Verbraucherpreis je 100 kg, soweit dieser vorgeschrieben ist (gilt nicht für Importwaren),
- h) Vermerk der Gütekontrolle über den Zustand der Ware.

§ 15

Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes geht auf den Besteller über

1. mit der Übergabe an das Transportunternehmen im Falle der Versendung,
2. mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferanten, wenn Versandpflicht besteht, der Versand jedoch mit Fahrzeugen des Lieferanten erfolgt,
3. mit der Übergabe, wenn der Leistungsort der Sitz des Lieferanten ist und Abholung erfolgt,
4. in allen anderen Fällen mit der Abnahme, insbesondere wenn als Leistungsort der Sitz des Bestellers vereinbart ist.

(2) Zufällig ist der Untergang oder die Verschlechterung, wenn weder der Lieferer noch der Besteller für den Untergang oder die Verschlechterung verantwortlich ist.

§ 16

Versandkosten

(1) Die Kosten für den Transport der Ware „ab Versandstation des Lieferanten“ an den Fischgroßhandel bzw. bei Direktverträgen an die anderen Bedarfsträger trägt der Besteller,

(2) Die Kosten für den Transport der Ware vom Fischgroßhandel an den Einzelhandel oder an die anderen Bedarfsträger trägt der Lieferer.

§ 17

Selbstabholung

(1) Der Einzelhandel kann die Ware vom Lager des Erzeugers oder des Fischgroßhandels abholen, wenn dies vereinbart ist. Mit erfolgter Verladung ist die Leistung des Lieferers erfüllt.

(2) Über die Kostentragung ist eine Vereinbarung gemäß § 16 zulässig.

§ 18

Leergutrückführung

(1) Die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Leihverpackung ist im gereinigten und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(2) Rückgabefristen sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 19

Mängelrüge und Fristen

(1) Erkennbare Mängel der vereinbarten Güte, Sortierung, Menge oder Verpackung sind im Falle der Abholung durch den Besteller bei der Entgegennahme anzuzeigen; im Falle der Vorprüfung gemäß § 10 durch ein Protokoll, das von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen ist. Bei Versand der Ware sind erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch bei

a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren innerhalb von 6 Stunden,

b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 24 Stunden,

c) Salzware innerhalb von 5 Tagen

nach Entgegennahme der Ware telegrafisch, telefonisch oder fernmündlich anzuzeigen.

(2) Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt. Die Mängelanzeige ist innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen.

(3) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung des Mangels telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich, spätestens jedoch bei

a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren innerhalb von 24 Stunden,

b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 72 Stunden,

c) Salzware innerhalb von 21 Tagen

nach Entgegennahme der Ware anzuzeigen.

(4) Der Besteller hat bei Qualitätsmängeln und Mengendifferenzen unverzüglich ein Gutachten eines amtlichen bzw. neutralen Sachverständigen einzuholen. Dieses Gutachten hat mindestens zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Lieferanten und des Vertragsgegenstandes,

b) Ort, Tag und Zeit der Absendung der Ware,

- c) Ort, Tag und Zeit des Eingangs und der Begutachtung der Ware,
- d) Herstellungsdatum der Ware,
- e) Menge und Wert der gelieferten Ware (laut Frachtbrief oder Wiegeprotokoll),
- f) Angaben über Lagerung und Temperatur,
- g) Befund der Ware (äußere und innere Merkmale, Konsistenz und Geruch), Ursachen der Minderung bzw. des Verderbs,
- h) Höhe der Wertminderung.

(5) Die Kosten der angefertigten Gutachten hat der Lieferer zu tragen, wenn die Mängelrüge begründet ist. Bei unberechtigt erhobenen Mängelrügen hat der Besteller dem Lieferer die ihm entstandenen Kosten zu ersetzen.

(6) Zur Anzeige ist auch der Leiter der Verkaufsstelle des Einzelhandels berechtigt.

(7) Bei Konserven sind verborgene Mängel einschließlich der Inhaltsdifferenz in Kollis unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens jedoch 4 Monate nach Entgegennahme der Ware, anzuzeigen.

(8) Ist die Mängelrüge fristgemäß erhoben worden, so können die sich daraus ergebenden Ansprüche innerhalb von 6 Monaten, vom ersten Tage des auf die Absendung der Mängelrüge folgenden Monats an gerechnet, geltend gemacht werden.

(9) Ersatzlieferungen für Waren, deren Mängel fristgemäß gerügt wurden und vom Lieferer anerkannt worden sind, müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 20

Garantiefristen

(1) Die Erzeuger garantieren dafür, daß Konserven 6 Monate nach Lieferung an ihren Vertragspartner frei von Verderb und Bombagen bleiben, sofern eine sachgemäße Lagerung nachgewiesen wird.

(2) Der Fischgroßhandel gewährt bei Konserven eine Haltbarkeitsgarantie von 4 Monaten nach Auslieferung.

(3) Die Vertragspartner können andere Garantiefristen vereinbaren.

§ 21

Abnahmeverpflichtung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, vertragsgerecht gelieferte Ware abzunehmen und zu bezahlen. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

(2) Nicht vertragsgerecht angebotene und gelieferte Ware ist vom Besteller entgegenzunehmen. Bei drohendem Verderb ist der Besteller verpflichtet, die Ware bestmöglich zu verwerten. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 werden hiervon nicht berührt.

(3) Erfolgt die Verwertung durch den Einzelhandel durch den Verkauf der Erzeugnisse an die Bevölkerung, so hat der Einzelhandel den Verkaufserlös abzüglich der Einzelhandelsspanne an den Lieferer zu zahlen. Der Einzelhandel kann vom Lieferer den Ersatz der für den Verkauf notwendigen Aufwendungen fordern, soweit die Aufwendungen diejenigen beim Verkauf vertragsgerecht gelieferter Erzeugnisse übersteigen.

§ 22

Vertragsstrafen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu berechnen, wenn der Lieferer die Vereinbarungen über Qualität, Sortiment oder die Art und Weise der Verpackung nicht einhält.

(2) Der Besteller ist berechtigt, Vertragsstrafe zu berechnen

- a) bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung,
- b) bei Nichterfüllung,
- c) bei nicht fristgemäßer Rechnerstellung.

(3) Der Lieferer ist berechtigt, Vertragsstrafe zu berechnen

- a) bei Abnahmeverzug,
- b) bei vertragswidriger Abnahmeverweigerung oder Nichtentgegennahme der Ware,
- c) bei verspäteter Erteilung der Versanddisposition.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen

- a) des Abs. 1, des Abs. 2 Buchst. b und des Abs. 3 Buchstaben a und b 5% des Wertes der Warenlieferung oder des betroffenen Teiles der Warenlieferung,
- b) des Abs. 2 Buchstaben a und c und des Abs. 3 Buchst. c 0,1% täglich des Warenwertes, jedoch nicht mehr als 6%.

(5) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 1, Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 Buchst. b sind unverzüglich, die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchstaben a und c und Abs. 3 Buchstaben a und c sind monatlich zu berechnen.

(6) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung durch den Lieferer kann nicht neben einer Vertragsstrafe wegen Verzuges mit der Lieferung oder Leistung gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn Vertragsstrafen wegen vertragswidriger Abnahmeverweigerung oder Nichtentgegennahme der Ware und wegen Abnahmeverzuges zusammenfallen.

§ 23

Sonderbestimmungen für Importwaren

Für Importwaren gelten im Vertragsverhältnis zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Fischgroßhandel die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 nur insoweit, als in den folgenden Paragraphen nichts Abweichendes festgelegt ist und sie nicht im Widerspruch zu der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103) stehen.

§ 24

Vertragsabschluß für Importwaren

(1) Zwischen dem Außenhandelsunternehmen und dem Fischgroßhandel sind Lieferverträge oder Einfuhrbestellungen für jeweils ein Quartal im Grobsortiment zu schließen. Es sind Lieferfristen zu vereinbaren. Ist dem Lieferer die Einhaltung der Liefertermine nicht möglich, so ist er verpflichtet, dem Besteller spätestens 5 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin Nachricht über den neuen Liefertermin zukommen zu lassen. Damit wird die Lieferzeit bis zu 10 Tagen verlängert. Eine weitere Verlängerung der Lieferfrist ist von der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners abhängig.

(2) Leistungsort für die Lieferung von Importwaren auf Grund einer Einfuhrbestellung zwischen dem Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Fischgroßhandel ist die Grenze der Deutschen Demokratischen Republik. Abweichende Vereinbarungen zwischen den vorgenannten Vertragspartnern sind zulässig. Der Weiterversand der Ware wird vom Fischgroßhandel veranlaßt.

§ 25

Gütevorschriften und Verpackung für Importware

(1) Weichen die Qualität, Größe und/oder das Füllgewicht der Verpackungsmittel sowie die Kennzeichnung bei Importwaren von den Bestimmungen der §§ 5 und 6 ab, so sind diese Abweichungen schriftlich entsprechend dem § 9 der Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import besonders zu vereinbaren.

(2) Importierte Konserven und Präserven müssen in deutscher Sprache wie folgt gekennzeichnet sein:

- a) Name des Herstellers bzw. Exporteurs,
- b) Warenbezeichnung,
- c) Füllgewicht,
- d) Bezeichnung des Konservierungsmittels oder „Chemisch konserviert“.

(3) Für die Kennzeichnung gemäß Abs. 2 ist das Außenhandelsunternehmen verantwortlich.

§ 26

Voranmeldung der Importwaren

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmung des § 12 der Anlage zur Anordnung über die Verfahrensregelung für den Import mindestens 12 Stunden vor Eintreffen der Importwaren an der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik den Fischgroßhandel zu benachrichtigen.

(2) Eine Vorprüfung der Ware im Lieferland durch den Fischgroßhandel findet in der Regel nicht statt.

(3) Das zuständige Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik hat sich bei der Abnahme der Importwaren über oder ab Hamburg, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven und Schleswig-Holstein der Deutschen Warenabnahmegesellschaft m. b. H. zu bedienen. Die dort zum Versand gebrachten Fische und Fischwaren sind hinsichtlich Qualität vom Fischgroßhandel auf Grund der Zertifikate der Deutschen Warenabnahmegesellschaft ab jeweiligem Verladeort endgültig zu übernehmen.

§ 27

Marktbericht

Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, dem Fischgroßhandel monatlich eine Liefergrafik über die voraussichtlich zu erwartenden Lieferungen zu geben. Das Außenhandelsunternehmen erhält vom Fischgroßhandel monatlich einen Bericht über die Qualitäten der gelieferten Importwaren.

§ 28

Mängelrüge bei Importwaren

(1) Die DWA-Grenzzertifikate bzw. Warenkontrollscheine sind grundsätzlich endgültig. Bei Lieferungen

im innerdeutschen Handel gelten die Zertifikate der Deutschen Warenabnahmegesellschaft als Grenzzertifikate.

(2) Mängelrügen sind anzuerkennen, wenn die Deutsche Warenabnahmegesellschaft ihre an der Grenze getroffenen Feststellungen durch ein Berichtigungszertifikat ändert. Der Besteller hat das Berichtigungszertifikat innerhalb der nachstehenden Fristen bei der Deutschen Warenabnahmegesellschaft zu beantragen. Die Anzeigefristen dem Lieferer gegenüber werden hiervon nicht berührt.

(3) Erkennbare Mängel über die vereinbarte Menge, Güte, Sortierung oder Verpackung sind vom Fischgroßhandel dem Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik, von den Produktionsbetrieben und dem Einzelhandel dem Fischgroßhandel anzuzeigen, bei

- a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren innerhalb von 6 Stunden,
- b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 24 Stunden,
- c) Salzware innerhalb von 5 Tagen

nach Entgegennahme.

(4) Die Anzeige hat innerhalb der im Abs. 3 genannten Fristen telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu erfolgen. Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt. Die Mängelanzeige ist innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu bestätigen.

(5) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Entdeckung des Mangels telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich, spätestens jedoch bei

- a) Frischfisch, lebenden Fischen, Feinmarinaden, mild gesalzener Ware, Kaviar, Krusten- und Schalentieren sowie Räucherwaren nach 24 Stunden,
- b) Präserven (Marinaden und Anchosen) sowie tiefgekühlten oder gefrorenen Fischen oder Filets innerhalb von 72 Stunden,
- c) Salzware innerhalb von 21 Tagen

nach Entgegennahme der Ware dem Außenhandelsunternehmen anzuzeigen.

(6) Die Anzeige hat innerhalb dieser genannten Fristen schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich unter Bezug auf die Nummer des Importvertrages zu erfolgen;

(7) Bei Konserven sind verborgene Mängel einschließlich Mengendifferenzen (Stückzahl der Kollis) unverzüglich anzuzeigen.

(8) Die Geltendmachung von verborgenen Mängeln ist nur innerhalb von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Grenzüberganges, möglich,

(9) Bei Mängelrügen aller Art hat der Besteller der Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, das Berichtigungszertifikat der Deutschen Warenabnahmegesellschaft dem Außenhandelsunternehmen zu übersenden.

§ 29

Kollidifferenzen

(1) Kollidifferenzen sind dem Außenhandelsunternehmen vom Empfänger unverzüglich, spätestens jedoch 10 Stunden nach Wareneingang, anzuzeigen. Die Anzeige hat innerhalb der obengenannten Frist telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich zu erfolgen. Die Frist wird mit der Aufgabe des Telegramms bzw. Fernschreibens oder der Anmeldung des Ferngesprächs gewahrt.

(2) Bei Anzeige der Kollidifferenzen, Verdacht auf Beraubung, bei erheblichen Gewichtsunterschieden, größerer Beschädigung des Waggons oder Kollis sind eine Tatbestandsaufnahme, Originalfrachtbrief und Abtretungserklärung innerhalb von 10 Tagen nachzureichen. Sofern keine durchgehende Versicherung seitens des Importeurs vorliegt, sind diese Gewichtsunterschiede bei der Versicherung des Empfängers einzureichen.

(3) Bei angezeigten Gewichtsunterschieden ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem ersichtlich ist, daß mindestens 10 % der Ware gewogen wurde. Das Protokoll ist von einem amtlich geprüften Wäger anzufertigen und zu siegeln.

**Anordnung
über die VVB-Umlage.**

Vom 23. Dezember 1958

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentralgeleiteten VVB, die einem zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unterstehen, und die Betriebe dieser VVB; die Anordnung gilt ferner für alle bezirksgeleiteten VVB und deren Betriebe;

(2) Unter VVB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstehen.

Die Planung der VVB-Umlage

§ 2

(1) Die VVB planen ihre gesamten Ausgaben und deren Deckung in Haushaltsplänen (Einnahmen und Ausgaben) unter Anwendung der Bestimmungen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes.

(2) Grundlage für die Berechnung der persönlichen Kosten ist der Lohnfonds, der auf Grund des bestätigten Stellenplanes und seiner zeitlichen Besetzung erforderlich ist. Die übrigen Kosten (sonstige persönliche Kosten, Materialkosten, Werterhaltung) sind in erforderlicher Höhe unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu planen; die Bildung des Främienfonds ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

(3) Sofern neben den im Abs. 2 genannten Kosten weitere Ausgaben entstehen, sind diese in den entsprechenden Aufgabenbereichen zu planen. Die Ausgaben für Qualifizierungslehrgänge der VVB sind durch die VVB im Aufgabenbereich 5 zu planen; diese Ausgaben sind von den delegierenden Betrieben als be-

sondere Umlage auf der Basis der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer aufzubringen. Diese Umlagen sind im Aufgabenbereich 5 als Einnahme zu planen;

§ 3

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der VVB entsprechend § 2 Abs. 2 ergeben, erfolgt im Aufgabenbereich 2, Kapitel 860, bei Absatz- und Handelskontoren im Kapitel 868; Einnahmen können u. a. sein:

- a) Einnahmen aus Mieten und Pachten,
- b) Einnahmen aus Verwaltungsgebühren der von den VVB betreuten Betriebe gemäß § 9 und von privaten Verkehrsbetrieben.

(2) Die Differenz zwischen den Einnahmen und den geplanten Ausgaben ist von den unterstellten volkseigenen Betrieben mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe als Umlage (VVB-Umlage) zu erheben und bei den VVB als Einnahme zu planen.

§ 4

(1) Die von den VVB geplante VVB-Umlage ist auf die der VVB unterstellten volkseigenen Betriebe mit Ausnahme der Projektierungsbetriebe auf Grund einer einheitlichen Bemessungsgrundlage aufzuteilen.

(2) Die der Aufteilung dienende Bemessungsgrundlage ist von der VVB vorzuschlagen und von dem der VVB übergeordneten Organ zu bestätigen.

§ 5

(1) Grundsätzlich sollen von den volkseigenen Betrieben außer der VVB-Umlage keine weiteren Umlagebeträge erhoben werden.

(2) Von Abs. 1 ausgenommen sind die Umlagen für Qualifizierungslehrgänge gemäß § 2 Abs. 3 und Beiträge der volkseigenen Betriebe zu solchen Leitbüros für Erfindungswesen, die für mehrere Betriebe gemeinsam bei einem Leitbetrieb bestehen oder errichtet werden. Weitere Ausnahmen können nach Zustimmung des Ministeriums der Finanzen durch die den VVB übergeordneten Organe festgelegt werden.

§ 6

(1) Die Bestätigung der Haushaltspläne (Einnahmen und Ausgaben) erfolgt: für die zentralgeleiteten VVB durch das der VVB übergeordnete Organ, für den Einzelplan der den VVB übergeordneten Organe durch das Ministerium der Finanzen, für die bezirksgeleiteten VVB durch das den Einzelplan bewirtschaftende Organ des Rates des Bezirkes.

(2) Nach der Bestätigung der Einnahmen- und Ausgabenpläne der VVB ist der Gesamtbetrag der VVB-Umlage von dem der VVB übergeordneten Organ in die Kennziffern der staatlichen Aufgaben einzubeziehen bzw. nachträglich einzuarbeiten.

§ 7

(1) Nach der Ermittlung des Anteiles der einzelnen volkseigenen Betriebe an der VVB-Umlage auf Grund der festgelegten Bemessungsgrundlage ist den Betrieben dieser Anteil in absoluter Höhe bekanntzugeben.

(2) In die Kennziffern der staatlichen Aufgaben, die den Betrieben übergeben werden, ist die VVB-Umlage einzubeziehen.

(3) Ist die Bekanntgabe der VVB-Umlage und ihre Einbeziehung in die staatlichen Aufgaben nach Abs. 2 zur Zeit der Übergabe der staatlichen Aufgaben noch nicht möglich, muß die VVB-Umlage den Betrieben so rechtzeitig mitgeteilt werden, daß diese die VVB-Umlage bei der Aufstellung der betrieblichen Finanzpläne berücksichtigen können.

§ 8

Die Abführung und Verrechnung der VVB-Umlage

(1) Die VVB-Umlage ist durch die volkseigenen Betriebe in der geplanten Höhe und in gleichen monatlichen Teilbeträgen an die zuständige VVB abzuführen. Die entstehenden ständigen Aktiva oder Passiva sind mit Ausnahme des Handels bei der Planung zu berücksichtigen.

(2) Der Termin für die Abführung der VVB-Umlage durch die Betriebe wird von der VVB festgelegt und ist für die Betriebe bindend. Die Überweisung der VVB-Umlage ist in der Reihenfolge der Kontoverfügungen den Haushaltsabführungen gleichzusetzen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins kann die Beitreibung im Haushaltsvollstreckungsverfahren verfügt werden.

(3) Die VVB-Umlage ist bei Betrieben, die nach dem Kontenrahmen Industrie arbeiten, unter den „Sonstigen Kostenarten“ (Kontengruppe 39) auszuweisen und in die Betriebsgemeinkosten einzubeziehen. Großhandelsbetriebe buchen die Umlage auf dem neu einzurichtenden Konto 230; sie beziehen die Umlage bei der Abteilungsplanabrechnung in die Bereichskosten der Abteilung Lenkung und Leitung des Betriebes ein. Andere Wirtschaftszweige verfahren entsprechend. Die Verrechnung hat entsprechend den zu zahlenden Teilbeträgen monatlich in gleichen Raten zu erfolgen.

(4) Die Behandlung der VVB-Umlage bei der Preiskalkulation regelt die Regierungskommission für Preise.

(5) Innerhalb der Berichterstattung entfällt ein besonderer Nachweis der VVB-Umlage.

Bestimmungen für verwaltete Betriebe

§ 9

(1) Betriebe, die der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) unterliegen und einer VVB zugeordnet sind, führen dieser VVB die bisher vom Ministerium der Finanzen erhobene Verwaltungsgebühr zu.

(2) Diese Verwaltungsgebühr ist in der bisherigen Höhe zu erheben.

§ 10

Die Abführung der Verwaltungsgebühr durch die verwalteten Betriebe hat in monatlichen Raten von je $\frac{1}{12}$ des festgelegten Jahresbetrages jeweils bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

(1) Die VVB darf Ausgaben im Aufgabenbereich 8 nur leisten, wenn die dort geplanten, zur Deckung notwendigen Einnahmen einschließlich VVB-Umlage realisiert sind. Die Einnahmen und Ausgaben im Aufgabenbereich 8 sind über die bestehenden Haushaltsunterkonten abzuwickeln.

(2) Gegenüber den Betrieben darf keine nachträgliche Erhöhung der VVB-Umlage erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

**Anordnung
über die Gründung des VEB Betonwerk
Ottendorf-Okrilla.**

Vom 29. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla gegründet;

(2) Sein Sitz ist Ottendorf-Okrilla;

§ 2

(1) Der VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla ist juristische Person entsprechend § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225);

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung;

§ 3

Dem VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla obliegt die Durchführung der industriellen Produktion von Betonfertigteilen;

§ 4

Der VEB Betonwerk Ottendorf-Okrilla ist der VVB Zement und Beton, Dessau, unterstellt;

§ 5

(1) Der Strukturplan des Betriebes wird vom Hauptdirektor der VVB Zement und Beton festgelegt;

(2) Der Stellenplan des Betriebes ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und wird vom Hauptdirektor der VVB Zement und Beton bestätigt.

§ 6

Der Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1958

Der Minister für Bauwesen

Scholz

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN



Statistisches Jahrbuch

der Deutschen Demokratischen Republik



Herausgeber:
Staatliche
Zentralverwaltung
für Statistik

Format C 5, 624 Seiten

Ganzleinen mit Schutzumschlag 16,= DM

Das Statistische Jahrbuch ist das umfassende Nachschlagewerk aller statistischen Ergebnisse über die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1957. Es enthält wiederum vergleichende statistische Darstellungen der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und ist durch verschiedene Tabellen und Graphiken erweitert und verbessert worden.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 21, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 19. Januar 1959	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse ;	17
30. 12. 58	Anordnung über die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter	19
31. 12. 58	Anordnung über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter	21
31. 12. 58	Anordnung über die Unterstellung der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter die Räte der Bezirke	22
24. 12. 58	Anordnung über die staatlichen Tierarztpraxen	23
19. 12. 58	Anordnung Nr. 67 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	25

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze
und metallurgische Erzeugnisse.
Vom 4. Dezember 1958**

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze und metallurgische Erzeugnisse (s. Anlage) sind im Geltungsbereich des Vertragsgesetzes sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Erzen (einschließlich Erzkonzentrate) und metallurgischen Erzeugnissen zum Gegenstand haben. Sie gelten nicht für Lieferungen von Edel- und Hartmetallen, Guß- und Schmiedestücken aus Eisen, Stahl und NE-Metallen.

§ 2

Die in den Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten besonderen Bestimmungen für Importmaterial gelten nur für Verträge zwischen den Bestellern und dem Staatlichen Metallkontor oder seinen Niederlassungen, dem Eisen- und Röhrenhandel Riesa und der Poldhütte Leipzig über die Lieferung von Importmaterial.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (ZBl, S. 378) und die Anordnung Nr. 2 vom

28. Februar 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (GBl, II S. 30) außer Kraft;

Berlin, den 4. Dezember 1958

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Erze und metallurgische Erzeugnisse**

§ 1

Vertragsabschluß

(1) Bei dem Vertragsabschluß hat der Besteller zu erklären, für welche Zwecke der Vertragsgegenstand bestimmt ist.

(2) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß gleichzeitig folgende Angaben austauschen: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, die Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bank-Kennnummer, die VF-Nummer und das Postscheckkonto.

(3) Über Angebotsunterlagen behält der Lieferer das Verfügungsrecht.

(4) Bei Sonderanfertigungen hat der Besteller die Kosten für Zeichnungen und Modelle zu tragen. Die Übernahme der Kosten für Vorrichtungen, Werkzeuge und dergleichen wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 2

Versanddispositionen

(1) Die Versanddispositionen sind beim Vertragsabschluß, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin, bekanntzugeben.

(2) Bei Importmaterial hat die Bekannigabe spätestens 4 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes zu erfolgen.

§ 3

Verpackung und Versand

(1) Der Vertragsgegenstand ist handelsüblich zu verpacken und zu versenden.

(2) Sonderverpackung und Versendung in besonderen Transportmitteln müssen im Vertrag vereinbart werden. Die Kosten hat der Besteller zu tragen.

(3) Der Lieferer hat die Versandanzeige unverzüglich, spätestens zu dem auf den Versandtag folgenden Werktag, bei Importmaterial spätestens bis zum 2. Werktag an den Besteller abzusenden. Der Besteller kann im Vertrag auf die Versandanzeige verzichten.

§ 4

Lieferung

(1) Mehr- oder Minderlieferungen nach Maß, Gewicht oder Stückzahl sind im Rahmen der TGL und Normvorschriften zulässig.

(2) Soweit für einzelne Erzeugnisse noch keine TGL und Normvorschriften bestehen, sind Über- oder Unterschreitungen je Güte und Abmessung wie folgt zulässig, wobei der Besteller nur die tatsächlich gelieferte Menge zu bezahlen hat:

a) bei Schwarzmetallen	bis	100 t	3 ‰
"	"	1000 t	2 ‰
"	"	über 1000 t	1 ‰
b) bei NE-Metallen	bis	1000 kg	3 ‰
"	"	über 1000 kg	2 ‰

(3) Bei Lieferungen von Erz und Roheisen, die gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum verteilt zu erfolgen haben (Sukzessivlieferungen), haben die Partner vertraglich zu vereinbaren, welche monatlichen Über- oder Unterschreitungen zulässig und wie sie anzurechnen oder auszugleichen sind.

(4) Lieferungen sind, sofern der Lieferer nichts anderes bestimmt, zunächst auf Rückstände anzurechnen.

§ 5

Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung ist der Sitz der Auslieferungsstelle des Lieferers.

§ 6

Kennzeichnung

(1) Die metallurgischen Erzeugnisse — mit Ausnahme von Roheisen — sind nach den hierfür geltenden Vorschriften zu kennzeichnen.

(2) Soweit solche Vorschriften noch nicht bestehen, müssen die einzelnen Stücke, bei Lieferung in Bunden das einzelne Bund, eindeutig und dauerhaft mit Herstellerzeichen, Stahlmarke und Chargen- bzw. Losnummer gekennzeichnet sein und den Stempel der Technischen Kontrollorganisation (TKO) des Lieferers tragen. Der Stempel der TKO kann mit dem Herstellerzeichen verbunden werden.

(3) Eine Kennzeichnungspflicht für Roheisen besteht, wenn Roheisen mit verschiedenen Gütewerten in einem Waggon versandt wird.

(4) Bei Importmaterial gilt abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Kennzeichnung des ausländischen Lieferers. Der Lieferer hat dem Besteller die ausländischen Kennzeichen rechtzeitig zu erläutern.

§ 7

Gewichtsermittlung

Die Gewichte sind auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen amtlich geprüften Wiegemeister zu ermitteln. Stellen Lieferer und Besteller unter den gleichen Voraussetzungen abweichende Gewichte fest, so gilt das arithmetische Mittel beider Wägungen.

§ 8

Prüfung des Vertragsgegenstandes vor Versand

Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung in dem Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er dies mit dem Lieferer zu vereinbaren. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung kann der Besteller die Prüfung des Vertragsgegenstandes nur binnen einer Woche nach Benachrichtigung durch den Lieferer über die Fertigstellung durchführen. Als Tag der Benachrichtigung gilt das Postaufgabedatum. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 58 des Vertragsgesetzes.

§ 9

Probenahme und Analysierung

Im Vertrag sind die Art und Weise der Probenahme und der Analysierung zu vereinbaren.

§ 10

Rechnungserteilung

Bei Importmaterial ist der Lieferer verpflichtet, innerhalb von 8 Werktagen — gerechnet vom Lieferdatum — die Rechnung auszufertigen und dem Besteller zu übersenden.

§ 11

Nicht qualitätsgerechte Lieferung

(1) Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung können nur erhoben werden, wenn mindestens 2 ‰ der an einem Tage gelieferten Erzeugnisse nicht den Vorschriften oder den Vereinbarungen über Güte und Abmessung entsprechen.

(2) Sachgemäß hergestellte Erzeugnisse mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit nicht beeinträchtigen, gelten als vertragsgerecht, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Analysenabweichungen bei Roheisen sind stets erkennbare Mängel.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Erzlieferungen. Die Voraussetzungen für Gewährleistungsforderungen sind im Liefervertrag zu vereinbaren.

(5) Bei Importmaterial ist der Besteller verpflichtet, die Beanstandung in der vom Lieferer festgelegten Weise vorzubringen. Soweit der Lieferer keine besondere Weisung erteilt, ist der Besteller verpflichtet, bei Gütereklamationen einen Reklamationsakt beizubringen, der von der Deutschen Warenabnahmegesellschaft bestätigt ist. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel sind innerhalb dreier Wochen, Ansprüche wegen verborgener Mängel innerhalb 6 Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes geltend zu machen.

Vertragsstrafen

§ 12

(1) Für die Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lieferer von Erzen und Roheisen sind bei Verzug mit der Lieferung verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 ‰ des Wertes des nicht gelieferten

Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden angefangenen Verzugszeitraum von 10 Tagen, jedoch nicht mehr als 6%, zu zahlen.

(3) Wenn der Lieferer des Vertragsgegenstandes nicht oder nicht ordnungsmäßig gekennzeichnet hat (§ 6), ist er verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 6% des Wertes des nicht oder nicht ordnungsmäßig gekennzeichneten Vertragsgegenstandes zu zahlen. Die Vertragsstrafe entfällt, soweit berechnete Ansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung erhoben werden können.

(4) Der Besteller ist bei nicht vertragsgemäßer Zulieferung der Fertigungsunterlagen oder Modelle verpflichtet, Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6%, zu zahlen.

§ 13

(1) Bei Importmaterial haben die Vertragspartner folgende Vertragsstrafen zu zahlen:

- bei Verzug mit der Lieferung, mit der Erteilung der Versanddisposition und mit der Rechnungslegung sowie bei Abnahmeverzug 0,1% für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6%;
- bei nicht qualitätsgerechter Lieferung sowie bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über das Sortiment 5%;
- bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Menge oder die Art und Weise der Verpackung, soweit es sich nicht um Mängel aus Transportschäden handelt, 3%;
- bei Nichterfüllung 5%.

(2) Die Vertragsstrafe ist vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

Anordnung über die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter, Vom 30. Dezember 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 5 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBL I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 den Räten der Bezirke unterstellt.

§ 2

Rechtliche Stellung, Sitz, Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter werden durch das Statut geregelt (Anlage).

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Februar 1956 über die Unterstellung und Anleitung der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter der Universitäten und Hochschulen (GBL II S. 49) außer Kraft.

Berlin, den 30. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut der volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter — nachstehend kurz Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind den Räten der Bezirke unterstellt. Die Räte der Bezirke arbeiten bei der Anleitung und Kontrolle der Betriebe mit den Räten der Fakultäten der Universitäten bzw. deren Güterausschüssen zusammen.

(3) Die Betriebe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VE Lehr- und Versuchsgut (B)“
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe dienen der Lehre und Forschung sowie der praktischen Berufsausbildung der Studenten der Landwirtschaft und anderer Fachrichtungen. Sie haben sich weiter zu vorbildlichen sozialistischen Betrieben zu entwickeln. Sie arbeiten als staatliche sozialistische Betriebe der Landwirtschaft auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien und nehmen aktiven Anteil an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und an der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes. Sie haben ihre Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion an die volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu vermitteln.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der in Übereinstimmung mit der Fakultät im Betriebsplan festgelegten Versuchs-, Forschungs- und Lehraufgaben;
- Anwendung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in der praktischen Arbeit der Betriebe;
- Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit volkseigenen Gütern und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere in Fragen der sozialistischen Betriebs- und Arbeitsorganisation sowie auf den Gebieten des Acker- und Pflanzenbaues und der tierischen Produktion zwecks Einführung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis;
- Schaffung von Voraussetzungen, die eine Ausbildung der Studenten entsprechend dem Ausbildungsplan und den Weisungen des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen in den Betrieben ermöglichen;

- e) Vermittlung eines hohen praktischen Wissens an die Studenten auf der Grundlage der fortschrittlichsten Erfahrungen und Ergebnisse, um sie zu befähigen, das Berufspraktikum mit besten Ergebnissen zu beenden und erfolgreich in der polytechnischen Arbeit tätig zu sein;
- f) Erzeugung von pflanzlichen Produkten, insbesondere von Halm- und Hackfrüchten und hochwertigem Saatgut, sowie Erzeugung wertvoller Veredelungsprodukte und Rohstoffe aus der tierischen Produktion, insbesondere von Milch, Fleisch, Eiern und Wolle entsprechend den im Betriebsplan festgelegten Planaufgaben;
- g) Entwicklung und Förderung der Herdbuchzuchten und der allgemeinen Tierhaltung zur Produktion von wertvollen Vartieren und weiblichen Zucht- und Nutztieren unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Haltung, Pflege, Aufzucht-, Futter- und Weidetechnik sowie der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen, Krankheiten und anderen schädlichen Einflüssen;
- h) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Organisation und Durchführung des sozialistischen Wettbewerbes, Anwendung und maximale Ausnutzung der modernen Technik, Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsorganisation und Arbeitsmoral sowie Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der auf Vorschlag des Rates der zuständigen Fakultät bzw. ihres Güterausschusses vom Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet entsprechend der zwischen dem Direktor und seinem Stellvertreter abgeschlossenen betrieblichen Vereinbarung über die Rechte und Pflichten. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des zuständigen Rates des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gebunden. Die ordnungsgemäße Durchführung der unter § 3 angeführten Aufgaben ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, den der Direktor nach Anhören der zuständigen Fakultät mit Einwilligung des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bestimmt. Die Verantwortlichkeit des Stellvertreters des Direktors ist entsprechend der schriftlichen Vereinbarung über seine Rechte und Pflichten festgelegt.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerk-

schaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Beratung des Betriebsplanes mit der Belegschaft und den verantwortlichen Wirtschaftsfunktionären, die Aufstellung des Betriebsplanes, seine Einhaltung und Erfüllung;
- b) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- c) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- d) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisation der Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderer Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Fragen;
- e) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an den Rat des Bezirkes der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche

Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

Anordnung

über das Statut der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.

Vom 31. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen wird für die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter (nachstehend Ämter genannt) sind juristische Personen und den Räten der Bezirke unterstellt. Ihre unmittelbare Anleitung und Kontrolle erfolgt durch die Räte der Bezirke — Bezirkstierarzt;

(2) Die Finanzierung der Ämter erfolgt im Haushalt der Räte der Bezirke. Die erforderlichen Mittel werden bei den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, geplant und bereitgestellt.

(3) Die Ämter führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt“ unter Hinzufügung des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben.

(4) Sitz der Ämter ist der Sitz ihrer Verwaltung.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Ämter haben als staatliche wissenschaftliche Untersuchungseinrichtungen des Arbeiter- und Bauernstaates auf dem Gebiet der Veterinärmedizin entscheidenden Anteil an der weiteren sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft. Ihnen obliegen im Bezirk im besonderen sämtliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Tiererkrankungen einschließlich der von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten und die Untersuchungen der von Tieren stammenden Lebensmittel und tierischen Erzeugnisse. Die Ämter dienen der Gesunderhaltung der Tierbestände und

haben damit Anteil an der Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere, insbesondere der Tierbestände der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und volkseigenen Güter und an der Realisierung der auf dem V. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen ökonomischen Hauptaufgabe. Sie dienen außerdem dem Schutze der Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden und tragen durch entsprechende prophylaktische Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit aller Werktätigen und zur Steigerung der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion bei.

(2) Durch planmäßige, wissenschaftliche Untersuchungs- und Beratungstätigkeit vor allem der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft auf allen Gebieten der Krankheitsbekämpfung und -vorbeuge sichern die Ämter eine enge Verbindung mit der Praxis des sozialistischen Aufbaues und tragen damit wesentlich zur Weiterentwicklung der sozialistischen Landwirtschaft bei.

(3) Die Ämter haben im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Schaffung von Voraussetzungen für die Tätigkeit der staatlichen Seuchenbekämpfungsorgane, der prophylaktischen sowie therapeutischen Maßnahmen zur Gesunderhaltung und Heilung der Tierbestände und zur Verhütung und Bekämpfung der Infektions- und Invasionskrankheiten durch Erkennen der Krankheits- und Todesursachen mit den Mitteln der pathologischen Anatomie, der Histologie, Mikrobiologie, Parasitologie und der Übertragungsversuche;
- b) Beratung, Aufklärung und Anleitung aller landwirtschaftlichen, vor allem der sozialistischen Betriebe, in den sich aus der Untersuchungstätigkeit ergebenden Fragen in Zusammenarbeit mit den im sozialistischen Veterinärwesen tätigen Tierärzten (Leiter der staatlichen Tierarztpraxen) und mit den anderen praktizierenden Tierärzten;
- c) Durchführung des Bullengesundheitsdienstes in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen;
- d) schwerpunktmäßige Bearbeitung und Klärung von Fragen der Zuchtthygiene und Parasitologie;
- e) Anleitung der Tierärzte bei der Durchführung der Tiergesundheitsdienste entsprechend den volkswirtschaftlichen und tierhygienischen Erfordernissen bzw. im Rahmen der bestehenden Bestimmungen sowie Auswertung der Ergebnisse der Tiergesundheitsdienste;
- f) wissenschaftliche Untersuchung von Fleisch und anderen Lebensmitteln tierischer Herkunft und deren Beurteilung auf Genußtauglichkeit, Haltbarkeit, Gesundheitsschädlichkeit, Verfälschung, irreführende Bezeichnung usw.;
- g) Untersuchung von Milch zur Ermittlung von Tierseuchen und Tiererkrankungen zur Sicherung der menschlichen Gesundheit und zur Beurteilung der Qualität;
- h) bakteriologische Untersuchungen von Futtermitteln pflanzlicher und tierischer Herkunft;
 - i) Entwicklung einer Vortragstätigkeit zur Popularisierung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - j) Qualifizierung der wissenschaftlichen und technischen Mitarbeiter;
 - k) technisch-wissenschaftliche Überwachung der Schlachthoflaboratorien.

(4) Die Ämter haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, zusammenzuarbeiten.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Amtes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Das Amt wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Veterinärinspektion — ernannt und abberufen wird.

(3) Der Direktor ist für die wissenschaftliche, ökonomische, organisatorische und politische Tätigkeit des Amtes verantwortlich.

(4) Der Direktor handelt im Namen des Amtes. Bei seinen Entscheidungen ist er an die gesetzlichen Bestimmungen und die Beschlüsse der zuständigen örtlichen Organe sowie an die Weisungen des Rates des Bezirkes — Bezirkstierarzt — gebunden.

(5) Bei Verhinderung des Direktors wird das Amt von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(6) Der Direktor und der stellvertretende Direktor des Amtes müssen approbierte Tierärzte sein und eine entsprechende wissenschaftliche Qualifikation besitzen. Der Direktor muß das Befähigungszeugnis als Tierarzt im Verwaltungsdienst besitzen.

(7) Vom Direktor werden alle Mitarbeiter des Amtes nach den gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen. Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich persönlich verantwortlich. Sie haften dem Amt entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat das Amt besonders die aktive Mitwirkung der Werk tätigen und der Gewerkschaften an der Leitung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften;
- b) Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werk tätigen an der Leitung wie Arbeitsberatungen, Bildung von Aktiva und Kommissionen für spezielle Aufgaben usw.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Amtes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den anderen Mitarbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Amtes zu erklären und ihnen ein sozialistisches Bewußtsein und eine sozialistische Berufsmoral anzuerziehen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Amt allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Amt durch den nach § 3 Abs. 5 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Amtes sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Amtes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Verwaltungsleiter oder seinen Stellvertreter.

(6) Der Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Die Struktur- und Stellenpläne der Ämter sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der gegebenen Richtwerte aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung

über die Unterstellung der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter unter die Räte der Bezirke.

Vom 31. Dezember 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1958 werden die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter folgenden Räten der Bezirke unterstellt:

1. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Rostock
dem Rat des Bezirkes Rostock,
2. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Greifswald
dem Rat des Bezirkes Rostock,
3. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Schwerin
dem Rat des Bezirkes Schwerin,
4. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Potsdam
dem Rat des Bezirkes Potsdam,

5. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Halle
dem Rat des Bezirkes Halle,
6. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Jena
dem Rat des Bezirkes Gera,
7. das Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamt Dresden
dem Rat des Bezirkes Dresden.

§ 3

Die bisherigen Außenstellen der im § 1 genannten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in selbständige Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter umgewandelt und folgenden Räten der Bezirke unterstellt:

1. die Außenstelle Neubrandenburg des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Rostock
dem Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
1. die Außenstelle Frankfurt (Oder) des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Potsdam
dem Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder),
3. die Außenstelle Cottbus des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Potsdam
dem Rat des Bezirkes Cottbus,
4. die Außenstelle Stendal des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Halle
dem Rat des Bezirkes Magdeburg,
5. die Außenstelle Meiningen des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Jena
dem Rat des Bezirkes Suhl,
2. die Außenstelle Karl-Marx-Stadt des Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes Dresden
dem Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt.

§ 3

(1) Die nach § 2 gebildeten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter übernehmen mit Wirkung vom 1. Juli 1958 das von den bisherigen Außenstellen genutzte Anlagevermögen und sind insofern Rechtsnachfolger der betreffenden Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter.

(2) Die im § 1 genannten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter veranlassen mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 über die zuständigen Räte der Bezirke die Umsetzung der für die im § 2 aufgeführten Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter geplanten Haushaltsmittel.

§ 4

In den Bezirken Erfurt und Leipzig sind Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter einzurichten. Bis zur Aufnahme der vollen Tätigkeit der Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter in den Bezirken Erfurt und Leipzig werden Teilaufgaben vorübergehend durch die Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämter Jena bzw. Dresden und Halle wahrgenommen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die staatlichen Tierarztpraxen, Vom 24. Dezember 1958

Die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion zur Deckung des wachsenden Bedarfs der Bevölkerung an Nahrungsgütern und die weitere sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft erfordern, die Produktivität der landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztiere, insbesondere der Tierbestände der volkseigenen Güter und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bedeutend zu erhöhen. Dazu trägt neben der kurativen tierärztlichen Tätigkeit vor allem die prophylaktische Betreuung der Viehbestände bei. Die Wahrnehmung dieser tierärztlichen Aufgaben ist nur durch die Erweiterung und Festigung der staatlichen Tierarztpraxen möglich. Deshalb wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Aufgaben der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Staatliche Tierarztpraxen sind in allen MTS-Bereichen, vorrangig in solchen MTS-Bereichen einzurichten, in denen der sozialistische Sektor der Landwirtschaft bereits überwiegt und in denen die zur prophylaktischen Betreuung der Tierbestände erforderliche Anzahl tierärztlicher Praxen noch nicht vorhanden ist.

(2) Die Übernahme einer staatlichen Tierarztpraxis geschieht freiwillig. Der Einsatz der Absolventen der veterinärmedizinischen Fakultäten erfolgt gemäß der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBI, I S. 113).

(3) Die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen haben alle in ihrem Praxisbereich vorhandenen Viehbestände tierärztlich zu versorgen, insbesondere jedoch die veterinärmedizinische Betreuung der Viehbestände der volkseigenen Güter und der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchzuführen.

(4) Den Tierärzten in den staatlichen Tierarztpraxen obliegen neben der kurativen Tätigkeit vor allem folgende Aufgaben:

- a) Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes;
- b) Rinderpflichtuntersuchungen;
- c) Impfungen auf Grund viehseuchengesetzlicher Anordnungen;
- d) Reihenuntersuchungen;
- e) regelmäßige Gesundheitskontrolle;
- f) Mitarbeit im Rahmen des 10-Jahrplanes zur Bekämpfung der Rindertuberkulose und Bekämpfung der Brucellose;
- g) Beratungen über Fütterung, Pflege und Haltung der Tiere;
- h) Aufklärungstätigkeit.

(5) Die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen haben unmittelbar mit den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Direktoren der volkseigenen Güter und Maschinen-

Traktoren-Stationen zusammenzuarbeiten und diesen Betrieben in allen veterinärmedizinischen Fragen Anleitung und Unterstützung zu geben.

(6) Die Ausübung einer Privatpraxis ist den Tierärzten in staatlichen Tierarztpraxen nicht gestattet.

§ 2

Die Unterstellung der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die staatlichen Tierarztpraxen unterstehen den Räten der Kreise. Für die unmittelbare Anleitung und Kontrolle der staatlichen Tierarztpraxen sind die Veterinärinspektionen der Räte der Kreise verantwortlich.

(2) Die Orte, in denen staatliche Tierarztpraxen einzurichten sind, werden durch die Räte der Kreise auf Vorschlag ihrer Veterinärinspektion nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Gewerkschaft und im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes — Veterinärinspektion — festgelegt. Als Sitz der staatlichen Tierarztpraxen sind vor allem Dörfer, in denen eine MTS vorhanden ist, und zentral gelegene Dörfer zu wählen.

§ 3

Der Einsatz der Tierärzte und des übrigen Personals

(1) Die staatlichen Tierarztpraxen sind mit Tierärzten, Veterinärtechnikern und Hilfskräften zu besetzen.

(2) Die Einstellung und Kündigung sowie die Vereinbarung über die Beendigung und Änderung der Tätigkeit von Tierärzten, Veterinärtechnikern und Hilfskräften in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt durch die Leiter der Abteilung Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise auf Vorschlag der Räte der Kreise — Veterinärinspektion — nach Anhören des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen.

(3) Die Räte der Kreise — Veterinärinspektion — entscheiden im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen der Räte der Kreise und nach Anhören der Kreisvorstände der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen, Gesundheitswesen, Finanzen, in welchen staatlichen Tierarztpraxen vorrangig Veterinärtechniker einzusetzen sind. Die fachliche Anleitung und Kontrolle der Veterinärtechniker und Hilfskräfte obliegt den Tierärzten in den staatlichen Tierarztpraxen.

(4) Die Vertretungen in den staatlichen Tierarztpraxen werden durch die Räte der Kreise geregelt.

(5) Für die staatlichen Tierarztpraxen kann die Beschäftigung eines Kraftfahrers gestattet werden, solange der Gesundheitszustand des Tierarztes es erfordert.

(6) Die Vergütung der Tierärzte, Veterinärtechniker und Hilfskräfte in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach dem Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens. Im ersten Jahr ihrer tierärztlichen Tätigkeit werden die Tierärzte nach der Vergütungsgruppe A VI und ab zweitem Jahr nach der Vergütungsgruppe A VII vergütet. Veterinärtechniker erhalten eine Vergütung nach den Vergütungsgruppen B VI bzw. B VII entsprechend dem dritten Nachtrag des Rahmenkollektivvertrages

für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens. Hilfskräfte werden nach der Lohngruppe DB 2 entlohnt.

(7) Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen sind im öffentlichen Dienst stehende Tierärzte im Sinne des § 3 Buchst. e der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 675);

(8) Tierärzte in staatlichen Tierarztpraxen sind durch die Räte der Kreise gegen Haftpflicht einschließlich Operations- und Kastrationsschäden zu versichern.

(9) Die Bestätigung der für die staatlichen Tierarztpraxen erforderlichen Planstellen erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise.

§ 4

Die Ausrüstung der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die staatlichen Tierarztpraxen werden mit einem vollständigen Instrumentensatz, mit den erforderlichen Arzneimitteln und einem Personenkraftwagen ausgerüstet. Die Tierärzte sind für die Vollständigkeit und Instandhaltung der Ausrüstung verantwortlich und haften für in Verlust geratene Gegenstände.

(2) Die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen können für dienstliche Fahrten ihre eigenen Personenkraftwagen benutzen. Für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge erhalten sie eine Vergütung entsprechend den geltenden Bestimmungen.

(3) Staatliche Tierarztpraxen, die zusätzlich mit einem Veterinärtechniker besetzt sind, erhalten als weitere Ausrüstung ein Motorrad.

§ 5

Die Finanzierung der staatlichen Tierarztpraxen

(1) Die Finanzierung der Ausgaben der staatlichen Tierarztpraxen erfolgt aus dem Haushalt des Rates des Kreises.

(2) Für die von den Tierärzten und Veterinärtechnikern in staatlichen Tierarztpraxen geleisteten Arbeiten werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Tierärzte* berechnet. Die zu berechnenden Gebühren sind an den Haushalt des Rates des Kreises zu zahlen.

(3) Tierärzte und Veterinärtechniker in staatlichen Tierarztpraxen sind nicht berechtigt, selbst Gebühren einzuziehen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. Juli 1955 über die Errichtung und Organisation von staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II S. 258) und die Erste Anweisung vom 8. Juli 1955 zur Anordnung über die Errichtung und Organisation von staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II S. 259) außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

* wird als Anordnung im GBl. veröffentlicht

Anordnung Nr. 67*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 19. Dezember 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
 Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 542 Experimentalchemie, Laboratoriumsgeräte								
TGL	5033	10.58	516	Prüfung von keramischen Laboratoriumsgeräten; Bestimmung der chemischen Beständigkeit, Temperaturwechselbeständigkeit und Wasseraufnahme	31. 3. 59	5033	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 287	
DK 614.84 Feuerlöschwesen								
TGL	4731	9.58	380	Feuerlöschwesen; Feuerlöschschränke	31. 3. 59	4731		
DK 621—213.44 Explosions- und schlagwettergeschützte Ausführungen								
TGL	3375	9.58	362	Schlagwetter- und explosionsgeschützte Geräte; Schauscheibenbefestigungen für erhöhte Sicherheit für Ölkapselung	31. 3. 59	3375		
TGL	3376	9.58	362	Schlagwetter- und explosionsgeschützte Geräte; Schauscheibenbefestigungen für druckfeste Kapselung (d)	31. 3. 59	3376		
TGL	3377	9.58	362	Schlagwetter- und explosionsgeschützte Geräte; Schauscheiben	31. 3. 59	3377		
TGL	3378	9.58	362	Schlagwetter- und explosionsgeschützte Geräte; Dichtringe	31. 3. 59	3378		
TGL	3379	9.58	362	Schlagwetter- und explosionsgeschützte Geräte; Sichtscheiben	31. 3. 59	3379		
TGL	3380	9.58	362	Schlagwetter- und explosionsgeschützte Geräte; Gewinderinge	31. 3. 59	3380		
DK 621—777 Kennzeichnung, Schilder								
TGL	5833	10.58	338	Schienerfahrzeuge; Untersuchungsschild für Luft- und Gasbehälter	31. 3. 59	5833		

* Anordnung Nr. 66 (GBl. II 1958 S. 323)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.16/18 Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen							
TGL	4134	9.58	313	Stationäre Dampferzeuger; Kon- servierung, wasser- und dampf- seitig	31. 3. 59	4134	
TGL	4553	9.58	322	Kolbendampfmaschinen; Ab- nahmeprüfungen	31. 3. 59	4553	
TGL	5990	9.58	313	Stationäre Dampferzeuger; Quersiederkessel	30. 6. 59	5990	
TGL	6056	10.58	322	Kolbendampfmaschinen, Tech- nische Lieferbedingungen	31. 3. 59	6056	
DK 621.315.5 Elektrische Leiter							
TGL	5180	10.58	363	Stahlkupferdraht	31. 3. 59	5180	
DK 621.315.61 Isolierstoffe							
TGL	5427	9.58	360	Keramische Werkstücke der Elektrotechnik; Oberflächen, unglasiert, glasiert, Beschaffen- heit	31. 3. 59	5427	
DK 621.316.7 Regler, Anlasser, Steuergeräte							
TGL	5014	9.58	362	Schaltgeräte; Steuerwalzen mit Handradantrieb, Schutzart P 30, Hauptabmessungen und Lei- stungsreihen	31. 12. 60	5014	
TGL	5015	9.58	362	Schaltgeräte; Drehstrom- Magnet-Bremslüfter, luft- gekühlt, Schalzhäufigkeit bis 600/h, Schutzart P 30, Haupt- abmessungen und Leistungs- reihen	31. 12. 60	5015	
DK 621.327.43 Leuchtröhren, Leuchtstofflampen							
TGL	3401	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Aufsteckfassung für Leucht- stofflampen, 2 A 250 V, Schutz- art P 20	31. 3. 59	3401	
TGL	3403	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Starterfassung für Leuchtstoff- lampen, 2 A 250 V, Schutzart P 20	31. 3. 59	3403	
DK 621.329.14 Glühlampenschraubfassungen							
TGL	3394	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Lampenfassungen E 14, E 27, E 40	31. 12. 60	3394	
TGL	3395	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Lampenfassungen E 14, zwei- teilig und dreiteilig, 250 V 2 A	31. 12. 60	3395	
TGL	3396	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Lampenfassungen E 27, zwei- teilig, 250 V 4 A	31. 12. 60	3396	
TGL	3397	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Lampenfassungen E 27, drei- teilig, 250 V 2 A und 4 A	31. 12. 60	3397	
TGL	3398	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Lampenfassungen E 40, drei- teilig, 250 V 15 A, 125 V 30 A	31. 12. 60	3398	
TGL	3399	9.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Lampenfassungen E 27, Grenz- maße	31. 12. 60	3399	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.305 Elektrowärmegeräte							
TGL	3088	9.58	368	Elektrowärmegeräte; Ringheizkörper, Nenndurchmesser 50 bis 500 mm	31. 3. 59	3088	
TGL	3089	9.58	368	Elektrowärmegeräte; Patronenheizkörper	31. 3. 59	3089	
TGL	3090	9.58	368	Elektrowärmegeräte; Anschlußkasten, 10 A 250 V, für Patronenheizkörper	31. 3. 59	3090	
DK 621.39:621.315.687 Kabelverbindungen, Kabelzubehör							
TGL	5613	9.58	363	Fernmeldeanlagen; Fernmeldekabel-Garnituren für Niederfrequenz, Technische Liefer- und Abnahmebedingungen	31. 3. 59	5613	
TGL	5614	9.58	363	Fernmeldekabel-Garnituren; Glieder für Gelenkschutzrohre	31. 3. 59	5614	
TGL	5615	9.58	363	Fernmeldekabel-Garnituren; Signalkabel-Endverschlüsse für Innenräume	31. 3. 59	5615	
DK 621.798 Verpackung							
TGL	5628 Blatt 1	10.58	644	Säcke aus Geweben, Arten	31. 3. 59	5628/1	
TGL	5628 Blatt 2	10.58	644	Säcke aus Geweben; Flachsäcke, Abmessungen	31. 3. 59	5628/2	
DK 625.23/24 Personenwagen, Güterwagen Muldenkipper, Sonderwagen							
TGL	5834	10.58	332	Schielenfahrzeuge, Abraumwagen; Einseiten-Kastenkipper, Hauptabmessungen	31. 3. 59	5834	
DK 629.114.3 Kraftwagenzüge, Anhänger							
TGL	4721	10.58	334	Kraftfahrzeugbau; Anhänger für Lastkraftwagen mit Pritschenaufbau	31. 3. 59	4721	
DK 629.118:621.3 Elektrische Ausrüstung							
TGL	5564	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Fahrrad-Lichtmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5564	
DK 629.12:621.315.2/3 Kabel und Leitungen							
TGL	5348	9.58	363	Kabel und Leitungen; Schiffskabel mit Bleimantel für Starkstrom- und Fernsprechanlagen, Prüfvorschriften	31. 3. 59	5348	
TGL	5349	9.58	363	Kabel und Leitungen; Schiffskabel mit Bleimantel für Starkstromanlagen, Maße und Eigenschaften	31. 3. 59	5349	
TGL	5350	9.58	363	Kabel und Leitungen; Schiffskabel mit Bleimantel für Fernsprechanlagen, Maße und Eigenschaften	31. 3. 59	5350	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 66.026 Rohrleitungen							
TGL	5092	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß, Druckstufen und Prüfbedingungen	31. 3. 59	5092	
TGL	5093	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Flanschverbindungen	31. 3. 59	5093	
TGL	5094	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Lose Flansche für ungepanzerte Anschlüsse	31. 3. 59	5094	
TGL	5095	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Spannringe für ungepanzerte Flanschverbindungen	31. 3. 59	5095	
TGL	5096	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Anschweißflansche für gepanzerte Anschlüsse	31. 3. 59	5096	
TGL	5097	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Flachdichtungen	31. 3. 59	5097	
TGL	5098	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Zwischenstücke	31. 3. 59	5098	
TGL	5099	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Blindkappen	31. 3. 59	5099	
TGL	5100	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Schutzringe	31. 3. 59	5100	
TGL	5101	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Kegelanätze für ungepanzerte Rohre und Armaturen, Bau- und Anschlußmaße	31. 3. 59	5101	
TGL	5102	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Rohre, ungepanzert	31. 3. 59	5102	
TGL	5103	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Übergangsstücke, ungepanzert	31. 3. 59	5103	
TGL	5104	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; T-Stücke, ungepanzert	31. 3. 59	5104	
TGL	5105	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Kreuzstücke, ungepanzert	31. 3. 59	5105	
TGL	5106	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Abzweigstücke, ungepanzert	31. 3. 59	5106	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 267

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 66.026 Rohrleitungen (Fortsetzung)							
TGL	5107	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Bogen, ungepanzert	31. 3. 59	5107	
TGL	5108	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Dehnungsstück	31. 3. 59	5108	
TGL	5109	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Kegelsätze für gepanzerte Rohre und Armaturen, Bau- und Anschlußmaße	31. 3. 59	5109	
TGL	5110	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Schutzpanzer, Bau- und Anschlußmaße	31. 3. 59	5110	
TGL	5111	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Rohre, gepanzert	31. 3. 59	5111	
TGL	5112	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Übergangsstücke, gepanzert	31. 3. 59	5112	
TGL	5113	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; T-Stücke, gepanzert	31. 3. 59	5113	
TGL	5114	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Kreuzstücke, gepanzert	31. 3. 59	5114	
TGL	5115	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Abzweigstücke, gepanzert	31. 3. 59	5115	
TGL	5116	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Bogen, gepanzert	31. 3. 59	5116	
TGL	5192	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Durchgangsventile, ungepanzert	31. 3. 59	5192	
TGL	5193	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Rückschlagventile, ungepanzert	31. 3. 59	5193	
TGL	5194	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Schauglas-Zwischenstücke	31. 3. 59	5194	
TGL	5195	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Thermometerhülsen	31. 3. 59	5195	
TGL	5196	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Durchgangsventile, gepanzert	31. 3. 59	5196	
TGL	5197	9.58	291	Rohrleitungen und Armaturen aus säurebeständigem Siliziumguß; Rückschlagventile, gepanzert	31. 3. 59	5197	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 207

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 662.641 Torf							
TGL	5177	10.58	218	Brenntorf in Soden, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5177	
TGL	5178	10.58	218	Fasertorf für Pappen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5178	
TGL	6886	10.58	218	Torf für Aktivkohle, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	6886	
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß							
TGL	6782	10.58	272	Ferrolegierungen, Technische Güte- und Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 272:1 Ausg. 7.54, Reg.-Nr. 02 294 und TGL 272:2 Ausg. 7.54, Reg.-Nr. 02 295)	31. 3. 59	6782	
DK 669.2/3 Nichtisenmetalle							
TGL	5176	10.58	283	Reduktions-Aluminium	31. 3. 59	5176	
DK 676.3 Schreib-, Druck- und Zeichenpapier							
TGL	4139	9.58	555	Druck- und Schreibpapier in Rollen, Verpackung und Verladung	31. 3. 59	4139	
DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen							
TGL	5643	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Beutelmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5643	
DK 676.054 Webereimaschinen							
DIN	64 550	8.57	326	Webstühle, Benennung von Anschlußmaßen, Nennbreiten 800 bis 3500 mm	31. 3. 59	6992	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse							
TGL	6731	9.58	326	Wirk- und Strickmaschinen; Feinheiten, theor. Nadelteilungen, Begriffe, Bezugslängen, Anwendung, Vergleich (Ersatz für DIN 60 917 Ausg. 11.54, Reg.-Nr. 5588)	31. 3. 59	6731	
DK 677.06/6:620.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie							
TGL	4143	10.58	662	Prüfung von Textilien; Bobinet-gewebe	31. 3. 59	4143	
TGL	5624	10.58	664	Prüfung von Textilien; Sack- und Verpackungsgewebe	31. 3. 59	5624	
DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	5619	9.58	658	Nähzwirne aus Baumwollgarnen	31. 3. 59	5619	
TGL	5620	9.58	658	Baumwollgarne für Nähzwirne	31. 3. 59	5620	
TGL	5621	9.58	658	Nähzwirne aus Viskoseselde	31. 3. 59	5621	
DK 681.62.066 Papierzuführung							
TGL	5646	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Bogenanleger, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5646	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 681.624 Schnellpressen, Rotationsdruckmaschinen								
TGL	5642	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Offset-Rollenrotationsmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5642	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	5647	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Zweitourenbuchdruckmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5647		
DK 681.628 Hilfseinrichtungen für die Druckerei								
TGL	5639	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Falzmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5639		
TGL	5640	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Kreissägen für Stereotypie, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5640		
DK 688.12.05 Werkzeuge und Maschinen der Buchbinderei								
TGL	5638	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Fadenheftmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5638		
TGL	5641	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Einmesser-Schneidemaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5641		
TGL	5645	9.58	326	Polygraphische Maschinen; Buchfalzeinbrennmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5645		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Änderung:

TGL	2976	4.58	596	Textilindustrie; Knöpfe, rund, Hauptabmessungen (veröffentlicht in der Anordnung Nr. 60 vom 31. 5. 1958 (GBI. II S. 121) unter DK 688.2) Ablauf der Einführungsfrist verlängert bis 31. 12. 1960	31. 12. 58	2976	
-----	------	------	-----	---	------------	------	--

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben;

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Rechtsverbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.798 Verpackung						
TGL	5211:1	8.52	521	Behälterglas: Getränkeflaschen und Gläser, Standardliste	02 008	16. Bkm. v. 26. 8. 1952 (MinBl. S. 147)
DK 624.03 Anordnung und Lage der Bauwerke						
DIN	18 017	8.52	700	Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte durch senkrechte Schächte und Querkanal ohne Motorenkraft	02 010	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitsklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 689.14/15 Flußstahl, Stahlguß						
TGL	272:1	7.54	272	Ferro-Legierungen, Begriff, Be- zeichnungen, Chemische Zusam- mensetzungen, Verwendung (Ersetzt durch TGL 6782 Ausg. 10.58)	02 294	28. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBl, S. 455)
TGL	272:2	7.54	272	Ferro-Legierungen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 6782 Ausg. 10.58)	02 295	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse						
DIN	60 917	11.54	326	Wirk- und Strickmaschinen; Vergleich von Feinheiten und Nadelteilungen (Ersetzt durch TGL 6731 Ausg. 9.58)	5588	AO Nr. 51 v. 18. 5. 1957 (GBI, II S. 195)
DK 677.71 Seilerei						
TGL	657800.01	6.50	657	Seilerwaren, Mindestgütevor- schrift	01 140	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl, S. 61)
TGL	657850.01	6.50	657	Schiffstauwerk aus Manilla und Hanf, Güteklassifikation	01 139	
DK 711 Landesplanung						
DIN	1352 Blatt 1	2.32	700	Pläne; I. zur Regelung der Bau- flächen, Baustufen- bzw. Bau- zonenpläne, und II. zur Rege- lung der Verkehrs- und Grün- flächen, Fluchtlinienpläne	00 546	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl, S. 84)
DIN	1352 Blatt 2	2.32	700	Pläne; I. zur Regelung der Bau- flächen, Baustufen- bzw. Bau- zonenpläne	00 547	
DIN	1352 Blatt 3	2.32	700	Pläne; I. zur Regelung der Bau- flächen, Baustufen- bzw. Bau- zonenpläne	00 548	
DIN	1352 Blatt 4	2.32	700	Pläne; II. zur Regelung der Ver- kehrsflächen und Grünflächen, Fluchtlinienpläne	00 549	
DIN	1352 Blatt 5	2.32	700	Pläne; II. zur Regelung der Ver- kehrsflächen und Grünflächen, Fluchtlinienpläne	00 550	
DIN	1352 Blatt 6	2.32	700	Pläne; II. zur Regelung der Ver- kehrsflächen und Grünflächen, Fluchtlinienpläne	01 072	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 - Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22-36 21 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
 Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Ag 134/59/DDR - Verlag: (4) VEB Deutscher
 Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 61 11 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis:
 Vierteljährlich Teil I 3,- DM, Teil II 3,10 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
 ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar - Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
 fach 91, Telefon: 2 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
 27 64 11 - Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 6. Februar 1959	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
6. 1. 59	Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels	33
10. 1. 59	Anordnung Nr. 2 über die Baukostenplanung	34
14. 1. 59	Anordnung Nr. 2 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschlag	40
20. 1. 59	Anordnung über die Bildung des Instituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie	42

Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels.

Vom 6. Januar 1959

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 326) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen für die Kreditgewährung an Betriebe des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels folgendes angeordnet:

§ 1

Kredit für die planmäßigen Bestände

(1) Kredit für die planmäßigen Bestände wird nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — unter Beachtung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) — zur Finanzierung richtsatzgebundener Handelswarenbestände gewährt. Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist der Mehrbetrag bis zu dessen Abführung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden.

(2) Die Kredithöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den bestätigten Höchstbeständen und den planmäßigen eigenen Umlaufmitteln sowie unter Berücksichtigung der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen und der Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen während der Einreichungsfrist der Verdichtungsdokumente bis zur Kreditgewährung.

(3) Die Kreditierung und Kontrolle der planmäßigen Warenbewegung bei Betrieben, die keine bestätigten Höchstbestände nachweisen, kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen der Bank und der Leitung des betreffenden Handelsorgans vorgenommen werden.

(4) Die Bank kontrolliert an Hand der Kontoumsätze die Erfüllung des Umsatzplanes und die planmäßige Be-

standshaltung entsprechend der Monatsaufteilung des Warenfinanzierungsplanes.

(5) Für die an private Einzelhändler auf Grund von Kommissionsverträgen zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Bestände wird Kredit gemäß Absätzen 1 und 2 gewährt.

§ 2

Vorzugskredit

(1) Vorzugskredit kann dem Betrieb

- zur Bezahlung von Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen,
 - zur Zahlung von Löhnen,
 - zur Übertragung der Zuführung zum Betriebsprämien-, Kultur- und Sozialfonds
- längstens bis zu 30 Tagen gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung des Kredites ist, daß der Betrieb

- den Gewinnplan erfüllt oder den planmäßigen Verlust nicht überschreitet und bei Übererfüllung des Umsatzplanes den planmäßigen Verlust höchstens proportional überschreitet und dafür Stützungen erhält und
- in ungeschmälertem Besitz seiner eigenen Umlaufmittel ist.

§ 3

Sonderkredit für Überplanbestände infolge Zusatzaufgaben und Reservehaltung

(1) Sonderkredit kann für Überplanbestände gewährt werden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung zusätzlicher Planaufgaben ergeben. Voraussetzung für die Kreditgewährung ist die Einhaltung der planmäßigen Umschlagsfristen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit der Befristung der Zusatzaufgaben, längstens bis zum Ende des Planjahres bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne, festzulegen.

(2) Sonderkredit für Überplanbestände, die für die Reservehaltung einzulagern sind, wird unter der Voraussetzung gewährt, daß der Bank innerhalb von 20 Tagen die Zustimmung der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, vorgelegt wird. Der Kredit wird in Überein-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1958

stimmung mit den Fristen gemäß Entscheidung der Staatlichen Plankommission ohne Vorlage eines Abbauplanes zur Verfügung gestellt.

§ 4

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung

Sonderkredit für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung wird gewährt, wenn das zuständige Staatliche Versorgungskontor bzw. das übergeordnete Organ der außerplanmäßigen Lagerung zustimmt. Der Kredit wird auf der Grundlage eines Abbauplanes ausgereicht. Der Kredit ist entsprechend den für den Abbau der Überplanbestände vorgesehenen Fristen — längstens innerhalb von 3 Monaten — zurückzuzahlen:

§ 5

Verzinsung

- (1) Die Kredite gemäß §§ 1 bis 3 sind mit 1,8 % p. a. zu verzinsen.
(2) Die Kredite gemäß § 4 sind mit 3,6 % p. a. zu verzinsen.

§ 6

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die Betriebe des volkseigenen Produktionsmittelgroßhandels mit Ausnahme der VHZ Schrott.
(2) Für die Kreditierung und Kontrolle der im Abs. 1 genannten Betriebe gelten weiterhin die §§ 2 sowie 4 bis 10 der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsatz (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 6. Januar 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank Dr. M. Schmidt

Anordnung Nr. 2* über die Baukostenplanung.

Vom 10. Januar 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Juli 1958 über die Baukostenplanung (GBl. II S. 175) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 1 zur Anordnung wird gestrichen. An ihre Stelle tritt der Vordruck gemäß Anlage zu dieser Anordnung:

§ 2

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Baukarteiblatt

- (1) Das Baukarteiblatt ist Bestandteil des Ausführungsprojektes.
(2) Die Deutsche Bauakademie, Institut für Typung, kann
a) für den gesamten Bereich der bautechnischen Projektierung Ausnahmefälle festlegen, bei denen kein Baukarteiblatt auszufertigen ist, und die Einheitlichkeit der Ausfertigung der Baukarteiblätter sichern,
b) das Baukarteiblatt gemäß Anlage 2 entsprechend der Entwicklung des Bauwesens in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen ändern.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1959

Der Minister für Bauwesen Scholz

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 175)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Entwurfsbüro: (Dieser Vordruck wird im Format DIN A 4 geliefert)

Kostenüberschlag zum Grundprojekt

Kostenplan mit Leistungsbeschreibung zum Ausführungsprojekt

Planträger:
Investitionsträger:
Projekt-Nummer:
Objekt:
Teilobjekt:

Vorbemerkungen:

Gesamtsumme des Kostenüberschlages zum Grundprojektes: DM Preisbasis 195...

Für den Planträger:
Investitionsträger:
Für das Entwurfsbüro:

den...19
den...19

Schreibmaschine: Fuß der Buchstaben hier aufsetzen, Vorellig schalten

ERLAUTERUNGEN**zum Kostenüberschlag bzw. Kostenplan****Zu Blatt 1.****Vorbemerkungen**

Es sind Angaben zu machen über die

1. zugrunde liegenden Preisbestimmungen, z. B. PAO 561 und Durchführungsbestimmung zur PAO 269;
2. Transportentfernungen von der nächstgelegenen Bahnempfangsstation bzw. Kahnentladestelle zur Baustelle;
3. eventuell notwendig werdende Einstufung der Fuhrleistungskosten in die Preisgruppen II und III nach PA 736.

Zur Ifd. Nr. 26

Die für die Grünanlagen notwendigen Bepflanzungsarbeiten werden im Leistungsbereich II — Außergewöhnliche Teilleistungen — unter c erfaßt.

Es gehören hierunter:

1. Liefern und Pflanzen von Bäumen, Sträuchern, Blumen und Ansäen von Rasen;
2. Herstellen der Pflanzlöcher, Liefern und Einbauen der notwendigen Düngerarten;
3. besondere Vorbereitung des Bodens zur Aufnahme der Bepflanzung wie Umgraben und Verfeinern des Planums;
4. Trockenmauern;
die Kosten für im Zusammenhang mit Grünanlagen stehende Arbeiten wie Erd-, Straßen- und Rohrverlegearbeiten sowie Pergolen sind in einzelnen Leistungstiteln zu erfassen und als Außenanlagen ebenfalls im Leistungsbereich II auszuweisen.

Zur Ifd. Nr. 31**Rohrverlegearbeiten**

Es sind zu erfassen Rohrleitungen mit Ausnahme öffentlicher oder spezieller Industrierohrleitungen.

Zur Ifd. Nr. 40**Sondergerüste**

In der Hauptsache

1. Schwere Lehrgerüste für Brückenbauten;
2. Spezialgerüste für Kirchtürme usw.

Zur Ifd. Nr. 55 und 56**Natur- und Kunststeinarbeiten**

1. Die Natursteinarbeiten umfassen die Herstellung der einbaureifen Natursteine im Bruch oder in der Werkstatt und das Versetzen und Bearbeiten am Bau, wenn sie von Arbeitskräften eines Natursteinbetriebes durchgeführt werden.

Werden die Versetzarbeiten der Natursteine vom Baubetrieb durchgeführt, fallen sie einschließlich der Lieferung der Steine unter Maurerarbeiten. (Tragende Konstruktionen.)

2. Für Kunststeine gilt dasselbe.
3. Die notwendigen Gerüstarbeiten werden unter dem Titel „Gerüstarbeiten“ erfaßt.

Zur Ifd. Nr. 66**Fußbodenbeläge**

Hiermit sind gemeint:

1. Gummibeläge
2. Ekalit
3. Jaspe
4. Linoleum und ähnliche

Schreibmaschine: Fuß der Buchstaben hier aufsetzen, 1/2zeilig schalten

Lfd. Nr.	Leistungs-bereich	Zusammenstellung der Kosten	DM
		A. Bau- und Montageleistungen	
1	I	Baustellenbereich — Lfd. Nr. 23 —
2	II	Außergewöhnliche Teilleistungen — Lfd. Nr. 28 —
3	III	Unmittelbare Teilleistungen (ohne Ausrüstung) — Lfd. Nr. 81 —
4		Zwischensumme Bauproduktion — Lfd. Nr. 23, 28 und 81 —
	 DM	
5	IV	Nachweiskosten — Lfd. Nr. 85 —
6		Leistungen des Investträgers
7		Bau- und Montageleistungen insgesamt
	III.	B. Ausrüstung	
8		1. Elektrische Installation — Lfd. Nr. 78 —
9		2. Stahlkonstruktionen für Hoch- und Brückenbauten — Lfd. Nr. 79 —
10		3. Gleisoberbaumaterial — Lfd. Nr. 80 —
11		4.
12		Ausrüstung insgesamt
		C. Sonstiges	
13		Feinreinigung
14		Reparaturverglasung
15		Volksn. realistische Kunst
16		Erstausstattung
17	
18		Sonstiges insgesamt
19		Gesamtsumme $\frac{\text{Kostenüberschlag}}{\text{Kostenplan}} = \text{Sa. A} + \text{B} + \text{C}$

Leistungsbereiche und -titel		
	L I Baustellenbereich	
20	Einrichten der Baustelle
21	Räumen der Baustelle
22	Vorhaltung
23	Summe L I:
	L II Außergewöhnliche Teilleistungen	
24	Besondere Leistungen für den Baustellenaußschluß außerhalb des Bauobjekts
25	Besondere Leistungen für die Beräumung des Bauplatzes
	Übertrag:

Schreibmaschine: Fuß der Buchstaben hier aufsetzen, 1/2zeitig schalten

Lfd. Nr.	Leistungsbereiche und -titel	DM
26	Übertrag: Sonstige Spezial- und Sonderleistungen: a) Bauschuttabfuhr b) Besondere Gründungsarbeiten c) Bepflanzungsarbeiten d) Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten e) f)	
27	Wohnunterkünfte (Wohnlager)	
28	Summe L II:	
L III Unmittelbare Teilleistungen		
Rohbau		
29	Erd- und Felsarbeiten	
30	Rohrgrabenarbeiten	
31	Rohrverlegearbeiten — Beton- und Steinzeugrohre —	
32	Dränarbeiten ;	
33	Bohrarbeiten ;	
34	Beton- und Stahlbetonarbeiten	
35	Maurerarbeiten	
36	Schornsteinbauarbeiten und Feuerungsbauarbeiten	
37	Bauwerksabdichtungen ;	
38	Zimmererarbeiten	
39	Gerüstebauarbeiten	
40	Sondergerüste	
41	Lehmbauarbeiten ;	
42	Dachdeckerarbeiten ;	
43	Dachklempnerarbeiten	
44	Brunnenbauarbeiten	
45	Straßenbauarbeiten ;	
46	Gleisoberbauarbeiten — ohne Gleisoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug) —	
47	Wasserbauarbeiten ;	
48	Baumontagearbeiten	
49	(nur bei industrieller Bauweise außer Stahlbau)	
49	
50	Summe Rohbau	

Schreibmaschine: Fuß der Buchstaben
 hier aufsetzen, fädelig schalten

Lfd. Nr.	Leistungsbereiche und -titel	DM
	Ausbau	
	1. Teil	
51	Putzerarbeiten
52	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierung
53	Fliesenlegerarbeiten
54	Keramikarbeiten
55	Kunststeinarbeiten
56	Natursteinarbeiten
57	Ofensetzerarbeiten
58	Stukkateurarbeiten
59	Tischlerarbeiten:	
	a) Lieferung (ab Werk)
	b) Einsetzarbeiten (einschl. Transport)
60	Schlosserarbeiten
60a	Sonst. Stahlkonstrukt. wie Stahlfenster, -türen, -treppen und -geländer:	
	a) Lieferung (ab Werk)
	b) Montage- und Einsetzarbeiten (einschl. Transport)
61	Glaserarbeiten
62	Maler- und Tapeziererarbeiten
63	Parkettlegerarbeiten
64	Massivfußböden (ohne Zementestriche)
65	Terrazzoarbeiten
66	Fußbodenbeläge einschl. Spachtelfußböden
67	Industrieanstrich- und Entrostungsarbeiten
67a	Säurebauarbeiten
68	Summe Ausbau 1. Teil:
	2. Teil	
69	Sanitäre Installation:	
	a) Bewässerung
	b) Warmwasserversorgungsanlage
	c) Entwässerung
	d) Gasleitung
	e) Objekte
	f) Be- und Entlüftungsanlage
	g) Zentralheizungsanlage
	h)
	i)
70	Summe Ausbau 2. Teil:

Schreibmaschine: Fuß der Buchstaben
hier aufsetzen, 1/16zellig schalten

Lfd. Nr.	Leistungsbereiche und -titel	DM
	B. Ausrüstung	
	1. Teil	
71	Elektrische Installation für Beleuchtung und Hausgeräte (ohne bewegliche Beleuchtungskörper)
72	Fernsprechleerrohrnetz im Wohnungsbau
73	Klingel- und Türöffneranlage im Wohnungsbau
74	Gemeinschaftsantennen mit Verteilung im Wohnungsbau
75	Blitzschutzanlage ;
76
77
78	Summe Ausrüstung 1. Teil:
	Ausrüstung 2. Teil	
79	Stahlkonstruktionen für Hoch- und Brückenbauten
	Ausrüstung 3. Teil	
80	Gleisoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug) — Lieferung frei Waggon Empfangsstat. —
	Zusammenstellung L III	
	Rohbau
	Ausbau 1. Teil
	„ 2. Teil
	Ausbau insgesamt
81	Zwischensumme L III ohne Ausrüstung
	Ausrüstung 1. Teil
	„ 2. Teil
	„ 4. Teil
82	Ausrüstung Summe Teil 1, 2, 4
83	Bezugssumme für m³ umbauten Raum Summe 81 + 82
	Ausrüstung 3. Teil
84	Gesamtsumme L III
	L IV Nachweiskosten	
	80 % Nachweislohn ;
	20 % Nachweiskosten ;

	Richtfestkosten ;
85	Summe L IV ;

(7) Die Kreditrückzahlung ist zu Beginn eines jeden Monats zwischen der Bank und dem Betrieb für den laufenden Monat zu vereinbaren. Die Kreditrückzahlung erfolgt nach dem geplanten Warenumsatz und den über den Plan hinaus abzusetzenden Beständen aus erhöhten Einkäufen bzw. aus vorhandenen Überplanbeständen unter Beachtung des planmäßigen Warenumschlags. Über die vereinbarte Kreditrückzahlung hat der Betrieb der Bank eine Kreditrückzahlungsverpflichtung zu übergeben, die Bestandteil des abgeschlossenen Kreditvertrages wird. Großhandels-gesellschaften, die Kredite getrennt für einzelne Warenbranchen erhalten, haben die Rückzahlungsverpflichtung auf die einzelnen Warenbranchen auf-zuliefern.

(8) Dem volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Handelsbetrieb ist für die an private Einzelhändler auf Grund von Kommissionsverträgen zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Bestände Kredit nach den Grundsätzen gemäß Absätzen 1 bis 7 zu gewähren.

(9) Die Kreditierung und Kontrolle der planmäßigen Warenbewegung von Handelsorganen mit Spezialaufgaben kann auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zwischen der Bank und der Leitung der betreffenden Handelsorgane vorgenommen werden."

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Vorzugskredit

(1) Vorzugskredit kann als kurzfristige finanzielle Unterstützung dem Betrieb bei Nichteinhaltung der Kreditrückzahlungsverpflichtung für Kredite für Handelsware auf Antrag in Form einer Fristverlängerung bis zu 30 Tagen gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Vorzugskredites ist, daß der Betrieb

1. den Gewinnplan erfüllt oder den planmäßigen Verlust nicht überschreitet — bei Übererfüllung des Warenumsatz- oder Leistungsplanes den planmäßigen Verlust höchstens proportional überschreitet und dafür Stützungen erhält —,
2. die geplante Handels- und Dienstleistungsabgabe bzw. die geplante Umsatzsteuer erwirtschaftet und
3. den Warenumsatzplan erfüllt."

§ 3

Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 e eingefügt:

„§ 3 a

Sonderkredit für Material- und Warenvorräte im Dienstleistungsbereich

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung über den Planbestand hinaus vorhandener Material- und Warenbestände im Dienstleistungsbereich gewährt werden, wenn sie einer Erweiterung der Dienstleistungstätigkeit dienen.

(2) Die Kreditfristen sind bis zum Inkrafttreten des neuen Planes, in dem diese Bestände berücksichtigt sind, und bis zur Zuführung entsprechender eigener Umlaufmittel festzulegen.

§ 3 b

Sonderkredit für Einlagerungen von Handelsware

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Beständen, die auf Grund von Verfügungen der Organe der staatlichen Verwaltung eingelagert werden, gewährt werden.

(2) Die Kreditfristen sind entsprechend der von den Organen der staatlichen Verwaltung verfügten Dauer der Einlagerung dieser Bestände festzulegen.

§ 3 c

Sonderkredit für die zum Konsumgüteraustausch vorgesehenen Bestände

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Beständen, die für den Export im Rahmen eines Konsumgüteraustausches bereitgestellt werden, gewährt werden.

(2) Der Betrieb hat der Bank nachzuweisen, daß ein Vertrag über die Durchführung des Konsumgüteraustausches mit den zuständigen Außenhandelsunternehmen besteht bzw. bei Eigengeschäften die Siegelung des Vertrages durch das zuständige Außenhandelsunternehmen erfolgt ist. Sofern eine Erstattung der ausfallenden Produktionsabgabe bzw. Verbrauchsabgabe erforderlich ist, hat der Betrieb der Bank hierüber eine Verpflichtungserklärung des Ministeriums für Handel und Versorgung vorzulegen.

(3) Die Kreditfristen sind,

1. wenn die Durchführung des Konsumgüteraustausches vertraglich von einem Außenhandelsunternehmen durchgeführt wird, für die Zeit der Zusammenstellung des Exportsortiments,
 2. wenn der Konsumgüteraustausch im eigenen Namen durchgeführt wird, bis zum vertraglich festgelegten Eingang der Importe
- festzulegen.

§ 3 d

Sonderkredit für Überplanbestände

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung außerplanmäßiger absatzfähiger Bestände, die auf eine zeitweise Nichterfüllung des Umsatzplanes oder auf einen gegenüber dem Plan zeitweise höheren Einkauf zurückzuführen sind, gewährt werden.

(2) Der Betrieb hat sich zu verpflichten,

1. die Überplanbestände in den Jahres- und/oder Quartalsplan einzubeziehen und sie zur Aufholung seines Umsatzrückstandes oder zur Übererfüllung seines Umsatzplanes zu verwenden bzw. seinen Einkauf entsprechend zu kürzen. Der Betrieb hat der Bank die getroffenen Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes nachzuweisen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Überplanbestände bis zu 6 Monaten festzusetzen. Die Bank ist berechtigt, in Ausnahmefällen längere Kreditfristen festzulegen;
2. im Preis herabgesetzte, vorher schwerverkäufliche Waren durch besondere Verkaufsmaßnahmen abzusetzen. Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag vereinbarten Abbau der Bestände, längstens jedoch für 6 Monate, festzusetzen;

3. Saisonrestbestände, die auf Grund besonderer Ursachen nicht in der Saison verkauft werden konnten, für die sie eingekauft wurden, in der nächsten Saison bei gleichem Gebrauchswert zu denselben Preisen zu verkaufen. Hierunter fallen nur einwandfreie verkaufsfähige Waren, die keinen modischen und sonstigen Einflüssen unterliegen. Die Handelsbetriebe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die vorhandenen Bestände bei der Bildung der Warenfonds berücksichtigt werden. Kredite für Saisonrestbestände, können nur gewährt werden, wenn nach Abschluß der jeweiligen Saison eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem zuständigen Organ des Rates des Kreises bzw. Bezirkes und der Bank getroffen wird. Der Kredit ist bis zum Eingang der Bestände in die planmäßige Warenbereitstellung der nachfolgenden Saison zu befristen.

§ 3 e

Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden.

(2) Der Kredit ist unmittelbar zur Eröffnung des Akkreditivs zu verwenden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfristen festzusetzen. Sie verkürzt sich entsprechend, wenn das Akkreditiv vorfristig in Anspruch genommen wird."

§ 4

Der § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Kreditverträge sind im Einvernehmen zwischen der Bank und dem Betrieb im Laufe von 3 Monaten den neuen Bestimmungen anzugleichen.

Berlin, den 14. Januar 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dr. M. Schmidt

**Anordnung
über die Bildung des Instituts für die
Gärungs- und Getränkeindustrie.**

Vom 20. Januar 1959

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie (GBI. I S. 169) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Zentrallaboratorium für die Gärungs- und Spirituosenindustrie, Berlin, und der VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie, Berlin, werden mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie errichtet. Es ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

(2) Das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie ist Rechtsnachfolger des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie und des VEB Zentrallaboratorium für die Brau- und Malzindustrie.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für die Gärungs- und Getränkeindustrie werden durch das Statut (Anlage) festgelegt.

§ 4

Für die Entlohnung gelten die zwischen der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission abgeschlossenen Lohnvereinbarungen.

§ 5

Der Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission bestellt für das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie einen Technisch-Wissenschaftlichen Rat. Zusammensetzung und Tätigkeit des Technisch-Wissenschaftlichen Rates sind durch das Statut geregelt.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. September 1956 über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie (GBI. II S. 329) außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Streit
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für die Gärungs- und
Getränkeindustrie**

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für die Gärungs- und Getränkeindustrie ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Institut untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Instituts erstrecken sich auf folgende Industriezweige:

- a) Brau- und Malzindustrie,
- b) Spiritus- und Hefeindustrie,
- c) Spirituosenindustrie,
- d) Wein- und Sektbereitung,
- e) sonstige Gärungsindustrie,
- f) alkoholfreie Getränkeindustrie.

(2) Das Institut hat die Aufgabe, durch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Durchsetzung des technischen Fortschritts in den im Abs. 1 genannten Industriezweigen zu dienen. Es hat außerdem dazu beizutragen, die Technologie dieser Industriezweige zu verbessern sowie die Qualität der erzeugten Produkte zu erhöhen. Hierbei hat es eine enge Zusammenarbeit mit den Instituten der Universitäten und Hochschulen herbeizuführen. Im einzelnen hat das Institut folgende Aufgaben:

- A. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
 - a) zur Erweiterung der Rohstoffbasis,
 - b) zur Untersuchung der biochemischen und physiologischen Vorgänge im Gärungs- und Mälzungsprozeß,
 - c) auf dem Gebiet der Mikrobiologie, soweit sie im Zusammenhang mit den im Abs. 1 genannten Industriezweigen stehen,
 - d) auf dem Gebiet der Destillations- und Rektifikationskunde.
- B. Standardisierung
 - a) Planmäßige und proportionale Entwicklung der Standardisierung auf der Basis technisch-ökonomischer Forderungen,
 - b) anleitende und koordinierende Tätigkeit bei der Ausarbeitung des Plananteiles Standardisierung des Volkswirtschaftsplanes und bei der Ausarbeitung von Standards,
 - c) Einführung und Durchsetzung der Standardisierung auf dem Gebiet der Gärungs- und Getränkeindustrie.
- C. Entwicklung neuer und Verbesserung bestehender Produktionsverfahren unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte, wie
 - a) Durchführung großtechnischer Versuche und Betrieb von Versuchsanlagen zur Übertragung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Betriebspraxis,
 - b) technologische Beratung der Betriebe in grundsätzlichen Fragen der Sicherung der Produktion und der Behebung von Produktionsschwierigkeiten, die von den Leitbetrieben nicht selbst gelöst werden können,

- e) Erarbeitung von Forderungen zur Entwicklung von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen unter Berücksichtigung der Mechanisierung, der Automatisierung und der Energiewirtschaft der Produktionsprozesse sowie Ausarbeitung bzw. Bestätigung der technischen Forderungen für die Entwicklungsaufgaben des Maschinenbaues sowie der Meß- und Regeltechnik für die Gärungs- und Getränkeindustrie.

D. Fachliche Weiterentwicklung höherer und mittlerer Kader und Schulung des Nachwuchses in den Betrieben durch

- a) Anleitung der Leitlaboratorien, insbesondere durch Konsultationen und Kontrolle ihrer analytischen Tätigkeit,
- b) Auswertung und Vermittlung des Fachschrifttums aus dem In- und Ausland,
- c) eigene Publikationen und Vorträge,
- d) Anleitung von Praktikanten.

E. Durchführung von Aufträgen dritter Stellen im Rahmen der unter A bis D genannten Aufgaben einschließlich der Begutachtung von Import- und Exportwaren.

F. Mitwirkung beim wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausch im In- und Ausland.

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt. Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung wird das Institut vom stellvertretenden Direktor geleitet, der Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung sein muß.

(3) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor und im Falle der Verhinderung des Direktors durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder Personen das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

§ 6

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

§ 7

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Technisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur Seite. Er setzt sich aus Vertretern der nachfolgend aufgeführten Institutionen zusammen:

- a) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) ein Vertreter des Amtes für Standardisierung der Deutschen Demokratischen Republik,

c) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,

d) ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,

e) je ein Vertreter der für die Gärungs- und Getränkeindustrie zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe des Maschinenbaues,

f) je ein Vertreter aus Produktionsbetrieben der Brauindustrie, Malzindustrie, alkoholfreien Getränkeindustrie, Hefe- und Spiritusindustrie, Spirituosenindustrie, Wein- und Sektbereitung.

(2) Die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Rates werden vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission für die Dauer von 2 Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden. Außerdem sind Vertreter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

(6) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Institut fort.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 26. Februar 1959	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 59	Anordnung über die Auszeichnung schöner Industriewaren	45
19. 1. 59	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft	46
19. 1. 59	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten	50
28. 1. 59	Anordnung über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag	52
4. 2. 59	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe	53
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	55

**Anordnung
über die Auszeichnung schöner Industriewaren.
Vom 15. Januar 1959**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Institut für angewandte Kunst, Berlin, veranstaltet in jedem zweiten Jahr, beginnend mit dem Jahre 1959, eine Sonderschau, auf der die volkseigenen Betriebe, die Betriebe mit staatlicher Beteiligung und die privaten Betriebe Industriewaren, insbesondere Gebrauchsgüter, ausstellen, die sich durch hervorragende Formgestaltung, Farbe und Musterung auszeichnen sowie gleichzeitig in der technischen Ausführung und ihrer Funktion einwandfrei sind.

(2) Es können nur Industriewaren ausgestellt werden, die bereits auf Messen oder Ausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Urkunden „Für gute Formgebung“ ausgezeichnet wurden und die den besten internationalen Erzeugnissen vergleichbar sind. Die Anmeldung zur Sonderschau erfolgt durch den Betrieb bei dem Institut für angewandte Kunst.

(3) Nicht unter Abs. 2 fallende Industriewaren entsprechend Abs. 1 können nach öffentlicher Bekanntmachung des Instituts für angewandte Kunst zur Sonderschau angemeldet werden.

(4) Über die Annahme zur Sonderschau entscheidet eine bei dem Institut für angewandte Kunst zu bildende Annahmekommission, deren Zusammensetzung der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.

§ 2

Zeit und Ort der Sonderschau sowie der Anmelde-termin sind rechtzeitig von dem Institut für angewandte Kunst öffentlich bekanntzumachen,

§ 3

(1) Als Anerkennung für die Leistungen der Entwerfer und der Herstellerbetriebe verleiht das Ministerium für Kultur auf jeder Sonderschau bis zu 10 Goldmedaillen;

(2) Bei der Verleihung wird eine Urkunde mit dem Prädikat „Für hervorragende Formgebung“ ausgehändigt.

(3) Je eine Ausfertigung der Goldmedaille und der Urkunde erhalten der Betrieb und der Entwerfer.

(4) Die Goldmedaille gilt nicht als staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

§ 4

Über die Verleihung der Goldmedaillen entscheidet eine Jury, die durch das Ministerium für Kultur bei dem Institut für angewandte Kunst gebildet wird.

§ 5

Die Betriebe sind berechtigt, in ihrer Werbung — unter Angabe des Verleihungsjahres — auf die Auszeichnung durch eine Goldmedaille des Ministeriums für Kultur hinzuweisen.

§ 6

Einzelheiten der Durchführung der Sonderschau werden vom Ministerium für Kultur über das Institut für angewandte Kunst geregelt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 15. Januar 1959

Der Minister für Kultur
Abusch

**Anordnung
über die Planung und Finanzierung der Umlauf-
mittel in der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 19. Januar 1959

Zur Verbesserung der Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Präsidenten der Deutschen Notenbank und dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für folgende Bereiche der volkseigenen Wirtschaft:

- a) volkseigene Betriebe der zentralgeleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen Industrie einschließlich Bau- und Baustoffindustrie sowie bezirksgeleitete volkseigene Verkehrsbetriebe,
- b) volkseigene Reparatur- und Baubetriebe des zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Verkehrs,
- c) Betriebe der kommunalen Wirtschaft einschließlich der Betriebe des Städtischen Nahverkehrs (so weit Umlaufmittel von diesen Betrieben benötigt werden, verfahren die zuständigen örtlichen Räte entsprechend dieser Anordnung),
- d) volkseigene Betriebe der Hauptverwaltungen Schifffahrt, Wasserstraßen und Straßenwesen,
- e) volkseigene Betriebe des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Volksbildung und der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
- f) alle übrigen finanzgeplanten Industriebetriebe, soweit sie anderen Organen der staatlichen Verwaltung unterstellt sind bzw. vom Ministerium der Finanzen direkt verwaltet werden.

§ 2

Grundlagen der Planung

(1) Grundlage für die Planung der Umlaufmittel sind die Normen für die materielle Bestandshaltung der Betriebe zur Sicherung eines reibungslosen, kontinuierlichen Produktionsablaufes, zur Sicherung der betrieblichen Weiterentwicklung und zur Herstellung einer kurzfristigen Lieferbereitschaft.

(2) Bei der Planung der Umlaufmittel sind die Normen zugrunde zu legen, die dem technischen und ökonomischen Stand des Planzeitraumes entsprechen.

II.

**Ermittlung der Normen für die materielle
Bestandshaltung**

§ 3

Planung der Materialbestände

Grundlage für die Planung der Materialbestände bilden die Vorratsnormen, die entsprechend der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) sowie der Zweiten Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 793) auszuarbeiten sind.

§ 4

Planung der Störreserve

(1) Die Betriebe bilden zur Sicherung einer kurzfristigen Beseitigung von Störungen an den Produktionsinstrumenten eine Störreserve. Die Störreserve ist mengen- und wertmäßig zu planen.

(2) Die Störreserve enthält zweckgebundene Ersatzteile, wie z. B. Pumpenteile, Antriebselemente, wie Zahnräder, Ritzel, Kupplungen u. a. m., die infolge ihrer Konstruktion für bestimmte Geräte und Maschinen vorgesehen und zur Sicherung des ungestörten Betriebsfortganges vorrätig zu halten sind.

(3) Die Störreserve darf nur für produktionswichtige Aggregate oder Anlagen gebildet werden, deren längerer Stillstand zu größeren volkswirtschaftlichen Störungen führen würde.

(4) Die für die volkseigenen Betriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben nach Branchen unterteilt festzulegen, welche Gegenstände zur Störreserve gehören. Diese Organe haben Art, Stückzahl und Wert der im Richtsatzplan der Betriebe zu planenden Störreserve zu bestimmen und dabei auch die Möglichkeiten der zentralen Lagerung zu berücksichtigen.

§ 5

Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen

(1) Der Planung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind Produktionsdurchlaufpläne sowie der sich daraus ergebende Kostenzuwachs bzw. die sich daraus ergebenden Kostenzuwachskoeffizienten zugrunde zu legen.

(2) Die Grundlagen für die Ausarbeitung der Produktionsdurchlaufpläne zur Normierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind

- a) die Anwendung rationellster Fertigungsmethoden,
- b) die weitgehende Anwendung des kombinierten und parallelen Verlaufes mehrerer Arbeitsgänge,
- c) die weitgehende Anwendung der Fließfertigung,
- d) die Fertigung nach wirtschaftlichen Losgrößen zur Einsparung von Kosten für Vorbereitungs- und Abschlußzeiten, wenn diese Einsparungen den zusätzlichen Aufwand an Umlaufmitteln für die längere Lagerhaltung rechtfertigen.

(3) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind getrennt zu ermitteln für

- a) die laufende Produktion,
- b) eine Sicherheitsreserve an unvollendeten Erzeugnissen, um die kontinuierliche Produktion bei den nachfolgenden Arbeitsgängen trotz geringfügiger Produktionsstörungen, z. B. Ausschuß, zu sichern,
- c) die Produktion von Komplettierungsteilen (Vorfertigung), um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten.

(4) Die Bestände an unvollendeten Erzeugnissen sind ferner getrennt zu ermitteln für

- a) normale Fertigung mit einmaliger Rechnungslegung (Massen- und Serienfertigung, kurzfristige Einzelfertigung),
- b) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach technologisch festzulegenden, in sich funktionsfähigen Fertigungsgruppen (Baugruppenabrechnung),
- c) langfristige Fertigung mit Teilrechnungslegung nach Leistungsabrechnung für Zeitabschnitte.

(5) Der Wertumfang der Bestände an Sicherungsreserven der unvollendeten Erzeugnisse und Komplettierungsteile ist für die erforderliche Zeit der Bereithaltung in die Berechnung des Gesamtplanbestandes an unvollendeten Erzeugnissen wie folgt einzubeziehen:

- a) die Kosten für die Anfertigung der Sicherungsreserve entsprechend dem jeweiligen Fertigungsgrad (Kostenzuwachs-koeffizient) der betreffenden unvollendeten Erzeugnisse,
- b) die Kosten für die Anfertigung von Komplettierungsteilen bis zu ihrer Fertigstellung.

§ 6

Planung der Bestände an Fertigerzeugnissen

(1) Die Bestände an Fertigerzeugnissen sind auf der Grundlage technisch und ökonomisch begründeter Normen festzulegen.

(2) Die nicht abgelesene Energie im Bereich des Sektors Energie ist den Fertigerzeugnissen gleichzusetzen.

(3) Bei der Normierung ist von

- a) einem kontinuierlichen Ausstoß und Versand und
- b) einer unmittelbaren Rechnungslegung nach Versand

auszugehen.

(4) Die Bestände sind getrennt zu ermitteln nach

- a) Normalbestand der laufenden Produktion,
- b) Sicherungsreserve an Fertigerzeugnissen, Ersatzteilen und Zubehör, um eine kurzfristige Lieferfähigkeit — insbesondere für den Export — zu gewährleisten.

(5) Die Sicherungsreserve für Ersatzteile und Zubehör ist auf Grund der erfahrungsmäßigen Anforderung für die ausgelieferten Fertigerzeugnisse zu planen.

(6) Die für die volkseigenen Betriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben die Betriebe festzulegen, bei denen außer dem Normalbestand eine Sicherungsreserve für bestimmte Fertigerzeugnisse zu planen ist. Diese Organe haben Art, Stückzahl und Wert der im Richtsatzplan der Betriebe zu planenden Sicherungsreserve zu bestimmen.

(7) Die Bildung der Sicherungsreserve muß als Bestandteil der Produktionsauflage im Produktionsplan geplant werden.

III.

Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel

§ 7

Struktur des Richtsatzplanes

(1) Im Richtsatzplan sind folgende Arten der materiellen Bestandshaltung für den Produktions- und Zirkulationsprozeß zu planen:

- a) Materialvorräte einschließlich bezogener, nicht-zweckgebundener Ersatzteile und geringwertiger und schnellverschleißender Arbeitsmittel (Werkzeuge), Handelsware und Verpackung,
- b) Störreserven,
- c) unvollendete Erzeugnisse,
- d) aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume,
- e) Fertigerzeugnisse.

Innerhalb des Richtsatzplanes ist ferner der Mittelbedarf für

- f) Kassenlimit zu planen.

(2) Die Materialvorräte und die Fertigerzeugnisse sind nach den zweistelligen Positionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan zu gliedern. Die Gliederung nach den zweistelligen Positionen braucht im Richtsatzplan nur für die volkswirtschaftlich wichtigsten Bestände zu erfolgen. Aus finanzierungstechnischen und arbeitsmäßigen Gründen können geringfügige Bestände im Richtsatzplan zusammengefaßt in einer Position (Richtsatzplanbestand) ausgewiesen werden. In einer Anlage zum Richtsatzplan ist der durchschnittliche Jahresrichtsatzplanbestand an Material und Fertigerzeugnissen nach den zweistelligen Positionen der Schlüsselliste aufzugliedern.

(3) Die für die volkseigenen Betriebe zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben branchebedingte Untergliederungen der nach Absätzen 1 und 2 zu gliedernden Richtsatzplanpositionen festzulegen. Diese Organe legen ebenfalls fest, welche zweistelligen Erzeugnisgruppen durch die Betriebe besonders aufzugliedern sind. Dabei sind die branchetypischen und betrieblichen Bedingungen zu beachten. Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung legen diese branchetypischen Untergliederungen der Richtsatzplanpositionen im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission wirtschafts-zweigweise fest.

(4) Der Finanzbedarf für die Finanzierung der Richtsatzplanbestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen ist auf der Grundlage der gemäß §§ 3, 5 und 6 berechneten Durchschnittsbestände zu planen. Für die Ermittlung des Finanzbedarfs zur Finanzierung der Störreserven gilt § 4 Abs. 4. Der Höchstvorrat an Material, der der Errechnung des Durchschnittsbestandes dient, ist nicht in dem Richtsatzplan zu führen. Er ist in den Bestandsnachweis (Umlaufmittelnachweis E 286) aufzunehmen. Der Finanzbedarf für aktivierte Vorleistungen sowie Ausgaben für künftige Abrechnungszeiträume darf nicht im Richtsatzplan geplant werden, wenn andere Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen.

§ 8

Methodik der Richtsatzplanung

(1) Die ermittelten Durchschnittsbestände sind in den Richtsatzplan aufzunehmen. Dabei sind die wertmäßigen Bestände durch die durchschnittlichen Tageskosten bzw. -beträge zu dividieren und die sich daraus ergebende Anzahl von Tagen für die durchschnittliche Bevorratung (Richttage) auszuweisen. Die Betriebe sind verpflichtet, unter Anleitung ihres zuständigen übergeordneten Organs ständig an der Verbesserung der Normierung der Bestände auf Grund von technisch-ökonomischen Berechnungen zu arbeiten.

(2) Die Richtsatzplanbestände sind nach Quartalen, unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufes für das folgende Quartal, zu differenzieren. Dabei können die Betriebe

- a) die für das Planjahr ermittelten Richttage, bezogen auf die für das jeweilige Quartal geplanten durchschnittlichen Tageskosten bzw. -beträge, verwenden,
- b) die Richtsatzplanbestände durch Anwendung quartalsweise differenzierter Richttage berechnen.

(3) Die ermittelten Richtsatzplanbestände und daraus abgeleitete Richttage gelten jeweils höchstens für ein Planjahr. Die den Betrieben übergeordneten Organe

der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben die Pflicht, bei den volkswirtschaftlich wichtigsten Positionen Überprüfungen vorzunehmen und in begründeten Fällen Änderungen der Normen und der Richttage zu veranlassen. Für die Überprüfung der Vorratsnormen für Material und der daraus abgeleiteten Richttage gilt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Ermittlung und Anwendung von Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen für Material in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 333) sowie die Zweite Verordnung vom 16. Oktober 1958 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. I S. 793).

(4) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung (außer VVB) sind berechtigt, nach Überprüfung der zusammengefaßten Richtsatzpläne im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Leiter des Organs der staatlichen Verwaltung bzw. mit dem örtlichen Rat Reduzierungen der Richtsatzplanbestände vorzunehmen, wenn

- a) die Richtsatzplanbestände abweichend von den Bestimmungen dieser Anordnung überhöht berechnet wurden,
- b) durch gegebene Möglichkeiten einer zentralen Lagerhaltung oder aus Gründen einer Verkürzung der Produktionsdurchlaufzeiten und sonstiger Umlaufbeschleunigungen, aus Gründen der Erhöhung der Produktion oder der Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern eine höhere Bestandshaltung von Materialien volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Die Vorsitzenden bzw. Leiter der fachlich zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB sind verpflichtet, die in den zusammengefaßten Richtsatzplänen erfolgten Reduzierungen der Richtsatzplanbestände in dem gleichen Ausmaß in den Richtsatzplänen der ihnen unterstellten Betriebe zu veranlassen.

Finanzierung der Richtsatzplanbestände

(1) Betriebe ohne Saisonproduktion werden mit eigenen Umlaufmitteln und einem anteiligen Richtsatzplankredit ausgestattet. Die Planung des Bedarfs dieser Betriebe an eigenen Umlaufmitteln erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand. Dabei sind für das Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand 80 % dieses Gesamttrichsatzplanbestandes als eigene Umlaufmittel und die restlichen 20 % als Richtsatzplankredit zu planen. Die in den einzelnen Quartalen laut Richtsatzplan der Betriebe eintretenden Unterschiede im Bedarf an Umlaufmitteln gegenüber der Ausstattung des Quartals mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand sind als Erhöhungen bzw. Verringerungen des Richtsatzplankredites zu planen. Der planmäßige Richtsatzplankredit ist vom Gesamttrichsatzplanbestand zu berechnen.

(2) Betriebe mit Saisonproduktion werden mit eigenen Umlaufmitteln, Richtsatzplankredit und mit Saisonkredit ausgestattet. Die Planung des Bedarfs der Saisonbetriebe an eigenen Umlaufmitteln erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand. Dabei sind für das Quartal mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand 80 % dieses Gesamttrichsatzplanbestandes als eigene Umlaufmittel und die restlichen 20 % als Richt-

satzplankredit zu planen. Die in den einzelnen Quartalen eintretenden Unterschiede im Bedarf an Umlaufmitteln gegenüber der Ausstattung des Quartals mit dem niedrigsten Gesamttrichsatzplanbestand werden durch Saisonkredit finanziert.

(3) Die volkseigenen Baubetriebe haben die Richtsatzplanbestände wie Betriebe ohne Saisonproduktion nach Abs. 1 zu planen.

(4) Die volkseigenen Verlage werden zu 100 % der Gesamttrichsatzplanbestände mit eigenen Umlaufmitteln ausgestattet. Die Planung des Bruttobedarfs an eigenen Umlaufmitteln der Verlage erfolgt im Jahresfinanzplan nach dem Quartal mit dem höchsten Bedarf an eigenen Umlaufmitteln. Die in den einzelnen Quartalen laut Richtsatzplan dieser Betriebe planmäßig eintretenden Unterschiede im Bedarf an eigenen Umlaufmitteln sind durch Umlaufmittelerhöhungen bzw. Umlaufmittelabführungen zu berücksichtigen. Umlaufmittelerhöhungen sind in erster Linie aus der Gewinnverwendung dieser Betriebe vorzunehmen. Reicht die planmäßige Gewinnverwendung zur planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel nicht aus, so sind die fehlenden Mittel als Erhöhung der Umlaufmittel aus dem Staatshaushalt zu planen.

(5) Die eigenen Umlaufmittel bestehen aus dem Umlaufmittelfonds und den ständigen Passiva.

(6) Die Ausstattung der eigenen Umlaufmittel nach Absätzen 1 bis 4 erfolgt aus dem Staatshaushalt bzw. örtlichen Haushalt grundsätzlich nach den Terminen des § 21 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45).

(7) Die Betriebe sind nicht berechtigt, die Umlaufmittel, die durch zeitweilige Unterplanbestände in einzelnen Richtsatzplanbeständen frei werden, zur Finanzierung anderer Bestände einzusetzen, deren Höhe die Richtsatzplanbestände übersteigt. Die durch Unterplanbestände frei werdenden Umlaufmittel sind beim Richtsatzplankredit zu kürzen.

§ 10

Bewertung der Bestände

(1) Für die Bewertung der vorhandenen Bestände an Material, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen gelten die §§ 101 ff. der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713)

(2) Die Umbewertung sowie die Abwertung durch Wertminderungen oder Verschrottung werden durch besondere Anordnungen des Ministers der Finanzen geregelt.

§ 11

Finanzierung von Umlaufmitteln außerhalb des Richtsatzplanes

(1) Folgende Umlaufmittel werden außerhalb des Richtsatzplanes finanziert:

- a) unterwegs befindliche Materialien,
- b) Forderungen während der Einreichungsfrist der Verrechnungsdokumente bis zur Kreditgewährung,
- c) Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen,
- d) sonstige Forderungen und sonstige in Verrechnung befindliche und freie Umlaufmittel.

(2) Die im Abs. 1 genannten Umlaufmittel sind wie folgt zu finanzieren:

a) Zu Abs. 1 Buchst. a:

Die Betriebe planen die unterwegs befindlichen Materialien als ständige Aktiva bei der Berechnung der ständigen Passiva, wenn die Anzahl der Tage für den Frachtweg größer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente ist. Ist die Anzahl der Tage für den Frachtweg von Materialien geringer als die Anzahl der Tage für den Weg der Verrechnungsdokumente, so sind für die betreffenden Materialien ständige Verbindlichkeiten bei der Berechnung der ständigen Passiva zu planen (Materialeingang ohne Rechnung).

b) Zu Abs. 1 Buchst. b:

Die Forderungen während der Einreichungsfrist sind als ständige Aktiva bei der Berechnung der ständigen Passiva zu planen.

c) Zu Abs. 1 Buchst. c:

Forderungen aus Warenlieferungen und -leistungen werden nach den Richtlinien für die kurzfristige Kreditgewährung kreditiert.

d) Zu Abs. 1 Buchst. d:

Sonstige Forderungen bzw. sonstige in Verrechnung befindliche Umlaufmittel sind durch entsprechende Fonds oder sonstige Verbindlichkeiten, soweit diese nicht in der ständigen Passiva erfasst sind, zu finanzieren.

§ 12

Planung der ständigen Passiva

Die Planung der ständigen Passiva der Betriebe hat entsprechend der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes und den dazu durch die zuständigen Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. Fachorgane der Räte der Bezirke erlassenen branchenbedingten Anweisungen zu erfolgen.

§ 13

Finanzierung von Beständen, die zeitweilig über den Richtsatzplan hinausgehen, außer Saisonbeständen

(1) Bestände, die zeitweilig über die Richtsatzplanbestände hinausgehen, sind grundsätzlich nicht aus eigenen Umlaufmitteln bzw. Richtsatzplankredit zu finanzieren.

(2) Bestände nach Abs. 1 können grundsätzlich nur durch Sonderkredite des für den Betrieb zuständigen Kreditinstituts nach den Richtlinien für kurzfristige Kreditgewährung finanziert werden.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe und die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben Maßnahmen zu treffen, die verhindern, daß Überplanbestände entstehen. Sie haben ferner den kurzfristigen Abbau vorhandener Überplanbestände zu organisieren. Dabei ist die Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandshaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II 1959 S. 4) zu beachten.

IV.

Abrechnung, Berichterstattung und Kontrolle

§ 14

Abrechnung und Berichterstattung

Für die Abrechnung und Berichterstattung über die Umlaufmittel sowie über den Umschlag der Bestände

gegenüber den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung sowie gegenüber den Kreditinstituten haben die Betriebe die Vordrucke der Deutschen Notenbank E 286 — monatlicher Umlaufmittelnachweis — zu verwenden. In einer besonderen Spalte dieses Nachweises sind neben den Richtsatzplanbeständen auch die bei der Planung ermittelten Höchstvorräte anzugeben.

§ 15

Kontrolle

(1) An Hand der Nachweise und durch Kontrollen in den Betrieben verschaffen sich die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung eine Übersicht über die Material- und Finanzlage in den Betrieben. Durch Betriebsvergleiche und durch Auswertung der Hinweise der Kreditinstitute sind die rationellsten Methoden zur Ausnutzung der Umlaufmittelfonds festzustellen, um die Anwendung solcher Methoden auch in anderen Betrieben zu sichern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Kreditinstituten zur Durchführung der Bankkontrollen die Finanzplanunterlagen entsprechend den Bestimmungen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes einzureichen.

(3) Die Kreditinstitute sind verpflichtet, bereits bei der Ausarbeitung der Planvorschläge der Betriebe auf die rationellste Ausnutzung der Umlaufmittelfonds Einfluß zu nehmen.

(4) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den zentralgeleiteten Betrieben auszuwerten, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuführen und an den Staatshaushalt abzuführen.

(5) Die Vorsitzenden der zuständigen Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bzw. die Leiter der bezirksgeleiteten VVB und die Vorsitzenden der zuständigen Plankommissionen bei den Räten der Kreise sind verpflichtet, die durch die Kontroll- und Revisionsorgane getroffenen Feststellungen über laufende finanzielle Überdeckungen in den Betrieben auszuwerten, die entsprechenden freien Umlaufmittel abzuführen und an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

§ 16

Umschlagszahl

(1) Eine staatliche Aufgabe für eine zu planende Umschlagszahl wird nicht erteilt.

(2) Die Umschlagszahlen werden entsprechend der Systematik in den Vordrucken für die Aufstellung des Finanzplanes (Richtsatzplan Teil II — Umschlagszahl) ermittelt und der Abrechnung gegenüber den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zugrunde gelegt. Die analog ermittelten Ist-Umschlagszahlen sind diesen geplanten Umschlagszahlen gegenüberzustellen.

(3) Die fachlich zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB sind berechtigt, in ihren branchenbedingten Anweisungen zusätzlich die besondere Ermittlung und Abrechnung der Umschlagszahlen für einzelne volkswirtschaftlich wichtige Bestandspositionen von den ihnen unterstellten Betrieben zu fordern.

V.
Schlußbestimmungen
§ 17

Branchebedingte Anweisungen

Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB geben für die ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage dieser Anordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die erforderlichen branchebedingten Anweisungen heraus. Diese Anweisungen sind auch den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke zur Auswertung für den örtlichen und kommunalen Bereich zu übermitteln.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- a) die Anordnung vom 19. Juni 1957 über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie (GBl. I S. 367) und
- b) der § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre (GBl. II S. 37)

außer Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 3*

zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.

Vom 19. Januar 1959

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 226) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 in der Fassung vom 15. Juli 1957 (GBl. II S. 249) wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgender § 1:

„Darlehen für Richtsatzplanbestände

(1) Die planmäßigen Darlehen für Richtsatzplanbestände werden entsprechend der Anordnung vom 19. Januar 1959 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 46) festgesetzt.

(2) Bei konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben werden die planmäßigen Darlehen für Richtsatzplanbestände entsprechend den mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften getroffenen Vereinbarungen festgesetzt.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1958 S. 39)

(3) Die Darlehen für Richtsatzplanbestände werden nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel — unter Beachtung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) — gewährt. Übersteigen die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so ist ein Mehrbetrag bis zu dessen Abführung oder bei konsumgenossenschaftlichen Produktionsbetrieben bis zur anderweitigen zweckgebundenen Verwendung voll zur Finanzierung der Bestände zu verwenden.

(4) Die richtsatzgebundenen Bestände sind der Bank monatlich unsaldiert nachzuweisen. Die unsaldierten richtsatzgebundenen Bestände werden der Abrechnung der Darlehen zugrunde gelegt.

(5) Entsprechend den ökonomischen Erfordernissen können folgende Formen der Kreditierung angewendet werden:

Form 1 — Feste Darlehen für Richtsatzplanbestände

Diese Form kann besonders bei Betrieben angewendet werden, die auf Grund ihrer Ökonomik eine relativ konstante Bestandshaltung aufweisen. Die Darlehen sind auf Grund nachgewiesener Bestände im Rahmen des Richtsatzplanes auszureichen. Während des laufenden Monats kann für im Rahmen des Richtsatzplanes vorgesehene bzw. nachgewiesene Bestandserhöhungen eine Erhöhung der Inanspruchnahme der Darlehen zweckgebunden zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen zugelassen werden. Bei Bestandsabnahmen sind die Darlehen im Laufe des Monats, spätestens aber zum Monatschluß zurückzuzahlen.

Form 2 — Teilweise Umschlagsfinanzierung der Richtsatzplanbestände

Diese Form kann besonders bei den Betrieben angewendet werden, deren Produktion materialintensiv ist oder deren Materialvorräte relativ größere Schwankungen aufweisen. Die Darlehen für Materialvorräte sind zweckgebunden zur Bezahlung der Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen zu verwenden. Sie können gewährt werden bis zu der im Richtsatzplan vorgesehenen Höhe oder bei Betrieben, die die Normierung ihrer Bestände und eine geordnete Materialwirtschaft nachweisen, im Rahmen eines Limits. Das Limit ist von der Bank für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage des planmäßigen Materialverbrauches festzusetzen. Bei der Festlegung des Limits kann der benötigte Materialvorlauf berücksichtigt werden. Das Limit ist in Höhe des vorgesehenen Abbaus vorhandener bezahlter Überplanbestände zu verringern. Die Darlehen sind auf der Grundlage des planmäßigen Umschlages des Materials zu tilgen. Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben, die Bestandteil der abgeschlossenen Darlehnsverträge werden.

Form 3 — Umschlagsfinanzierung der gesamten Richtsatzplanbestände

Diese Form kann besonders bei Betrieben angewendet werden, die einen relativ schnellen Umschlag der Bestände aufweisen oder bei denen eine

besondere Kontrolle über den Produktions- und Absatzplan erreicht werden soll. Die Darlehen sind zweckgebunden zur Bezahlung sämtlicher Ausgaben für die Produktion oder Leistung der Betriebe zu verwenden. Sie können gewährt werden bis zu dem im Richtsatzplan vorgesehenen Höhe oder — bei Betrieben, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Bank nachkommen und über eine geordnete Materialwirtschaft verfügen — im Rahmen eines Limits. Das Limit ist von der Bank für einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage der für die planmäßige Produktion notwendigen Ausgaben festzulegen. Dabei ist der vorgesehene Abbau bezahlter Überplanbestände zu berücksichtigen. Die Darlehen sind aus den Produktions- oder Leistungserlösen in Höhe der Gesamtselbstkosten entweder

- a) auf der Grundlage des planmäßigen Absatzes oder
- b) nach dem effektiven Absatz

zu tilgen. Zur Sicherung und Kontrolle der fristgerechten Rückzahlung gemäß Buchst. a haben die Betriebe der Bank Terminverpflichtungserklärungen zu übergeben, die Bestandteil der abgeschlossenen Darlehensverträge werden; gemäß Buchst. b haben die Betriebe der Bank in einer Ergänzung zum Darlehensvertrag die Selbstkosten der abzusetzenden Erzeugnisse mitzuteilen.

(6) Die Kreditierung der Bestände an unvollendeten Erzeugnissen bei langfristiger Einzelfertigung hat gemäß Abs. 5 — Form 1 — unter Berücksichtigung der monatlichen Bestandsveränderungen zu erfolgen. Die Darlehenshöhe ist auf der Grundlage von Quartalsplänen, die nach Monaten aufzuteilen sind, festzulegen. Die Rückzahlung der Darlehen hat im Laufe des Monats in Höhe der Gesamtselbstkosten der Warenproduktion (fertigzustellende und abzurechnende Baugruppen) zu erfolgen. Fertiggestellte, aber noch nicht exportfähige Baugruppen können gemäß § 3 c durch Sonderdarlehen weiter finanziert werden."

§ 2

Der § 3 a sowie § 3 b in der Fassung vom 15. März 1958 (GBl. II S. 39) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende §§ 3 a bis 3 g:

„Sonderdarlehen für Überplanbestände auf Grund der Übererfüllung der Produktions- und Leistungspläne und auf Grund zeitweiliger Bestandsschwankungen

§ 3 a

(1) Sonderdarlehen für Planübererfüllung und Zusatzaufgaben können bei Übererfüllung der Produktions- oder Leistungspläne oder bei der Durchführung von Zusatzaufgaben zur Finanzierung der erforderlichen erhöhten Bestände einschließlich des notwendigen Verlaufs gewährt werden.

(2) Als Grundlage für die Ausreichung der Sonderdarlehen haben die Betriebe der Bank einen operativen Quartalsplan oder einen gesonderten Finanzierungsplan einzureichen. Diese Pläne sind Bestandteil der abzuschließenden Darlehensverträge. In allen Fällen muß der gesicherte Absatz nachgewiesen werden.

(3) Die Darlehensfrist ist übereinstimmend mit den Plänen längstens bis zum Ende des Planjahres bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne festzulegen.

§ 3 b

(1) Sonderdarlehen für Materialbestände im Rahmen der Höchstvorräte können zur Finanzierung kurzfristig umschlagender Materialbestände im Rahmen der der Bank nachzuweisenden Höchstvorräte gewährt werden. Die Bestände sind der Bank pro Position des Richtsatzplanes und nach Materialart nachzuweisen. Die Bank ist berechtigt, in Ausnahmefällen Erleichterungen hinsichtlich des Nachweises der Bestände nach Materialarten unter der Voraussetzung zuzulassen, daß dadurch keine Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung finanziert werden.

(2) Die Darlehensfrist ist übereinstimmend mit dem planmäßigen Verbrauch des Materials auf der Grundlage der Differenz zwischen Durchschnittsvorrat in Tagen (Richttagen) und Höchstvorrat in Tagen — längstens für 30 Tage — festzusetzen.

(3) Wird von der Bank festgestellt, daß die Betriebe Höchstvorratsnormen nicht ordnungsgemäß ermittelt haben oder daß die Betriebe im Rahmen der Höchstvorräte Überplanbestände auf Grund von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung aufweisen, so hat die Bank die Ausreichung der Sonderdarlehen bis zur Beseitigung der Mängel zu verweigern und die VVB bzw. bei örtlichen Betrieben, die keiner VVB unterstehen, die Plankommission bei dem Rat des Kreises zu unterrichten. Treten Mängel bei einem wesentlichen Teil der Betriebe einer VVB bzw. der örtlichen Betriebe eines Kreises auf, so ist die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes zu benachrichtigen.

§ 3 c

(1) Sonderdarlehen für langfristige Exportfertigung können zur Finanzierung fertiggestellter, aber noch nicht exportfähiger Baugruppen bei langfristiger Einzelfertigung gewährt werden.

(2) Die Betriebe haben der Bank als Darlehensantrag eine Ausfertigung des zwischen ihnen und den Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Exportauftrages oder Telexportauftrages und nach Fertigstellung der gemäß Auftrag gegenüber den Außenhandelsunternehmen noch nicht abzurechnenden Baugruppen eine Pro-forma-Rechnung als Kreditierungsunterlage einzureichen.

(3) Die Sonderdarlehen werden bis zur Höhe des im Exportauftrag oder Telexportauftrag für die Baugruppe vorgesehenen Industrieabgabepreises gewährt.

(4) Die Darlehensfrist ist längstens bis zu dem im Exportauftrag oder Telexportauftrag vorgesehenen Ablieferungstermin, bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen zusammengefaßter Baugruppen längstens bis zu den einzelnen Terminen, zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, festzulegen.

§ 3 d

(1) Sonderdarlehen können zur Finanzierung von Überplanbeständen infolge vorübergehender Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen auf der Grundlage von Finanzierungsplänen gewährt werden. Eine ständige erhöhte Bestandshaltung infolge der Fertigung wirtschaftlicher Losgrößen muß bei der Planung der Bestände berücksichtigt werden.

(2) Die Darlehnsfrist ist übereinstimmend mit den im Darlehnsvertrag vereinbarten Produktions- und Lagerzeiten der wirtschaftlichen Lose bzw. bis zu einer Planänderung und erhöhten Umlaufmittelausstattung — längstens bis zum Ende des Planjahres bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Pläne — festzulegen.

Sonderdarlehen auf Grund von Planabweichungen

§ 3 e

(1) Sonderdarlehen für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung können auf der Grundlage von Finanzierungsplänen zur Finanzierung zeitweilig vorhandener Überplanbestände an Material, an unvollendeten Erzeugnissen oder Leistungen und an Fertigerzeugnissen, die aus Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung resultieren, gewährt werden, wenn die Betriebe im Darlehnsantrag nachweisen, daß die Überplanbestände für ihre Produktion benötigt werden oder deren Absatz gesichert ist.

(2) Vor der Gewährung von Sonderdarlehen hat sich die Bank an Hand der Nachweise der Betriebe davon zu überzeugen, daß die Betriebe die Überplanbestände an Material, Zulieferteilen, unvollendeten Erzeugnissen und Fertigerzeugnissen dem nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Organ gemeldet haben. Die Entscheidung dieses Organs ist der Bank unverzüglich nach Eingang vorzulegen. An Hand dieser Entscheidung ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die weitere Gewährung der Darlehen noch gegeben sind.

(3) Bestände, die an andere Betriebe oder das zuständige Versorgungsorgan abzugeben sind, werden nur dann durch Sonderdarlehen finanziert, wenn hierfür Absatzverträge vorliegen.

(4) Die Darlehnsfrist ist übereinstimmend mit dem im Darlehnsvertrag vereinbarten Abbau der Überplanbestände an Material und unvollendeten Erzeugnissen oder Leistungen längstens für 6 Monate, an Fertigerzeugnissen längstens für 30 Tage festzusetzen. Die Bank ist berechtigt, in Ausnahmefällen längere Kreditfristen zu genehmigen.

(5) Stellt die Bank fest, daß Betriebe entgegen den gesetzlichen Bestimmungen der Verpflichtung zur Meldung ihrer Überplanbestände an das übergeordnete Organ bzw. das zuständige Versorgungsorgan nicht nachgekommen sind, so kann die Gewährung von neuen Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 solange verweigert werden, bis die Betriebe die Abgabe der Meldung nachweisen.

§ 3 f

(1) Sonderdarlehen zur Akkreditiveröffnung können unmittelbar zur Eröffnung eines Warenakkreditivs gewährt werden. Als Darlehnsdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Die Darlehnsfrist ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist festzusetzen. Wird das Akkreditiv vor Fristablauf in Anspruch genommen, so ist die Laufzeit des Darlehens entsprechend zu kürzen.

§ 3 g

(1) Sonderdarlehen für Lohnzahlungen sind Betrieben, die keine Vorzugsdarlehen erhalten können, bei Liquiditätsschwierigkeiten zur Zahlung von Bruttolöhnen zu gewähren. Die Betriebsleiter haben die Betriebsgewerkschaftsleitungen über die finanziellen Schwierigkeiten und über die Beantragung der Sonderdarlehen zu unterrichten.

(2) Die Darlehnsfrist ist längstens für 30 Tage festzusetzen. Innerhalb dieser Frist ist insbesondere zu überprüfen, ob die Liquiditätsschwierigkeiten auf außerplanmäßige Verluste zurückzuführen sind und ob dafür die Gewährung von Liquiditätsdarlehen gemäß Verordnung vom 5. April 1958 über die Behandlung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft und die Gewährung von Liquiditätsdarlehen an volkseigene Betriebe (GBI. I S. 313) möglich ist.

§ 3

Bei Sonderdarlehen für Überplanbestände infolge von Verstößen gegen die planmäßige Bestandshaltung, die bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung gewährt wurden, ist der Bank nachzuweisen, daß die Meldung an das übergeordnete Organ bzw. das zuständige Versorgungsorgan erfolgt ist. Die Entscheidung ist der Bank nach Eingang vorzulegen. Die Bank setzt die Gewährung der Sonderdarlehen auf der Grundlage und unter der Voraussetzung der Durchführung dieser Entscheidung fort.

§ 4

Der § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank
Dr. M. Schmidt

Anordnung über die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag.

Vom 28. Januar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Beim Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird eine Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag gebildet. Ihr Sitz ist Magdeburg-Frohse.

(2) Die Zentrale Untersuchungsstelle für Getreidelagerung und Umschlag (nachstehend Untersuchungsstelle genannt) ist juristische Person. Sie ist dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf unterstellt.

§ 2

(1) Die Untersuchungsstelle arbeitet nach einem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestellten Themenplan.

(2) Die Untersuchungsstelle hat wissenschaftliche Untersuchungen, insbesondere auf den folgenden Ge-

bieten durchzuführen und über die Ergebnisse entsprechende Dokumentationen auszuarbeiten:

1. Entwicklung der Organisation und Technik des staatlichen Getreidehandels entsprechend der sozialistischen Entwicklung in der Landwirtschaft.
2. Weiterentwicklung der Technik der Lagerwirtschaft und der Trocknung von Körnerfrüchten.
3. Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen hinsichtlich der Gesunderhaltung und Qualitätsverbesserung von Körnerfrüchten; Mitwirkung bei der Ausarbeitung Staatlicher Standards und preisrechtlicher Bestimmungen.
4. Weiterentwicklung der Technik des Transportes und des Umschlages sowie Festlegung ökonomisch begründeter Warenbeziehungen und Warenwege.
5. Anfertigung von Qualitätsanalysen aller Art für die VEAB.

(3) Der Untersuchungsstelle ist eine zentrale Ausbildungsstätte für Silomeister und Maschinisten der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) angeschlossen.

(4) Der Untersuchungsstelle können vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Untersuchungsstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, in den VEAB Untersuchungen über die Getreidelagerung und den Umschlag durchzuführen und in Auswertung der Ergebnisse den VVEAB Vorschläge über Auflagen zur Verbesserung der Lagerung zu unterbreiten. Sie arbeitet in ihrem gesamten Tätigkeitsbereich eng mit den VVEAB zusammen.

§ 3

Für die Struktur der Untersuchungsstelle ist der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigte Strukturplan verbindlich. Der Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

(1) Die Verantwortung für die Tätigkeit der Untersuchungsstelle obliegt dem Leiter.

(2) Der Leiter der Untersuchungsstelle wird vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf ernannt und abberufen.

(3) Die Untersuchungsstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter allein oder durch von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter oder andere Personen vertreten.

§ 5

(1) Die Untersuchungsstelle ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Untersuchungsstelle erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf bereitgestellt.

§ 6

Die vom Leiter der Untersuchungsstelle ausgearbeitete Arbeitsordnung und der Arbeitsverteilungsplan bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anordnung

über die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe.

Vom 4. Februar 1959

§ 1

Umfang der Berichterstattung

(1) Für die Finanzberichterstattung der Außenhandelsunternehmen sowie der weiteren dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Betriebe gelten die in der Anlage enthaltenen Angaben über Umfang, Verteiler und Termine.

(2) Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel ist berechtigt, auch andere mit Außenhandelsaufgaben betraute Betriebe und Organisationen zu dieser Berichterstattung zu verpflichten.

(3) Der Minister der Finanzen kann Organe, die Waren gegen Valuta verkaufen und nicht der Berichterstattung gemäß Absätzen 1 und 2 unterliegen, zu dieser Berichterstattung verpflichten.

§ 2

Finanzberichterstattung

(1) Die Außenhandelsunternehmen haben zu den Finanzberichten, den Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten, den Meldungen über Lagerbestände und zu der Preisausgleichsberichterstattung Analysen einzureichen. Über Form und Inhalt der Berichterstattung sowie der Analysen gelten die vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. Präsidenten der Deutschen Notenbank ergangenen Richtlinien.

(2) Für die Aufstellung der Kontrollberichte, die Ausarbeitung der Berichte zum Planablauf und die beizufügenden Beschlüsse erteilt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel besondere Anweisungen.

§ 3

Kontrollausschüsse

Die Auswertung des Kontrollberichtes erfolgt auf Grund der Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschuß-Sitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405).

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. August 1956 über die Finanz- und Valutaberichterstattung der Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht (GBl. II S. 315) außer Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1959

Der Minister der Finanzen

Rumpf

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Bezeichnung der Berichterstattung	Einreichung durch die Außenhandelsunternehmen und weiteren dem MAI unterstellten Betriebe an:	Ausfertigung:	Termin:	Zusammenfassung und Weiterleitung durch das MAI in einfacher Ausfertigung an:	Termin:						
A. Monatlich											
1. Finanzbericht Außenhandel (FBA) mit Kurzanalyse (per 30. 6. und 31. 12. ohne Kurzanalyse; per 30. 6. mit Bericht zum Planablauf und Beschluß lt. nebenstehendem Verteiler, 2fach an das MAI)	1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, HA Finanzen	1fach	12. Werktag per 30. 6. bis zum 19. 7. per 31. 12. bis zum 31. 1. per 31. 1. bis zum 20. 2.	1. die Staatliche Plankommission, HA Außenhandel und Innerdeutscher Handel	16. Werktag						
	2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	1fach				2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	per 30. 6. bis zum 24. 7.				
	3. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	1fach						3. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	per 31. 12. bis zum 5. 2.		
	4. die Staatliche Plankommission, HA Außenhandel und Innerdeutscher Handel	1fach								4. die Staatliche Zentralverwaltung f. Statistik, HA Handel/Transport	per 31. 1. bis zum 25. 2.
	5. die Staatliche Zentralverwaltung f. Statistik, HA Handel/Transport	1fach									
2. Forderungen und Verbindlichkeiten mit Analyse der überfälligen Forderungen	1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, HA Finanzen	1fach	13. Werktag	1. die Staatliche Plankommission, HA Außenhandel und Innerdeutscher Handel	22. Werktag						
	2. die Deutsche Notenbank, HA Ausland (nur die Analyse der überfälligen Forderungen)	1fach				2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	3. die Deutsche Notenbank, HA Ausland				
3. Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung mit Erläuterungen	1. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	1fach	13. Werktag	—	—						
4. Meldung über Lagerbestände mit Analyse	1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, HA Finanzen	2fach	9. Werktag	—	—						
	2. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	1fach									
5. Meldung langfristiger Kredite wegen Zielgesch. über 360 Tage mit Erläuterungen	1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, HA Finanzen	1fach	9. Werktag	—	—						
	2. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	1fach									
B. Vierteljährlich											
1. Preisausgleichsberichterstattung mit Kurzanalyse	1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, HA Finanzen	1fach	17. Werktag	Nur eine Stellungnahme z. Gesamtverbrauch an: 1. die Staatliche Plankommission, HA Außenhandel und Innerdeutscher Handel	27. Werktag						
	2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	1fach				2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta					
	3. die Staatliche Plankommission, HA Außenhandel und Innerdeutscher Handel	1fach									
	4. die Staatliche Zentralverwaltung f. Statistik, HA Handel/Transport	1fach									

Bezeichnung der Berichterstattung	Einreichung durch die Außenhandelsunternehmen und weiteren dem MAI unterstellten Betriebe			Zusammenfassung und Weiterleitung durch das MAI in einfacher Ausfertigung	
	an:	Ausfertigung:	Termin:	an:	Termin:
2. Kassenplan	1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, HA Finanzen	1fach	12. Werktag des letzten Monats jeden Quartals	1. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta (Monatssummen aus Quartalsplan)	18. Werktag jeden Monats
	2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	1fach			
3. Deckungsnachweis über Sonderkredite für langfristige Einzelfertigungen	1. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	1fach	13. Werktag	—	—
C. Jährlich Kontrollbericht sowie Bericht über den Planablauf und Beschluß	1. das Ministerium für Außenhandel u. Innerdeutschen Handel, a) HA Finanzen b) zuständige HV	1fach 1fach	31. 1. des folgenden Jahres	1. die Staatliche Plankommission, HA Außenhandel und Innerdeutscher Handel	bis 28. 2. des folgenden Jahres
	2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	1fach		2. das Ministerium der Finanzen, HA Valuta	
	3. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	1fach		3. die Deutsche Notenbank, HA Ausland	
			4. die Staatliche Zentralverwaltung f. Statistik, HA Handel/Transport		
			5. die Deutsche Investitionsbank		

A 4—5 und
B 1 + 3 } nur für Außenhandelsunternehmen!

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 732

Preisverordnung Nr. 975/2 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Feintäschnerwaren — (Warennummer 62 35 40 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 735

Preisverordnung Nr. 947/1 vom 6. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Koffer — (Warennummer 62 34 00 00), 16 Seiten, 0,40 DM

Sonderdruck Nr. P 740

Preisverordnung Nr. 964/1 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für sonstige Riemen für Ausrüstungsgegenstände, Schutzhüllen (Sattlerwaren) u. a., Wander- und Fahrtenmesserscheiden, Kinderschutz- und -laufgürtel, sonstige Riemen und Gurte, Ledersenkeln, Lederstanzteile für Sattler- und Galanteriewaren und sonstige bisher nicht genannte Sattlerwaren — (Warennummern 62 37 93 00, 62 33 72 90, 62 37 91 00, 62 37 92 00, 62 37 94 00, 62 37 95 00, 62 37 97 00, 62 37 99 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 743

Preisverordnung Nr. 1262 vom 15. Dezember 1958 — Anordnung zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Formgußerzeugnisse der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 29 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Raßstr. 6.

Haftung der Eisenbahn für Gütertransportschäden

Eine Anleitung für die praktische Bearbeitung
von Eisenbahntransport-Schadensfällen

von Alfred Wege und Gerhard Walter

14,8 X 21 cm · 124 Seiten · broschiert 4,80 DM

Dieses Werk ist für die Bearbeitung von Schadensfällen, die sich aus dem Eisenbahntransport ergeben, ein wertvolles Hilfsmittel. Der theoretische Teil umfaßt eine Darstellung des Wesens der Haftung, ihres Umfangs und Eintritts sowie der Rechtsnormen, die das Haftungsverhältnis regeln. Weiterhin werden in ihm der Eisenbahnfrachtvertrag sowie die sich für die Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten dargelegt. In einem weiteren Abschnitt wird das Haftungsverhältnis bezüglich der Transportschadenshaftung der Eisenbahn für Schäden an Gütern erläutert. Gleichzeitig wird in diesem Rahmen auf die Subjekte des Haftungsverhältnisses sowie auf den Haftungsgrund eingegangen.

Im praktischen Teil werden die Formen und Methoden der Schadensfeststellung beschrieben und das Wesen des Ersatzantrages dargestellt. Gleichzeitig behandeln die Verfasser den außergerichtlichen Vergleich sowie die gerichtliche Geltendmachung eines Transportschadens. In diesem Zusammenhang wird auf die Prozeßvoraussetzungen, die Klage, das Beweisverfahren, die Streitverkündung, das Urteil, die Berufung und die Prozeßkosten eingegangen.

Dadurch, daß die Verfasser bei der Behandlung der jeweiligen Fragen auch die gesetzlichen Bestimmungen einbeziehen und erläutern, wird der Vollständigkeit der Arbeit Rechnung getragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel
und das Buchhaus Leipzig, Leipzig G 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterszeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin G 17, Telefon: 27 54 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 54 11 — Druck: (148) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 14. März 1959	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 59	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224	57
16. 2. 59	Anordnung zur Regelung des Zementverbrauchs	57
19. 2. 59	Anordnung über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Aspiranten, der wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten an der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin. — Assistentenordnung —	58
24. 2. 59	Anordnung über die Gründung des VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“	60
23. 2. 59	Anordnung Nr. 2 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen	61
31. 1. 59	Anordnung Nr. 68 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	62

Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224.

Vom 24. Januar 1959

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 vom 22. Oktober 1957 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) — (Sonderdruck Nr. 267 b des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Gruppe A „1. Rohre für Kaltwasser“ Ziffer 1.1 wird die Verwendung von Stahl „MSt 0“ bis zum 31. Dezember 1960 zugelassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 24. Januar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung zur Regelung des Zementverbrauchs.

Vom 16. Februar 1959

§ 1

Den in den Vorbemerkungen des DDR-Standards — DIN 1045 — enthaltenen Anforderungen an die Qualifikation der für Entwurf und Ausführung von Stahl-

betonbauten Verantwortlichen ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu entsprechen. Dies trifft auch für die Produktion von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteilen sowie ihre Montage zu.

§ 2

Vom Projektanten dürfen an die Ausführung nur solche Qualitätsanforderungen gestellt werden, die durch statische Belange oder sonstige Beanspruchung gerechtfertigt sind. Der Zementbedarf für die einzelnen Betongüten ist vom Projektanten in Verbindung mit dem jeweiligen Produktionsbetrieb nach den geltenden Materialverbrauchsnormen zu ermitteln. Für Schutzraumbauten werden gesonderte Materialverbrauchslisten herausgegeben.

§ 3

Mangelhafte Einhaltung der technologischen Regeln oder mangelhafte Kornzusammensetzung der Betonzuschläge dürfen auf keinen Fall durch erhöhten Zementverbrauch kompensiert werden. Unter Beachtung der Bestimmungen über die Bauleitung und die Verarbeitung und Nachbehandlung des Betons in den DIN 1045 — §§ 4 und 9 — sowie der im einzelnen geltenden Mustertechnologien sind die Statiker, Entwurfsökonom, Organe der Staatlichen Bauaufsicht, Investbauleitungen und die die Ausführung leitenden Kräfte entsprechend ihrer Aufgabenabgrenzung für die Kontrolle des richtigen und sparsamen Zementeinsatzes verantwortlich.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1958

§ 4

Für die richtige Verteilung der Ihnen zur Verfügung gestellten Zementmengen sind die Bezirksbauämter unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte voll verantwortlich:

1. Die Verwendung hochwertiger Zementarten ab PZ 325 für Bauglieder und Bauelemente unter der Betongüte B 300 ist nur dann statthaft, wenn aus ökonomischen oder volkswirtschaftlichen Gründen eine wesentliche Beschleunigung des Bauablaufs bzw. der Fertigteilproduktion erforderlich ist und durch den Einsatz dieser Zemente garantiert wird. In solchen Fällen können die Bezirksbauämter auf Antrag die Verwendungsgenehmigung erteilen.
2. Zaunsäulen und -sockel, Wäschepfähle, Rasenkantensteine u. ä. dürfen in Beton bzw. Stahlbeton nur als Fertigteile (bei Massen- und Großserienproduktion) ausgeführt werden.
3. Die Ausführung von Kellerwänden bei Wohngebäuden und gesellschaftlichen Bauten in traditioneller Bauweise, Wegen und Wohnstraßen ohne Durchgangsverkehr, Hoffbefestigungen und Werkstraßen mit geringen Verkehrslasten und geringer Verkehrsichte in Beton ist nur gestattet, wenn hierdurch die Versorgung der übrigen Bauvorhaben mit Zement nicht beeinträchtigt wird. Der Materiallage entsprechende zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilen auf Antrag die Bezirksbauämter.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich dieser Anordnung der Abschnitt II Ziff. 1 Buchst. b der Richtlinien vom 15. Mai 1953 zur Einsparung von Metallen im Bauwesen (ZBl S. 236) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

**Anordnung
über die Tätigkeit der wissenschaftlichen
Aspiranten, der wissenschaftlichen Assistenten
und wissenschaftlichen Oberassistenten an der
Deutschen Akademie der Landwirtschafts-
wissenschaften zu Berlin.**

— Assistentenordnung —

Vom 19. Februar 1959

Um die Heranbildung eines wissenschaftlich befähigten und mit den Problemen und Aufgaben der sozialistischen landwirtschaftlichen Praxis vertrauten, politisch bewußten wissenschaftlichen Nachwuchses im besonderen für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sowie für die verantwortlichen Stellen in Praxis und Verwaltung zu sichern, wird auf Vorschlag

des Präsidiums der Akademie und im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die wissenschaftlichen Aspiranten, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten im Sinne dieser Anordnung sind Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (nachstehend Akademie genannt); sie gehören zur wissenschaftlichen Intelligenz. Soweit die wissenschaftlichen Aspiranten, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Oberassistenten durch die Bestimmungen dieser Anordnung gemeinsam betroffen werden, sind sie zusammenfassend als Assistenten bezeichnet.

§ 2

(1) Die Einstellung und Tätigkeit als Assistent setzt eine vorbildliche gesellschaftliche Arbeit, eine moralisch einwandfreie Haltung und eine im gesamten Verhalten zum Ausdruck kommende enge Verbundenheit mit dem Arbeiter-und-Bauern-Staat voraus. Die fachlichen Leistungen des Assistenten müssen erkennen lassen, daß er fähig und bereit ist, die ständigen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und durch die Übernahme eigener wissenschaftlicher Arbeiten zur Entwicklung und Förderung der Wissenschaft im fortschrittlichen Sinne beizutragen.

(2) Die Einstellung als Assistent setzt weiter voraus:

- a) bei den wissenschaftlichen Aspiranten ein mindestens mit dem Prädikat „Gut“ an einer Universität oder Hochschule bestandenes Staats- oder Diplomexamen, bei Tierärzten zusätzlich die Approbation;
- b) bei den wissenschaftlichen Assistenten eine mit mindestens gutem Ergebnis abgeschlossene Promotion;
- c) bei den wissenschaftlichen Oberassistenten eine, einschließlich der für die Promotion benötigten Zeit, mindestens fünfjährige Tätigkeit im Fachgebiet.

(3) Vor Beginn der wissenschaftlichen Aspirantur oder vor Aufnahme einer Assistententätigkeit muß in der Regel vom Bewerber außer den jeweils im Abs. 2 genannten Voraussetzungen eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einem sozialistischen Betrieb unter Berücksichtigung der für Hochschulabsolventen geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

(4) Über Ausnahmen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen entscheidet auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors das Präsidium der Akademie.

§ 3

(1) Die Einstellung der Assistenten erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsdirektor und nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung auf Be-

schluß der auf Grund von § 13 Abs. 5 des Statuts der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (Anlage zur Anordnung vom 17. Oktober 1955 über das Statut der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. I S. 700)) gebildeten Kommission für Stellenplanfragen des Erweiterten Präsidiums der Akademie (nachstehend Stellenplankommission der Akademie genannt).

(2) Mit jedem Assistenten ist auf der Grundlage der Verordnung vom 15. Mai 1952 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin (GBl. S. 371) in Verbindung mit der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. Der Vertrag ist von dem Assistenten und von dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie zu unterzeichnen.

§ 4

(1) Die Tätigkeit der Assistenten dient ihrer fachlichen, gesellschaftlichen und charakterlichen Entwicklung und ist als Phase der Weiterbildung — über den durch Abschluß des Staats- bzw. Diplomexamina erreichten Ausbildungsstand hinaus — zeitlich zu begrenzen.

(2) Die Tätigkeit der wissenschaftlichen Aspiranten währt grundsätzlich nicht länger als 4 Jahre. In besonderen Ausnahmefällen kann sie auf Antrag des zuständigen Institutsdirektors nach Anhören der Betriebsgewerkschaftsleitung durch den wissenschaftlichen Direktor der Akademie um eine den Umständen des Einzelfalles angemessene Zeit verlängert werden. Jede Verlängerung dieser Art bedarf der Zustimmung des Präsidiums der Akademie.

(3) Die auf Grund ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklung für selbständige Forschungsarbeiten besonders geeigneten wissenschaftlichen Aspiranten können bei Nachweis einer mindestens zweijährigen Tätigkeit nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und nach Abschluß der Promotion eine weitere vierjährige Tätigkeit als wissenschaftliche Assistenten ausüben.

(4) Die zu eigenen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten in hervorragendem Maße befähigten wissenschaftlichen Assistenten, die zugleich eine aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet haben, und solche wissenschaftlichen Aspiranten, die nach der Promotion längere Zeit eine verantwortliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 ausgeübt haben, können weitere 4 Jahre als wissenschaftliche Oberassistenten tätig sein.

(5) Wenn es die Arbeit der Akademie erfordert, können auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors der Akademie die jeweiligen zeitlichen Begrenzungen der Assistententätigkeit für wissenschaftliche Aspiranten, Assistenten und Oberassistenten allgemein oder im Einzelfall durch Beschluß des Präsidiums der Akademie und im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft verkürzt werden.

(6) Mit Ablauf jeder Phase der Assistententätigkeit wird das Arbeitsverhältnis gelöst. Über die Er-

neuerung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Assistenten, die sich aus den Veränderungen entsprechend den Absätzen 3 und 4 ergeben kann, entscheidet die Stellenplankommission der Akademie im Einvernehmen mit dem zuständigen Institutsdirektor unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung und nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

(7) Nach Ablauf der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Zeiträume ist die Assistententätigkeit im Sinne dieser Anordnung beendet. Inwieweit wissenschaftliche Oberassistenten als selbständige wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt werden können, richtet sich nach der besonderen Eignung für eine selbständige Forschungsarbeit, die der wissenschaftliche Oberassistent durch seine wissenschaftlichen Arbeiten und vorbildlichen Leistungen in der gesellschaftlichen Tätigkeit bewiesen haben muß, und nach den Einsatzmöglichkeiten, die innerhalb der Akademie bestehen.

§ 5

(1) Die Institutsdirektoren und die wissenschaftlichen Abteilungsleiter sind für die Weiterbildung der Assistenten innerhalb ihres Dienstbereiches verantwortlich. Sie haben die Assistenten im Rahmen ihrer Arbeiten für die Akademie in jeder Weise fachlich und gesellschaftlich zu entwickeln. Insbesondere haben sie ihnen dabei die notwendige Anleitung und Unterstützung zur Vorbereitung der Promotion zu gewähren sowie die Habilitation und wissenschaftliche Veröffentlichungen der Assistenten zu fördern.

(2) Den Assistenten sind bei Dienstantritt die für sie vorgesehene Tätigkeit und ihr zukünftiges Arbeitsgebiet zu erläutern. Spätestens ein Jahr nach ihrer Einstellung ist vom zuständigen Institutsdirektor in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Abteilungsleiter und dem Kadersachbearbeiter ein Perspektivplan aufzustellen, der den Weg zur fachlichen Entwicklung sowie zur Promotion bzw. Habilitation weist und Möglichkeiten für die gesellschaftliche Weiterbildung enthält.

(3) In regelmäßigen Abständen — mindestens jährlich einmal — sind Aussprachen über den Perspektivplan zwischen den Beteiligten zu führen, um den Fortgang der vereinbarten Maßnahmen festzustellen. Dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie sind die Perspektivpläne der Assistenten einzureichen und notwendig werdende Veränderungen mitzuteilen.

(4) Die Assistenten sind im Rahmen der dem Institut gegebenen Möglichkeiten vornehmlich mit solchen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen, welche die im Perspektivplan vorgesehene Weiterbildung und Entwicklung fördern.

§ 6

(1) Die Assistenten sind im Interesse ihrer Weiterbildung und Entwicklung berechtigt, sich aller wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie mit Zustimmung des zuständigen Institutsdirektors zu bedienen.

(2) Die Einteilung ihres Dienstes erfolgt auf der Grundlage des Arbeitsvertrages nach den Anweisungen des Institutsdirektors.

§ 7

(1) Bei Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten, an denen sie wesentlich mitgewirkt haben, sind die Assistenten als Verfasser mit zu nennen.

(2) Für Veröffentlichungen von wissenschaftlichen Arbeiten der Assistenten, die im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen, und auch für sonstige Arbeiten, die unter Hinweis auf das Institut veröffentlicht werden, ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Institutsdirektors einzuholen. Dabei darf der wissenschaftliche Meinungsstift nicht eingeengt werden.

(3) Zweifelsfälle entscheidet die auf Grund von § 15 Abs. 1 des Statuts der Akademie gebildete Kommission für Veröffentlichungen der Akademie.

§ 8

(1) Die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses der Assistenten erfolgt auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den in dieser Anordnung festgelegten zeitlichen Begrenzungen der Assistententätigkeit (§ 4).

(2) Der Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses soll in der Regel eine einjährige Anündigung vorausgehen, um einen ordnungsgemäßen Abschluß der von den Assistenten übernommenen Arbeiten zu sichern und ihnen genügend Zeit für eine Bewerbung in einem anderen Arbeitsbereich zu geben.

(3) Die Institutsdirektoren sind verpflichtet, zusammen mit dem wissenschaftlichen Direktor der Akademie nach den vorhandenen Möglichkeiten rechtzeitig vor Abschluß der Assistententätigkeit den zweckentsprechenden weiteren beruflichen Einsatz der nicht in der Akademie verbleibenden Assistenten in jeder Weise zu fördern und zu unterstützen.

§ 9

Das in dieser Anordnung für die Institutsdirektoren Gesagte gilt entsprechend für die Leiter der Forschungsstellen und der anderen wissenschaftlichen Einrichtungen der Akademie.

§ 10

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für solche Mitarbeiter, die den Assistenten gleichstehen, aber nicht im Rahmen des bestätigten Stellenplanes, sondern für die Durchführung von Sonderaufgaben mit zusätzlichen Mitteln durch die Akademie eingestellt und vergütet werden.

§ 11

(1) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits tätigen Assistenten gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die Arbeitsrechtsverhältnisse aller Assistenten werden innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Stellenplan-Kommission der Akademie überprüft.

b) Ergibt die Überprüfung, daß in der Person eines Assistenten die Voraussetzungen des § 2 erfüllt und die zeitlichen Begrenzungen des § 4 gewahrt sind, so ist innerhalb von 2 Monaten nach der Überprüfung mit dem Assistenten ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung abzuschließen. Innerhalb von 4 Monaten ist ein Perspektivplan nach Maßgabe des § 5 aufzustellen.

c) Sofern die Überprüfung ergibt, daß die in den §§ 2 und 4 genannten Voraussetzungen in der Person eines Assistenten nicht vorliegen, wird das Arbeitsrechtsverhältnis entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf Grund dieser Anordnung spätestens zum 31. August 1959 aufgelöst. Der § 8 Abs. 3 gilt hierfür sinngemäß.

d) Ergibt die Überprüfung, daß ein Assistent über die in dieser Anordnung vorgesehenen zeitlichen Begrenzungen des § 4 hinaus weiter beschäftigt werden soll, ist auf Antrag des zuständigen Institutsdirektors, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Betriebsgewerkschaftsleitung, eine Entscheidung des Präsidiums der Akademie herbeizuführen.

(2) Das Präsidium der Akademie wird ermächtigt, für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits tätigen Assistenten über den Rahmen der §§ 2 und 4 hinaus Ausnahmen oder Sonderregelungen zu beschließen, wenn die Weiterbeschäftigung einzelner Assistenten im Interesse der Arbeit der Akademie erforderlich ist.

§ 12

Diese Anordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert.

Anordnung über die Gründung des VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“.

Vom 24. Februar 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der VEB „Bau- und Montagekombinat Chemie“ (nachstehend VEB BMK Chemie genannt) gegründet.

(2) Der VEB BMK Chemie ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB BMK Chemie ist Halle (Saale).

§ 2

Der VEB BMK Chemie ist ein zentralgeleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB BMK Chemie übernimmt die Baukapazitäten des VEB Bau-Union Halle, die im Chemiebauprogramm eingesetzt sind. Der VEB BMK Chemie ist Rechtsnachfolger für die von der Bau-Union Halle übernommenen Baukapazitäten.

(2) Der VEB Säurebau Leipzig ist in den VEB BMK Chemie einzugliedern. Rechtsnachfolger des VEB Säurebau Leipzig ist der VEB BMK Chemie.

§ 4

Der VEB-Plan des VEB BMK Chemie ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB BMK Chemie gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB BMK Chemie arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung Nr. 2*

über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen.

Vom 23. Februar 1959

Zur Durchführung des § 3 der Anordnung vom 11. Oktober 1958 über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen (GBI. II S. 263) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Bewachung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, der staatlichen Einrichtun-

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1958 S. 263)

gen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen sind Betriebswachen oder Wächter und Pförtner einzusetzen.

(2) Nur die Bewachung besonders wichtiger Objekte kann durch Angehörige der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) erfolgen. Deshalb ist zu prüfen, welche Art der Bewachungskräfte (Betriebsschutz, Betriebswachen, Wächter und Pförtner) beibehalten werden soll. Auch die Anzahl der Bewachungskräfte ist im Rahmen der staatlichen Planaufgaben (Plan, Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn) neu zu ermitteln.

(3) In Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung nur mit der unbedingt erforderlichen Anzahl von Bewachungskräften durchzuführen. Die bisherige Stärke der Bewachungskräfte darf nur in den allernotwendigsten Fällen erhöht werden. Die mit der Deutschen Volkspolizei abgeschlossenen Verträge sind zu überprüfen und nur für besonders wichtige Objekte sind neue Verträge über den Einsatz von Betriebsschutz abzuschließen. Bei der Überprüfung ist möglichst davon auszugehen, die jetzige Ist-Besetzung im neuen Vertrag als Soll-Stärke aufzunehmen.

§ 2

Die für den Betriebsschutz geplanten Lohnfonds sind zweckgebunden zu verwenden. Bei Haushaltseinrichtungen sind sie nicht für andere Zwecke deckungsfähig. Bei finanzgeplanten Einrichtungen und Betrieben sind die nicht in Anspruch genommenen Mittel des Betriebsschutzes nicht zur Deckung anderer Kostenüberschreitungen heranzuziehen. Die Einsparungen sind nicht als zusätzliche Selbstkostensenkungen auszuweisen und müssen bei der Abrechnung des Betriebsergebnisses für die Berechnung der Zuführung zum Betriebsprämienfonds eliminiert werden.

§ 3

Umwandlungen von Betriebsschutzeinheiten in Betriebswachen oder Wächter und Pförtner bzw. Reduzierungen von Betriebsschutzstärken sind in der Regel planmäßig zum 1. Juli des laufenden Jahres oder zum 1. Januar des folgenden Jahres durchzuführen. In Fällen der Umwandlung des Betriebsschutzes in Betriebswachen oder Wächter und Pförtner (auch Reduzierungen) innerhalb des Planjahres, sind zur Finanzierung der zivilen Bewachungskräfte Mittel aus dem Fonds des in Wegfall kommenden Betriebsschutzes bereitzustellen und zweckgebunden abzurechnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter
des Ministers

Der Minister des Innern
Maron

Anordnung Nr. 68*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Januar 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

Berlin, den 31. Januar 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung.

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Berugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 542.24 Stative, Dreiecke, Zangen, Halter							
DIN	12 892	3.55	376	Laboratoriumsgeräte; Stativplatten	31. 3. 59	7076	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
DIN	12 893	5.55	376	Laboratoriumsgeräte; Stativstäbe	31. 3. 59	7077	
DIN	12 894	2.57	376	Laboratoriumsgeräte; Stativklammern ohne Muffe	31. 3. 59	7078	
DIN	12 895	3.57	376	Laboratoriumsgeräte; Stativmuffen, Klemmenmuffen, Nennweite 16 mm	31. 3. 59	7079	
DIN	12 896	11.54	376	Laboratoriumsgeräte; Stativringe ohne Muffe	31. 3. 59	7080	
DK 614.48 Sterilisation, Desinfektion							
TGL	5223	10.58	373	Medizintechnik; Sterilisation, Kennzeichnungsvorschrift	31. 3. 59	5223	
DK 615.37 Bakteriologische Heilmittel, Baktheriotherapie, Immuntherapie							
TGL	4813	10.58	434	Sera und Impfstoffe; Diphtherieadsorbatimpfstoff	31. 3. 59	4813	
TGL	4814	10.58	434	Sera und Impfstoffe; Tetanusadsorbatimpfstoff	31. 3. 59	4814	
TGL	4815	10.58	434	Sera und Impfstoffe; Impfstoff für Tollwutschutzimpfung	31. 3. 59	4815	
DK 615.477 Orthopädisches Material, künstliche Glieder, Bandagen							
TGL	4150	11.58	373	Orthopädische Erzeugnisse; Armkrücke	30. 6. 59	4150	
TGL	4151	11.58	373	Orthopädische Erzeugnisse; Fußgelenke, einachsige	30. 6. 59	4151	
TGL	4882	11.58	373	Orthopädische Erzeugnisse; Knöchel, Paßteile für Beinprothesen	30. 6. 59	4882	
TGL	5771	11.58	373	Orthopädische Erzeugnisse; Füße, Paßteile für Beinprothesen	30. 6. 59	5771	

* Anordnung Nr. 67 (GBl. II S. 23)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	4417	10.58	361	Elektrische Maschinen; Drehstrom-Nebenschluß-Kommutatormotoren, Lüftergespeist, Leistungsreihe, Betriebswerte	31. 3. 59	4417	
TGL	4896	10.58	361	Schall-Aufnahme und -Wiedergabe; Motoren für Magnettongeräte, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4896	
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter							
TGL	4135	10.58	361	Elektrische Maschinen; Einanker-Umformer von 0,1 bis 25 kVA, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4135	
TGL	4418	10.58	361	Elektrische Maschinen; Asynchron-Frequenzumformer von 0,5 bis 80 kVA, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4418	
TGL	4783	10.58	361	Elektrische Maschinen; Eingehäuse-Umformer von 0,4 bis 10 kVA, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4783	
DK 621.315.3 Isolierte Leitungen							
TGL	4699	10.58	363	Kabel und Leitungen; Aufzugssteuerleitungen	31. 3. 59	4699	
DK 621.315.61 Isolierstoffe							
DIN	40 685	1.57	360, 516	Keramische Isolierstoffe für die Elektrotechnik, Gruppeneinteilung und Technische Werte (Ersatz für Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 442)	—	7081	
DK 621.315.626 Durchführungen							
TGL	5424	10.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe A (kleinste Umbruchkraft P = 375 kg)	31. 3. 59	5424	
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen							
TGL	4175	10.58	362	Elektro-Installationsmaterial; Dreipolige Kragensteckdosen für Rundstifte mit Schutzkontakt bis 100 A 220/380 V, Hauptabmessungen	30. 6. 59	4175	
TGL	4176	10.58	362	Elektro-Installationsmaterial; Dreipolige Kragenstecker mit Rundstiften und Schutzkontakt bis 100 A 220/380 V und 500 V, Hauptabmessungen	30. 6. 59	4176	
TGL	4177	10.58	362	Elektro-Installationsmaterial; Dosen- und Steckereinsätze für Kragensteckvorrichtungen mit Rundstiften und Schutzkontakt bis 100 A 220/380 V und 500 V, Hauptabmessungen	30. 6. 59	4177	
TGL	4558	10.58	366	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Gerätestecker 10 A 250 V, Schutzart P 20	31. 3. 59	4558	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen (Fortsetzung)							
TGL	4559	10.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Zweipolige Gerätesteckdosen, gerade, 10 A 250 V, Schutzart P 20	31. 3. 59	4559	
TGL	4560	10.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Schutztülle für zweipolige Gerätesteckdosen 10 A 250 V, Schutzart P 20	31. 3. 59	4560	
DK 621.316.8 Widerstände							
TGL	4178	10.58	362	Keramische Werkstücke für Niederspannung; Zylinder für Widerstände mit Drahtwicklung	30. 6. 59	4178	
DK 621.316.93 Überspannungsschutz							
TGL	5335	10.58	362	Überspannungsableiter; Rohrableiter, Reihenspannung 6 bis 15 kV, 40 bis 60 Hz, Prüfvorschriften	31. 3. 59	5335	
TGL	5336	10.58	362	Überspannungsableiter; Rohrableiter, Reihenspannung 6 bis 15 kV, 40 bis 60 Hz, Maße und Eigenschaften	31. 3. 59	5336	
DK 621.39 : 621.315.67 Rohre, Verteiler, Anschlußkästen							
TGL	3701	10.58	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Innenraumverteiler für Auf- und Unterputzmontage	31. 3. 59	3701	
DK 621.39 : 621.319.4 Kondensatoren							
TGL	5344	12.58	364	Festkondensatoren; Keramik-Kleinkondensatoren, Anwendungsklasse 3, Eigenschaften	30. 6. 59	5344	
TGL	5345	12.58	364	Keramik-Kleinkondensatoren; Rohrkondensatoren mit Drahtanschluß, Anwendungsklasse 3	30. 6. 59	5345	
TGL	5347	12.58	364	Keramik-Kleinkondensatoren; Scheibenkondensatoren mit Drahtanschluß, Anwendungsklasse 3	30. 6. 59	5347	
DK 621.63 Lüfter, Schraubengebläse, Kreisgebläse							
TGL	4473	11.58	323	Kreiselradverdichter; Kreisgebläse, radial, eingehäusig, Grundwerte, Leistungsbereiche	30. 6. 59	4473	
TGL	4474	11.58	323	Kreiselradverdichter; Kreislüfter, Grundwerte, Leistungsbereiche	30. 6. 59	4474	
DK 621.643 Rohrleitungen, Rohrverbindungen							
TGL	5906	11.58	384	Stahlschläuche, runder Querschnitt, kantiges Profil, für Nenndrücke von 3 bis 120 atü	30. 6. 59	5906	
TGL	5907	11.58	384	Stahlschläuche, runder Querschnitt, kantiges Profil, ohne Dichtung, Textilfadendichtung, Asbestfadendichtung	30. 6. 59	5907	
TGL	5908	11.58	384	Stahlschläuche, kantiger Querschnitt, kantiges Profil, ohne Dichtung, Textilfadendichtung, Asbestfadendichtung	30. 6. 59	5908	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsrufe	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.65/69 Pumpen							
TGL	4711	11.58	323	Pumpen; Kreiselpumpen, einstufig, aus keramischen Werkstoffen, gepanzert, Baureihe S, Nenndrehzahl 1500 U/min, Leistungen, Hauptabmessungen	31. 12. 59	4711	
DK 621.798 Verpackung, allgemein							
TGL	4138	10.58	563	Papier- und Pappepackungen; Schachteln für Speisesalz	31. 3. 59	4138	
TGL	5566	10.58	563	Papier- und Pappepackungen; Schachteln für Tee- und Kaffeegebäck	31. 3. 59	5566	
DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder							
TGL	5848	10.58	327	Getriebe; Zahnrad-Getriebe, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	5848	
DK 621.86/87 Fördermittel, Aufzüge, Krane							
TGL	4808 Bl. 1	11.58	326	Bunkerentleerungswagen, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4808/1	
TGL	4808 Bl. 2	11.58	326	Bunkerentleerungswagen, Bau- größen	30. 6. 59	4808/2	
DK 621.87.06 Haken, Kübel, Greifer							
TGL	2794 Bl. 4	11.58	323	Greifer für Schüttgut; Vierseil-Stangengreifer, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	2794/4	
DK 621.951.7 Reibahlen							
TGL	4225	11.58	328	Maschinenreibahlen mit Hartmetallbestückung	30. 6. 59	4225	
DK 622.625.28 Grubenlokomotiven							
TGL	4878	10.58	331	Grubenlokomotiven für Untertagebau, Begrenzungslinien, Spurweite 600	31. 3. 59	4878	
DK 629.113 : 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	4484	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Reglerschalter, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4484	
DK 629.113 : 621.43.04 Zündung							
TGL	4481	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Zündspulen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4481	
TGL	4482	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Zündverteiler, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4482	
TGL	4483	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Magnetzündler, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4483	
DK 629.113.018 Signalvorrichtungen und Kennzeichen							
TGL	4486	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Fahrtrichtungsanzeiger, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4486	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einföhrungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 629.113.018 Signalvorrichtungen und Kennzeichen (Fortsetzung)							
TGL	4487	10.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Hörner, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4487	
DK 629.114.3 Kraftwagenzüge, Anhänger							
TGL	5914	10.58	334	Straßenfahrzeuge; Schwerlast-Anhänger 40 t, vollgummi-bereift	31. 3. 59	5914	
TGL	5915	10.58	334	Straßenfahrzeuge; Schwerlast-Anhänger 60 t, vollgummi-bereift	31. 3. 59	5915	
TGL	5916	10.58	334	Straßenfahrzeuge; Schwerlast-Anhänger 80 t, vollgummi-bereift	31. 3. 59	5916	
DK 629.12.018 Beobachtungsvorrichtungen, Signale							
TGL	4341	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Signalbälle	31. 3. 59	4341	
TGL	4342	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Signalzylinder	31. 3. 59	4342	
TGL	4343	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Signalkegel	31. 3. 59	4343	
TGL	4344	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Achsen für Signalbälle, -zylinder und -kegel	31. 3. 59	4344	
TGL	4345	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Ösen und Haken für Signalbälle, -zylinder und -kegel	31. 3. 59	4345	
TGL	4346	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Ankerbojen	31. 3. 59	4346	
TGL	4347	10.58	850	Signalanlagen für Schifffahrt; Ballastgewichte für Ankerbojen	31. 3. 59	4347	
DK 631.35 Erntegeräte, Erntemaschinen							
TGL	5874	11.58	324	Landmaschinen; Fingerplatten	31. 12. 59	5874	
TGL	5876	11.58	324	Landmaschinen; Finger für Schneidwerke	31. 12. 59	5876	
TGL	6005	11.58	324	Landmaschinen; Messerklingen für gelenkete Mähmesser	31. 12. 59	6005	
DK 637.56 Fische, Krebstiere usw.							
TGL	3301	10.58	181	Fische; Seefische, frisch (Ersatz für Ausg. 10.57)		3301	
TGL	5248	10.58	182	Fische; Süßwasserfische, frisch		5248	

(außer Abschnitt 10): 30. 6. 1959 für alle Fang- und Verarbeitungsbetriebe. Die im Abschnitt 10 festgelegten Forderungen sind wie folgt einzuführen: Im staatlichen Großhandel: bis 31. 12. 1963, im Kleinhandel: bis 31. 12. 1965

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 637.56 Fische, Krebstiere usw. (Fortsetzung)							
TGL	5882	10.58	676	Fischnebenprodukte; Dorschleber, frisch	Für die Fangbetriebe: 30. 8. 1959 Für die Erfassung und den Absatz: 30. 8. 1959	5882	
DK 643.497 Leitern							
TGL	3940	11.58	543	Leitern und Tritte aus Schnittholz	30. 6. 59	3940	
DK 654.92 Akustisches Signalwesen, Läufwerke, Alarmanlagen							
TGL	4789	10.58	361	Elektrische Signalgeräte; Werk-Sirenen, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	4789	
DK 661.8 Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben							
TGL	4488 Bl. 1	10.58	416	Nickelsulfat für Galvanotechnik, Hydrierung und alkalische Akkumulatoren, Sorten	31. 3. 59	4488/1	
TGL	4488 Bl. 2	10.58	416	Nickelsulfat für Galvanotechnik, Hydrierung und alkalische Akkumulatoren, Prüfung	31. 3. 59	4488/2	
TGL	4538	10.58	417	Grundchemikalien; Natrium-silikofluorid, technisch, (Natriumhexafluorsilikat), Technische Lieferbedingungen, Prüfung	31. 3. 59	4538	
DK 664.95 Konservieren von Fischen							
TGL	3362	10.58	676	Fischwaren; Salzheringe (Ersatz für Ausg. 1.57)	30. 6. 59	3362	
TGL	3363	10.58	676	Fischwaren; Räucherfische, heißgeräuchert (Ersatz für Ausg. 1.58)	30. 6. 59	3363	
TGL	3364	10.58	676	Fischwaren; Räucherfische, kaltgeräuchert (Ersatz für Ausg. 1.57)	30. 6. 59	3364	
TGL	3365	10.58	676	Fischwaren; Fischfilet (Ersatz für Ausg. 5.57)	30. 6. 59	3365	
TGL	4148	10.58	676	Fischwaren; Präserven in Öl	30. 6. 59	4148	
TGL	4810	10.58	676	Fischwaren; Salzsardellen	30. 6. 59	4810	
TGL	5244	10.58	676	Fischwaren; Kaltmarinaden aus heringsartigen Fischen	30. 6. 59	5244	
TGL	5245	10.58	676	Fischwaren; Vollkonserven in Öl aus heringsartigen Fischen	30. 6. 59	5245	
TGL	5246	10.58	676	Fischwaren; Feinmarinaden aus Hering	30. 6. 59	5246	
TGL	5247	10.58	676	Fischwaren; Bratmarinaden	30. 6. 59	5247	
TGL	5883	10.58	676	Fischwaren; Kochmarinaden	30. 6. 59	5883	
TGL	5884	10.58	676	Fischwaren; Fischpasten	30. 6. 59	5884	
TGL	5885	10.58	676	Fischwaren; Anchosen im eigenen Saft	30. 6. 59	5885	
TGL	5886	10.58	676	Fischwaren; Vollkonserven in Tunke	30. 6. 59	5886	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 664.957 Fischmehl							
TGL	4811	11.58	676	Fischnebenprodukte; Fischmehle	30. 6. 59	4811	
DK 664.058.2 Fischsalate							
TGL	6835	11.58	676	Fischwaren; Herings- und Fischsalate	30. 6. 59	6835	
DK 665.4/5 Mineralische Fette und Öle							
TGL	5881	10.58	227	Rohmontanwachs	31. 3. 59	5881	
DK 666.1 Glas, Glasgegenstände, allgemein							
DIN	52 325	2.54	520	Prüfung von Glas, Bestimmung der Temperaturwechselbeständigkeit (Stäbchenverfahren)	31. 3. 59	7062	
DK 666.9 Kalker, Zemente, Mörtel, Beton							
TGL	3330	10.58	251	Industriekalk; Kalkstein, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	3330	
TGL	3331	10.58	251	Industriekalk; Gebrannter Kalk, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	3331	
TGL	3332	10.58	251	Industriekalk; Kalkhydrat, Technische Lieferbedingungen	31. 3. 59	3332	
DK 668.2 Glycerine und Derivate							
TGL	4260	10.58	423	Rohglyzerin aus Seifenunterlagen	31. 3. 59	4260	
DK 668.7 Teerverarbeitung							
TGL	3321	10.58	225	Phenole und Kresole, Chemische und physikalische Forderungen, Prüfvorschriften	31. 3. 59	3321	
DK 669 : 620.1 Prüfung metallischer Werkstoffe							
TGL	4395	10.58	270, 293	Probenahme zur Bestimmung der mechanischen und technologischen Eigenschaften von Stahl und Stahlformguß, Methodik	31. 3. 59	4395	
TGL	4396	10.58	270, 092	Probenahme zur Bestimmung der chemischen Zusammensetzung von Stahl und Stahlschrott, Methodik	31. 3. 59	4396	
DK 674.05 Holzbearbeitungsmaschinen und -werkzeuge							
TGL	4226	11.58	321	Holzbearbeitungsmaschinen; Sägeblattflansche, Wellenstumpfen für Kreissägemaschinen mit einem Blattdurchmesser von 300 bis 1000 mm	30. 6. 59	4226	
DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen							
TGL	4723	12.58	326	Baumwoll-Spinnereimaschinen; Stufenreiniger, Vertikalöffner, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4723	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nach-weile
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 677.052 Spulmaschinen							
TGL	4435	12.58	326	Kreuzspulmaschinen für wilde Wicklung, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4435	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilherzeugnisse							
TGL	4163	12.58	326	Wirk- und Strickmaschinen; Platinen für Rundstrickmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 59	4163	
TGL	4164	12.58	326	Wirk- und Strickmaschinen; Platinen für Flach-Kettenwirkmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 59	4164	
TGL	4165	12.58	326	Wirk- und Strickmaschinen; Platinen für Rund-Kullerwirkmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 59	4165	
TGL	4166	12.58	326	Wirk- und Strickmaschinen; Platinen für Flach-Kullerwirkmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 59	4166	
TGL	4845	12.58	326	Rund-Kullerwirkmaschinen, Baugrößen	30. 6. 59	4845	
TGL	4875	12.58	326	Flach-Kettenwirkmaschinen, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4875	
DK 681.12 Mengennmesser							
DIN	19 202	7.54	370	Durchflußmeßtechnik; Kennzeichnung und Prüfverfahren für Durchflußmesser	30. 6. 59	7132	
DK 681.62 Druckmaschinen							
TGL	4170	12.58	326	Polygraphische Maschinen; Druckautomaten, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4170	
TGL	4495	12.58	326	Polygraphische Maschinen; Offset-Bogenrotationsmaschinen für Rohbogenformate über 500 X 300 mm, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4495	
DK 683.3 Beschläge, Schlösser							
TGL	5546	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Einsteckeinreiber	30. 6. 59	5546	
TGL	5547	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Einlaßeinreiber für Steckschlüssel	30. 6. 59	5547	
TGL	5548	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Einlaßeinreiber mit Griff	30. 6. 59	5548	
TGL	5549	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Führungsblech, Schließblech, Reibeblech für Einreiber	30. 6. 59	5549	
TGL	5551	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Griffe	30. 6. 59	5551	
TGL	5552	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Ruder, Haken, Reibeblech	30. 6. 59	5552	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 682.3 Beschläge, Schlösser (Fortsetzung)							
TGL	5553	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Feststeller mit Ruhe	30. 6. 59	5553	
TGL	5554	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Puffer	30. 6. 59	5554	
TGL	5555	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Vierkantschlüssel	30. 6. 59	5555	
TGL	5556	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Rosette	30. 6. 59	5556	
TGL	5557	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Streichdraht	30. 6. 59	5557	
TGL	5558	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Fensterschere mit Ruhe	30. 6. 59	5558	
TGL	5560	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Oberlichtschnäpper und Kloben	30. 6. 59	5560	
TGL	5561	11.58	382	Fensterbeschläge für das Bauwesen; Bankheisen	30. 6. 59	5561	
TGL	5943	11.58	382	Türbeschläge für das Bauwesen; Flachriegel und Schließbleche	30. 6. 59	5943	
TGL	5944	11.58	382	Türbeschläge für das Bauwesen; Türschließer, federkraftbetätigt	30. 6. 59	5944	
TGL	5947	11.58	382	Türbeschläge für das Bauwesen; Sicherheitskette für Wohnungstüren	30. 6. 59	5947	
DK 686.12.65 Werkzeuge und Maschinen der Buchbinderei							
TGL	5644	12.58	326	Polygraphische Maschinen; Dreimesser-Schneidmaschinen; Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	5644	
DK 687.052 Nähmaschinen							
TGL	5257	12.58	328	Industrie-Nähmaschinen; Nähstände, Hauptabmessungen	30. 6. 59	5257	
DK 687.1 Konfektion, Schneiderei							
TGL	5942	10.58	642	Morgenröcke für Damen und Backfische (Konfektion)	31. 3. 59	5942	
DK 697 Heizung, Lüftung							
TGL	5500	11.58	516	Warmwasser- und Niederdruckdampf-Heizungsanlagen; Heizkörper aus keramischen Werkstoffen	30. 6. 59	5500	
TGL	6051	11.58	316	Lufttechnische Anlagen; Türen für Geräte mit Wanddicken 4 bis 8 mm	30. 6. 59	6051	
TGL	6052	11.58	316	Lufttechnische Anlagen; Deckel für Geräte mit Wanddicken 4 bis 8 mm	30. 6. 59	6052	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.315.61 Isolierstoffe						
DIN	40 035	5.50	360	Keramische Isolierstoffe für die Elektrotechnik, A Gruppeneinteilung (Ersetzt durch Ausg. 1.57, Reg. 7081)	01 442	
DK 621.39 : 621.319.4 Kondensatoren						
DIN	41 341	4.41	360	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren, Elektrische Daten und Aufbau	01 491	
DIN	41 342	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren, Lackierte Scheibenkondensatoren	01 492	
DIN	41 344	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Calit, Elit, Frequenta), Lackierte Rohrkondensatoren mit Drahtanschluß	01 493	
DIN	41 345	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Condensa N, Kerafar W), Lackierte Rohrkondensatoren mit Drahtanschluß	01 494	
DIN	41 346	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Condensa G, Kerafar U), Lackierte Rohrkondensatoren mit Drahtanschluß	01 495	
DIN	41 347	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Calit, Elit, Frequenta), Lackierte Rohrkondensatoren mit Lötflächenanschluß	01 496	
DIN	41 348	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Condensa F, Kerafar U), Lackierte Rohrkondensatoren mit Lötflächenanschluß	01 497	
DIN	41 349	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Diacond, Tempa S), Lackierte Rohrkondensatoren mit Lötflächenanschluß	01 498	
DIN	41 350	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Calit, Elit Frequenta), Kondensatoren im Schutzrohr mit blanken Metallkappen	01 499	
DIN	41 351	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Condensa F, Kerafar U), Kondensatoren im Schutzrohr mit blanken Metallkappen	01 500	
DIN	41 352	5.41	364	Nachrichtentechnik, Festkondensatoren; Keramik-Kondensatoren (Diacond, Tempa S), Kondensatoren im Schutzrohr mit blanken Metallkappen	01 501	

G. Bkm:
v. 30. 9. 1950
(MinBl, S. 173)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 633.1 Getreide, Körnerfrüchte						
TGL	2753—56	1956	111	Getreide; Industrie-Gerste (<i>Hordeum sativum</i> Jess.)	2753—56	AO Nr. 41 v. 9. 8. 1956 (GBl. II S. 232)
TGL	2754—56	1956	111	Getreide; Industrie-Hafer (<i>Avena sativa</i> L.)	2754—56	
TGL	2755—56	1956	111	Getreide; Roggen (<i>Secale cereale</i> L.)	2755—56	
TGL	2756—56	1956	111	Getreide; Weizen (<i>Triticum sativum</i> L.)	2756—56	
DK 637.56 Fische, Krebstiere usw.						
TGL	3361	10.57	676	Fische; Seefische, frisch (Ersetzt durch Ausg. 10.58)	3361	AO Nr. 55 v. 5. 11. 1957 (GBl. II S. 296)
DK 663.4 Biere, Brauerei, Mälzerei						
TGL	111:1	9.55	111	Getreide; Gerste zur Braumalz- herstellung	02 571	37. Bkm. v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DK 664.95 Konservieren von Fischen						
TGL	3362	1.57	676	Fischwaren; Salzheringe (Ersetzt durch Ausg. 10.58)	3362	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82)
TGL	3363	1.58	676	Fischwaren; Räucherfische, heißgeräuchert (Ersetzt durch Ausg. 10.58)	3363	AO Nr. 58 v. 31. 1. 1956 (GBl. II S. 23)
TGL	3364	1.57	676	Fischwaren; Räucherfische, kaltgeräuchert (Ersetzt durch Ausg. 10.58)	3364	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82)
TGL	3365	5.57	676	Fischwaren; Fischfilet (Ersetzt durch Ausg. 10.58)	3365	AO Nr. 51 v. 18. 5. 1957 (GBl. II S. 195)
DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie						
TGL	65871:1	5.53	658	Erntebindegarne; Papier-Ernte- bindegarne, Bastfaser-Ernte- bindegarne	02 097	21. Bkm. v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 208)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 28. März 1959	Nr. 6
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 59	Anordnung über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs (Lieferplanänderungsanordnung)	73
27. 2. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie	74
18. 2. 59	Anordnung Nr. 69 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	76

**Anordnung
über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne
infolge veränderten Materialbedarfs
(Lieferplanänderungsanordnung).**

Vom 24. Februar 1959

Um die Liefer- und Versorgungsbeziehungen der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sowie der ihnen gleichgestellten Betriebe entsprechend dem tatsächlich vorhandenen Materialbedarf zu gestalten, das Entstehen von Überplanbeständen zu verhindern und um die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft zu verbessern, wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Materialien, die mit Lieferplänen oder nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellten Dispositionen durch die Staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln (nachfolgend Staatliche Kontore bzw. zentrale Lenkungsorgane genannt) gelenkt werden,

§ 2

(1) Die sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe sowie die ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, Änderungen des Materialbedarfs für Materialien gemäß § 1 nach Abschluß der entsprechenden Verträge, insbesondere infolge

1. einer Änderung des Produktionssortimentes,
2. einer Änderung des Materialeinsatzes auf Grund neu herausgegebener Materialeinsatzlisten oder Verwendungsverbote,
3. einer Senkung der festgelegten technisch-wirtschaftlichen Kennziffern des Materialverbrauchs und der Materialverbrauchsnormen,

4. des Bezuges von Material von anderen Verbrauchern (z. B. aus Umverteilungen von Überplanbeständen durch die Kontingenträger und aus sozialistischer Werkhilfe), soweit die Zuführung nicht planmäßig erfolgt, das Material aber der Erfüllung der staatlichen Planaufgaben des Betriebes dient,

bei Direktbezug den zuständigen Staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen und den übergeordneten Versorgungsorganen (Bedarfsträgergruppen bzw. Kontingenträgern) unverzüglich mitzuteilen;

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn zwischen dem Empfänger und Lieferer eine Änderung des Vertrages vereinbart wird, nach der innerhalb der Lieferplanaufgabe des zuständigen Staatlichen Kontors bzw. zentralen Lenkungsorgans andere Sortimente oder Qualitäten bei gleichbleibender Materialmenge geliefert werden;

(3) Als Änderungen des Materialbedarfs im Sinne des Abs. 1 gelten nur solche Änderungen, die zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben notwendig sind und die

1. in einer Verminderung der benötigten Materialmenge oder
2. bei gleichbleibender oder verminderter Materialmenge in einer Veränderung der benötigten Sortimente oder Qualitäten

bestehen.

§ 3

Liegt kein Direktbezug nach den gesetzlichen Bestimmungen vor, so erfolgt die Mitteilung gemäß § 2 Abs. 1 an den Vertragspartner (Großhandelsbetrieb) und an das übergeordnete Versorgungsorgan. Soweit ein Ausgleich innerhalb des Großhandelsbetriebes nicht

möglich ist, hat der Großhandelsbetrieb das dem zuständigen Staatlichen Kontor bzw. zentralen Lenkungsorgan mitzutellen;

§ 4

(1) Die zuständigen Staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane haben auf Grund der erhaltenen Mitteilungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 eine Änderung des Lieferplanes oder eine nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellte Disposition unverzüglich vorzunehmen.

(2) Soweit die Änderung des Lieferplanes oder die nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellte Disposition eine Änderung der Produktionsaufgaben bei den betreffenden Lieferbetrieben bedeutet, hat das Organ, das die staatlichen Planaufgaben erteilt hat, unverzüglich zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf die im Abschnitt II Ziff. 2 Buchst. f letzter Absatz der Verfügung vom 4. November 1958 über das Verfahren bei Zusatzforderungen und Rückgabe von Materialkontingenten sowie über die Durchführung der Materialbewegung zwischen den Verbraucherbetrieben einschließlich der sozialistischen Werkhilfe (ohne Edelmetalle) (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 4/1958) genannten Fälle keine Anwendung.

(4) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, Sortiments- oder Qualitätsveränderungen entsprechend den Lieferplanaufgaben der zuständigen Staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane vorzunehmen;

(5) Beabsichtigte Änderungen des Lieferplanes oder der nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellten Disposition sind vorher mit den zuständigen Versorgungsorganen abzustimmen.

(6) Auf Grund der Änderungen der Lieferpläne oder der nach den planmethodischen Bestimmungen dem Lieferplan gleichgestellten Dispositionen sind die entsprechenden Verträge zu ändern oder aufzuheben;

§ 5

Soweit die in Frage kommenden Erzeugnisse kontingentiert sind, haben die Betriebe entsprechend der Verfügung vom 4. November 1958 in Höhe der nicht benötigten Mengen eine Kontingentrückgabe vorzunehmen;

§ 6

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für Materialzusatzforderungen;

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie.

Vom 27. Februar 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie (Anlage) sind allen Verträgen zwischen Partnern zugrunde zu legen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit sie die Lieferung von Erzeugnissen der Rauchwarenindustrie (zugerichtete und veredelte Pelzfelle) zum Inhalt haben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft. Sie findet von diesem Zeitpunkt an auch auf die bereits abgeschlossenen Verträge Anwendung.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 7. August 1958 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Rauchwarenindustrie (ZBl. S. 398) einschließlich ihrer Ergänzung in der Bekanntmachung vom 1. September 1954 einer Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Filzindustrie und einer Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Rauchwarenindustrie sowie für die volkseigene Hutindustrie (ZBl. S. 454) außer Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Rauchwarenindustrie

§ 1

Verfahren bei Abschluß der Verträge

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller ein Angebot für den Abschluß eines in Quartale aufgeschlüsselten Jahresliefervertrages bis spätestens 12 Wochen vor Beginn eines Planjahres zu unterbreiten. Die Stellungnahme des Bestellers hierzu hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen, so daß der Abschluß eines Jahresliefervertrages bis spätestens 8 Wochen vor Beginn des Planjahres gesichert ist. Sollten zu den angeführten Zeitpunkten die endgültigen staatlichen Aufgaben noch nicht vorliegen, sind die vorliegenden Orientierungsziffern zugrunde zu legen und ein vorbereitender Jahresliefervertrag abzuschließen.

(2) Beim Bezug vom Hersteller sind entsprechend dem in Quartale aufgeschlüsselten Jahresliefervertrag nach den vom Lieferer aufzustellenden Operativplänen

Quartalslieferverträge bis spätestens 5 Wochen vor Beginn eines Quartals abzuschließen. Beim Bezug vom Großhandel sind die Quartalslieferverträge bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

§ 2

Inhalt der Verträge

(1) In dem abzuschließenden Jahresliefervertrag müssen Mengen, Artikel und in Quartale aufgeschlüsselte Lieferzeiträume festgelegt werden. Ferner ist die Aufteilung in Konfektions- und Besatzware vorzunehmen.

(2) In den abzuschließenden Quartalslieferverträgen sind die Artikel nach Mengen und Farben festzulegen sowie Liefertermine zu vereinbaren.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, für alle Artikel Farbgrundmuster spätestens 6 Wochen vor dem Liefertermin vorzulegen.

(4) Ergibt sich, daß aus produktionstechnischen Gründen eine Erfüllung des Quartalsliefervertrages in den Artikeln nach Mengen, Farben, Konfektions- und Besatzware sowie zu den Lieferterminen nicht möglich ist, so haben Lieferer und Besteller bis spätestens 4 Wochen vor Ende des Lieferzeitraumes eine Berichtigung zu vereinbaren. Kommt es darüber zu keiner Einigung, so ist unverzüglich durch den Lieferer eine Entscheidung durch das Staatliche Vertragsgericht herbeizuführen.

§ 3

Lieferzeitraum

(1) Der einzelne Lieferzeitraum ist vertraglich zu vereinbaren; er beträgt mindestens einen Monat.

(2) Vorfristige Lieferungen vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

(3) Der Lieferanspruch aus den abgeschlossenen Lieferverträgen erlischt am Ende eines jeden Planjahres.

§ 4

Sortierung

(1) Die Ware muß bezüglich der Sortierung dem Leipziger Standardsortiment (TGL) und den Güterichtlinien der DAMW-Prüfdienststelle beim Deutschen Lederinstitut in Freiberg entsprechen und gekennzeichnet sein.

(2) Die Positionen des Liefervertrages gelten bei Über- bzw. Unterlieferungen bis zu 5% als erfüllt.

§ 5

Abnahme im Lieferbetrieb

(1) Die Besteller sind verpflichtet, die Rauchwaren vor ihrer Auslieferung innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes, auf das Vorhandensein von Mängeln zu prüfen.

(2) Nimmt der Besteller diese Prüfung innerhalb der im Abs. 1 festgelegten Frist nicht vor, so gilt die Ware als abgenommen, es sei denn, die Einhaltung der Frist war dem Besteller nicht zuzumuten.

§ 6

Mängelrügen

(1) Nach der Abnahme gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 kann der Besteller offene Mängel nicht mehr geltend machen, es sei denn, sie sind nach der Abnahme durch den Lieferer verursacht worden. Offene Mängel sind insbesondere Nichteinhaltung des Sortimentes, Grotzenverlauf und Druck sowie die Größe der Felle.

(2) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Feststellung dem Lieferer anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist für verborgene Mängel endet 12 Monate nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes.

(3) Macht der Besteller von seinem Prüfungsrecht auf dem Versandlager des Lieferers Gebrauch und erklärt er Nichtabnahme, so ist entweder eine Nachlieferungsfrist schriftlich zu vereinbaren oder es sind in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Protokoll die Meinungsverschiedenheiten festzuhalten, über die von dem Gutachterausschuß „Rauchwaren“ bei der DAMW-Prüfdienststelle des Deutschen Lederinstituts in Freiberg innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu entscheiden ist. Die Kosten der Überprüfung sind vom unterlegenen Vertragspartner zu tragen. Mit der Nachlieferung muß binnen 14 Tagen nach der Entscheidung des Gutachterausschusses begonnen werden.

§ 7

Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bis zum Tage der Abnahme seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

§ 8

Versandart

Der Versand erfolgt grundsätzlich mit Fahrzeugen des Lieferers, es sei denn, es ist Selbstabholung mit dem Besteller vertraglich vereinbart worden.

§ 9

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Ware handelsüblich zu verpacken.

(2) Der Empfänger ist verpflichtet, eingehende Leihverpackung mit Ausnahme von Flechten innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung unter Erteilung eines Versandavises frachtfrei zurückzusenden. Flechten sind unverzüglich nach Lieferung frachtfrei zurückzusenden.

§ 10

Transportkosten

Erfolgt die Belieferung nicht wie im § 8 vorgesehen, so gilt folgende Regelung:

1. Die Lieferung erfolgt frei Versandstation verladen.
2. Versandstation im Sinne der Ziff. 1 ist der dem Lieferer nächstgelegene Bahnhof bzw. bei LKW-Transporten der Sitz des Lieferers.

Anordnung Nr. 69*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 18. Februar 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
 Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen, Meßzeuge, Meßverfahren, Einheiten							
TGL	3515	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Stahlmaßstäbe	30. 6. 59	3515	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	3516	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Bankmaßstäbe	30. 6. 59	3516	
TGL	3517	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Schwindmaßstäbe	30. 6. 59	3517	
TGL	3518	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Zeichenmaßstäbe	30. 6. 59	3518	
TGL	3519	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Büromaßstäbe	30. 6. 59	3519	
TGL	3520	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Buchbindermaßstäbe	30. 6. 59	3520	
TGL	3521	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Schneidermaßstäbe	30. 6. 59	3521	
TGL	3522	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Schulmaßstäbe	30. 6. 59	3522	
TGL	3523	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Langwarenmaßstäbe	30. 6. 59	3523	
TGL	3524	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Wandtafelmaßstab	30. 6. 59	3524	
TGL	3525	11.58	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Lagermaßstäbe	30. 6. 59	3525	
TGL	6165	1.59	375	Maßstäbe niederer Genauigkeit; Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	6165	
DK 621.56/.59 Kältetechnik							
TGL	5306	12.58	316	Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke, Bruttoinhalte	30. 6. 59	5306	
DK 621.643 Rohrleitungen, Rohrverbindungen							
TGL	5428	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Rohre und Formstücke, ungepanzert	31. 12. 59	5428	

* Anordnung Nr. 68 (GBl. II S. 62)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.2 Rohre				Rohre aus keramischen Stoffen und Beton			
TGL	5430	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Rohre, ungepanzert	31. 12. 59	5430	
DK 621.643.42 Formstücke							
TGL	5429	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Kegelsätze für Rohre und Formstücke, ungepanzert	31. 12. 59	5429	
TGL	5431	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Übergangsstücke, ungepanzert	31. 12. 59	5431	
TGL	5432	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Bogen, ungepanzert	31. 12. 59	5432	
TGL	5433	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; T- und Kreuz-Stücke, ungepanzert	31. 12. 59	5433	
TGL	5434	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Zwischenstücke für Rohre und Formstücke, ungepanzert	31. 12. 59	5434	
TGL	5435	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Blindkappen für Rohre und Formstücke, ungepanzert	31. 12. 59	5435	
TGL	5436	12.58	515	Rohrleitungen, säurebeständig, aus keramischen Werkstoffen; Zwischenlagen für Rohre und Formstücke, ungepanzert	31. 12. 59	5436	
DK 621.74 Gießereiwesen							
TGL	4362	12.58	290	Gießereiwesen; Stahlformmasse	30. 6. 59	4362	
DK 631.8 Düngemittel, Düngung							
TGL	3699	12.58	414	Handelsdünger; Thomas-Phosphat, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	3699	
DK 655.2/3 Druckerei							
TGL	4295	12.58	570	Graphische Technik; Strichätzungen für Hochdruck	30. 6. 59	4295	
DK 664.7 Mülerei							
TGL	4149	12.58	324	Landmaschinen; Schrotmühlen	30. 6. 59	4149	
DK 669.14—41 Stahlbleche							
TGL	7008	12.58	276	Bandstahl, lackiert, für Konservendosen und Konservenfischendeckel	30. 6. 59	7008	
DK 669.14—42 Stahlprofile							
TGL	6477	12.58	275	Gewalzt Stähle für den Stahlbetonbau; Spannstahl St 60/90	30. 6. 59	6477	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 669.2/8 Nichtisenmetalle							
TGL	4314	12.58	288	Silber, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4314	
TGL	4315	12.58	288	Silber-Legierungen, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4315	
TGL	4316	12.58	288	Gold, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4316	
TGL	4317	12.58	288	Gold-Legierungen, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4317	
TGL	4318	12.58	288	Platin und Platin-Metalle, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4318	
TGL	4886	12.58	280	Aluminium-Kolbenlegierungen, Zusammensetzung	30. 6. 59	4886	
TGL	5176	12.58	280	Hüttenaluminium in Masseln und Barren, Technische Liefer- bedingungen	30. 6. 59	5176	
TGL	7009	12.58	284	Elektrolytkupfer SE, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	7009	
TGL	7010	12.58	284	Hüttenkupfer A und C, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	7010	
TGL	7011	12.58	284	Elektrolytkupfer KE, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	7011	
TGL	7012	12.58	284	Messing für Matrizen der graphischen Industrie, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	7012	
DK 669.2/8—41 Bleche							
TGL	4714	12.58	284	Zinkblech, Zinkband, Technische Lieferbedingungen	30. 6. 59	4714	
TGL	7007	12.58	284	Aluminiumband, lackiert, für Konservendosen und Konserven- flaschendeckel	30. 6. 59	7007	
DK 669.2/8—42 Profile							
TGL	7006	12.58	284	Kupfer; vertikal gegossene Drahtbarren, Technische Liefer- bedingungen	30. 6. 59	7006	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier							
TGL	4684	12.58	555	Transparent-Zeichenpapier	30. 6. 59	4684	
DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke							
TGL	4302	12.58	555	Schmirgelrohpapier	30. 6. 59	4302	
DK 677.66 Wirkerei, Strickerei							
TGL	5633	12.58	667	Gewirke und Gestricke; Milanese-Atlas, hinterlegt 26 S, aus Viskoseseide oder Kupfer- seide	30. 6. 59	5633	
TGL	5634	12.58	667	Gewirke und Gestricke; Tuch- trikot für Unterkleidung aus Viskoseseide oder Kupfirseide	30. 6. 59	5634	
TGL	5635	12.58	667	Gewirke und Gestricke; Satin mit Franse aus Viskoseseide oder Kupfirseide	30. 6. 59	5635	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 685.6 Sportgeräte, Turngeräte								
TGL	4329	12.58	594	Tennisschläger	30. 6. 59	4329	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	4427	12.58	594	Tischtennisbälle	30. 6. 59	4427		
DK 687 Bekleidungsindustrie								
TGL	5967	12.58	668	Gewirke und Gestricke; Unter- und Sportkleidung, Größenbezeichnung und Maße	30. 6. 59	5967		
DK 687.3 Strumpfwirkerlei								
TGL	4890	12.58	667	Gewirke und Gestricke; Strümpfe, flachgewirkt, Sortiervorschrift	30. 6. 59	4890		
TGL	4891	12.58	667	Gewirke und Gestricke; Strümpfe, gestrickt, Sortiervorschrift	30. 6. 59	4891		
DK 691.8 Einzelbauteile								
TGL	5039	12.58	257	Wandbauplatten aus Leichtbeton (unbewehrt)	30. 6. 59	5039		
TGL	5040	12.58	257	Wandbauplatten aus Gips	30. 6. 59	5040		
DK 696.1 Be- und Entwässerungsanlagen								
TGL	6035	12.58	516	Keramische Erzeugnisse für Abwassertechnik; Abläufe mit Geruchverschluß für Fußböden	31. 3. 60	6035		
TGL	6036	12.58	516	Keramische Erzeugnisse für Abwassertechnik; Abläufe ohne Geruchverschluß für Fußböden	31. 3. 60	6036		

Die Rechtsverbindlichkeit des folgenden Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Rechtsverbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 677.66 Wirkerlei, Strickerlei						
TGL	668:1 Bl. 1	3.53	668	Wirk- und Strickkleidung, Allgemeine Vorschriften und Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 5780 Ausg. 7.58, verbindlich erklärt in der AO Nr. 64 v. 21. 10. 58 [GBl. II S. 272] unter DK 697)	02 056	20. Bkm. v. 30. 3. 53 (ZBl. S. 158)

Die beiden folgenden Textausgaben
spiegeln den jüngsten Stand der Gesetzgebung:

Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates

in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 11. Februar 1958 und damit in Zusammenhang stehende weitere gesetzliche Bestimmungen

DIN A 6 • 348 Seiten • Leinen 4,60 DM

Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze

der Deutschen Demokratischen Republik

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister
zusammengestellt von Dr. H.-U. Hochbaum

DIN A 6 • 780 Seiten • Ganzleinen 7,60 DM

Ermäßigter Gesamtpreis für beide Ausgaben 10,— DM

Beide Textausgaben sind unentbehrliche Arbeitsmittel für alle Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie für die Mitarbeiter der Gewerkschaftsleitungen und der Organe der Parteien des demokratischen Blocks sowie der Massenorganisationen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1,
Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG : BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 67 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 131/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,16 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,48 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 91, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 11. April 1959	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 59	Anordnung über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros	81
19. 3. 59	Anordnung über den Abschluß von Bauvorverträgen und Bauleistungsverträgen	84
17. 3. 59	Anordnung Nr. 2 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. — Statut der VVEAB (tR) —	84

Anordnung über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros.

Vom 31. März 1959

Die Mitarbeiter der naturwissenschaftlich-technischen Institute, der selbständigen Konstruktionsbüros und der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Wirtschaft schaffen wichtige Voraussetzungen für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne, für die Durchsetzung des technischen Fortschritts und damit insbesondere für die Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Um den Wissenschaftlern, Ingenieuren und Technikern durch die Zahlung von Prämien einen Anreiz zu geben, die ihnen in den Volkswirtschaftsplänen übertragenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben rasch und entsprechend dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und ihre Gemeinschaftsarbeit zu fördern, wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Prämienzahlung an Mitarbeiter der naturwissenschaftlich-technischen Institute, der selbständigen Konstruktionsbüros und der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der volkseigenen Wirtschaft, die

- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Zentralen Planes Forschung und Technik (Z-Plan),
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der Pläne Forschung und Technik der zentralen Organe (ZO-Plan),
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung, soweit deren Finanzierung aus besonders für die betriebliche Weiterentwicklung zweckgebunden zur Verfügung gestellten Umlaufmitteln erfolgt,
- andere wissenschaftlich-technische Arbeiten durchführen.

(2) Die Berechtigung, Prämien nach dieser Anordnung zu zahlen, wird auf Antrag

- den naturwissenschaftlich-technischen Instituten, den selbständigen Konstruktionsbüros und den betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft durch den Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission bzw. durch den Leiter des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung,
- den Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe der örtlichen Wirtschaft durch den Vorsitzenden des zuständigen Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes,
- den Instituten der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin durch den Vorsitzenden der Forschungsgemeinschaft,
- den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch den Präsidenten der Akademie,
- den Instituten der Deutschen Bauakademie durch den Präsidenten der Akademie,
- den naturwissenschaftlich-technischen Instituten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen

erteilt.

§ 2

(1) In jeder selbständigen gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institution ist zwischen dem Leiter und der Gewerkschaftsleitung eine Prämienvereinbarung abzuschließen.

(2) Für die berechtigten betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen ist eine entsprechende Regelung in die Betriebsprämienordnung aufzunehmen.

§ 3

Prämien nach dieser Anordnung können an folgende Mitarbeiter der gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen gezahlt werden:

- an unmittelbar an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis e beteiligte Wissenschaftler, Ingenieure, Laboranten usw.,

- b) an mittelbar an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c beteiligte Mitarbeiter der Prüflaboratorien, Versuchswerkstätten und ähnlicher Einrichtungen,
- c) an Mitarbeiter, die wissenschaftlich-technische Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d ausführen,
- d) an Wirtschaftler, Verwaltungs- und Hilfskräfte, soweit sie einen nachweisbaren Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der nach § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen haben.

§ 4

(1) Zwischen den Leitern der gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen und den Kollektiven bzw. ihren Beauftragten oder einzelnen Mitarbeitern, die Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis c durchführen, sollen Prämienverträge nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung abgeschlossen werden. Prämienverträge können nach dem Ermessen der Leiter der gemäß § 1 Abs. 2 berechtigten Institutionen auch für Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. d abgeschlossen werden.

(2) Ist der Leiter einer Institution an einer Arbeit beteiligt, so ist sein Prämienvertrag zwischen ihm und dem Leiter des übergeordneten Organs abzuschließen.

§ 5

Vor Abschluß von Prämienverträgen müssen die naturwissenschaftlich-technische und die ökonomische Zielsetzung der Arbeiten im einzelnen in Studienentwürfen, technisch-wissenschaftlichen Forderungen, Pflichtenheften oder sonstigen Unterlagen eindeutig festgelegt und detaillierte Arbeitsprogramme aufgestellt sein.

§ 6

- (1) In den Prämienverträgen sind zu vereinbaren:
- a) die geplanten Abschlußleistungen mit Terminen und zur Verfügung stehenden Mitteln;
 - b) die Höhe der für die Erreichung der Abschlußleistungen vorgesehenen Prämien.
- (2) Als Abschlußleistung sind insbesondere zu vereinbaren,
- a) bei Forschungsarbeiten der wissenschaftliche Bericht mit Vorschlag für die Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse (Leistungsstufe F 4 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik);
 - b) bei Arbeiten zur Entwicklung von Konstruktionen die Ausarbeitung der fertigungsreifen Konstruktionsunterlagen und der Nachweis der Freigabe für die Produktion (Leistungsstufe ÜK 11 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik) oder der Bericht über die Erprobung des Fertigungsmusters (Leistungsstufe ÜK 8 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik), sofern die Arbeit damit abgeschlossen wird;
 - c) bei Arbeiten zur Entwicklung von Verfahren die Ausarbeitung des Berichtes über das Ergebnis des großtechnischen Versuches bzw. des land- oder forstwirtschaftlichen Großversuches einschließlich Nachweis der Eignung des Verfahrens für die Produktion bzw. für die land- oder forstwirtschaftliche Praxis sowie die Beschreibung der Technologie als Unterlage für die Projektierung von industriellen Produktionsanlagen (Leistungsstufe ÜV 9 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik).
- Bei langfristigen Arbeiten können Teilprämien für die Erreichung wichtiger Arbeitsabschnitte

vereinbart werden. Bei Arbeiten zur Entwicklung von Konstruktionen oder Verfahren sind das die Leistungsstufen K 5, V 5, ÜK 8 und UV 8 gemäß Ordnung der Planung für Forschung und Technik. Der Hauptanteil der gesamten Prämiensumme ist jedoch für die Erreichung der Abschlußleistung zu vereinbaren. Insbesondere bei Prämierungen von Entwicklungsarbeiten aus betrieblichen Umlaufmitteln ist die Zahlung der Prämien zu einem entscheidenden Teil von der Überführung und Verwertung in der Produktion abhängig zu machen.

(3) Abs. 2 gilt auch für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung.

(4) Die Höhe der Prämie für die einzelnen Arbeiten ist entsprechend der volkswirtschaftlichen Zielsetzung und der Schwierigkeit der gestellten Aufgaben zu differenzieren.

§ 7

Prämienverträge sind zu ändern bzw. aufzuheben, wenn dies bei Änderung bzw. Wegfall der Planaufgabe für die zugrunde liegenden Aufgaben notwendig wird.

§ 8

(1) Voraussetzung der Zahlung von Prämien ist die Erfüllung der hierfür in den Prämienverträgen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a vereinbarten Bedingungen.

(2) Über die Auszahlung der Prämien entscheidet der Leiter des Instituts bzw. der Leiter des selbständigen Konstruktionsbüros oder der Werkleiter des Betriebes, dem die Forschungs- und Entwicklungsstelle angehört, im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung. In gleicher Weise wird über die Zahlung von Prämien bei Änderung oder Aufhebung von Prämienverträgen gemäß § 7 für die bis dahin erbrachten Leistungen entschieden.

(3) Über die Auszahlung einer Prämie an den Leiter eines Instituts oder eines selbständigen Konstruktionsbüros entscheidet der Leiter des übergeordneten Organs im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung des Instituts oder Konstruktionsbüros.

(4) Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet außerdem in den Fällen, in denen trotz der Nichterreichung der in einem Prämienvertrag gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a vereinbarten Bedingungen eine Prämierung als Ausnahmeregelung geboten erscheint.

§ 9

Für Mitarbeiter gemäß § 3 Buchstaben b bis d sowie für Mitarbeiter, die Arbeiten ohne Abschluß eines Prämienvertrages durchgeführt haben, können Prämien entsprechend ihrer Leistung gezahlt werden. Hierüber wird gemäß § 8 entschieden.

§ 10

(1) Zu ihrer Beratung bei dem Abschluß von Prämienverträgen, der Entscheidung über die Festlegung und Auszahlung von Prämien und anderen grundsätzlichen Fragen der Anwendung dieser Anordnung bilden die Leiter der gemäß § 1 berechtigten Institute, selbständigen Konstruktionsbüros und die Werkleiter im Einvernehmen mit der Gewerkschaftsleitung eine Kommission. Ihr sollen angehören:

Wissenschaftler, Ingenieure, Technologen, der Haushaltsbearbeiter bzw. Hauptbuchhalter und andere fachkundige Mitarbeiter,

(2) Mitglieder des Forschungsrates und Mitglieder des zuständigen Zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik haben das Recht, an den Beratungen dieser Kommission teilzunehmen.

§ 11

Beim Forschungsrat wird ein besonderer Prämienfonds gebildet. Er ist insbesondere für die Prämierung von Forschungsgemeinschaften des Forschungsrates bestimmt.

§ 12

Die nach dieser Anordnung gezahlten Prämien sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 13

(1) Der Prämienfonds wird bei den Instituten, selbständigen Konstruktionsbüros und Betrieben, denen Forschungs- und Entwicklungsstellen angehören, gebildet.

(2) Die Prämienfonds werden für die nach § 1 Abs. 2 berechtigten finanzplangebundenen Institutionen in Höhe von 6,5 % der geplanten Lohn- und Gehaltssumme der Mitarbeiter gemäß § 3 und für die haushaltsgebundenen Institutionen in Höhe von 6,5 % der bei den Sachkonten 500 und 501 geplanten Lohn- und Gehaltssumme gebildet. Ausgenommen hiervon sind die naturwissenschaftlich-technischen Institute der wissenschaftlichen Akademien gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben c bis e sowie die wissenschaftlich-technischen Institute der Universitäten und Hochschulen. Für diese wird die Höhe des Prämienfonds durch die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium für Bauwesen bzw. dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen gesondert festgelegt.

(3) Beim Leiter der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission, beim zuständigen Minister oder beim zuständigen Vorsitzenden des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes wird ein zusätzlicher Prämienfonds in Höhe von 1,5 % der Lohn- und Gehaltssumme der in ihrem Bereich befindlichen Forschungs- und Entwicklungsstellen gebildet. Aus diesem Fonds können Forschungs- und Entwicklungsstellen, die Arbeiten von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung durchführen oder wertvolle Forschungs- und Entwicklungsergebnisse erzielen, eine zusätzliche Prämiensumme erhalten.

(4) Die Prämienmittel für Arbeiten, die im Rahmen der Vertragsforschung und -entwicklung durchgeführt werden, sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber entsprechend den zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen zuzuführen. Der Auftraggeber plant diese Prämienmittel zusätzlich zu seinem Prämienfonds für Forschung und Entwicklung auf Grund der vom Auftragnehmer in der Kostenkalkulation geforderten Lohn- und Gehaltssumme. Vom Auftragnehmer sind vor der Bildung des Prämienfonds von seiner Lohn- und Gehaltssumme die Löhne und Gehälter der im Rahmen der Vertragsforschung und -entwicklung tätigen Mitarbeiter abzusetzen.

(5) Die für die Prämienfonds erforderlichen Mittel sind Bestandteil der für die Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchstaben a, b und d vorgesehenen Fonds bzw. Bestandteil der Haushaltspläne der bruttogeplanten Forschungsinstitutionen. Bei den betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsstellen sind die auf die Arbeiten im

Rahmen der betrieblichen Weiterentwicklung entfallenden Anteile für den Prämienfonds aus der Gewinnverwendung bzw. den Stützungen zu finanzieren. Die gezahlten Prämien sind nicht aktivierungspflichtig.

(6) Geplante Mittel für Prämien, für die die Bedingungen zur Zahlung nicht erfüllt wurden, sind zu sperren und dürfen für andere Prämienzahlungen oder sonstige Ausgaben nicht verwendet werden. Die für Prämienverträge geplanten Prämienmittel, die im laufenden Planjahr auf Grund der Vereinbarungen in den Prämienverträgen oder auf Grund genehmigter Planänderungen nicht in Anspruch genommen werden, sind bei der Planung des folgenden Jahres besonders zu berücksichtigen und bereitzustellen.

(7) Der auf Grund dieser Anordnung gebildete Prämienfonds ist auch für die Prämierung bei sozialistischen Wettbewerben und für die Auszeichnung von Aktivisten zu verwenden, sofern die Wettbewerbe und Auszeichnungen der Aktivisten in unmittelbarem Zusammenhang mit den in dieser Anordnung genannten Arbeiten stehen.

(8) Die Lohn- und Gehaltssumme bei betrieblichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die entsprechend dieser Anordnung für die Bildung eines gesonderten Fonds zugrunde gelegt wird, ist vom geplanten Lohnfonds für die Bildung des Betriebsprämienfonds nach der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71) abzusetzen.

§ 14

Die Bestimmungen über die Bildung eines Prämienfonds in den haushaltsgebundenen Institutionen und über die Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben werden von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 15

Die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission und die Leiter der zuständigen zentralen Organe erlassen für ihren Bereich auf der Grundlage dieser Anordnung nach Anhören der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften bzw. Gewerkschaften Prämienrichtlinien. In diesen Richtlinien sind insbesondere die Voraussetzungen der Prämienzahlung unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen der einzelnen Bereiche sowie die Voraussetzungen für den Abschluß von Prämienverträgen gemäß § 4 festzulegen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71) bestehenden Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Grosse
Mitglied der Staatlichen Plankommission

**Anordnung
über den Abschluß von Bauvorverträgen
und Bauleistungsverträgen.**

Vom 19. März 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Betriebsdirektoren der volkseigenen zentralen Baubetriebe des Ministeriums für Bauwesen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben und der bestätigten Objektlisten für langfristig zu planende Investitionsvorhaben des Jahres 1960 und der folgenden Jahre bis zum 31. Mai 1959 mit den Investitionsträgern Bauvorverträge bzw. Leistungsverträge abzuschließen. Der Abschluß von Bauvorverträgen bzw. Leistungsverträgen zu diesem Termin ist ausschließlich für Investitionsvorhaben, deren Beginn bzw. Fortführung im Jahre 1960 liegt, vorzunehmen.

(2) Die Termine für die Übergabe des bautechnischen Projektes, für die Herstellung der Baufreiheit und des Baubeginns sind in den Bauvorverträgen festzulegen.

§ 2

Die Bezirksbaudirektoren haben unverzüglich zu veranlassen, daß die volkseigene örtliche Bauindustrie mit den Investitionsträgern entsprechend § 1 Bauvorverträge bzw. Leistungsverträge abschließt.

§ 3

(1) Bis 30. Juni 1959 ist von den Bezirksbauämtern dem Ministerium für Bauwesen eine vorläufige Bilanz über das Bauvolumen und die geplante Bauproduktion des Jahres 1960 vorzulegen.

(2) Sämtliche Planträger haben ihren Bauanteil für alle nicht im Plan der langfristigen Investitionsvorhaben enthaltenen Bauvorhaben und Objekte den Bezirksbauämtern bis 15. Juni mitzuteilen. In diese Meldung des Baubedarfs an die Bezirksbauämter sind nur solche Bauvorhaben und Objekte aufzunehmen, die sich in Übereinstimmung mit den von der Staatlichen Plankommission für 1960 bestätigten Orientierungszahlen befinden. Die Meldung des Baubedarfs an die Bezirksbauämter erfolgt auf der Grundlage der auf die Betriebe aufgegliederten Orientierungszahlen. Der Baubedarf ist nach Finanzierungsquellen zu unterteilen.

§ 4

Für die Ausarbeitung und Einreichung der Planvorschläge zum Plan des Bauvolumens aus staatlichen Investitionen, Eigenmitteln und Krediten sowie sonstigen Finanzierungsquellen werden vom Ministerium für Bauwesen unter Berücksichtigung der Einführung der Wert-Mengenplanung spezielle methodische Richtlinien herausgegeben.

§ 5

(1) Den Betriebsdirektoren volkseigener Baubetriebe ist es untersagt, nach dem 31. Mai 1959 Bauleistungsverträge für die Bauausführung 1959 abzuschließen, deren Verwirklichung gemäß der Bekanntmachung vom 31. Mai 1952 der Allgemeinen Bedingungen der volkseigenen Bauindustrie für die Übernahme und Durchführung von Bauarbeiten (ABB) nebst Mustervertrag (MinBl. S. 75) nicht gewährleistet ist.

(2) Für die übrigen nicht unter Abs. 1 fallenden Bauvorhaben, deren Bauleistungsvertrag erst nach dem

31. Mai 1959 abgeschlossen werden soll, ist die Zustimmung des Ministeriums für Bauwesen, sofern es sich um Bauvorhaben der volkseigenen zentralen Baubetriebe handelt, erforderlich. Für die volkseigene örtliche Bauindustrie bedarf der Abschluß solcher Verträge der Zustimmung des Bezirksbauamtes.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 19. März 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung Nr. 2*
über die Bildung der Vereinigungen volkseigener
Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

— Statut der VVEAB (tR) —

Vom 17. März 1959

In Durchführung des Abschnittes I Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 183) wird für die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe tierischer Rohstoffe — VVEAB (tR) — folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die VVEAB (tR) ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe tierischer Rohstoffe — VEAB (tR) —. Ihr Sitz ist Leipzig.

(2) Die VVEAB (tR) ist für die politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten VEAB (tR) verantwortlich; sie hat in ihrem Bereich für eine ständige politische, ideologische und fachliche Entwicklung der Mitarbeiter und für deren sozialistische Bewusstseinsbildung zu sorgen.

(3) Die VVEAB (tR) untersteht dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VVEAB (tR) ist juristische Person und eigenverantwortlich tätig.

§ 2

Stellung zu den örtlichen Organen der Staatsmacht

(1) Die VVEAB (tR) hat entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten. Hieraus ergeben sich für die VVEAB (tR) insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen.

(2) Die VVEAB (tR) ist zu Auskünften gegenüber den Bezirkstagen, den Räten der Bezirke, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und den ständigen Kommissionen für Landwirtschaft verpflichtet.

(3) Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) ist verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen der Bezirkstage teilzunehmen.

(4) Die VVEAB (tR) hat mit den Räten der Bezirke, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und allen für die Erfassung, den Aufkauf und den Absatz tierischer Rohstoffe zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke zur Sicherung der Erfüllung der Er-

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 109)

fassungs- und Aufkaufpläne, der Investitionen, der Arbeitskräfteplanung sowie der Materialwirtschaft zusammenzuarbeiten, ihnen Vorschläge zu unterbreiten und erforderlichenfalls um ihre Hilfe nachzusuchen.

Aufgaben

§ 3

(1) Die VVEAB (tR) ist für die Durchsetzung der politischen und ökonomischen Maßnahmen zur sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs tierischer Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht verantwortlich.

(2) Zur weiteren planmäßigen Steigerung der Produktion und des Aufkommens von tierischen Rohstoffen hat die VVEAB (tR) für die VEAB (tR) in enger Zusammenarbeit mit ihnen und den örtlichen Organen der Staatsmacht Perspektivpläne auszuarbeiten.

(3) Der VVEAB (tR) obliegt die operative Anleitung der ihr unterstellten VEAB (tR) und die Stärkung der persönlichen Verantwortlichkeit der Direktoren der VEAB (tR).

(4) Die VVEAB (tR) ist für die Anleitung der ihr unterstellten VEAB (tR) bei der Ausarbeitung und Zusammenfassung der Pläne sowie für die Planabrechnung verantwortlich.

(5) Die VVEAB (tR) kann durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragt werden, für die örtlich geleiteten Betriebe bestimmte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der VVEAB (tR) solche Aufgaben übertragen werden, führt sie diese in Übereinstimmung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durch.

(6) Die VVEAB (tR) hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften als der Massenorganisation der Arbeiterklasse, zusammenzuarbeiten.

§ 4

Die VVEAB (tR) hat entsprechend den im § 3 festgelegten Grundsätzen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes in den unterstellten VEAB (tR) die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne sowie die Lagerhaltung und den Absatz der nachstehend angeführten tierischen Rohstoffe zu sichern:

Häute und Felle zur Lederherstellung,
Häute und Felle zur Pelzherstellung und zur Haargewinnung,

Edelpeiztierfelle,

Schafwolle,

Angorakaninwolle,

Tierhaare,

Hornmaterial,

Rohfedern

sowie die Lagerung und den Absatz von Prämienswaren (veredelte Felle, Strickgarn usw.);

2. ihre Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) so zu organisieren, daß die Entwicklung der LPG auf dem Gebiet der Produktion tierischer Rohstoffe weitestgehend gefördert wird;

3. zu gewährleisten, daß die VEAB (tR) ihren Verpflichtungen als sozialistische Betriebe voll nachkommen und in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den VEAB landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den VdgB und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften zusammenarbeiten;

4. die VEAB (tR) und den VEAB (I) und andere zuständigen Betriebe und Einrichtungen beim Import und Export von Edelpelztieren zu unterstützen;

5. dafür zu sorgen, daß die VEAB (tR) ihre Betriebspläne mit den Betriebsgewerkschaftsorganisationen unter Berücksichtigung der Vorschläge aller Belegschaftsmitglieder der VEAB (tR) ausarbeiten;

6. die Aufgaben des Planträgers für die Investitionen der VEAB (tR) durchzuführen und die VEAB (tR) bei der Ausarbeitung und Durchführung der Investitionspläne anzuleiten;

7. die VEAB (tR) anzuleiten, das Sparsamkeitsregime durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation durchzusetzen, ihre Rentabilität und Akkumulation zu erhöhen, die Finanzpläne einzuhalten und die termingerechte Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen zu kontrollieren;

8. zur Verbesserung der Arbeit der VEAB (tR) Betriebs- und Rentabilitätsvergleiche durchzuführen sowie Kostenanalysen auszuarbeiten;

9. in den unterstellten VEAB (tR) planmäßige Finanzrevisionen, Bargeldkontrollen und Bestandsaufnahmen durchzuführen, den VEAB (tR) im Ergebnis solcher Prüfungen die erforderlichen Auflagen zu erteilen und den Vollzug zu kontrollieren;

10. zur Koordinierung der Pläne mit anderen Wirtschafts- und Industriebetrieben und zur planmäßigen Organisierung der wechselseitigen Beziehungen mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe Globalvereinbarungen und Globalverträge oder sonst erforderliche Wirtschaftsverträge abzuschließen;

11. dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit unmittelbare Beziehungen zwischen den VEAB (tR) und anderen Wirtschafts- und Industriebetrieben geschaffen werden, wobei auf die Verbesserung der sortiments- und qualitätsmäßigen Lieferung größter Wert zu legen ist;

12. in ihrem Bereich den Absatz aus eigenem Aufkommen zu lenken und die VEAB (tR) sowie die Deutsche Rauchwaren Export und Import GmbH beim Export und Import von tierischen Rohstoffen zu unterstützen;

13. die sozialistische Zusammenarbeit der VEAB (tR) untereinander zu sichern und dafür zu sorgen, daß sich die VEAB (tR) gegenseitig bei der Lösung der Aufgaben unterstützen;

14. die VEAB (tR) beim Abschluß von Betriebskollektivverträgen, bei der Durchführung von Rechenschaftslegungen, bei der Organisierung der ökonomischen Konferenzen, von Produktionsberatungen, Rentabilitätsbesprechungen und Planbesprechungen zu unterstützen;

15. zu sichern, daß die Arbeitsorganisation in den Betrieben nach sozialistischen Leitungsprinzipien durchgeführt und die Arbeitsproduktivität ständig gesteigert wird;

16. die besten Erfahrungen in der Arbeit der VEAB (tR) zu verallgemeinern und den Erfahrungsaustausch zwischen den VEAB (tR) zu organisieren, bürokratische Erscheinungen in der Arbeit der VEAB (tR) zu bekämpfen und sie anzuleiten, die Arbeit rationeller und wirksamer zu gestalten, insbesondere unter Ausnutzung des technischen Fortschritts;
17. die VEAB (tR) bei der Ausarbeitung der Grundsätze über die Entlohnung nach der Leistung anzuleiten, die richtige Anwendung und Einhaltung der gesetzlichen Lohnsätze und tariflichen Bestimmungen zu kontrollieren;
18. die VEAB (tR) anzuleiten, daß sie das Erfindungs- und Vorschlagswesen fördern, die Initiative der Mitarbeiter entwickeln und die Ergebnisse ständig auswerten;
19. die Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und der technischen Sicherheit in den Betrieben zu kontrollieren und zu sichern;
20. die VEAB (tR) bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie technisch begründeter Kennziffern für die maximale Auslastung der maschinellen Einrichtungen und Lager anzuleiten;
21. die VEAB (tR) bei der Anwendung des sozialistischen Rechts anzuleiten, die Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems und die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen zu kontrollieren sowie die VEAB (tR) in Rechts- und Vertragsfragen zu beraten;
22. Maßnahmen zum Schutze und zur Erhaltung des sozialistischen Eigentums in den VEAB (tR) zu treffen;
23. bei der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen VEAB (tR) und anderen sozialistischen Betrieben aus Verfahren über Änderungen in der Rechts-trägerschaft mitzuwirken;
24. die Zustimmung zum Abschluß von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, zur Übernahme oder Abgabe der Rechtsträgerschaften und zu Umsetzungen von beweglichem Anlagevermögen der VEAB (tR) an VEAB (tR) und an andere VEAB anderer VVEAB zu erteilen;
25. die Direktoren der VEAB (tR) anzuleiten und zu kontrollieren, mit den Gewerkschaftsorganisationen im Betrieb den sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Aktivität der Werktätigen und zur wesentlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität zu organisieren und auszuwerten. In diesem Wettbewerb ist die Unterstützung der LPG mit einzu-beziehen;
26. die Einhaltung und die richtige Anwendung der Prinzipien für die Auswahl, den Einsatz und die Erziehung der Kader zu sichern, die politische und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter ständig zu erhöhen und ihr sozialistisches Bewußtsein zu entwickeln, die wichtigsten Funktionen der VVEAB (tR) und der VEAB (tR) mit den fähigsten und bewußtesten Kräften aus der Arbeiterklasse zu besetzen, die marxistisch-leninistische Schulung plan-mäßig durchzuführen und zu kontrollieren, entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen die Berufsausbildung in den VEAB (tR) zu gewährleisten.

§ 5

Leitung

(1) Die VVEAB (tR) wird von einem Hauptdirektor geleitet. Er hat die Leitung der VVEAB (tR) unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung durchzuführen.

(2) Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVEAB (tR) sowie für die der VVEAB (tR) unterstellten VEAB (tR) verantwortlich und gegenüber dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf rechenschaftspflichtig. Der Hauptdirektor der VVEAB (tR), sein Stellvertreter und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle werden vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf ernannt und abberufen.

(3) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVEAB (tR) unterstellten VEAB (tR) weisungsbefugt.

(4) Der Hauptdirektor bestätigt die Betriebspläne der VEAB (tR) im Rahmen der festgesetzten Bezirkspläne.

(5) Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) ernennt und beruft ab:

- a) die Abteilungsleiter und den Kaderleiter der VVEAB (tR),
- b) die Direktoren und Hauptbuchhalter der VEAB (tR).

§ 6

Stellvertreter des Hauptdirektors

(1) Der Abteilungsleiter für Erfassung, Aufkauf und Absatz ist der ständige Stellvertreter des Hauptdirektors. Er hat im Falle der Verhinderung des Hauptdirektors die Befugnisse und Pflichten, die in diesem Statut für den Hauptdirektor festgelegt sind.

(2) Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters des Hauptdirektors betraut der Hauptdirektor einen Abteilungsleiter mit der Vertretung, wobei er jeweils seine Befugnisse und Pflichten festlegt.

§ 7

Abteilungsleiter

(1) Die Abteilungsleiter der VVEAB (tR) entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Hauptdirektor der VVEAB (tR) nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Hauptdirektor für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr. Sein Aufgabenbereich als Hauptbuchhalter ergibt sich aus den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1953 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBL I S. 139) und deren Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Arbeits- und Disziplinarordnung

(1) Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) hat für die Mitarbeiter der VVEAB (tR) auf der Grundlage und Gliederung der Rahmenarbeitsordnung vom 13. April 1956 für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (GBL I S. 397) eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217)

gilt auch für die Mitarbeiter der VVEAB (tR). Der Hauptdirektor der VVEAB (tR) hat die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der VVEAB (tR) und den Mitarbeitern der VEAB (tR) gemäß § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung.

(2) Der Hauptdirektor und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVEAB (tR) unterliegen der Disziplinarbefugnis des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf.

§ 9

Der ökonomisch-technische Rat

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung in Grundsatzfragen der Entwicklung der Leitung der VEAB (tR) ihres Bereiches ist bei der VVEAB (tR) ein ökonomisch-technischer Rat zu bilden. Der ökonomisch-technische Rat setzt sich zusammen aus:

dem Vertreter der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Bezirkes Leipzig,
Mitarbeitern der VVEAB (tR),

Direktoren und Hauptbuchhaltern der VEAB (tR),
Aktivisten und Bestarbeitern der VEAB (tR) (Erfassungstellenleitern, Erfassern, Lagerarbeitern usw.),

Vertretern der Gewerkschaft.

Er soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des ökonomisch-technischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVEAB (tR) berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen. Der Vertreter der Abteilung Erfassung und Einkauf des Rates des Bezirkes Leipzig wird vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes Leipzig berufen.

(3) Den Vorsitz im ökonomisch-technischen Rat führt der Hauptdirektor der VVEAB (tR).

(4) Für die Tätigkeit des ökonomisch-technischen Rates sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Verfügungen des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf und der Arbeitsplan der VVEAB (tR) maßgebend. Der ökonomisch-technische Rat hat für jedes Quartal einen eigenen Arbeitsplan aufzustellen und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen; er arbeitet nach einer Geschäftsordnung, deren Grundsätze vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgelegt werden.

(5) Zu Beratungen über die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande und über die Steigerung der Produktion von tierischen Rohstoffen sind LPG-Vorsitzende, Direktoren von VEG und MTS und Bürgermeister einzuladen.

§ 10

Finanzierung

Die VVEAB (tR) wird auf Grund des von ihr aufgestellten und vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf bestätigten Planes der Einnahmen und Ausgaben finanziert.

§ 11

Struktur und Arbeitsweise

(1) Der Struktur- und Stellenplan der VVEAB (tR) ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen;

(2) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVEAB (tR) besonders die aktive Mitwirkung der Mitarbeiter und der Gewerkschaft an der Leitung der ihr unterstellten VEAB (tR) zu fördern.

(3) Zur ständigen Verbesserung der Leitung der VVEAB (tR) mit den VEAB (tR) und zur schnelleren Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Erfassungs- und Einkaufspläne sind von den leitenden Funktionären der VVEAB (tR) regelmäßige Betriebskonsultationen bei den VEAB (tR) durchzuführen. Sie sollen deren Versammlungen und Konferenzen besuchen und an ihnen aktiv teilnehmen.

(4) Die verantwortlichen Mitarbeiter der VVEAB (tR) haben zu kontrollieren, daß von den Direktoren der VEAB (tR) regelmäßig über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages vor der Belegschaft Rechenschaft abgelegt wird und die Beschlüsse der Produktionsberatungen und der ökonomischen Konferenzen durchgeführt werden. Sie haben auf die Durchführung der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages und auf die Erfüllung der Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen aktiv Einfluß zu nehmen.

(5) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsweise, die Arbeitsverteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der VVEAB (tR) werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

§ 12

Unterstellte VEAB (tR)

Der VVEAB (tR) unterstehen die VEAB (tR) in:

Leipzig, Dresden, Erfurt, Güstrow, Berlin-Lichtenberg, Halle, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg.

§ 13

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVEAB (tR) wird im Rechtsverkehr durch ihren Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 6 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVEAB (tR) zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVEAB (tR) und andere Personen können die VVEAB (tR) nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor der VVEAB (tR) schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 14

Bildung und Auflösung der VEAB (tR)

Betriebsveränderungen, Neubildungen oder Auflösungen werden auf Grund von Vorschlägen des Hauptdirektors der VVEAB (tR) durch den Staatssekretär für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Organen der Staatsmacht durchgeführt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Haftung der Eisenbahn für Gütertransportschäden

Eine Anleitung für die praktische Bearbeitung
von Eisenbahntransport-Schadensfällen

von Alfred Wege und Gerhard Walter

14,8 X 21 cm • 124 Seiten • broschiert 4,80 DM

Dieses Werk ist für die Bearbeitung von Schadensfällen, die sich aus dem Eisenbahntransport ergeben, ein wertvolles Hilfsmittel. Der theoretische Teil umfaßt eine Darstellung des Wesens der Haftung, ihres Umfangs und Eintritts sowie der Rechtsnormen, die das Haftungsverhältnis regeln. Weiterhin werden in ihm der Eisenbahnfrachtvertrag sowie die sich für die Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten dargelegt. In einem weiteren Abschnitt wird das Haftungsverhältnis bezüglich der Transportschadenshaftung der Eisenbahn für Schäden an Gütern erläutert. Gleichzeitig wird in diesem Rahmen auf die Subjekte des Haftungsverhältnisses sowie auf den Haftungsgrund eingegangen.

Im praktischen Teil werden die Formen und Methoden der Schadenfeststellung beschrieben und das Wesen des Ersatzantrages dargestellt. Gleichzeitig behandeln die Verfasser den außergerichtlichen Vergleich sowie die gerichtliche Geltendmachung eines Transportschadens. In diesem Zusammenhang wird auf die Prozeßvoraussetzungen, die Klage, das Beweisverfahren, die Streitverkündung, das Urteil, die Berufung und die Prozeßkosten eingegangen.

Dadurch, daß die Verfasser bei der Behandlung der jeweiligen Fragen auch die gesetzlichen Bestimmungen einbeziehen und erläutern, wird der Vollständigkeit der Arbeit Rechnung getragen.

Zu beziehen durch den Buchhandel
und das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 22 07 36 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17. Telefon: 27 61 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 10 Seiten 0,28 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 27 64 11 — Druck: (149) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 20. April 1959	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
12.3.59	Anordnung über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	89
9.3.59	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie	97

Anordnung über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 12. März 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — und der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen vom 12. November 1958 zur Gewährleistung einer sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von Walzwerkserzeugnissen und zur Entwicklung des Gießereiwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Erze, Konzentrate, Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen

§ 1

(1) Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen benennt das Staatliche Metall-Kontor den Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für jedes Quartal und die Aufkommensquellen hierfür so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Für Rohstahl und Halbzeug für Walzwerke benennt die VVB Stahl- und Walzwerke den Bedarfsträgern die vorgesehenen Liefermengen für jedes Quartal und die Aufkommensquellen hierfür so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(3) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen gemäß Abs. 1 unverzüglich unter Angabe der Aufkommensquellen auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen.

§ 2

(1) Für die Einreichung der spezifizierten Einfuhrbestellungen für Erze und Konzentrate — außer Frischerze — und den Abschluß der Lieferverträge

hierüber zwischen den Direktempfängern und der Bergbau-Handel G.m.b.H. gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103). Das gleiche trifft für Frischerze unter der Berücksichtigung zu, daß an Stelle der Direktempfänger das Staatliche Metall-Kontor tritt.

(2) Die Bedarfsträger haben ihre Bestellungen für Frischerze aus Import 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem Staatlichen Metall-Kontor einzureichen.

§ 3

Die Bestellungen der Bedarfsträger für Erze und Konzentrate zur Belieferung aus DDR-Aufkommen sind den zugewiesenen Lieferbetrieben für das gesamte Planjahr nach Quartalen unterteilt bis zum 15. Dezember des Vorjahres einzureichen.

§ 4

Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen für Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferbetrieben bzw. dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 15. September
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember
des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni
des laufenden Jahres.

§ 5

(1) Die Lieferverträge für Erze und Konzentrate aus DDR-Aufkommen sind zwischen den Bestellern und den Lieferbetrieben bis 31. Dezember des Vorjahres abzuschließen.

(2) Die Lieferverträge für Frischerze aus Import sind zwischen den Bestellern und dem Staatlichen Metall-Kontor 9 Wochen nach Übergabe der staatlichen Aufgaben abzuschließen.

§ 6

Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferern (Staatliches Metall-Kontor bzw. Lieferbetriebe) zur Lieferung von Roheisen, Rohstahl, Halbzeug für Walzwerke und Ferrolegierungen aus DDR-Aufkommen und aus Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

Abschnitt II

Walzstahl

§ 7

(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Lieferpläne für Walzstahl sind durch die Bedarfsträger die Bedarfsmeldungen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu folgenden Terminen den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 15. Juli des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Oktober des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. Januar des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. April des laufenden Jahres.

(2) Die in den Bedarfsmeldungen aufgeführten Mengen dürfen die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.

(3) Sollte es sich durch Änderung der Auftragslage bei den Bedarfsträgern als notwendig erweisen, den bereits gemeldeten Sortimentsbedarf gemäß Abs. 1 zu korrigieren, so kann das bei den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen bis zu nachstehenden Terminen erfolgen:

- für das I. Quartal bis 25. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 25. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 25. Februar des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 25. Mai des laufenden Jahres.

(4) Die Änderungswünsche gemäß Abs. 3 müssen bei der Ausarbeitung des Lieferplanes berücksichtigt werden.

§ 8

(1) Das Staatliche Metall-Kontor gibt den Kontingenträgern die im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl ohne Edelmehle und Rohre nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) getrennt für Ia- und IIa-Material auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekannt:

- für das I. Quartal bis 25. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 25. Dezember des Vorjahres,

für das III. Quartal bis 25. März des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 25. Juni des laufenden Jahres.

Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert ausgewiesen.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Metall-Kontor innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen für Walzstahl mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials, der Edelmehle und Rohre entsprechend den für sie vorgesehenen Liefermengen feinspezifiziert den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 10. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. Juli des laufenden Jahres.

Die Bestellungen der Bedarfsträger für Stabziehererzeugnisse sind zu den gleichen Terminen den in den Betriebslisten ausgewiesenen Lieferbetrieben in Höhe der vorgesehenen Liefermengen direkt zu übergeben, wobei gleichzeitig den in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorganen jeweils eine Kopie der Bestellungen einzureichen ist.

(4) Für Edelmehle, Rohre und gezogenen Stahdraht der Planpositionen 26 22 100, 26 22 200 und 26 22 600 sind mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials die spezifizierten Bestellungen wie folgt von den Bedarfsträgern an die in der Anlage 2 genannten Großhandelsorgane einzureichen:

- für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

Zur Sicherung der maximalen Produktion von Edelmehlen in der Deutschen Demokratischen Republik ist von den Bedarfsträgern für die Bestellungen von Edelmehlen gemäß Anlage 2 Ziff. 2 dem VEB Edelmehlwerk 8. Mai 1945 in Freital jeweils eine Kopie zuzustellen.

(5) Nach Maßgabe der vorliegenden Bestellungen gemäß den Absätzen 3 und 4 legen die in der Anlage 2 genannten Großhandelsorgane fest, ob aus DDR-Aufkommen oder aus Import geliefert wird. Über die Unterbringung des Auftrages wird der Besteller durch das zuständige Großhandelsorgan unverzüglich unterrichtet.

(6) Die in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorgane haben die Bestellungen gemäß Abs. 3, unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 5 Satz 1, zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben (Stahl- und Walzwerke) zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 5. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 5. Februar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 5. Mai des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 5. August des laufenden Jahres.

(7) Die in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorgane haben die Bestellungen gemäß Abs. 4, unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 5 Satz 1, zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben (Stahl- und Walzwerke) zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 10. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. Juli des laufenden Jahres.

(8) Die im Lieferplan nicht berücksichtigten Bedarfsmengen sind von den Bedarfsträgern, sofern es sich um werkreife Bestellungen handelt, zu den gleichen Terminen gemäß Abs. 3 an den zuständigen Kontingenträger einzureichen. Soweit ein Ausgleich im jeweiligen Kontingenträgerbereich nicht möglich ist, haben die Kontingenträger diese Bestellungen jeweils 4 Wochen später dem Staatlichen Metall-Kontor zu übergeben. Das Staatliche Metall-Kontor hat für diese Mengen eine optimale Versorgung zu sichern.

§ 9

Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen Besteller und Lieferer (Großhandelsorgan bzw. Lieferbetrieb) zur Lieferung von Walzstahl einschließlich Edelistähle, Rohre und gezogenen Stahldraht der Planpositionen 26 22 100, 26 22 200 und 26 22 600 aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

§ 10

(1) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, für den Bezug von Vormaterial die im § 8 Absätze 3 und 4 genannten Termine um 20 Tage und die im § 9 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im § 9 genannten Termine ebenfalls um 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt III

NE-Metalle

§ 11

(1) Für NE-Blockmetalle (ohne Lötzinn) benennt das Staatliche Metall-Kontor den Kontingenträgern die vorgesehenen Liefermengen für jedes Quartal und die Aufkommensquellen hierfür so rechtzeitig, daß die Einhaltung der Bestelltermine durch die Bedarfsträger gewährleistet ist.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen unter Angabe der Aufkommensquellen gemäß Abs. 1 unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen.

§ 12

(1) Die Bedarfsträger haben ihre werkreifen Bestellungen für NE-Blockmetalle mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials in Höhe der vorgesehenen Liefermengen den zugewiesenen Lieferbetrieben bzw. dem Staatlichen Metall-Kontor zu nachstehenden Terminen einzureichen:

- für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

(2) Nicht werkreife Bestellungen für NE-Blockmetalle mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials sind von den Bedarfsträgern zu den gleichen Terminen gemäß Abs. 1 den in der Anlage 2 Ziff. 4 genannten Großhandelsbetrieben einzureichen.

§ 13

(1) Werkreife Bestellungen für NE-Walzerzeugnisse mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials sind von den Bedarfsträgern dem Staatlichen Metall-Kontor zu den im § 12 Abs. 1 genannten Terminen einzureichen.

(2) Für die vorliegenden Bestellungen legt das Staatliche Metall-Kontor fest, ob aus DDR-Aufkommen oder aus Import geliefert wird. Über die Unterbringung des Auftrages wird der Besteller durch das Staatliche Metall-Kontor unverzüglich unterrichtet.

(3) Nicht werkreife Bestellungen für NE-Walzerzeugnisse mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials sind von den Bedarfsträgern zu den im § 12 Abs. 1 genannten Terminen den in der Anlage 2 Ziff. 4 genannten Großhandelsbetrieben einzureichen.

(4) Das Staatliche Metall-Kontor hat die Bestellungen gemäß Abs. 1, unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 2 Satz 1, zur Lieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 10. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. Juli des laufenden Jahres.

§ 14

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen Besteller und Lieferer (Großhandelsorgan bzw. Lieferbetrieb) zur Lieferung von NE-Metallen aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember
des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März
des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September
des laufenden Jahres.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt IV

Besonderheiten bei der Bestellung von spezifischem Importmaterial

§ 15

(1) Alle Bedarfsträger geben ihre spezifizierten Bestellungen für spezifisches Importmaterial außer für Erze und Konzentrate nach der durch die Kontingenträger intern bekanntzugebenden Nomenklatur zu folgenden Terminen getrennt nach Quartalen den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen:

- für das I. und II. Quartal bis 1. September
des Vorjahres,
- für das III. und IV. Quartal bis 1. November
des Vorjahres.

Bei spezifischem Importmaterial innerhalb der NE-Metalle sind die werkreifen Bestellungen an das Staatliche Metall-Kontor einzureichen.

(2) In den gemäß § 7 Abs. 1 abzugebenden Bedarfsmeldungen der Bedarfsträger müssen unabhängig von der Regelung gemäß Abs. 1 die Mengen des bestellten spezifischen Importmaterials enthalten sein, die gesondert auszuweisen sind.

Abschnitt V

Allgemeine Bestimmungen

§ 16

(1) Grundlage der Bedarfsmeldungen für Walzstahl und der Bestellungen für NE-Metalle der Bedarfsträger bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingenträgern erteilten Materialkontingente.

(2) Die Kontingenträger und die Bedarfsträgergruppen haben die Materialkontingente auf die Bedarfsträger so rechtzeitig aufzuteilen, daß die Einhaltung der Termine für die Bedarfsmeldungen und die Bestellungen gewährleistet ist.

§ 17

(1) Kontingenträger oder Bedarfsträger, die bis zu den im § 7 Abs. 1 genannten Terminen für Walzstahl keine oder nur teilweise Bedarfsmeldungen geben können, haben bis zu diesen Terminen in Höhe der ihnen erteilten Kontingente bzw. der Restkontingente bei dem zuständigen Großhandelsbetrieb unter Beachtung der Anlage 2 ein Kontingentguthaben einzurichten. Das gleiche gilt für NE-Metalle, wenn zu den im § 12 Absätze 1 und 2 und § 13 Absätze 1 und 3 genannten Terminen Bestellungen noch nicht erteilt werden können;

(2) Gegen diese Kontingentguthaben, die bis Ende der Kontingentquartale (im IV. bis zum 30. November) in Anspruch zu nehmen sind, können Lieferungen nur ab Lager der Großhandelsbetriebe erfolgen. Ein Anspruch auf Lieferung im Kontingentquartal besteht nur, wenn das vom Besteller geforderte Sortiment verfügbar ist.

(3) Werden Kontingentguthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen, ist das Staatliche Metall-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission eine Auflösung bzw. Herabsetzung des Guthabens zu veranlassen.

§ 18

(1) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bedarfsmeldungen für Walzstahl und den Bestellungen für Edelmehle, Rohre und NE-Metalle einschließlich für Walzstahlerzeugnisse, für die keine Liefermengen vorgesehen werden konnten, sowie bei Einrichtung von Kontingentguthaben folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bedarfsmeldung bzw. Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

(2) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bestellungen für Walzstahl außer Edelmehle und Rohre folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung entspricht der vom zuständigen Kontingentträger bekanntgegebenen Liefermenge bzw. liegt innerhalb dieser.“

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

§ 19

(1) Alle Bestellungen müssen außer der genauen Spezifikation und Mengenangabe sowie der in Betracht kommenden Erklärung gemäß § 18 Absätze 1 und 2 folgendes enthalten:

- a) Schlüssel-Nummer des Kontingentträgers,
- b) Bezeichnung des Kontingentträgers,
- c) Planpositions-Nummer,
- d) Bezeichnung der Planposition,
- e) Zuteilungsquartal,
- f) gewünschter Liefertermin,
- g) Bankverbindung und
- h) Versandanschrift.

(2) Die Bedarfsmeldungen für Walzstahl müssen außer der Grobspezifikation gemäß der Anlage 1 und Mengenangabe sowie der Kontingenterklärung noch die im Abs. 1 unter Buchstaben a bis e aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Für werkfreie Bestellungen an metallurgischen Erzeugnissen sind die bei den Großhandelsbetrieben erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

(4) Bestellungen für alle Planpositionen aus Lagerbezug sind in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Großhandelsbetrieb unter Beachtung der Anlage 2 zu übergeben;

§ 20

(1) Bei Aufgabe der Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen wie Materialeinsatzlisten, Verwen-

dungsverbote, TGL- und DIN-Blätter, SES-Liste, Begriffsbestimmungen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan und Herstellungsprogramme zu beachten.

(2) In den Bestellungen der Bedarfsträger ist das Material spezifiziert nicht nur nach den in der Deutschen Demokratischen Republik gültigen Standards aufzugeben, sondern auch nach GOST-Standards. Wenn der Bedarfsträger die Angaben nach GOST-Standards nicht macht, kann das Großhandelsorgan die Umspezifizierungen nach diesen Standards vornehmen, soweit die Bestellungen für den Import vorgesehen sind. Der Bedarfsträger ist verpflichtet, das nach diesen Standards gelieferte Material abzunehmen.

(3) Für Bleche, Bänder und Folien aller Planpositionen und Rohre aus NE-Metallen sind die Gebrauchsmaße in den Bestellungen anzugeben.

(4) Die Bestellungen haben Hinweise über besondere Dringlichkeiten (Regierungsauftrags-Nr., EA-Nr., Objekt-Nr. usw.) zu enthalten.

§ 21

(1) Für Material, das aus Import geliefert wird, sind Quartalsliefertermine, für Material aus DDR-Aufkommen Monatsliefertermine zu vereinbaren.

(2) Bei Auftragsänderungen gilt das Datum des Änderungsantrages als neues Bestelldatum, jedoch nur für die durch die Änderung betroffenen Materialpositionen. Der sich daraus ergebende neue Liefertermin ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§ 22

Die Termine für die Einreichung der spezifizierten Einfuhrbestellungen für metallurgische Erzeugnisse und den Abschluß der Lieferverträge hierüber zwischen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen beauftragten Organen und der Deutschen Stahl- und Metall-Handelsgesellschaft m.b.H. werden durch die Staatliche Plankommission mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gesondert festgelegt.

§ 23

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. November 1958 über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 405) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

I. Einheitliche Nomenklatur für Walzstahl, warmgewalzt.

Für die Bedarfsmeldungen kommen nur die Positionen in der entsprechenden Unterteilung in Frage, die mit (B) gekennzeichnet sind.

1. (13 14 000) Walzstahl, warmgewalzt, einschl. Halbzeug für Schmiede- und Preßwerke und für nahtlose Rohre t
2. (13 14 100) Walzsorteneisen t

- (B) 3. 13 14 110 I- und U-Stahl NP 8 bis NP 18, darunter St 52 t
3.1 U NP 8 do.
3.2 U und I NP 10 und 12 do.
3.3 U und I NP 14 bis 18 do.
3.4 Sonderprofile do.
(Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)
- (B) 4. 13 14 121 I- und U-Stahl NP 20 bis NP 40, darunter St 52 t
4.1 U und I NP 20 bis 28 do.
4.2 U und I NP 30 bis 40 do;
- (B) 5. 13 14 131 Normalschienen t
5.1 S 33
5.2 S 49
5.3 Zungen- und Vollschienen
- (B) 6. 13 14 135 Feldbahnschienen und sonstige Schienen t
6.1 S 10
6.2 S 18
6.3 KS 56
6.4 KS 73
6.5 DS 160
- (B) 7. 13 14 138 Zubehör t
7.1 Schwellen
7.2 Übriges Zubehör (wie Unterlagsplatten, Radlenker, Klemmplatten)
- (B) 8. 13 14 151 Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm t
8.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl, darunter Schrauben- und Nieteneisen
8.11 8 mm
8.12 über 8—10 mm
8.13 über 10—13 mm
8.14 über 13—17 mm
8.15 über 17—22 mm, darunter Spannbeton
8.16 über 22—30 mm (Bedarf an Kalt- und Warmpresmuttereisen sowie für Hufstäbe muß unter Flachstahl angefordert werden)
8.2 Flachstahl
8.21 13—19 mm
8.22 über 19—30 mm
8.3 Winkelstahl
8.31 Gleichschenklige und ungleichschenklige Winkel bis 25 mm
8.32 Gleichschenklige Winkel 30 mm
8.4 Sonderprofile (Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen)
- (B) 9. 13 14 152 Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm t
9.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl
9.11 31—33 mm
9.12 über 33—53 mm
9.13 über 53—70 mm
9.14 über 70—100 mm
9.15 über 100—170 mm
9.16 über 170 mm

9.2 Flachstahl		19.3 über 8—9 mm	
9.21 über 30—39 mm		19.4 über 9—10 mm	
9.22 über 39—45 mm		19.5 über 10—13 mm	
9.23 über 45—80 mm			
9.24 über 80—100 mm		20. 13 14 181 Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)	t
9.25 über 100—150 mm		20.1 geschmiedet	
9.26 über 150 mm		20.11 warmfeste Baustähle	
9.3 Gleichschenklige Winkel		20.12 Nitrierstähle	
9.31 über 30—40 mm		20.2 gewalzt	
9.32 über 40—60 mm		20.21 warmfeste Baustähle	
9.33 über 60—100 mm		20.211 15—40 mm Ø	
9.34 über 100—120 mm		20.22 Nitrierstähle	
9.35 über 120—160 mm		20.3 sonstige legierte Baustähle	
9.36 über 160 mm		15—40 mm Ø	
9.4 Ungleichschenklige Winkel			
9.41 30×45 mm		21. 13 14 182 Stabstahl aus Kugellagerstahl	t
9.42 40×60 mm		21.1 8—16 mm	
9.43 40×80 mm		21.2 über 16—30 mm	
9.44 50—65×80—130 mm		21.3 über 30—60 mm	
9.45 Sonstige Winkel		21.4 über 60 mm	
9.5 Sonderprofile			
(Der Bedarf an Sonderprofilen ist einzeln aufzuführen, z. B.: U NP 5, Spreng- und Verschlußbringe, Felgen usw.)		22. (13 14 200) Walzbleche	t
10. 13 14 153 Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl, darunter geschmiedet	t	23. (13 14 210) Grobbleche, 5 mm und darüber	t
11. 13 14 154 Hohl-, Voll- und Schlangenbohrstahl, gewalzt (voll oder hohl), für Gesteinsbearbeitung	t	(B) 24. 13 14 211 Grobbleche mit Abnahmebedingungen, 5 mm und darüber, außer Schiffsbleche	t
12. 13 14 156 Nichtrostender und hitzebeständiger Stabstahl und Ventilkegelstahl	t	24.1 5 mm	
12.1 geschmiedet		24.2 6—7 mm	
12.11 austenitische Chromnickelstahlgüten		24.3 8 mm	
12.2 gewalzt		24.31 unter 2000 breit	
12.21 austenitische Chromnickelstahlgüten		24.311 darunter St 52	
13. 13 14 158 Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl	t	24.312 darunter C 15—45	
14. 13 14 159 Stabstahl aus sonstigen Edelstählen	t	24.32 Mindestbreite 2000	
14.1 geschmiedet		24.321 darunter St 52	
14.11 unlegierter Werkzeugstahl		24.322 darunter C 15—45	
14.12 Armco-Eisen		24.4 9—11 mm, darunter MSt 3 b mit Cu	
14.13 Magnet-Eisen		24.41 unter 2000 breit	
14.2 gewalzt		24.411 darunter St 52	
14.21 unlegierter Werkzeugstahl		24.412 darunter C 15—45	
14.22 Armco-Eisen		24.42 Mindestbreite 2000	
14.23 Magnet-Eisen		24.421 darunter St 52	
15. 13 14 160 Bandstahl, warmgewalzt	t	24.422 darunter C 15—45	
16. (13 14 170) Walzdraht, gesamt	t	24.5 12—15 mm	
(B) 17. 13 14 173 Walzdraht in Kernelektrodenqualität	t	24.51 darunter St 52	
(B) 18. 13 14 175 Walzdraht in Kugellagerqualität	t	24.52 darunter C 15—45	
(B) 19. 13 14 179 Sonstiger Walzdraht, darunter: Automatengüte und M 45 je Abmessungsbereich	t	24.6 16—40 mm	
19.1 5,5—7 mm		24.61 darunter St 52	
19.2 über 7—8 mm		24.62 darunter über 1,7 t Stückgewicht (Tief-ofen Isenburg)	
		24.7 41 mm und darüber	
		24.71 darunter St 52	
		24.72 darunter über 1,7 t Stückgewicht (Tief-ofen Isenburg)	
		(B) 25. 13 14 213 Schiffsbleche, 5 mm und darüber	t
		25.1 5—7 mm	
		25.2 8 mm	
		25.3 9—11 mm	
		25.4 12—15 mm	
		25.5 16 mm und darüber	
		25.51 darunter über 1,7 t Stückgewicht (Tief-ofen Isenburg)	

(B) 26.	13 14 219	Handelsbleche, 5 mm und darüber	t
	26.1	5 mm	
	26.2	6—7 mm	
	26.3	8 mm	
	26.4	9—11 mm	
	26.5	12—15 mm	
	26.6	16—40 mm	
	26.61	darunter über 1,7 t Stückgewicht (Tief- ofen Ilseburg)	
	26.7	41 mm und darüber	
	26.71	darunter über 1,7 t Stückgewicht (Tief- ofen Ilseburg)	
	27.	(13 14 220) Mittelbleche gesamt	t
(B) 28.	13 14 221	Mittelbleche, 3 mm darunter MSt 3 b mit Cu	t
(B) 29.	13 14 222	Mittelbleche über 3 mm bis unter 5 mm darunter MSt 3 b mit Cu	t
	29.1	bis 3,5 mm	
	29.2	über 3,5 bis unter 5 mm	
	30.	(13 14 230) Feinbleche unter 3 mm	t
(B) 31.	13 14 231	Dynamobleche darunter bis 2,3 Wv über 2,3—3,6 Wv über 3,6 Wv	t
(B) 32.	13 14 232	Transformatorbleche	t
	32.1	0,35 mm darunter unter 1,0 Wv 1,1 Wv über 1,1 Wv	
	32.2	0,5 mm	
(B) 33.	13 14 233	Ziehbleche (Gruppe V und VI) DIN 1623, darunter Gruppe VI	t
	33.1	unter 0,63 mm	
	33.2	0,63—0,9 mm	
	33.3	über 0,9 mm	
(B) 34.	13 14 234	Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber) DIN 1623, darunter Gruppe VIII	t
	34.1	unter 0,63 mm	
	34.2	0,63—0,9 mm	
	34.3	über 0,9 mm	
(B) 35.	13 14 236	Feinbleche unter 0,9 mm (Handelsgüte)	t
	35.1	0,5—0,63 mm	
	35.2	0,75—0,88 mm	
(B) 36.	13 14 237	Feinbleche 0,9 bis 1,25 mm (Handelsgüte) darunter MSt 3 b mit Cu	t
(B) 37.	13 14 238	Feinbleche über 1,25 bis unter 3 mm (Handelsgüte)	t
	37.1	1,5 mm	
	37.2	1,75 mm und darüber	
	37.21	darunter St 42.23 und St 50.23 (Schaufelstahl)	
	37.22	darunter MSt 3 b mit Cu	
38.	13 14 241	Bleche und Bänder aller Stärken aus Werkzeugstahl und legiertem Baustahl	t
39.	13 14 243	Bleche und Bänder aller Stärken aus Schnellarbeitsstahl	t

40.	13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (säure-, hitzebestän- dige Chromnickelstahlbleche u. a.)	t
41.	13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonder- stahl	t
42.	13 14 300	Bandagen, gewalzte Vollrad- scheiben	t
43.	13 14 700	Halbzeug (einschl. Stabstahl) für nahtlose Rohre	t
44.	13 14 800	Halbzeug für Schmiede- und Preßwerke	t

II. Einheitliche Nomenklatur

für Erzeugnisse der II. Verarbeitungsstufe

Für die Bedarfsmeldungen kommen nur die Positio-
nen in der entsprechenden Unterteilung in Frage, die
mit (B) gekennzeichnet sind.

1.	(13 15 000) II. Verarbeitungsstufe, gesamt (13 16 000)	t
2.	(13 15 100) Geschweißte Rohre	t
3.	13 15 110 Geschweißte Gas- und Wasser- leitungsrohre $\frac{1}{2}$ —2"	t
	3.1 $\frac{1}{2}$ —1"	
	3.2 $1\frac{1}{2}$ —2"	
4.	13 15 120 Geschweißte Gas- und Wasser- leitungsrohre unter $\frac{1}{2}$ " und über 2"	t
	4.1 $\frac{3}{8}$ "	
5.	13 15 200 Geschweißte Siederohre	t
6.	(13 15 400) Nahtlose Rohre, gewalzt, gepreßt, gezogen	t
7.	13 15 410 Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)	t
	7.1 \varnothing 20—24 mm	
	7.11 darunter Kesselrohre	
	7.2 \varnothing über 24—44,5 mm	
	7.21 darunter Kesselrohre	
	7.3 \varnothing über 44,5—76 mm	
	7.31 darunter Kesselrohre	
	7.4 \varnothing über 76—159 mm	
	7.41 darunter Kesselrohre	
8.	13 15 420 Kugellagerrohre	t
	8.1 \varnothing 38—53 mm	
	8.2 \varnothing 54—74 mm	
	8.3 \varnothing 77—87 mm	
	8.4 \varnothing über 87 mm	
9.	13 15 430 Legierte Rohre nach DIN 2448	t
	9.1 \varnothing bis 44,5 mm	
	9.11 darunter Kesselrohre	
	9.12 darunter sonstige legierte Rohre	
	9.2 \varnothing über 44,5 mm	
	9.21 darunter Kesselrohre	
	9.22 darunter sonstige legierte Rohre	
10.	(13 16 100) Kaltwalzerzeugnisse	t
11.	13 16 110 Kaltgewalzter Bandstahl	t
12.	13 16 120 Federbandstahl	t
13.	13 16 130 Konservenband	t
14.	13 16 150 Stahlleichtprofile, kaltgewalzt, aus Warmband	t
15.	(13 16 200) Stabziehererzeugnisse	t

(B) 16, 13 16 210	Automatenstahl, blank gezogen Rund-, Vierkant-, Sechskantstahl 16.01 bis 6 mm 16.02 über 6—8 mm 16.03 über 8—10 mm 16.04 über 10—13 mm 16.05 über 13—17 mm 16.06 über 17—22 mm 16.07 über 22—30 mm 16.08 über 30—33 mm 16.09 über 33—53 mm 16.10 über 53 mm	t	23, 13 16 310	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen 23.1 einmal kalt nachgezogen (DIN 2394) 23.3 mehrmals kalt nachgezogen (DIN 2393)	t																		
17, 13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldreh-silberstahl)	t	24, 13 16 330	Nahtlose Rohre, unlegiert, kalt nachgezogen	t																		
18, 13 16 222	Schnelldrehsilberstahl	t	25, 13 16 340	Nahtlose Rohre, legiert, kalt nachgezogen	t																		
(B) 19, 13 16 231	Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen 19.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl 19.11 bis 6 mm 19.12 über 6—8 mm 19.13 über 8—10 mm 19.14 über 10—13 mm 19.15 über 13—17 mm 19.16 über 17—22 mm 19.17 über 22—30 mm 19.18 über 30—33 mm 19.19 über 33—53 mm 19.20 über 53 mm 19.2 Flachstahl 19.21 13—19 mm 19.22 über 19—30 mm 19.23 über 30—39 mm 19.24 über 39—45 mm 19.25 über 45—80 mm	t	(B) 26, 13 16 400	Stahlleichtprofile, kalt gewalzt, aus Kaltband	t																		
(B) 20, 13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen (außer Kugellagerqualität) 20.1 Rund-, Vierkant- und Sechskantstahl 20.11 bis 6 mm 20.12 über 6—8 mm 20.13 über 8—10 mm 20.14 über 10—13 mm 20.15 über 13—17 mm 20.16 über 17—22 mm 20.17 über 22—30 mm 20.18 über 30—33 mm 20.19 über 33—53 mm 20.20 über 53 mm 20.2 Flachstahl	t	Anmerkung: Bei allen Planpositionen, Abmessungsbereichen und Gütegruppen sind in jedem Falle die Lw-Güten gesondert auszuweisen.																				
(B) 21, 13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität Rundstahl 21.01 bis 6 mm 21.02 über 6—8 mm 21.03 über 8—10 mm 21.04 über 10—13 mm 21.05 über 13—17 mm 21.06 über 17—22 mm 21.07 über 22—30 mm 21.08 über 30—33 mm 21.09 über 33—53 mm 21.10 über 53 mm	t	Anlage 2 zu vorstehender Anordnung																				
22, (13 16 300)	Rohre, kalt nachgezogen	t	1; a) Bedarfsmeldungen für Walzstahl sind für werkreife Mengen mit Ausnahme der unter Ziffern 2 und 3 genannten Erzeugnisse dem Staatlichen Metall-Kontor einzureichen. Für die unter Ziffern 2 und 3 genannten Erzeugnisse sind die Bedarfsmeldungen den dort genannten Großhandelsbetrieben zu übergeben. Für nicht werkreife Mengen sind die Bedarfsmeldungen nur nach Planpositionen gemäß Anlage 1 (ohne Unterteilung) grundsätzlich den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben zu übergeben. b) Werkreife Bestellungen für Walzstahl einschließlich gezogenen Stahldraht der Planposition 26 22 100 sind gemäß Mengenfestlegung der in Betracht kommenden Preisanordnungen dem Staatlichen Metall-Kontor unmittelbar mit Ausnahme der unter Ziffern 2 und 3 genannten Erzeugnisse zu übergeben. c) Sämtliche nicht werkreifen Bestellungen für Walzstahl einschließlich gezogenen Stahldraht der Planposition 26 22 100 sind den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben mit Ausnahme der Ziff. 2 und der unter Ziff. 3 genannten Planpositionen 13 16 310, 13 16 330 und 13 16 340 zu übergeben.																				
			2. Für die Erzeugnisse der nachstehenden Planpositionen sind die Bestellungen ohne Rücksicht auf die Mengenfestlegungen dem Großhandelsbetrieb Poldihütte, Leipzig W 35, Jordanstr. 1, zu übergeben:																				
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Planpositions-Nr.</th> <th style="text-align: left;">Erzeugnis</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13 14 153</td> <td>Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl</td> </tr> <tr> <td>13 14 154</td> <td>Hohlbohrstahl</td> </tr> <tr> <td>13 14 155</td> <td>Ventilkegelstahl</td> </tr> <tr> <td>13 14 156</td> <td>Nichtrostender Stabstahl</td> </tr> <tr> <td>13 14 158</td> <td>Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl</td> </tr> <tr> <td>13 14 159</td> <td>Stabstahl aus sonstigen Edelstählen</td> </tr> <tr> <td>13 14 175</td> <td>Walzdraht in Kugellagerqualität</td> </tr> <tr> <td>13 14 181</td> <td>Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)</td> </tr> </tbody> </table>			Planpositions-Nr.	Erzeugnis	13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	13 14 154	Hohlbohrstahl	13 14 155	Ventilkegelstahl	13 14 156	Nichtrostender Stabstahl	13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl	13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen	13 14 175	Walzdraht in Kugellagerqualität	13 14 181	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)
Planpositions-Nr.	Erzeugnis																						
13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl																						
13 14 154	Hohlbohrstahl																						
13 14 155	Ventilkegelstahl																						
13 14 156	Nichtrostender Stabstahl																						
13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl																						
13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen																						
13 14 175	Walzdraht in Kugellagerqualität																						
13 14 181	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)																						

Planpositions-Nr.	Erzeugnis
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl
13 14 241	Bleche und Bänder aus Werkzeugstahl aller Stärken
13 14 243	Bleche und Bänder aus Schnellarbeitsstahl aller Stärken
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche, niro-plattierte Bleche u. a.)
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armco-Bleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromnickelbleche, Manganhartstahlbleche u. a.)
13 16 120	Federbandstahl
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldrehsilberstahl)
13 16 222	Schnelldrehsilberstahl
13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen, außer Kugellagerqualität
13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität
26 22 200	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm ² Festigkeit
26 22 600	Gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität.

3. Für die Erzeugnisse der nachstehenden Planpositionen werden die werkreifen Bestellungen dem Röhrenhandel Riesa, Riesa (Elbe), An den Südspichern, übergeben:

Planpositions-Nr.	Erzeugnis
13 15 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)
13 15 420	Kugellagerrohre
13 15 430	Legierte Rohre nach „DIN 2448“
13 15 110	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre 1/2" bis 2"
13 15 120	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre unter 1/2" und über 2"
13 15 200	Geschweißte Siederohre
13 16 310	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen (auch Mindermengen)
13 16 330	Nahtlose Rohre, unlegiert, kalt nachgezogen (auch Mindermengen)
13 16 340	Nahtlose Rohre, legierte, kalt nachgezogen (auch Mindermengen).

4. Nicht werkreife Bestellungen für NE-Metalle gemäß Mengenfestlegung der in Betracht kommenden Freisanordnungen sind dem örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieb wie folgt einzureichen:

a) von Bedarfsträgern aus den Bezirken

Rostock
Schwerin
Neubrandenburg
Magdeburg
Potsdam
Frankfurt (Oder)
Cottbus
Groß-Berlin

dem Berliner Stahl- und Metallhandel, Berlin-Weißensee, Nüßlerstr. 7, und

b) von Bedarfsträgern aus den Bezirken

Erfurt
Suhl
Gera
Leipzig
Dresden
Karl-Marx-Stadt
Halle

dem Leipziger Stahl- und Metallhandel, Leipzig S 3, Wundstr. 9,

**Anordnung
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung
von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie.**

Vom 9. März 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI, I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Materialplanung

§ 1

(1) Die Bedarfsträger haben für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie gemäß der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur (s. Anlage 2), mit Ausnahme der Erzeugnisse, die in dieser Anlage mit einem „X“ gekennzeichnet sind, ihren Bedarf für das folgende Planjahr auf den Vordrucken M 16 (1716), M 17 (1717) bzw. M 14 (1719) dem zuständigen Organ (Kontingenträger) zu dem in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Termin zu übergeben. Grundlage für die Bedarfsplanung ist der auf Grund der Orientierungsziffern durch vorbereitende Verträge (§ 10) gebundene Bedarf.

(2) Die zuständigen Organe (Kontingenträger) haben den Bedarf der Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen zusammenzufassen und auf den Vordrucken M 16 (1716), M 17 (1717) bzw. M 14 (1719) dem für die Bilanzierung jeweils verantwortlichen Organ (s. Anlage 2) zu dem in planmethodischen Bestimmungen festgelegten Termin zu übergeben. Soweit das Staatliche Maschinen-Kontor (nachfolgend Staatliches Kontor genannt) nicht selbst als bilanzierendes Organ auftritt, ist diesem eine Durchschrift der Materialplanung zum gleichen Termin einzureichen.

§ 2

Zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen sowie zum Zwecke der Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung und der Vorbereitung der Produktion und deren Verteilung sind zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Kontor Besprechungen mit dem Ziel durchzuführen, eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortimentsplanung des Produktionsaufkommens zu erreichen.

§ 3

Zur Lösung der im § 2 genannten Aufgaben tritt gegenüber dem jeweiligen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, der Plankommission beim Rat des Kreises, der betreffenden Vereinigung volkseigener Betriebe bzw. den Betrieben das für die Bilanzierung jeweils verantwortliche Organ auf. Das Staatliche Kontor kann

hierfür auch den Leiter des fachlich für die materielle Versorgung verantwortlichen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebes bevollmächtigen.

§ 4

(1) Zur planmäßigen Organisierung der wechselseitigen materiellen Beziehungen der Betriebe verschiedener Industriezweige sind für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die auf Grund der Besonderheiten der Konstruktion, Technologie und Produktion eine langfristige Fertigung erfordern, grundsätzlich zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge bis zum 30. Juni des laufenden für das übernächste Planjahr abzuschließen.

(2) In diesen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen sind das weitere Verfahren und die Termine für die zwischen den Bedarfsträgern und Lieferanten abzuschließenden vorbereitenden Verträge zu regeln. Die Lieferanten haben die sich aus den Globalvereinbarungen bzw. Globalverträgen ergebenden Anteile in die jeweiligen Lieferplanvorschläge aufzunehmen.

Abschnitt II

Kontingentierte Materialien

§ 5

Für die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Die Kontingentträger bzw. Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, dem Staatlichen Kontor auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger auf Vordruck M 22 (1720) bekanntzugeben.

(2) Die Kontingentträger haben die Kontingentreserven, die in einer volkswirtschaftlich vertretbaren Höhe zu halten sind, so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn im Besitz der gültigen Kontingente sind.

(3) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind spätestens 6 Wochen vor Quartalsende zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben.

(4) Bei Überschreitung der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 ist das Staatliche Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Kontingentrückbuchungen vorzunehmen.

§ 7

Das Staatliche Kontor verfügt im Auftrage der Staatlichen Plankommission über die operative Reserve aller kontingentierten Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie mit Ausnahme von Stahlkonstruktionen (Planposition 21 71 000). Forderungen von zusätzlichen Kontingenten sind über die Kontingentträger, in besonders vereinbarten Ausnahmefällen über die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission, an das Staatliche Kontor zu richten. Für Stahlkonstruktionen ist hierfür die VVB Stahlbau, Leipzig, zuständig.

§ 8

Für Nickel-Anoden der Planposition 26 25 300 sind durch die Bedarfsträger, die den Kontingentträgern Räte der Bezirke zugeordnet sind, keine Kontingente

beizubringen. Die Lieferung erfolgt auf Grund eingereicherter Bestellungen nur durch die DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik, Niederlassung Leipzig. Das gleiche gilt für Drahtgewebe aus Buntmetall (Planpositionen 26 13 271 bis 26 13 274), die nur bei der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Leipzig, Fachgebiet Drahtgewebe, zu beziehen sind.

§ 9

(1) Bei Bestellungen von kontingentierten Materialien haben die Bedarfsträger, mit Ausnahme der im § 8 getroffenen Regelung, folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

(2) Die Erklärung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(3) Bedarfsträger dürfen kontingentierte Materialien aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf ohne gültige Kontingentabdeckung wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin nach der Verordnung vom 23. September 1948 über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung — Wirtschaftsstrafverordnung — (ZVOB. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) strafrechtlich verfolgt.

Abschnitt III

Aufgaben der Bedarfsträger und Produktionsbetriebe

§ 10

(1) Alle Direktbezieher, Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe und Lieferanten sind verpflichtet, über ihren Bedarf an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Planjahr grundsätzlich bis spätestens 30. April des vorhergehenden Planjahres vorbereitende Verträge abzuschließen.

(2) Der gesamte Bedarf an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Planjahr, die im Handelssortiment des Produktionsmittel-Großhandels liegen, ist von den Direktbeziehern, mit Ausnahme der Verbraucher des Kontingentträgers 7700/1, dem fachlich zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb (s. Anlage 3) bis spätestens 31. März des vorhergehenden Planjahres zu übergeben, sofern hierfür nicht spezielle Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe zuständig sind. Dieser Bedarf bildet die Grundlage für die gemäß Abs. 1 abzuschließenden vorbereitenden Verträge.

(3) Die Anmeldung des Bedarfs gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt formlos und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nummer und Bezeichnung des Kontingentträgers,
- b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- c) Sortiments- und Qualitätsangaben,
- d) Bedarfsmenge,
- e) Mengeneinheit,
- f) quartalsweise Aufgliederung,
- g) gewünschter Liefertermin,
- h) gewünschter Lieferbetrieb und
- i) gegebenenfalls Verwendungszweck.

§ 11

(1) Zum Direktbezug sind alle Besteller berechtigt, die die festgelegten Mindestbestell- und Mindestversandmengen erreichen. Die Verbraucher des Kontingenträgers 7700/I sind in jedem Falle zum Direktbezug berechtigt.

(2) Darüber hinaus werden für bestimmte Erzeugnisse in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ des Lieferers und dem Staatlichen Kontor die Direktbezieher namentlich festgelegt. In diesen Fällen erfolgt die Unterrichtung der Direktbezieher durch das Staatliche Kontor.

§ 12

(1) Die Produktionsbetriebe haben in Übereinstimmung mit ihren übergeordneten Organen und den Hauptverbrauchern Mindestbestell- und Mindestversandmengen für die einzelnen Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie festzulegen, sofern solche nicht bereits in Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen enthalten sind. Diese Mindestbestell- und Mindestversandmengen werden durch das Staatliche Kontor bzw. dessen Beauftragte bestätigt. Sie bilden die Grundlage für den Direktbezug.

(2) Für alle Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie, die nicht im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels liegen, erfolgt der Vertragsabschluß direkt zwischen den Lieferbetrieben und den Bestellern.

(3) Bei Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie, die im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels liegen, ist ein Direktbezug grundsätzlich nur möglich, wenn der Besteller die festgelegten Mindestbestell- und Mindestversandmengen erreicht und in der Lage ist, den spezifizierten Jahresbedarf vertraglich zu binden.

§ 13

Erreicht der Besteller gemäß § 12 Abs. 3 die erforderlichen Mindestbestell- bzw. Mindestversandmengen nicht und kann er spezifizierte Verträge für das gesamte Planjahr nicht abschließen, so hat die Vertragsbindung mit dem zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieb zu nächstehenden Terminen zu erfolgen:

- für das I. Quartal bis spätestens 15. November des vorhergehenden Planjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 15. Februar des laufenden Planjahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 15. Mai des laufenden Planjahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 15. August des laufenden Planjahres.

Abschnitt IV

Aufgaben des Außenhandels und des Konsumgüter-Großhandels

§ 14

(1) Die Betriebe des Konsumgüter-Großhandels haben ihren Bedarf an allen Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie für das kommende Planjahr spätestens bis 30. April des vorhergehenden Planjahres durch vorbereitende Verträge direkt mit den Produktionsbetrieben zu binden.

(2) Die Außenhandelsunternehmen haben vorbereitende Verträge direkt mit den Produktionsbetrieben bis

spätestens 30. April für das kommende Planjahr für die Erzeugnisse abzuschließen, die zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Staatlichen Kontor in einer Nomenklatur gesondert festgelegt werden.

(3) Die Anmeldung des Bedarfs hat in der im § 10 Abs. 3 festgelegten Form zu erfolgen.

(4) Die Außenhandelsunternehmen und das Ministerium für Handel und Versorgung übergeben ihren gemäß den Absätzen 1 und 2 gebundenen und zusammengefaßten Bedarf in den Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Planjahres dem für die Bilanzierung jeweils verantwortlichen Organ und dem Staatlichen Kontor.

§ 15

Die Bestimmungen der §§ 1, 10 Absätze 1 und 2 und §§ 11, 12 und 13 gelten nicht für den Bereich der Kontingenträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und Ministerium für Handel und Versorgung.

Abschnitt V

Lieferpläne

§ 16

(1) Die Produktionsbetriebe übergeben ihrem jeweils übergeordneten Organ und dem Staatlichen Kontor unter Zugrundelegung der vorbereitenden Verträge ihre Vorschläge für die Lieferpläne an Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (Erzeugnisgruppen 21 00 000 bis 29 00 000 außer 25 00 000) für das kommende Planjahr entsprechend der vom Staatlichen Kontor festgelegten Methodik bis spätestens 31. Mai des vorhergehenden Planjahres.

(2) Die den Produktionsbetrieben übergeordneten Organe, mit Ausnahme der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung, übergeben einen zusammengefaßten Lieferplan in den Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur dem Staatlichen Kontor bis zum 15. Juni des vorhergehenden Planjahres.

(3) Das Staatliche Kontor bestätigt nach Abstimmung mit den Versorgungsbereichen der Staatlichen Plankommission bzw. Kontingenträgern die eingereichten Lieferpläne innerhalb eines Monats nach Übergabe der staatlichen Aufgaben. Hierbei sind langfristig bestehende Kooperations- und Lieferbeziehungen zu berücksichtigen.

§ 17

(1) Die bestätigten Lieferpläne haben den Charakter staatlicher Aufgaben und bilden die Grundlage für die Umwandlung der vorbereitenden Verträge in endgültige Lieferverträge.

(2) Änderungen der bestätigten Lieferpläne bedürfen eines schriftlichen Antrages des Produktionsbetriebes und der Stellungnahme dessen übergeordneten Organs und sind an das Staatliche Kontor zu richten.

(3) Das Staatliche Kontor ist berechtigt, im Rahmen seiner Pflichten und Befugnisse die Methodik für die Ausarbeitung von Perspektivlieferplänen festzulegen.

§ 18

Bei beabsichtigten Veränderungen der für den Export vorgesehenen Lieferanteile in Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur ist von den Organen des Außenhandels bzw. den übergeordneten Organen

der Produktionsbetriebe vor Antragstellung an die Staatliche Plankommission die Stellungnahme des Staatlichen Kontors einzuholen. Soweit es sich um Konsumgüter handelt, ist eine Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung vorzunehmen.

§ 19

(1) Wird nach Abschluß der entsprechenden Verträge eine Änderung des Materialbedarfs der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe erforderlich, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfs — Lieferplanänderungsanordnung — (GBl. II S. 73) maßgebend.

(2) Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern ist das Ministerium für Handel und Versorgung bei verändertem Bedarf berechtigt, über das Staatliche Kontor eine entsprechende Änderung der Lieferpläne zu erwirken.

Abschnitt VI

Besonderheiten

§ 20

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie gelten die dort festgelegten Besonderheiten.

§ 21

Für die Planung und Verteilung der Importe von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Planjahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

Abschnitt VII

Sonstige Bestimmungen

§ 22

Das Staatliche Kontor ist als zentrales Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie berechtigt und verpflichtet, die Lieferer und Besteller sowie die Vereinigungen volkseigener Betriebe im Rahmen seiner Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 23

Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, vor Beginn der über den Plan hinausgehenden Produktion in den Erzeugnissen der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur das übergeordnete Organ und das Staatliche Kontor zu verständigen.

§ 24

Das Staatliche Kontor ist verantwortlich für die Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes für die Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie die Vordrucke M 41 zu den gesetzlich festgelegten Terminen den örtlich zuständigen Außenstellen des Staatlichen Kontors einzureichen.

§ 25

(1) In der Anlage 1 sind die Besonderheiten über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie enthalten.

(2) Als Anlage 2 wird die Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur veröffentlicht.

(3) Die Anlage 3 enthält das Verzeichnis der fachlich zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe und deren Spezialreferate.

§ 26

Für das Planjahr 1960 gelten in Abänderung der in den nachstehenden Paragraphen sowie in der Anlage 1 getroffenen Festlegungen folgende Termine:

§ 10 Abs. 1 und § 14 Absätze 1 und 2:	bis spätestens 15. Juni 1959
§ 10 Abs. 2:	bis spätestens 15. Mai 1959
§ 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 1:	bis spätestens 15. Juli 1959
§ 16 Abs. 2:	bis spätestens 31. Juli 1959
Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Buchstaben a, b und d Satz 2:	bis spätestens 30. April 1959
Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. c:	bis spätestens 15. Mai 1959
Anlage 1 Abschnitt I Ziff. 1 Buchst. d Satz 3:	bis spätestens 31. Mai 1959

Abschnitt VIII

Schlußbestimmungen

§ 27

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/II.

§ 28

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 20. Dezember 1955 über die Regelung des Bezuges von Erzeugnissen des Maschinenbaues (GBl. II S. 440) und die Liste der Mindestmengen für den Direktbezug der Erzeugnisse des Maschinenbaues vom 20. Dezember 1955 (Sonderdruck Nr. 89 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 9. März 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
L. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Besonderheiten

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie

Als Ausnahme zu den Festlegungen der vorstehenden Anordnung gelten folgende Besonderheiten:

I. Erzeugnisse des Schwermaschinenbaues

1. Bezug von spanabhebenden Werkzeugmaschinen (Planpos. 21 21 000) und Maschinen für spanlose Formung (Planpos. 21 22 000).

a) Der Bedarf an diesen Erzeugnissen, soweit sie im Produktionsprogramm der nachstehend aufgeführten Betriebe liegen (s. Buchst. f), mit Ausnahme von solchen des Handelsprogramms des Produktionsmittel-Großhandels, ist von den Bedarfsträgern — außer den Bedarfsträgern, die den Kontingenträgern Räte der Bezirke zugeordnet sind —, auf den Vordrucken M 16 (1716) bzw. M 17 (1717) unterteilt nach Lieferbetrieben, Planpositionen und Typen in zweifacher

Ausfertigung bis spätestens 31. Januar des laufenden für das kommende Planjahr dem zuständigen Kontingenträger zu übergeben.

- b) Bedarfsträger, die den Kontingenträgern Räte der Bezirke zugeordnet sind, haben den Bedarf gemäß Buchst. a den nachstehend zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels zu übergeben:

Bezirke:	Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe:
Rostock	Rostock
Schwerin	Rostock
Neubrandenburg	Rostock
Potsdam	Berlin
Frankfurt (Oder)	Berlin
Cottbus	Cottbus
Magdeburg	Magdeburg
Halle	Halle
Erfurt	Erfurt
Gera	Erfurt
Suhl	Zella-Mehlis
Dresden	Dresden
Leipzig	Leipzig
Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt
Magistrat Groß-Berlin	Berlin

- c) Die Kontingenträger, mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke und Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, haben den gemäß Buchst. a vorliegenden Bedarf zu überprüfen, je Lieferbetrieb unterteilt nach Planposition und Type zusammenzufassen und den vorgesehenen Lieferbetrieben bis spätestens 15. Februar des laufenden für das kommende Planjahr zu übergeben. Die Außenhandelsunternehmen übergeben ihren Bedarf zum gleichen Termin an die vorgesehenen Lieferbetriebe. Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels führen diese Aufgaben für die Bedarfsträger, die den Kontingenträgern Räte der Bezirke zugeordnet sind, durch. Vor Weitergabe an die Lieferbetriebe ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Kontingenträger Rat des Bezirkes durchzuführen.
- d) Für den Bezug von Erzeugnissen, die im Handelsprogramm der Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe gemäß Buchst. h liegen, gelten für die Bedarfsträger die Bestimmungen des Abschnittes III vorstehender Anordnung. Die Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe gemäß Buchst. b haben den Bedarf für die Erzeugnisse des Handelsprogramms (s. Buchst. h) je Lieferbetrieb unterteilt nach Planposition und Type bis spätestens 31. Januar des laufenden für das kommende Planjahr an die Leit-Niederlassung Berlin zu übergeben. Die Leit-Niederlassung Berlin übergibt den zusammengefaßten Bedarf je Lieferbetrieb unterteilt nach Planposition und Type den vorgesehenen Lieferbetrieben bis spätestens 28. Februar des laufenden für das kommende Planjahr.
- e) Auf der Grundlage des vom Staatlichen Kontor bestätigten Lieferplanes für das kommende Planjahr erhalten die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission bzw. Kontingenträger, mit Ausnahme der im Handelsprogramm des Produktionsmittel-Großhandels liegenden Erzeugnisse, die festgelegten Liefermengen, die unverzüglich über die Kontingenträger bzw.

Bedarfsträgergruppen den in Frage kommenden Bedarfsträgern auf einer Ausfertigung der eingereichten Vordrucke M 16 (1716) bzw. M 17 (1717) bekanntzugeben sind. Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels erhalten die im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen aus dem Handelsprogramm über die Leit-Niederlassung Berlin. Diese festgelegten Liefermengen sind die verbindliche Grundlage für die innerhalb eines Monats abzuschließenden Lieferverträge;

- f) Lieferbetriebe gemäß Buchst. a:

Betriebe der VVB Werkzeugmaschinenbau

VEB Maschinenfabrik „John Scheer“, Meuselwitz;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Magdeburg;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Zerbst;
 VEB Drehmaschinenwerk Leipzig;
 VEB Centex Leipzig;
 VEB Großdrehmaschinenbau „8. Mai“, Karl-Marx-Stadt;
 VEB Großdrehmaschinenbau „7. Oktober“, Berlin-Weißensee;
 VEB Berliner Werkzeugmaschinenfabrik, Berlin O 17;
 VEB Fritz Heckert-Werk, Karl-Marx-Stadt;
 VEB Fräs- und Schleifmaschinenwerk Leipzig;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Saalfeld;
 VEB Zahnschneidmaschinenfabrik Modul, Karl-Marx-Stadt;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik UNION, Gera;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik UNION, Karl-Marx-Stadt;
 VEB Mikromat, Dresden (vorm. Feinstmaschinenbau und Schleifmaschinenwerk Dresden);
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Vogtland, Plauen;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Aschersleben;
 VEB Schleifmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt;
 VEB Schleifmaschinenwerk Berlin, Berlin O 17;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Naumburg;
 VEB Blechbearbeitungsmaschinenwerk Gera;
 VEB Pressenwerk Freital;
 VEB Pressen- und Scherenbau Erfurt;
 VEB Blechbearbeitungsmaschinenwerk Aue;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Zeulenroda;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Johannegeorgenstadt;
 VEB Kaltverformungsmaschinenwerk Karl-Marx-Stadt;
 VEB Blechbearbeitungsmaschinenwerk Gotha;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Bad Dübau;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik Auerbach;
 VEB Werkzeugmaschinenfabrik „Hermann Schlimme“, Berlin-Treptow;
 VEB Wissenschaftlich-technisches Büro für Werkzeugmaschinen, Dresden;
 Firma Wotan & Zimmermann-Werke AG, I. Verw., Glauchau;
 Firma Paatz, Zella-Mehlis.

Betriebe der übrigen zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft:

VEB Schwermaschinenbau „Heinrich Rau“, Wildau;
 VEB Clement-Gottwald-Werke Ruhla;
 VEB Keulahütte Krauschwitz;
 VEB Bernsdorfer Eisenwerke.

**Betriebe der örtlichen Wirtschaft
verschiedener Eigentumsformen:**

Bezirk Potsdam

VEB (K) Werkzeugmaschinenfabrik
Rathenow-Mögelin.

Bezirk Halle

VEB (K) Plastmaschinenwerk Wiehe;
VEB (K) Werkzeugmaschinenfabrik Halle;
Firma Drehmaschinenbau Köthen KG.,
vorm. Kupfernagel & Co.

Bezirk Erfurt

Firma Gothaer Werkzeugmaschinenfabrik
Loos & Hempel, Gotha;
Firma Mundt, Tambach-Dietharz.

Bezirk Gera

Firma Sempuco, Semper & Co., Greiz (Thür.);
Firma Sachs & Grimm, Triebes;
Firma Georg Huhnholz, Gera.

Bezirk Suhl

VEB (K) Pressenwerk Bad Salzungen.

Bezirk Dresden

VEB (K) Werkzeugmaschinenfabrik
Berggießhübel.

Bezirk Leipzig

VEB (K) Bohrmaschinenwerk Schmölln;
VEB (K) Werkzeugmaschinenfabrik Engelsdorf;
Firma Liebert & Gürtler, Döbeln;
Firma Ambold, Rückmarsdorf.

Bezirk Karl-Marx-Stadt

VEB (K) Pressenwerk Morgenröthe-Rautenkranz;
Firma Pornitz & Co., Karl-Marx-Stadt;
Firma Paul Uhlig, Karl-Marx-Stadt;
Firma Roscher & Eichler, Mittweida;
Firma Chemnitzer Maschinenbau,
Karl-Marx-Stadt.

g) In den Erzeugnissen der Planpositionen

21 21 170 — Revolverdrehmaschinen
21 21 180 — Drehautomaten
21 22 640 — Warm- und Kaltstauchmaschinen
21 22 650 — Gewinderollwalzmaschinen,
soweit sie zur Fertigung von DIN-Normteilen
Verwendung finden sollen, ist dies auf den Ver-
tragsangeboten zu vermerken.

Für Erzeugnisse der genannten sowie der nach-
stehend aufgeführten Planpositionen

21 22 133 — hydraulische Kunststoffpressen
21 22 134 — Kunststoffspritzmaschinen
21 22 138 — hydraulische Spezialpressen

ist vom Staatlichen Kontor der Lieferplanvor-
schlag mit der VVB Wälzlager und Normteile
bzw. der VVB Plastikverarbeitung abzustimmen.

h) Handelsprogramm gemäß Buchst. d:

Plan- position	Erzeugnis
aus	
21 21 296	Spiralbohrer-Schleifmaschinen und Universal-Stähleschleifmaschinen
21 21 311	Einspindlige Bohrmaschinen bis 20 mm Bohrdurchmesser
21 21 317	Gewindeschneidmaschinen

Plan- position	Erzeugnis
-------------------	-----------

aus	
21 21 349	Bügelsägemaschinen
21 21 350	Metall/Schleif- und Polierböcke Hand- und Gußputzschleifmaschinen
21 22 120	Handbetriebene Pressen bis 40 t Druckleistung
21 22 230	Hand- und fußbetriebene Scheren bis 25 mm Blechstärke einschl. Durch- schubscheren bis 10 mm
21 22 530	Hand- und fußbetriebene Be- und Verarbeitungsmaschinen für Bleche, Rohre, Wellen, Stabstahl und Draht
aus	
21 22 630	Federkrafthammer bis 50 kg einschl. Vielstempel- und Hebellochstanzen
21 22 690	Sonstige Ausrüstungen für Schmieden

**2. Bezug von sonstigen Behältern (Druckwasserkessel
aus der Planposition 21 71 300 — Stahlbehälter).**

Die VEB Montagewerk Halle,
VEB Montagewerk Leipzig,
VEB Rohrleitungsbau Berlin und
VEB Pumpenfabrik Salzwedel
(nur zur Komplettierung von Haus-
wasserversorgungsanlagen)

sind berechtigt, Druckwasserkessel aller Größen
direkt bei den Herstellerbetrieben zu bestellen.

Bestellungen von Druckwasserkesseln über 2000
Liter sind von den übrigen Bestellern direkt bei
den Herstellerbetrieben aufzugeben.

Bestellungen von Druckwasserkesseln bis 2000
Liter sind

a) von den Bedarfsträgern der Industrie und des
Gewerbes bei den Niederlassungen der DHZ
Maschinen- und Fahrzeugbau und

b) von den Bedarfsträgern der Landwirtschaft bei
den Staatlichen Kreiskontoren für landwirt-
schaftlichen Bedarf

aufzugeben.

II. Erzeugnisse des Allgemeinen Maschinenbaues

**1. Bezug von Ersatzteilen für Erzeugnisse des Straßen-
fahrzeugbaues einschl. elektrischer Ausrüstungen.**

Für die Versorgung mit Ersatzteilen für Straßen-
fahrzeuge sind die der VVB Automobilbau nach-
geordneten Hersteller- und Großhandelsbetriebe
verantwortlich. Die Belieferung der Bedarfsträger
erfolgt in erster Linie durch die für die einzelnen
Kraftfahrzeugtypen zuständigen Vertragswerk-
stätten. Zum Direktbezug ab Vertriebslager der
Kraftfahrzeugwerke bzw. Großhandelsbetriebe sind
die durch die VVB Automobilbau festgelegten Be-
darfsträger berechtigt. Die Unterrichtung der in
Frage kommenden Bedarfsträger erfolgt direkt
durch die VVB Automobilbau bzw. deren nach-
geordnete Hersteller- und Großhandelsbetriebe.

Die VVB Automobilbau ist verpflichtet, eine Über-
sicht über die bestehenden Vertriebslager mit ihren
Typenprogrammen auszuarbeiten, in geeigneter
Weise zu veröffentlichen und gegebenenfalls zu
berichtigen.

Für die Lieferung von Ersatzteilen für elektrische
Ausrüstungen der Straßenfahrzeuge ist das zentrale
Vertriebslager Thalheim des VEB Fahrzeugelektrik

Karl-Marx-Stadt zuständig und verantwortlich. Der Bezug und die Verteilung solcher Ersatzteile regelt sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Ersatzteile des Straßenfahrzeugbaues, wobei in diesem Falle für die Unterrichtung der Bedarfsträger die VVB Elektrogeräte verantwortlich ist.

2. Bezug von Landmaschinen- und Traktoren-Ersatzteilen.

Für die planmäßige und bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger mit diesen Ersatzteilen sind die der VVB Landmaschinen- und Traktorenbau unterstellten Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktoren-Ersatzteile verantwortlich.

3. Lenkung der Produktion und der Verteilung von Kontroll- und Meßgeräten (Planposition 28 25 000) sowie Armaturen (Planposition 22 61 000).

Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Kontroll- und Meßgeräten sowie Armaturen besteht beim Staatlichen Kontor

- a) die Meßgeräte-Kommission und
- b) die Armaturen-Kommission,

in denen die Hauptgruppen der Besteller und Lieferer sowie deren übergeordnete Organe vertreten sind. Diese Kommissionen sind verpflichtet, als beratende Organe des Staatlichen Kontors diesem Vorschläge über die zu treffenden Maßnahmen bezüglich der Produktion und der Verteilung der in den obengenannten Planpositionen enthaltenen volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse zu unterbreiten.

Diese Kommissionen sind weiterhin befugt, über die Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur hinaus bestimmte Erzeugnisse festzulegen, für die eine gesonderte Bedarfsanmeldung vorzunehmen ist.

4. Bezug von Erzeugnissen der Feinmechanik.

Alle Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositionen

- 28 14 140 — Fakturiermaschinen
- 28 14 200 — Buchungsmaschinen
- 28 14 800 — Lochkartenmaschinen

sind nur an den VEB Bürotechnik, Berlin W 8, Mohrenstraße 61, zu richten. Dieser Betrieb führt die Vertriebstätigkeit für diese Erzeugnisse durch und nimmt durch seine Außenstellen die Wartung und Pflege der Maschinen vor. Durch die Organisatoren des VEB Bürotechnik wird die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes dieser Arbeitsmittel überprüft.

5. Bezug von Diamanten, Diamantziehsteinen und Diamantwerkzeugen.

Alle Bestellungen für die Erzeugnisse der Planpositionen

- 12 75 510 — Rohdiamanten
- 12 75 520 — Diamantboard
- 28 81 210 — Diamantwerkzeuge, gefaßt,

sind an den VEB Carl Zeiss, Jena, oder den VEB Kabelwerk, Berlin-Köpenick, und für die Planposition

- 28 81 100 — Diamantziehsteine

an den VEB Kabelwerk, Berlin-Köpenick, und für die Planposition

- 28 81 220 — Diamantwerkzeuge, gesintert,

an den VEB Carl Zeiss, Jena, zu richten.

6. Spezialreferate außerhalb des Handelsbereiches der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik.

a) Reißverschlüsse (Planposition 26 66 000)

sind für die lederverarbeitende Industrie nur bei dem Versorgungskontor für Industrietextilien, Erfurt, Bahnhofstraße 45, zu bestellen.

Betriebe der textilverarbeitenden Industrie haben ihre Bestellungen nur an das Versorgungskontor für Industrietextilien, Schmölln, zu richten. Von dieser Regelung sind die zentralgeleiteten Betriebe des Versorgungsbereiches Textil—Bekleidung—Leder ausgenommen. Lieferungen an diese Betriebe erfolgen im Direktverkehr.

b) Aus der Planposition 25 21 110

sind Rivets- und Zweispitzniete nur bei dem Versorgungskontor für Industrietextilien, Erfurt, Karthäuser Straße, und Bremsbelagniete bei den Vertriebslagern der Kraftfahrzeugwerke bzw. den Großhandelsbetrieben der VVB Automobilbau zu bestellen.

c) Aus der Planposition 26 65 000

sind Koffer-, Mappen- und Taschenbeschläge (Lederwarenbeschläge) nur bei den Versorgungskontoren für Industrietextilien in Erfurt bzw. Schmölln zu bestellen.

d) Für die Planpositionen

- 26 22 100 — gezogener Stahldraht bis 100 kg/mm² Festigkeit
- 26 22 200 — gezogener Stahldraht über 100 kg/mm² Festigkeit
- 26 22 600 — gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität

gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBl. II S. 89).

III. Erzeugnisse der Elektrotechnik

1. Elektrische Haus- und Heizgeräte (Planpositionen 27 47 100 — 27 47 900).

Die Besteller elektrischer Haus- und Heizgeräte sind vor Auftragserteilung an die Lieferwerke bzw. Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels zur Prüfung verpflichtet, ob der Auftrag gemäß der Anordnung vom 22. August 1958 über die Einsparung von Elektroenergie im Bauwesen (GBl. I S. 672) zulässig ist.

2. Schweißbedarf.

Für die Erzeugnisse der Planpositionen

- aus 21 71 300 — Stahlbehälter (Stahlflaschen für alle Medien mit Ausnahme solcher für Flüssiggas zu Heiz- und Kochzwecken),
- 22 84 000 — Autogenschweißmaschinen und -apparate,
- 26 17 000 — Schweißelektroden,
- 26 22 300 — Schweißdraht,
- 26 22 400 — Elektroden-Kerndraht und
- 27 45 000 — Elektro-Schweißausrüstungen

gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 vorstehender Anordnung mit der Maßgabe, daß die Bestellungen bei den örtlichen Produktionsmittel-Großhandelsbetrieben der DHZ Chemie, Verkaufsabteilung Schweißbedarf, aufzugeben sind.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
12 75 510	Rohdiamanten	Karat	+			
12 75 520	Diamantboard	Karat	+			
aus						
×14 78 990	Isolierband	TDM		+		
(21 11 100)	Wasserrohr-Hochdruckkessel	tDampf/h	+			
21 11 130	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 10 bis einschließlich 30 t/h	Stück tDampf/h			Energie- maschinenbau	
21 11 140	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 30 bis einschließlich 60 t/h	Stück tDampf/h			do,	
21 11 150	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 60 bis einschließlich 100 t/h	Stück tDampf/h			do,	
21 11 160	Wasserrohr-Hochdruckkessel, Dampfmenge über 100 t/h	Stück tDampf/h	+			
21 11 200	Gußeiserne Niederdruckkessel (Warmwasser und Dampf)	Stück/qm	+			
(21 12 100)	Dampfturbinen	MW	+			
21 12 112	Dampfturbinen über 500 bis einschließlich 5000 kW	Stück/kW			do,	
21 12 121	Dampfturbinen über 5 bis einschließlich 25 MW	Stück/MW			do,	
21 12 122	Dampfturbinen über 25 bis einschließlich 50 MW	Stück/MW	+			
22 12 123	Dampfturbinen über 50 MW	Stück/MW	+			
21 12 300	Gasturbinen	Stück/kW	+			
aus						
21 13 100	Boller	Stück/TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Halle
(21 14 000)	Dieselmotoren	TPS			Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	
(21 14 200)	Schiffsdieselmotoren	Stück/TPS			do,	
21 14 250	Schiffsdieselmotoren über 2000 PS	Stück/PS			do,	
21 14 300	Stationäre Dieselmotoren	Stück/PS			do,	
aus						
×21 15 100	Fahrradhilfsmotoren	Stück		+		
aus						
×21 15 100	Außenbord- und Heck- motoren	Stück		+		
×21 18 000	Brennstoffeinspritzpumpen	Stück	+			
(21 21 000)	Spanabhebende Werkzeug- maschinen	t/TDM	+			
(21 22 000)	Maschinen für spanlose Formung	t/TDM	+			
(21 33 000)	Abraum- und Abbaugeräte für den Tagebau	t/TDM	+			
21 33 100	Eimerkettenbagger	t/Stück			Bergbauaus- rüstungen und Förderanlagen	
21 33 200	Schaufelradbagger	t/Stück			do,	
21 33 300	Rückbare und fahrbare Horizontal- und Schräg- förderbänder	t/Stück			do,	
21 33 900	Sonstige Abraum- und Ab- baugeräte für den Tagebau	t/Stück			do,	
21 35 000	Ausrüstungen für Brikett- fabriken	t/TDM	+			

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
21 41 100	Anreicherungs- und Sinter- ausrüstungen	t/TDM			Ausrüstungen für Schwerindustrie und Getriebebau	
21 41 200	Hochofenausrüstungen	t/TDM			do.	
21 42 110	Walzwerksmaschinen	t/TDM	+			
21 43 000	Ziehbanke (Drahtziehbanke)	t/Stück			do.	
21 46 100	Formmaschinen	Stück/t			do.	
21 51 100	Ausrüstungen zur Her- stellung von Zement	t/TDM	+			
21 51 200	Baugruppen für Aus- rüstungen zur Herstellung von Zement einschl. Spezial-, Zubehör- und Neubauteile	t/TDM			Bau-, Baustoff- und Keramik- maschinen	
21 52 000	Ausrüstungen zur Herstel- lung von Betonteilen	t/TDM			do.	
(21 60 000)	Transportausrüstungen	TDM	+			
(21 61 000)	Krane	Stück	+			
21 61 100	Normale elektrische Brückenkrane	Stück			Bergbauaus- rüstungen und Förderanlagen	
21 61 200	Metallurgische Krane	Stück			do.	
21 61 300	Handbetriebene Brückenkrane	Stück			do.	
21 61 400	Kranträger, elektrisch	Stück			do.	
21 61 500	Autokrane	Stück			do.	
21 61 600	Eisenbahnkrane	Stück			do.	
21 61 700	Portalkrane	Stück			do.	
21 61 800	Schwimmkrane	Stück			do.	
21 61 900	Sonstige Krane	Stück			do.	
aus X21 62 900	Zahnstangenwinden	Stück				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Magdeburg
aus X21 63 000	Förderbänder, fahrbar	Stück				do.
aus X21 63 000	Förderbänder, tragbar	Stück				do.
(21 71 000)	Stahlkonstruktionen	t/TDM	+			
21 71 100	Stahlkonstruktionen für Brücken	t/TDM	+			
21 71 210	Stahlkonstruktionen für Hochbau	t/TDM	+			
21 71 250	Stahlmaste	t/TDM	+			
21 71 300	Stahlbehälter (ohne Boiler, Kondensat- und Dehnungs- gefäße, Wärmeaustauscher)	t/TDM	+			
aus 21 71 300	Druckwasserkessel	Stück				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Halle
aus 21 71 300	Stahlflaschen	Stück				DHZ Chemie Verkaufsabtei- lung Schweiß- bedarf Berlin
21 71 400	Stahlrohrleitungen	t/TDM	+			
21 71 910	Gleiskonstruktionen	t/TDM	+			
21 71 920	Fenster und Türen	t/TDM	+			
21 71 990	Sonstige Stahlkonstruktionen	t/TDM	+			
(22 11 000)	Chemische Apparate	t/TDM	+			
22 11 260	Maschinen und Apparate für die Treibstoffindustrie	t/TDM			Chemie- und Klimaanlagen	
(22 12 000)	Pumpen	t/TDM	+			

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
22 12 300	Pumpen für hydraulische Antriebe	Stück			Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	
22 12 600	Säurefeste Pumpen	Stück			do.	
(22 13 000)	Kompressoren (Verdichter)	t/TDM	+			
(22 21 000)	Maschinen und Apparate für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie	t/TDM	+			
22 21 210	Milchzentrifugen	Stück			Nahrungs-, Genußmittel- und Verpackungsmaschinen	
22 21 220	Milchkannenwaschmaschinen	Stück			do.	
22 21 280	Sonstige Maschinen und Apparate für Molkereien	Stück			do.	
22 21 650	Verpackungs-, Dosier-, Abfüll- und Komprimiermaschinen	Stück			do.	
22 21 670	Emaillierte Stahl tanks	Stück		+		
22 21 841	Spezialmaschinen für Zuckerfabriken (fertiggestellte Endauslieferungen an Verbraucher)	t/TDM	+			
22 21 842	Spezial-, Zubehör- und Neubauteile für Maschinen für Zuckerfabriken	t/TDM	+			
(22 25 000)	Apparate zur Kühlung und Klimatisierung	t/TDM	+			
22 25 110	Kleinkühlapparate von 200 bis 20 000 kcal/h	Stück			Chemie- und Klimaanlage	
22 25 120	Mittlere Kühlapparate über 20 000 bis 80 000 kcal/h	Stück			do.	
22 25 130	Großkühlapparate über 80 000 kcal/h	Stück			do.	
22 25 300	Gewerbliche Kühlmöbel	Stück			do.	
22 25 700	Thermobarokammern	Stück			do.	
(22 31 000)	Maschinen und Apparate für die Leichtindustrie	t/TDM	+			
22 31 110	Faserbehandlungsmaschinen	Stück			Textilmaschinen	
22 31 120	Spinnmaschinen	Stück			do.	
22 31 140	Webstühle	Stück			do.	
22 31 200	Basisfaserverarbeitungs- maschinen	Stück			do.	
22 31 300	Textilspulen	Stück			do.	
22 31 500	Maschinen und Apparate für die Textilveredlung	TDM			do.	
22 31 610	Strick- und Wirkmaschinen	Stück			do.	
aus						
X 22 31 610	Handstrickmaschinen	Stück			do.	
22 31 620	Gewerbe-Nähmaschinen	Stück			do.	
22 31 670	Schuh- und Lederindustriemaschinen	Stück			do.	
22 31 900	Ersatzteile für Leichtindustriemaschinen	TDM			do.	
(22 36 000)	Maschinen und Apparate für die Holzbe- u. -verarbeitung	t/TDM		+		
(22 37 000)	Maschinen für die Papiererzeugung	t/TDM	+			
(22 38 000)	Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie	t/TDM	+			
22 38 140	Hochdruckmaschinen	Stück			Ausrüstungen für polygraphische Industrie	
22 38 150	Offsetmaschinen	Stück			do.	
22 38 160	Tiefdruckmaschinen	Stück			do.	
22 38 210	Anilindruckmaschinen	Stück			do.	
(22 40 000)	Landwirtschaftliche Maschinen	TDM	+			
22 41 110	Traktorenpflüge	Stück			Landmaschinen- und Traktorenbau	

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
22 41 200	Bodenfräsen	Stück			Landmaschinen- und Traktorenbau	
aus						
22 41 310	Doppelscheibeneggen	Stück			do.	
22 41 410	Traktorensämaschinen	Stück			do.	
22 41 510	Traktorenkultivatoren	Stück			do.	
22 41 610	Hackkulturgeräte für Trak- torenzug	Stück			do.	
22 41 650	Kartoffellegemaschinen	Stück			do.	
aus						
22 41 680	Mineraldüngerstreuer für Traktoren	Stück			do.	
aus						
22 41 680	Anbauvielfachgeräte	Stück			do.	
aus						
22 41 720	Stalldungstreuer	Stück	+			
22 41 740	Schädlingsbekämpfungs- geräte	Stück			do.	
22 41 780	Maschinen f. d. Melioration	Stück			do.	
aus						
22 41 800	Grabenräummaschinen	Stück	+			
aus						
22 41 800	Pflanzensetzmaschinen sowie Erdtopfpresen	Stück			do.	
22 44 120	Traktorenmähbinder	Stück			do.	
22 44 130	Mähdrescher	Stück	+			
22 44 140	Mählader	Stück			do.	
22 44 150	Mähhäcksler	Stück			do.	
22 44 210	Dreschmaschinen	Stück	+			
22 44 310	Ernterechen	Stück			do.	
22 44 410	Heu- und Strohpressen	Stück			do.	
22 44 510	Kartoffelroder	Stück			do.	
22 44 520	Kartoffelvollerntemaschinen	Stück	+			
22 44 610	Rübenroder	Stück			do.	
22 44 620	Rübenvollerntemaschinen	Stück	+			
aus						
22 44 800	Auflader für Hackfrüchte	Stück			do.	
(22 47 000)	Maschinen für die Innen- wirtschaft	TDM	+			
22 47 100	Windsichter und Saatreiniger	Stück			do.	
22 47 300	Sortiermaschinen	Stück			do.	
22 47 400	Trocknungsapparate	Stück			do.	
22 47 510	Dämpfkolonnen	Stück			do.	
aus						
22 47 600	Heu- und Strohgebläse	Stück			do.	
aus						
22 47 600	Gebläsehäcksler	Stück			do.	
aus						
22 47 600	Fahrbare Dunglader	Stück			do.	
22 47 700	Melkmaschinen	Stück			do.	
22 47 900	Gespannfahrzeuge für die Landwirtschaft	Stück/TDM			Automobilbau	
22 49 900	Ersatzteile für landwirt- schaftliche Maschinen außer Pflugschare	TDM			Landmaschinen- und Traktorenbau	
aus						
22 53 000	Planierdrauen	Stück				VEB Brandenbur- ger Traktoren- Werk
22 56 100	Löffelbagger (Universalbagger)	Stück	+			
22 59 900	Ersatzteile für Bau- und Wegebaumaschinen	TDM			Bau-, Baustoff- und Keramik- maschinen	

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVR	VEB
(22 61 000)	Armaturen	t/TDM	+			
22 61 100	Stahligußarmaturen	t/TDM		+		
22 61 200	Stahlarmaturen	t/TDM		+		
aus						
22 61 200	Flansche	t/TDM		+		
22 61 300	Bronze- und Messingarmaturen	t/TDM		+		
aus						
X22 61 300	Schlauchhähne	t		+		
aus						
X22 61 300	Doppelte Schlauchhähne	t		+		
aus						
X22 61 300	Mischhähne	t		+		
aus						
X22 61 300	Gasherdhähne	t		+		
aus						
X22 61 300	Durchgangshähne	t		+		
aus						
X22 61 300	Spülwannen-Doppelhähne	t		+		
aus						
X22 61 300	Druckspüler	t		+		
22 61 400	Gußeisenarmaturen	t/TDM		+		
22 61 600	Armaturen aus Plaste	t/TDM		+		
aus						
X22 61 600	Druckspüler	t		+		
X22 65 112	Fräser	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Zwickau
aus						
X22 65 119	Maschinenreibahnen	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Karl-Marx-Stadt
aus						
X22 65 119	Maschinengewinde-schneidwerkzeuge	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Dresden
(22 65 120)	Stanz-, Schnitt- und Preßwerkzeuge sowie Vorrichtungen	TDM		+		
(22 65 500)	Handwerkzeuge	TDM			Eisen-, Blech- und Metallwaren	
aus						
X22 65 518	Handreibahnen	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Karl-Marx-Stadt
(22 65 520)	Schlosser- und Montagewerkzeuge	TDM			do;	
X22 65 521	Schlagwerkzeuge	TDM		+		
X22 65 522	Zangen- und Handblechscheren	TDM		+		
X22 65 523	Schraubenschlüssel	TDM		+		
X22 65 524	Feilen und Raspeln	TDM		+		
X22 65 531	Handbohrer	TDM		+		
aus						
X22 65 600	Handgewinde-schneidwerkzeuge	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Dresden
(22 71 100)	Wälzlager	Stück	+			
22 71 110	Einreihige Radial-Kugellager	Stück		+		
22 71 120	Zweireihige Radial-Kugellager	Stück		+		
22 71 130	Einreihige Zylinderrollenlager	Stück		+		
22 71 140	Zylinderrollenlager zwei- und mehrreihig	Stück		+		
22 71 150	Pendelrollenlager	Stück		+		

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
22 71 160	Kegelrollenlager	Stück		+		
22 71 170	Nadellager	Stück		+		
22 71 180	Axial-Kugellager	Stück		+		
22 71 190	Axial-Rollenlager	Stück		+		
aus						
X22 71 810	Kugeln nach DIN 5.401	t		+		
aus						
X22 71 820	Fahrradrollen	t		+		
(22 72 000)	Gleitlager	TDM		+		
aus						
22 72 000	Sintereisenlager	Stück		+		
(22 73 000)	Getriebe	t/TDM			Ausrüstungen für Schwerindustrie und Getriebebau	
(22 73 100)	Zahnradgetriebe	t/Stück			do.	
22 73 200	Schneckengetriebe	t/Stück			do.	
22 73 300	Flüssigkeitsgetriebe (nur Förder- und Druckgetriebe)	t/Stück			do.	
22 73 800	Sonstige Getriebe (nur mechanische Ketten-, Riemen-, Seil-, Reibrad- und artverwandte Getriebe sowie Druckluftgetriebe)	t/Stück			do.	
(22 75 000)	Kompl. hydraulische Antriebe	t/TDM	+			
22 75 100	Kompl. hydraulische Antriebe für gradlinige Bewegung	t/TDM			Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter	
22 75 200	Steuer-, Schalt- und Regelaggregate für hydrau- lische Antriebe	t/TDM			do.	
23 11 000	Dampflokomotiven für die Industrie	Stück/PS			Schienenfahr- zeuge	
23 12 000	Dampflokomotiven (Haupt- strecke)	Stück/PS			do.	
(23 13 110)	Diesellokomotiven (Hauptstrecke)	Stück/PS	+			
23 13 300	Diesellokomotiven für die Industrie	Stück/PS			do.	
23 14 110	Elektrolokomotiven (Hauptstrecke) Gleichstrom	Stück/kW			do.	
23 14 120	Elektrolokomotiven (Hauptstrecke) Wechsel- strom	Stück/kW			do.	
23 14 311	Elektrolokomotiven für die Industrie bis 60 t (mit Stromzuführung)	Stück/kW	+			
23 14 312	Elektrolokomotiven für die Industrie über 60 t (mit Stromzuführung)	Stück/kW	+			
23 14 320	Elektrolokomotiven für die Industrie (mit Akkumulator)	Stück/kW			do.	
23 16 100	Elektrotriebwagen (Motorwagen)	Stück			do.	
23 16 200	Steuer- und Beiwagen für Elektrotriebzüge	Stück			do.	
(23 19 000)	Reisezugwagen	Stück	+			
(23 31 000)	Güterwagen ges.	Stück	+			
(23 31 100)	Güterwagen (Breit- und Normalspur)	Stück	+			
23 31 130	Kühlwagen, einf. (Breit- und Normalspur)	Stück	+			
23 31 140	Kühlwagen mit masch. Kühlung (Breit- und Normalspur)	Stück	+			

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
23 34 100	Komplette Radsätze für das rollende Eisenbahnmateral	t/Stück			Schienerfahrzeuge	
23 34 200	Sonstige komplette Radsätze	t/Stück			do.	
23 41 100	PKW bis 500 cm ³	Stück	+			
23 41 200	PKW über 500 bis 700 cm ³	Stück	+			
23 41 300	PKW über 700 bis 1000 cm ³	Stück	+			
23 41 400	PKW über 1000 cm ³	Stück	+			
23 42 100	LKW bis 1 t	Stück	+			
23 42 200	LKW über 1 bis 3,5 t	Stück	+			
23 42 300	LKW über 3,5 bis 5 t	Stück	+			
23 42 400	LKW über 5 t	Stück	+			
23 42 600	Speziallastkraftwagen	Stück	+			
23 43 000	Sanitätskraftwagen	Stück		+		
23 45 000	Kraftomnibusse	Stück		+		
23 46 000	Mopeds	Stück	+			
23 51 100	Motorroller	Stück	+			
23 51 200	Motorräder	Stück	+			
aus						
×23 51 200	Motorräder bis 125 cm ³	Stück		+		
aus						
×23 51 200	Motorräder über 125 bis 175 cm ³	Stück		+		
aus						
×23 51 200	Motorräder über 175 bis 250 cm ³	Stück		+		
aus						
×23 51 200	Motorräder über 250 bis 350 cm ³	Stück		+		
aus						
×23 51 200	Motorräder über 350 bis 500 cm ³	Stück		+		
23 52 000	Fahrräder	Stück	+			
aus						
×23 52 000	Herrenfahrräder	Stück	+			
aus						
×23 52 000	Damenfahrräder	Stück	+			
aus						
×23 52 000	Jugendfahrräder	Stück	+			
aus						
×23 52 000	Kinderfahrräder	Stück	+			
aus						
×23 52 000	Renn- und Hallensportfahräder	Stück	+			
aus						
×23 52 000	Sonst. Fahrräder	Stück	+			
23 53 000	Elektrokarren	Stück			Bergbauaus- rüstungen und Förderanlagen	
23 57 100	Anhänger für Lastenbeförderung	Stück			Automobilbau	
aus						
×23 58 000	Beiwagen für Motorräder	Stück		+		
×23 62 100	Kraftfahrzeug-Ersatzteile (ohne solche für Traktoren und ohne Motorenersatzteile)	TDM			do.	
×23 62 200	Motorrad-Ersatzteile (ohne Motorenersatzteile)	TDM			do.	
×23 62 310	Fahrrad-Ersatzteile (ohne Fahrradketten)	TDM			do.	
23 62 320	Fahrradketten (nur Ersatz)	Stück	+			
23 71 100	Radtraktoren bis 18 PS	Stück	+			
23 71 200	Radtraktoren über 18 bis 30 PS	Stück	+			
23 71 300	Radtraktoren über 30 PS	Stück	+			
23 72 300	Raupentraktoren über 45 PS	Stück	+			
×23 82 000	Traktoren-Ersatzteile (ohne Motorenersatzteile)	TDM			Landmaschinen- und Traktorenbau	

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
(24 11 000)	See- und Küstenfrachtschiffe	Stück/tdw	+			
24 11 100	See- und Küstenfrachtschiffe bis 1000 tdw	Stück/tdw	+			
24 11 200	See- und Küstenfrachtschiffe über 1000 bis 5000 tdw	Stück/tdw	+			
24 11 300	See- und Küstenfrachtschiffe über 5000 tdw	Stück/tdw	+			
24 13 000	See- und Küstenfahrgast- schiffe	Stück/TPS	+			
24 17 000	Spezialschiffe	Stück/TPS	+			
(24 20 000)	Fischereifahrzeuge	Stück/TPS	+			
24 21 200	Stahlkutter	Stück/TPS	+			
24 21 500	Logger	Stück/TPS	+			
24 21 700	Trawler	Stück/TPS	+			
24 21 900	Fang- und Verarbeitungs- schiffe	Stück/TPS	+			
24 31 000	Binnenfrachtschiffe	Stück/TDM				Schiffbau
X24 71 000	Sportboote	TDM		+		
aus						
X24 71 000	Segelboote	Stück		+		
aus						
X24 71 000	Motorboote	Stück		+		
aus						
X24 71 000	Ruderboote	Stück		+		
aus						
X24 71 000	Paddelboote aus Holz	Stück		+		
aus						
X24 71 000	Faltboote	Stück		+		
24 91 100	Schiffsreparaturen und Umbauten	TDM				do.
26 11 110	Schneeketten (Gleitschutzketten)	t	+			
26 11 120	Güteketten	t	+			
26 11 130	Handelsketten	t	+			
aus						
X26 11 130	Gestanzte Ketten	t		+		
26 11 200	Gelenkketten	t	+			
aus						
X26 11 200	Rollenketten	t		+		
26 13 110	Drahtgeflechte aus Stahl	t		+		
26 13 120	Stacheldraht	t				Wälzlager und Normteile
26 13 271	Drahtgewebe aus Kupfer	t		+		
26 13 272	Drahtgewebe aus Bronze	t		+		
26 13 273	Drahtgewebe aus Messing	t		+		
26 13 274	Drahtgewebe aus Nickel	t		+		
26 14 100	Stahldrahtseile	t	+			
26 14 200	Drahtseile aus Kupfer	t	+			
26 14 300	Drahtseile aus Alu	t	+			
aus						
X26 14 300	Antennendraht	t		+		
26 14 400	Drahtseile aus Stahl-Alu	t	+			
26 14 500	Stahldrahtseile für Erd- leitung	t	+			
26 15 100	Gußradiatoren und Rippen- rohre bearbeitet	qm	+			
26 15 200	Blechradiatoren	qm	+			
26 15 300	Konvektoren	qm	+			
26 16 100	Kohlebadöfen	Stück	+			
26 16 200	Gasbadöfen	Stück	+			
26 16 300	Durchlauferhitzer	Stück		+		
aus						
26 16 300	Mehrzapfthermen	Stück	+			

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
26 17 000	Schweißelektroden	t	+			
(26 18 000)	Schrauben und Muttern ges.	t	+			
26 18 110	Blankschrauben bis 5 mm Gewinde-Ø	t		+		
26 18 120	Blankschrauben von 6 bis 12 mm Gewinde-Ø	t		+		
aus						
26 18 120/130	Heißdampfbolzen	t		+		
26 18 130	Blankschrauben über 12 mm Gewinde-Ø	t		+		
26 18 310	Holzschrauben bis 3 mm	t		+		
26 18 320	Holzschrauben über 3 mm	t		+		
26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-Ø	t		+		
26 18 420	Schrauben und Muttern von 12 bis 20 mm Gewinde-Ø	t		+		
26 18 430	Schrauben und Muttern über 20 mm Gewinde-Ø	t		+		
26 19 100	Bahnoberbauschrauben	t		+		
26 19 200	Schwellenzuganker	t		+		
26 21 110	Niete bis 10 mm Ø	t		+		
aus						
26 21 110	Niete bis 10 mm Ø aus Buntmetall	t		+		
26 21 120	Niete über 10 mm Ø	t		+		
26 22 100	Gez. Stahldraht bis 100 kg/mm ² Festigkeit	t	+			
26 22 200	Gez. Stahldraht über 100 kg/mm ² Festigkeit	t	+			
26 22 300	Schweißdraht	t	+			
26 22 400	Elektroden-Kerndraht	t	+			
26 22 600	Gez. Stahldraht in Kugellagerqualität	t	+			
26 23 200	Drahtstifte	t		+		
26 24 100	Technische Federn	t		+		
26 24 200	Polsterfedern	t		+		
26 25 100	Zink-Galvano-Anoden	t		+		
26 25 200	Kupfer-Galvano-Anoden	t		+		
26 25 300	Nickel-Galvano-Anoden	t		+		
26 25 500	Messing-Galvano-Anoden	t		+		
26 25 700	Zinn-Galvano-Anoden	t		+		
aus						
×26 42 000	Luftgewehre und -pistolen	Stück		+		
×26 44 000	Nähmaschinen für den Hausbedarf	Stück	+			
×26 46 000	Kinderwagen	Stück				VEB Zeitzer Kinderwagen- fabrik Zeitz
aus						
×26 46 000	Kinder-Kastenwagen	Stück				do.
aus						
×26 46 000	Kinder-Sportwagen	Stück				do.
×26 47 000	Kühlschränke für den Hausbedarf	Stück	+			
aus						
×26 47 000	Kühlschränke 90 l und darüber	Stück	+			
26 48 100	Blechemaille	t		+		
aus						
26 48 100	Emaillierte Aufwaschtischgarnituren	Stück		+		
aus						
26 48 100	Emaillegeschrir	t	+			
26 48 210	Gußemaille	t	+			
26 48 220	Gußeiserne Badewannen	Stück	+			
26 49 000	Verzinktes Eisengeschirr	t	+			

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
26 51 000	Aluminiumgeschirr	t	+			
26 53 400	Eßbestecke, drei- und mehrteilig	TGrt.	X			
26 56 200	Stahlmatratzen	Stück		+		
aus						
X26 64 000	Äxte	TDM		+		
aus						
X26 64 000	Beile	TDM		+		
aus						
X26 65 000	Baubeschläge	TDM				VEB Blank- schrauben und Baubeschlag- fabrik Elsterwerda
aus						
X26 65 000	Koffer-, Mappen- und Taschenbeschläge	TDM				Versorgungs- kontor Industrie- textilien Erfurt
aus						
X26 65 000	Möbelbeschläge	TDM				VEB Beschläge Luckenwalde
aus						
X26 65 000	Schiffsbeschläge	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Rostock
26 66 000	Reißverschlüsse	Tfdm	+			
aus						
X26 67 000	Schlösser	Stück			Eisen-, Blech- und Metallwaren	
aus						
X26 67 000	Schlüssel	Stück			do.	
X26 71 300	Eisengabeln	Stück		+		
26 79 111	Kohleöfen	Stück		+		
aus						
26 79 112	Randkesselöfen	Stück		+		
26 79 113	Kohleherde	Stück		+		
26 79 114	Gasherde	Stück	+			
26 79 115	Komb. Gas-Kohleherde	Stück	+			
26 79 800	Messerrohlinge, geschmiedet	TSstück	+			
aus						
X26 89 920	Stecknadeln	TDM			do.	
aus						
X26 89 920	Rasierklingen	Mio Stück				VEB Feintechnik Eisfeld
aus						
X26 89 920	Ofenrohr	t		+		
aus						
X26 89 920	Knie	t		+		
(27 10 000)	Elektromaschinen	TDM	+			
27 11 110	Wechselstrommotore über 1 bis 3,5 kW	Stück	+			
27 11 120	do. über 3,5 bis 10 kW	Stück	+			
27 11 210	do. über 10 bis 50 kW	Stück	+			
27 11 220	do. über 50 bis einschließlich 100 kW	Stück	+			
27 13 100	Elektromotoren für Wechsel-, Gleich- und All- strom bis einschließlich 0,25 kW	Stück			Elektro- maschinen	
27 13 300	do. über 0,25 bis einschließ- lich 0,6 kW	Stück			do.	
27 13 300	do. über 0,6 bis einschließ- lich 1 kW	Stück			do.	
27 17 610	Kraftwerksturbogeneratoren über 2000 bis 5000 kW	Stück/MW			do.	
27 17 620	do. über 5000 bis 25 000 kW	Stück/MW			do.	

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
27 17 630	Kraftwerksturbogeneratoren über 25 000 bis 50 000 kW	Stück/MW	+			
27 17 640	do. über 50 000 kW	Stück/MW	+			
(27 21 000)	Leistungstransformatoren	MVA	+			
27 21 110	Leistungstransformatoren über 5—25 kVA	Stück/MVA			Hochspannungs- geräte und Kabel	
27 21 120	do. über 25—100 kVA	Stück/MVA			do.	
27 21 200	do. über 100—750 kVA	Stück/MVA			do.	
27 21 300	do. über 750—7500 kVA	Stück/MVA			do.	
27 21 400	do. über 7500—25 000 kVA	Stück/MVA			do.	
27 21 500	do. über 25 000—75 000 kVA	Stück/MVA	+			
27 21 600	do. über 75 000 kVA	Stück/MVA	+			
aus						
X27 22 000	Vorschaltgeräte für Leucht- stofflampen	TDM		+		
aus						
X27 29 000	Spannungskonstanthalter	Stück		+		
27 31 000	Hochspannungsschaltgeräte und Zubehör	TDM	+			
(27 34 000)	Niederspannungsschaltgeräte und Zubehör	TDM	+			
(27 45 000)	Elektroschweißausrüstungen	TDM				DHZ Chemie Verkaufsabt. Schweißbedarf Berlin
27 45 100	Schweißgeneratoren	Stück				do.
27 45 200	Schweißumformer	Stück				do.
27 45 300	Schweißumspanner	Stück				do.
27 45 500	Kleinschweißgeräte	Stück				do.
27 45 610	Punkt- und Nahtschweiß- maschinen	Stück				do.
27 45 620	Stumpfschweißmaschinen	Stück				do.
27 45 700	Lichtbogenschweißmaschinen	Stück				do.
aus						
X27 46 200	Trockengleichrichtersäulen	TDM				Gleichrichter- werk Großräschen
aus						
X27 46 200	Trockengleichrichtergeräte	TDM		+		
X27 47 100	Elektr. Waschmaschinen	Stück	+			
aus						
X27 47 100	Elektr. Wäscheschleudern	Stück		+		
27 47 200	Elektr. Haushaltsherde	Stück	+			
aus						
27 47 300	Heißwasserspeicher	Stück		+		
aus						
27 47 300	Elektr. Durchlauferhitzer	Stück		+		
aus						
X27 47 900	Vielfachgeräte für den Haushalt	Stück	+			
aus						
X27 47 900	Haushaltküchenmaschinen	Stück	+			
aus						
X27 47 900	Luftduschen	Stück		+		
aus						
X27 47 900	Elektr. Kaffeemühlen	Stück		+		
aus						
X27 47 900	Bügeleisen	Stück		+		
aus						
X27 47 900	Reglerbügeleisen	Stück	+			
aus						
X27 47 900	Staubsauger	Stück	+			
aus						
X27 47 900	Handstaubsauger	Stück		+		
aus						
X27 47 900	Mitilere Staubsauger	Stück		+		

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
aus						
×27 47 900	Großstaubsauger	Stück		+		
aus						
×27 47 900	Bohnermaschinen	Stück	+			
(27 50 000)	Kabel und Leitungen	TDM	+			
27 51 110	Starkstromkabel mit Cu-Leiter	TDM	+			
27 51 150	Starkstromkabel mit Al-Leiter	TDM	+			
27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel	TDM	+			
27 51 300	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel	TDM	+			
aus						
×27 51 300	Koaxialkabel	TDM			Hochspannungsgeräte und Kabel	
aus						
×27 51 300	UKW-Bandleitung	TDM			do.	
27 52 100	Schränkkabel sowie Gummischlauchleitung über 25 qmm Leiterquerschnitt	TDM	+			
27 52 200	Gummischlauchleitung bis einschl. 25 qmm Leiterquerschnitt	TDM	+			
27 53 000	Isolierte Leitungen, Schnüre und Litzen	TDM			do.	
27 54 000	Sonst. Kabel und Leitungen	TDM			do.	
27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit Cu-Leiter	1/2 TDM	+			
27 55 500	do. mit Al-Leiter	1/2 TDM	+			
27 61 210	Automatische Selbstwählämter	TDM			Nachrichten- und Meßtechnik	
aus						
27 61 500	Fernschreiber	Stück/TDM				Gerätewerk Karl-Marx-Stadt
27 62 100	Elektr. Signal- und Steuerungseinrichtungen	TDM			Hochspannungsgeräte und Kabel	
×27 63 100	Geradeausempfänger	Stück	+			
×27 63 200	Super	Stück	+			
×27 63 300	Musiktruhen	Stück	+			
×27 63 400	Kofferempfänger	Stück			Rundfunk und Fernsehen	
27 63 500	Autoempfänger	Stück			do.	
×27 64 100	Fernsehempfänger	Stück	+			
×27 64 200	Fernsehtruhen	Stück	+			
27 65 100	Rundfunk- und Fernsehsender über 1 kW	TDM/MW			Nachrichten- und Meßtechnik	
aus						
×27 65 900	Empfangsantennen für Rundfunk und Fernsehen (Hochantennen)	Stück/TDM			do.	
aus						
×27 65 900	Autoantennen	Stück/TDM			do.	
×27 66 100	Magnettongeräte	Stück/TDM			do.	
×27 66 200	Plattenspieler	Stück			Rundfunk und Fernsehen	
aus						
×27 66 200	Einfach-Plattenspieler	Stück			do.	
aus						
×27 66 200	Mehrfach-Plattenspieler	Stück			do.	
27 68 000	Bauelemente der Nachrichtentechnik	TDM			Bauelemente und Vakuumtechnik	
27 71 000	Installationsmaterial	TDM		+		
aus						
×27 71 000	Haushaltssicherungen 6—10 A	TDM			Elektrogeräte	

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
aus ×27 71 000	Sicherungsautomaten 6—10 A	TDM			Elektrogeräte	
aus ×27 71 000	Installationsschalter	TDM			do.	
aus ×27 71 000	Wandsteckdosen	TDM			do.	
aus ×27 71 000	Netzstecker	TDM			do.	
27 72 000	Kabel- und Freileitungs- armaturen	TDM			Hochspannungs- geräte und Kabel	
27 73 000	Elektroisoliermaterial	TDM		+		
(27 74 000)	Kohleelektroden und Elektrokohlefabrikate	TDM				Elektrokohle Berlin-Lichten- berg do.
27 75 000	Silberzeugnisse	TDM				
27 81 110	Stat. Bleiakumulatoren (GO-Platten)	TDM			Elektrogeräte	
27 81 190	Sonstige Bleiakumulatoren	TDM			do.	
27 81 200	Alkalische Akkumulatoren	TDM			do.	
27 81 300	Batterien und Elemente	TDM			do.	
aus ×27 81 300	Flachbatterien	TDM			do.	
aus ×27 81 300	Stabbatterien	TDM			do.	
aus ×27 81 300	Monozellen	TDM			do.	
aus ×27 81 300	Anodenbatterien	TDM			do.	
aus ×27 81 300	Hörbatterien	TDM			do.	
×27 82 110	Allgebrauchslampen	TStück/TDM		+		
aus ×27 82 110	Allgebrauchslampen in Zweck- und Zierform	TStück/TDM		+		
×27 82 210	Biluxlampen	TStück/TDM		+		
aus ×27 82 210	Klein-Biluxlampen	TStück/TDM		+		
27 82 310	Rundfunkempfangsröhren	TStück			Bauelemente und Vakuumtechnik	
27 82 320	Technische Röhren	Stück			do.	
27 82 330	Senderröhren	Stück			do.	
×27 82 340	Bildröhren	Stück			do.	
27 83 100	Elektr. Meß- und Prüf- einrichtungen	TDM			Nachrichten- und Meßtechnik	
27 83 200	Elektromeßgeräte	TDM			do.	
×27 84 000	Elektrowerkzeuge	TDM		+		
×27 85 000	Beleuchtungskörper	TDM		+		
aus ×27 86 100	Kraftfahrzeugelektrik	TDM			Elektrogeräte	
aus ×27 86 100	Fahrradelektrik	TDM			do.	
×27 86 200	Elektr. Ausrüstungen für Schienenfahrzeuge u. Obusse	TDM			do.	
28 11 000	Maschinen und Geräte zur Materialprüfung	TDM	+			
(28 13 100)	Schreibmaschinen	Stück	+			
×28 13 110	Standardschreibmaschinen mit Normalwagen	Stück			Büromaschinen	
×28 13 140	Kleinschreibmaschinen	Stück		+		
×28 13 150	Reiseschreibmaschinen	Stück		+		
(28 14 000)	Rechenmaschinen und mathem. Maschinen	TDM	+			

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VES
(28 14 100)	Rechen- und Fakturiermaschinen	TDM			Büromaschinen	
28 14 130	Rechenmaschinen mit Motorantrieb	Stück			do.	
28 14 200	Buchungsmaschinen	Stück			do.	
28 14 800	Lochkartenmaschinen	Stück			do.	
28 18 000	Meßinstrumente und Werkzeuge	TDM		+		
aus						
×28 18 000	Endmaße und Zubehör	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Zwickau, Außenstelle Feste Lehren in Reichenbach/Vogtl.
aus						
×28 18 000	Schieblehren, Tiefenmaße	TDM				NL Maschinen- und Fahrzeugbau Magdeburg
aus						
×28 18 000	Schraublehren, Fühlhebel-schraublehren u. Zubehör	TDM				do.
aus						
×28 18 000	Meßuhren u. Meßuhrgeräte	TDM				do.
aus						
×28 18 000	Winkel- u. Profilmessgeräte	TDM				do.
28 21 710	Atenschutzgeräte	TDM			Mechanik	
×28 22 110	Armbanduhren	Stück	+			
aus						
×28 22 110	Herrenarmbanduhren	Stück	+			
aus						
×28 22 110	Herrenarmbanduhren ohne Steine	Stück			do.	
aus						
×28 22 110	Herrenarmbanduhren bis 7 Steine	Stück			do.	
aus						
×28 22 110	Herrenarmbanduhren über 13 Steine	Stück			do.	
aus						
×28 22 110	Damenarmbanduhren	Stück	+			
aus						
×28 22 110	Damenarmbanduhren ohne Steine	Stück			do.	
aus						
×28 22 110	Damenarmbanduhren bis 7 Steine	Stück			do.	
aus						
×28 22 110	Damenarmbanduhren über 13 Steine	Stück			do.	
×28 22 120	Taschenuhren	Stück			do.	
×28 22 400	Wecker	Stück			do.	
aus						
×28 22 900	Tischuhren mit Schlagwerk	Stück			do.	
aus						
×28 23 000	Haushaltswaagen	Stück			do.	
28 24 000	Automat. Temperatur- und Druckregler	TDM	+			
(28 25 000)	Kontroll- u. Meßgeräte	TDM	+			
28 25 100	Temperaturmeßgeräte	TDM		+		
aus						
28 25 100	Widerstandsthermometer (Thermoelemente)	TDM		+		
aus						
28 25 100	Quecksilberthermometer	TDM		+		
aus						
28 25 100	Federthermometer	TDM		+		
aus						
28 25 100	Temperaturschreiber	TDM		+		

Planposition	Erzeugnis	ME	zu bilanzieren durch:			
			SPK	SMK	VVB	VEB
28 25 200	Betriebsmeßgeräte für Gase	TDM		+		
28 25 300	Druckmeßgeräte	TDM		+		
aus						
28 25 300	Betriebsmanometer	TDM		+		
aus						
28 25 300	Betriebsmanometer m. Zusatzeinrichtung (Spezialmanometer)	TDM		+		
aus						
28 25 300	Prüfmanometer	TDM		+		
aus						
28 25 300	Schreibmanometer (Druckschreiber)	TDM		+		
aus						
28 25 300	Feinmeßmanometer	TDM		+		
28 25 400	Gaszähler	TDM				Chemie- und Klimaanlagen
aus						
28 25 900	Quecksilber-Schwimmermengenmesser	TDM		+		
aus						
28 25 900	Wirbelstromtachometer	TDM		+		
aus						
28 25 900	Zählwerke	TDM		+		
×28 27 110	Reißzeuge	TDM		+		
×(28 51 100)	Objektive	TDM				Optik
×28 51 110	Objektive für Kameras und Kinoapparate, Einzel- und Zusatzobjektive (ohne Erstbestückung)	Stück				do.
×28 51 190	Sonstige Objektive	TDM				do.
aus						
×28 51 500	Theatergläser	Stück				do.
aus						
×28 51 500	Prismengläser	Stück				do.
(28 53 100)	Kinoapparate für Schmalfilm	Stück				do.
28 53 110	Kinoapparate für Aufnahme	Stück				do.
28 53 120	Kinoapparate für Wiedergabe	Stück				do.
×28 54 100	Boxkameras	Stück		+		
×28 54 200	Kleinbildkameras	Stück		+		
×28 54 300	Rollfilmkameras	Stück		+		
28 54 400	Spiegelreflexkameras	Stück				
×28 55 000	Foto- und Kinozubehör	TDM		+		
28 57 000	Bildwerfer, Betrachtungs- und Vergrößerungsgeräte (einschl. Ergänzungseinrichtungen und Zubehör)	TDM		+		
aus						
×28 57 000	Bildwerfer	Stück		+		
aus						
×28 57 000	Vergrößerungsgeräte	Stück		+		
28 81 100	Diamantziehsteine	Karat	+			
28 81 210	Diamantwerkzeuge, gefaßt	Karat	+			
28 81 220	Diamantwerkzeuge, gesintert	Karat	+			
(29 10 000)	Segelflugzeuge	Stück	+			
(29 20 000)	Passagierflugzeuge	Stück	+			
aus						
39 31 210	Waschbecken	t/Stück		+		
aus						
39 31 210	Spülkästen	t/Stück		+		
aus						
39 31 210	Klosetts	t/Stück		+		
39 31 822	Schleifpapiere	Tqm		+		
39 31 824	Schleifleinen	Tqm		+		
39 31 826	Schleiftücher und -bänder	Tqm		+		
39 31 890	Sonst. Schleifmittel	t/TDM		+		

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis

der fachlich zuständigen Produktionsmittel-Großhandelsbetriebe (DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik) einschließlich der bestehenden Spezialfachgebiete

I. DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau

1. Fachgebiete Maschinen

Berlin C 2	Erfurt	Halle	Magdeburg-Neustadt
Cottbus	Eisenach	Karl-Marx-Stadt	Rostock
Dresden-Heidenau	Görlitz	Leipzig	Zella-Mehlis

2. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Maschinen

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin C 2, Münzstraße 21	Preßluftwerkzeuge	DDR einschließlich Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Blankenburger Straße 9	Zahnradpumpen, Loren, Muldenkipper	DDR einschließlich Groß-Berlin
Stahmeißel b. Leipzig, Hauptstraße 5	Brandschutzgeräte	DDR einschließlich Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36-43	Förderband-Ersatzteile, DIER-Kran-Ersatzteile	DDR einschließlich Groß-Berlin
Zella-Mehlis, Albrechtser Weg 4	Kugelgelenke, Glasbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge	DDR einschließlich Groß-Berlin

3. Fachgebiete Wälzlager

Berlin C 2	Dresden N 30	Magdeburg-Neustadt	Erfurt
Schwerin	Leipzig C 1	Halle	Zella-Mehlis
Cottbus	Karl-Marx-Stadt		

4. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Wälzlager

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Erfurt	Stellringe	DDR und Groß-Berlin

5. Fachgebiete Armaturen

Berlin NO 55	Eisenach	Jena	Magdeburg-Neustadt
Cottbus	Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Neubrandenburg
Dresden-Heidenau Süd	Halle	Leipzig C 1	Rostock
			Zwickau

6. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Armaturen

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin NO 55, Greifswalder Straße 220	Kochkesselarmaturen	DDR und Groß-Berlin
Berlin-Oberschöneweide, Tabbertsstraße 10	Flansche	Frankfurt (Oder), Cottbus, Potsdam, Schwerin, Rostock, Neubrandenburg, Groß-Berlin
Dresden-Heidenau Süd, Pirnaer Straße 35	Preßluftarmaturen (Druckluftschläuche, Preßluftschlauchventile, Verschraubungen für HD und ND)	DDR und Groß-Berlin
Erfurt, Iderhoffstraße 4	Labor- und Bierarmaturen, Milchrohrleitungsarmaturen	DDR und Groß-Berlin
Güstrow, Speicherstraße 13	Armaturen für den Schiffsbau	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Dieselstraße	Flansche	Halle, Leipzig, Magdeburg

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Halle (Saale), Niemeyerstraße 18/19	Haus- und Straßenkanalisationsguß (Abdeckungen, Senkkästen, Einlaufdeckel, Abläufe, Einlaufgitter, Einlaufroste, Entwässerungen, Steigeisen, Straßenkappen), Ventil- und Anbohrschellen, Flanschventile von ND 16 bis ND 40 ab NW 125 mm, Flanschventile von ND 64 bis ND 100, alle NW's, Flanschventile von ND 160 bis ND 320 bis NW 100 mm, Flanschventile ND 16 aus Gußeisen, ND 40 bis 320 aus Schmiedestahl bzw. Stahlguß in verschiedenen Sonderausführungen auf Anfrage, Kolbenschieberventile ND 16 von NW 15 bis 100 mm, Schmiedestahl-Kopfstück- und Rückschlagventil bis ND 500, NW 3 bzw. 6 bis 15 mm (mit Muffen, Zapfen und Bundrohr, Flanschen), Manometerventil (MAW) bis 4000 atü, Kondenswasserableiter CLF, Kondenswasser-Schaugläser (Kontrollapparate), Stahlgußkondensstöpfe ND 25 bis 100	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Heinrich-Lorenz-Straße 2-4	Kältearmaturen, Kühlmittelarmaturen, Schmiermittelarmaturen (Ölstandanzeiger, Tropf-Dochtöler, Druckschmierköpfe usw.) Flansche	DDR und Groß-Berlin Karl-Marx-Stadt, Dresden, Erfurt, Gera, Suhl
Leipzig C 1, Eutritzscher Straße 20	Flanschenschieber Ge bis ND 16 von NW 300 bis 600 mm, Flanschenschieber Stg. ND 10 bis 100 alle NW's (Sonderausführungen auf Anfrage), Rückschlagkappen aus Gußeisen NW 300 bis 600 mm, Stg.-Rückschlagkappen ND 25, NW 40 bis 300 mm, Stg.-Rückschlagkappen ND 40 bis 64, NW 50 bis 200 mm, Stg.-Rückschlagkappen ND 100, NW 80 bis 150 mm, Fußventile aus Gußeisen mit Saugkorb, NW 300 bis 600 mm, Flanschenhähne, Flanschen-Packhähne, Flanschen-Stopfbuchsenhähne aus Gußeisen, Durchgangsform, ND 10, ND 16, NW 80 bis 150 mm, Flanschen-Durchgangs-Stopfbuchsenhähne mit Schmiervorrichtung, ND 10, NW 25 bis 150 mm, Muffen- und Flanschen-Dreiwegehähne aus Gußeisen, Muffen- und Flanschen-Austaufhähne aus Gußeisen, Unterlaufpackhähne aus Gußeisen, heizbare Flanschen-Durchgangs- und Dreiwege-Packhähne aus Gußeisen, Konvektoren	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36-43	Wasserstandsarmaturen mit Flanschenanschluß, Ersatzgläser, Flanschen-Schwimmerventile, Injektoren, Ejektoren, Sicherheitspfeifen (außer Fabrikat Roßwein), Flanschen-Probierhähne, Flanschen-Probierventile, Ablassventile ND 64 bis 100 (Anschlußzapfen R 5/8")	DDR und Groß-Berlin
7. Fachgebiete Schrauben (Normteile)		
Berlin-Oberschöneweide Cottbus Dresden	Erfurt Görlitz Halle	Karl-Marx-Stadt Leipzig O 5 Magdeburg-Neustadt
		Rostock Zella-Mehlis Zwickau
8. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Schrauben (Normteile)		
Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Erfurt, Iderhoffstraße 4	Paßschrauben	DDR und Groß-Berlin
Cottbus, Berliner Straße 130	Schwellenschrauben	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Dieselstraße 45	Bahn-Oberbauschrauben	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Bitterfelder Straße 13	Paßfedern, Zylinder- und Kegelstifte, Keile, Sicherungsringe, Federscheiben, Zahnscheiben, Bensing-Sicherungen, Scheibenfedern	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Karl-Marx-Stadt, Heinrich-Lorenz-Straße 2/4	Hochfeste Stahlschrauben	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36-43	Heißdampfbohlen	DDR und Groß-Berlin
Rostock, Faule Straße 13	Drahtstifte und Nägel aus Kupfer	DDR und Groß-Berlin
Rostock, Auslieferungslager Güstrow	Blankgedrehte Schrauben, Muttern und Unterlegscheiben aus Buntmetall	Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg
Dresden, Auslieferungslager Heidenau, Pirnaer Straße 35	Blankgedrehte Schrauben, Muttern und Unterlegscheiben aus Buntmetall	Alle Bezirke einschließlich Groß-Berlin außer Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Zella-Mehlis, Auslieferungslager Steinbach-Hallenberg, Oberhofer Straße 65	Normteile des VEB Schraubenfabrik Hild- burghausen	DDR und Groß-Berlin

9. Fachgebiete Eisenwaren

Berlin-Oberschöneeweide	Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Rostock
Cottbus	Görlitz	Leipzig C 1	Schwerin
Dresden N 6	Halle	Magdeburg-Neustadt	Zella-Mehlis
Eisenach	Jena	Neubrandenburg	Zwickau

10. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Eisenwaren

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin-Oberschöneeweide, Tabbertstraße 10	Tellerfedern, Bukamaklammern	DDR und Groß-Berlin
Görlitz, Bahnhofstraße 66/67	Feste Ballengriffe, drehbare Ballengriffe, Kegelgriffe, flache Rändelmuttern, Ge- windestifte mit Druckzapfen, Kreuzgriffe, Bedienteile aus Duroplast	DDR und Groß-Berlin
Crimmitschau (Sa.), Dimitroffstraße	Güteketten	DDR und Groß-Berlin
Dresden N 6, Hallesche Straße 3	Ersatzteile für Gewerbenähmaschinen aus Import, Nadeln	DDR und Groß-Berlin
Dresden N 6, Großenhainer Straße 21	Großkochanlagen und Großküchenmaschi- nen	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg-Neustadt, Nachtweide 36-43	Ingenieurbüro für Großküchenanlagen, Entwurf, Montage, Wartung und Repa- ratur	DDR und Groß-Berlin
Dresden N 6, Großenhainer Straße 21	Gelenkketten	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Kalkstraße 17	Drahtseile	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Rudolf-Breitscheid-Straße 6-8	Drahtgewebe	DDR und Groß-Berlin
Rostock, Faule Straße 13	Schiffsbeschläge, Schiffsausrüstung	DDR und Groß-Berlin

11. Fachgebiete Werkzeuge

Berlin N 4	Erfurt	Karl-Marx-Stadt	Rostock
Cottbus	Görlitz	Leipzig C 1	Schwerin
Dresden N 6	Halle	Magdeburg-Neustadt	Zella-Mehlis
Eisenach	Jena	Neubrandenburg	Zwickau

12. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Werkzeuge

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin N 4, Chausseestraße 47	Neuerergeräte für die Bauindustrie	DDR und Groß-Berlin
Dresden, Robert-Blum-Straße 6	Technische Messer, Maschinenmesser, außer Streifen- und Dickenhobelmesser	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Referat Hartmetall, Immelborn (Thür.), Hartmetallwerk	Hartmetallerzeugnisse Immelborn	DDR und Groß-Berlin
Görlitz, Bahnhofstraße 65	Normteile für den Vorrichtungsbau (Be- dienteile)	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Alter Markt 13/14	Bohrmesser	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Plauensche Straße 13	ZI-Normalien	DDR und Groß-Berlin
Plauen (Vogl.), Straßberger Straße 9 bis 17	Fräser für Metallbearbeitung, Räum- nadeln	DDR und Groß-Berlin
Reichenbach (Vogl.), Solbrigstraße 16	Feste Lehren	DDR und Groß-Berlin

II. DHZ Elektrotechnik-Feinmechanik-Optik

1. Fachgebiete Elektrotechnik

Berlin C 2	Rostock	Magdeburg	Karl-Marx-Stadt
Potsdam	Eisenach	Halle	Zwickau, Sitz Cunnersdorf, Nr. 4
Cottbus	Gera	Leipzig C 1	bei Kirchberg
Stralsund	Erfurt	Dresden A 21	

2. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Elektrotechnik

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10—12	Einphasenwechselstromzähler für Wandleranschluß des VEB Zähler- und Apparatebau Teltow Drehstromvierleiterzähler für Wandleranschluß 50/100 V, 220/127 V, 290/500 V bis $\times/3$ A des VEB EAW J. W. Stalin	DDR und Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23—25	Kabelgarnituren, Fernsehersatzteile, RAFENA-Radeberg Isoliermaterial	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Goethestraße 25	Fahrleitungsmaterial	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Gr. Ulrichstraße 54	Spezial-Zubehörteile und Ersatzteile für Sprechstellenapparate des VEB Fernmeldewerk Nordhausen	DDR und Groß-Berlin
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10—12	Relais	Groß-Berlin, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Rostock
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	Relais	Magdeburg, Halle, Suhl, Erfurt
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23—25	Relais	Dresden, Cottbus, Frankfurt (Oder)
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 55—57	Relais	Leipzig, Gera, Karl-Marx-Stadt
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10—12	Lack- und Dynamodrähte, Iso-Perlon-Wickeldrähte, Lackdrähte mit und ohne Umspinnung, Dynamodrähte, Profildrähte und Litzen	Groß-Berlin
Potsdam, Schopenhauerstraße Ecke Wilhelm-Külz-Straße	do.	Potsdam, Schwerin, Neubrandenburg, Rostock, Frankfurt (Oder)
Eisenach, Goethestraße 25	do.	Suhl, Erfurt
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23—25	do.	Dresden, Cottbus
Halle (Saale), Gr. Ulrichstraße 54	do.	Halle, Magdeburg
Zwickau, Sitz Cunnersdorf, Nr. 4 H bei Kirchberg	do.	Leipzig, Gera, Karl-Marx-Stadt
Eisenach, Goethestraße 25	Ersatzteile für schienengebundene Fahrzeuge und Straßenbahnwagen des VEB Waggonbau Gotha	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	Kommutatoren Kohlebürsten	DDR und Groß-Berlin
Zwickau, Sitz Cunnersdorf, Nr. 4 H bei Kirchberg	Flansch-Motoren (B 5)	DDR und Groß-Berlin
Halle (Saale), Gr. Ulrichstraße 54	Elektromotoren für 500 V Betriebsspannung, Hochspannungsschaltgeräte, Zubehör, HS-Patronen-Sicherungsunterteile, Niederspannungsableiter	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C 1, Petersstraße 16	Kleinst-Synchronmotoren mit und ohne Getriebe aus der Fertigung des VEB Elektrogerätebau Leisnig und des VEB Elektromotorenwerk Hartha	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 55-57	Friseurgeräte-Zubehör	DDR und Groß-Berlin
Eisenach, Goethestraße 25	Anlasser aus der Fertigung des VEB Elektroschaltgeräte Eisenach	DDR und Groß-Berlin
Potsdam, Schopenhauerstraße Ecke Wilhelm-Külz-Straße	Blitzschutzmaterial	DDR und Groß-Berlin
Karl-Marx-Stadt, Zwickauer Straße 55-57	Technische Sende- und sonstige Röhren, explosionsgeschützte Motoren	DDR und Groß-Berlin
Leipzig C I, Petersstraße 16	Hupen und Wecker (wasserdicht und ex- plosionsgeschützt) des VEB Gerätewerk Leipzig	DDR und Groß-Berlin
Potsdam, Schopenhauerstraße Ecke Wilhelm-Külz-Straße	Schicht- und Drahtwiderstände, Dioden, Transistoren, Drahtpotentiometer und Lautstärkeregler, Flächengleichrichter	DDR und Groß-Berlin
Cottbus, Auslieferungslager Senftenberg, Straße der Jugend 16	Technische Trockengleichrichtersäulen des VEB Gleichrichterwerk Großräschen	DDR und Groß-Berlin
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23-25	Spezialerzeugnisse des VEB Elektro- und Radiozubehör Dornhain und VEB Elektro- geräte Gornsdorf, HF-Steckverbindungen und Kontaktbauelemente des VEB Rafena, Radeberg, Spezialbauelemente zur Repa- ratur von Fernsehgeräten aus der Ferti- gung des VEB Rafena, Radeberg, und Kupferoxydul-Gleichrichter des VEB EWS Sörnewitz	DDR und Groß-Berlin
Gera, Friedrich-Engels-Straße 1 a	Kondensatoren, Saunaöfen	DDR und Groß-Berlin
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10-12	Elektrische Meß- und Prüfeinrichtungen, Ringkernregeltrafos, Regel- und Konstant- gleichrichter	Berlin, Rostock, Schwerin, Neu- brandenburg, Potsdam, Frank- furt (Oder)
Erfurt, Thälmannstraße 57	do.	Erfurt, Gera, Suhl
Halle (Saale), Gr. Ulrichstraße 54	do.	Halle, Magdeburg
Leipzig C I, Petersstraße 16	do.	Leipzig, Karl-Marx-Stadt
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23-25	do.	Dresden, Cottbus
Leipzig C I, Petersstraße 16	Galvano-Anoden	DDR und Groß-Berlin
Zwickau, Sitz Cunnersdorf, Nr. 4 H bei Kirchberg	Bergbau-Signalgeräte, Grubengeleucht, Überwachung und Materialversorgung der Lampenstation mit tragbarem Grubenge- leucht, Neuanlagen, Projektierung, Mon- tage und Inbetriebnahme von Lampen- stationen, elektrische Preßluft-, Azetylen- und Benzinwetterlampen, Ladeeinrich- tungen-Ersatzteile	DDR und Groß-Berlin
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	Fernsehersatzteile der Fabrikate VEB Stern-Radio Staffurt und VEB Elbia Calbe	DDR und Groß-Berlin
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10-12	Spezial-Bauelemente zur Reparatur von Fernsehgeräten aus der Fertigung des VEB Stern-Radio Berlin	DDR und Groß-Berlin

3. Fachgebiete Feinmechanik-Optik

Berlin C 2	Straßsund	Erfurt	Leipzig C I	Zwickau, Sitz Cunnersdorf, Nr. 4 H bei Kirchberg
Potsdam	Eisenach	Magdeburg	Dresden A 21	
Cottbus	Gera	Halle	Karl-Marx-Stadt	

4. Spezialfach- bzw. Sachgebiete Feinmechanik-Optik

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Leipzig C I, Petersstraße 16	Kino- und Theatertechnik, sämtliche Ge- räte für Aufnahme und Wiedergabe, Kinoobjektive und sämtliches Zubehör, Lichtwurf Lampen	DDR und Groß-Berlin

Anschrift	Handelssortiment	Geschäftsbereich
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10-12	Laborgeräte und Laborglas, Einrichtung und Projektierung kompletter Laboratorien, Labormöbel (Experimentiertische, Abzüge, Schränke usw.), Mikroskope und optische Geräte, Analysenwaagen, Präzisionswaagen, Gewichtssätze, Zentrifugen, Trockenschränke, Brutschränke, Wasserbäder, Elektroöfen bis 1300°, Maschinen und Geräte zur Materialprüfung, sämtliche Laborkleinteile, Laborporzellan, Laborgeräte aus Glas (Jenaer Glas und Thüringer Glas)	Groß-Berlin, Potsdam, Frankfurt (Oder)
Stralsund, Alter Markt 8	do.	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Halle (Saale), Gr. Ulrichstraße 54	do.	Halle, Magdeburg
Leipzig C 1, Petersstraße 16	do.	Karl-Marx-Stadt, Leipzig
Auslieferungslager Jena, Dornburger Straße 92	do.	Gera, Erfurt, Suhl
Dresden A 21, Bärensteiner Straße 23-25	do.	Dresden, Cottbus
Leipzig C 1, Petersstraße 16	Uhrenfurnituren und Uhrmacherwerkzeuge	DDR und Groß-Berlin
Berlin C 2, Gertraudenstraße 10-12	Druck- und Temperaturmeß- und Regelgeräte, Thermometer, Pyrometer, Kalorimeter, Widerstandsthermometer, Thermoelemente, Manometer, Vacuummeter, mechanische und elektrische Anzeige- und Schreibgeräte für Druck und Temperatur, Regelgeräte, Flüssigkeits- und Wärmemengenmesser, Zugkraftmesser, hydraulische Kranwaagen, Tachometer, Zählwerke	Groß-Berlin, Potsdam, Cottbus, Frankfurt (Oder)
Erfurt, Thälmannstraße 57	do.	Erfurt, Gera, Suhl
Stralsund, Alter Markt 8	do.	Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 200	do.	Magdeburg, Halle
Leipzig C 1, Petersstraße 16	do.	Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt
Zwickau, Sitz Cunnersdorf, Nr. 4 H bei Kirchberg	Vermessungsgeräte und Zubehör, Nivellierinstrumente mit und ohne Kreis 360° und 400 g, Tachymeter-Theodolite, Reduktions-Tachymeter Dahlta 020 und Redta 002, Zusatzeinrichtungen für Theo 030, Dahlta 020 und Redta 002, weitere Zusatzeinrichtungen nach Angaben, Reise-Bussolen-Tachymeter FBU 10, Kippregeln KR 30 sowie Zubehör für diese Geräte, Stahlmeßbänder, Fluchtstäbe, Reise-fluchtstäbe, Nivellierlatten, Reisenivellierlatten, Feldbuchrahmen usw.	DDR und Groß-Berlin
Stralsund, Alter Markt 8	Nautische Geräte, sämtliche Geräte für die Schiffsführung, wie: Marinechronometer, Beobachtungsuhr, Schiffswanduhren, komplette Kompaßanlagen, Maschinentelegraphen, Lote, Logge, Sextanten, Sternfinder, Steuermanns-Parallel-Lineale, Kartenzirkel usw.	DDR und Groß-Berlin

Das Staatliche Kontor ist verpflichtet, Veränderungen der Anlage 3 in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 27. April 1959	Nr. 9
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 59	Anordnung über die Errichtung der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle	125
2. 4. 59	Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	126
3. 4. 59	Anordnung über die Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge an das Vertragsgesetz	128
9. 4. 59	Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel	128
10. 4. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Forstwirtschaft	129
10. 4. 59	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge	131
11. 4. 59	Anordnung über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung	131
26. 3. 59	Anordnung Nr. 3 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung	135

**Anordnung
über die Errichtung der Zentrale für radioaktive
Rückstände und Abfälle.**

Vom 1. April 1959

Auf Grund des § 3 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBI. I S. 170) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1959 wird die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle mit Sitz in Lohmen, Kreis Sebnitz, errichtet.

(2) Die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sie untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle regelt das Statut (Anlage).

§ 3

Die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Amt für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1959

Der Leiter des Amtes
für Kernforschung und Kerntechnik
Prof. Rambusch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
der Zentrale für radioaktive Rückstände
und Abfälle

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentrale für radioaktive Rückstände und Abfälle — im folgenden Zentrale genannt — ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum, Ihr Sitz ist Lohmen, Kreis Sebnitz.

(2) Die Zentrale untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentrale hat folgende Aufgaben durchzuführen:

a) Erfassung und Abtransport radioaktiver Rückstände und Abfälle;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1959

- b) Aufarbeitung und Konzentrierung radioaktiver Rückstände und Abfälle;
- c) Einlagerung der aufgearbeiteten Rückstände und Abfälle.

(2) Der Zentrale können vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan der Zentrale ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Leitung der Zentrale

(1) Die Leitung der Zentrale erfolgt nach dem Grundsatz der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung bei ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen. Dies geschieht insbesondere durch den jährlichen Abschluß von Betriebsvereinbarungen mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, durch regelmäßige Rechenschaftslegung der leitenden Mitarbeiter und die Durchführung von Arbeitskonferenzen mit den Benutzern radioaktiver Präparate.

(2) Der Leiter der Zentrale trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentrale und ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, den Plan der Zentrale und die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden.

(3) Im Falle der Verhinderung des Leiters der Zentrale wird dieser durch den stellvertretenden Leiter vertreten.

(4) Die mit leitenden Funktionen in der Zentrale betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Weisungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Zentrale durch den Leiter und im Falle der Verhinderung des Leiters durch den Stellvertreter des Leiters vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentrale oder sonstige Personen die Zentrale vertreten. Vollmachten werden durch den Leiter der Zentrale erteilt, und zwar schriftlich in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

(3) Verträge, die Verbindlichkeiten für die Zentrale begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters der Zentrale oder seines Stellvertreters.

§ 6

Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Leiter der Zentrale wird durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters und die mit leitenden Funktionen der Zentrale betrauten Mitarbeiter

werden im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik durch den Leiter der Zentrale eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter der Zentrale werden vom Leiter der Zentrale nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Zentrale ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel der Zentrale werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen der Zentrale im Investitionsplan des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt.

§ 8

Gebühren

Die Zentrale ist berechtigt, für im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zu erbringende Leistungen an Dritte Gebühren zu erheben. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der Gebührenordnung, die vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen wird.

§ 9

Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen der Zentrale bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Leiters der Zentrale. Dieser entscheidet nach den ihm vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter der Zentrale Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit der Zentrale fort. Die Mitarbeiter können vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

Anordnung

über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe.

Vom 2. April 1959

Zur Regelung des Verfahrens bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Zuordnung der Betriebe zu den zentralen oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, den Vereinigungen volkseigener Betriebe oder anderen Wirtschaftsorganen (nachfolgend Organe der staatlichen Verwaltung genannt) gelten die in Durchführung der Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen. Änderungen der festgelegten Zuordnung sind nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

§ 2

(1) Für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne ist hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik verbindlich.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle volkseigenen Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie andere Betriebe, die Planaufgaben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne durchzuführen haben und einem Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für die den volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe und für Betriebsteile.

(4) Diese Anordnung findet nur bei Änderungen der Zuordnung zwischen Organen der staatlichen Verwaltung Anwendung. Die Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung, denen Vereinigungen volkseigener Betriebe nicht unterstellt sind, sowie die Räte der Bezirke regeln das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb ihres Bereiches in eigener Verantwortung. Bei Änderungen der Zuordnung innerhalb des Bereiches eines Rates des Bezirkes ist Abschnitt C I Ziff. 7 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) zu beachten.

(5) Die Entscheidung über die Zuordnung von privaten Betrieben, die eine staatliche Beteiligung aufnehmen, erfolgt nach den Bestimmungen über halbstaatliche Betriebe. Für das Verfahren, das bei Änderungen der Zuordnung halbstaatlicher Betriebe zu beachten ist, sind jedoch die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Änderungen der Zuordnung von Betrieben erfolgen durch gemeinsame Verfügung oder Anweisung der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung. Die Verfügungen oder Anweisungen bedürfen der Zustimmung der Leiter der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der den Vereinigungen volkseigener Betriebe oder den anderen Wirtschaftsorganen übergeordneten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Für die Überführung zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe in die bezirksgeleitete oder örtliche volkseigene Industrie und die Unterstellung bezirksgeleiteter oder örtlicher volkseigener Industriebetriebe unter eine zentralgeleitete Vereinigung volkseigener Betriebe ist Abschnitt C I Ziff. 6 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zu beachten.

(2) Änderungen der Zuordnung der Betriebe müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entschieden sein. Sie werden am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Änderungen der Zuordnung zu anderen Terminen sind unzulässig.

(3) Die Leiter der übernehmenden Organe der staatlichen Verwaltung sind mit dem Wirksamwerden der Änderungen der Zuordnung für die Anleitung und Kontrolle der übernommenen Betriebe verantwortlich. Die Ausarbeitung der Pläne erfolgt jedoch entsprechend § 5.

§ 4

(1) Die Leiter der abgebenden Organe der staatlichen Verwaltung sind dafür verantwortlich, daß rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderungen der Zuordnung — spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres — alle den Betrieb betreffenden Pläne, staatlichen Planaufgaben, Materialkontingente, finanziellen Fonds sowie alle Planungsunterlagen den übernehmenden Organen der staatlichen Verwaltung übergeben werden. Dadurch wird die Verantwortung der Leiter der abgebenden Organe der staatlichen Verwaltung für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe bis zum Wirksamwerden der Änderungen der Zuordnung nicht berührt.

(2) Die ordnungsgemäße Übergabe gemäß Abs. 1 ist von den Leitern der Planungsabteilungen in den abgebenden und übernehmenden Organen der staatlichen Verwaltung oder von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke protokollarisch festzulegen und durch Unterschrift zu bestätigen. Je ein Exemplar des Protokolls ist den im § 6 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 genannten Stellen unverzüglich zu übersenden.

§ 5

Die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt auf der Grundlage der Zuordnung der Betriebe, wie sie ab 1. Januar des Jahres, für das der Plan ausgearbeitet wird, gilt.

§ 6

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der von ihnen erlassenen Verfügungen oder Anweisungen persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter der abgebenden Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, nach Zustimmung der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission oder der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1 je ein Exemplar der erlassenen Verfügungen oder Anweisungen

1. dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
2. den Leitern der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, die von den Änderungen der Zuordnung berührt werden, und
3. dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission, soweit es sich um Verfügungen oder Anweisungen handelt, die die bezirksgeleitete oder örtliche volkseigene Wirtschaft berühren, und
4. den Leitern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, soweit es sich um Anweisungen der Hauptdirektoren der den Ministerien für Kultur und Bauwesen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe handelt,

bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu übersenden.

§ 7

Das bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der Deutschen Demokratischen Republik ist nach Wirksam-

werden der Änderungen der Zuordnung zu berichtigen. Diese Berichtigungen sind allen beteiligten Stellen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Juni 1957 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe (GBl. II S. 209) außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Anpassung der Allgemeinen Lieferbedin-
gungen für spanabhebende Werkzeuge für Metall-
bearbeitung und Spannwerkzeuge an das Vertrags-
gesetz.**

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird zur Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge vom 31. August 1957 (GBl. II S. 263) an dieses Gesetz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 2, 3 und 5 sowie der § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge werden gestrichen.

§ 2

Im § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Ist die Belieferung in dem vom Besteller gewünschten Quartal auf Grund anderweitiger Auslastung, Nichteinhaltung der Bestellfristen oder Nichterreichung wirtschaftlicher Fertigungsmengen nicht möglich, so ist der Besteller hiervon unverzüglich unter Nennung anderer Liefertermine in Kenntnis zu setzen.“

§ 3

Im § 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge wird der Abs. 5 gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über das Statut des Forschungsinstituts für den
Binnenhandel.**

Vom 9. April 1959

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Forschungsinstitut für den Binnenhandel ist juristische Person und untersteht dem Minister für Handel und Versorgung. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die Entwicklung des ökonomischen, organisatorischen und technischen Fortschritts des sozialistischen Binnenhandels im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung zu fördern und durch eine entsprechende Forschungsarbeit Voraussetzungen für die Verbesserung der kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu schaffen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Grundlagen- und Einzelforschungen im Binnenhandel der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Schaffung von wissenschaftlichen Analysen der Handelspraxis durch das Studium, die Auswertung und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der führenden Handelsbetriebe sowie der Aktivisten und Neuerer des sozialistischen Binnenhandels,
- c) Sicherung des Studiums und der Publikation der für die weitere Entwicklung unseres Binnenhandels geeigneten Erfahrungen des Handels anderer Länder sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit gleichartigen Instituten,
- d) Ausarbeitung wirtschaftlicher Materialien (Gutachten, Einschätzungen, Vorschläge usw.) für die leitenden Organe des sozialistischen Binnenhandels,
- e) Unterstützung der Lehrarbeit der Hochschule für Binnenhandel sowie der Institute für Binnenhandelsökonomik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) Koordinierung der Binnenhandelsforschung der betreffenden Organe und Institute der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Veröffentlichung von Berichten über die Forschungstätigkeit des Instituts.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung legt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Instituts die Forschungsaufträge fest. Die Durchführung dieser Forschungsaufträge wird in dem Forschungsplan des Instituts inhaltlich und zeitlich festgelegt. Der Forschungsplan bildet die Grundlage der gesamten Tätigkeit des Instituts für das laufende Jahr. Darüber hinaus wird jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren ein Perspektiv-Forschungsplan des Instituts aufgestellt.

§ 3

Der wissenschaftliche Beirat

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Ihm sollen bewährte Mitarbeiter des sozialistischen Binnenhandels angehören. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Handel und Versorgung berufen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät die Vorschläge zu den Jahres- und Perspektiv-Forschungsplänen, die Teil- und Endergebnisse von Forschungsaufträgen des Instituts und nimmt zu wichtigen Fragen der Entwicklung des Binnenhandels Stellung.

(3) Der wissenschaftliche Beirat des Instituts tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 4

Leitung des Forschungsinstituts

(1) Das Forschungsinstitut wird vom Direktor geleitet.

(2) Stellvertreter des Direktors ist der Leiter der Abteilung für Ökonomik des Binnenhandels.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Forschungsinstitut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors erfolgt die Vertretung im Rechtsverkehr durch seinen Stellvertreter.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Forschungsinstitut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt.

§ 6

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Minister für Handel und Versorgung ernannt und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter und Forschungsgruppenleiter erfolgt durch den Direktor mit Zustimmung des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(3) Die Einstellung und Entlassung der anderen Mitarbeiter erfolgt durch den Direktor.

§ 7

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors. Dieser entscheidet nach den Richtlinien des Ministeriums für Handel und Versorgung.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangten Vorgänge verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 8

Finanzen

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die genehmigten Investitionen im Investitionsplan des Ministeriums für Handel und Versorgung bereitgestellt.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Forschungsinstituts wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor aufgestellt und vom Minister für Handel und Versorgung bestätigt.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Geschäftsverkehr des Forschungsinstituts wird durch die vom Direktor zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Merkel
Staatssekretär

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Forstwirtschaft.

Vom 10. April 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz, der Staatlichen Plankommission und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Forstwirtschaft sind allen Verträgen im Rahmen des Vertragssystems zwischen den Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Bestellern zugrunde zu legen, die die Lieferung von Erzeugnissen der Forstwirtschaft, insbesondere Rohholz, Rinden und Harzen mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Lieferung von Wild und Fischen sowie anderen Nahrungsmitteln.

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Auf der Grundlage der Lieferpläne der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind zwischen diesen und den Bestellern Lieferverträge über die Lieferung der im § 1 Abs. 1 genannten Erzeugnisse abzuschließen.

(2) Die Lieferverträge haben insbesondere zu enthalten:

1. die Festlegung des zu liefernden Gegenstandes nach Menge, Sortiment und Qualität; für die Sägeindustrie sind die notwendigen Spezifikationen nach Güte- und Gebrauchsklassen entsprechend den Auszeichnungsergebnissen des Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes mit anzugeben (Schneideholz, Dielungholz, Schwellen, C-Holz, C+Holz, der Anteil der Stärkegruppen 1a—1b beim Nadeläge-

holz und der Stärkegruppe 2 beim Laubsägeholz); sonstiges Laubsägeholz und sonstiges Laubfurnierholz ist mindestens zu 60 % nach Holzarten aufzugliedern;

2. Vereinbarungen über den Liefertermin;
3. bei Lieferungen von Stammholz, mit Ausnahme von Furnierhölzern, die territoriale Aufgliederung (Oberförstereien und Forstreviere) der Lieferungen;
4. Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen;
5. Vereinbarungen über den Versand.

§ 3

Qualitätsbestimmungen

(1) Für die Ausformung, Messung und Sortenbildung von Rohholz und Rinden gelten:

1. die Bestimmungen der Anordnung vom 24. November 1955 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden — Holzmeßanweisung HOMA — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251),
2. die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 505 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Rohholz und Rinden — (Sonderdruck Nr. 135 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 251), soweit sie sich auf die Ausformung, Messung und Sortenbildung beziehen,
3. die Staatlichen Standards.

(2) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind berechtigt, aus Gründen des Forstschutzes und der Holzeinsparung das Holz entrindet oder lohgeschält zu liefern. Furnierhölzer und Hölzer der Güteklasse A sowie bei der Holzart Kiefer außerdem die Güteklasse B I und Dielungsholz dürfen nur mit Rinde geliefert werden, es sei denn, daß anderes in den Verträgen vereinbart wird. Faserholz ist durch die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu entrinden oder lohzuschälen.

(3) Holz mit sichtbarem Splitterbefall oder aus solchen Beständen, bei denen ein starker Splitterbefall auf Grund bekannter Tatsachen zu vermuten ist, darf nur auf Grund besonderer Vereinbarungen angeboten und geliefert werden.

§ 4

Liefertermine

(1) Als Lieferzeitraum sind Quartale oder auf Wunsch des Bestellers Monate zu vereinbaren. Innerhalb dieses Lieferzeitraumes können Liefertermine vereinbart werden. Soweit das nicht erfolgt, sollen die Lieferungen innerhalb des vereinbarten Lieferzeitraumes gleichmäßig erfolgen.

(2) Die Quartals- oder Monatsmengen können mit Zustimmung des Vertragspartners vom Lieferer bis zu 20 % überschritten oder bis zu 10 % unterschritten werden.

§ 5

Spezifikationen und Versanddispositionen

(1) Der Besteller hat dem Lieferer

1. Spezifikationen — soweit das in den Sortimenten erforderlich — mindestens 8 Wochen,

2. Versanddispositionen mindestens 6 Wochen vor dem Liefertermin bekanntzugeben, soweit die entsprechende Festlegung nicht bereits in den Verträgen getroffen worden ist.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Spezifikationen gilt § 30 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes entsprechend.

§ 6

Leistungsort

(1) Die Lieferung von Rohholz und Rinden erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Preisordnung Nr. 505 ab Wald gerüdt oder ab Holzausformungsplatz.

(2) Die Lieferung von Harzen und allen übrigen Erzeugnissen erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mittels Waggon ab Verladestation.

§ 7

Versand

(1) 1. Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort zu versenden, soweit in den Verträgen nicht Abholung vereinbart ist.

2. Ist Abholung vereinbart und erfolgt sie nicht termingerecht, ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand zu versenden. Hiervon ist der Besteller rechtzeitig zu unterrichten.

3. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt dem Lieferer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ist Holz auf dem Wasserwege zu versenden, so ist dem Frachtbrief eine Ausfertigung des Verladeprotokolls (Aufmaßliste) beizufügen. Bei Bahnversand ist eine Ausfertigung des Verladeprotokolls der Sendung beizulegen, spätestens aber am folgenden Werktag dem Besteller zu übersenden.

(3) Ist Abholung vereinbart, hat der Lieferer das Rücken des Holzes bis zum Liefertermin durchzuführen, jedoch nicht vor Ablauf der Frist für die Qualitätsabnahme, soweit diese vereinbart ist. Dieses gilt auch für das Vorführen des Holzes, wenn die Partner entsprechendes vereinbart haben.

(4) Ist der Vertragsgegenstand nach oder ohne Qualitätsabnahme zu versenden, so hat der Versand bis zum Liefertermin zu erfolgen.

(5) Werthölzer, die ausnahmsweise im II. und III. Quartal eingeschlagen worden sind, sind innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der für die Qualitätsabnahme vereinbarten Frist zu versenden oder, falls Abholung vereinbart worden ist, zu rücken und gegebenenfalls vorzuführen.

(6) Die Kosten für den Versand sind dem Besteller nach Maßgabe der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zu berechnen.

§ 8

Entgegennahme und Qualitätsabnahme des Vertragsgegenstandes

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand entgegenzunehmen. Er hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich auf Einhaltung der vertraglich vereinbarten Menge und Qualität zu prüfen.

(2) Ist vorherige Qualitätsabnahme im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz vereinbart, hat der Lieferer den Besteller spätestens 14 Tage — für Furnierholz spätestens 21 Tage — vor dem vereinbarten Liefertermin zur Qualitätsabnahme aufzufordern. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen — bei Furnierholz innerhalb von 21 Tagen — zur Qualitätsabnahme an Ort und Stelle zu erscheinen. Bei schriftlicher Aufforderung zur Qualitätsabnahme ist das Datum des Postaufgabestempels für den Beginn der Frist maßgebend.

(3) Bei der Qualitätsabnahme am Hiebsort ist das Vorführen, soweit es erforderlich und vom Lieferer durchzuführen ist, einschließlich der notwendigen Entfernung in der Vorzeigungsniederschrift festzulegen.

(4) Erscheint der Besteller nicht innerhalb der im Abs. 2 festgelegten Frist zur Qualitätsabnahme, so ist der Lieferer — falls nicht Abholung vereinbart — berechtigt, den Vertragsgegenstand entsprechend dem vereinbarten Termin zu versenden.

(5) Wird auf Grund der Qualitätsabnahme die Abnahme des Vertragsgegenstandes oder eines Teils des Vertragsgegenstandes verweigert, ist der Versand der beanstandeten Menge nicht zulässig.

(6) Der Besteller darf die Qualitätsabnahme nur für den Teil des Vertragsgegenstandes ablehnen, der nicht vertragsgerecht bereitgestellt worden ist.

(7) Die vom Besteller im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz abgenommenen Hölzer sind unverzüglich nach der Qualitätsabnahme vom Besteller zu kennzeichnen.

§ 9

Mängelrügen

(1) Nach Qualitätsabnahme des Vertragsgegenstandes gemäß § 8 Abs. 2 sind Beanstandungen erkennbarer Mängel nicht mehr zulässig.

(2) Bei Versendung des Vertragsgegenstandes sind Beanstandungen wegen der vereinbarten Holzart und Qualität innerhalb von 5 Tagen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen, soweit nicht die vorherige Qualitätsabnahme im Wald vereinbart war. Der beanstandete Vertragsgegenstand ist bis zu 2 Wochen nach Erstattung der Mängelanzeige gesondert zu lagern und für eine Besichtigung durch den Lieferer bereitzuhalten. Innerhalb dieser Frist hat der Lieferer schriftlich zu erklären, ob er die Mängelrüge als begründet anerkennt. Erfolgt eine Stellungnahme nicht rechtzeitig, so gilt die Mängelrüge als anerkannt. In diesem Fall sowie bei begründeter Mängelrüge ist dem Besteller nachzuliefern, es sei denn, daß Minderung vereinbart wird.

(3) Der Besteller darf Rücksendung oder anderweitige Verwendung des von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen.

(4) Für verborgene Mängel, soweit solche dem Besteller vom Lieferer nicht arglistig verschwiegen worden sind, erfolgt beim Rohholz keine Gewährleistung.

§ 10

Rechnungsverteilung

Die Absendung der Rechnung hat spätestens am fünften Werktag nach Lieferung des Vertragsgegenstandes

oder Beendigung der vereinbarten Leistung zu erfolgen. Entsprechendes gilt auch bei vereinbarter, aber nicht fristgerechter Abholung.

§ 11

Vertragsstrafen

Für die Vertragsstrafen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus sind

- vom Lieferer bei nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Holzes für die Qualitätsabnahme (§ 8 Abs. 2),
- vom Besteller bei nicht termingerechter Qualitätsabnahme (§ 8 Abs. 2)

1% Vertragsstrafe vom Wert des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, soweit die Lieferungen nach dem 1. Mai 1959 erfolgen.

Berlin, den 10. April 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge.

Vom 10. April 1959

§ 1

Die Anordnung vom 24. April 1958 über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 (GBl. II S. 99) ist weiterhin für die Ermittlung der Ernteerträge bis zum Jahre 1961 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 10. April 1959

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
Rauch

Anordnung über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung.

Vom 11. April 1959

Bei der sozialistischen Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge und Berufsschüler in Lehrwerkstätten, Betriebsberufsschulen, Berufsschulen und Lehrlingswohnheimen wirken ältere, erfahrene und bewährte Fachleute mit, die keine abgeschlossene pädagogische Ausbildung haben. Die Besten von ihnen erwerben sich in beharrlicher Lernarbeit ein pädagogisches Wissen und Können, das — verbunden mit hervorragender politisch-ideologischer Erziehungsarbeit — einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung gleichwertig ist.

Sie haben bewiesen, daß sie bereit und fähig sind, qualifizierte Arbeitskräfte für den Aufbau des Sozialismus heranzubilden. Ihre politischen, pädagogischen und fachlichen Erfolge rechtfertigen die Zuerkennung der

Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung. Daher wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung folgendes angeordnet:

§ 1

Bewährten Mitarbeitern der Berufsausbildung,

Lehrausbildern,
Berufsschullehrern und
Erziehern in Lehrlingswohnheimen,

die die für ihre Tätigkeit geforderte Qualifikation noch nicht durch eine Prüfung nachgewiesen haben, kann diese bis zum 31. Dezember 1961 auf Antrag zuerkannt werden, wenn sie folgende in den §§ 2 bis 12 genannte Voraussetzungen erfüllen.

I.

Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister

§ 2

(1) Lehrausbildern kann die Qualifikation als Lehrmeister zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Lehrausbildner vollendet haben und danach eine mindestens fünfjährige pädagogische Praxis in einer Ausbildungsstätte nachweisen,
- b) über eine gute fachliche Qualifikation verfügen und mindestens 5 Jahre als Facharbeiter tätig gewesen sein,
- c) als Lehrausbildner eine erfolgreiche sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten, aktiv an der politischen Arbeit beim Aufbau des Sozialismus teilnehmen und sich ständig um seine politische, pädagogische und fachliche Weiterbildung bemühen,
- d) produktionspraktische Erfahrungen, gesellschaftswissenschaftliche, pädagogische und fachliche Kenntnisse besitzen, die den Anforderungen der Lehrmeisterprüfung entsprechen,
- e) in seinem moralischen Verhalten Vorbild sein.

(3) Vor Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister muß die Lehrmeister-Prüfungskommission den Antragsteller im praktischen Unterricht besuchen, zwei Lehrproben einschätzen und in einer Aussprache mit ihm auswerten.

§ 3

(1) Der Antragsteller reicht über den Betrieb einen formlosen Antrag auf Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister beim fachlich zuständigen Lehrmeisterinstitut ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der politisch-erzieherischen und fachlichen Tätigkeit sowie der charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. den Leiter der Ausbildungsstätte, bei der dieser sich auf die Meinung des Ausbilderkollektivs stützen muß,

- b) eine Stellungnahme der Kaderabteilung des Betriebes,
- c) eine Befürwortung des Antrages durch die BGL,
- d) eine Einschätzung der Unterrichtsarbeit durch die Lehrmeister-Prüfungskommission,
- e) ein ausführlicher Lebenslauf,
- f) ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen und über das Studium von Literatur zur politischen, pädagogischen und fachlichen Weiterbildung.

(3) Die Prüfungskommission des Lehrmeisterinstituts prüft die Unterlagen und entscheidet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung über den Antrag.

(4) Sind die geforderten Voraussetzungen erfüllt, wird durch das fachlich zuständige Lehrmeisterinstitut ein Nachweis gemäß Anlage 1 ausgestellt.

(5) Dieser Nachweis wird dem Antragsteller durch den Betrieb ausgehändigt.

§ 4

Gegen die Entscheidung des Lehrmeisterinstituts steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Volksbildung binnen 2 Wochen zu. Die Frist beginnt mit dem Tag des Erhalts der Entscheidung. Das Ministerium entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft über den Antrag endgültig.

II.

Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer**A. Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit I. Lehrerprüfung**

§ 5

(1) Pädagogisch nicht ausgebildeten Berufsschullehrern, die auf ihrem Fachgebiet eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung nachweisen (z. B. Diplom-Ingenieure, Ingenieure, staatlich geprüfte Landwirte, Finanzwirtschaftler), oder Berufsschullehrern, die als ehemalige Angehörige der Nationalen Streitkräfte das Staatsexamen als Offizier bzw. einen der Ingenieurprüfung entsprechenden technischen Abschluß besitzen, und geprüften Lehrern der Stenografie und des Maschinenschreibens, die an Berufsschulen unterrichten, kann die Qualifikation als Berufsschullehrer mit I. Lehrerprüfung zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) mindestens ein Jahr als Berufsschullehrer erfolgreich tätig sein,
- b) als Berufsschullehrer eine erfolgreiche sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten, aktiv an der politischen Arbeit beim Aufbau des Sozialismus teilnehmen und sich ständig um seine politische, pädagogische und fachliche Weiterbildung bemühen,
- c) in seiner pädagogischen Tätigkeit bewiesen haben, daß er gesellschaftswissenschaftliche, pädagogische und fachliche Kenntnisse besitzt, die den Anforderungen der I. Lehrerprüfung entsprechen,
- d) in seinem moralischen Verhalten Vorbild sein.

B. Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung**§ 6**

(1) Berufsschullehrern mit 1. Lehrerprüfung kann die Qualifikation als Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) das 45. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Eintritts in den Berufsschuldienst vollendet haben und danach eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Berufsschullehrer nachweisen,
- b) als Berufsschullehrer eine erfolgreiche sozialistische Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten, aktiv an der politischen Arbeit beim Aufbau des Sozialismus teilnehmen und sich ständig um seine politische, pädagogische und fachliche Weiterbildung bemühen,
- c) in seiner pädagogischen Tätigkeit bewiesen haben, daß er gesellschaftswissenschaftliche, pädagogische und fachliche Kenntnisse besitzt, die den Anforderungen der 2. Lehrerprüfung entsprechen,
- d) in seinem moralischen Verhalten Vorbild sein.

C. Befähigungsnachweis für das Unterrichten in einer 2. Fachrichtung**§ 7**

(1) Berufsschullehrern mit 2. Lehrerprüfung, die in einer 2. Fachrichtung erfolgreich arbeiten, kann ein Befähigungsnachweis für das Unterrichten in dieser Fachrichtung erteilt werden.

(2) Der Antragsteller muß auf dem betreffenden Fachgebiet praktisch gearbeitet und mindestens 3 Jahre erfolgreich in dieser Fachrichtung unterrichtet haben bzw. ein Jahr, wenn er einen fünfmonatigen Qualifizierungslehrgang für diese Fachrichtung mit Erfolg besucht hat.

D. Verfahrensweg**§ 8**

(1) Die Antragsteller gemäß §§ 5 bis 7 reichen über den Betrieb bzw. über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, einen formlosen Antrag auf Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. bzw. 2. Lehrerprüfung oder auf Ausstellen eines Befähigungsnachweises für das Unterrichten in einer 2. Fachrichtung beim Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der politisch-erzieherischen und fachlichen Tätigkeit sowie der charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. Berufsschule, bei der dieser sich auf die Meinung des Lehrerkollektivs stützen muß,
- b) eine Befürwortung des Antrages durch die BGL,
- c) zwei ausführliche Hospitationsberichte des Direktors der Betriebsberufsschule bzw. Berufsschule,
- d) ein ausführlicher Lebenslauf,
- e) Zeugnisabschriften (z. B. Fachschulabschluß, 1. Lehrerprüfung),
- f) ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen und über das Studium von Literatur zur politischen, pädagogischen und fachlichen Weiterbildung.

(3) Dem Antrag auf Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. bzw. 2. Lehrerprüfung ist eine schriftliche Hausarbeit über ein pädagogisch-fachliches Thema im Umfang von etwa 15 Schreibmaschinenseiten beizufügen. In dieser Arbeit soll der Nachweis geführt werden, daß der Antragsteller ein fachliches Problem politisch-pädagogisch bearbeiten kann. Das Thema wird zwischen dem Antragsteller und dem Direktor der Betriebsberufsschule bzw. Berufsschule vereinbart.

(4) Vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. bzw. 2. Lehrerprüfung muß die Bezirksprüfungskommission den Antragsteller im Unterricht besuchen und mindestens 2 Unterrichtsstunden einschätzen und in einer Aussprache mit ihm auswerten.

(5) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, entscheidet nach Anhören der Bezirksprüfungskommission in Übereinstimmung mit dem Bezirksvorstand der zuständigen Gewerkschaft über den Antrag.

(6) Dem Antragsteller, dem die entsprechende Qualifikation zuerkannt wird, ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, ein Nachweis gemäß den Anlagen 2 bis 4 auszustellen.

(7) Der Nachweis über die Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. bzw. 2. Lehrerprüfung oder der Befähigungsnachweis für das Unterrichten in einer 2. Fachrichtung wird dem Antragsteller durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. Berufsschule ausgehändigt.

§ 9

Gegen die Entscheidung des Rates des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Volksbildung binnen 2 Wochen zu. Die Frist beginnt mit dem Tage des Erhalts der Entscheidung. Das Ministerium entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft über den Antrag endgültig.

III.**Zuerkennung der Qualifikation als Erzieher mit Vollausbildung****§ 10**

(1) Erziehern in Lehrlingswohnheimen kann die Qualifikation als Erzieher mit Vollausbildung zuerkannt werden.

(2) Der Antragsteller muß

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme des Erzieherberufes das 45. Lebensjahr vollendet haben und danach eine mindestens fünfjährige erfolgreiche pädagogische Tätigkeit im Lehrlingswohnheim nachweisen,
- b) als Erzieher in Lehrlingswohnheimen eine erfolgreiche sozialistische Erziehungsarbeit leisten, aktiv an der politischen Arbeit beim Aufbau des Sozialismus teilnehmen und sich ständig um seine politische und pädagogische Weiterbildung bemühen,
- c) in seiner Tätigkeit bewiesen haben, daß er gesellschaftswissenschaftliche, pädagogische und polytechnische Kenntnisse besitzt, die den Anforderungen der Erzieherprüfung entsprechen,
- d) in seinem moralischen Verhalten Vorbild sein.

§ 11

(1) Der Antragsteller reicht bei dem für die Ausbildung von Heimerziehern zuständigen Institut einen formlosen Antrag auf Zuerkennung der Qualifikation als Erzieher mit Vollausbildung über den Betriebsleiter bzw. über den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ein.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine gründliche Einschätzung der politischerzieherischen Tätigkeit sowie der charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. den Leiter der Ausbildungsstätte, bei der dieser sich auf die Meinung des Erzieherkollektivs stützen muß,
- b) eine Befürwortung des Antrages durch die BGL,
- c) ein ausführlicher Lebenslauf,
- d) ein Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen und über das Studium von Literatur zur politischen, pädagogischen und polytechnischen Weiterbildung.

(3) Die Prüfungskommission für die Abschlußprüfung der Erzieherausbildung am Institut für die Ausbildung von Heimerziehern prüft die Unterlagen und entscheidet im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung über den Antrag.

(4) Dem Antragsteller, dem die Qualifikation zuerkannt wird, ist vom Institut für die Ausbildung von Heimerziehern ein Nachweis gemäß Anlage 5 auszustellen.

(5) Dieser Nachweis wird dem Antragsteller durch den Direktor der Betriebsberufsschule bzw. durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, ausgehändigt.

§ 12

Gegen die Entscheidung des Instituts steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Volksbildung binnen 2 Wochen zu. Die Frist beginnt mit dem Tage des Erhalts der Entscheidung. Das Ministerium entscheidet in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft über den Antrag endgültig.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

Die Zuerkennung einer der in der Anordnung genannten Qualifikationen ist auch für berufspädagogische Mitarbeiter in den staatlichen Organen der Volksbildung, in den Fachministerien und Vereinigungen volkseigener Betriebe, in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern, Berufsschullehrern und Heimerziehern und in den Methodischen Kabinetten möglich, wenn die in der Anordnung dafür geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 14

Die Lehrausbilder, Berufsschullehrer, Heimerzieher und berufspädagogischen Mitarbeiter in den staatlichen Organen für Volksbildung, in den Fachministerien und Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie in den Einrichtungen für die Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern, Berufsschullehrern und Heimerziehern und in den Methodischen Kabinetten, die auf Grund dieser Anordnung eine der genannten Qualifikationen zuerkannt erhalten, erwerben damit die

gleichen Rechte wie die Mitarbeiter im gleichen Tätigkeitsbereich, die die entsprechende Prüfung abgelegt haben.

§ 15

(1) Mitarbeiter der Berufsausbildung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung in einer der genannten Prüfungen befinden, führen die Prüfung zu Ende.

(2) Mitarbeitern der Berufsausbildung, die an einer der in der Anordnung genannten Prüfungen teilnahmen und diese nicht bestanden, darf die Qualifikation dieser Prüfung nicht zuerkannt werden.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1959

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. Lemnitz

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Institut zur Aus- und Weiterbildung von Lehrmeistern beim Ministerium für Volksbildung

Nachweis über die Zuerkennung der Qualifikation als Lehrmeister

Herrn/Frau/Fräulein
 geboren am
 in
 wird auf Grund der Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S.131) die Qualifikation als Lehrmeister in der Fachrichtung
 zuerkannt.

..... den

.....
 (Stempel und Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
 Abteilung Volksbildung

Nachweis über die Zuerkennung der Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. Lehrerprüfung

Herrn/Frau/Fräulein
 geboren am
 in
 wird auf Grund der Anordnung vom 11. April

1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) die Qualifikation als Berufsschullehrer mit 1. Lehrerprüfung in der Fachrichtung

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
Abteilung Volksbildung

Nachweis

über die Zuerkennung der Qualifikation
als Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

wird auf Grund der Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) die Qualifikation als Berufsschullehrer mit 2. Lehrerprüfung in der Fachrichtung

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes
Abteilung Volksbildung

Befähigungs-Nachweis

für das Unterrichten in einer 2. Fachrichtung

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

Berufsschullehrer der Fachrichtung

..... ist befähigt, in der Fachrichtung

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Institut zur Ausbildung
für Berufsschullehrer und
Heimerzieher beim
Ministerium für Volks-
bildung

Nachweis

über die Zuerkennung der Qualifikation
als Erzieher in Lehrlingswohnheimen

Herrn/Frau/Fräulein

geboren am

in

wird auf Grund der Anordnung vom 11. April 1959 über die Zuerkennung der Qualifikation einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung für Mitarbeiter der Berufsausbildung (GBl. II S. 131) die Qualifikation als Erzieher in Lehrlingswohnheimen zuerkannt.

....., den

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anordnung Nr. 3*

über die Umwandlung der ehemaligen Landes-
volkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle
Aufklärung.

Vom 26. März 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 14. September 1953 über die Umwandlung der ehemaligen Landesvolkshochschulen in zentrale Schulen für kulturelle Aufklärung (ZBl. S. 448), in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 19. März 1957 (GBl. II S. 135), wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Schule für Klub- und Kulturhausleiter beim Ministerium für Kultur Meissen-Siebeneichen wird umbenannt in „Schule beim Ministerium für Kultur“.

(2) Die Schule führt das Fachschulfernstudium des Ministeriums für Kultur für „Leiter der Kulturarbeit“ durch.

(3) Die Schulen beim Ministerium für Kultur, Semper (Rügen), und für bibliothekarische Ausbildung, Glienke, werden aufgelöst.

§ 2

Die „Abteilung Ausstellungen“ nach § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 14. September 1953 wird der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse übergeben.

§ 3

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 14. September 1953 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

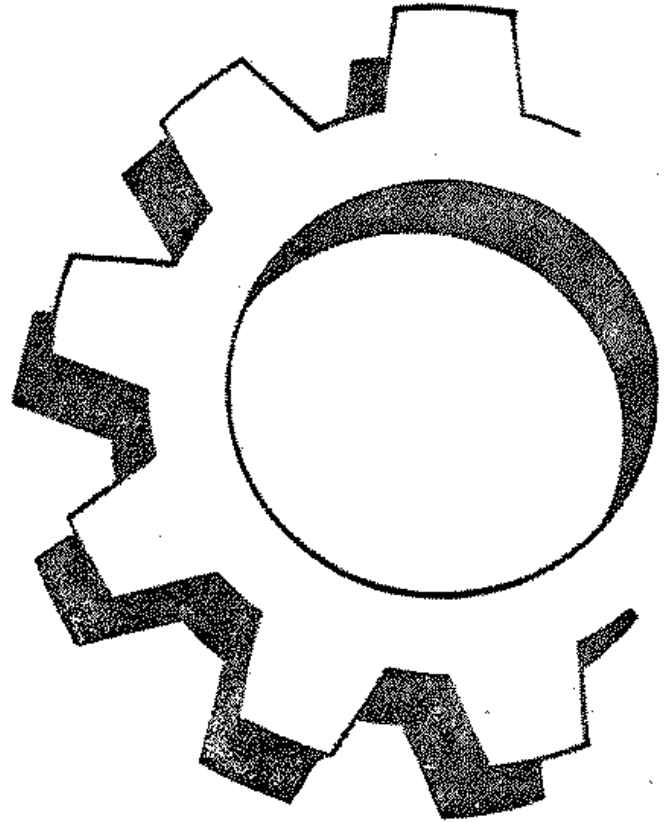
Berlin, den 26. März 1959

Der Minister für Kultur

A b u s c h

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1957 S. 135)

40 Jahre Sowjetmacht in Zahlen



Format C 5 - 368 Seiten

Halbleinen mit Schutzumschlag 12,— DM

Der statistische Sammelband veröffentlicht aufschlußreiches Zahlenmaterial über die hervorragenden Leistungen der Sowjetvölker unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In vierzig Jahren ist es der Sowjetmacht gelungen, die erste sozialistische Gesellschaft, die dem Kommunismus zustrebt, aufzubauen. Die in dem Sammelband enthaltenen Diagramme geben Aufschluß über die wichtigsten Kennziffern der sozialistischen Wirtschaft und Kultur. So wird dieses Werk besonders unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie alle Schullehrer und Statistiker interessieren.



Bestellungen nehmen jede Buchhandlung sowie das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 81, entgegen.

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 81, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 16. Mai 1959	Nr. 10
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 59	Anordnung über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von Löhnen und lohngebundenen Kosten	137
17. 4. 59	Anordnung zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Errichtung von Instituten	138
16. 4. 59	Anordnung Nr. 3 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln	138
31. 3. 59	Anordnung Nr. 70 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	139

Anordnung
über die bei Abordnung von Arbeitskräften in der
volkseigenen Wirtschaft zulässige Berechnung von
Löhnen und lohngebundenen Kosten.

Vom 9. April 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Werden Arbeitskräfte zeitweilig anderen Betrieben zur Verfügung gestellt, ist der abordnende Betrieb nur berechtigt, die tatsächlichen Löhne und Sozialkosten (SV-Anteil, Unfallumlage) in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Berechnung von weiteren Kosten sowie Gewinn ist nicht zulässig.

(2) Betriebe, die regelmäßig auf Grund besonderer Produktionsbedingungen (Saisonbetriebe) Arbeitskräfte abordnen, haben ebenfalls nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu verfahren. In solchen Fällen muß die Abordnung von Arbeitskräften bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

(3) Wird ein Betrieb im Interesse einer schnellen und vordringlichen Durchführung wichtiger volkswirt-

schafflicher Aufgaben von seinem übergeordneten Organ angewiesen, Arbeitskräfte zeitweilig abzuordnen, so ist der abordnende Betrieb berechtigt, außer den Löhnen und Sozialkosten in der gesetzlichen Höhe auch die nachweisbaren lohngebundenen Kosten mit zu berechnen. Die Berechnung eines Gewinnanteiles ist nicht zulässig.

(4) Die Betriebe sind nicht berechtigt, durch die Abordnung von Arbeitskräften ihren Arbeitskräfteplan zu überziehen;

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 15. April 1955 über die Abordnung von Arbeitskräften in der volkseigenen Wirtschaft (GBI, II S. 144) außer Kraft.

Berlin, den 9. April 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung
zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die
Errichtung von Instituten.

Vom 17. April 1959

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 20. Februar 1952 über die Errichtung des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (MinBl. S. 19),
2. die Anordnung vom 30. Dezember 1955 über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (GBL II 1956 S. 26),
3. die Anordnung vom 20. März 1956 zur Änderung der Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe (GBL II S. 84),
4. die Anordnung vom 30. Juni 1954 über die Errichtung des Forschungsinstituts für Aufbereitung (ZBl. S. 294),
5. das Statut vom 30. Juni 1954 des Forschungsinstituts für Aufbereitung (ZBl. S. 295),
6. die Anordnung vom 25. September 1954 über die Errichtung des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste (ZBl. S. 489),
7. das Statut vom 25. September 1954 des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste (ZBl. S. 489, Ber. S. 531),
8. die Anordnung vom 12. Juni 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität (GBL II S. 242),
9. die Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4),
10. die Anordnung vom 9. Januar 1957 über das Statut des Instituts für organische Grundstoffchemie (GBL II S. 46).

§ 2

Diese Institute sind auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 1 der Beschlüsse vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens (GBL I S. 155) sowie der Chemischen Industrie (GBL I S. 156) der Forschungsgemeinschaft der naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Institute der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin unterstellt worden.

§ 3

§ Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Grosse
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 3*
über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln.

Vom 16. April 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften wird folgendes angeordnet:

§ 1

Auf Grund der Einführung eines Handelsrisikos für

Frischobst und -gemüse,
Weintrauben,
Wildfrüchte,
Pilze,
See- und Süßwasserfische,
Fischfilet und
Heißbräucherware

in den Betrieben des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandels finden für die genannten Erzeugnisse die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Dezember 1954 über die Anwendung der Normen des natürlichen Schwundes bei Lebensmitteln (GBL II 1955 S. 9) in der Fassung vom 4. Oktober 1956 (GBL II S. 343) keine Anwendung mehr.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Merkel
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 2) (GBL II 1956 S. 343)

Anordnung Nr. 70*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. März 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 921) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen, Meßzeuge, Meßverfahren, Einheiten								
TGL	4836	1.59	375	Haarlineale	1. 7. 59	4836	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83	
TGL	4837	1.59	375	Meßzeuge; Gewindemeßeinsätze, Anschlußmaße, Übersicht	1. 1. 60	4837		
TGL	4838	1.59	375	Meßzeuge; Gewindemeßeinsätze für Metrisches Gewinde	1. 1. 60	4838		
TGL	4839	1.59	375	Meßzeuge; Gewindemeßeinsätze für Whitworth-Gewinde	1. 1. 60	4839		
TGL	4840	1.59	375	Meßzeuge; Gewindemeßeinsätze für Trapez-Gewinde	1. 1. 60	4840		
TGL	6154	1.59	375	Normalmaßstäbe, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6154		
TGL	6163	1.59	375	Winkel 90° höherer Genauigkeit	1. 1. 60	6163		
TGL	6164	1.59	375	Gliedermaßstäbe	1. 7. 59	6164		
DK 535.8 Optische Instrumente								
TGL	4835	1.59	371	Holländische Fernrohre mit mehrlinsigen Objektiven, binokular, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	4835		
DK 615.477 Orthopädisches Material, künstliche Glieder, Bandagen								
TGL	4773 Blatt 1	1.59	373	Orthopädische Erzeugnisse; Arbeitsgeräte für Armamputierte, Anschlußmaße	1. 1. 60	4773/1		
TGL	4773 Blatt 2	1.59	373	Orthopädische Erzeugnisse; Arbeitsgeräte für Armamputierte, Ring, Haken, Klaue, Hammer	1. 1. 60	4773/2		
DK 621.24 Wasserturbinen								
TGL	4181	1.59	322	Wasserturbinen; Francis- und Kaplan-turbinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4181		

* Anordnung Nr. 69 (GBl. II S. 76)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.3:621.382.082 Gewinde							
DIN	40 450	6.37	521	Gewinde für Schutzgläser und Kappen	1. 7. 59	7257	
DIN	40 451 Blatt 1	3.53	375	Lehren für Schutzgläser und Kappen; Lehrringe für Schutzgläser	1. 7. 59	7258	
DIN	40 451 Blatt 2	3.53	375	Lehren für Schutzgläser und Kappen; Lehrdorne für Kappen	1. 7. 59	7259	
DIN	40 451 Blatt 3	3.53	375	Lehren für Schutzgläser und Kappen; Lehren für Glasdurchgang der Schutzgläser	1. 7. 59	7260	
DK 621.315.62 Isolatoren							
DIN	48 108 Blatt 1	10.57	360, 516	Keramische Werkstücke für die Elektrotechnik, Geriffelte und gesplittete Flächen, Geriffelte Fläche	1. 7. 59	7261	
DIN	48 108 Blatt 2	10.57	360, 516	Keramische Werkstücke für die Elektrotechnik, Geriffelte und gesplittete Flächen, Gesplittete Fläche	1. 7. 59	7262	
DK 621.315.3 Isolierte Leitungen							
TGL	4828	1.59	363	Kabel und Leitungen; Kunststoffaderleitungen für Starkstromanlagen	1. 7. 59	4828	
TGL	4829	1.59	363	Kabel und Leitungen; Leitungen für Millisekunden-Zündgeräte	1. 7. 59	4829	
TGL	4830	1.59	363	Kabel und Leitungen; Mantelleitungen für Starkstromanlagen	1. 7. 59	4830	
DK 621.315.687.2 Kabelmuffen							
TGL	4702	1.59	363	Starkstromkabel-Garnituren; Verbindungsmuffen für Einleiter-Starkstromkabel bis 30 kV, Außenmuffen	1. 7. 59	4702	
TGL	4877	1.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Kabelschellen für Kabeldurchmesser von 9 bis 37 mm	1. 7. 59	4877	
DK 621.315.687.3 Kabel-Endverschlüsse							
TGL	4700	1.59	363	Starkstromkabel-Garnituren; Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 45 kV, Prüfvorschriften	1. 7. 59	4700	
TGL	4701	1.59	363	Starkstromkabel-Garnituren; Aufteilungsgehäuse für Dreileiter-Starkstromkabel bis 45 kV	1. 7. 59	4701	
TGL	4703	1.59	363	Starkstromkabel-Garnituren; Mehrleiter-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 1 kV für Innenräume	1. 7. 59	4703	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Traubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.315.687.3 Kabel-Endverschlüsse (Fortsetzung)							
TGL	4704	1.59	363	Starkstromkabel-Garnituren; Mehrleiter - Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 10 kV für Innenräume	1. 7. 59	4704	
TGL	4705	1.59	363	Starkstromkabel-Garnituren; Erdungsbuchsen (Ersatz für DIN 47 675 Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 589)	1. 7. 59	4705	
DK 621.316.5/7 Schalt- und Steuergeräte							
TGL	6034	1.59	362	Niederspannungsschaltgeräte; Ölschütze bis 100 A 500 V Drehstrom	1. 1. 61	6034	
DK 621.32 Elektrische Lampen, Leuchten							
DIN	49 995	8.52	387	Elektrische Leuchten; Runde Griffänder für Leuchtenblechschirme, Anschlußmaße	1. 7. 59	7263	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	4894	1.59	365	Zellen für ortsfeste Bleiakkumulatoren offener Bauart mit positiven Großoberflächenplatten	1. 1. 60	4894	
TGL	6244	1.59	365	Galvanische Elemente; Primärbatterien mit Schalenzellen-aufbau	1. 7. 59	6244	
TGL	6340	1.59	365	Galvanische Elemente; Nickel-Kadmium-Akkumulatoren, Prüfvorschrift für Normalentladung	1. 7. 59	6340	
DK 621.365 Elektrowärmegeräte							
TGL	4403	1.59	368	Infrarot-Technik; Langfeld-Strahler (Voutenstrahler), Hauptabmessungen	1. 7. 59	4403	
DK 621.39:621.315.2/3 Isolierte Kabel und Leitungen in Fernmeldeanlagen							
TGL	4927	1.59	363	Kabel und Leitungen; Signal- und Meßkabel für Fernmeldeanlagen	1. 7. 59	4927	
DK 621.39:621.318.4 Spulen							
TGL	4817	1.59	364	Bauteile aus oxydkeramischen Magnetwerkstoffen; Zylinderkerne mit Gewinde	1. 7. 59	4817	
TGL	4818	1.59	364	Bauteile aus oxydkeramischen Magnetwerkstoffen; Zylinderkerne ohne Gewinde, ohne Bohrung	1. 7. 59	4818	
TGL	4819	1.59	364	Bauteile aus oxydkeramischen Magnetwerkstoffen; I- und U-Kerne mit rechteckigem Querschnitt	1. 7. 59	4819	
TGL	4820	1.59	364	Bauteile aus oxydkeramischen Magnetwerkstoffen; E-Kerne	1. 7. 59	4820	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezug-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.2 Rohre							
TGL	4437	1,59	313	Biegungen für nahtlose Stahlrohre von Rohr-Außendurchmesser 20 bis 426 mm, Biegehalbmesser, Zulässige Maßabweichungen	1, 7, 59	4437	
DK 621.643.4 Formstücke							
TGL	4438	1,59	313	Glattrohrbogen aus normalwandigen, nahtlosen Flußstahlrohren DIN 2448 von Rohr-Außendurchmesser 20 bis 419 mm, Biegehalbmesser $\approx 5 \times NW$	1, 7, 59	4438	
TGL	4439	1,59	313	Glattrohrbogen aus normalwandigen, nahtlosen Flußstahlrohren DIN 2448 von Rohr-Außendurchmesser 20 bis 419 mm, Biegehalbmesser $\approx 4 \times NW$	1, 7, 59	4439	
TGL	4440	1,59	313	Glattrohrbogen aus normalwandigen, nahtlosen Flußstahlrohren DIN 2448 von Rohr-Außendurchmesser 20 bis 318 mm, Biegehalbmesser $\approx 3 \times NW$	1, 7, 59	4440	
DK 621.646.2 Ventile							
TGL	4468	1,59	314	Heizungsarmaturen; Muffen-Geradsitzventile bis Nenn- druck 16 aus Grauguß	1, 7, 59	4468	
TGL	4469	1,59	314	Heizungsarmaturen; Muffen-Schrägsitzventile bis Nenn- druck 16 aus Grauguß	1, 7, 59	4469	
TGL	4470	1,59	314	Heizungsarmaturen; Muffen-Rückschlagventile bis Nenn- druck 16 aus Grauguß	1, 7, 59	4470	
TGL	4696	1,59	314	Schwimmerventile für drucklose Behälter für Kaltwasserleitungen bis 10 kg/cm ² Betriebsdruck	1, 7, 59	4696	
TGL	6234	1,59	314	Entlüftungsventil für offene Warmwasserheizungen	1, 7, 59	6234	
TGL	6235	1,59	314	Entlüftungsventile für Nieder- druck-Dampfheizungen	1, 7, 59	6235	
DK 621.646.5 Schieber							
TGL	4471	1,59	314	Heizungsarmaturen; Muffen- schieber bis Nenn- druck 16 aus Grauguß	1, 7, 59	4471	
TGL	4689	1,59	314	Auslaufschieber für dickflüssige Medien	1, 7, 59	4689	
DK 621.9—229 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung							
TGL	6140	1,59	328	Spannzeuge; Spannzangen für Druckspannung für Drehauto- maten und Revolverdrehmaschi- nen	1, 7, 59	6140	
TGL	6141	1,59	328	Spannzeuge; Vorschubzangen für Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen	1, 7, 59	6141	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen							
TGL	4098	1.59	368	Elektrowerkzeuge; Elektro-Handschräuber, Leistungen, Hauptabmessungen	1. 7. 59	4098	
DK 621.914.3 Fräsmaschinen							
TGL	5165	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Universal-Werkzeugfräsmaschinen, Bau- größen	1. 7. 59	5165	
TGL	5167	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Nuten- oder Langlochfräsmaschinen, Baugrößen	1. 7. 59	5167	
TGL	6703	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Konsol- fräsmaschinen, Baugrößen	1. 7. 59	6703	
TGL	6704	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Bett- fräsmaschinen, Baugrößen	1. 7. 59	6704	
DK 621.96 Stanzen, Scheren, Lochwerkzeuge							
TGL	4442	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Hand- hebel-Tafelscheren, Baugrößen	1. 7. 59	4442	
TGL	4445	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Kreis- und Streifenscheren, Baugrößen	1. 7. 59	4445	
DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen							
TGL	3951	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Hydrau- lische Säulenpressen, Baugrößen	1. 1. 61	3951	
TGL	4428	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Auto- matische Zweischlagpressen, Baugrößen	1. 7. 59	4428	
TGL	4429	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Auto- matische Bolzenkopfform- pressen, Baugrößen	1. 7. 59	4429	
TGL	4430	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Auto- matische Mutterpressen, Bau- größen	1. 7. 59	4430	
TGL	4692	1.59	328	Schlosserhämmer	1. 7. 59	4692	
TGL	4693	1.59	328	Vorschlaghämmer, Kreuzschlag- hämmer	1. 7. 59	4693	
DK 621.98 Blechbearbeitungsmaschinen, Biege-, Richtmaschinen, Ziehpressen							
TGL	4443	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Blech- sicken- und Bördelmaschinen mit parallel bewegter Ober- welle, Baugrößen	1. 7. 59	4443	
TGB	4444	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Universal- Hand-Blechabkantmaschinen, Baugrößen	1. 7. 59	4444	
TGB	4446	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Hand- Blechabkantmaschinen mit ver- stellbarer Unterwange, Baugrößen	1. 7. 59	4446	
TGB	4447	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Blech- abkantmaschinen (mit Motor- antrieb), Baugrößen	1. 7. 59	4447	
DK 621.99 Gewindeherstellung							
TGL	5036	1.59	321	Werkzeugmaschinen; Gewinde- walzmaschinen mit Backen, Baugrößen	1. 7. 59	5036	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 63

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 625.24 Güterwagen, Sonderwagen							
TGL	6058	1.59	338, 382	Schienefahrzeuge; Zettelhalter für Güterwagen	1.7.59	6058	
DK 628.9:629.113/118 Leuchten, Scheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Fahrräder							
TGL	5574	1.59	368	Elektrische Fahrzeugaus-rüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Fahrrad-Scheinwerfer	1.7.60	5574	
DK 629.113:621.316 Schalter, Steckvorrichtungen, Sicherungen							
TGL	4983	1.59	368	Elektrische Fahrzeugaus-rüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Zündanlaßschalter mit Sicherheitsschloß, Höchststrom 50 A	1.7.59	4983	
TGL	4984	1.59	368	Elektrische Fahrzeugaus-rüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Ruhestromschalter, Höchststrom 5 A	1.7.59	4984	
TGL	4985	1.59	368	Elektrische Fahrzeugaus-rüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Rückfahrleuchten-schalter, Höchststrom 10 A	1.7.59	4985	
DK 629.12.015 Landevorrichtungen, Anker							
TGL	5252	1.59	348	Schiffsanker; Stocklose Anker, Bauart „Gruson“	1.7.59	5252	
TGL	5253	1.59	348	Schiffsanker; Stockanker (Admiralitätsanker)	1.7.59	5253	
DK 655.2/3 Druckerei							
TGL	5596	1.59	578	Graphische Technik; Handsatz	1.7.59	5596	
TGL	5820	1.59	578	Graphische Technik; Zeilenguß-Maschinensatz	1.7.59	5820	
DK 661.2 Schwefel und seine Derivate							
TGL	4349	1.59	411	Grundchemikalien; Schwefel	1.7.59	4349	
DK 661.42 Chloride							
TGL	4831	1.59	215, 412	Magnesiumchlorid	1.7.59	4831	
TGL	4832	1.59	215	Natriumchlorid; Natriumchloridsole	1.7.59	4832	
TGL	6191	1.59	215	Natriumchlorid; Steinsalz, Technische Lieferbedingungen	1.7.59	6191	
TGL	6192	1.59	215	Natriumchlorid; Steinsalz, Siedesalz, Prüfvorschriften	1.7.59	6192	
DK 661.46 Brom, Bromide							
TGL	6194	1.59	417	Brom	1.7.59	6194	
DK 661.832 Herstellung von Kaliumverbindungen, Kali-Industrie							
TGL	3932	1.59	215, 412	Kaliumsulfat, Kaliumchlorid, Prüfvorschriften	1.7.59	3932	
TGL	6193	1.59	417	Kaliumbromid	1.7.59	6193	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 662.58 Feueranzünder							
TGL	4825	1.59	488	Feste Brennstoffe; Kohlenanzünder für Haushalt, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4825	
DK 667.0/3 Farbtechnische Behandlung von Fasern, Textilveredlung							
TGL	6197	1.59	326	Textilveredelungsmaschinen; Finish-Dekatiermaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	6197	
TGL	6198	1.59	326	Textilveredelungsmaschinen; Muldenpressen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	6198	
DK 669:620.1 Prüfung von metallischen Werkstoffen							
TGL	4390	1.59	270	Prüfung von Stahl; Stirnabschreckversuch zur Prüfung der Härbarkeit	1. 7. 59	4390	
TGL	4394	1.59	271, 272, 291	Probenahme zur Bestimmung der chemischen Zusammensetzung von Roheisen, Gußeisen und Ferrolegierungen, Methodik	1. 7. 59	4394	
DK 669—4 Formen von metallurgischen Erzeugnissen, Halbzeug							
TGL	4397	1.59	277	Vollböden mit Krenpe; Formen	1. 1. 60	4397	
TGL	4398	1.59	277	Vollböden mit Krenpe; Korb-bogenböden aus Stahl, Nenn-durchmesser 600 bis 3000	1. 1. 60	4398	
TGL	4399	1.59	277	Vollböden mit Krenpe; Klöp-perböden aus Stahl, Nenn-durchmesser 600 bis 3000	1. 1. 60	4399	
TGL	4400	1.59	277	Vollböden mit Krenpe; Halb-kugelböden aus Stahl, Nenn-durchmesser 900 bis 1800	1. 1. 60	4400	
DK 669.14—42 Stahlprofile							
TGL	4999	1.59	276, 326	Rundstahl für Spinn- und Zwirnspeindeln, gezogen oder geschliffen	1. 7. 59	4999	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier							
TGL	2965	1.59	555	Druckpapiere (Ersatz für TGL 2965—56)	—	2965	
DK 677.052 Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen							
TGL	4113	1.59	326	Baumwoll-Spinnereimaschinen; Flyer, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4113	
TGL	4114	1.59	326	Ringzwirnmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4114	
TGL	4115	1.59	326	Flügelzwirnmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4115	
TGL	4116	1.59	326	Etagenzwirnmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4116	
TGL	4117	1.59	326	Streckzwirnmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4117	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 677.058 Zubehör zu Webereimaschinen							
TGL	4404 Blatt 1	1.59	326	Webereimaschinen; Breithalter, Übersicht	1.7.59	4404/1	
TGL	4404 Blatt 2	1.59	326	Webereimaschinen; Breithalter, Zylinder	1.7.59	4404/2	
TGL	4404 Blatt 3	1.59	326	Webereimaschinen; Breithalter, Ringe	1.7.59	4404/3	
TGL	4404 Blatt 4	1.59	326	Webereimaschinen; Breithalter, Breithalternadeln	1.7.59	4404/4	
TGL	4404 Blatt 5	1.59	326	Webereimaschinen; Breithalter, Deckel	1.7.59	4404/5	
TGL	4404 Blatt 6	1.59	326	Webereimaschinen; Breithalter, Anschlußmaße für Träger	1.7.59	4404/6	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse							
TGL	5312 Blatt 1	1.59	326	Rundstrickmaschinen; Baugrößen für Klein-Rundstrickmaschinen	1.7.59	5312/1	
TGL	5312 Blatt 2	1.59	326	Rundstrickmaschinen; Baugrößen für Groß-Rundstrickmaschinen	1.7.59	5312/2	
TGL	6044	1.59	326	Flach-Kulierwirkmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1.7.59	6044	
DK 678.05 Kunststoffindustrie, Maschinen, Apparate und Anlagen							
TGL	3972	1.59	326	Werkzeugmaschinen; Hydraulische Kunststoffspritzgußmaschinen und -automaten, Baugrößen	1.1.61	3972	
DK 681.65 Druckereizubehör, Druckplatten, Druckwalzen usw.							
TGL	4475 Blatt 1	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder, Begriffe für Farb- und Feuchtwerke	1.7.59	4475/1	
TGL	4475 Blatt 2	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder für Farb- und Feuchtwerke, Bauvorschriften, Technische Lieferbedingungen	1.7.59	4475/2	
TGL	4475 Blatt 3	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder für Farb- und Feuchtwerke, Hohl-Rohlinge	1.7.59	4475/3	
TGL	4475 Blatt 4	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder für Farb- und Feuchtwerke, Voll-Rohlinge	1.7.59	4475/4	
DK 778.5 Kinotechnik							
TGL	5666	1.59	371	Kinotechnik; Hohlspiegel, sphärisch, 100 bis 300 mm Durchmesser	1.1.60	5666	
TGL	5667	1.59	371	Kinotechnik; Hohlspiegel, asphärisch, 200 bis 356 mm Durchmesser	1.1.60	5667	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums verbindlich,

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.315.623.4 Stützer für Innenräume						
DIN	48 100 Blatt 1	3.43	363	Stützer für Innenräume, Gruppe A (kleinste Umbruch- kraft P = 375 kg), Zusammen- stellung	01 444	6. Bkm. v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	48 102 Blatt 1	3.43	363	Stützer für Innenräume, Gruppe C (kleinste Umbruch- kraft P = 1250 kg und 2000 kg), Zusammenstellung	01 450	
DIN	48 061	10.48	363	Starkstrom-Freileitungen; Kappen für Freileitungs- Hänge-Isolatoren	01 461	
DK 621.315.624 Hängeisolatoren						
DIN	47 875	10.53	368	Kabelzubehör; Erdungsbuchse (Ersetzt durch TGL 4793 Ausg. 1.59)	02 589	37. Bkm. v. 21. 10. 1955 (GBL II S. 385)
DIN	49 441	3.54	368	Installationsmaterial; Zwei- poliger Stecker mit Schutz- kontakt, abgedeckt, 10 A 250 V \approx und 10 A 250 V — 15 A 250 V \sim ; Hauptmaße	02 592	
DK 621.315.687.3 Kabel-Endverschlüsse						
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen						
DIN	2559	6.49	314	Schweißungen für Stumpfstoß- Verbindungen an Rohrleitun- gen. Formen	00 894	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	2471	9.43	300	FluBstahlrohre Richtlinien für die Prüfung von Rohrschweißern	00 918	
DK 621.643.2 Rohre						
DK 624:351.78 Technische Bauvorschriften						
DIN	1050	10.46	310	Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau	00 514	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 631.342 Schneiden, Schneidvorrichtungen						
TGL	3084—56	1956	383	Gärtnermesser; Kopuliermesser	3084—56	AO Nr. 45 v. 18. 11. 1956 (GBL II S. 410)
TGL	3085—56	1956	383	Gärtnermesser; Okuliermesser	3085—56	
TGL	3086—56	1956	383	Gärtnermesser; Hippen	3086—56	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier						
TGL	2965—56	1956	555	Druckpapiere (Ersetzt durch TGL 2965 Ausg. 1.59)	2965—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBL II S. 198)

Fragen der Gesetzgebungstechnik

Aus den Erfahrungen der Gesetzgebungspraxis in der UdSSR

VON PROF. D. A. KERIMOW

14,8 × 21 cm · 148 Seiten · Leinen 8,80 DM

Der sowjetische Rechtswissenschaftler Prof. D. A. Kerimow übermittelt an Hand der Erfahrungen der Praxis wertvolle Forschungsergebnisse auf dem bisher kaum bearbeiteten Gebiet der Gesetzgebungstechnik.

Der Verfasser behandelt

*die theoretischen Grundlagen der Gesetzgebungstechnik,
die hauptsächlichsten Normativakte des Sowjetstaates,
Inhalt und Formen der Kodifikation.*

Der Student, der Praktiker und der Wissenschaftler erhalten hier eine Fülle neuer Anregungen.

Zu beziehen durch den Buchhandel

sowie durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 35 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
Zentralverlag, Berlin O 17, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis
Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
fach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
27 64 11 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 10. Juni 1959	Nr. II
Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 59	Anordnung über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB	149
2. 5. 59	Anordnung zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger	153
16. 5. 59	Anordnung über die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung	153
11. 5. 59	Anordnung Nr. 2 über die staatlichen Tierarztpraxen	155
14. 5. 59	Anordnung Nr. 2 über den Allgemeinen Krankentransport	155
14. 5. 59	Anordnung Nr. 3 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte	160
16. 5. 59	Anordnung Nr. 2 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft	160

Anordnung über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB.

Vom 16. Mai 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Vertragsabschlüsse bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse von volkseigenen Gütern (VEG) an die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) ist der als Anlage 1 bekanntgemachte Mustervertrag verbindlich.

(2) Für die Vertragsabschlüsse bei der Ablieferung von tierischen Rohstoffen von VEG an die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB—R) ist der als Anlage 2 bekanntgemachte Mustervertrag verbindlich.

(3) Die Musterverträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Anlage 1) und für tierische Rohstoffe (Anlage 2) gelten auch für Vertragsabschlüsse zwischen staatlichen Tierzuchtbetrieben und VEAB sowie zwischen Gütern, landwirtschaftlichen Nebenbetrieben von Akademien, Universitäten, gesellschaftlichen oder Haushaltsorganisationen, sozialistischen Industrie- und Handelsbetrieben (mit Ausnahme der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) oder anderen Betrieben, die Planaufgaben erhalten, und VEAB.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Mustervertrag
zwischen VEG* und VEAB über die Ablieferung
landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 19 ..

Zwischen dem volkseigenen Gut in

Kreis als Lieferer (im folgenden
VEG genannt),
vertreten durch:

und dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb

in Kreis

als Besteller (im folgenden VEAB genannt),
vertreten durch:

wird folgender Vertrag über die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 19.. geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das VEG verpflichtet sich, aus seiner Produktion im Jahre 19.. zur Erfüllung des festgesetzten Planes

* Beim Vertragsabschluß mit anderen Vertragspartnern nach § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB sind diese an Stelle von VEG zu setzen.

an den VEAB oder an die von ihm benannten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen die in den Buchstaben A bis D angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den festgesetzten Terminen und den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen zu liefern.

A. Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten (einschließlich Getreide und Ölsaaten):

Erzeugnis	Sorte	Menge in dz, davon DSG- Lieferung dz, Konsumware dz	Liefertermin (I., II., III. und IV. Quartal)
Getreide insgesamt,			
davon:			
1.	Weizen		
2.	Roggen		
3.	Mais		
4.	Hirse		
5.	Braugerste		
6.	zu Brauzwecken geeignete Gerste		
7.	Industriegerste		
8.	Futtergerste		
9.	Industriehafer		
10.	Futterhafer		
11.	Gemenge		
Speisehülsenfrüchte insgesamt,			
davon:			
12.	Erbsen		
13.	Bohnen		
14.	Linsen		
Winterölsaaten insgesamt,			
davon:			
15.	Winterraps		
16.	Winterrübsen		
Sommerölsaaten insgesamt,			
davon:			
17.	Sommerraps		
18.	Sommerrübsen		
19.	Mohn		
20.	Öllein		
21.	Senf		
22.	Leindotter		
23.	Ölfaserlein		
24.	Ölsaatenstroh		
Heu insgesamt			
Getreidestroh insgesamt			
B. Kartoffeln:			
Speisekartoffeln insgesamt,			
davon:			
1.	Speisefrühkartoffeln		
2.	mittelfrühe Speisekartoffeln		
3.	Spätkartoffeln (Speiseware)		
Fabrikkartoffeln insgesamt			
Futterkartoffeln insgesamt			
C. Schlachtvieh und Geflügel:			
Erzeugnis		Liefermenge in dz	Liefertermin (Dekaden/Monate)
Schlachtvieh insgesamt,			
davon:			
1.	Rinder		
2.	Schweine		
3.	Hammel		
4.	Ziegen		
5.	Schafe		

Erzeugnis	Liefermenge in dz	Liefertermin (Dekaden/Monate)
Geflügel insgesamt,		
davon:		
6.	Hühner	
7.	Hähnchen	
8.	Gänse	
9.	Enten	
10.	Puten usw.	

D. Milch, Eier, Bienenhonig:

Erzeugnis	Liefermenge in kg/Stück	Liefertermin (Dekaden/Monate)
Milch zu 3,5 % (die Milch ist an die Molkerei in zu liefern)		
Eier		
Bienenhonig		

(2) Das VEG verpflichtet sich, den Vertrag in Höhe des festgelegten Planes abzuschließen;

§ 2

Verpflichtungen des VEG

(1) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes verpflichtet sich das VEG, die in den einzelnen Erzeugnissen erzielten Überschüsse, soweit sie nicht im eigenen Betrieb für Futterzwecke und Naturalprämien laut Betriebskollektivvertrag benötigt werden, an den VEAB entsprechend diesem Mustervertrag und zu den für die VEG geltenden Preisen ohne zusätzlichen Vertragsabschluß abzuliefern. Dies gilt für aberkanntes Saatgut entsprechend.

(2) Das VEG verpflichtet sich, dem VEAB bedeutende Produktionsausfälle oder Ertragsminderungen, die die Erfüllung der vertraglichen Ablieferungsmengen gefährden, unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

(3) Ist dem VEAB die Abnahme der vertraglich gebundenen Mengen Kartoffeln nach der Ernte nicht möglich, so ist das VEG verpflichtet, diese bis zur Ablieferung sachgemäß einzulagern. Ist eine über den im Vertrag festgelegten Ablieferungstermin hinausgehende Lagerung notwendig, so ist zwischen den Vertragspartnern ein Einlagerungsvertrag abzuschließen.

(4) Das VEG verpflichtet sich, dem VEAB oder dessen Beauftragten die Beendigung seiner Ablieferung an landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit der letzten Anlieferung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Verpflichtungen des VEAB

(1) Der VEAB verpflichtet sich, die in Erfüllung des Vertrages und darüber hinaus zur Ablieferung kommenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse (einschließlich der Lieferungen nach § 2 Abs. 1 des Vertrages) abzunehmen, soweit sie den jeweils gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen.

(2) Der VEAB verpflichtet sich, an das VEG Prämien nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Der VEAB verpflichtet sich, zur Einhaltung der in der Anordnung vom 31. März 1956 über die Zahlung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL I S. 338) festgelegten Zahlungsfristen.

§ 4

Leistungsort und Transportbedingungen

(1) Leistungsort ist der Sitz des VEAB oder die vereinbarten Erfassungs- und Abnahmestellen.

(2) Das VEG verpflichtet sich, den Transport der vertraglich festgelegten und darüber hinaus zur Ablieferung gelangenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den vereinbarten Erfassungsstellen, und zwar für die nachstehenden Erzeugnisse auf seine Kosten und Gefahr selbst vorzunehmen:

..... an die Abnahmestelle/Erfassungsstelle/
Verladestelle/Auftriebsstelle

in

..... an die Abnahmestelle/Erfassungsstelle/
Verladestelle/Auftriebsstelle

in

(3) Bei Transporten im Streckengeschäft ist das VEG verpflichtet, die Empfangsbestätigungen innerhalb von 2 Werktagen nach Ablieferung des Erzeugnisses an die zuständige Erfassungsstelle einzureichen.

(4) Werden die pflanzlichen Erzeugnisse durch Fahrzeuge des VEAB abgefahren, so verpflichtet sich das VEG, entsprechend den Abreden mit dem VEAB nachstehende pflanzliche Erzeugnisse

.....

.....
verkehrsgünstig zu lagern.

(5) Für die Abfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Fahrzeuge des VEAB sind an diesen die Transportgebühren nach den geltenden Sätzen zu entrichten.

§ 5

Preise

Die Preise für die von dem VEG abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse regeln sich nach der Preisliste vom 1. Januar 1959 für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.*

§ 6

Verpackungsmittel

Das VEG verpflichtet sich, sofern der VEAB dem VEG Verpackungsmaterial leihweise überläßt, dieses nur zur Durchführung von Lieferungen an den VEAB zu verwenden. Für die Überlassung gilt die Anordnung vom 20. April 1958 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse — außer Obst und Gemüse — (GBl. I S. 483) sowie die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581).

§ 7

Vertragsstrafen

Für die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

§ 8

Vertragsänderungen, Ergänzungen, Aufhebung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, den vorliegenden Vertrag zu ändern oder aufzuheben, wenn die ihm zugrunde liegenden Planaufgaben des VEG oder des VEAB mit Zustimmung der übergeordneten Organe beider Partner geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

* Die Preisliste wurde den VEG zugestellt.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

.....

..... den 19....

.....
(Vertreter des VEG als Lieferer) (Vertreter des VEAB als Besteller)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Mustervertrag

zwischen VEG* und VEAB (tR) über die Lieferung tierischer Rohstoffe im Jahre 19...

Zwischen dem volkseigenen Gut in
Kreis als Lieferer (im folgenden VEG genannt)

vertreten durch:

und dem volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für tierische Rohstoffe

Erfassungsstelle in
als Besteller (im folgenden VEAB [tR] genannt)

vertreten durch:

wird folgender Vertrag für 19.. geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Das VEG liefert an den VEAB (tR):

Position	Bezeichnung der Ware	Eigenschaften	Mengen- einheit	Menge
I	rohe Schafwolle (Schweißwolle) lt. Produktionsplan	gut abgelagert, nicht stark verschmutzt oder futtrig, nach Sorten, Arten und Längen getrennt	kg	
II	Roßhaare aus der Tierpflege (250 g je Pferd über 2 Jahre)	trocken, sauber getrennt	kg	
III	Rinderhaare aus der Tierpflege (15 g je Rind ab 1 Jahr alt)	trocken, sauber ge-	kg	

(2) Das VEG liefert auch alle weiteren unter I, II und III nicht genannten tierischen Rohstoffe, z. B. Rohfedern, Kleintierfelle u. a. an die im § 4 genannten Erfassungsstellen für tierische Rohstoffe.

(3) Grundlage für die Festsetzung der Preise und Gütebestimmungen von Lieferungen nach den Absätzen 1 und 2 sind neben den im Abs. 1 festgelegten Eigenschaften für

a) Schafwolle:

die zwischen dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen sowie dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegt

* Beim Vertragsabschluß mit anderen Vertragspartnern nach § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 16. Mai 1959 über die Vertragsbeziehungen zwischen VEG und VEAB sind diese an Stelle von VEG zu setzen.

ten Preisregelungen für Schafwolle bei Lieferungen von VEG und die bei der Lieferung gültigen Abnahme- und Gütebestimmungen;

b) Roß- und Rinderhaare: die bei der Lieferung gültigen Preise und Gütebestimmungen.

§ 2

Verpflichtungen des VEG

(1) Das VEG verpflichtet sich, die im § 1 genannten tierischen Rohstoffe wie folgt zu liefern:

Position	Menge	Endauslieferungstermine
I		15. 12.
II		31. 12.
III		31. 12.

(2) Das VEG verpflichtet sich, alle über die im § 1 Abs. 1 anfallenden tierischen Rohstoffe ohne zusätzliche vertragliche Vereinbarung entsprechend diesem Mustervertrag an den VEAB abzuliefern.

§ 3

Verpflichtungen des VEAB (tR)

Der VEAB (tR) verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung anzunehmen und die für die tierischen Rohstoffe festgelegten Preise zu zahlen.

§ 4

Bewertung und Abrechnung

(1) Die Bewertung wird wie folgt vorgenommen:

- a) bei roher Schafwolle durch die Taxkommission beim VEB Leipziger Wollkammer, der ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft angehört;
- b) bei Tierhaaren und anderen tierischen Rohstoffen durch die zuständige Erfassungsstelle des VEAB (tR).

Die Bewertung nach Buchstaben a und b ist für beide Vertragspartner endgültig und für die Abrechnung verbindlich.

(2) Die Erlöse sind an das VEG wie folgt zu überweisen:

- a) für die an den VEAB (tR) Leipzig, Lager VEB Leipziger Wollkammer, gelieferte Schafwolle (Herdenwolle) binnen 4 Wochen nach deren Eingang. Als Abrechnungsgewicht gilt das vom VEAB (tR) festgestellte Nettoeingangsgewicht;
- b) für die an die zuständige Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe abgelieferten Tierhaare und anderen tierischen Rohstoffe binnen 10 Tagen. Als Abrechnungsgewicht gilt das von der Erfassungsstelle festgestellte Nettogewicht.

§ 5

Versanddisposition

(1) Rohe Schafwolle ist vom VEG frachtfrei und auf eigene Kosten an den VEAB (tR) Leipzig im Lager VEB Leipziger Wollkammer, Leipzig C 1, Volbedinstraße 2, zu versenden. Roß- und Rinderhaare und andere tierische Rohstoffe sind vom VEG bei der zuständigen Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe in auf eigene Kosten und Gefahr abzuliefern.

(2) Der Versand von Schafwolle hat binnen 14 Tagen nach der Schur zu erfolgen. Dem VEAB (tR) Leipzig

C 1, Lagerhofstraße 2, ist beim Versand von Herdenwolle eine Anzeige „Anmeldung und Gewichtsliste für Herdenwolle“ mit Duplikatfrachtbrief zuzusenden.

(3) Bei der Ablieferung von Schafwolle sind die Hinweise des „Merkblattes für Ablieferer von Herdenwolle“ zu beachten.

§ 6

Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung von Tierhaaren und anderen tierischen Rohstoffen ist der Sitz der im § 4 Abs. 1 genannten Erfassungsstelle. Leistungsort für Lieferungen von Schafwolle ist der Sitz des VEAB (tR) Leipzig, Lager VEB Leipziger Wollkammer.

§ 7

Verpackung

(1) Der VEAB (tR) verpflichtet sich, dem VEG die zur Verpackung der Wolle benötigten Säcke leihweise zu überlassen. Die Säcke sind nur für die Lieferung von Schafwolle an den VEAB (tR) zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die für den Warenversand nicht benötigten Säcke sind an die Erfassungsstelle binnen 14 Tagen nach Erhalt zurückzugeben.

(2) Die Frachtkosten, die bei der Übersendung der Säcke an das VEG und bei der Rücksendung der nicht benötigten Säcke an die Erfassungsstelle entstehen, sind vom VEG zu tragen.

(3) Für die Überlassung der Säcke ist vom VEG eine Abnutzungsgebühr von 0,30 DM pro Sack zu zahlen.

(4) Im übrigen gilt die Anordnung vom 29. April 1958 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung für landwirtschaftliche Erzeugnisse — außer Obst und Gemüse — (GBl. I S. 483) sowie die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581).

§ 8

Vertragsstrafe für Vertragsverletzungen

(1) Das VEG und der VEAB (tR) verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten nach den Grundsätzen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) die im Abs. 2 festgelegten Vertragsstrafen an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

(2) Die Vertragsstrafen betragen:

- a) 6% des Warenwertes oder des betroffenen Teiles des Warenwertes, wenn
 - aa) bis zum 15. Dezember die Vertragsmenge in Schafwolle,
 - bb) bis zum 31. Dezember die Vertragsmenge in Roß- und Rinderhaaren
 nicht voll bzw. nicht ausgeliefert bzw. abgenommen werden;
- b) 6% des Warenwertes oder des betroffenen Teiles des Warenwertes bei Nichteinhaltung der zugesicherten Eigenschaften entsprechend § 1.

Grundlage für die Vertragsstrafenberechnung nach Buchstaben a und b ist der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Grundwert der Ware (Verkaufspreis an den VEB Leipziger Wollkammer abzüglich der Handelspanne des VEAB (tR)).

(3) Die Berechnung, Geltendmachung und Bezahlung der Vertragsstrafe erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

* Zu beziehen durch die Erfassungsstellen der VEAB (tR)

§ 9

**Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung
des Vertrages**

(1) Der Vertrag unterliegt der Ergänzung und Änderung, wenn

- a) der Produktionsplan des VEG geändert;
- b) ohne daß eine Planänderung vorliegt, die Vertragspartner dies mit Zustimmung ihrer übergeordneten Organe vereinbaren (z. B. Seuche, Reude);
- c) bedeutende Produktionsausfälle bei Schafwolle, die die Erfüllung der vertraglichen Ablieferungsmengen gefährden, ohne daß ein Verschulden seitens des Lieferers vorliegt, eintreten.

(2) Der Vertrag gilt als aufgehoben, wenn der Produktionsplan des VEG zurückgezogen wird. Das VEG ist verpflichtet, den VEAB (tR) hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

.....
, den 19.., den 19..

 (Vertreter des VEG als Lieferer) (Vertreter des VEAB (tR) als Besteller)

Anordnung**zur Änderung der Anordnung über das Verzeichnis
der Kontingenträger.**

Vom 2. Mai 1959

Die Anordnung vom 30. Mai 1958 über das Verzeichnis der Kontingenträger (GBL II S. 117) wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. 1101 VVB Verbundwirtschaft Berlin
 (einschließlich Institut für Energetik Halle,
 Energieprojektierung Berlin,
 Hauptlastverteiler für Elektroenergie und
 Gas Berlin und Leipzig,
 Zentralstelle für wirtschaftliche Energie-
 anwendung Berlin,
 Amt für Kernforschung und Kerntechnik
 Berlin).“

(2) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 28 wird an Stelle „Institut“ „Zentralinstitut“ gesetzt.

(3) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 50 wird an Stelle „Berlin“ „Halle“ gesetzt.

(4) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 73 erhält folgende Fassung:

- „73. 5101 VVB Öl- und Margarineindustrie Magdeburg
 (einschließlich Zentrallaboratorium für die
 obst- und gemüseverarbeitende Industrie
 Magdeburg, Institut für Fleischwirtschaft
 Magdeburg).“

(5) Der § 1 Abs. 2 Ziff. 78 erhält folgende Fassung:

- „78. 5106 VVB Kühl- und Lagerwirtschaft Berlin
 (einschließlich Staatliches Kontor für pflanzliche
 Erzeugnisse Berlin,
 Staatliches Getränke-Kontor Berlin,
 Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft
 Magdeburg).

Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie
 Berlin,
 Institut für Milchwirtschaft in Oranienburg
 [als Leitinstitut] mit den Außenstellen in
 Jena, Halberstadt, Dresden und Güstrow,
 Projektierungs- und Konstruktionsbüro der
 Lebensmittelindustrie Berlin).“

(6) Im § 1 Abs. 2 Ziff. 111 werden gestrichen:

„Hauptenergieinspektion Berlin,
 Hauptlastverteiler für Elektroenergie und Gas
 Berlin und Leipzig,
 Zentralstelle für Wärmewirtschaft Berlin.“

(7) Der § 1 Abs. 2 wird durch folgende Ziffer ergänzt:
 „114. 0940 Staatliches Chemie-Kontor Berlin

(für Arbeitsschutzkleidung, Arbeitsschutzmittel,
 Atem- und Gasschutzgeräte sowie
 Ersatzteile — ohne Arbeitsschutzvorrichtungen
 —).“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
 I. V.: Selbmann
 Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung**über die Staatlichen Institute für
Arzneimittelprüfung.**

Vom 16. Mai 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Staatliche Verwaltungen Gesundheitswesen Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen bestehenden Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung — im folgenden Institute genannt — regelt das Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

§ 2

(1) Die Beauftragten der Institute sind im Rahmen der ihnen durch das Statut übertragenen Aufgaben berechtigt, Betriebe, die Arzneimittel herstellen oder in den Verkehr bringen (Arzneimittelherstellerbetriebe, Arzneimittelgroßhandlungen, Apotheken einschließlich ihrer Nebenstellen und sonstige Verkauf- und Abgabestellen für Arzneimittel), zu betreten, die betrieblichen Einrichtungen zu besichtigen, in betriebliche Unterlagen Einsicht zu nehmen und zweckdienliche Auskünfte zu verlangen.

(2) Die Institute sind im Rahmen ihrer Aufgaben ferner berechtigt, bei den im Abs. 1 genannten Betrieben entschädigungslos Proben von Arzneimitteln, bei Arzneimittelherstellerbetrieben auch Proben der für die Herstellung von Arzneimitteln bestimmten Rohstoffe zu entnehmen.

(3) Auf Verlangen der Betriebe haben die Institute von jedem Arzneimittel oder Rohstoff, von dem sie eine Probe entnommen haben, ein versiegeltes Rückstellmuster zu hinterlassen. Über entnommene Proben ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§ 3

(1) Die Institute können in Betrieben gemäß § 2 Abs. 1, um einen geordneten und gesicherten Arzneimittelverkehr zu gewährleisten, die Beseitigung festgestellter Mängel verlangen.

(2) Die Institute sind berechtigt, Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren* (GBl. I S. 787) zu erheben.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Seifrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* s. Sonderdruck Nr. 144 c des Gesetzblattes

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
für die Staatlichen Institute
für Arzneimittelprüfung**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Staatlichen Institute für Arzneimittelprüfung — im folgenden Institute genannt — sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Ihr Sitz ist Berlin. Jena und Radebeul.

(2) Die Institute sind dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Die Institute sind Haushaltsorganisationen. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Institute führen im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen Kontrollen in Arzneimittelherstellerbetrieben, Arzneimittelgroßhandlungen, Apotheken einschließlich deren Nebenstellen und sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen von Arzneimitteln über die Einhaltung der Vorschriften des Verkehrs mit Arzneimitteln durch. Sie haben hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Herstellung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln;
- b) Überprüfung der Beschaffenheit von Arzneimitteln, die sich im Verkehr befinden oder in den Verkehr gebracht werden sollen, sowie deren Deklaration und Abpackung;
- c) Entnahme von Arzneimittelproben und deren Untersuchung nach chemischen, physikalischen oder biologischen Untersuchungsmethoden.

(2) Die Institute arbeiten im Auftrage des Ministeriums für Gesundheitswesen wissenschaftliche Methoden und Normen auf dem Gebiete der Rezeptierung, Prüfung und Analyse von Arzneimitteln aus. Sie haben hierzu insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung an der ständigen Überarbeitung des Deutschen Arzneibuches und anderer pharmazeutischer Normen und Normensammlungen;
- b) Ausarbeitung und Nachprüfung von allgemeinen und speziellen Prüfungsmethoden für das Deutsche Arzneibuch;

c) Ausarbeitung von Analysemethoden zur Untersuchung von Arzneimitteln;

d) wissenschaftlich-fachliche Bestätigung und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Gütevorschriften für die Herstellung von Arzneimitteln;

e) fachliche Beurteilung von Geräten für den Apothekenbetrieb.

(3) Die Institute überprüfen Arzneimittel im Auftrage und für Rechnung Dritter. Sie haben hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

a) Überprüfung und wissenschaftliche Beurteilung der zur Aufnahme in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren angemeldeten Arzneimittel;

b) Untersuchung von Arzneimittelimporten und -exporten;

c) Erteilung von Gutachten über Qualitätsmängel von Arzneimittellieferungen.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen kann den Instituten weitere Aufgaben und Tätigkeiten zuweisen.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der Institute erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Jedes Institut wird von einem Direktor geleitet, der Fachwissenschaftler sein muß.

(3) Der Stellvertreter des Direktors ist gleichzeitig der Leiter einer wissenschaftlichen Abteilung des Instituts. Er wird durch den Direktor bestimmt.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er ist an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen gebunden.

(5) Die mit der Leitung einer Abteilung betrauten Mitarbeiter sind gegenüber dem Direktor des Instituts für die Tätigkeit in ihrer Abteilung persönlich verantwortlich und im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrer Abteilung weisungsberechtigt.

(6) Der innere Dienstablauf in den Instituten regelt sich nach speziellen Dienstanweisungen.

§ 4

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung sozialistischer Arbeitsmethoden hat der Direktor des Instituts die Mitarbeiter und die Gewerkschaftsorganisation des Instituts an der Leitung zu beteiligen.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der in Dienst- und Arbeitsbesprechungen sowie in ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse Rechenschaft in Versammlungen abzulegen, um die gesamte Belegschaft des Instituts in die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse einzubeziehen.

(3) Der Direktor hat bei der Aufstellung des Planes des Instituts die Mitarbeiter und die Gewerkschaftsorganisation des Instituts zu beteiligen. Zur Beseitigung von Mängeln bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßige Beratungen und Aussprachen mit allen Mitarbeitern des Instituts. Dabei ist der Direktor verpflichtet, alle Mitarbeiter des Instituts in regelmäßigen Abständen über die Aufgabenstellung und die Erfüllung des Planes zu unterrichten.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Jedes Institut wird im Rechtsverkehr durch seinen Direktor oder dessen Stellvertreter oder einen vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Institut allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den Stellvertreter des Direktors (§ 3 Abs. 3) gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts dürfen nach den Vorschriften über die Bewirtschaftung von Mitteln des Staatshaushalts nur von dem fachlich Verfügungsberechtigten gemeinsam mit dem Haushaltsbearbeiter vorgenommen werden.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan jedes Instituts bedarf der Bestätigung des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Die Direktoren der Institute werden durch den Minister für Gesundheitswesen ernannt und abberufen.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter der Institute werden durch den Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des jeweiligen Instituts bedarf der Einwilligung seines Direktors.

(2) Die Mitarbeiter der Institute sind über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis kommenden Vorfälle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Institut.

Anordnung Nr. 2*
über die staatlichen Tierarztpraxen.

Vom 11. Mai 1959

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBl. II 1959 S. 23) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung der Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach den Vergütungssätzen der Gehaltstabelle (Anlage 1) in Verbindung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2) des Gehaltsabkommens vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung. Die Veterinärtechniker in den staatlichen Tierarztpraxen sind nach den Sätzen der Gehaltstabelle (Anlage 2) in Verbindung mit den Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 1) der Nachtragsvereinbarung Nr. 7 vom 26. März 1959 zum

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 23)

Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 zu vergüten. Die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte werden nach der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 1. März 1959 zum Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 nach Lohngruppe DB 2 entlohnt.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft. Für die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte tritt die Regelung mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung Nr. 2*
über den Allgemeinen Krankentransport.

Vom 14. Mai 1959

Im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes — Verwaltung der Sozialversicherung — wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die auf Grund des § 1 der Krankentransportordnung vom 12. Juli 1954 (ZBl. S. 329) als allgemeinverbindlich erklärte Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ tritt mit Wirkung vom 30. Juni 1959 außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wird die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes beschlossene Krankentransportordnung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz in der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage) für allgemeinverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1959

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 329)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Krankentransportordnung
der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz
in der Deutschen Demokratischen Republik“

1.

Begriffsbestimmung

Der Begriff „Krankentransport“ umfaßt alle Krankentransporte verletzter oder kranker Personen mit einem Krankenkraftfahrzeug in Begleitung eines Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes zu einer stationären oder ambulanten medizinischen Behandlungsstelle sowie die Abholung aus einer solchen Behandlungsstelle, soweit die Verletzten oder kranken Personen nicht gehfähig sind.

Er umfaßt ferner Krankentransporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu und von ~~den~~ medizinischen Be-

handlungsstelle, sofern ein Beauftragter des Deutschen Roten Kreuzes zur Begleitung eingesetzt ist.

II.

Durchführung des Krankentransportes

1. Allgemeines

Der Krankentransport erfolgt in der Regel mit organisationseigenen Krankenkraftfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes. Er wird als Einweisungs-, Entlassungs- oder Ambulanzfahrt nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.

Voraussetzung für die Durchführung eines Krankentransportes ist die Bescheinigung seiner Notwendigkeit durch einen Arzt oder Zahnarzt.

Die Anforderung des Krankentransportes geschieht in allen Fällen über die örtlich zuständige Einsatzstelle des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes.

2. Die Einsatzstellen des Krankentransportes sind für die in ihrem Kreisgebiet anfallenden Krankentransporte zuständig. Krankentransporte auch in andere Kreise und Bezirke sind von derjenigen Einsatzstelle durchzuführen, in deren Bereich sich zum Zeitpunkt der Krankentransportanforderung der zu transportierende Kranke befindet.

Die Bezirkskomitees des Deutschen Roten Kreuzes können auf der Grundlage der Versorgungsbereiche der örtlich vorhandenen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis eine von der Begrenzung auf das Kreisgebiet abweichende Regelung für die Zuständigkeit einzelner Einsatzstellen des Krankentransportes in ihrem Organisationsbereich treffen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen beim Rat der davon betroffenen Kreise.

Eine solche Sonderregelung ist der Bevölkerung unter Mitteilung der für sie zuständigen Einsatzstelle des Krankentransportes, ihrer Anschlußrufnummer und ihres Anschlußamtes in geeigneter Weise bekanntzugeben.

3. Die Form der ärztlichen Krankentransportanforderung

Die ärztliche Krankentransportanforderung muß enthalten:

- die Angaben zur Person des Kranken,
- die Diagnose,
- die Dringlichkeitsstufe,
- das Ziel des Krankentransportes,
- das Versicherungsverhältnis des Kranken entsprechend der Versichertengruppe,
- die Klärung, ob eine Begleitperson erforderlich ist,
- die eigenhändige Unterschrift und den Stempel des Arztes.

Um eine Einheitlichkeit bei der Anforderung von Krankentransporten zu erzielen, sind den für die Ausstellung der Krankentransportanforderung in Betracht kommenden medizinischen Behandlungsstellen (staatliche und nichtstaatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens, Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis) Vordrucke zur Verfügung zu stellen. Für die Aushändigung sind die Einsatzstellen des Krankentransportes verantwortlich.

Der Arzt ist verpflichtet, zur stationären oder ambulanten Behandlung die nächstgelegene Einrich-

tung des Gesundheitswesens oder den nächstgelegenen Facharzt vorzusehen.

Soll, abweichend davon, auf Wunsch des Kranken die Beförderung nach einer weiter entfernten Stelle erfolgen, so ist der Kranke darüber zu belehren, daß er dadurch entstehende Mehrkosten selbst zu tragen verpflichtet ist.

Sind bei Einweisungen in ein Spezialkrankenhaus oder bei Entlassung aus einem Spezialkrankenhaus mehr als 200 Kilometer zurückzulegen, so bedarf es der schriftlichen Bestätigung des ärztlichen Direktors des Kreis- bzw. Bezirkskrankenhauses oder der jeweiligen Universitätsklinik oder der medizinischen Akademie, daß eine andere Transportmöglichkeit nicht befürwortet werden kann.

4. Entlassungsfahrten

- a) Für Entlassungsfahrten dürfen Krankenkraftfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes nur dann angefordert werden, wenn ein gehunfähiger Patient aus der stationären Behandlung entlassen wird und der behandelnde Arzt mit Rücksicht auf die Gesundheit des Patienten den Heimtransport mit einem Krankentransportfahrzeug für erforderlich erachtet.

Ist bei Begleitung durch einen Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes der Krankentransport mit einem öffentlichen Verkehrsmittel möglich, sind Krankenkraftfahrzeuge nicht in Anspruch zu nehmen.

- b) Krankentransportanforderungen für Entlassungsfahrten aus Krankenhäusern mit Krankenkraftfahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln mit Begleitung eines Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes wird von den Einsatzstellen des Krankentransportes nur entsprochen, wenn sie die eigenhändige Unterschrift entweder des ärztlichen Direktors oder des Leiters der Fachabteilung oder des Oberarztes tragen.

Die Unterschrift anderer Mitarbeiter stationärer Einrichtungen oder die Verwendung eines Faksimilestempels ist nicht ausreichend.

- c) Die Anforderung für eine Entlassungsfahrt muß bis spätestens 18.00 Uhr des Vortages der Einsatzstelle des Krankentransportes zugegangen sein.

5. Ambulanzfahrten

- a) Transporte zur ambulanten Behandlung oder zu diagnostischen Zwecken dürfen nur dann mit Krankenkraftfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes durchgeführt werden, wenn die zu befördernden Patienten gehbehindert sind, einer Begleitperson bedürfen und nach strengem ärztlichen Ermessen auf andere ärztlich vertretbare Weise die Behandlung oder Spezialuntersuchung nicht möglich ist.

- b) In der Regel kommt ein Krankentransport nicht in Betracht für therapeutische und diagnostische Leistungen, insbesondere in folgenden Fällen:

- Bäderbehandlung,
- Massage,
- Kurzweile und andere Bestrahlungen,
- Gipsabnahme
- Fahrten zur Untersuchung bei Kuranträgen und Einweisung in Kureinrichtungen,
- Zahnbehandlung.

- c) Krankentransporte zu einer medizinischen Behandlungsstelle werden nicht durchgeführt, wenn die erforderlichen Behandlungsmaßnahmen in der Wohnung des Patienten vorgenommen werden können.
- d) Krankentransportanforderungen für ambulante Behandlung können vom behandelnden Arzt im voraus nur für eine Transportleistung ausgestellt werden.
6. Die Inanspruchnahme von Krankenkraftfahrzeugen zur Überwindung von Schwierigkeiten im Verkehrswesen, wie z. B. Zubringerfahrten bei Kindertransporten, Beförderungen zu Reihenuntersuchungen, ist grundsätzlich unzulässig.

7. Dringlichkeitsstufen bei der Anforderung von Krankentransporten

Bei der Ausstellung der Krankentransportanforderung durch den Arzt sind zwei Dringlichkeitsstufen zu unterscheiden:

Stufe I (sofort):

Patienten, bei denen unmittelbare Lebensgefahr besteht und der Krankentransport unverzüglich durchgeführt werden muß.

Zu Stufe I gehören auch alle Entbindungen, Frühgeborene und Patienten mit Infektionskrankheiten, soweit sie in einer stationären Einrichtung des Gesundheitswesens behandelt werden müssen.

Stufe II (innerhalb von 12 Stunden):

Patienten, bei denen auf Grund ihres Gesundheitszustandes der Krankentransport am Tage der Anforderung durchgeführt werden muß.

In allen anderen Fällen bedarf es nicht der Angabe einer Dringlichkeitsstufe auf der Krankentransportanforderung. Darunter fallen diejenigen Patienten, die ohne Gefahr einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht unbedingt am Tage der Ausstellung der Krankentransportanforderung einer Einrichtung des Gesundheitswesens zugeführt werden müssen.

8. Soforteinsätze

Bei Unglücksfällen und Krankheitszuständen mit lebensbedrohlichem Charakter, die eine sofortige Überführung in ambulante oder stationäre Behandlungsstellen notwendig machen, kann der Krankentransport auch ohne die ärztliche Krankentransportanforderung erfolgen.

Derartige Krankentransporte müssen auch auf Ersuchen der Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und der Bürger, die durch das Gesetz (StGB § 330 c) zur Hilfeleistung verpflichtet sind, durchgeführt werden. In diesen Fällen muß die Notwendigkeit des Krankentransportes nachträglich durch den Arzt bescheinigt werden, der den Patienten als erster behandelt.

Bei mißbräuchlicher Anforderung des Krankentransportes als Soforteinsatz haben die dafür Verantwortlichen neben strafrechtlicher Verfolgung ihre zivilrechtliche Inanspruchnahme wegen des von ihnen verursachten Schadens zu gewärtigen (vgl. auch Abschn. III Ziff. 4 „Notruf Deutsches Rotes Kreuz“).

III.

Rufnummern und Anschriften des Krankentransportes

1. Allgemeine Bekanntgabe der Rufnummern und Anschriften des Krankentransportes

Die Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, die Anschlußrufnummern mit Anschlußamt und Anschriften ihrer Krankentransport-einsatzstellen der Bevölkerung, allen stationären und ambulanten Behandlungsstellen des Gesundheitswesens, den Ärzten und Zahnärzten, den Betrieben und allen staatlichen Verwaltungsstellen ihres Kreises (insbesondere der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises, dem Volkspolizeikreisamt, dem Vorsitzenden der Kreiskatastrophenkommission, der Kreiskommission für Straßenwinterdienst, dem Bahnhofsvorsteher usw.) bekanntzugeben.

2. Bekanntgabe der Rufnummern und Anschriften der Einsatzstellen des Krankentransportes an das Fernamt

Die Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, dem zuständigen Fernamt die Anschlußrufnummern mit Anschlußamt und Anschriften der Einsatzstellen des Krankentransportes, der Unfallhilfsstellen und Unfallmeldestellen sowie jede Veränderung dieser Nummern und Anschriften mitzuteilen.

3. Schnellverbindung durch das Fernamt bei Anmeldung der Verbindung als

„Notgespräch“

Bei Krankentransportanforderungen, die der Dringlichkeitsstufe I entsprechen und durch den Anruf von einer außerhalb des Ortsnetzbereiches der Krankentransporteinsatzstelle gelegenen Fernsprechstelle aus erfolgen, bezeichnet der Anmeldende dem Fernamt seine Anmeldung als „Notgespräch“ mit Angabe von Anschlußamt und Anschlußrufnummer der verlangten Einsatzstelle des Krankentransportes. Das Fernamt ist verpflichtet, die Verbindung mit größter Beschleunigung und zu einfacher Gebühr herzustellen. Die Richtigkeit der Anmeldung wird von dem Fernamt durch Rückruf bei der angegebenen Anschlußrufnummer des Anmelders geprüft.

4. Notruf Deutsches Rotes Kreuz

In den Bezirks- und Kreisstädten der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Deutschen Roten Kreuzes von der Deutschen Post für den Anruf im Notfall der

„Notruf Deutsches Rotes Kreuz“

eingerrichtet werden. Die Rufnummer 115 ist dafür allgemein vorgesehen. Sie wird in den Amtlichen Fernsprechbüchern im Kopfeintrag für die einzelnen Fernsprechnetze augenfällig eingetragen. Die Bekanntgabe für die Bevölkerung übernimmt das Deutsche Rote Kreuz.

Die beim Deutschen Roten Kreuz eingehenden Notrufe sind unverzüglich zu beantworten und zu erledigen. (Wegen nachträglicher Bescheinigung des erstbehandelnden Arztes und bei etwa mißbräuchlicher Inanspruchnahme der Rufnummer „Notruf Deutsches Rotes Kreuz“ — vgl. Abschn. II Ziff. 8 Abs. 3.)

5. Fernsprechverbindungen bei Unfällen auf der Autobahn

Bei Unfällen auf der Autobahn kann die Unfallanzeige außer über die Unfallhilfsstellen oder Un-

fallmeldestellen in den Autobahnmeistereien oder über die in nahe gelegenen Dörfern befindlichen Unfallhilfsstellen oder Unfallmeldestellen auch von den Fernsprechsäulen der Autobahn aus erstattet werden.

Die Unfallanzeige ist dann von der Vermittlung der Fernmeldeanlage Autobahn bei der Autobahnmeisterei im öffentlichen Netz beim Fernamt als „Notgespräch“ mit Angabe des Anschlußamtes und der Anschlußrufnummer der verlangten Einsatzstelle des Krankentransportes unverzüglich anzumelden und entsprechend zu übermitteln.

IV.

Besondere Fälle des Krankentransportes

1. Transport von Geisteskranken

Krankenkraftfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes zum Transport von Geisteskranken, die zwangsweise einer Einrichtung des Gesundheitswesens zugeführt werden sollen, sind vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, anzufordern. In dieser Krankentransportanforderung ist auf die Einweisungsverfügung des Kreisarztes Bezug zu nehmen.

Die Durchführung der zwangsweisen Einweisung mit dem vom Deutschen Roten Kreuz gestellten Krankenkraftfahrzeug und Krankentransportpersonal obliegt dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, trifft die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Einweisung erforderlichen Maßnahmen. Hierzu gehört in der Regel die Begleitung des Transportes durch Geisteskrankenpfleger.

Ist bei der Durchführung der Einweisung Widerstand des Geisteskranken oder anderer Personen zu erwarten, wird auf Antrag Amtshilfe durch die Deutsche Volkspolizei geleistet. Die Amtshilfe ist vom Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu veranlassen. Sie ist beim zuständigen Volkspolizeikreisamt zu beantragen.

2. Transport von Kranken unter Alkoholeinfluß

Personen, die unter Alkoholeinfluß stehen, werden nur dann mit Krankenkraftfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes transportiert, wenn bei ihrem Auffinden eine sichtbare Verletzung festgestellt wird oder ein hinzugezogener Arzt innere Verletzungen annimmt oder der hilflose Zustand des Aufgefundenen eine Alkoholvergiftung vermuten läßt.

Derartige Transportleistungen gehen zu Lasten des Beförderten. Die Abrechnung erfolgt nach dem Einheitstarif für Krankentransporte (DRL 2. Dezember 1944) in Verbindung mit der Anordnung vom 24. Dezember 1953 zur Berechnung von Zuschlägen auf die zulässigen Höchstpreise für Krankentransporte (ZBl. 1954 S. 14), im folgenden kurz Einheitstarif genannt.

Wird bei der Durchführung eines solchen Transportes von dem Beförderten das Fahrzeug verunreinigt, so sind von ihm Reinigungskosten in Höhe von 3 DM zu zahlen.

3. Sterbefälle während des Krankentransportes

Verstirbt ein Patient während des Krankentransportes, so ist Zeit und Ort des vermutlichen Ablebens genau zu vermerken und unverzüglich das

nächste Krankenhaus aufzusuchen, damit die den Eintritt des Todes bestätigenden Feststellungen durch einen Arzt getroffen werden. Das Krankenhaus ist verpflichtet, die Leiche unterzubringen. Der Abtransport von Leichen in Krankenkraftfahrzeugen ist grundsätzlich verboten.

4. Begleitpersonen des Patienten

Die Mitnahme eines Angehörigen des zu transportierenden Patienten ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Die Notwendigkeit ist auf dem Krankentransportantrag vom Arzt zu bescheinigen.

Die Rückbeförderung der Begleitperson kann bei Nichtauslastung des Krankenkraftfahrzeuges vorgenommen werden. In diesem Falle ist vor Antritt der Rückfahrt eine schriftliche Erklärung der zu befördernden Person einzuholen, daß die Beförderung auf ihre eigene Gefahr erfolgt.

V.

Bettennachweis

Bei der Einweisung eines Patienten in eine stationäre Einrichtung ist diese Einrichtung für die Bettenbereitstellung zuständig.

Über die Notwendigkeit der Krankenhausaufnahme entscheidet der leitende Arzt der Fachabteilung oder der Aufnahmearzt. Ist eine Weiterleitung an eine für die Behandlung und Unterbringung geeignete Einrichtung notwendig, so ist der Überweisungsschein vom leitenden Arzt der Fachabteilung oder dem Aufnahmearzt zu unterschreiben.

Die Einsatzstellen des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes tragen keine Verantwortung dafür, daß der Patient in der auf der Krankentransportanforderung bezeichneten oder einer anderen stationären Einrichtung Aufnahme findet.

VI.

Schweigepflicht

Alle Beschäftigten im Krankentransport unterliegen bezüglich aller Vorgänge, die die persönlichen Verhältnisse des Patienten, seine Krankheiten und Leiden und seine Wohnverhältnisse betreffen, der Schweigepflicht.

VII.

Übernahme der Krankentransportkosten

1. Kosten bei Krankentransporten Sozialversicherter

a) Sozialversicherte im Sinne der Krankentransportordnung sind alle Personen, die der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten des FDGB-Bundesverbandes oder bei der Sozialversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt unterliegen und deren anspruchsberechtigte Familienangehörige.

b) Der Krankentransport von Anspruchsberechtigten gemäß Buchst. a wird im Rahmen des Notwendigen für diese kostenlos durchgeführt.

c) Das gleiche gilt für Krankentransporte bei Überweisung von einer stationären Einrichtung in eine andere stationäre Einrichtung, sofern die erforderliche Behandlung bei der überweisenden Stelle nicht möglich ist.

Ebenso wird der Krankentransport kostenlos durchgeführt, wenn ein nicht stationär transportbedürftiger Patient beim Wechsel seiner Wohnung von seinem behandelnden Arzt einem anderen Arzt zur Behandlung überwiesen wird.

- d) Wünscht der Versicherte den Krankentransport zu einer anderen als der nächstgelegenen Einrichtung des Gesundheitswesens oder zu einem anderen als dem nächstgelegenen Facharzt, so muß er die entstehenden Mehrkosten selbst tragen.
- 2. Kosten bei Krankentransporten freiwillig Versicherter**
- a) Freiwillig Versicherte sind alle Personen, die bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine freiwillige Krankheitskostenversicherung abgeschlossen haben.
- b) Der Krankentransport wird nach den Grundsätzen der Ziff. 1 Buchstaben b bis d durchgeführt.
- 3. Kosten bei Krankentransporten von Selbstzahlern**
- a) Selbstzahler sind alle Personen, die keinen Versicherungsschutz bei einem der unter Ziffern 1 und 2 genannten Versicherungsträger haben.
- b) Die Berechnung erfolgt nach dem Einheitstarif mit 0,48 DM je Kilometer. Der Mindestsatz je Transport beträgt 3 DM.
4. Transportbedürftigen Patienten, die gemäß Ziff. 1 oder 2 versichert sind, und denen auf eigenen Wunsch Sonderleistungen des Krankentransportes gewährt werden, wie z. B. bei vorübergehender Beurlaubung aus einer stationären Behandlung oder einer aus persönlichen Gründen erfolgten Verlegung in eine andere stationäre Einrichtung, haben die dadurch entstandenen Kosten nach den für Selbstzahler geltenden Bestimmungen zu tragen.

VIII.

Einsatz von organisationsfremden Krankentransportfahrzeugen

- 1. Einsatz von Krankentransportfahrzeugen der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens**
- a) **Einsatz**
Der Einsatz eines Krankentransportfahrzeuges einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens wird durch diese Einrichtung festgelegt.
- b) **Aufgaben der Krankentransportfahrzeuge der Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens**
Die Krankentransportfahrzeuge des staatlichen Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Kliniken, Polikliniken, Ambulatorien, Tbc-Heilstätten u. a.) dienen der Durchführung von Krankentransporten innerhalb des Bereiches dieser Einrichtungen. Mit solchen Fahrzeugen durchgeführte Krankentransporte dieser Art werden in keinem Falle vom Deutschen Roten Kreuz vergütet.
- c) **Krankentransport des Deutschen Roten Kreuzes für Einrichtungen des Gesundheitswesens, die über eigene Krankentransportfahrzeuge verfügen**
Die Einsatzstellen des Krankentransportes des Deutschen Roten Kreuzes übernehmen dann Krankentransportfahrten für Einrichtungen des Gesundheitswesens, die über eigene Krankentransportfahrzeuge verfügen, wenn nachweislich ein Krankentransportfahrzeug der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung steht. Diese Leistungen sind dem Deutschen Roten Kreuz nach den Sätzen des Einheitstarifes zu vergüten.

d) Verlegung von Patienten innerhalb räumlich zusammenhängender Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

Notwendig werdende Krankentransporte zur Verlegung von stationär behandelten Patienten innerhalb des gleichen Krankenhauses bzw. Krankenhauskomplexes werden vom Krankenhaus durchgeführt, soweit sie mit Krankentransportmitteln der Einrichtung des Gesundheitswesens einschließlich fahrbarer Tragen vorgenommen werden können.

Krankentransportfahrten werden vom Deutschen Roten Kreuz durchgeführt, wenn nachweislich Krankentransportmittel der Einrichtung des Gesundheitswesens nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen.

Nimmt eine staatliche Einrichtung zur Verlegung von Patienten innerhalb ihres Einrichtungskomplexes Krankenkraftfahrzeuge des Deutschen Roten Kreuzes in Anspruch, so sind diese Leistungen dem Deutschen Roten Kreuz nach den Sätzen des Einheitstarifes zu vergüten.

e) Verlegung von Patienten innerhalb nichtstaatlicher Einrichtungen des Gesundheitswesens

Die Verlegung der Patienten innerhalb von Krankenhäusern oder Krankenhauskomplexen nichtstaatlicher Einrichtungen wird von dem Deutschen Roten Kreuz übernommen, soweit diese Verlegungen nicht mit Krankentransportmitteln dieser Einrichtungen einschließlich fahrbarer Tragen durchgeführt werden können.

Dem Deutschen Roten Kreuz sind diese Leistungen nach den Sätzen des Einheitstarifes zu vergüten.

- f) Falls aushilfsweise Krankenkraftfahrzeuge des staatlichen Gesundheitswesens im Einverständnis mit den über diese Fahrzeuge verfügungsberechtigten Stellen Krankentransporte im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes durchführen, sind diese Leistungen nach dem Einheitstarif durch das Deutsche Rote Kreuz zu vergüten.

2. Einsatz von Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr

- a) **Einsatz**
Der Einsatz der Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr wird durch die Einrichtungen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, festgelegt.
- b) **Voraussetzungen des Einsatzes der Rettungsfahrzeuge**
Die Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr werden nur bei Bränden, Katastrophen, Sauerstoffhilfleistungen und besonders schweren Unfällen eingesetzt.
Die Kreiskomitees des Deutschen Roten Kreuzes sind verpflichtet, mit den örtlich zuständigen Stellen der Feuerwehr in Verbindung zu treten und mit diesen eine schriftliche Vereinbarung über die gegenseitige unverzügliche Benachrichtigung und Unterstützung in schweren Fällen zu treffen.

3. Einsatz von Krankentransportfahrzeugen der Betriebe

- a) **Einsatz**
Der Einsatz der den Betrieben gehörenden Krankentransportfahrzeuge wird durch die Betriebs-

leitung festgelegt. Für den Transport unfallverletzter oder im Betrieb erkrankter Betriebsangehöriger sind in erster Linie diese Krankentransportfahrzeuge einzusetzen.

b) Gemäß der Arbeitsschutzanordnung 20 vom 2. Juli 1958 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — (GBl. I S. 559) gehen solche Krankentransporte zu Lasten des Betriebes.

c) Krankentransporte mit Krankenkraftfahrzeugen des Betriebes im Auftrage des Deutschen Roten Kreuzes:

Führen in anderen Fällen — beispielsweise weil ein Krankenkraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes gegenwärtig nicht verfügbar ist — betriebseigene Krankenkraftfahrzeuge Fahrten im Auftrage des Deutschen Roten Kreuzes durch, so werden die Kosten gemäß Einheitstarif vom Deutschen Roten Kreuz erstattet. Daneben erfolgt die Versorgung mit Treibstoffwaremarken.

d) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn private Krankenkraftfahrzeuge im Auftrage des Deutschen Roten Kreuzes für Leistungen im Krankentransport in Anspruch genommen werden.

4. Inanspruchnahme von Kraftdroschken

Werden ausnahmsweise zur Durchführung von Krankentransporten vom Deutschen Roten Kreuz Kraftdroschken benutzt, so werden die dadurch entstandenen Kosten durch das Deutsche Rote Kreuz entrichtet.

Die Bezahlung erfolgt nach den Sätzen des Tarifes zur Beförderung von Personen in Kraftwagen nach der Preisverordnung Nr. 185 vom 8. September 1951 — Verordnung über die Preise für die Beförderung von Personen in Kraftdroschken und Mietkraftwagen — (GBl. S. 833).

5. Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Erfolgt der Weg zur Behandlungsstelle oder zurück in Begleitung eines Beauftragten des Deutschen Roten Kreuzes mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, so gilt das als Krankentransport. Die Kosten für solche Krankentransporte werden vom Deutschen Roten Kreuz getragen.

Ist kein Beauftragter des Deutschen Roten Kreuzes zur Begleitung eingesetzt worden, gehen die Kosten zu Lasten des Patienten bzw. seiner Versicherung. Sozialpflichtversicherte (vgl. Abschn. VII Ziff. 1 Buchst. a) beantragen die Erstattung dieser Kosten bei der für sie zuständigen Stelle ihres Versicherungsträgers.

Anordnung Nr. 2*

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte.

Vom 14. Mai 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 11. November 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte (GBl. II

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 305)

S. 305) wird gemäß § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden, soweit nicht Selbstabholung vereinbart wird.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 3

Der § 9 wird gestrichen.

§ 4

Der § 10 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„... wenn der Mangel nicht innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung dem Hersteller schriftlich angezeigt wird“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung Nr. 2*

über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 16. Mai 1959

Zur Ergänzung der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) wird unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Gewinnrealisierung in den Betrieben der volkseigenen Bauindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 11 der Anordnung wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Für die Betriebe der volkseigenen Bauindustrie gelten abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstage des abführungspflichtigen Gewinnes der 13. und 23. Kalendertag des laufenden Monats sowie der 3. Kalendertag des folgenden Monats. An jedem dieser Tage ist jeweils ein Drittel des in dem Monat planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes zu überweisen. Die Abrechnung gemäß § 9 soll zusammen mit der am 13. Kalendertag des Nachmonats fälligen Planrate erfolgen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1959

Der Minister der Finanzen

R u m p f

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1958 S. 45)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 16. Juni 1959	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 59	Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben	161
21. 5. 59	Anordnung über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage	162
27. 4. 59	Anordnung über die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen	162
20. 5. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte	162
25. 5. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Armaturen	165
29. 5. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Streichgarne	166

**Anordnung
über die Abwertung und Verschrottung
von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen
Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben.**

Vom 28. Mai 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission sowie dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Materialien und Erzeugnisse, deren Übernahme durch die im § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandhaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II 1959 S. 4) genannten Versorgungsorgane abgelehnt wird und die von diesen daher gemäß § 3 der Anordnung vom 17. Dezember 1958 dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven angeboten wurden, sind auf den zu erwartenden Verkaufs- bzw. Schrotterlös abzuwerten. Die Abwertung ist für Rechnung des laufenden Planjahres durchzuführen.

(2) Ebenfalls abzuwerten sind die nicht mehr neuwertigen und daher vom Betrieb direkt dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven angebotenen Materialien und Erzeugnisse.

(3) Eine Abwertung ohne gleichzeitiges Angebot an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist nicht statthaft.

§ 2

(1) Die Ablehnung des Angebotes durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist von diesem mit einer Empfehlung zur Verschrottung zu verbinden.

(2) Bei Ablehnung des Angebotes durch das Staatliche Vermittlungskontor mit der gleichzeitigen Empfehlung zur Verschrottung ist das Material mit Zustimmung des Schrottbeauftragten binnen einem Mo-

nat nach Eingang der Ablehnung zu verschrotten bzw. der Altstoffverwertung zuzuführen.

(3) Verweigert der Schrottbeauftragte seine Zustimmung zur Verschrottung, so ist die Entscheidung der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

§ 3

(1) Die sich aus der Abwertung ergebenden Beträge sind zu Lasten des Kontos 738 „Materialabwertungen und Umbewertungsverluste“ zu buchen. Die durch den Verkauf von abgewerteten Beständen erzielten Erlöse sind zugunsten des Kontos 783 „Materialaufwertungen und Umbewertungsgewinne“ zu buchen.

(2) In Fällen, in denen der Betrieb schuldlos an dem Entstehen derartiger Bestände ist (Planänderungen, Stornierung von Aufträgen), kann auf Grund einer Befürwortung der VVB und mit Genehmigung des zuständigen übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung der aus der Abwertung bzw. Verschrottung entstehende Verlust bei der Bemessung zur Zuführung zum Betriebsprämienfonds eliminiert werden.

§ 4

Die Revisionsorgane und die Filialen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, die Durchführung vorstehender Anordnung in ihre Prüfungen einzubeziehen und, falls der Betrieb die ihm hierzu erteilten Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllt, das zuständige übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB darüber zu informieren.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben (GBl. II S. 38) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf

**Anordnung
über die Auslieferung der Produktion
der lizenzierten Verlage.**

Vom 21. Mai 1959

Um den Literaturvertrieb zu vereinfachen und um die breiteste Verteilung der Verlagsproduktion innerhalb der Bevölkerung, insbesondere an die Werkstätten in den Betrieben und auf dem Lande, zu gewährleisten, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die lizenzierten Verlage liefern ihre gesamte Produktion an Büchern, Broschüren, Kalendern, Kunstmappen, Reproduktionen, Kunstpostkarten, kartographischen Erzeugnissen über den Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel, Leipzig, aus.

(2) Ausgenommen von der Regelung nach Abs. 1 ist der Vertrieb von Druckerzeugnissen lizenzierter Verlage, der nicht über den Buchhandel erfolgt.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Juni 1955 über den Vertrieb demokratischer Presseerzeugnisse (GBl. I S. 433) sowie diejenigen über den Außenhandel mit Büchern und anderen Druckerzeugnissen bleiben unberührt.

§ 2

Die Einzelheiten der Auslieferung werden von den Beteiligten durch Verträge im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems der volkseigenen Wirtschaft geregelt.

§ 3

Bei Verstößen gegen diese Anordnung kann die Verlagslizenz nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1959

Der Minister für Kultur
A b u s c h

**Anordnung
über die Nutzbarmachung wiederverwendungs-
fähiger Kartonagen.**

Vom 27. April 1959

Zur Sicherung der Nutzbarmachung wiederverwendbarer Kartonagen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Alle Empfänger von Kartonagen und Wellpapp-Kartonagen sind verpflichtet, diese schonend zu behandeln, sorgfältig aufzubewahren und — soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen über die Rückführung bestehen — dem Altstoffhandel anzubieten. Ausgenommen hiervon sind solche Kartonagen, die üblicherweise mit der Ware an die Bevölkerung verkauft werden.

§ 2

Die Betriebe und Erfassungsstellen des Altstoffhandels haben für turnusmäßige Abholung der Kartonagen zu sorgen, sie im Hinblick auf die Wiederverwendung zu sortieren, zu lagern und sie entsprechend den Weisungen des zuständigen Rates des Kreises, Plankommission, Materialtechnische Versorgung, einer Wiederverwendung zuzuführen.

§ 3

Einzelheiten regeln die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke. Sie haben insbesondere regional die Erfassungs- und Abgabepreise festzulegen und die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. April 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Mineralöl, Teer und deren Produkte.**

Vom 20. Mai 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte gelten vorbehaltlich der Bestimmungen zu Abs. 2 für alle Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung der vorgenannten Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

(2) Die Verträge mit den Außenhandelsunternehmen über die Lieferung von Mineralöl, Teer und deren Produkte richten sich nach den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export bzw. Import. Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte können auf diese Verträge ergänzend angewandt werden, soweit sie den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export bzw. Import nicht widersprechen. In den Verträgen ist festzulegen, welche Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte ergänzend angewandt werden.

§ 2

Vertragsabschluß

Grundlage des Vertragsabschlusses bildet die Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von chemischen Erzeugnissen.*

§ 3

Versanddispositionen

(1) Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn des jeweils vereinbarten Lieferzeitraumes seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Ist der Lieferer ein staatliches Handelsorgan, so beträgt diese Frist 3 Wochen.

§ 4

Versand

(1) Der Lieferer hat dem Besteller, bei Streckengeschäften auch dem Empfänger bei Abgang der Erzeugnisse eine Versandanzeige zuzuleiten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, die Kesselwagen oder Gebinde vor ihrer Verwendung auf Verunreinigungen und technische Mängel zu untersuchen, die bei zumutbarer Sorgfalt ohne besondere Prüfmethode offen erkennbar sind.

(3) Erfolgt der Versand in Mietkesselwagen oder in sonstigen Gebinden des Lieferers, hat der Besteller

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1958 S. 252)

diese unverzüglich ordnungsgemäß entleert und frei von Verunreinigungen unter Angabe des letzten Ladegutes (bei Mietkesselwagen auch seines Flammpunktes) zurückzusenden. Mietkesselwagen sind dabei zu plombieren. Die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung trägt der Lieferer, es sei denn, er weist nach, daß die Verunreinigung vom Besteller verursacht wurde.

(4) Erfolgt der Versand in Gebinden des Bestellers, so hat er diese mindestens 14 Tage vor Ablauf der Lieferfrist unter Angabe des Verwendungszweckes bei dem Lieferer bereitzustellen, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. Der Besteller hat für die Eignung und Sauberkeit sowie den ordnungsgemäßen technischen Zustand der Gebinde einzustehen. Ergibt sich die Notwendigkeit der Reinigung von Gebinden, so wird der Lieferer die Reinigung im Einvernehmen mit dem Besteller auf dessen Kosten vornehmen oder die Gebinde als ungeeignet zurückweisen. § 30 Abs. 3 des Vertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung, wenn vom Besteller bereitzustellende Gebinde nicht rechtzeitig gestellt werden oder gereinigt werden müssen.

(5) Etwaige Laderückstände werden nicht vergütet. Verbleiben in dem Kesselwagen Rückstände, so hat der Besteller alle sich hieraus ergebenden Mehrfrachten und sonstigen Folgen zu tragen. Für schwer entladbare Erzeugnisse können Sonderregelungen vertraglich vereinbart werden.

(6) Beschädigungen des Kessels, der Beheizung oder der Entladevorrichtung, insbesondere Unterfeuerungs-schäden, hat der Besteller dem Lieferer unverzüglich — spätestens 48 Stunden nach Eingang des Kesselwagens — fernmündlich oder telegrafisch mitzuteilen. Die fernmündliche bzw. telegrafische Mitteilung ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(7) Die äußere Erwärmung der Kesselwagen durch strahlende Hitze (ausgenommen Infrarotstrahlen) und die Verwendung von Druckluft zur Entleerung sind nicht gestattet. Erzeugnisse, die zur Ausscheidung von festen Bestandteilen neigen, sind vor der Entleerung mittels der vorhandenen Heizvorrichtungen (Dampfschlange) zu erwärmen und, soweit die Kesselwagen mit Rührspinnen versehen sind, umzurühren.

(8) Die Bestimmungen der Fünften Durchführungsbestimmung vom 22. Januar 1953 zur Verordnung über den Kesselwagenverkehr — Nutzungsbedingungen — (GBL S. 253) finden entsprechende Anwendung.

(9) Soweit eine Berechnung von Kesselwagenmiete nach der Umlaufzeit erfolgt, beginnt die Umlaufzeit mit dem Tage der Absendung vom Lieferwerk und endet mit dem Tage des Wiedereintreffens beim Lieferwerk. Im Zweifel gilt das Datum des Frachtbriefstempels.

(10) Auf Verlangen des Bestellers ist im Verträge zu vereinbaren, daß die Kurzkennzeichnung der spezifizierten Merkmale des Vertragsgegenstandes auf den Versandpapieren erfolgt.

§ 5

Berechnungsgrundlage

(1) Für die Berechnung der Lieferung sind die vom Lieferer mit bahnamtlicher Gültigkeit festgestellten Gewichte maßgebend.

(2) Wird bei Bahnversand das von der Reichsbahn oder mit bahnamtlicher Gültigkeit am Versandort festgestellte Gewicht nach Abzug des angeschriebenen Gewichtes des Leerwagens vom Gesamtgewicht der Gewichtsermittlung zugrunde gelegt und durch bahnamtliches Nachwiegen am Bestimmungsort ein anderes Leergewicht des Güterwagens festgestellt, ist dieses Gewicht vom Gesamtgewicht abzuziehen.

(3) Bei Erzeugnissen, die unverwogen abgefertigt werden, gilt das vom Empfänger ermittelte Gewicht, welches, soweit möglich, bahnamtlich bestätigt sein muß.

(4) Ist der Lieferer ein staatliches Handelsorgan, so ist für die Berechnung der Erzeugnisse die im Straßentankwagen oder durch den geeichten Meßkammertankwagen selbst ausgewiesene Menge maßgebend.

§ 6

Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller bzw. Empfänger ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um eine nicht qualitätsgerechte Lieferung handelt. Entsprechendes gilt, wenn die Entgegennahme einer vorfristigen Lieferung oder einer Überlieferung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die Verweigerung der Entgegennahme oder der Abnahme ist dem Lieferer unverzüglich telegrafisch unter Angabe der Gründe mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen. Der Lieferer hat unverzüglich seine Dispositionen zu erklären.

§ 7

Qualität

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, entsprechend den Staatlichen Standards zu liefern.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, bei Änderungen des Herstellungsverfahrens oder Verwendung anderer Rohstoffe (ausgenommen Braunkohlenteer) den Besteller unverzüglich zu unterrichten und ihm unverzüglich eine Probe bis zu 2 Litern zu übersenden. Die Änderung des Herstellungsverfahrens oder die Verwendung anderer Rohstoffe berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme oder zur Mängelanzeige, wenn die vertraglichen Gütebedingungen eingehalten sind und der vertraglich vereinbarte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

Mängelanzeige

(1) Bei Beanstandungen ist der Besteller verpflichtet, gemäß den DIN-Vorschriften* über die Probenahme für Flüssiggas, für flüssige Brennstoffe und Schmiermittel und für salbenartige, breiartige und fettartige feste Stoffe Proben der beanstandeten Erzeugnisse zu ziehen und dem Lieferer auf Verlangen zu übersenden. Die Proben sind bis spätestens eine Woche nach endgültiger Klärung des Streitfalles aufzubewahren. Für die in Staatlichen Standards nicht genannten Erzeugnisse ist die Probenahme im Vertrag zu vereinbaren. Weichen die Analysen voneinander ab, so ist eine Entscheidung durch eine Schiedsanalyse herbeizuführen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, über auftretende Mängel eine Niederschrift nach dem Muster (Anlage) aufzunehmen und der Mängelanzeige beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

§ 9

Leihverpackung

(1) Die nachstehenden Verpackungsmittel sind Leihverpackung:

1. Rollreifen-Eisenfässer, verzinkt und unverzinkt
2. Drums
3. Garagenfäßen
4. Kannen
5. Hobbocks
6. Jutesäcke

* Zur Zeit gelten die DIN-Vorschriften 51 616, 51 760 und 51 894

Die Partner können vereinbaren, daß auch andere Verpackungsmittel Leihverpackung sind.

(2) Die Rückgabefristen für Leihverpackung betragen bei der Lieferung von

- a) flüssigen Kraftstoffen und Petroleum, Spezialbenzin und Testbenzin, Benzol und Homologe, Schmierölen und technischen Ölen, Schmierfetten und Heizölen, pharmazeutischen Weißölen, Paraffinölen
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| für Großhandelsbetriebe | 90 Tage |
| für staatliche Kreiskontore | 75 Tage |
| für den Einzelhandel und Verbraucher | 60 Tage |
- b) Wachsen, Paraffinen, Teeren, Pechen, Bitumen, pharmazeutischen Vaselinen
- | | |
|-------------------------|----------|
| für Großhandelsbetriebe | 120 Tage |
| für Verbraucher | 90 Tage |

In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen sind die Vertragspartner berechtigt, hiervon abweichende Rückgabefristen zu vereinbaren.

(3) Sendet der Besteller Originalgebände an den Hersteller zurück, so ist er verpflichtet, dem staatlichen Handelsorgan den Zeitpunkt der Rücksendung anzuzeigen.

(4) Die zu berechnenden Abnutzungsbeträge für Leihverpackung betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für ein Rollreifen-Eisenfaß, verzinkt bei Lieferung von Heizölen, Teerölen und Teeren | 2,25 DM |
| 2. für ein Rollreifen-Eisenfaß, unverzinkt bei Lieferung von Heizölen, Teerölen und Teeren | 3,— DM |
| 3. für ein Drums | 1,— DM |
| 4. für eine Kanne | 1,— DM |
| 5. für ein Garagenfäßchen | 1,50 DM |
| 6. für einen Hobbock | 1,— DM |
| 7. für einen Jutesack | 1,— DM |

(5) Für die Berechnung von Vertragsstrafe sind folgende Anschaffungswerte verbindlich:

- | | |
|--|---------|
| 1. ein Rollreifen-Eisenfaß, verzinkt | 65,— DM |
| 2. ein Rollreifen-Eisenfaß, unverzinkt | 50,— DM |
| 3. ein Drums | 20,— DM |
| 4. eine Kanne | 20,— DM |
| 5. ein Garagenfäßchen | 30,— DM |
| 6. ein Hobbock | 8,— DM |
| 7. ein Jutesack | 3,— DM |

(6) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsbahnhof (bei Bahntransport) bzw. bis zum Lager der Lieferstelle (bei Straßen-transport) trägt der Empfänger der Erzeugnisse.

§ 10

Vertragsstrafe

Außer den im Vertragsgesetz vorgesehenen Vertragsstrafen ist der Besteller verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur rechtzeitigen Stellung der Gebinde gemäß § 4 Abs. 4 in Verzug gerät. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 6 %.

§ 11

Besondere Bedingungen für Lieferungen aus Importen

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen, die aus Importen im Streckengeschäft bezogen werden, sind diejenigen Termine zu vereinbaren, die für das Vertragsverhältnis zwischen Importeur und Empfänger maßgebend sind. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferer den

Nachweis zu erbringen, daß andere Termine nicht zu erreichen waren.

(2) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, ist der Besteller nicht berechtigt, Kesselwagen mit bestimmten technischen Einrichtungen zu fordern. Sämtliche Ansprüche wegen derartiger Mängel sind in diesem Falle ausgeschlossen. Sofern eine Lieferung in solchen Kesselwagen erfolgt, für die die Bestimmungen über die Entladepflicht (Wagenstandgeld) nicht gelten, sind im Vertrag Vereinbarungen über Umlaufzeit, Miete und Vertragsstrafen im Falle nicht termingerechter Rückführung zu treffen. Dabei ist von den Bedingungen des jeweiligen Importvertrages auszugehen.

(3) Die Rechnungsertellung hat innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Rechnung des Importeurs beim Lieferer zu erfolgen. Berechnungsgrundlage ist das Verlade- bzw. bahnamtliche Frachtbrief- oder Konnossementgewicht. Bei Gewichtsabweichungen werden Gutschriften abzüglich des Wertes eines handelsüblichen Schwundsatzes erteilt. Der Umfang dieses Schwundsatzes sowie das Verfahren des Nachweises der Gewichtsabweichungen sind im Verträge zu vereinbaren. Grundlage hierfür sind die für den Außenhandel geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder die in den Verträgen zwischen Importeur und Empfänger getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

(4) Im Verträge können kürzere Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen als nach den §§ 64 und 65 des Vertragsgesetzes vorgesehen werden, sofern derartige Fristen nach den für den Außenhandel geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind. Der Lieferer bestimmt, auf welche Art und Weise Gewährleistungsforderungen des Bestellers auszugleichen sind.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 20. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Niederschrift über festgestellte Mängel

1. Besteller:
Wohnort und Straße:
Empfangsbahnhof:
 2. Lieferer:
 3. Lieferwerk:
 4. Warenart und -sorte:
 5. Waggon- bzw. Gebindenummer:
 6. Gewicht:
 7. Versandtag:
Nummer der Versandanzeige:
Eingang beim Empfänger:
 8. Genaue Beschreibung des Mangels in Gegenüberstellung zu den vertraglichen Vereinbarungen:
 9. Nummer der Probe:
 10. Forderung des Bestellers:
 11. Name, Funktion und Unterschrift der Personen, die bei der Überprüfung mitgewirkt haben:
- Ort und Datum:

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Armaturen.**

Vom 25. Mai 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Armaturen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Armaturen gemäß Schlüsseliste sowie Ersatzteilen mit Ausnahme von Flanschen und Fittings zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer mit der Bestellung die erforderlichen technischen Angaben und die entsprechenden Unterlagen zu übersenden.

(2) Aus der Bestellung müssen etwa verlangte Güteatteste, Sonderprüfungen usw. ersichtlich sein.

(3) Fördert der Besteller den Lieferer zur Abgabe eines Angebotes außerhalb des gültigen Katalogs auf und verursacht die Erteilung des Angebotes Kosten, so ist der Besteller zur Erstattung der Kosten dieses Angebotes nur verpflichtet, wenn ein Vertragsabschluß nicht zustande kommt.

(4) Treten Materialverwendungsverbote nach Vertragsabschluß in Kraft, ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller eine Vereinbarung über die Verwendung vorgeschriebener, üblicher oder fertigungsgerechter Austauschstoffe zur Herstellung des Vertragsgegenstandes abzuschließen.

(5) Die Vertragsbindung erfolgt mit monatlichen Terminen. Wird die wirtschaftliche Losgröße (Sortimentsplan) nicht in jedem Monat erreicht, ist der Lieferer zur Vereinbarung nur solcher Termine verpflichtet, die seinem Sortimentsplan entsprechen.

§ 3

Pflichten und Rechte des Lieferers

(1) Bei Sukzessivlieferungen sind hinsichtlich der Teillieferungen Abweichungen in der Lieferung von $\pm 10\%$ zulässig, ohne daß hierdurch die Gesamtliefermenge verändert wird.

(2) Im Falle von Sonderausführungen sind bei mehr als 10 Stück Mehrlieferungen bis zu 10% der Gesamtlieferung zulässig.

(3) Der Lieferer ist berechtigt, die Mehrkosten einer vom Besteller verlangten Sonderverpackung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 4

Pflichten und Rechte des Bestellers

(1) Bei Sonderfertigungen nach Konstruktionen und Zeichnungen des Bestellers trägt dieser die Kosten für Werkstattzeichnungen, Modelle, Prüfbestimmungen, Ausfallmuster, technologische Vorarbeiten, Werkzeuge usw., soweit nicht in geltenden preisrechtlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Er haftet für alle Folgen der Verletzung eines etwaigen Patent- oder sonstigen Schutzrechtes.

(2) Zeichnungen, technische Unterlagen usw. des Lieferers bzw. Bestellers dürfen nur mit Zustimmung des Lieferers bzw. Bestellers Dritten zur Einsicht überlassen werden.

(3) Sofern der Besteller vor der Absendung die Abnahme des Vertragsgegenstandes im Lieferbetrieb vornehmen will, ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Besteller die Abnahmebereitschaft unverzüglich nach der Fertigstellung des Vertragsgegenstandes zu melden. Der Besteller hat die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erstattung der Meldung, vorzunehmen.

(4) Soll ein vertraglich zu lieferndes Erzeugnis hinsichtlich seiner Ausführung auf Verlangen des Bestellers nach Vertragsabschluß oder während des Fertigungsprozesses beim Lieferer geändert werden, ist der Besteller verpflichtet, einer vom Lieferer geforderten notwendigen Änderung des Liefertermins zuzustimmen und die durch diese Änderung entstehenden Kosten dem Lieferer zu ersetzen.

§ 5

Gewährleistung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, bei der Feststellung der Art und des Umfangs von Mängeln innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung des Bestellers mitzuwirken, sofern er nicht ausdrücklich in einer schriftlichen Erklärung darauf verzichtet hat.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
- b) Ort und Tag der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
- c) die Beschreibung des Vertragsgegenstandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und, soweit feststellbar, der Ursachen der Mängel;
- d) die Namen der Personen, die die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
- e) Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung;
- f) die Gewährleistungsforderung, die der Besteller erhebt;
- g) die zur Lagerung getroffenen Maßnahmen;
- h) Vorschläge für die Weiterverwendung des Erzeugnisses;
- i) Angaben darüber, ob der Besteller den Mangel selbst beheben kann und welche Kosten dabei entstehen.

(4) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so hat er sich bis zum Eingang der Disposition des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten.

(5) Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Anzeige der Mängel, bekanntzugeben.

(6) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so ist die Aufnahme oder Fortsetzung der Be- bzw. Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig, es sei denn, daß der Lieferer es unterläßt, geeignete Dispositionen innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 zu treffen. Im letzteren Falle ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferers einzulagern oder die Be- bzw. Verarbeitung aufzunehmen oder fortzusetzen.

(7) Stellt sich die Mängelanzeige als unbegründet heraus, so hat der Besteller die Kosten der Einlagerung sowie alle sonstigen aus Anlaß der Mängelanzeige entstehenden Kosten zu tragen. Ist der Lieferer bei rechtzeitiger und begründeter Mängelanzeige mit der Rücksendung des Vertragsgegenstandes einverstanden, geschieht die Versendung auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

(8) Ist die Mängelanzeige berechtigt, so ist der Lieferer verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen oder Ersatz der beanstandeten Gegenstände in der vertraglich vereinbarten Art, Sorte, Menge und Güte zu leisten oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.

(9) Die Gewährleistungsfrist im Falle des § 64 Abs. 2 Vertragsgesetz beträgt 6 Monate ab Qualitätsabnahme des Enderzeugnisses oder Inbetriebnahme der Zulieferung, höchstens jedoch 15 Monate ab Entgegennahme der Zulieferung.

§ 6

Garantie

(1) Der Hersteller leistet für die von ihm gelieferten Armaturen — mit Ausnahme der sanitären, Kochkessel- und Bierschank-Armaturen — Garantie für die Dauer von 12 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als für die Dauer von 15 Monaten ab Entgegennahme bzw. Übernahme im Lieferwerk durch den Abnahmebeauftragten. Die Garantie erstreckt sich auf die einwandfreie Funktion der Armaturen.

(2) Für Zubehör und Ersatzteile, die gesondert bestellt und geliefert werden, beträgt die Garantiefrist 6 Monate ab Entgegennahme. Die Garantie für Zubehör und Ersatzteile erstreckt sich auf die einwandfreie Funktion.

(3) Für Reparaturen leistet der Hersteller Garantie für die Dauer von 6 Monaten ab Inbetriebnahme, jedoch nicht länger als 9 Monate ab Entgegennahme des reparierten Gegenstandes.

(4) Die Verpflichtung zur Garantieleistung entfällt, wenn an dem Vertragsgegenstand Änderungen vorgenommen werden oder Einflüsse auf ihn einwirken, die nicht dem normalen Gebrauch entsprechen und nicht vom Lieferer ausgehen.

(5) Der Hersteller ist verpflichtet, die der Garantie unterliegenden Fehler nach seiner Wahl entweder durch kostenlose Ausbesserung in seinem Werk oder durch kostenlose Ersatzlieferung unverzüglich zu beseitigen. Ein- und Ausbaurkosten werden nicht übernommen. Weitergehende Ansprüche aus der Garantie, insbesondere Ansprüche auf Leistungen von Schadenersatz oder auf Zahlung von Vertragsstrafe, sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche aus der Verletzung der Verpflichtungen aus der Garantie. Im Falle der Ersatzlieferung beginnt mit dem Tage der Entgegennahme eine neue Garantiefrist. Im Falle der Nachbesserung verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit von der Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung.

(6) Der Besteller bzw. der Garantieberechtigte ist verpflichtet, den Eintritt des Garantiefalles innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des Mangels dem Hersteller schriftlich unter Angabe aller zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Feststellungen anzuzeigen. Der Besteller bzw. der Garantieberechtigte verliert die Rechte aus der Garantie, wenn er den Eintritt des Garantiefalles innerhalb dieser Frist nicht anzeigt.

(7) Wird bei Eintritt eines Garantiefalles der Mangel ohne Einwilligung des Lieferers beseitigt bzw. werden Arbeiten zu diesem Zweck oder Eingriffe an dem be-

treffenden Gegenstand vorgenommen, so entfällt die Garantiepflcht des Herstellers, es sei denn, daß er sich mit der Beseitigung des Mangels trotz Vereinbarung im Verzuge befindet.

(8) Der Hersteller ist berechtigt, die Rückgabe der beanstandeten Erzeugnisse bzw. Teile, für die er Ersatz geleistet hat, zu verlangen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Herstellers.

§ 7

Leihverpackung

(1) Soweit keine abweichenden Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden, beträgt die Rückgabefrist für Verpackungsmittel 90 Tage, für den Produktionsmittel-Großhandel 120 Tage ab Rechnungsdatum.

(2) Die vom Besteller bzw. Empfänger an den Lieferer zu zahlende Abnutzungsgebühr beträgt 20 % des Anschaffungswertes der Verpackungsmittel.

(3) Die Rücksendung der Leihverpackungsmittel erfolgt frei Bestimmungsort des Lieferers.

(4) Im übrigen gelten für die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 25. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Streichgarne.

Vom 29. Mai 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen über die Lieferung und Abnahme von Streichgarnen zwischen den Herstellerwerken (Lieferbetriebe) und ihren Bestellern, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Vertragsabschlußfrist

(1) Die Verträge sind innerhalb 4 Wochen nach Zugang der Liefer- und Bezugspläne zu schließen. Der Lieferer hat innerhalb 14 Tagen, nachdem er den Liefer- und Bezugsplan erhalten hat, dem Besteller das Vertragsangebot zu unterbreiten.

(2) Der Lieferer ist zum Vertragsabschluß nur verpflichtet, wenn mindestens 500 kg rohweiße Garne oder 600 kg Buntgarne pro Feinheit und Qualität bestellt werden. Wird eine geringere Menge bestellt, so ist der Lieferer nur dann zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn in Verbindung mit anderen Verträgen die erwähnte Mindestmenge erreicht wird.

§ 3

Lieferfristen und -termine

(1) In den zu schließenden Verträgen sind für die Lieferung und Abnahme der Streichgarne Halbmonatsfristen zu vereinbaren. Soweit es der Produktions- und Zirkulationsprozeß des Bestellers aus zwingenden Gründen erfordern, kann er die Vereinbarung von kürzeren Lieferfristen oder die Vereinbarung von Lieferterminen verlangen. Ein solcher Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn der Lieferer nachweist, daß ihm dadurch Produktionsschwierigkeiten oder Schwierigkeiten in der Erfüllung der bereits bestehenden anderweitigen Lieferverpflichtungen entstehen. Auf Verlangen eines Partners muß die Vertragsmenge bei den einzelnen zulässigen Teillieferungen gleichmäßig erbracht und abgenommen werden.

(2) Die Einteilung der Vertragsmenge nach Drehung, Farbe, Aufmachung und die Angabe des Verwendungszweckes der Streichgarne für die in einem Lieferquartal zu liefernden Mengen müssen bei rohweißen Garnen spätestens 4 Wochen, bei bunten Garnen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals durch den Besteller erfolgen. Sind Versorgungskontore Industriertextilien Besteller, so gilt abweichend vom ersten Satz folgendes:

- a) Bei Eigengeschäften (Lager- und Streckengeschäfte) beträgt die Einteilungsfrist für Rohgarne 4 Wochen und bei Buntgarnen 6 Wochen vor Beginn der im Vertrag vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins.
- b) Bei Lagergeschäften entfällt die Angabe des Verwendungszweckes des Garnes, soweit dieser unbekannt ist.
- c) Bei Vermittlungsgeschäften sind die Einteilungen in den Verträgen zu vereinbaren, die die Lieferer mit den zugewiesenen Bedarfsträgern zu schließen haben.

(3) Gehen dem Lieferer die Einteilungen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin oder die Lieferfrist zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Einteilungen verzögert hat.

- § 4

Mindestversandmenge

In den Verträgen dürfen nur solche Lieferfristen oder Liefertermine vereinbart werden, die die Lieferung und Abnahme von mindestens einer Kiste (Original) beinhalten. Mustersendungen sind hiervon ausgenommen und jeweils gesondert zu vereinbaren.

§ 5

Versand

Die Lieferung erfolgt frei verladen Versandstation. Bei Selbstabholung durch den Besteller erfolgt die Lieferung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

§ 6

Abnahmeverweigerung

Die Abnahme der Streichgarne ist mit der Entgegennahme erfolgt, wenn der Besteller nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen nach Entgegennahme, dem Lieferer schriftlich die Abnahmeverweigerung erklärt.

§ 7

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

§ 8

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Streichgarne entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581)) unterliegt. Es ist vom Besteller innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges bestimmt wird:

- a) bei Rohgarnen 60 Tage
- b) bei bunten Garnen 90 Tage
- c) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band- und Gurtwebereien sowie bei Lieferungen zu Musterzwecken 120 Tage
- d) bei Lieferungen an die Versorgungskontore Industriertextilien und an die sozialistischen Genossenschaften verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis c um jeweils .. 30 Tage

Die Verlängerung der Rückgabefrist tritt bei Buchst. c nur ein, wenn die Versorgungskontore Industriertextilien im Lagergeschäft die Streichgarne an die dort bezeichneten Bedarfsträger oder zu Musterzwecken liefern.

- e) Läßt der Besteller die Streichgarne nicht im eigenen Betrieb veredeln, so verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis d je Veredelungsstufe um 10 Tage

Durchlaufen die Garne in dem gleichen fremden Veredelungsbetrieb zwei oder mehr Veredelungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10 Tage.

(2) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zum Bestimmungsort des Lieferers trägt der Empfänger der Erzeugnisse. Abnutzungsbeträge für das Leihgut dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden.

§ 9

Rechnungsausstellung

Die Rechnung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Ausstellers der Rechnung,
- b) Name und Anschrift des Empfängers der Rechnung,
- c) Datum der Ausstellung der Rechnung,
- d) Nummer des abgeschlossenen Vertrages,
- e) Nummer einer evtl. Versandanweisung,
- f) Kontingenträger-Schlüsselnummer,
- g) Mengeneinheit, Menge, Einzel- und Gesamtpreis bei genauer Bezeichnung der zulässigen Nebenkosten,
- h) Bezeichnung der gelieferten Erzeugnisse unter Angabe der Güteklassen,
 - i) Planposition,
 - j) Warennummer,
 - k) Versanddatum und Versandart,
 - l) Erfüllungsstand des Vertrages,

m) das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Aufforderung unter Angabe des Bankkontos, den Rechnungsbetrag zu überweisen.

§ 10

Feuchtigkeitssätze

Bis zum Inkrafttreten der hierfür maßgebenden TGL-Vorschriften gelten folgende Feuchtigkeitssätze:

1. Streichgarne

- | | |
|---|---------|
| a) aus reiner Wolle | 18,25 % |
| b) aus Zellwolle | 13 % |
| c) aus Zellwolle mit vegetabilischen Spinnstoffen | |
| aa) bis 10 % animalische Spinnstoffe | 13 % |
| bb) bis 30 % animalische Spinnstoffe | 15 % |
| cc) bis 70 % animalische Spinnstoffe | 17 % |
| dd) bis 99 % animalische Spinnstoffe | 18,25 % |

2. Streichgarne aus synthetischen Fasern:

- | | |
|---|------|
| a) reine synthetische Streichgarne (Perlon) ... | 4 % |
| b) Streichgarne mit 30 % Perlon-Beimischung | 11 % |
| c) Streichgarne mit 50 % Perlon-Beimischung | 9 % |
| d) Streichgarne mit 70 % Perlon-Beimischung | 7 % |

§ 11

Beschaffenheit der Streichgarne und Gespinstfeinheitsabweichungen

(1) Die Qualität des gelieferten Streichgarnes muß den TGL-Vorschriften entsprechen.

(2) Abweichungen von der Gespinstfeinheit sind nur im Rahmen der TGL-Vorschriften zulässig. Abweichungen, die die Zulässigkeitsgrenze unterschreiten, werden durch Vergütung am Gewicht ausgeglichen. Für zu fein gesponnenes Garn tritt eine Vergütung nicht ein.

(3) Betragen die Gespinstfeinheitsabweichungen nach oben oder unten das Doppelte des Zulässigen oder mehr, so kann der Besteller Gewährleistungsansprüche erheben. Abweichungen einzelner Fäden nach der starken oder feinen Seite führen nur zur Erhebung von Minderungsansprüchen und zum Ersatz der hierdurch entstehenden Aufwendungen. Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

(4) Der Besteller ist zur Abnahme von Randfäden in einer Höhe bis zu 8 % verpflichtet, die auf die Vertragserfüllung angerechnet werden. Diese Randfäden, für die eine Gewährleistung nicht übernommen wird, werden vorwiegend auf roten Hülsen oder ausnahmsweise zur Kenntlichmachung auf andersfarbigen Hülsen geliefert. Die Randfäden sind getrennt zu verpacken. Die Partner können Abweichendes vereinbaren.

§ 12

Mengenabweichungen

Bei Lieferung der Streichgarne sind gegenüber der vereinbarten Menge in einer Farbe, Qualität und Gespinstfeinheit Abweichungen bis zu 5 % nach oben oder unten zulässig, jedoch nicht mehr als 100 kg, sofern die Partieergebnisse des Lieferers eine solche Mengenabweichung erfordern.

§ 13

Feststellung des Handelsgewichtes, der Gespinstfeinheit und des Hülsengewichtes

(1) Alle Gewichts-, Gespinstfeinheits- und Hülsendifferenzen werden nur im Rahmen des Nachkonditionierungsverfahrens auf Grund der hierfür maßgebenden Vorschriften entschieden, soweit der Lieferer keine andere Regelung zuläßt.

(2) Sowohl Lieferer als auch Besteller haben das Recht, das Streichgarn nachkonditionieren zu lassen. Unter Nachkonditionierung im Sinne dieser Bestimmungen sind die Prüfungen durch die zuständige Prüfdienststelle des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (im folgenden als DAMW bezeichnet) gemäß DIN Nr. 53 821 zu verstehen.

(3) Die Streichgarne, die nachkonditioniert werden, müssen sich in dem Zustand befinden, in dem sie geliefert worden sind und müssen unverzüglich dem DAMW oder der vom DAMW benannten Institution zugeführt werden. Kisten und Ballen müssen bei der Beförderung gegen äußere Einflüsse geschützt sein.

(4) Die bei den Nachkonditionierungen gegenüber dem berechneten Gewicht festgestellten Mehr- oder Mindergewichte werden gegenseitig zinsfrei verrechnet, unbeschadet der weiteren Ansprüche.

(5) Bei der Feststellung des Handelsgewichtes durch das DAMW wird als unvermeidlich eine Fehlergrenze von 1/2 % nach oben oder unten anerkannt. Die Fehlergrenze von 1/2 % kommt in Wegfall, wenn:

- das vom DAMW ermittelte Handelsgewicht von dem berechneten Gewicht um mehr als 2 % abweicht;
- alle Sukzessivlieferungen der Spinnpartie innerhalb eines Vertrages nachkonditioniert werden.

(6) Die Gebühren der Nachkonditionierung sowie die damit verbundenen Beförderungskosten der Streichgarne gelten als Nebenforderung der Gewährleistung im Sinne von § 63 Abs. 1 des Vertragsgesetzes.

§ 14

Sachmängel

Lassen die vom Besteller angezeigten Mängel nicht von vornherein erkennen, daß das gelieferte Streichgarn zu Beanstandungen des Gewebes oder sonstiger Erzeugnisse führen wird, und übernimmt der Besteller aus diesem Grunde das gelieferte Streichgarn in die Produktion, so hat er spätestens nach Fertigung einer Zettelpartie (8 Ketten) in der Abteilung Vorbereitung (Schärererei) und nach Inarbeitnahme des Streichgarnes als Schuß auf Stuhl oder nach Fertigung eines Stückes den Lieferer zu benachrichtigen, falls sich Mängel zeigen. Obertrikotagen-, Untertrikotagen- und Strumpfbetriebe haben solche Mängel unverzüglich nach Beginn des Produktionsprozesses dem Lieferer bekanntzugeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie gilt auch für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen worden sind, soweit diese die Lieferung und Abnahme von Streichgarnen ab 1. Juli 1959 betreffen.

Berlin, den 29. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 7. Juli 1959	Nr. 13
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 59	Anordnung über die Verwendung der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen	169
15. 8. 59	Anordnung Nr. 71 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	170

Anordnung über die Verwendung der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen.

Vom 22. Mai 1959

§ 1

Die nach der Verfügung des Ministeriums für Verkehrswesen vom 20. November 1957 über Transporte in geschlossenen Zügen (veröffentlicht im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 42/57 vom 11. Dezember 1957 und Nr. 17/58 vom 1. Juni 1958) an die Absender von geschlossenen Zügen oder Wagengruppen zu zahlenden Vergütungen sind bei diesen als Erlös aus Nebenleistungen (Kontenklasse 6) zu vereinnahmen.

§ 2

(1) Zwischen den einzelnen Betrieben (Absendern) übergeordneten Organen und den für die Disposition der Lieferungen verantwortlichen Handelsorganen (z. B. staatliche Kontore) können schriftliche Vereinbarungen über eine Aufteilung der Vergütung für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen entsprechend der jeweils möglichen Einflußnahme auf die Betriebe und Handelsorgane getroffen werden. Diese Vereinbarungen sind durch die für die einzelnen VVB zuständigen Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission oder zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate zu bestätigen.

(2) Der auf Grund der schriftlichen Vereinbarungen gemäß Abs. 1 den Handelsorganen zur Verfügung zu stellende Anteil der Vergütungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen vermindert die den Betrieben zufließenden Erlöse aus Nebenleistungen.

(3) Die einzelnen Handelsorgane haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Anteilen der Vergütung einen besonderen Fonds zu bilden.

§ 3

Die Verwendung des bei den Handelsorganen zu bildenden Fonds aus den Anteilen der Vergütung für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen hat nach einem planmäßig festgelegten Prozentverhältnis zu erfolgen, und zwar für

- Verbesserung der Entladeeinrichtungen der Abnehmer durch Mechanisierung, Erweiterung usw. zur Schaffung weiterer Voraussetzungen für die Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen;
- zusätzliche Prämierung besonderer Leistungen bei der Schaffung von weiteren Möglichkeiten zur Bildung geschlossener Züge oder Wagengruppen.

Der für die unter Buchst. b festgelegten Prämierungen besonderer Leistungen zu verwendende Anteil darf 20% der jährlichen Zuführungen zu den Fonds nicht übersteigen.

§ 4

Für die von den Werk tätigen der Lieferbetriebe und der Handelsorgane erforderlich werdenden Anstrengungen bei der Bildung geschlossener Züge und Wagengruppen ist die Möglichkeit der Prämierung aus Mitteln des Betriebsprämienfonds durch Festlegung besonderer betrieblicher Vereinbarungen und im Rahmen von Komplexwettbewerben zwischen den Versendern, den Handelsorganen und der Deutschen Reichsbahn zu schaffen.

§ 5

- Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
- Gleichzeitig treten alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen außer Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 71*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 15. Juni 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 521) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
 Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 347.772:381.822 Fabrik-, Waren- und Gütezeichen							
TGL	3933 Bl. 1	3.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse, die nicht klassifiziert werden (Überwachungszeichen) (Ersatz für TGL 03:2 Ausg. 5.52, Reg.-Nr. 01 877)	1. 7. 59	3933/1	Fachbuchverandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	3933 Bl. 2	3.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse, die klassifiziert werden (Ersatz für TGL 03:2 Ausg. 5.52, Reg.-Nr. 01 877, TGL 03:4 Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 054)	1. 7. 59	3933/2	
TGL	3933 Bl. 3	3.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen, Klimaschutzzeichen	1. 7. 59	3933/3	
DK 531.7 Messung geometrischer und mechanischer Größen, Meßzeuge, Meßverfahren, Einheiten							
TGL	4667	4.59	375	Zeichengeräte; Winkelmesser	1. 9. 59	4667	
TGL	6153	1.59	375	Prüfmeßstäbe aus Stahl	1. 1. 60	6153	
DK 621—12 Kolbenmaschinen							
TGL	6863	3.59	322	Kolbenmaschinen; Bezeichnung der Drehrichtung	1. 7. 59	6863	
DK 621—23/—24 Kraftübertragung, Kolben							
TGL	7182	3.59	322	Kolbenrohlinge aus Leichtmetall-Kokillenguß bis 200 mm Durchmesser, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	7182	
TGL	7183	3.59	322	Fertigkolben aus Leichtmetall-Kokillenguß bis 200 mm Durchmesser, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	7183	
DK 621.311 Kraftwerke, Stromversorgungsanlagen							
TGL	5221	2.59	362	Stromversorgungsgeräte für Fernmelde-Verstärkerämter; Netzersatzanlagen mit Gleichstrom-Wechselstrom-Umformer für wechselfspannungsgeheizte Röhren	1. 7. 59	5221	

* Anordnung Nr. 70 (GBI. II S. 139)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	4421	2.59	361	Elektrische Maschinen; Synchron-Maschinen von 7,5 bis 2000 kVA, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4421	
TGL	4422	2.59	361	Elektrische Maschinen; Gleich- und Wechselstrom-Motoren und -Generatoren über 250 bis 2000 kW oder kVA, Leistungsreihe	1. 7. 59	4422	
TGL	4787	1.59	361	Elektrische Maschinen; Gleichstrom-Maschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4787	
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter							
TGL	4415	1.59	361	Schweißtechnik; Lichtbogen-Schweißtransformatoren	1. 7. 59	4415	
TGL	4420	1.59	361	Schweißtechnik; Gleichstrom-Lichtbogen-Schweißumformer, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4420	
DK 621.315.3 Isolierte Leitungen							
TGL	4826	2.59	363	Wickeldrähte; Flachdrähte, isoliert	1. 7. 59	4826	
DK 621.316 Verteilung und Regelung							
TGL	5188	2.59	362	Elektrische Anlagen; Schalt-pulte, Hauptabmessungen	1. 1. 60	5188	
DK 621.318 Magnete, Spulen, Relais							
TGL	4816	2.59	362	Niederspannungsschaltgeräte; Gleichstrom-Steuer-magnete 1,5 bis 12 cmkg, Hauptabmessungen, Leistungsreihe	1. 1. 60	4816	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	5948	1.59	365	Gleislose Batteriefahrzeuge, Batterieträge für Elektrofahrzeuge, Hauptabmessungen	1. 1. 60	5948	
DK 621.365 Elektrowärmegeräte							
TGL	4712	2.59	368	Infrarot-Technik; Strahlungs-körper für Infrarot-Öfen, Hauptabmessungen	1. 7. 59	4712	
DK 621.4 Wärmekraftmaschinen (außer Dampfmaschinen)							
TGL	6449	3.59	322	Dieselmotoren für allgemeine Verwendung, Technische Lieferbedingungen	1. 8. 59	6449	
TGL	6864	3.59	322	Kolbenkraftmaschinen; Ausführungen, Reihenfolge der Zylinder, Zündfolge, Bezeichnungen	1. 7. 59	6864	
DK 621.642 Gefäße, Behälter							
TGL	6186	3.59	314	Flüssigkeitsstandanzeiger mit Reflexionsglas, ND 10, NW 20	1. 7. 59	6186	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.643.412 Flansche							
TGL	6263	3.59	313	Rohrleitungen; Lose Flansche, Vorschweißflansche und Vorschweißbunde, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	6263	
DK 621.646.2 Ventile							
TGL	6189	3.59	320	Aufsatz-Absperrventile aus Grauguß, Durchgangsform, ND 16, NW 15 bis 300	1. 7. 59	6189	
TGL	6190	3.59	320	Rückschlag-Ventile aus Grauguß, Durchgangsform, ND 16, NW 15 bis 200	1. 7. 59	6190	
DK 621.646.6 Hähne							
TGL	4777	3.59	314	Kleinarmaturen; Zapfhähne, ND 6, Nichteisenmetall	1. 7. 59	4777	
TGL	4778	3.59	314	Kleinarmaturen; Zapfhähne, ND 10, Nichteisenmetall	1. 7. 59	4778	
DK 621.74 Gießereiwesen							
TGL	4361	2.59	290	Gießereiwesen; Stahlformschamotte	1. 7. 59	4361	
DK 621.798 Verpackung							
TGL	4451	2.59	544	Holzpackungen; Dauerkisten aus Vollholz, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4451	
TGL	4537	2.59	521	Glaspackungen; Kaffeesahneflasche	1. 7. 59	4537	
TGL	4895	2.59	561	Papier- und Pappepackungen, Packungen für Rauchtobak	1. 7. 59	4895	
TGL	5200	2.59	561	Tüten und Beutel; Spitztüten (Ersatz für TGL 56 11 30.01 Ausg. 4.50, Reg.-Nr. 01 183)	1. 7. 59	5200	
DK 621.825 Kupplungen							
TGL	4141	3.59	327	Strömungskupplungen, regelbar, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4141	
TGL	4142	3.59	327	Strömungskupplungen, regelbar, Baureihe KUR, Leistungen und Hauptabmessungen	1. 7. 59	4142	
TGL	4733	2.59	327	Wellenkupplungen; Lamellenkupplungen, mechanisch schaltbar, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4733	
TGL	4734	2.59	327	Wellenkupplungen; Lamellenkupplungen, elektromagnetisch schaltbar, Lamellen nicht durchflutet, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4734	
DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder							
TGL	4353	2.59	327	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BLA, Übersetzung von 160 bis 400	1. 7. 59	4353	
TGL	4354	2.59	327	Getriebe; Kegelrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 M, Übersetzung von 1,6 bis 5,6	1. 7. 59	4354	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder (Fortsetzung)							
TGL	4355	2.59	327	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 MD, Übersetzung von 6,3 bis 31,5	1. 7. 59	4355	
TGL	4356	2.59	327	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BMD, Übersetzung von 160 bis 400	1. 7. 59	4356	
TGL	6945	2.59	327	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 MD, Übersetzung von 35,5 bis 140	1. 7. 59	6945	
DK 621.873/874 Krane, Laufkrane							
TGL	6168	3.59	323	Hebezeuge; Turmdrehkrane für die Bauwirtschaft, schienengebunden	1. 1. 61	6168	
DK 621.882.21 Schrauben							
TGL	0—558	6.59	382	Sechskantschrauben	1. 10. 59	5704	
TGL	0—561	6.59	382	Sechskantschrauben, Gewinde annähernd bis Kopf, Ausführung g (Ersatz für DIN 558 Bl. 1 Ausg. 8.53, Reg.-Nr. 02 388)	1. 10. 59	5705	
TGL	0—601	6.59	382	Sechskantschrauben mit Zapfen. Gewindedurchmesser bis 42 mm (Ersatz für DIN 561 Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 228)	1. 10. 59	5708	
TGL	0—609	6.59	382	Sechskantschrauben, Gewindedurchmesser bis 48 mm, Ausführung g (Ersatz für DIN 601 Bl. 1 Ausg. 9.51, Reg.-Nr. 01 949)	1. 10. 59	5713	
TGL	0—610	6.59	382	Sechskantpaßschrauben, Gewinde lang (Ersatz für DIN 609 Ausg. 11.53, Reg.-Nr. 02 386)	1. 10. 59	5714	
TGL	0—931	6.59	382	Sechskantpaßschrauben, Gewinde kurz (Ersatz für DIN 610 Ausg. 11.53, Reg.-Nr. 02 387)	1. 10. 59	5729	
TGL	0—933	6.59	382	Sechskantschrauben, Gewindedurchmesser bis 48 mm, Ausführung m und mg (Ersatz für DIN 931 Bl. 1 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 480)	1. 10. 59	5730	
TGL	0—960	6.59	382	Sechskantschrauben, Gewindedurchmesser bis 24 mm, Ausführung m und mg, Gewinde annähernd bis Kopf (Ersatz für DIN 933 Bl. 1 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 678)	1. 10. 59	5734	
TGL	0—960	6.59	382	Sechskantschrauben, Gewindedurchmesser bis 24 mm, Ausführung m und mg, Metrisches Feingewinde (Ersatz für DIN 960 Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 679)	1. 10. 59	5734	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezug-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.382.21 Schrauben (Fortsetzung)							
TGL	0—961	6.59	382	Sechskantschrauben, Gewindedurchmesser bis 24 mm, Ausführung m und mg, Gewinde annähernd bis Kopf, Metrisches Feingewinde	1. 10. 59	5735	
TGL	0—7990	6.59	382	Sechskantschrauben für Stahlkonstruktionen (Ersatz für DIN 1050 Bl. 2 Ausg. 12.43, Reg.-Nr. 01 593)	1. 10. 59	4736	
TGL	0—912	6.59	382	Innensechskantschrauben Zylinderschrauben mit Innensechskant (Innensechskantschrauben) (Ersatz für DIN 912 Ausg. 7.58, Reg.-Nr. 02 400)	1. 10. 59	5722	
TGL	0—835	6.59	382	Stiftschrauben, Ausführung m Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 2 d$, Gewindedurchmesser bis 20 mm (Ersatz für DIN 835 Ausg. 3.53, Reg.-Nr. 02 241)	1. 10. 59	5717	
TGL	0—938	6.59	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1 d$ (Ersatz für DIN 938 Bl. 1 Ausg. 3.53, Reg.-Nr. 02 243)	1. 10. 59	5731	
TGL	0—939	6.59	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1,25 d$ (Ersatz für DIN 939 Bl. 1 Ausg. 11.53, Reg.-Nr. 02 401)	1. 10. 59	5732	
TGL	0—940	6.59	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 2,5 d$, Gewindedurchmesser bis 16 mm (Ersatz für DIN 940 Bl. 1 Ausg. 2.54, Reg.-Nr. 02 685)	1. 10. 59	5733	
TGL	0—478	6.59	382	Vierkantschrauben, Ausführung m Vierkantschrauben mit Bund (Ersatz für DIN 478 Bl. 1 Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 230)	1. 10. 59	5700	
TGL	0—479	6.59	382	Vierkantschrauben mit Kernansatz (Ersatz für DIN 479 Bl. 1 Ausg. 5.53, Reg.-Nr. 02 231)	1. 10. 59	5701	
TGL	0—186	6.59	382	Hammerschrauben, Ausführung g Hammerschrauben mit Vierkant, bis M 36 (Ersatz für DIN 186 Bl. 1 Ausg. 7.53, Reg.-Nr. 02 390)	1. 10. 59	5691	
TGL	0—261	6.59	382	Hammerschrauben ohne Vierkant, bis M 36 (Ersatz für DIN 261 Bl. 1 Ausg. 8.53, Reg.-Nr. 02 389)	1. 10. 59	5692	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.832.21 Schrauben (Fortsetzung)							
TGL	0—603	6.59	382	Flachrundschrauben, Halbrundschrauben, Senkschrauben, Ausführung g	1. 10. 59	5709	
TGL	0—604	6.59	382	Flachrundschrauben mit Vierkantansatz (Ersatz für DIN 603 Bl. 1 Ausg. 5.53, Reg.-Nr. 02 233)	1. 10. 59	5710	
TGL	0—605	6.59	382	Senkschrauben mit Nase (Ersatz für DIN 604 Bl. 1 Ausg. 5.53, Reg.-Nr. 02 234)	1. 10. 59	5711	
TGL	0—607	6.59	382	Senkschrauben mit Vierkantansatz (Ersatz für DIN 605 Bl. 1 Ausg. 5.53, Reg.-Nr. 02 235)	1. 10. 59	5712	
TGL	0—792	6.59	382	Halbrundschrauben mit Nase (Ersatz für DIN 607 Bl. 1 Ausg. 5.53, Reg.-Nr. 02 236)	1. 10. 59	5716	
TGL	0—63	6.59	382	Zylindersenkschrauben mit Nase (Ersatz für DIN 792 Ausg. 11.43, Reg.-Nr. 00 102)			
TGL	0—63	6.59	382	Schlitzschrauben, Ausführung m	1. 10. 59	5683	
TGL	0—84	6.59	382	Senkschrauben mit Querschlitze, kleiner Kopf, Gewindedurchmesser ab 1 mm (Ersatz für DIN 63 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 481)	1. 10. 59	5684	
TGL	0—85	6.59	382	Zylinderschrauben mit Querschlitze, Gewindedurchmesser ab 1 mm (Ersatz für DIN 84 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 540)	1. 10. 59	5685	
TGL	0—87	6.59	382	Linsenschrauben mit Querschlitze, großer Kopf, Gewindedurchmesser ab 1 mm (Ersatz für DIN 85 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 482)	1. 10. 59	5686	
TGL	0—91	6.59	382	Senkschrauben mit Querschlitze, großer Kopf	1. 10. 59	5687	
TGL	0—404	6.59	382	Linsensenkschrauben mit Querschlitze, kleiner Kopf, Gewindedurchmesser ab 1 mm (Ersatz für DIN 91 Ausg. 12.52, Reg.-Nr. 02 683)	1. 10. 59	5694	
TGL	0—7985	6.59	382	Kreuzlochschrauben (Ersatz für DIN 404 Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 239)	1. 10. 59	5749	
TGL	0—7987	6.59	382	Linsenschrauben mit Kreuzschlitze	1. 10. 59	5750	
TGL	0—7513	6.59	382	Senkschrauben mit Kreuzschlitze	1. 10. 59	5738	
TGL	0—7513	6.59	382	Gewindeschneidende Schrauben (Blechschrauben), Ausführung g			
TGL	0—7513	6.59	382	Gewindeschneidschrauben, Zylinder-, Senk-, Linsenk- und Sechskantschrauben (Ersatz für DIN 7513 Ausg. 8.43, Reg.-Nr. 00 172)	1. 10. 59	5738	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.882.21 Schrauben (Fortsetzung)							
TGL	0—7971	6.59	382	Zylinderblechschrauben mit Querschlitze (Ersatz für DIN 7971 Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 687)	1. 10. 59	5742	
TGL	0—7972	6.59	382	Senkblechschrauben mit Querschlitze (Ersatz für DIN 7972 Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 688)	1. 10. 59	5743	
TGL	0—7973	6.59	382	Linsensenkblechschrauben mit Querschlitze (Ersatz für DIN 7973 Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 689)	1. 10. 59	5744	
TGL	0—7976	6.59	382	Sechskantblechschrauben, Gewindedurchmesser bis 6,3 mm (Ersatz für DIN 7976 Ausg. 11.52, Reg.-Nr. 02 691)	1. 10. 59	5745	
TGL	0—7981	6.59	382	Linsenblechschrauben mit Kreuzschlitze	1. 10. 59	5746	
TGL	0—7982	6.59	382	Senkblechschrauben mit Kreuzschlitze	1. 10. 59	5747	
TGL	0—7983	6.59	382	Linsensenkblechschrauben mit Kreuzschlitze	1. 10. 59	5748	
				Gewindestifte, Ausführung m			
TGL	0—417	6.59	382	Gewindestifte mit Zapfen (Ersatz für DIN 417 Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 618)	1. 10. 59	5695	
TGL	0—427	6.59	382	Schaftschrauben (Ersatz für DIN 427 Ausg. 1.51, Reg.-Nr. 01 626)	1. 10. 59	5696	
TGL	0—438	6.59	382	Gewindestifte mit Ringschneide	1. 10. 59	5697	
TGL	0—551	6.59	382	Gewindestifte mit Kegelschneide (Ersatz für DIN 551 Ausg. 1.51, Reg.-Nr. 01 622)	1. 10. 59	5702	
TGL	0—553	6.59	382	Gewindestifte mit Spitze (Ersatz für DIN 553 Ausg. 2.53, Reg.-Nr. 02 617)	1. 10. 59	5703	
TGL	0—913	6.59	382	Gewindestifte mit Innensechskant und Kegelschneide, Gewindedurchmesser bis 16 mm (Ersatz für DIN 913 Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 244)	1. 10. 59	5723	
TGL	0—914	6.59	382	Gewindestifte mit Innensechskant und Spitze, Gewindedurchmesser bis 16 mm (Ersatz für DIN 914 Ausg. 6.53, Reg.-Nr. 02 245)	1. 10. 59	5724	
				Ansatzschrauben, Ausführung m			
TGL	0—920	6.59	382	Linsenschrauben mit kleinem Kopf (Ersatz für DIN 920 Ausg. 8.53, Reg.-Nr. 02 395)	1. 10. 59	5725	
				Flügelschrauben, Ausführung g			
TGL	0—316	6.59	382	Flügelschrauben, Gewindedurchmesser ab 6 mm (Ersatz für DIN 316 Ausg. 10.43, Reg.-Nr. 00 111)	1. 10. 59	5693	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weile
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.882.21 Schrauben (Fortsetzung)							
TGL	0—444	6.59	382	Augenschrauben, Ausführung g, mg, m	1. 10. 59	5698	
TGL	0—580	6.59	382	Ringschrauben, Ausführung g	1. 10. 59	5707	
TGL	0—464	6.59	382	Rändelschrauben, Ausführung m	1. 10. 59	5699	
TGL	0—653	6.59	382	Hohe Rändelschrauben (Ersatz für DIN 464 Ausg. 7.53, Reg.-Nr. 02 392)	1. 10. 59	5715	
TGL	0—22424	6.59	382	Flache Rändelschrauben (Ersatz für DIN 653 Ausg. 7.53, Reg.-Nr. 02 394)	1. 10. 59	5755	
TGL	0—25193	6.59	382	Sonstige Schrauben Dreikantschrauben, Gewinde- durchmesser bis 12 mm	1. 10. 59	5756	
TGL	0—25195	6.59	382	Bogenklammerschrauben Rippenschrauben	1. 10. 59	5757	
DK 621.882.24 Holzschrauben							
TGL	0—95	6.59	382	Linsensenkholzschrauben mit Querschlitz (Ersatz für DIN 95 Ausg. 9.53, Reg.-Nr. 02 682)	1. 10. 59	5688	
TGL	0—96	6.59	382	Halbrundholzschrauben mit Querschlitz (Ersatz für DIN 96 Ausg. 9.53, Reg.-Nr. 02 541)	1. 10. 59	5690	
TGL	0—97	6.59	382	Senkholzschrauben mit Quer- schlitz (Ersatz für DIN 97 Ausg. 10.53, Reg.-Nr. 02 542)	1. 10. 59	5706	
TGL	0—571	6.59	382	Sechskantholzschrauben (Ersatz für DIN 571 Ausg. 1.41, Reg.-Nr. 00 176)	1. 10. 59	5739	
TGL	0—7514	6.59	382	Halbrundnagelschrauben (Ersatz für DIN 7514 Ausg. 12.43, Reg.-Nr. 00 177)	1. 10. 59	5740	
TGL	0—7515	6.59	382	Senknagelschrauben (Ersatz für DIN 7515 Ausg. 12.43, Reg.-Nr. 00 177)	1. 10. 59	5751	
TGL	0—7995	6.59	382	Linsensenkholzschrauben mit Kreuzschlitz	1. 10. 59	5752	
TGL	0—7996	6.59	382	Halbrundholzschrauben mit Kreuzschlitz	1. 10. 59	5753	
TGL	0—7997	6.59	382	Senkholzschrauben mit Kreuz- schlitz	1. 10. 59		

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen							
TGL	6467	2.59	362	Elektrowerkzeuge; Elektro-Handbohrmaschinen, Leistungen, Hauptabmessungen	1. 7. 59	6467	
DK 643.35 Kochgefäße, Hilfsgeräte							
TGL	5798	2.59	386	Töpfe, Kasserollen, Deckel	1. 7. 59	5798	
TGL	5799	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Kasserollen, oval, mit Deckel einliegend	1. 7. 59	5799	
TGL	5800	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Töpfe, hoch, niedrig	1. 7. 59	5800/1	
TGL	5800	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Töpfe, Schmortöpfe	1. 7. 59	5800/2	
TGL	5800	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Töpfe, Ringtöpfe	1. 7. 59	5800/3	
TGL	5803	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Dämpfer mit Aufsatz	1. 7. 59	5803	
TGL	5804	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Deckel, aufliegend	1. 7. 59	5804	
TGL	5805	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Zargendeckel für Töpfe	1. 7. 59	5805	
TGL	5808	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Becher	1. 7. 59	5808	
TGL	5794	2.59	386	Pfannen, Schüsseln	1. 7. 59	5794	
TGL	5795	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Pfannen, rund, mit Deckel einliegend	1. 7. 59	5795	
TGL	5797	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Pfannen, rechteckig, mit Deckel einliegend, mit Ausguß	1. 7. 59	5797	
TGL	5806	2.59	386	Kessel, Kannen	1. 7. 59	5806	
TGL	6442	2.59	416	Haushaltgeschirr aus Blech; Wasserkessel, konisch	1. 7. 59	6442	
DK 661.3 Alkalien, Pottasche, Soda-Industrie							
TGL	6442	2.59	416	Magnesiumsulfat	1. 7. 59	6442	
DK 661.42 Chloride							
TGL	6252	2.59	215	Natriumchlorid; Stedezalz, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	6252	
DK 674—4 Halbzeug aus Holz							
TGL	4450	2.59	545	Holzbearbeitung; Dübel aus Holz	1. 7. 59	4450	
DK 674.4 Böttcherei							
TGL	4455	2.59	544	Böttchereierzeugnisse; Wirtschaftsgefäße aus Holz, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	4455	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 677.06/6:620,1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie								
TGL	4496	2.59	650	Prüfung von Textilien; Quantitative Fasertrennung, Wolle und Zellulosefasern	1. 7. 59	4496	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83	
TGL	7173	2.59	667	Gespinnste der Juteindustrie, Prüfvorschrift	1. 7. 59	7173		
DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie								
TGL	7174 Bl. 1	2.59	657	Gespinnste der Juteindustrie; Papierrundgarn, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	7174/1		
TGL	7174 Bl. 2	2.59	657	Gespinnste der Juteindustrie; Werggrobarn, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	7174/2		
TGL	7174 Bl. 3	2.59	657	Gespinnste der Juteindustrie; Zelljute, Technische Lieferbedingungen	1. 7. 59	7174/3		
DK 677.61 Stoffe, Mischgewebe								
TGL	5623	2.59	664	Säck- und Verpackungsgewebe, Sorten und Arten	1. 7. 59	5623		
DK 677.64 Teppichherstellung, Tapissiergewebe, Gobelingewebe								
TGL	5636	2.59	665	Folgewebe für Fußbodenbelag, Gütevorschrift	1. 9. 59	5636		
DK 685.31 Schuhmacherei, Schuhe								
TGL	5569	2.59	492	Werkstoffe für den Schuhunter- bau; Gummipplatten für Sohlen und Absätze (Ersatz für TGL 49 27 00.01 Ausg. 10.50, Reg.-Nr. 01 183. TGL 49 27 00.02 Ausg. 10.50, Reg.-Nr. 01 822)	1. 7. 59	5569		
DK 744.3 Zeichentische, Zeichengeräte, Zeichenmittel								
TGL	4664	1.59	375	Zeichengeräte; Reißbretter	1. 7. 59	4664		
TGL	4665	4.59	375	Zeichengeräte; Reißschienen für Reißbretter	1. 9. 59	4665		
TGL	4666	4.59	375	Zeichengeräte; Zeichendreiecke	1. 9. 59	4666		

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 608.6 Prüfzeichen, Gütezeichen						
TGL	03:2	5.52	034	Prüfzeichen für die Material- und Warenprüfung der Deut- schen Demokratischen Republik (Ersetzt durch TGL 3933 Bl. 1 Ausg. 3.59, TGL 3933 Bl. 2 Ausg. 3.59)	01 877	16. Bkm. v. 26. 8. 1952 (MinBl. S. 147)
TGL	03:4	2.59	034	Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik (Ersetzt durch TGL 3933 Bl. 2 Ausg. 3.59)	02 054	20. Bkm. v. 30. 3. 1953 (ZBl. S. 158)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.882.21 Schrauben						
DIN	558 Bl. 1	8.53	382	Sechskantschrauben (Rohe) Sechskantschrauben, Gewinde annähernd bis Kopf, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—558 Ausg. 8.59)	02 388	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	561	6.53	382	Sechskantschrauben mit Zapfen, kleinem Sechskant und Gewinde bis Kopf, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—561 Ausg. 6.59)	02 228	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	601 Bl. 1	9.51	382	(Rohe) Sechskantschrauben ohne Mutter, mit Sechskantmutter. Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—601 Ausg. 6.59)	01 949	16. Bkm. v. 26. 8. 1952 (MinBl. S. 147)
DIN	609	11.53	382	Sechskant-Paßschrauben, langes Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—609 Ausg. 6.59)	02 386	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	610	11.53	382	Sechskant-Paßschrauben, kurzes Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—610 Ausg. 6.59)	02 387	
DIN	931 Bl. 1	12.52	382	Sechskantschrauben, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde, Ausführung m und mg (Ersetzt durch TGL 0—931 Ausg. 6.59)	02 480	33. Bkm. v. 15. 4. 1955 (GBl. II S. 138)
DIN	933 Bl. 1	12.52	382	Sechskantschrauben, Gewinde annähernd bis Kopf, Metrisches Gewinde, Ausführung m und mg (Ersetzt durch TGL 0—933 Ausg. 6.59)	02 678	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBl. II 1956 S. 3)
DIN	960	2.53	382	Sechskantschrauben, Metrisches Feingewinde, Ausführung m und mg (Ersetzt durch TGL 0—960 Ausg. 6.59)	02 679	
DIN	912	7.53	382	Innensechskantschrauben Zylinderschrauben mit Innensechskant (Innensechskantschrauben) (Ersetzt durch TGL 0—912 Ausg. 6.59)	02 400	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	835	3.53	382	Stiftschrauben Ausführung m Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 2d$ zum Einschrauben in Aluminiumlegierung mit beiderseits gleichem Gewinde, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—835 Ausg. 6.59)	02 241	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	938 Bl. 1	3.53	382	Stiftschrauben, Einschraubende $\approx 1d$ zum Einschrauben in Stahl mit beiderseits gleichem Gewinde, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—938 Ausg. 6.59)	02 243	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.832.21 Schrauben (Fortsetzung)						
DIN	939 Bl. 1	11.53	382	Stiftschrauben, Einschraubende ≈ 1,25 d zum Einschrauben in Grauguß mit beiderseits gleichem Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—939 Ausg. 6.59)	02 401	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	940 Bl. 1	2.54	382	Stiftschrauben, Einschraubende ≈ 2,5 d zum Einschrauben in Weichmetall mit beiderseits gleichem Gewinde, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—940 Ausg. 6.59)	02 685	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBL II 1956 S. 3)
DIN	478 Bl. 1	6.53	382	Vierkantschrauben, Ausführung m	02 230	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	479 Bl. 1	5.53	382	Vierkantschrauben mit Kern- ansatz, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—479 Ausg. 6.59)	02 231	
DIN	186 Bl. 1	7.53	382	Hammerschrauben, Ausführung g	02 390	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	261 Bl. 1	8.53	382	Hammerschrauben mit Vier- kant, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—186 Ausg. 6.59)	02 389	
DIN	603 Bl. 1	5.53	382	Flachrundschrauben, Halbrundschrauben, Senkschrauben, Ausführung g	02 233	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	604 Bl. 1	5.53	382	(Rohe) Flachrundschrauben mit Vierkantansatz, ohne Mutter, mit Vierkantmutter, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—603 Ausg. 6.59)	02 234	
DIN	605 Bl. 1	5.53	382	(Rohe) Senkschrauben mit Vier- kantansatz zum Einlassen in Holz, ohne Mutter, mit Sechskant- mutter, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—605 Ausg. 6.59)	02 235	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	607 Bl. 1	5.53	382	(Rohe) Halbrundschrauben mit Nase, ohne Mutter, mit Sechskant- mutter, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—607 Ausg. 6.59)	02 238	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.882.21 Schrauben (Fortsetzung)						
DIN	792	11.43	382	Zylindersenkschrauben mit Nase, M 24 × 2 und M 30 × 2 (Ersetzt durch TGL 0—792 Ausg. 6.59)	00 102	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DIN	63	12.52	382	Schlitzschrauben; Ausführung m Senkschrauben mit Längsschlitz, kleiner Kopf, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—63 Ausg. 6.59)	02 481	33. Bkm. v. 15. 4. 1955 (GBl. II S. 138)
DIN	84 *	12.52	382	Zylinderschrauben mit Längsschlitz, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—84 Ausg. 6.59)	02 540	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (GBl. II S. 317)
DIN	85	12.52	382	Linsenschrauben mit Längsschlitz, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—85 Ausg. 6.59)	02 482	33. Bkm. v. 15. 4. 1955 (GBl. II S. 138)
DIN	91	12.52	382	Linsensenkschrauben mit Längsschlitz, kleiner Kopf, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—91 Ausg. 6.59)	02 683	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBl. II 1956 S. 3)
DIN	404	6.53	382	Kreuzlochsrauben, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—404 Ausg. 6.59)	02 239	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	7513	8.43	382	Gewindeschneidende Schrauben (Blechschrauben), Ausführung g Gewinde-Schneidschrauben, Zylinder-, Halbrund-, Senk-, Linsenk- und Sechskantschrauben, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—7513 Ausg. 6.59)	00 172	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DIN	7971	8.52	382	Zylinderblechschrauben mit Längsschlitz (Ersetzt durch TGL 0—7971 Ausg. 6.59)	02 687	} AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBl. II 1956 S. 3)
DIN	7972	8.52	382	Senkblechschrauben mit Längsschlitz (Ersetzt durch TGL 0—7972 Ausg. 6.59)	02 688	
DIN	7973	8.52	382	Linsenkblechschrauben mit Längsschlitz (Ersetzt durch TGL 0—7973 Ausg. 6.59)	02 689	
DIN	7976	11.52	382	Sechskantblechschrauben (Ersetzt durch TGL 0—7976 Ausg. 6.59)	02 691	
DIN	417	2.53	382	Gewindestifte, Ausführung m Gewindestifte mit Zapfen, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—417 Ausg. 6.59)	02 618	37. Bkm. v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.882.21 Schrauben (Fortsetzung)						
DIN	427	1.51	382	Schaftschrauben, M 1 bis M 20, M 18 × 2 und M 20 × 2 (Ersetzt durch TGL 0—427 Ausg. 6.59)	01 626	8. Bkm. v. 27. 3. 1951 (MinBl. S. 53)
DIN	551	1.51	382	Gewindestifte mit Kegelsatz, M 1 bis M 20, M 18 × 2 und M 20 × 2 (Ersetzt durch TGL 0—551 Ausg. 6.59)	01 622	
DIN	553	2.53	382	Gewindestifte mit Spitze, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde (Ersetzt durch TGL 0—553 Ausg. 6.59)	02 617	
DIN	913	6.53	382	Gewindestifte, Schaftschrauben mit Innensechskant und Kegelschuppe (Ersetzt durch TGL 0—913 Ausg. 6.59)	02 244	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 73)
DIN	914	6.53	382	Gewindestifte, Schaftschrauben mit Innensechskant und Spitze (Ersetzt durch TGL 0—914 Ausg. 6.59)	02 245	
DIN	920	8.53	392	Ansatzschrauben, Ausführung m Linsenschrauben mit kleinem Kopf, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—920 Ausg. 6.59)	02 395	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	316	10.43	382	Flügelschrauben, Ausführung g Flügelschrauben, M 2 bis M 24 (Ersetzt durch TGL 0—316 Ausg. 6.59)	00 111	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DIN	444 Bl. 1	11.53	382	Augenschrauben, Ausführung g, mg, m Augenschrauben (früher Klappschrauben genannt), Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—444 Ausg. 6.59)	02 383	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	580 Bl. 1	1.42	382	Ringschrauben, Ausführung g Ringschrauben mit Bund und Rille, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—580 Ausg. 6.59)	00 112	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DIN	464	7.53	382	Rändelschrauben, Ausführung m Hohe Rändelschrauben, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—464 Ausg. 6.59)	02 392	29. Bkm. v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	653	7.53	382	Flache Rändelschrauben, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—653 Ausg. 6.59)	02 394	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung verpflicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.882.24 Holzschrauben						
DIN	95	9.53	382	Linssensholzschrauben mit Längsschlitz (Ersetzt durch TGL 0—95 Ausg. 6.59)	02 682	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBl. II 1956 S. 3)
DIN	96	9.53	382	Halbrundholzschrauben mit Längsschlitz (Ersetzt durch TGL 0—96 Ausg. 6.59)	02 541	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (GBl. II S. 317)
DIN	97	10.53	382	Senkholzschrauben mit Längsschlitz (Ersetzt durch TGL 0—97 Ausg. 6.59)	02 542	
DIN	571	1.41	382	Sechskant-Holzschrauben (Ersetzt durch TGL 0—571 Ausg. 6.59)	00 176	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DIN	7514 u. 7515	12.43	382	Halbrund-Nagelschrauben, Senknagelschrauben (Ersetzt durch TGL 0—7514 Ausg. 6.59, TGL 0—7515 Ausg. 6.59)	00 177	
DK 624:351.78 Technische Bauvorschriften						
DIN	1050 Bbl. 2	12.43	310	Berechnungsgrundlagen für Stahl im Hochbau; Sechskantschrauben mit Sechskantmutter, Rohe Scheiben, Metrisches Gewinde (Ersetzt durch TGL 0—7990 Ausg. 6.59)	01 593	11. Bkm. v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)
DK 629.113.012—39 Bremsen						
DIN	74 306	6.54	338	Druckluftbremsen für Kraftfahrzeuge; Schlauchschelle	5385	AO Nr. 49 v. 30. 3. 1957 (GBl. II S. 155)
DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen						
TGL	58 11 30.01	4.50	561	Tüten und Beutel, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 5200 Ausg. 2.59)	00 640	1. Bkm. v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 678.1 Gummiindustrie						
TGL	49 27 00.01	10.50	492	Vulkanisierter Kautschuk und Kunststoffe für Sohlen und Absätze, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 5569 Ausg. 2.59)	01 183	7. Bkm. v. 24. 11. 1950 (MinBl. S. 203)
TGL	49 27 00.02	10.50	492	Kautschuksohlen, -absätze und P-Sohlen, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 5569 Ausg. 2.59)	01 822	

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 61 38 22/35 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
 Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher
 Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis:
 Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Sei-
 ten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Post-
 fach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon:
 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 11. Juli 1959	Nr. 14
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
6. 6. 59	Anordnung über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisordnungen	185
22. 6. 59	Anordnung über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959	185
22. 5. 59	Anordnung Nr. 2 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung	186
22. 6. 59	Anordnung Nr. 3 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS	187
30. 6. 59	Anordnung Nr. 72 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	188

Anordnung

über die Gültigkeit der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und der Verbrauchsabgabe beim Inkrafttreten von Preisordnungen.

Vom 6. Juni 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (PDAVO) in der Fassung vom 8. Februar 1957 (GBl. I S. 138) und des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (VAVO) (GBl. I S. 769) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten der als Ergänzung zu der entsprechenden Preisordnung erteilten Preisbewilligung sind die vor dem Inkrafttreten der Preisordnung geltenden Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe und Verbrauchsabgabe weiter anzuwenden, wenn

- für Erzeugnisse, die zum Geltungsbereich einer Preisordnung gehören, Preise in den Preislisten nicht enthalten sind und
- für diese Erzeugnisse die bisherigen Preise auf Grund der Preisordnung berechnet werden dürfen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Wurde vor dem Inkrafttreten bereits nach den Grundsätzen dieser Anordnung verfahren, verbleibt es dabei.

Berlin, den 6. Juni 1959

Der Minister der Finanzen
Rumpf

Anordnung

über die Berechnung von Transportleistungen für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959.

Vom 22. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Über die Bereitstellung von Fahrzeugen des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und anderer Fahrzeughalter für die Landwirtschaft während der Getreide- und Hackfruchternte 1959 sind unter Anleitung der Bezirksdirektionen für Kraftverkehr Transportraumverträge zwischen dem volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr oder den BDK-Außenstellen und den MTS abzuschließen.

(2) Soweit die Technik der MTS bereits durch Leihverträge an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften übergeben wurde, sind die Transportraumverträge mit den LPG abzuschließen; sie sind den MTS durch die Kraftverkehrsbetriebe oder die BDK-Außenstellen zur Kenntnis zu bringen.

§ 2

Der Einsatz der in § 1 genannten Fahrzeuge ist von den MTS zu veranlassen, soweit die Transportraumverträge nicht mit den LPG abgeschlossen worden sind. In diesen Fällen haben die LPG den Einsatz der Fahrzeuge selbst zu regeln.

§ 3

Die in § 1 genannten Fahrzeuge sind in erster Linie für landwirtschaftliche Transporte, insbesondere von Getreide vom Feld zur Erfassungs- oder Trocknungsstelle

Heu, Stroh,
Kartoffeln vom Feld zur Erfassungsstelle
Zuckerrüben vom Feld zum Sammelplatz bzw.,
soweit die Entfernung weniger
als 8 km beträgt, zur Zucker-
fabrik

einzusetzen. Der Abtransport der Zuckerrüben vom Sammelplatz zur Zuckerfabrik wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 4

Bei der Abrechnung der Transportleistungen der in § 1 bezeichneten Fahrzeuge ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Transportleistungen sind den MTS bzw. den LPG, mit denen die Transportraumverträge abgeschlossen wurden, in vollem Umfange gemäß den jeweils in Betracht kommenden Tarifbestimmungen des öffentlichen Güterkraftverkehrs in Rechnung zu stellen.
2. Die MTS haben die ihnen in Rechnung gestellten Transportleistungen an die einzelnen Auftraggeber, für die die Transporte ausgeführt wurden, weiterzuberechnen. Soweit hierbei die Preisordnung Nr. 736 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr in der Fassung vom 30. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P 761 des Gesetzblattes) zugrunde zu legen ist, haben die MTS bei landwirtschaftlichen Transporten die gleichen Ausnahmen zu berücksichtigen, wie sie für landwirtschaftliche Transporte mit Fahrzeugen der MTS im Tarif für Arbeiten der MTS in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 22. Juni 1959 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 187) festgelegt sind. Die Einsatzzeit der in § 1 bezeichneten Fahrzeuge ist den landwirtschaftlichen Betrieben von den MTS auf Grund der Frachtbriefe von der Abfahrt ab Garage bis zur Ankunft an Garage zu berechnen. Stehzeiten dieser Fahrzeuge gemäß § 9 der Preisordnung Nr. 736 sind den landwirtschaftlichen Betrieben von den MTS nur insoweit in Rechnung zu stellen, als sie durch ungünstige Witterung bzw. ohne Verschulden der MTS, des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs oder der anderen Fahrzeughalter entstanden sind.
3. LPG, denen gemäß Ziff. 1 die vollen Fuhrentgelte berechnet worden sind, können bei ihrer zuständigen MTS eine Gutschrift in Höhe des sich aus Ziff. 2 ergebenden Preisunterschiedes beantragen. Dem Antrag ist eine Abschrift der Rechnung und der zugehörige Frachtbrief beizufügen. Nach Prüfung des Antrages hat die MTS den Preisunterschied durch Gutschrift bzw. Überweisung zu erstatten.

§ 5

(1) Die MTS haben die ihnen gemäß § 4 Ziff. 1 zugegangenen Transportrechnungen einem in der Kontengruppe 28 neu einzurichtenden

„Abrechnungskonto für Erntetransporte mit fremden Kraftfahrzeugen“

zu belasten. Die gemäß § 4 Ziff. 2 weiterberechneten Transporte sind dem gleichen Abrechnungskonto gutzuschreiben. Diesem Konto sind ferner die den LPG gemäß § 4 Ziff. 3 erstatteten Beträge zu belasten.

(2) Die MTS haben die zur Deckung dieser Transportrechnungen erforderlichen Beträge in den monatlichen Mittelanforderungen in der gleichen Weise wie

die Mittel für den Beratungsdienst zu berücksichtigen, soweit ihnen nicht Einnahmen aus der Weiterberechnung dieser Transporte gegenüberstehen.

(3) Bis zum 15. November 1959 haben die MTS die bis zum 31. Oktober 1959 über das Abrechnungskonto verrechneten Preisunterschiede sowie getrennt hiervon die für den Rest des Jahres 1959 noch zu erwartenden Preisunterschiede dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, mitzuteilen. Dieser meldet die Beträge zusammen für alle MTS des Kreises an den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Der Gesamtbetrag für den Bezirk wird dem Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, mitgeteilt, der den entsprechenden Sonderfinanzausgleich bis zum 30. November 1959 beim Ministerium der Finanzen beantragt.

(4) Die Preisunterschiede sind nicht in die Kosten der MTS einzubeziehen. Der Gesamtbetrag der laut Abrechnungskonto verrechneten Preisunterschiede ist im III. Abschnitt der Bilanz als Nachweis für die Verwendung erhaltener Stützungsmitel aufzuführen.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

Anordnung Nr. 2*

über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

Vom 22. Mai 1959

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftsplanung (GBl. II S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sowie dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 7. September 1954 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung (ZBl. S. 447) erhält folgende Fassung:

„b) Gewebesäcke und Verpackungsgewebe dem Versorgungskontor Magdeburg des Staatlichen Textilkontors.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Merkel
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 447)

Anordnung Nr. 3*
über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten
der MTS.

Vom 22. Juni 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 2. August 1956 über die Neuregelung des Tarifs für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 281) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt „Transport mit Traktor und LKW“ der Anlage zur Anordnung vom 2. August 1956 erhält folgende Fassung:

„Transport mit Traktor und LKW“

1. Für die Berechnung der von der MTS durchgeführten Transportleistungen sind

im Fernverkehr die Preisordnung Nr. 819 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im Fernverkehr in der Fassung vom 26. Juli 1958 (Sonderdruck Nr. P 477 des Gesetzblattes),

im Nahverkehr die Preisordnung Nr. 736 — Anordnung über die Entgelte für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahverkehr in der Fassung vom 30. Januar 1959 (Sonderdruck Nr. P 761 des Gesetzblattes)

sowie die sonstigen für einzelne Transportarten erlassenen besonderen preisrechtlichen Bestimmungen des öffentlichen Güterkraftverkehrs

maßgebend. Hierbei sind im Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 736 die in Ziff. 2 bezeichneten Ausnahmen für landwirtschaftliche Transporte zu berücksichtigen.

2. Soweit Transportleistungen der MTS nach der Preisordnung Nr. 736 zu berechnen sind, gelten für landwirtschaftliche Transporte folgende Ausnahmen:

a) An Stelle der in den §§ 2 bis 5 der Preisordnung Nr. 736 genannten Leistungssätze (Teil A und B) sind die Zeit- und Kilometersätze (Teil C) anzuwenden.

b) Die im § 6 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 736 vorgesehene Mindestberechnung von 8 km je Einsatzstunde bzw. die im § 6 Abs. 5 genannte Berechnung von 2 bzw. 3 Mindeststunden entfallen. Ebenso finden die im § 7 behandelten Steigungs-, Gelände-, Eis- und Schneezuschläge keine Anwendung.

c) Auf den sich nach den Zeit- und Kilometersätzen (Teil C) der Preisordnung Nr. 736 ergebenden Rechnungsbetrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:

für Betriebe der Tarifgruppe I	20 %
„ „ „ „ II	10 %
„ „ „ „ III	5 %

3. Als ‚landwirtschaftliche Transporte‘ im Sinne dieser Bestimmungen gelten nur solche Beförderungsleistungen, die

a) im Auftrag und für Rechnung landwirtschaftlicher Betriebe (LPG, GPG, PwF, Einzelbauern, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft) durchgeführt und von der MTS mit diesen Auftraggebern abgerechnet werden, soweit sie sich

- b) auf folgende Aufgaben erstrecken:

Transport von Saat- und Pflanzgut, organischen und mineralischen Düngemitteln, Chemikalien für den landwirtschaftlichen Bedarf, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Geräten und Zubehör

vom Hof zum Feld und umgekehrt oder

zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben und umgekehrt innerhalb des Nahverkehrsbereichs;

Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse

vom Hof oder Feld

zur VEAB-Erfassungs- bzw. Annahmestelle, Trocknungsanlage, Zuckerfabrik bis 8 km Entfernung oder zu Aufbereitungsbetrieben, Bahn- oder Schiffsverladestellen;

Transport von Futter- und Düngemitteln, Chemikalien für den landwirtschaftlichen Bedarf, landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Geräten und Zubehör

von Lagern der VdgB (BHG), VEAB-Erfassungsstellen, Trocknungsanlagen, Zuckerfabriken, Brauereien, Brennereien, Aufbereitungsbetrieben, Bahn- oder Schiffsverladestellen

zum Hof oder Feld bzw. zu VEAB-Erfassungs- oder Annahmestellen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe haben die unter Buchst. b genannten Transporte vorrangig mit ihren eigenen bzw. den ihnen zur Nutzung übergebenen Transportmitteln durchzuführen.“

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Soweit von den MTS bisher bereits die in dieser Anordnung enthaltenen Bestimmungen für die Berechnung ihrer Leistungen zugrunde gelegt worden sind, verbleibt es dabei.

Berlin, den 22. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 281)
Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1956 S. 339)

Anordnung Nr. 72*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 30. Juni 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 526 Vermessungswesen								
TGL	4833	3.59	371	Vermessungswesen; Schnurlote	1. 1. 60	4833	Fachbuchverandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83	
TGL	4834	3.59	371	Vermessungswesen; Pflriemen für Hängethepdolite	1. 7. 59	4834		
DK 536.5 Temperatur, Temperaturmessung								
TGL	4967	3.59	314	Regelungstechnik; Temperaturregler für Kühlluft in Verbrennungskraftmaschinen, Haupt- und Anschlußmaße	1. 1. 60	4967		
TGL	4968	3.59	314	Regelungstechnik; Temperaturregler für Kühlluft in Verbrennungskraftmaschinen. Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	4968		
TGL	4969	3.59	314	Regelungstechnik; Temperaturregler f. Kühlwasser in Verbrennungskraftmaschinen, Haupt- und Anschlußmaße	1. 1. 60	4969		
TGL	4970	3.59	314	Regelungstechnik; Temperaturregler f. Kühlwasser in Verbrennungskraftmaschinen. Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	4970		
DK 614.80 Schutzausrüstungen								
TGL	6160	4.59	523	Atem- und Strahlenschutz, Schutzkleidung Strahlenschutz; Bleiglasscheiben	1. 8. 56	6160		
DK 615.172 Ärztliche Instrumente								
TGL	4541	3.59	373	Chirurgische Instrumente; Spiralbohrer bis 5 mm Durchmesser für Knochenoperationen	1. 7. 59	4341		
TGL	4542	3.59	373	Chirurgische Instrumente; Spitzbohrer bis 5 mm Durchmesser für Knochenoperationen	1. 7. 59	4542		
TGL	6161	3.59	373	Chirurgische Instrumente; Fräser für Knochenoperationen	1. 7. 59	6161		
TGL	6162	3.59	373	Chirurgische Instrumente; Anschlußmaße für Bohrer und Fräser für Knochenoperationen	1. 7. 59	6162		

* Anordnung Nr. 71 (GBl. II S. 170)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weise
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621—53 Gangregelung, Geschwindigkeit							
TGL	4431	3.59	327	Hydraulik; Radialkolbengetriebe, Axial- kolbengetriebe, Leistungsreihe	1. 7. 59	4431	
DK 621—72 Schmiervorrichtungen							
TGL	4925	3.59	321	Runde Öldeckel aus Formstoff	1. 7. 59	4925	
DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte							
TGL	3650	3.59	375	Registrierende Meß- und Regel- geräte; Gehäuse, Haupt- abmessungen	1. 1. 60	3650	
DK 621.65/69 Pumpen							
TGL	4432	3.59	323	Hubkolbenpumpen; Radial- kolbenpumpen, Axialkolben- pumpen, Leistungsreihe	1. 7. 59	4432	
DK 621.822.6/8 Wälzlager, allgemein							
TGL	0—736	6.59	327	Stehlagergehäuse für Wälzlager der Maßgruppe 2 (leichte Reihe) mit kegelförmiger Bohrung und Spannhülse, Hauptmaße	1. 9. 59	5909	
TGL	0—737	6.59	327	Stehlagergehäuse für Wälzlager der Maßgruppe 3 (mittelschwere Reihe) mit kegelförmiger Bohrung und Spannhülse, Hauptmaße	1. 9. 59	5910	
TGL	0—738	6.59	327	Stehlagergehäuse für Wälzlager der Maßgruppe 2 (leichte Reihe) mit zylindrischer Bohrung, Hauptmaße	1. 9. 59	5911	
TGL	0—739	6.59	327	Stehlagergehäuse für Wälzlager der Maßgruppe 3 (mittelschwere Reihe) mit zylindrischer Bohrung, Hauptmaße	1. 9. 59	5912	
DK 621.825 Kupplungen							
TGL	6338	4.59	327	Wellenkupplungen; Starre Kupplungen, Technische Lieferbedingungen	1. 9. 59	6338	
DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder							
TGL	4199	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad- Stirnrad-Getriebe mit Wälz- lagerung, Reihe 10 LAZ, Über- setzung von 280 bis 1000	1. 9. 59	4199	
TGL	4892	4.59	327	Turbo-Getriebe; Stirnrad- Getriebe mit Gleitlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 1,6 bis 6,3	1. 9. 59	4892	
TGL	4893	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad- Getriebe mit Gleitlagerung, Reihe 40 A, Übersetzung von 1,6 bis 6,3	1. 9. 59	4893	
TGL	6890	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad- Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 6,3 bis 50, Kranbau	1. 9. 59	6890	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder (Fortsetzung)							
TGL	6891	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 A, Übersetzung von 6,3 bis 50, Kranbau	1. 9. 59	6891	
TGL	6892	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 B, Übersetzung von 6,3 bis 50, Kranbau	1. 9. 59	6892	
TGL	6893	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BA, Übersetzung von 56 bis 250, Kranbau	1. 9. 59	6893	
TGL	6894	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 BA, Übersetzung von 56 bis 250, Kranbau	1. 9. 59	6894	
TGL	6895	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 AB, Übersetzung von 56 bis 250, Kranbau	1. 9. 59	6895	
TGL	6897	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZ 0, Übersetzung von 280 bis 1000	1. 9. 59	6897	
TGL	6898	4.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZA 2, Übersetzung von 45 bis 250	1. 9. 59	6898	
DK 621.882.2:621.9 Schrauben für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen							
TGL	0—787	6.59	328	Spannzeuge; T-Nutenschrauben	1. 7. 59	4545	
DK 621.9—229 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung							
TGL	0—508	6.59	328	Spannzeuge; T-Nutensteine	1. 7. 59	4544	
DK 621.914 Fräser							
TGL	0—851	6.59	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schafffräser für T-Nuten	1. 7. 59	4546	
DK 621.951.7 Reibahlen							
TGL	4922	3.59	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Maschinenreibahlen, nachstellbar, mit Kegelschaft	1. 7. 59	4922	
TGL	4923	3.59	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Maschinenreibahlen, nachstellbar, mit Zylinderschaft	1. 7. 59	4923	
TGL	4924	3.59	328	Handreibahlen, nachstellbar	1. 7. 59	4924	
DK 621.96 Stanzen, Scheren, Lochwerkzeuge							
TGL	4387	3.59	328	Bolzenschneider	1. 8. 59	4387	
TGL	4388	3.59	328	Drahtschneider	1. 8. 59	4388	
DK 621.97 Maschinen zum Schlagen, Schmieden, Pressen, Formen							
TGL	6139	4.59	321	Werkzeugmaschinen; Umformautomaten für Streckmetall, Baugrößen	1. 9. 59	6139	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 626.8 Kulturbau							
TGL	4304	4.59	720	Wasserbau; Schöpfwerke in Blockbauweise, Raum- und Einbaumaße für Kreiselpumpen	1. 9. 59	4304	
DK 628.254 Abflußrohre							
TGL	4561	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß, Übersicht	1. 7. 59	4561	
TGL	4562	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Rohre	1. 7. 59	4562	
TGL	4563	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Bogen	1. 7. 59	4563	
TGL	4564	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Abzweige	1. 7. 59	4564	
TGL	4565	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Doppelabzweige	1. 7. 59	4565	
TGL	4566	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Sprungrohre (Ersatz für DIN 1177 Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 121)	1. 7. 59	4566	
TGL	4567	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Übergangsstücke, LA-Muffenstopfen (Ersatz für DIN 1178 Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 122)	1. 7. 59	4567	
TGL	4568	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Geruchverschlüsse	1. 7. 59	4568	
TGL	4569	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Reinigungsrohre mit rechteckiger Öffnung für Grund- und Falleitungen	1. 7. 59	4569	
TGL	4570	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Verbindungsstücke (Ersatz für DIN 545 Ausg. 8.52, Reg.-Nr. 02 120)	1. 7. 59	4570	
TGL	4571	3.59	291	Leichte Abflußrohre aus Grauguß; LA-Anschlußstücke	1. 7. 59	4571	
DK 629.12.04/06 Sonstige Einrichtungen, Ausstattung							
TGL	4209	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Stahl und Leichtmetall, Bauarten, Nenngrößen, Bezeichnung (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4209	
TGL	4210	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Einzelkojen aus Stahl (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4210	
TGL	4211	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Doppelkojen aus Stahl (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4211	
TGL	4212	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Stahl, Anschlußmaße (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4212	
TGL	4213	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kinderkojen aus Stahl (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4213	
TGL	4215	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Klappkojen aus Stahl (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4215	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DE 629.12.04/66 Sonstige Einrichtungen, Ausstattung (Fortsetzung)							
TGL	4216	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Einzelkojen aus Leichtmetall (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4216	
TGL	4217	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Doppelkojen aus Leichtmetall (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4217	
TGL	4218	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Leichtmetall, Anschlußmaße (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4218	
TGL	4219	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kinderkojen aus Leichtmetall (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4219	
TGL	4221	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Klappkojen aus Leichtmetall (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4221	
TGL	4222	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kojenleitern f. Kojen aus Stahl (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4222	
TGL	4223	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Kojenleitern für Kojen aus Leichtmetall (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4223	
TGL	4224	3.59	348	Schiffseinrichtungen; Federböden für Kojen aus Stahl und Leichtmetall (Ersatz für Ausg. 6.58)	1. 1. 60	4224	
DE 633.1 Getreide, Körnerfrüchte							
TGL	6577	5.59	111	Getreide; Industriemais (Zea mays L.)	15. 8. 59	6577	
DE 633.2/3 Verschiedene Industriepflanzen							
TGL	6583 Bl. 2	5.59	112	Ölfrüchte; Sonnenblumenkerne, ungeschält (Helianthus annuus L.), Konsumware	15. 8. 59	6583/2	
DE 653.2/3 Druckerei							
TGL	4881	3.59	570	Graphische Technik; Druckerzeugnisse d. Rollenbuch- druckes	1. 8. 59	4881	
TGL	7072	3.59	384, 570	Typographischer Ausschluß, Gießzettel	1. 8. 59	7072	
TGL	7073	3.59	384, 570	Typographische Maße	1. 8. 59	7073	
DE 682.0 Feuerungstechnik							
TGL	4971	3.59	375	Gasanalysen-Meßtechnik; Rauchgasentnahme, Baumaße	1. 1. 60	4971	
DE 683.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten							
TGL	6465	4.59	683	Tabak und Tabakerzeugnisse: Rohtabak, fermentiert (Ersatz für TGL 68 31 00.01 Ausg. 5.50, Reg.-Nr. 01 088)	1. 8. 59	6465	
DE 637.0/3 Farbtechnische Behandlung von Fasern, Textilveredlung							
TGL	4876	4.59	326	Textilveredlungsmaschinen; Stoff-Wickel- u. Legemaschinen. Baugrößen, Ausführung, Prüfung	1. 8. 59	4876	

Fachbuchverlag Leipzig, Leipzig O 5, Rübchenweg 83

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards		Verbindlich ab	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5		6	7	8
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß								
TGL	4392	4.59	278	Werkzeugstähle, unlegiert, gewalzt, geschmiedet, gezogen		1. 8. 59	4392	
TGL	4393	4.59	278	Kaltarbeitsstähle, legiert, gewalzt, geschmiedet, gezogen		1. 8. 59	4393	
BK 669.14—42 Stahlprofile								
TGL	4698	4.59	276	gewalzt Bandstahl für Kabelbewehrungen, kalt gewalzt		1. 8. 59	4698	
DK 669.2/3—42 Profile								
TGL	5567	4.59	284	Halbzeug; Rund-Messing mit Doppelnut, gezogen		1. 8. 59	5567	
DK 674.055:621.95 Holzbohrer, Bohrgeräte								
TGL	4586	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Schlangebohrer mit Zylinderschaft		1. 8. 59	4586	
TGL	4587	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Dübelbohrer, doppelgängig, mit zwei Vorschneidern		1. 8. 59	4587	
TGL	4589	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Löffelbohrer		1. 8. 59	4589	
TGL	4591	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinensenker		1. 8. 59	4591	
TGL	4592	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Plansenker		1. 8. 59	4592	
TGL	4593	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Aufsteck-Plansenker		1. 8. 59	4593	
TGL	4594	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Hohlstemmer		1. 8. 59	4594	
TGL	4595	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Zapfenschneider für Astausblick-Automat		1. 8. 59	4595	
TGL	4596	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Schlangenbohrer		1. 8. 59	4596	
TGL	4597	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Stangen-Schlangebohrer		1. 8. 59	4597	
TGL	4601	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Aufstecksenker		1. 8. 59	4601	
TGL	4602	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Stangen-Schneckenbohrer mit Angel		1. 8. 59	4602	
TGL	4603	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Installationsbohrer		1. 8. 59	4603	
TGL	4604	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Bohrer mit Ringgriff, lange Ausführung		1. 8. 59	4604	
TGL	4605	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Prüfbohrer (Zuwachsbohrer)		1. 8. 59	4605	
TGL	4606	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Dübelspitzer		1. 8. 59	4606	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen								
TGL	6152	4.59	326	Streichgarn-Spinnereimaschinen; Walzenkrepeln, Hauptabmessungen, Ausführungen	1. 8. 59	6152	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 88	
TGL	6461	4.59	326	Kammgarn-Spinnereimaschinen; Walzenkrepeln, Hauptabmessungen, Ausführungen	1. 8. 59	6461		
DK 677.054 Webereimaschinen								
TGL	4441	4.59	326	Kettvorbereitungsmaschinen, Zettelmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 8. 59	4441		
DK 683.3 Beschläge, Schlösser								
TGL	4370	4.59	382	Schlüssel für Tür- und Möbelschlösser, Technische Lieferbedingungen	1. 9. 59	4370		
TGL	4371 Bl. 1	4.59	382	Schlüssel für Türschlösser	1. 9. 59	4371/1		
TGL	4371 Bl. 2	4.59	382	Schlüssel für Türschlösser, Bartprofile	1. 9. 59	4371/2		
TGL	4372	4.59	382	Schlüssel für Möbelschlösser	1. 9. 59	4372		
DK 697 Heizung, Lüftung								
TGL	3038	3.59	291	Gliederheizkörper aus Grauguß; Gewindenippel (Ersatz für Ausg. 6.58)	—	3038		
TGL	5225	4.59	316	Lufttechnische Anlagen; Längenmaße für Lüftungsleitungen, Maßordnung	1. 9. 59	5225		
DK 699.8 Schutz von Bauwerken gegen Feuer, Witterungseinflüsse usw.								
TGL	6388	4.59	710	Abdichtung von Bauwerken, Abdichtungsarten u. -verfahren	1. 9. 59	6388		

Die Verbindlichkeit der nachstehend aufgeführten Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitsserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.9:687 Anstrich von Maschinen						
TGL	321:1	6.55	321	Farbgebung von Werkzeugmaschinen	02 527	35. Bkm. v. 8. 6. 1955 (ZBL II S. 199)
DK 624.03 Anordnung der Lage der Bauwerke						
DIN	4174	10.53	711	Geschoßhöhen und Treppensteigungen	02 301	28. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBL S. 455)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 624.053 Maßordnung im Bauwesen						
DIN	4171	6.55	700	Industriebau; Achsenabstände und Geschoßhöhen	3011—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBl. II S. 196)
DIN	4172	1.51	700	Maßordnung im Hochbau	01 069	13. Bkm. v. 16. 1. 1952 (MinBl. S. 11)
DK 623.254 Abflußrohre						
DIN	545	8.52	291	LNA-Verbindungsstücke und Muffenstopfen (Ersetzt durch TGL 4570 Ausg. 3.59)	02 120	21. Bkm. v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
DIN	1177	8.52	291	LNA-Sprungrohre (Ersetzt durch TGL 4566 Ausg. 3.59)	02 121	
DIN	1178	8.52	291	LNA-Übergangsstücke (Ersetzt durch TGL 4567 Ausg. 3.59)	02 122	
DK 629.12.04/06 Sonstige Einrichtungen, Ausstattung						
TGL	4209	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Stahl und Leicht- metall. Bauarten, Nenngrößen, Bezeichnung (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4209	AO Nr. 61 v. 31. 7. 1958 (GBl. II S. 194)
TGL	4210	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Einzelkojen aus Stahl (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4210	
TGL	4211	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Doppelkojen aus Stahl (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4211	
TGL	4212	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Stahl, Anschlußmaße (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4212	
TGL	4213	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kinderkojen aus Stahl (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4213	
TGL	4215	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Klappkojen aus Stahl (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4215	
TGL	4216	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Einzelkojen aus Leichtmetall (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4216	
TGL	4217	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Doppelkojen aus Leichtmetall (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4217	
TGL	4218	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Leichtmetall, Anschlußmaße (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4218	
TGL	4219	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kinderkojen aus Leichtmetall (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4219	
TGL	4221	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Klappkojen aus Leichtmetall (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	4221	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 629.12.04/06 Sonstige Einrichtungen, Ausstattung (Fortsetzung)						
TGL	4222	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojenleitern für Kojen aus Stahl	4222	} AO Nr. 61 v. 31. 7. 1958 (GBl. II S. 194)
TGL	4223	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojenleitern für Kojen aus Leichtmetall	4223	
TGL	4224	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Federböden für Kojen aus Stahl und Leichtmetall	4224	
DK 654.92 Akustisches Signalwesen						
TGL	2970—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen; Grubenwecker, Hauptabmessungen	2970—56	} AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
TGL	2971—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen; Wecker, Schutzart P 43, Haupt- abmessungen	2971—56	
TGL	2972—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen; Rasselwecker, Schutzart P 43, Hauptabmessungen	2972—56	
TGL	2973—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen; Signalhorn, Hauptabmessungen	2973—56	
TGL	2974—56	1956	364	Elektrische Signaleinrichtungen; Grubensignalhorn, Hauptabmessungen	2974—56	
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten						
TGL	683100.01	5.50	683	Rohtabak (fermentiert), Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 6465 Ausg. 4.59)	01 088	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DK 676.01/2 Papierprüfung, Papierherstellung						
TGL	2750—56	1956	551	Zellstoff für allgemeine Papiere	2750—56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBl. II S. 232)
DK 677.01 Allgemeines						
DIN	60 910	3.54	650	Garnnummern, Umrechnungstafel	02 647	37. Bkm. v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DK 697 Heizung, Lüftung						
TGL	3038	6.58	291	Gliederheizkörper aus Grauguß; Gewindenippel (Ersetzt durch Ausg. 3.59)	3038	AO Nr. 61 v. 31. 7. 1958 (GBl. II S. 194)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 13. Juli 1959	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 59	Anordnung über die „Internationale Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“	197
15. 6. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)	199
15. 6. 59	Anordnung über die Gründung des VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen	203
15. 6. 59	Anordnung über die Einführung der Materialeinsatzlisten T1 und T2	203
19. 6. 59	Anordnung über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser	203
8. 6. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Lederindustrie	204
20. 6. 59	Anordnung Nr. 22 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung	206

Anordnung über die „Internationale Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“.

Vom 12. Juni 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

§ 1 Gründung

Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 wird die „Internationale Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik“ gegründet.

§ 2 Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Internationale Gartenbauausstellung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Internationale Gartenbauausstellung genannt) ist juristische Person. Sie ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Ihr Sitz ist Erfurt.

(2) Die Internationale Gartenbauausstellung ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

(3) Die Internationale Gartenbauausstellung hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft Land und Forst als Organisation der Arbeiter, Angestellten und Intelligenz der Landwirtschaft und des Gartenbaues, zusammenzuarbeiten.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Internationale Gartenbauausstellung hat die Aufgabe,

- a) die erste Internationale Gartenbauausstellung der sozialistischen Staaten in Erfurt 1961 vorzubereiten und durchzuführen;
- b) ab 1961 die Gartenbauausstellungen der Deutschen Demokratischen Republik vorzubereiten und durchzuführen;
- c) ab 1961 die Teilnahme der Deutschen Demokratischen Republik an Gartenbauausstellungen im Ausland vorzubereiten und durchzuführen;
- d) die lokalen Gartenbauausstellungen in der Deutschen Demokratischen Republik zu koordinieren, zu beraten und zu kontrollieren.

(2) Die Internationale Gartenbauausstellung hat

- a) durch die Gestaltung der Ausstellungen die allseitige Überlegenheit des sozialistischen Gartenbaues über den Gartenbau im Kapitalismus zu beweisen;
- b) aktiv zur sozialistischen Umgestaltung des Gartenbaues in der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen;
- c) zur Festigung der Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten, insbesondere auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen und der ökonomischen Zusammenarbeit im Gartenbau beizutragen;
- d) durch das Ausstellen hervorragender Erzeugnisse des Gartenbaues unserer Republik zur Steigerung des Exportes und zur Erfüllung der großen volkswirtschaftlichen Aufgaben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne beizutragen;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1959

- e) durch die künstlerische Formgebung auf dem Gebiet der Garten- und Landschaftsgestaltung neue Wege zu zeigen, die der sozialistischen Gesellschaftsordnung entsprechen.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Internationalen Gartenbauausstellung erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werkstätten und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die Internationale Gartenbauausstellung wird durch den Direktor geleitet, der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der Internationalen Gartenbauausstellung gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen der Internationalen Gartenbauausstellung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet für Schäden, die er ihr durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird die Internationale Gartenbauausstellung durch den vom Direktor bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften der Internationalen Gartenbauausstellung entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihr durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5 Struktur- und Stellenpläne

Die Struktur- und Stellenpläne der Internationalen Gartenbauausstellung sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor besonders die aktive Mitwirkung der Werkstätten und der Gewerkschaftsorganisation an der Leitung der Internationalen Gartenbauausstellung zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe;
- b) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation bei der Organisation von Produktionsberatungen, Aktivistenkommissionen und anderen Aktiva bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- c) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den ökonomischen Konferenzen und Produktionsberatungen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Internationalen Gartenbauausstellung haben über die Erfüllung der Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen und Pro-

duktionsberatungen den Werkstätten Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Haushaltsplan der Internationalen Gartenbauausstellung vor der Übergabe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen und diesen mit ihr zu beraten. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Gartenbauausstellung dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werkstätten und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter an Versammlungen und Produktionsberatungen der Gewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter der Internationalen Gartenbauausstellung haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die politischen und ökonomischen Zusammenhänge in Verbindung mit den Aufgaben der Internationalen Gartenbauausstellung zu erklären.

(4) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Internationalen Gartenbauausstellung werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung ist durch die Betriebsleitung in enger Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung unter breiter Einbeziehung der Werkstätten auszuarbeiten und in einer Belegschaftsversammlung zu beschließen.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt die Internationale Gartenbauausstellung allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird die Internationale Gartenbauausstellung durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter der Internationalen Gartenbauausstellung sowie sonstige Personen diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Der kaufmännische Leiter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung der Internationalen Gartenbauausstellung nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel der Internationalen Gartenbauausstellung bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den kaufmännischen Leiter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

**Anordnung
über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und
Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(VEAB).**

Vom 15. Juni 1959

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Beschlusses vom 28. August 1958 über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 857) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) im Rechtsverkehr regelt das Statut (Anlage).

(2) Das Statut gilt entsprechend für die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB — tR), den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse Groß-Berlin (VEAB Groß-Berlin), für den volkseigenen Empfangs- und Absatz-Betrieb für Importe landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Berlin (VEAB — I) und die VEAB, die unmittelbar dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf unterstehen oder unterstellt werden. Hinsichtlich der Aufgaben dieser VEAB gelten die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf gesondert getroffenen Regelungen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 9. Juni 1952 zum Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (MinBl. S. 91),

die Bekanntmachung vom 9. Juni 1952 des Statuts der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (MinBl. S. 89) und

die Anordnung vom 2. August 1956 über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und für tierische Rohstoffe (VEAB — tR) (GBl. II S. 293).

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebes
für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)**

§ 1

Rechtliche Stellung des VEAB

(1) Der volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (nachstehend VEAB genannt) ist juristische Person; er arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist eigenverantwortlich tätig.

(2) Der Sitz des VEAB ist die von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) bestimmte Gemeinde bzw. Stadt.

(3) Der VEAB wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 11 des Statuts der VVEAB — Anlage zur Anordnung vom 27. Mai 1958 über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (GBl. II S. 109) — einer VVEAB zugeordnet, der er untersteht.

§ 2

Name des VEAB

Der VEAB führt im Rechtsverkehr den Namen: „Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB)“ unter Anführung des Namens des Kreises, in dem der VEAB seinen Sitz hat.

Der VEAB und die örtlichen Organe der Staatsmacht

§ 3

Der VEAB wird in seiner politischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Tätigkeit von der zuständigen VVEAB angeleitet und kontrolliert. Der VEAB hat die Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen, Anordnungen und andere für ihn verbindliche Bestimmungen unter Beachtung der dazu vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und der VVEAB ergangenen Verfügungen und Weisungen durchzuführen. In Fragen der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne des Kreises unterliegt der VEAB auch dem Weisungsrecht des zuständigen Rates des Kreises.

§ 4

(1) Der VEAB hat entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) mit den örtlichen Volksvertretungen seines Tätigkeitsbereiches zusammenzuarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der VEAB hat mit den Räten der Kreise, den Plankommissionen und allen für die Erfassung, den Aufkauf und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuständigen Fachorganen des Rates, den Ständigen Kommissionen für Landwirtschaft bei den örtlichen Volksvertretungen und mit den von ihnen geschaffenen Aktiven zur Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne, der Investitionspläne, der Arbeitskräftepläne sowie der Pläne für die Materialwirtschaft zusammenzuarbeiten, den vorgenannten Organen darüber Vorschläge zu unterbreiten und erforderlichenfalls um ihre Hilfe nachzusuchen.

§ 5

(1) Der Direktor des VEAB hat auf Einladung an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen oder an den Sitzungen der örtlichen Räte des zuständigen Bereiches des VEAB teilzunehmen und auf Verlangen Auskünfte über die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne zu geben und Vorschläge für die Beschlußfassung zu unterbreiten (§ 8 Abs. 2 bzw. § 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Januar 1957). Wenn es die Sicherung der Erfüllung dieser Pläne erfordert, soll der Direktor des VEAB an den öffentlichen Tagungen der Volksvertretungen teilnehmen, um mit Zustimmung der Volksvertretung über den Stand der Erfassung und des Aufkaufs zu berichten.

(2) Der VEAB hat innerhalb von 15 Tagen zu einer Kritik Stellung zu nehmen, die von einer in seinem Bereich liegenden örtlichen Volksvertretung an seiner Tätigkeit geübt wird (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Januar 1957).

Aufgaben des VEAB

§ 6

(1) Der VEAB ist in seinem Bereich für die Durchsetzung der politischen und ökonomischen Maßnahmen zur sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs in Zusammenarbeit mit dem Rat des Kreises und den Räten der Städte und Gemeinden verantwortlich. Der VEAB hat in Zusammenarbeit mit diesen örtlichen Organen der Staatsmacht die Vorschläge für die von der VVEAB auszuarbeitenden Perspektivpläne zu machen, die zum Ziel haben, den sozialistischen Sektor in der Landwirtschaft weiter zu entwickeln und zu festigen und die landwirtschaftliche Marktproduktion planmäßig zu steigern.

(2) Der VEAB hat auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft aktiv einzuwirken. Er hat die Durchführung seiner Aufgaben mit einer ständigen Unterstützung bestehender landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (LPG) und mit der Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion zu verbinden. Der VEAB hat hierbei die Einzelbauern über die Vorteile und Bedingungen der sozialistischen Großraumproduktion aufzuklären.

(3) Der VEAB, insbesondere die Mitarbeiter der Erfassungsstellen, haben die LPG bei der Ausarbeitung ihrer Produktionspläne, bei der Spezialisierung ihrer landwirtschaftlichen Produktion zu unterstützen und Planberatungen mit den LPG durchzuführen, um dadurch die Planerfüllung der LPG sichern zu helfen.

(4) Der VEAB hat die Warenbeziehungen zu den LPG unter Anwendung der Grundsätze des Vertragssystems zu verbessern und zu vervollkommen. So hat er insbesondere die Abnahme, Lagerung und Bearbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der LPG bevorzugt zu behandeln, die Direktabnahme dieser Erzeugnisse bei den LPG zu entwickeln, bei der qualitätsgerechten und reibungslosen Saatgutversorgung zu helfen, die Direktbelieferung mit Futtermitteln zu verbessern und die kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen VEAB, LPG, VEG, MTS und VdGB zu fördern.

(5) Der VEAB hat dafür zu sorgen, daß in den Klassifizierungskommissionen bei der Ablieferung von Schlachtvieh durch die LPG immer ein Genossenschaftsbauer der LPG vertreten ist.

(6) Der VEAB hat die LPG bei der Organisation von Wettbewerben unter Auswertung der eigenen Erfahrungen zu beraten und zu unterstützen.

§ 7

(1) Der VEAB hat entsprechend den im § 6 festgelegten Grundsätzen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. in Übereinstimmung mit den staatlichen Planaufgaben die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne landwirtschaftlicher Erzeugnisse, den Absatz von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu und Stroh, Futtermitteln, Faserlein und Faserleinstroh, Hanf, Ölfaserlein, Mohnkapseln, Schlachtvieh, Geflügel, Eiern, Bienenhonig (und, soweit erforderlich, die Lagerhaltung) zu sichern sowie den Handel mit Zucht- und Nutzvieh entsprechend den staatlichen Plänen durchzuführen;
2. durch Zusammenarbeit mit den Betrieben der Milchwirtschaft auf die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne von Milch ständig Einfluß zu nehmen;

3. die Abnahme und die Lagerung importierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Lieferung zu exportierender landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der staatlichen Auflagen und der abgeschlossenen Lieferverträge zu sichern, die Dispositionen unter Berücksichtigung des eigenen Aufkommens rechtzeitig zu erteilen und den VEAB (I) bei der Durchführung der Importe zu unterstützen;
4. seinen Betriebsplan mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation unter Berücksichtigung der Vorschläge der Belegschaftsmitglieder und anderer Werktätiger auszuarbeiten und dabei das Prinzip der strengsten Sparsamkeit zu beachten;
5. die ihm bei der Durchführung von Investitionen zukommenden Aufgaben planmäßig durchzuführen;
6. das Sparsamkeitsregime durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation durchzusetzen, ständig seine Rentabilität und Akkumulation zu erhöhen, den Finanzplan einzuhalten und die Haushaltsverpflichtungen termingemäß zu erfüllen;
7. zur Verbesserung der Arbeit mit anderen VEAB Betriebs- und Rentabilitätsvergleiche durchzuführen sowie Kostenanalysen auszuarbeiten;
8. planmäßig Finanz- und Bargeldkontrollen und Bestandsaufnahmen durchzuführen, die Ergebnisse auszuwerten und die ihm erteilten Auflagen zu vollziehen;
9. dafür zu sorgen, daß die Warenlieferungen sortiments- und qualitätsmäßig entsprechend den Allgemeinen Lieferbedingungen und den TGL durchgeführt werden;
10. mit den anderen VEAB auf der Grundlage des Allgemeinen Vertragssystems zusammenzuarbeiten;
11. die besten Erfahrungen in der Arbeit seines Betriebes zu verallgemeinern, bürokratische Erscheinungen in der Betriebsarbeit zu verhindern und zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß die Arbeit rentabler und wirksamer gestaltet wird, insbesondere unter Ausnutzung des technischen Fortschritts;
12. die Arbeitsorganisation im VEAB nach sozialistischen Leitungsprinzipien durchzuführen und die Arbeitsproduktivität ständig zu steigern;
13. die Entlohnung nach der Leistung zu sichern, die gesetzlichen Lohnsätze und die tariflichen Bestimmungen richtig anzuwenden und einzuhalten;
14. das Erfindungs- und Vorschlagswesen zu fördern, die Initiative der Mitarbeiter zu entwickeln, die Ergebnisse ständig auszuwerten und ständig Neuerermethoden einzuführen;
15. im Betrieb alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitskraft und der technischen Sicherheit zu treffen;
16. technisch begründete Materialverbrauchsnormen sowie technisch begründete Kennziffern für die maximale Auslastung der maschinellen Einrichtungen und Läger auszuarbeiten;
17. das sozialistische Recht bei der Durchführung seiner Aufgaben richtig anzuwenden und durchzusetzen;
18. das sozialistische Eigentum zu schützen, zu erhalten und zu mehren;
19. die sozialistischen Prinzipien für die Auswahl, den Einsatz und die Erziehung der Kader einzuhalten

und richtig anzuwenden, die politische und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter zu erhöhen und ihr sozialistisches Bewußtsein zu entwickeln.

(2) Der VEAB hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den demokratischen Parteien, mit dem FDGB als der Massenorganisation der Arbeiterklasse und mit den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

§ 8

Leitung des VEAB

(1) Der VEAB wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der VVEAB ernannt und abberufen wird, sofern nicht die Ernennung und Abberufung dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c des Beschlusses vom 28. August 1953 über das Statut des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusteht.

(2) Der Direktor leitet den VEAB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(3) Der Direktor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des VEAB gegenüber dem Hauptdirektor der VVEAB rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor ist verpflichtet, die ihm vom Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf, den Abteilungsleitern des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf und vom Hauptdirektor der VVEAB erteilten Weisungen durchzuführen.

(5) Der Direktor des VEAB hat davon auszugehen, daß im VEAB jeder Mitarbeiter ein Recht auf bewußtes, schöpferisches Mitwirken bei der Durchführung der Aufgaben des VEAB und bei der Leitung des VEAB besitzt. Deshalb hat der Direktor bei seiner Arbeit alle Mitarbeiter bewußt und zielstrebig in die Lösung der betrieblichen Aufgaben einzubeziehen, sie anzuleiten und zu kontrollieren.

(6) Der Hauptbuchhalter des VEAB wird vom Hauptdirektor der VVEAB nach den geltenden Bestimmungen ernannt und abberufen.

§ 9

Die Abteilungsleiter des VEAB und die Vertretung des Direktors

(1) Der VEAB wird im Falle der Verhinderung des Direktors vom stellvertretenden Direktor geleitet, der Abteilungsleiter des VEAB sein muß. Der Direktor legt fest, wer von den Abteilungsleitern die Funktion des stellvertretenden Direktors auszuüben hat. Der Hauptbuchhalter kann nicht zum Vertreter des Direktors bestimmt werden. Der Stellvertreter des Direktors hat im Falle der Verhinderung des Direktors die Befugnisse und Pflichten des Direktors.

(2) Die Abteilungsleiter des VEAB entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Direktor des VEAB nicht die Entscheidung selbst vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Hauptbuchhalter nimmt gleichzeitig die Funktion des Leiters der Abteilung Rechnungswesen und Kontrolle wahr. Sein Aufgabenbereich als Hauptbuchhalter ergibt sich aus der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der Volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBl. I S. 139).

§ 10

Die Arbeitsordnung des VEAB

(1) Für die Mitarbeiter des VEAB gilt die vom Direktor des VEAB auf der Grundlage und Gliederung der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Rahmenarbeitsordnung erlassene Arbeitsordnung. Aus dieser Arbeitsordnung ergeben sich die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des VEAB (§ 11). Alle Mitarbeiter des VEAB haben ihre Tätigkeit stets unter dem Gesichtspunkt der sozialistischen Umgestaltung durchzuführen. Sie haben enge Verbindung zur Bevölkerung, insbesondere zu den Werktätigen in der Landwirtschaft, zu halten sowie ihre Vorschläge und Kritik sorgfältig zu beachten. Es ist Pflicht aller Mitarbeiter des VEAB, sich die erforderliche politische und fachliche Qualifikation anzueignen, um die Arbeitsweise des VEAB ständig verbessern zu können.

(2) Der Direktor, der Leiter der Abteilung Erfassung, Aufkauf, Lagerwirtschaft und Absatz, der Leiter der Abteilung Rechnungswesen und Kontrolle, der Leiter der Abteilung Planung und der Kaderleiter des VEAB unterliegen der Disziplinarbefugnis des Hauptdirektors der VVEAB gemäß § 7 des Statuts der VVEAB. Alle anderen Mitarbeiter des VEAB unterliegen den nach der Arbeitsordnung vom Direktor verfügten erzieherischen Maßnahmen.

§ 11

Die Einbeziehung der Werktätigen zur Leitung des VEAB

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des VEAB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung im VEAB an der Leitung des VEAB zu fördern, insbesondere durch:

- a) den Abschluß des Betriebskollektivvertrages und der Betriebsprämienordnung sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin festgelegten Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen, Plandiskussionen und bei der Organisation von Planaktivs, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) die Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des VEAB in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

(2) Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(3) Die leitenden Mitarbeiter des VEAB haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen der Werktätigen Rechenschaft abzulegen.

(4) Der Direktor des VEAB hat den Betriebsplan der VVEAB zur Bestätigung vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßige Aussprachen mit allen Werktätigen

und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des VEAB an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des VEAB haben alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des VEAB zu erklären.

§ 12

Die Erfassungsstellen des VEAB

(1) Die Erfassung, die Abnahme und die Lagerung wird in der Regel von den Erfassungsstellen des VEAB durchgeführt. Die Erfassungsstellen sind Einrichtungen des VEAB im Sinne von Betriebsabteilungen zur Erfüllung der dem VEAB obliegenden Aufgaben. Sie führen die Bezeichnung:

„VEAB (Sitz) Erfassungsstelle in“
(Bezeichnung der Gemeinde)

Die Erfassungsstelle ist nicht juristische Person. Sie hat mit den örtlichen Organen der Staatsmacht in ihrem Tätigkeitsbereich eng zusammenzuarbeiten.

(2) Der Direktor des VEAB legt Zahl, Sitz und Arbeitsbereich der Erfassungsstellen auf Grund des von der VVEAB festgelegten Rahmenstrukturplanes im Einvernehmen mit den zuständigen Räten der Kreise und Gemeinden fest. Die getroffene Einteilung oder ihre Änderung sind den Erzeugern in ortüblicher Weise bekanntzugeben.

(3) Erstreckt sich der Tätigkeitsbereich des VEAB über mehrere Kreise, so ist in jedem Kreis eine Erfassungsstelle einzurichten, bei der ein Kreisbeauftragter des VEAB seinen Sitz hat. Die Befugnisse und Pflichten des Kreisbeauftragten sind in der Arbeitsordnung festzulegen.

(4) Jeder Erfassungsstelle werden vom Direktor des VEAB die in ihrem Arbeitsbereich gelegenen Erfassungsläger, Mietenplätze, Viehaufrichtsstellen und sonstigen Erfassungspunkte zugeordnet.

(5) Die Leitung der Erfassungsstelle obliegt dem Erfassungsstellenleiter, der vom Direktor des VEAB eingesetzt wird. Seine Pflichten und Rechte regeln sich nach der Arbeitsordnung.

§ 13

Arbeitsordnung der VEAB-Erfassungsstellen

In der Betriebsarbeitsordnung sind die Aufgaben der Erfassungsstellen sowie ihre Beziehungen zu den VEG, LPG, Einzelbauern und anderen Erzeugern, zur MTS, zu den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, zur VdGB und anderen Massenorganisationen festzulegen.

§ 14

Der Erfasser bzw. Aufkäufer

(1) Die VEAB-Erfassungsstellen führen die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse insbesondere mit Hilfe von Erfassern bzw. Aufkäufern durch. Die Erfasser bzw. Aufkäufer werden vom Direktor des VEAB angestellt; sie sind einem Erfassungsstellenleiter unterstellt.

(2) Die Pflichten und Rechte der Erfasser bzw. Aufkäufer sind in der Betriebsarbeitsordnung festgelegt.

§ 15

Der Beirat des VEAB

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung in allen Fragen der Entwicklung und Leitung des VEAB

und der VEAB-Erfassungsstellen ist beim VEAB ein Beirat zu bilden. Der Beirat setzt sich zusammen aus: Mitarbeitern des VEAB, insbesondere Erfassungsstellenleitern, Erfassern bzw. Aufkäufern, Lagerarbeitern, Vertretern der Gewerkschaft.

Er soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen; den Vorsitz im Beirat führt der Direktor des VEAB.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Direktor des VEAB berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß werden durch den Kreisvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Die Mitarbeiter des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, der VVEAB, die Mitglieder des Rates des Kreises, die Leiter der Abteilungen Erfassung und Aufkauf sowie Land- und Forstwirtschaft können an den Sitzungen des Beirates jederzeit teilnehmen.

(4) Für die Tätigkeit des Beirates sind die gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Verfügungen des Staatssekretärs für Erfassung und Aufkauf, die Anweisungen des Hauptdirektors der VVEAB und der Arbeitsplan des VEAB maßgebend. Der Beirat hat für jedes Quartal einen eigenen Arbeitsplan aufzustellen; er tritt einmal im Monat zusammen. Er arbeitet nach einer Geschäftsordnung, deren Grundsätze vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegt werden.

(5) Zu Beratungen über die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande und über die Steigerung der Marktproduktion sind LPG-Vorsitzende, Direktoren von MTS, VEG und Bürgermeister einzuladen.

§ 16

Struktur des VEAB

(1) Der Struktur- und Stellenplan des VEAB ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten und zu bestätigen.

(2) Die kadermäßige Besetzung und Arbeitsverteilung werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan des VEAB vom Direktor geregelt.

§ 17

Vertretung des VEAB im Rechtsverkehr

(1) Der VEAB wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den VEAB allein und ist zur Einzeileitung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der VEAB durch den Stellvertreter des Direktors vertreten (§ 9 Abs. 1). Zur Vertretung vor Gericht oder vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist der Stellvertreter des Direktors ohne besondere Vollmacht allein berechtigt.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des VEAB sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen dürfen, sind vom Direktor oder seinem Stellvertreter schriftlich in der Weise zu erteilen, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder dieser gemeinsam mit einem zweiten vertretungs- und zeichnungsberechtigten sind. Für die Unterzeichnung der Erklärung des VEAB gegenüber den Banken gelten die Bestimmungen der Kreditinstitute.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des VEAB nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des VEAB bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

§ 10

Verantwortlichkeit für die Schädigung des Volkseigentums

(1) Mitarbeiter, die dem VEAB schuldhaft einen Schaden zufügen, sind zur materiellen Verantwortlichkeit heranzuziehen.

(2) Für den Umfang der materiellen Verantwortlichkeit des Mitarbeiters sowie für das Verfahren bei der Geltendmachung des Ersatzanspruches finden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Anordnung

über die Gründung des VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen.

Vom 15. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wird der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen gegründet. Sein Sitz ist Dresden.

§ 2

Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

§ 3

Für den VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist das Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137) verbindlich.

§ 4

(1) Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen untersteht dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik.

(2) Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist — soweit es sich um die wirtschaftliche Tätigkeit der früheren Betriebsabteilung Technologisches Verfahrensbüro für kerntechnische Anlagen des VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie, Dresden, handelt — Rechtsnachfolger des VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie, Dresden.

§ 5

Die Eröffnungsbilanz des VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen ist per 1. Juli 1959 aufzustellen.

§ 6

Der VEB Konstruktion und Projektierung kerntechnischer Anlagen übernimmt die ihm als Betriebsabteilung Technologisches Verfahrensbüro für kerntechnische Anlagen des VEB Projektierung und Anlagenbau Chemie, Dresden, für das Jahr 1959 aufgelegten Planaufgaben.

§ 7

Die tarifliche Entlohnung erfolgt nach der Lohn- und Gehaltsregelung für Arbeiter und Angestellte im Bereich der Verwaltung Industriebedarf.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Prof. Rambusch

Anordnung

über die Einführung der Materialeinsatzlisten T 1 und T 2.

Vom 15. Juni 1959

§ 1

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBL I S. 141) werden folgende Materialeinsatzlisten für verbindlich-erklärt:

Materialeinsatzliste T 1* Richtsätze zu Garneinsatzgewichten für Untertrikotagen (Stapelware)
Juni 1958

Materialeinsatzliste T 2* Technische Daten und Gespinnstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt- und Industriebedarf (Stapelartikel)
Oktober 1958

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Die Materialeinsatzlisten sind vom Staatlichen Textilkontor, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Straße 11-13, zu beziehen.

Anordnung

über den Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser.

Vom 19. Juni 1959

Zur Neuregelung des Zuschlages zur Produktionsabgabe sowie der Verbrauchsabgabe für neue Getränkeflaschen und Gläser wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bei dem Absatz neuer Getränkeflaschen und Gläser haben die volkseigenen Herstellerbetriebe einen Zuschlag zur Produktionsabgabe und die Herstellerbetriebe der übrigen Wirtschaft eine Verbrauchsabgabe auf das in Abs. 3 aufgeführte neue Behälterglas zu entrichten.

(2) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe ist als Anhangebetrag zum preisrechtlich zulässigen Industrieabgabepreis zu berechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe für neue Flaschen und Gläser beträgt für

a) Weinbrandflaschen	0,35 u. 0,71 Inhalt
Fockingflaschen	0,35 u. 0,71 Inhalt
Kabinettflaschen	0,35 u. 0,71 Inhalt
Weißweinflaschen	0,71 Inhalt
Rotweinflaschen mit Flachboden	0,71 Inhalt
Kombinierte Weinflaschen	0,71 Inhalt
Kronenkorkflaschen	0,71 Inhalt
	je Stück 0,20 DM
b) Weithalskonservengläser	0,6 u. 0,91 Inhalt
Marmeladengläser	500 g Inhalt
Honiggläser	500 g Inhalt
	je Stück 0,10 DM
c) Weithalskonservengläser	0,45 l Inhalt
	je Stück 0,05 DM

(4) Werden kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,7 l Inhalt für die Abfüllung von Most und Tafelwasser verwendet, wird ein Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. eine Verbrauchsabgabe in Höhe von nur 0,05 DM je Flasche erhoben.

§ 2

Die Abführung des Zuschlages zur Produktionsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe regelt der Minister der Finanzen.

§ 3

Die Verbraucher neuer Getränkeflaschen und Gläser dürfen den Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe nicht an die Abnehmer weiterberechnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Wolf
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Lederindustrie.

Vom 8. Juni 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen zwischen Vertragspartnern zugrunde zu legen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit sie die Lieferung von Erzeugnissen der Lederindustrie zum Inhalt haben.

§ 2

Verfahren bei Abschluß der Verträge

(1) Es sind Lieferverträge (s. Anlage) abzuschließen, die wenigstens ein Quartal umfassen sollen.

(2) Der Liefervertragsabschluß hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

§ 3

Inhalt der Verträge

(1) In den abzuschließenden Lieferverträgen sind insbesondere Mengen, Lederart, Farbe, Dicke bzw. Rahmenart, Dimension, Narben und Liefertermine festzulegen.

(2) Ist dem Besteller beim Direktbezug vom Hersteller die Spezifizierung in den Farben und Narbungen bei Vertragsabschluß nicht vollständig möglich, so kann er 20 % der Vertragsmenge bis 6 Wochen vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes einteilen. Unterbleibt dies von seiten des Bestellers, so kann der Lieferer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Überschreitung der für die Spezifizierung festgesetzten Frist, jedoch nicht mehr als 6 % berechnen. Der Liefertermin kann sich um die Zeit der verspäteten Spezifizierung in den Farben und Narbungen verschieben.

§ 4

Lieferzeitraum

(1) Der einzelne Lieferzeitraum ist vertraglich zu vereinbaren. Kommt zwischen den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung zustande, beträgt er einen halben Monat.

(2) Lieferungen vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

§ 5

Sortimente

(1) Das prozentuale Verhältnis der nach den jeweils angewendeten Sortierungsvorschriften vorgesehenen Sorten soll entsprechend den geplanten Sorten vertraglich vereinbart werden. Der Besteller ist verpflichtet, in diesem Rahmen die Liefervertragsmengen anteilig nach den vorgesehenen Sorten abzunehmen. Eine Verrechnung innerhalb des gesamten Liefervertragszeitraumes ist zulässig.

(2) Über- bzw. Unterlieferungen sind in den Positionen des Liefervertrages und ihren Zwischenlieferterminen

von bis zu 5 % bei Mengen bis 100 qm oder 50 kg
von bis zu 3 % bei Mengen bis 500 qm oder 250 kg
von bis zu 2 % bei Mengen bis 1000 qm oder 500 kg
von bis zu 1 % bei Mengen über 1000 qm oder 500 kg
zulässig. Jedoch ist die insgesamt vertraglich gebundene Menge zu liefern, wobei die Unter- bzw. Überlieferungen in einer Position durch entsprechende Über- oder Unterlieferungen in anderen Positionen auszugleichen sind.

§ 6

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt durch Angabe von Sorte, Prüfzeichen, Angabe des Herstellers, Maß in qdm und Kurzzeichen der Lederfarbenezurichtung (W = Wasserdeckfarbe, B = Binderdeckfarbe) auf jedem einzelnen Fell bzw. jeder einzelnen Haut sowie Farbnummer und bei Boxkalf Kurzzeichen für die Dickegruppe (l, m, k), bei den übrigen Lederarten die Stärke in mm auf jedem Pack.

§ 7

Abnahme im Betrieb

Die im § 8 vorgesehene Prüfung erfolgt nach Eingang der Leder beim Besteller bzw. bei Streckenlieferungen beim Empfänger. Abnahme der Sendung beim Lieferer ist in besonderen Fällen zwischen der VVB Leder, VVB Schuhe bzw. dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder zu vereinbaren.

§ 8

Prüfungsverfahren

Die Prüfung der Leder auf erkennbare Mängel hat stichprobeweise (5 % der Lieferung) wie folgt zu geschehen:

- a) Prüfung der Farbechtheit, narben- und aasseitig, durch Trocken- und Feuchtreibung;
- b) Prüfung der Gleichmäßigkeit der Färbung und Übereinstimmung mit der Lederfarbkarte durch Beschau;
- c) Prüfung auf Einhaltung der Ledersortierungsvorschriften durch Beschau;
- d) Prüfung der Narbenfestigkeit, bei weichem Leder durch doppeltes Umbiegen;
- e) Prüfung der Griffigkeit, Elastizität und Fülle nach einfachem Zusammenlegen in der Rückenlinie (bei weichem Leder);
- f) Prüfung der Zügigkeit bei Spezialleder (Handschuhleder, Bekleidungsleder).

§ 9

Behandlung von Mängeln

(1) Reklamation von erkennbaren Mängeln setzt die Vorlage der gesamten bemängelten Position einer Lieferung eines vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes innerhalb einer Woche voraus.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über angezeigte Mängel ist zur Beweissicherung ein Gutachten der DAMW-Prüfdienststelle beim Deutschen Lederinstitut in Freiberg von beiden Vertragspartnern gemeinsam einzuholen. Dessen Kosten sind vom unterlegenen Vertragspartner zu tragen.

§ 10

Austrocknungsverluste

Beim Versand von hartem Leder gehen Austrocknungsverluste auf dem Transport nur in einem Umfang bis zu 2 % zu Lasten des Empfängers.

§ 11

Mindestbestimmungen

(1) Die Bestellungen pro Liefervertragsposition und vereinbarten einzelnen Lieferzeitraum sollen nachstehende Mindestmengen nicht unterschreiten:

- | | |
|--|---------|
| a) Leder nach qm je Farbe und Narbung | 100 qm, |
| b) Leder nach kg je Farbe und Stärke | 200 kg, |
| c) konfektionierte Schuhrahmen je Rahmenart, Dimension und Farbe | 1000 m. |

(2) Der Lieferer kann nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet werden, wenn vorstehende Mindestbestimmungen insgesamt nicht erreicht werden.

§ 12

Mindermengenzuschläge

(1) Der Besteller ist zur Zahlung von Mindermengenzuschlägen verpflichtet, wenn je Empfänger pro Liefervertragsposition und vereinbarten einzelnen Lieferzeitraum nachstehende Mindestmengen unterschritten werden:

- a) bei Leder nach qm je Farbe und Narbung
 1. bis unter 25 qm in Höhe von 10 % des Warenwertes;
 2. ab 25 qm bis unter 100 qm in Höhe von 5 % des Warenwertes;

b) bei Leder nach kg je Farbe und Stärke

1. bis unter 50 kg in Höhe von 10 % des Warenwertes;
2. ab 50 kg bis unter 200 kg in Höhe von 5 % des Warenwertes;

c) bei konfektionierten Schuhrahmen je Rahmenart, Dimension und Farbe bis unter 1000 m in Höhe von 10 % des Warenwertes.

(2) Die vorstehenden Zuschläge stehen dem Lieferer auch zu, wenn die Mengen des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes größer sind, der Abruf jedoch in Minder Mengen erfolgt. Streckenlieferungen gelten hierbei als Einzellieferungen.

(3) Zuschläge dürfen dem Besteller nicht berechnet werden, wenn Minder Mengen nicht auf seinen Wunsch, sondern unaufgefordert an ihn bzw. den Empfänger zum Versand gebracht werden. Das gilt auch bei internen Versandabmachungen zwischen Lieferer und Empfänger. In einem solchen Falle ist Schuldner der Minder Mengenzuschläge der Empfänger.

§ 13

Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer beim Abschluß des Liefervertrages oder, wenn dies nicht möglich ist, bis spätestens 15 Tage vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

§ 14

Versandart

Die Versandart ist im Liefervertrag zu vereinbaren. Soweit keine entsprechenden Festlegungen getroffen worden sind, steht die Versandart im Ermessen des Lieferers.

§ 15

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Leder handelsüblich zu verpacken.

(2) Als handelsübliche Verpackung ist bei Seiten Strickverpackung in Kolli bis zu 20 Seiten zu betrachten.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, eingehende Leihverpackung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung unter Erteilung eines Versandvises frachtfrei zurückzusenden und einen wirtschaftszweigüblichen Abnutzungsbetrag von bis zu 20 % des Anschaffungswertes zu zahlen.

§ 16

Transportkosten

(1) Die Lieferung erfolgt durch die Hersteller frei Versandstation verladen, durch die Versorgungskontore frei Lager verladen.

(2) Versandstation im Sinne des Abs. 1 ist der dem Lieferer nächstgelegene Bahnhof bzw. bei LKW-Transporten der Sitz des Lieferers.

§ 17

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie findet von diesem Zeitpunkt an auch auf die bereits abgeschlossenen Verträge Anwendung.

(2) Die Bekanntmachung vom 1. Januar 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene und

konsumentengenossenschaftliche Leder-, Kunstleder-, Schuh- und Lederwarenindustrie (ZBl. S. 43) ist vom gleichen Zeitpunkt an für die Erzeugnisse der Lederindustrie nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 8. Juni 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: Dr. Feldmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Vordersseite:

- a) Exemplar Nr. 1 für Lieferer
b) Exemplar Nr. 2 für Besteller

Liefervertrag Nr.

Zwischen
übergeordnetes Organ
vertreten durch
als Lieferer
und
übergeordnetes Organ
vertreten durch
als Besteller
wird folgender Liefervertrag geschlossen:

I. Allgemeines:

Für diesen Vertrag gilt die Anordnung vom 8. Juni 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Lederindustrie (GBl. II S. 204).

II. Der Lieferer liefert an den Besteller:

Position	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware, Lederart, Farbe, Dicke bzw. Rahmenart, Dimension, Farbe, Sortiment	ME	Menge	Preis	Liefertermin

Rückseite:

Position	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware, Lederart, Farbe, Dicke bzw. Rahmenart, Dimension, Farbe, Sortiment	ME	Menge	Preis	Liefertermin

Preisvermerke:

III. Sonstige Bedingungen:

- a) Versandart
b) Verrechnungsmethode
c) Devisenbonus

(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
(Stempel und Unterschriften als Lieferer)	(Stempel und Unterschriften als Besteller)

Anordnung Nr. 22*

zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 20. Juni 1959

Zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Bahnhof hat auf Verlangen dem Reisenden Einsicht in einen Tarifauszug zu gewähren, aus dem die Fahrpreise zu ersehen sind.“

§ 2

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wer ohne gültigen Fahrausweis in einem zur Abfahrt bereitstehenden Zug verweilt oder mehr Plätze belegt, als ihm für sich und die mit ihm reisenden Personen zustehen, hat 5,— DM zu zahlen.“

§ 3

Im § 16 Abs. 1 wird „vier Minuten“ in „fünf Minuten“ geändert.

§ 4

§ 20 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Sie kann für die Entschädigung feste Sätze bestimmen.“

§ 5

Im § 21 Abs. 1 ist hinter dem zweiten Satz einzufügen: „Der Tarif kann Ausnahmen zulassen.“

§ 6

Im § 25 Abs. 4 Satz 2 wird „Filme“ in „Filmzelluloid“ geändert.

§ 7

§ 27 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 8

§ 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Beförderung mit einem bestimmten Zug kann nur verlangt werden, wenn die Zeit zur Abfertigung des Gepäcks einschließlich seiner Verbringung zum Zuge ausreicht. Gibt der Reisende keinen bestimmten Zug an, so wird es mit dem nächsten geeigneten Zug befördert.“

§ 9

Im § 41 Abs. 3 wird „Eilgut“ in „Stückgut“ geändert.

§ 10

§ 60 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„Bei Überlastung eines vom Absender beladenen Wagens wird ein Frachtzuschlag bis zu 10,— DM je angefangene 100 kg des Gewichts, das die im § 59 Abs. 2 festgesetzten Belastungsgrenzen übersteigt, nach näherer Bestimmung des Tarifs erhoben.“

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1959

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

* Anordnung Nr. 21 (GBl. II 1957 S. 313)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 20. Juli 1959	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 59	Anordnung über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft	207
30. 6. 59	Anordnung über die Auflösung des Instituts für Zootechnik in Güstrow und des Instituts für Agronomie in Neugattersleben	208

Anordnung über die Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Erntearbeiten in der sozialistischen Landwirtschaft.

Vom 1. Juli 1959

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze der Finanzierung bei überbezirklichen und bezirklichen Arbeitskräfteeinsätzen

(1) Beim Einsatz von Werkträgern aus Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Massenorganisationen bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis mit ihrem Betrieb bzw. ihrer Verwaltung bestehen, wobei ihnen der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen durch den Betrieb oder die Verwaltung weiterzuzahlen ist. Als Durchschnittsverdienst gilt das Arbeitseinkommen ohne Prämien und Trennungsschädigung. Eine Ummeldung bei der Sozialversicherung erfolgt nicht. Beschäftigte, die einen Anspruch auf Lohnzuschlag nach der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) haben, erhalten den Lohnzuschlag neben dem Tariflohn weitergezahlt.

(2) Studenten und Fachschüler erhalten bei Arbeits-einsätzen für die Zeit des Einsatzes das volle Stipendium und den Verdienst entsprechend der zugewiesenen Tätigkeit (Anlage BKV—VEG) ausgezahlt.

(3) Schüler von der 9. Klasse an aufwärts erhalten für die Zeit des Einsatzes während der Ferien den Verdienst entsprechend der zugewiesenen Tätigkeit (Anlage BKV—VEG) ausgezahlt.

(4) Die Entlohnung der eingesetzten Arbeitskräfte hat entsprechend den zugewiesenen Tätigkeiten in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft (VEG und LPG) nach den Bestimmungen der Anlagen zum BKV—

VEG zu erfolgen. Ist der in landwirtschaftlichen Betrieben erarbeitete Lohn höher als der durch den delegierenden Betrieb zu zahlende Lohn, wird der jeweils höhere Lohn gezahlt.

(5) Die Trennungsschädigung ist für den im Abs. 1 genannten Personenkreis wie folgt zu zahlen:

1. an Personen mit Familie (Personen, die eine Ehefrau oder einen Ehemann oder Kinder zu versorgen haben) 2,50 DM pro Tag;
2. an alleinstehende Personen, die unterhaltsberechtigte Angehörige zu versorgen haben, 2,50 DM pro Tag;
3. an alleinstehende Personen 1,50 DM pro Tag.

Die Zahlung erfolgt durch den delegierenden Betrieb.

§ 2

Grundsätze der Abrechnung bei überbezirklichen und bezirklichen Arbeitskräfteeinsätzen

(1) Die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sind verpflichtet, für jede eingesetzte Arbeitskraft einen Leistungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben zu führen:

1. Ort und Datum des Einsatzes,
2. delegierender Betrieb,
3. Name des landwirtschaftlichen Betriebes,
4. Zeitdauer des Einsatzes (Stundenzahl),
5. Unterschrift des Buchhalters der LPG oder des VEG und des Erntehelfers als Bestätigung.

(2) Die Erstaufertigung des Leistungsnachweises ist nach Beendigung des Einsatzes an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu übergeben. Die Zweitaufertigung ist dem delegierenden Betrieb zu übergeben.

(3) Der delegierende Betrieb bzw. die Verwaltung hat dem landwirtschaftlichen Betrieb die auf der Grundlage des Leistungsnachweises errechneten Lohnbeträge ein-

schließlich 10 % Betriebsanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum 10. Dezember des Jahres in Rechnung zu stellen.

(4) Der delegierende Betrieb hat dem Rat des Einsatzkreises, Abteilung Finanzen, den Differenzbetrag zwischen Bruttolohn und Betriebsanteil an Sozialversicherungsbeiträgen und der von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu leistenden Lohnzahlung in Rechnung zu stellen.

§ 3

Verrechnung im Staatshaushalt

(1) Die für die überbezirklichen An- und Abtransporte der Arbeitskräfte benötigten Mittel werden von dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bezahlt, in dessen Bereich die Arbeitskräfte zum Einsatz kommen.

(2) Bei überörtlichen Solidaritätseinsätzen sind die Transportkosten durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erstatten, in dessen Bereich der Arbeitseinsatz erfolgt.

(3) Der Lohnausgleich und Lohnzuschlag werden durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bezahlt, in dessen Bereich die Arbeitskräfte eingesetzt werden.

(4) Die Mittel werden aus dem Epl. 14, Kapitel 134, für die Ernte 1959 zur Verfügung gestellt und müssen vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, beim Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, angefordert werden.

§ 4

Verpflegung

(1) Die Verpflegung der aus Betrieben, staatlichen Verwaltungen, Massenorganisationen sowie von Universitäten, Hoch- und Fachschulen eingesetzten Arbeitskräfte in VEG und LPG hat durch den Einsatzbetrieb zu erfolgen.

(2) Die Bezahlung der Verpflegungskosten ist nach den Bestimmungen der Anlagen zum BKV-VEG (Beschäftigte ohne Naturalversorgung) vorzunehmen.

§ 5

Unterbringung

(1) Die Einsatzbetriebe haben für die ordnungsgemäße Unterbringung der Arbeitskräfte zu sorgen.

(2) Kosten für Neuanschaffungen sind von dem landwirtschaftlichen Betrieb zu tragen.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 2. Juni 1956 zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (GBl. II S. 201) und die Anordnung vom 16. September 1957 zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (GBl. II S. 277) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

Anordnung

über die Auflösung des Instituts für Zootechnik in Güstrow und des Instituts für Agronomie in Neugattersleben.

Vom 30. Juni 1959

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgelöst:

1. das Institut für Zootechnik in Güstrow mit Wirkung vom 15. März 1959;
2. das Institut für Agronomie in Neugattersleben mit Wirkung vom 1. Januar 1960.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 19. März 1955 über die Errichtung des Instituts für Agronomie und des Instituts für Zootechnik (GBl. II S. 133) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 30. Juli 1959	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 59	Anordnung über die Auflösung des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“	209
2. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse	209
9. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flurförderzeuge und Handkarren	210
10. 7. 59	Anordnung Nr. 2 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen	212

**Anordnung
über die Auflösung des volkseigenen Einzelhandels-
betriebes „HO — Internationaler Basar“.**

Vom 24. Juni 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der volkseigene Einzelhandelsbetrieb „HO — Internationaler Basar“ ist aufgelöst und in den VEB Schiffsversorgung Rostock eingegliedert.

(2) Der VEB Schiffsversorgung Rostock ist Rechtsnachfolger des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. August 1955 über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 285), die Anordnung vom 8. August 1955 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 298) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1958 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 88) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1959

Der Minister für Handel und Versorgung
Wach

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Reißverschlüsse.**

Vom 2. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Reißverschlüssen und Reißverschlussteilen zum Gegenstand haben.

(2) Für Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel finden nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

§ 2

(1) Für die Farben der Textilbänder und für die Textilbandbreiten ist die Farbkarte der Reißverschlusswerke verbindlich.

(2) Sondereinfärbungen sind nur möglich, wenn mindestens 1000 m Verschluß für ein Quartal bestellt werden. Die Farbtondisposition muß 6 Wochen vor Quartalsbeginn dem Lieferer vorliegen.

§ 3

Für Reißverschlüsse mit einer Gesamtverschlußbreite über 40 mm wird ein Preisaufschlag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 4

(1) Die Spezifikationen des Bestellers müssen dem Lieferer spätestens 8 Wochen vor Beginn des Quartals vorliegen. Wird der Spezifikation nicht innerhalb von 14 Tagen vom Lieferer widersprochen, so gilt sie als angenommen.

(2) Sonderbandbreiten sind nur in einer Breite von 22 mm bei den Typen VT 10 K, VT 15 und VT 20 möglich, wenn mindestens 10 000 m Verschluß für ein Planjahr bestellt werden.

§ 5

(1) Der Hersteller ist nicht verpflichtet, Bestellungen, die nicht die Mindestbestellmenge von 50 Stück je Type, Länge und Farbe im Monat erreichen, anzunehmen.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, die bestellten Mengen auf volle 50 Stück je Type, Länge und Farbe auf- oder abzurunden.

(3) Dem Lieferer ist eine Abweichung von $\pm 5\%$ der Monatsmenge gestattet. Diese Abweichungen sind innerhalb von 3 Monaten nach den Lieferterminen auszugleichen.

§ 6

(1) Mehr- oder Minderlieferungen gelten in folgender Höhe als vertragsgemäß:

- bei einer Vertragsmenge bis 5 000 m $\pm 5\%$,
- bei einer Vertragsmenge bis 20 000 m $\pm 3\%$,
- bei einer Vertragsmenge über 20 000 m $\pm 2\%$,
höchstens jedoch 1000 m.

(2) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Reißverschlüsse sind entweder in Kartonagen oder in Kisten, die mit Papiereinlagen versehen sein müssen, zu liefern.

(2) Jedes Bündel ist zweifach mit Bindfaden, Gummiring oder einer Papiermanschette zusammenzuhalten.

(3) Auf dem Lieferschein sind Type, Länge und Farbe mit aufzuführen.

§ 8

Reißverschlüsse sind an den volkseigenen Großhandel, der den Einzelhandel beliefert, in folgenden Bündelaufmachungen zu liefern:

- a) 70 % der Vertragsmenge je Type, Farbe und Länge in Bündeln zu 25 bzw. 50 Stück,
- b) 30 % der Vertragsmenge je Type und Länge, anteilmäßig sortiert in mindestens fünf von den im Vertrag vereinbarten Handelsfarben, in Bündeln zu 25 bzw. 50 Stück.

§ 9

(1) Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung trägt der Besteller.

(2) Die Rückgabefrist für die Leihverpackung beträgt

- a) für den volkseigenen Großhandel 45 Tage.
- b) für Industriebetriebe 30 Tage.

(3) Für die Berechnung von Abnutzungsbeträgen sowie für die Einhaltung der übrigen Verpflichtungen in bezug auf Leihverpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Der Anzeige eines Mangels sind ein mangelhafter Reißverschluß (möglichst in eingearbeitetem Zustand) und, wenn die Reklamation bei der weiterverarbeitenden Industrie entstand, der Kontrollzettel beizufügen

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

(2) Für die zur Zeit des Inkrafttretens nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung der Vertragspartner.

Berlin, den 2. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flur-Förderzeuge und Handkarren.

Vom 9. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten im Rahmen des Vertragsgesetzes für alle Verträge, welche die Lieferung von Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flur-Förderzeuge und Handkarren zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten die §§ 2 und 4 nicht.

§ 2

Abschluß und Form der Verträge
Vorauslieferung

(1) In den Verträgen sind, sofern keine endgültigen Vereinbarungen getroffen werden, monatliche Lieferfristen festzulegen, wobei als Tag der Endauslieferung

der letzte Kalendertag des jeweiligen Monats gilt. Abweichungen in der monatlichen Liefermenge bis zu $\pm 5\%$ pro Dimension sind zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtliefermenge berührt wird. Die Differenz ist im folgenden Monat auszugleichen.

(2) Verträge über Lieferungen bis zu 10 Bereifungen komplett brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden.

(3) Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Lieferung bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Beginn der Lieferfrist gestattet.

§ 3

Gütebedingungen

(1) Bis zum Erlaß von Staatlichen Standards gelten die betrieblichen Güterichtlinien, die den Mindestanforderungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung entsprechen müssen.

(2) Die Kennzeichnung der Bereifungen erfolgt in den Qualitäten „Extra-Prima“ und „Sekunda“. Für Sekundawaren wird entsprechend den gültigen Preisbestimmungen ein Preisnachlaß gewährt. Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung zu kennzeichnen.

(3) Die Lieferanteile an „Extra-Prima“ und „Sekunda“ sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 4

Versand

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern die geltenden Preisbestimmungen nichts anderes vorsehen, frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Bei Eisenbahnversand können Versanddispositionen des Bestellers nur berücksichtigt werden, wenn die Versandmenge mindestens einen Waggon umfaßt.

(2) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expressgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende tatsächlich entstandene Frachtdifferenz.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist seine Versanddispositionen zuzustellen, sofern nicht bereits im Vertrag feste Versandanweisungen vereinbart wurden.

§ 5

Verpackung

Fahrrad- und Mopeddecken werden zu je 5 Stück, Kinderwagen- und Rollerdecken zu je 10 Stück gebündelt und unverpackt geliefert. Schläuche werden in der Regel in Pappkartons zu 10, 25 oder 50 Stück, in Ausnahmefällen in Säcken zu 10 Stück gebündelt geliefert, wobei jeder Sack nicht mehr als 200 Schläuche enthalten darf. Werden die Säcke als Leihverpackung geliefert, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

§ 6

Gewährleistung

Ist eine Bereifung mangelhaft, so wird als Ersatz eine neue Bereifung der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert. § 61 Abs. 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 wird dadurch nicht berührt. Eine daraufhin gewährte Minderung ist nachzuweisen.

§ 7

Mängelanzeige

(1) Mängelanzeigen sind schriftlich unter Bezeichnung des Beanstandungsgrundes und Frankoeinsendung der beanstandeten Bereifung an den Hersteller zu richten. Beim Vorliegen von Produktionsmängeln übernimmt der Hersteller die Verpflichtungen des Lieferers aus der Gewährleistung. Der Verbraucher kann die Anzeige auch an den Verkäufer (Lieferer) richten.

(2) Der Lieferer ist von der Mängelanzeige zu unterrichten, sofern er nicht mit dem Hersteller identisch ist. Durch die Unterrichtung wird auch dem Lieferer gegenüber der Mangel angezeigt. Einsendung und Unterrichtung haben unverzüglich nach Feststellung, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entgegennahme zu erfolgen.

(3) Der Hersteller hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen und dem Einsender das Ergebnis mitzuteilen. Teilt der Hersteller dem Einsender mit, daß er (nach Maßgabe des § 6) Ersatz leisten will, so übernimmt er hierdurch für den Lieferer die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche. Übernimmt der Hersteller nicht die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche, so bleiben die Rechte des Einsendenden gegenüber seinem Lieferer unberührt.

(4) Bei Anerkennung der angezeigten Mängel werden die notwendigen Versandkosten erstattet. Bei Ersatzleistung geht die beanstandete Bereifung in die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum des Ersatzleistenden über.

(5) Äußert sich ein Einsender nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm vom Hersteller oder vom Lieferer eine ablehnende Erklärung zugegangen war, so gilt dies als Verzicht auf die von ihm erhobenen Gewährleistungsansprüche.

§ 8

Schadenersatz

Bei Schlauchreifen für Rennräder sind Schadenersatzansprüche wegen nicht qualitätsgerechter Lieferung ausgeschlossen.

§ 9

Gewährleistungsfristen

(1) Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme durch den Verbraucher mehr als 6 Monate verstrichen sind.

(2) Sind seit Herstellung der Bereifung mehr als 15 Monate verstrichen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellers zur Gewährleistung im Rahmen des Geltungsbereiches dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zwischen den Vertragspartnern werden hierdurch nicht berührt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Januar 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Karrenbereifungen (GBl. II S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen.

Vom 10. Juli 1959

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 19. Mai 1958 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen (GBl. II S. 105) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

An Stelle der in der Anordnung Nr. 1 genannten volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh treten die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB).

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1958 S. 105)

§ 2

Der § 2 der Anordnung Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ferkel, über die Aufzuchtverträge abgeschlossen werden, sind vor der Lieferung zweimal gegen Schweinepest im Ursprungsbestand zu vaccinieren. Die Kosten dieser Vaccinierung sind von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) bei Übernahme der Läufer dem Verkäufer zu erstatten und dem Käufer der Tiere in Rechnung zu stellen.“

(2) Diese Regelung gilt auch für Läuferlieferbetriebe der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).“

§ 3

Die Anordnung Nr. 1 wird durch folgenden § 4a ergänzt:

„(1) Die VEAB haben auch mit Sauenhaltern Ferkelaufzuchtverträge abzuschließen, wenn die Läufer beim Verkauf ohne Anrechnung auf die Pflichtablieferung geliefert werden.“

(2) Hierfür erhalten die Sauenhalter für jedes Läufer Schwein, das auf Grund eines Ferkelaufzuchtvertrages geliefert wird, folgende Vergünstigungen:

1. beim Abschluß des Ferkelaufzuchtvertrages eine Bezugsberechtigung über 30 kg Kleie je Tier;
2. bei Vertragserfüllung eine Prämie von 10,— DM je Tier.

(3) Die Bezahlung dieser Läufer erfolgt nach den Preisen für Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers.“

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1959

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Koch

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 4. August 1959	Nr. 18
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse	213
10. 7. 59	Anordnung zur Aufhebung der Statuten von Zentrallaboratorien	215
29. 6. 59	Anordnung über die Errichtung des VEB „Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie“	215
18. 7. 59	Anordnung Nr. 5 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen	216

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse.

Vom 5. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Plasterzeugnisse sind im Rahmen des Vertragsgesetzes auf alle Verträge anzuwenden, welche die Lieferung von Preß- und Spritzguß-Formteilen auf der Basis von Platten, Schichtpreßstoffen und daraus hergestellten Formteilen zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen der §§ 12, 14 Abs. 3 und 15 Abs. 4.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Annahme bzw. Ablehnung der Bestellung innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Bestellung zu erklären, soweit nicht anderslautende gesetzliche Bestimmungen bestehen.

(2) Die Bestellung braucht nicht schriftlich angenommen zu werden, wenn der Wert des Vertragsgegenstandes die Höhe von 100 DM nicht übersteigt und die Lieferung unmittelbar nach der Bestellung erfolgt.

§ 3

Einbauteile

Der Besteller hat dem Lieferer Armierungsteile, Einpreßmetalle usw. (Einbauteile) kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn, daß in bestehenden Preisbestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Soweit es

die Technologie des Herstellers bedingt, kann dieser vom Besteller eine Mehrlieferung von Einbauteilen verlangen. Die Höhe dieser Mehrlieferung ist im Vertrag zu vereinbaren. Sie darf jedoch 10 % der zur Herstellung des Vertragsgegenstandes notwendigen Menge nicht übersteigen. Den Termin der Anlieferung haben die Vertragspartner zu vereinbaren;

§ 4

Zeichnungen und Muster

(1) Der Bestellung von Formteilen aus Schichtpreßstoffen sind 2 Zeichnungen, der Bestellung sonstiger Formteile 4 Zeichnungen beizufügen.

(2) Ist auf Grund der Bestellung eine Anfertigung von Formen und Hilfseinrichtungen durch den Lieferer notwendig, so ist der Lieferer verpflichtet, die ersten Stücke aus der neuen Form (Ausfallmuster) dem Besteller zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat sich dazu binnen 2 Wochen zu äußern. Erforderlichenfalls hat der Lieferer die Formen so zu ändern, daß der Besteller den daraufhin gefertigten neuen Mustern zustimmen kann (Musterfreigabe).

(3) Werden die erforderlichen Formen und Hilfseinrichtungen durch den Besteller zur Verfügung gestellt, und werden die Ausfallmuster vom Besteller verworfen, so hat er eine entsprechende Änderung der Formen und Hilfseinrichtungen zu veranlassen.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, eine Fertigung aus vom Besteller zur Verfügung gestellten Formen abzulehnen, wenn diese eine einwandfreie, dem Stand der Technologie des Industriezweiges entsprechende Produktion nicht zulassen.

§ 5

Spezifikation

(1) Der Besteller hat dem Lieferer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 3 Monate vor dem vereinbarten Lieferzeitraum bzw. -termin, bei Schichtpreßstoffen 3 Monate vor Quartalsbeginn die Spezifikation (Abmessung, Maße, Type, Farbe) mitzuteilen.

(2) Bei verspäteter Mitteilung der Spezifikation ist der Lieferer berechtigt, die vereinbarten Liefertermine entsprechend zu ändern. Das gleiche gilt, wenn die Einbauteile gemäß § 3 dem Lieferer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder wenn die Musterfreigabe (§ 4 Abs. 2) aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erfolgt.

(3) Wird durch die erteilte Spezifikation die Kapazität des Lieferers in bestimmten Abmessungen nachweisbar überschritten, so hat der Besteller, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist, insoweit unverzüglich eine Spezifikation in anderen Abmessungen zu geben.

§ 6

Mindestproduktionsmengen

(1) Erreichen die Mengen des spezifizierten Auftrages nicht die in der Anlage zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Mengen, ist der Hersteller nicht verpflichtet, diesen Auftrag anzunehmen. In besonderen Fällen kann auf Antrag des Bestellers die VVB Plastverarbeitung dem Besteller ein Herstellerwerk für die Fertigung dieser Mengen nachweisen. In diesem Falle ist der Lieferer berechtigt, einen genehmigten Preisaufschlag zu erheben.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Lieferer nicht der Hersteller der Plast-erzeugnisse ist.

§ 7

Versanddisposition

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Vertragsabschluß, in besonders vereinbarten Fällen spätestens 2 Wochen vor dem festgelegten Liefertermin, seine Versanddisposition mitzuteilen.

§ 8

Vorauslieferung

Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist der Lieferer berechtigt, den Vertragsgegenstand bis zu 2 Wochen vor dem vertraglich festgelegten Termin zu liefern.

§ 9

Tag der Lieferung

Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Versandes durch den Lieferer, bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung steht. Hierüber hat der Lieferer den Besteller rechtzeitig zu unterrichten.

§ 10

Versand

Der Versand hat nach der billigsten Versandart zu erfolgen. Verlangt der Besteller eine andere Versandart, hat er auch die entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 11

Mehr- oder Minderlieferung

(1) Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5 % je Einzelposition des spezifizierten Vertrages gelten als vertragsgemäße Erfüllung, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

§ 12

Mängelanzeige

(1) Für die Feststellung von Mängeln sind die hierfür in Betracht kommenden DIN-Vorschriften (z. B. 7708, 7710, 7735, 7736), TGL-Bestimmungen oder das plombierte Vergleichsmuster maßgebend.

(2) Abweichungen von den im Abs. 1 genannten Vorschriften müssen vereinbart werden. Abweichungen, die den Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes nicht beeinträchtigen, sind zulässig, falls nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Rohstoffbedingte geringfügige Farbtonabweichungen des Vertragsgegenstandes gelten nicht als Vertragsverletzung.

§ 13

Rechte Dritter

(1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, das Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Modellen, Mustern und dergleichen zu wahren. Solche Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(2) Der Besteller ist dafür verantwortlich, daß Rechte Dritter an den von ihm übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern und dergleichen durch die Fertigung und Lieferung nicht verletzt werden.

§ 14

Formen und Hilfseinrichtungen

(1) Für die zur Herstellung von Sonderanfertigungen notwendigen Formen und Hilfseinrichtungen hat der Besteller die Kosten zu übernehmen, falls er nicht dem Lieferer die Formen und Hilfseinrichtungen rechtzeitig kostenlos zur Verfügung stellt. Der Besteller trägt auch die Kosten für die Unterhaltung oder für eine Änderung dieser Formen und Hilfseinrichtungen, soweit der Lieferer nicht für die Entstehung dieser Kosten selbst verantwortlich ist.

(2) Der Lieferer hat diese Formen und Hilfseinrichtungen auf Verlangen an den Besteller herauszugeben. Der Lieferer ist befugt, 3 Jahre nach der letzten Lieferung diese Formen und Hilfseinrichtungen zu vernichten, falls der Besteller trotz rechtzeitiger Aufforderung nicht anderweitig darüber verfügt.

(3) Der Lieferer kann verlangen, daß die Formen und Hilfseinrichtungen durch ihn auf eigene Rechnung bestellt bzw. gebaut werden. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden dann keine Anwendung. Will der Lieferer diese Formen und Hilfseinrichtungen vernichten, hat er erst eine Stellungnahme des Bestellers einzuholen.

(4) Bei Teilen, welche eine besondere Maßhaltigkeit erfordern, die nicht mit einfachen Meßgeräten feststellbar ist, hat der Besteller dem Lieferer geeignete Instrumente leihweise zu überlassen.

§ 15

Leihverpackung

(1) Die Frist für die Rückgabe von Leihverpackung beträgt für Großhandelsbetriebe 60 Tage, für andere Betriebe 40 Tage.

(2) Die Abnutzungsgebühr für die Leihverpackung beträgt ein Fünftel des Anschaffungswertes.

(3) Die Leihverpackung ist frachtfrei Bestimmungsbahnhof des Lieferers bzw. bei Beförderung durch Lastkraftwagen frachtfrei Lager des Lieferers zurückzusenden.

(4) Pappkartons und Papiersäcke werden zum Anschaffungspreis berechnet und nicht zurückgenommen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 16

Vertragsstrafe

Neben den gesetzlich festgelegten Vertragsstrafen hat der Besteller

- a) bei verspäteter Lieferung von Einbauteilen, Verpackungsmaterial, Lehren oder anderen Hilfseinrichtungen,
- b) bei verspäteter Mitteilung der Spezifikation

Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %, zu zahlen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft;
- (2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung;

Berlin, den 5. Juli 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Mindestproduktionsmengen**Hartpapier- und Hartgewebeplatten:**

0,1 bis 0,9 mm	20 kg
1,0 bis 3,0 mm	50 kg
über 3 mm	100 kg

Hartgewebeplatten mit einem Stückgewicht von 100 kg oder mehr: mindestens 1 Tafel

Hartpapierrohr:	bis 20 mm Innen-Ø	50 m
	21 bis 50 mm Innen-Ø	30 m
	51 bis 100 mm Innen-Ø	10 m
	über 100 mm Innen-Ø	1 m

Hartpapierprofile: 10 m

Hartgeweberohr und gepresste Vollstäbe:

bis 50 mm Außen-Ø	5 m
über 50 mm Außen-Ø	2 m

Formteile aus Hartpapier und Hartgewebe

Entsprechend der Technologie
des Herstellers

Preß- und Spritzgußartikel:

Entsprechend der Technologie
des Herstellers

**Anordnung
zur Aufhebung der Statuten von
Zentrallaboratorien.**

Vom 10. Juli 1959

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 20. April 1956 über die Errichtung des Zentrallaboratoriums für die Stärkeindustrie (GBL II S. 178),
2. die Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Zuckerindustrie (GBL II S. 52),

3. die Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut des Zentrallaboratoriums der Süßwarenindustrie (GBL II S. 53),

4. die Anordnung vom 15. Januar 1957 über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarineindustrie (GBL II S. 51).

§ 2

Diese Anordnung tritt hinsichtlich des § 1 Ziffern 1 bis 3 mit Wirkung vom 30. Juni 1959 und hinsichtlich des § 1 Ziff. 4 am 31. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Errichtung des VEB „Bau- und Montage-
kombinat Kohle und Energie“.**

Vom 29. Juni 1959

Zur Sicherung des termingerechten Aufbaues und des technischen Fortschritts bei der Erfüllung der Bauaufgaben des Kohle- und Energieprogramms und anderer wichtiger Industriebauvorhaben, insbesondere in den Bezirken Cottbus, Dresden sowie Frankfurt (Oder), wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1959 wird der VEB „Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie“ (VEB BMK Kohle und Energie) gebildet.

(2) Der VEB BMK Kohle und Energie ist juristische Person im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225).

(3) Sitz des VEB BMK Kohle und Energie ist Hoyerswerda.

§ 2

Der VEB BMK Kohle und Energie ist ein zentralgeleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) In den VEB BMK Kohle und Energie sind einzugliedern der

VEB Kraftwerks- und Industriebau Dresden
mit Wirkung vom 1. Juli 1959,

VEB Bau-Union Kohle Lauchhammer
mit Wirkung vom 1. Juli 1959,

VEB Zentrale Baueinrichtungen und
Bauorganisation Schwarze Pumpe
mit Wirkung vom 1. Juli 1959,

VEB Industriebau Cottbus
mit Wirkung vom 1. Juli 1959,

VEB Bagger- und Förderarbeiten Dresden
mit Wirkung vom 1. Januar 1960.

Rechtsnachfolger dieser Betriebe ist der VEB BMK Kohle und Energie.

(2) Der auf der Baustelle Schwarze Pumpe eingesetzte Betriebsteil des VEB Bau-Union-Süd Dresden wird

mit Wirkung vom 1. Januar 1960 aus diesem Betrieb ausgegliedert. Rechtsnachfolger dieses Betriebsteiles ist der VEB BMK Kohle und Energie;

§ 4

Der VEB-Plan des VEB BMK Kohle und Energie ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Für die Struktur des VEB BMK Kohle und Energie gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB BMK Kohle und Energie arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (GBl. II S. 159) außer Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung Nr. 5*
über die Kontingentierung von Materialien
und Ausrüstungen.
Vom 18. Juli 1959

§ 1

Die in der Anlage genannten Planpositionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1960 sind kontingentiert.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1960 zugrunde zu legen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 2. Juli 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 (GBl. II S. 163);
2. die Anordnung vom 13. Oktober 1958 zur Änderung der Anordnungen über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 264);
3. die Anordnung Nr. 4 vom 29. November 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen (GBl. II S. 315).

Berlin, den 18. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung Nr. 4 (GBl. II 1958 S. 315)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kontingentierte Positionen bzw. Oberbegriffe
der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1960

(11 10 000)	Elektroenergie
(11 30 000)	Gas
12 11 110	Steinkohle
12 11 120	Anthrazit
12 11 210	Metallurgischer Steinkohlenkoks über 40 mm
12 11 220	Nichtmetallurgischer Steinkohlenkoks über 40 mm
12 11 230	Steinkohlenkoks 10 bis 40 mm
12 11 240	Steinkohlenkoksgrus 0 bis 10 mm
12 12 100	Rohbraunkohle (Förderkohle ohne Sieb- und Stückkohle)
12 12 200	Trockenkohle
12 12 310	Braunkohlenbriketts
12 12 320	Braunkohlenbrikettbruch
12 12 330	Braunkohlenbrikettspäne
12 12 400	Braunkohlenstaub
12 12 500	Braunkohlenschwélkoks
(12 12 600)	Braunkohlen-Hochtemperaturkoks
12 12 800	Rohbraunsieb- und -stückkohle (über 8 mm)
12 14 000	Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks
12 71 200	Kalierzugnisse
12 73 710	Rohasbest (ohne Asbestmehl)
12 75 510	Rohdiamanten
12 75 520	Diamantboard
13 13 140	Halbzeug für Schmiede- und Preßteile
13 14 110	I- und U-Stahl 8 bis 18
13 14 121	I- und U-Stahl 20 bis 40
13 14 122	I-Stahl über 40, Breitflanschträger und Spundwandstahl aller Abmessungen
13 14 131	Normalschienen
13 14 133	Feldbahnschienen und sonstige Schienen
13 14 138	Zubehör (Schwellen, Laschen, Unterlags- und Klemmplatten nur aus Walzwerken)
13 14 151	Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm
13 14 152	Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm
13 14 153	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
13 14 154	Hohl-, Voll- und Schlangenbohrstahl, gewalzt (voll oder hohl), für Gesteinsbearbeitung
13 14 156	Nichtrostender und hitzebeständiger Stabstahl und Ventilkegelstahl
13 14 158	Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
13 14 159	Stabstahl aus sonstigen Edelstählen (einschließlich unlegiertem Werkzeugstahl, Armcoeisen und Magnetstähle)
13 14 160	Bandstahl, warmgewalzt
13 14 173	Walzdraht in Kernelektrodenqualität
13 14 175	Walzdraht in Kugellagerqualität
13 14 179	Sonstiger Walzdraht

13 14 181	Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)	13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen (außer Kugellagerqualität)
13 14 182	Stabstahl aus Kugellagerstahl	13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität
13 14 211	Grobbleche mit Abnahmebedingungen, 5 mm und darüber, außer Schiffsbleche	13 16 400	Stahlleichtprofile, kaltgewalzt, aus Kaltband
13 14 213	Schiffsbleche, 5 mm und darüber	13 16 810	Gezogener Stahldraht bis 100 kg/mm ² Festigkeit
13 14 219	Handelsbleche, 5 mm und darüber	13 16 820	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm ² Festigkeit
13 14 221	Mittelbleche, 3 mm	13 16 840	Elektroden-Kerndraht
13 14 222	Mittelbleche über 3 mm bis unter 5 mm	13 16 860	Gezogener Stahldraht in Kugellagerqualität
13 14 231	Dynamobleche	13 41 100	Raffinade- und Elektrolytkupfer
13 14 232	Transformatorbleche	13 41 200	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei
13 14 233	Ziehbleche (Gruppe V und VI) DIN 1623	13 41 310	Zink und -legierungen aus Umschmelzungen
13 14 234	Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber) DIN 1623	13 41 320	Feinzink und Hüttenrohzzink
13 14 236	Feinbleche unter 0,9 mm (Handelsgüte)	13 41 400	Zinn
13 14 237	Feinbleche 0,9 bis 1,25 mm (Handelsgüte)	13 41 500	Nickel
13 14 238	Feinbleche über 1,25 bis unter 3 mm (Handelsgüte)	13 41 600	Selen
13 14 241	Bleche und Bänder aller Stärken aus Werkzeugstahl und legiertem Baustahl	13 41 710	Aluminium und -legierungen aus Umschmelzungen
13 14 243	Bleche und Bänder aller Stärken aus Schnellarbeitsstahl	13 41 730	Hüttenaluminium und -legierungen
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche u. a.)	13 41 810	Magnesium und -legierungen aus Umschmelzungen
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armcobleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromstahlbleche, Manganhartstahlbleche, walzschweißplattierte Bleche u. a.)	13 41 830	Hüttenmagnesium und -legierungen
13 15 110	Geschweißte leichte, mittel-schwere und schwere Gewinderohre 1/2" bis 2"	13 41 912	Antimon
13 15 120	Geschweißte leichte, mittelschwere und schwere Gewinderohre unter 1/2" und über 2"	13 41 916	Kadmium
13 15 200	Geschweißte Stahlrohre	13 41 918	Kobalt
13 15 300	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen	13 42 100	Messing und Tombak
13 15 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)	13 42 210	Rotguß (Rg-5-Basis)
13 15 420	Kugellagerrohre	13 42 220	Bronze (Gbz-10-Basis)
13 15 430	Legierte Rohre nach „DIN 2448“	13 42 310	Lagermetall (WM-10-Basis)
13 15 440	Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre), unlegiert, kalt nachgezogen	13 42 320	Lagermetall (WM 80)
13 15 450	Nahtlose Rohre (Präzisionsrohre), legiert, kalt nachgezogen	13 42 400	Lötzinn (Basis 30 %)
13 16 110	Kaltgewalzter Bandstahl	13 44 100	Walzerzeugnisse aus Kupfer
13 16 120	Federbandstahl	13 44 200	Walzerzeugnisse aus Messing
13 16 130	Konservenband	13 44 300	Walzerzeugnisse aus Bronze
13 16 150	Stahlleichtprofile, kaltgewalzt, aus Warmband	13 44 400	Walzerzeugnisse aus Nickel und -legierungen
13 16 210	Automatenstahl, blank gezogen	13 44 510	Walzerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldreh-silberstahl)	13 44 550	Walzerzeugnisse aus Magnesium und -legierungen
13 16 222	Schnelldreh-silberstahl	13 44 600	Walzerzeugnisse aus Blei und -legierungen
13 16 231	Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen	13 44 700	Walzerzeugnisse aus Zink und -legierungen
		13 44 910	Walzerzeugnisse aus Neusilber
		13 45 110	Rhenium
		13 45 120	Titan
		13 45 130	Beryllium
		13 45 140	Germanium
		13 45 150	Indium
		13 45 160	Gallium
		13 45 170	Niob
		13 45 180	Zirkonium
		13 45 190	Skandium
		13 45 210	Tallium
		13 45 800	Halbzeug aus seltenen Metallen
		13 45 900	Sonstige seltene Metalle

1)	13 46 100	Platin	14 93 120	Perlon-Kordseide
2)	13 46 200	Gold	14 93 131	Perlonfaser B
3)	13 46 300	Silber	14 93 132	Perlonfaser W
4)	13 46 900	Sonstige Edelmetalle (nach Edelmetallarten)	14 94 000	Pe-Ce-Faser
	13 48 150	Chromnickeldraht	14 95 110	Stapelfaser auf Basis Polyakrylnitril
	13 48 220	Quecksilber	15 31 110	Gebrannter Industriekalk
	13 48 990	Anderere bisher nicht genannte NE-Metallerzeugnisse (außer Mo-lybdänstäbe und Wolframstäbe)	(15 31 300)	Zement (ohne Sulfathüttenzement)
			(15 32 000)	Mauersteine
			(15 33 100)	Dachziegel
	14 11 110	Schwefel	15 34 070	Asbestbetondruckrohre
	14 11 151	Schwefelsäure	(15 35 400)	Keramische Rohre und Formstücke aus Steinzeug (ohne übrige Steinzeugerzeugnisse)
	14 11 210	Kalzinierte Soda		Schamotte-Normal- und -Formsteine
	14 11 230	Ätznatron (kraustische Soda)	(15 51 510)	Säurefeste Schamotte-Normal- und -Formsteine
	14 11 620	Nickelsulfat	(15 51 520)	Korund-Normal- und -Formsteine
	14 11 720	Borsäure, kristallisiert	2) aus 21 11 200	Gußeiserner Niederdruckkessel (Normal-, Mittel- und Großkessel)
	14 11 730	Borax	3)	Einreihige Radial-Kugellager
	14 11 750	Bleicherde	3)	Zweireihige Radial-Kugellager
	14 11 761	Azetylenruß	3)	Zylinderrollenlager, einreihig
	14 11 763	Gasruß	3)	Zylinderrollenlager, zwei- und mehrreihig
	14 11 811	Ammoniumsulfat	3)	Pendelrollenlager
	14 11 812	Natronsalpeter	3)	Kegelrollenlager
	14 11 813	Kalkammonsalpeter	3)	Nadellager
	14 11 814	Kaliammonsalpeter	3)	Axial-Kugellager
	14 11 815	Kalkstickstoff (Kalziumzyanamid)	3)	Axial-Rollenlager
	14 11 821	Superphosphat	3)	PKW bis 500 cm ³
	14 11 822	Schmelz- und Sinterphosphat	3)	PKW über 500 bis 700 cm ³
	14 11 823	Thomasmehl	3)	PKW über 700 bis 1000 cm ³
	14 11 831	Lithopone	3)	PKW über 1000 cm ³
	14 11 832	Zinkoxyd (Zinkweiß)	3)	LKW bis 1 t
	14 11 833	Bleimennige	3)	LKW über 1 bis 3,5 t
	14 11 840	Bleiglätte	3)	LKW über 3,5 bis 5 t
	14 11 850	Zinkoxyd, technisch	3)	Speziallastkraftwagen
	14 11 940	Titandioxyd	23 41 100	Mopeds
	14 11 950	Kaliumbichromat	23 41 200	Motorräder
1)	14 11 980	Silbersalze	23 41 300	Radtraktoren bis 18 PS
1) aus	14 18 990	Verbindungen der Edelmetalle	23 41 400	Radtraktoren über 18 bis 30 PS
	14 24 600	Methanol	23 42 100	Radtraktoren über 30 PS
	14 24 700	Butanol	23 42 200	Raupentraktoren über 45 PS
	14 51 210	PVC (Pulver)	23 42 300	Grauguß (ohne Gußdruckrohre)
	14 51 240	Polyvinylchlorid in Form von Rohren, Stäben, Folien, Platten (ohne Weichmacherzusatz) (einzeln anführen)	23 42 400	Gußdruckrohre
			23 42 600	Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl (ohne Kumpelteile)
			23 46 000	Schmiede- und Gesenksstücke aus Buntmetall
	14 51 400	Polystyrol	23 51 200	Kupferformguß
	14 51 620	Zelluloidplatten	23 71 100	Zinn-Bronze und zinnfreie Bronze
	14 71 111	Synthetischer Kautschuk (nach Sorten)	23 71 200	Messingformguß
			23 71 300	Rotguß-Formguß
	14 71 120	Naturkautschuk	23 72 300	Zinkformguß
	14 81 210	Fahrbenzin	25 11 100	Aluminiumformguß
	14 82 230	Dieselmotortreibstoff	25 11 100	Güteketten
	14 83 210	Benzol, gereinigt	25 13 200	Gelenkketten
	14 83 220	Reinbenzol		Drahtgeflechte aus Stahl
	14 83 300	Toluol	25 14 000	Stahldrahtseile
	14 83 600	Reinphenol	25 15 100	Drahtseile aus Kupfer
	14 84 110	Kresol (ohne Orthofractionen)	25 15 200	Drahtseile aus Aluminium
	14 84 410	Hartparaffine	25 15 300	Drahtseile aus Stahl-Aluminium
	14 84 610	Rohmontanwachs	25 15 400	Schweißelektroden
	14 84 910	Präparierte Steinkohlenteere	25 15 500	
	14 84 920	Steinkohlenteerpech	25 16 100	
	14 85 410	Heizöle	26 11 120	
	14 85 500	Naphthalin	26 11 200	
	14 88 921	Zerlegte Steinkohlenteeröle	26 13 110	
	14 91 110	Viskose-Kordkunstseide	26 14 100	
	14 91 120	Feinkunstseide	26 14 200	
	14 92 100	Zellwolle B	26 14 300	
	14 92 200	Zellwolle W	26 14 400	
	14 92 300	Zelljute	26 17 000	
	14 93 110	Perlonseide		

2)	26 18 110	Blankschrauben bis 5 mm Gewinde-Ø	32 32 260	Papiergarne
2)	26 18 120	Blankschrauben von 6 bis 12 mm Gewinde-Ø	32 32 270	Hanf- und sonstige Bastfasergarne
2)	26 18 130	Blankschrauben über 12 mm Gewinde-Ø	32 98 110	Tierhaare, gewaschen (spinn- und filzfähig)
2)	26 18 420	Schrauben und Muttern von 12 bis 20 mm Gewinde-Ø	(32 98 150)	Baumwolle, entkernt
2)	26 18 430	Schrauben und Muttern über 20 mm Gewinde-Ø	32 98 160	Jute
2)	26 23 200	Drahtstifte	34 11 100	Sohlenleder
2)	26 24 100	Technische Federn	34 11 200	Brandsohlenleder
2)	26 24 200	Poisterfedern	34 11 400	Sattler- und Geschirrleder
2)	26 25 300	Nickel-Galvano-Anoden	34 11 500	Hartes technisches Leder und Treibriemenleder
	27 51 150	Starkstromkabel mit Al-Leiter	34 12 110	Chromoberleder
	27 51 110	Starkstromkabel mit Cu-Leiter	34 12 120	Juchtenleder
	27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffskabel	34 12 130	Futterleder (einschließlich Futter- spalte)
	27 52 100	Schränkkabel sowie Gummischlauchleitungen über 25 qmm Leiterquerschnitt	34 12 150	Handschuhleder
	27 52 200	Gummischlauchleitungen bis einschließlich 25 qmm Leiterquerschnitt	34 12 230	Bekleidungsleder
	27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit Cu-Leiter	(35 11 100)	Textilzellstoff
	27 55 500	Lack- und Wicklungsdrähte mit Al-Leiter	(35 11 200)	Papierzellstoff
	31 11 100/300	Nadelschnittholz einschließlich Schwellen	35 11 300	Edelzellstoff
	31 11 210/400	Eichenschnittholz einschließlich Schwellen	35 11 400	Zellstoff aus Baumwollinters
	31 11 220/500	Rotbuchenschnittholz einschließlich Schwellen	35 11 900	Sonstiger Zellstoff
	31 11 290	Sonstiges Laubschnittholz (ohne Schwellen)	(35 12 100)	Holzschliff
	31 13 100	Imprägnierte Schwellen	35 12 200	Gelbstrohstoff
	31 13 300	Imprägnierte Holzmasten	35 13 100	Zeitungsdruckpapier
	31 14 100	Deck- und Absperrfurniere	(35 13 200)	Schreib- und Druckpapier
	31 14 210	Furnierplatten	35 13 312	Natronsackpapier (Kraftpapier)
	31 14 220	Faserplatten (hart)	35 13 331	Strohpackpapier
	31 14 230	Verbundplatten (Tischlerplatten)	35 13 339	Übrige Packpapiere
	31 14 250	Holzspanplatten, mehrschichtig (Möbelqualität)	35 13 361	Durchschlagpapier
	32 21 110	Schwingflachs	35 13 362	Seidenpapier
	32 21 150	Hanfröstlangfaser	35 13 370	Pergamentersatzpapier
	32 21 160	Hanfröstwerg	35 14 310	Chromoersatzkarton
(32 24 000)	Wolle, gewaschen		35 14 320	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt, bis 400 g/m ²)
32 32 111	Kammgarne aus Wolle		35 14 330	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt, über 400 g/m ²)
32 32 112	Kammgarne/Zellwolle W	35 14 500		Karton für Wellpappe
32 32 113	Kammgarne aus Tierhaaren	35 14 710		Lederpappe
32 32 114	Kammgarne/Synthetische Fasern	35 14 720		Hartpappe
32 32 131	Streichgarne aus Wolle	35 14 730		Graupappe
32 32 132	Streichgarne (Zellwolle W und Reißspinnstoffe)	35 14 740		Holzpappe
32 32 133	Streichgarne aus Tierhaaren	35 31 000		Papiersäcke
32 32 134	Streichgarne/Synthetische Fasern	35 35 200		Faltschachtein und Zuschnitte
32 32 151	3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne	35 39 400		Kartonagen
32 32 153	3- und 4-Zylinder-Garne (Zellwolle B)	35 39 611		Wellpappe
32 32 155	3- und 4-Zylinder-Garne (Synthetische Fasern)	35 39 613		Wellpappen-Kartonagen
32 32 170	2-Zylinder- und Vigognegarne	35 39 731		Kunstdruckpapier und -karton
32 32 190	Grobgarne	35 39 740		Echt Pergamentpapier
32 32 210	Flachgarne	36 28 100		Dessindruck, echt Pergament
32 32 220	Flachswerggarne	(37 11 100)		Fleisch im Fleischwert
32 32 230	Werggrobgarne	37 11 200		
32 32 241	Jutegarn	37 11 500		
32 32 242	Zelljutegarn	37 13 100		
		37 13 300		
		(37 12 100)		Tierische Fette
		37 12 500		
		37 12 600		
		37 12 700		Tierische Öle
		37 13 500		Därme
		(37 13 710)		
		37 13 720		
	aus	37 32 800		
		38 15 100		
		(37 15 100)		
		37 15 200		
		37 15 300		
		37 15 400		
				Pflanzenöl
				Margarine

(Fischmehl) } Eiweiß-Futtermittel
(tierisch)

(37 15 500)	Eiweiß-Futtermittel (pflanzlich)	(51 11 190)	Sonstiges Getreide
37 51 810)		(51 11 200)	Hülsenfrüchte
(37 16 100)	Milch	(51 12 100)	Ölsaaten einschließlich Samen der und Faserpflanzen
37 16 200)		51 12 200)	
37 16 310)		(51 13 100)	Kartoffeln
37 16 320)		(51 13 400)	Gemüse, Konsum, frisch
37 16 510)		51 15 100)	Obst (ohne Nüsse und Südfrüchte)
37 16 520)		51 15 200)	Nüsse und Nußkerne
52 12 110)		51 15 400)	Südfrüchte einschließlich getrock- nete Südfrüchte
37 18 100)	Butter	51 16 200)	Kakaobohnen
37 18 200)	Fettkäse	51 17 110)	Hopfen
37 19 000)	Eierzeugnisse	(52 11 000)	Schlachtvieh
(37 32 110)	Fisch im Fischwert	(52 12 000)	
37 32 121)		57 98 000)	
37 32 122)		52 13 200/300)	Hühnereier
37 32 130)		52 13 500)	Honig
37 32 200)		58 11 110)	Stammholz-Sägeholz Eiche
37 32 300)		58 11 120)	Stammholz-Sägeholz Rotbuche
56 11 000)		58 11 130)	Stammholz-Sägeholz Sonstiges Laubholz
56 21 000)		(58 11 140)	Nadelstammholz-Sägeholz und einschließlich Gerüststämmen
aus 37 51 300)	Gerste- und Hafernährmittel	58 11 150)	
(37 51 850)	Mischfuttermittel	58 11 210)	Furnier- und Schälholz Eiche
37 51 860)		58 11 220)	Furnier- und Schälholz Rotbuche
(37 53 100)	Roh- und Röstkaffee	58 11 230)	Furnier- und Schälholz Sonstiges Laubholz
51 16 100)		(58 11 240)	Nadelschälholz und
(37 54 100)	Stärke und Stärkeerzeugnisse	58 11 250)	
37 54 200)		58 11 260)	Nichteinheimische Nutzhölzer
37 54 300)		58 11 400)	Grubenholz
37 54 600)		58 11 500)	Ramppfähle
37 56 100)	Obstpulpe	58 11 700)	Derbstangen
37 58 100)	Fruchtsäfte	58 11 810)	Faserholz — Rotbuche
37 61 110)	Halbfertigfabrikate der Kakao- warenindustrie	58 11 820/850)	Faserholz — Pappel — Fichte (Tanne)
37 61 120)	Halbfertigfabrikate der Zucker- warenindustrie	58 11 830/840)	Faserholz — Birke — Kiefer
37 61 132)	Kakaopulver	58 11 870)	Sonstiges Schichtnutzderbholz — Laub
(37 64 000)	Weißzucker	58 11 890)	Sonstiges Schichtnutzderbholz — Nadel
37 65 500)	Melasse	58 11 900)	Brennenderbholz
38 12 100)	Sprit-Rektifikat	58 12 210)	Brennknüppel (4 bis 7 cm)
38 12 300)	Weindestillat	99 31 100)	Stahlschrott
38 15 300)	Malz	99 31 200)	Gußbruch
aus 38 81 000)	Folgende Gewürzarten:	99 32 100)	Kupfer- und Kupferlegierungs- schrott
	Pfeffer, weiß	99 32 200)	Aluminiumschrott
	Pfeffer, schwarz	99 32 300)	Zinkschrott
	Piment	99 32 400)	Bleischrott
	Nelken	99 32 500)	Magnesiumschrott
	Muskatnüsse	99 32 900)	Sonstiger NE-Metallschrott
	Lorbeerlaub		
	Kümmel		
	Kapern		
	Vanille		
	Koriander		
	Kardamom		
	Macisblüte		
(51 11 110/120)	Weizen		
(51 11 130/140)	Roggen		
(51 11 150/160)	Gerste		
(51 11 170)	Hafer und Gemenge		
(51 11 180)	Mais		

1) Diese Erzeugnisse fallen unter die vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien.

2) Kontingente werden hierfür vom Staatlichen Maschinen-Kontor herausgegeben.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 11. August 1959	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
1. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik	221
10. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel	224
14. 7. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff	227

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 1. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten für Verträge und Regierungsaufträge, in denen das Ministerium für Nationale Verteidigung, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Staatssicherheit oder die nachgeordneten Dienststellen dieser Ministerien als Besteller oder Auftraggeber auftreten.

(2) Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die erlassenen Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen (Verteilungsrichtlinien) sowie die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die betreffenden Erzeugnisse oder Leistungen, soweit in den Allgemeinen Bedingungen für die Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Vertragsabschluß

(1) Für Verträge und Regierungsaufträge sind die Formulare des Bestellers zu verwenden. Die Lieferung oder Leistung kann durch Briefwechsel vereinbart werden, wenn der Besteller damit einverstanden ist.

(2) Besteht beim Besteller kein Bedarf in Höhe der vorgeschriebenen Mindestmengen, so kann von diesen abgewichen werden. Bei Erzeugnissen, für die Verpackungseinheiten bestehen, sind nur ganze Verpackungseinheiten je Lieferung zulässig.

(3) Auf Verlangen des Bestellers ist im Vertrag zu vereinbaren, daß Mehr- oder Minderlieferungen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden,

(4) Der Leistende ist verpflichtet, dem Besteller oder einem Bevollmächtigten auf Verlangen den gesetzlichen Preis des Vertragsgegenstandes nachzuweisen bzw. die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

§ 3 Geheimhaltung

(1) Auch die nicht als „Verschlusssache“ gekennzeichneten Verträge und Aufträge mit den dazugehörigen Unterlagen dürfen nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden, der unmittelbar mit der Durchführung von Aufgaben zu deren Erfüllung beauftragt ist.

(2) Sind auf Verlangen des Bestellers für die vereinbarten Lieferungen und Leistungen besondere Sicherheitsbestimmungen zu beachten, sind Art, Umfang und voraussichtliche Kosten dieser Maßnahme im Vertrag zu vereinbaren. Die nachgewiesenen Aufwendungen finanziert der Besteller.

(3) Alle Sicherungsanlagen, die vom Besteller zur Verfügung gestellt oder finanziert werden, sind vom Leistenden in der vereinbarten Art und Weise zu kennzeichnen, gesondert nachzuweisen und ordnungsgemäß zu warten. Diese Sicherungsanlagen sind nach Erfüllung des Verwendungszweckes an den Besteller zurückzugeben bzw. nur mit dessen Zustimmung weiterzuverwenden.

(4) Sind Lieferungen oder Leistungen ausschließlich für den Bedarf der bewaffneten Organe vereinbart, so dürfen sie oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers Dritten angeboten werden. Das gleiche gilt für Einzelteile oder für Besonderheiten von Erzeugnissen, die dem speziellen Verwendungszweck der bewaffneten Organe angepaßt sind oder die bei der Herstellung des Erzeugnisses für den Besteller neu entwickelt wurden. Veröffentlichungen darüber sowie Anmeldungen zum Patent- oder Gebrauchsmusterschutz dürfen nur im Einvernehmen mit dem Besteller vorgenommen werden.

§ 4 Zeichnungen und Unterlagen

Enthält der Vertrag keine besonderen Vereinbarungen, sind Zeichnungen, Beschreibungen und andere Vertragsunterlagen des Bestellers unverzüglich nach der Erfüllung oder Aufhebung des Vertrages dem Besteller zurückzugeben. Die gleiche Verpflichtung hat der Be-

steller, wenn ihm zur Vorbereitung oder Durchführung des Vertrages Unterlagen des Leistenden unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

§ 5

Produktionskontrolle

(1) Der Besteller ist berechtigt, durch seine Beauftragten den Stand der Erfüllung des Vertrages einschließlich der Zulieferverträge, den Ablauf der Produktion einschließlich der technischen Produktionsbedingungen, die zur Produktion verwendeten Materialien auf Qualität, die ordnungsgemäße Lagerung, die Vorbereitungen zur Qualitätsabnahme und zum Versand der Erzeugnisse sowie die Einhaltung der Geheimhaltungs- und Sicherheitsbestimmungen zu kontrollieren. Diese Kontrollen darf nur vornehmen, wer im Besitz eines vom Besteller ausgestellten Ausweises ist. Dieser Ausweis muß den ausdrücklichen Hinweis auf den Umfang der Befugnisse zur Kontrolle enthalten.

(2) Auf Verlangen des Bestellers ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten im Vertrag festzulegen, daß der Besteller für die Dauer der Vertragsbeziehungen das Recht hat, im Betrieb einen Beauftragten zu stationieren. Die erforderlichen Arbeitsräume und Einrichtungsgegenstände sind vom Leistenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Regelung für Zulieferbetriebe

Die in §§ 3 und 5 festgelegte Regelung für die Geheimhaltung und die Produktionskontrolle gilt auch für die Beziehungen zwischen dem Leistenden und seinen Zulieferbetrieben, wenn es im Vertrag zwischen dem Besteller und dem Leistenden vereinbart wurde. Der Leistende ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen mit seinen Zulieferbetrieben zu vereinbaren.

§ 7

Qualitätsabnahme

(1) Der Besteller behält sich für alle Lieferungen und Leistungen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die Durchführung von Qualitätsabnahmen vor. Hierzu ist der Leistende verpflichtet, spätestens 14 Tage vor Fertigstellung der bestellten Lieferung oder Leistung an die im Vertrag genannte Stelle eine Mitteilung über den Termin der Bereitstellung zur Qualitätsabnahme (Abnahmebereitschaftserklärung) mit Einschreiben abzusenden. Hat der Besteller im Betrieb des Leistenden einen Beauftragten stationiert, ist diesem spätestens 5 Werktage vor Fertigstellung der bestellten Lieferung oder Leistung eine schriftliche Mitteilung über den Termin der Bereitstellung zur Qualitätsabnahme zu geben.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Qualitätsabnahme unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, bei Nahrungsgütern spätestens binnen 3 Tagen, nach dem angegebenen Termin der Bereitstellung zur Qualitätsabnahme vorzunehmen bzw. dem Leistenden den Versand ohne Qualitätsabnahme freizugeben, sofern die Abnahmebereitschaftserklärung fristgemäß vom Leistenden abgesandt oder gemäß Abs. 1 Satz 2 übergeben wurde. Nimmt der Besteller in der vorgesehenen Frist nicht ab, geht die Gefahr auf ihn über und der Leistende ist berechtigt, einzulagern, Rechnung zu erteilen und die entstandenen zusätzlichen Kosten zu berechnen.

(3) Die Qualitätsabnahme erfolgt, sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart ist oder sich aus den Umständen ergibt, in der Produktionsstätte des Leistenden durch den vom Besteller bevollmächtigten Ab-

nahmebeauftragten. Dieser muß im Besitz eines Dokumentes mit dem ausdrücklichen Hinweis der Berechtigung zur Abnahme sein. Das Ergebnis der Qualitätsabnahme ist im Abnahme- und Lieferbericht festzulegen, der von den Bevollmächtigten beider Vertragspartner zu unterzeichnen ist.

(4) Dem Abnahmebeauftragten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Werkabnahmeprotokolle vorzulegen. Ist im Vertrag die Qualitätsabnahme auf Grund der TLB des Bestellers vereinbart, haben die erforderlichen Prüfungen ohne Berechnung besonderer Kosten zu erfolgen.

(5) Zu Abnahmeprüfungen, die entsprechend den Bedingungen des Vertrages oder nach den gegebenen Umständen nicht am Ort des Leistenden durchgeführt werden können, hat der Leistende einen Beauftragten zu entsenden.

(6) Die Kosten für die Vorführung und andere Prüfungen sind vom Leistenden zu tragen. Er hat die dafür notwendigen Materialien (Treibstoffe, Öl usw.) und Einrichtungen bereitzustellen und auf Anforderung des Bestellers Mitarbeiter mit der Vorführung der abzunehmenden Erzeugnisse zu beauftragen.

(7) Sind die für die Qualitätsabnahme gemeldeten Lieferungen oder Leistungen zu dem mit der Abnahmebereitschaftserklärung genannten Zeitpunkt noch nicht abnahmebereit, so hat der Leistende alle Kosten zu tragen, die dem Besteller hierdurch entstehen.

(8) Der Leistende ist verpflichtet, unmittelbar nach der Qualitätsabnahme die entsprechenden Ausfertigungen des Abnahme- und Lieferberichtes an die im Vertrag genannte bzw. an die nach der Qualitätsabnahme bekanntgegebene Postanschrift des Empfängers zu senden.

§ 8

Liefertermine

(1) Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Lieferungen oder Leistungen bis zu dem im Vertrag vereinbarten Termin unter Berücksichtigung des § 7 Absätze 1 und 2 ohne Beanstandungen die Qualitätsabnahme des Bestellers durchlaufen haben. Bei Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme gilt der Liefertermin mit Eingang der Versandfreigabe beim Leistenden als eingehalten. Der Gefahrübergang regelt sich nach § 32 des Vertragsgesetzes.

(2) Zu einer vorfristigen Lieferung ist der Leistende nur berechtigt, soweit es im Vertrag vereinbart ist.

§ 9

Wartung

Bei Durchführung der Qualitätsabnahme sind auf Verlangen des Bevollmächtigten des Bestellers Art und Umfang der vom Leistenden bis zum Versand oder zur Abholung durchzuführenden Wartungsmaßnahmen im Abnahme- und Lieferbericht festzulegen. Die nachgewiesenen Kosten der Wartung sind dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 10

Verpackung

(1) Ist im Vertrag keine besondere Vereinbarung über die Rückgabe der Leihverpackung getroffen, erfolgt diese nach den für den Großhandel üblichen Bestimmungen.

(2) Als Verfügungen, welche die Einhaltung der Rückgabefristen ausschließen, gelten nur die vom übergeordneten Organ des Empfängers erteilten Einlageanweisungen.

(3) Der Empfänger ist verpflichtet, nach Bekanntwerden einer Einlagerungsanweisung den Leistenden über die Verzögerung in der Rückgabe der Leihverpackung vor Ablauf der gesetzlich festgelegten oder im Vertrag vereinbarten Rückgabefrist schriftlich zu unterrichten.

§ 11 Versand

(1) Der Leistende ist verpflichtet, nach Durchführung der Qualitätsabnahme oder nach Eingang der Versandfreigabe gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Werktagen zu versenden, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Für jeden Tag des Verzuges beim Versand des Vertragsgegenstandes ist der Besteller berechtigt, 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen.

(3) Die Transportkosten zum Empfängerlager, bei Bahnversand zur Bestimmungsstation, die nicht im Preis enthalten sind, werden vom Leistenden verauslagt und dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Die Transportkosten bei Bahnversand umfassen die Kosten für Fracht, Nebengebühren und die sonstigen während der Beförderung entstehenden Kosten, die vom Versandbahnhof in Rechnung gestellt werden können. Das gilt nicht in den Fällen des Abs. 4.

(4) Sind dem Leistenden für den Bahnversand vom Besteller Transportscheine übergeben worden, so ist der Leistende verpflichtet, diese zu verwenden. Die durch Verletzung dieser Pflicht entstandenen Transportkosten gehen zu Lasten des Leistenden. Die Transportscheine sind dem Leistenden spätestens bei der Abnahme zu übergeben bzw. bei Versand ohne Abnahme spätestens 14 Tage nach dem angegebenen Termin der Bereitstellung zur Qualitätsabnahme zuzusenden. Nicht benutzte Transportscheine sind umgehend an den Absender zurückzugeben. Entstehen dem Besteller durch Verlust oder Mißbrauch von Transportscheinen Schäden, ist der Leistende ersatzpflichtig.

(5) Der Lieferung sind beim Versand ein Lieferschein oder Packzettel, jeweils mit Angabe der Vertragsnummer, Nummer des Abnahme- und Lieferberichtes und den genauen Angaben der Sendungen sowie die erforderlichen Bedienungs- und Instandsetzungsanweisungen beizufügen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

§ 12 Selbstabholung

(1) Sieht die Versanddisposition des Bestellers Selbstabholung vor, so hat der Besteller den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Werktagen nach der Qualitätsabnahme abzuholen. Andere Termine können im Vertrag vereinbart oder bei der Durchführung der Qualitätsabnahme im Abnahme- und Lieferbericht festgelegt werden.

(2) Erfolgt die Selbstabholung nicht in der vorgesehenen Frist, ist der Leistende berechtigt, einzulagern, Rechnung zu erteilen und die entstandenen zusätzlichen Kosten zu berechnen.

(3) Die Auslieferung des Vertragsgegenstandes bei Selbstabholung darf nur erfolgen, wenn der Übernehmende im Besitz einer vom Besteller ausgefertigten Übernahmenvollmacht ist. Dem Übernehmenden müssen die entsprechenden Ausfertigungen des Abnahme- und Lieferberichtes ausgehändigt werden. Bei der Übernahme ist der Abschnitt II „Übernahme“ auf den entsprechenden Ausfertigungen des Abnahme- und Lieferberichtes auszufüllen.

(4) Bei Selbstabholung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13

Preisbestimmungen und Zahlungsverkehr

(1) Die Rechnungen und Gutschriften müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Datum,
- b) Vertragsnummer des Bestellers,
- c) Bezeichnung des Erzeugnisses, Menge, Einzel- und Gesamtpreis (IAP bzw. IAP),
- d) Bezeichnung des Anteiles von Erzeugnissen minderer Qualität (2. Wahl usw.) und Berechnungsgrundlage, soweit die Zulässigkeit derartiger Lieferungen vereinbart ist,
- e) Bezeichnung der Verpackung, Menge, Einzel- und Gesamtpreis,
- f) Gesamtrechnungsbetrag,
- g) Bezeichnung der Bank und deren Niederlassung sowie Nummer des vom Leistenden bei der Bank unterhaltenen Kontos.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, alle Rechnungen, Nachbelastungen, Gutschriften u. ä. an den Besteller in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Den Rechnungen ist eine Ausfertigung des Abnahme- und Lieferberichtes bzw. der Versandfreigabe ohne Qualitätsabnahme beizufügen, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(3) Am Rechnungseinzugsverfahren nimmt der Besteller nicht teil.

§ 14

Gewährleistung der Garantie

(1) Erkennbare Mängel sind dem Leistenden vom Besteller unverzüglich bei der Qualitätsabnahme, beim Versand ohne Qualitätsabnahme unverzüglich nach der Feststellung, jedoch nicht später als 2 Wochen nach der Entgegennahme schriftlich anzuzeigen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Sofern die Qualitätsabnahme bei bestimmten Erzeugnissen nur stichprobenweise erfolgt, können erkennbare Mängel des bei der Qualitätsabnahme nicht geprüften Teiles der Lieferung vom Empfänger innerhalb der gleichen Frist gerügt werden.

(2) Verborgene Mängel sind dem Leistenden vom Besteller unverzüglich nach der Feststellung schriftlich anzuzeigen.

(3) Auf Verlangen des Bestellers sind im Vertrag Garantiefrieten bis zur Dauer der festgelegten Höchstgrenzen für Exportlieferungen zu vereinbaren. Der Leistende kann verlangen, daß in den zwischen ihm und anderen Betrieben abzuschließenden Verträgen, die der Erfüllung der dem Besteller gegenüber bestehenden vertraglichen Pflichten dienen, Garantiefrieten von gleicher Dauer vereinbart werden. Er kann auch die Abänderung bereits vorher abgeschlossener Verträge vom Zulieferer verlangen.

(4) Bei Gegenständen, die vom Besteller auf Grund einer Einlagerungsanweisung gemäß § 10 Abs. 2 entsprechend der Lagerungs- und Bedienungsvorschrift ordnungsgemäß eingelagert oder konserviert wurden, verlängert sich die Gewährleistungs- oder Garantiefrist um die Zeit der Einlagerung oder Konservierung. Dies gilt nicht für Lebensmittel und andere verderbliche Erzeugnisse, die lagerunfähig oder nur begrenzt lagerfähig sind.

(5) Soweit Erzeugnisse ihre volle Leistungsfähigkeit erst nach einer bestimmten Nutzungszeit erreichen, verlängert sich die Gewährleistungs- oder Garantiefrist auch um diese Zeit.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 wird der Nachweis über die Zeit der Einlagerung, Konservierung oder

Nutzung bis zur Erreichung der vollen Leistungsfähigkeit durch die für jeden selbständigen Teil des Vertragsgegenstandes vom Besteller zu führenden Nachweisdokumente erbracht. In diesen Fällen endet die Gewährleistungs- oder Garantiefrist spätestens 2 Jahre nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller.

(7) Die Anzeige über den Eintritt eines Garantiefalles hat unverzüglich nach der Feststellung des Mangels schriftlich zu erfolgen.

(8) Die Mängelanzeige oder die Anzeige über den Eintritt eines Garantiefalles kann im Namen des Bestellers auch durch den Empfänger erfolgen.

(9) Soweit der Leistende sich im Vertrag nicht verpflichtet, mit der Behebung während der Gewährleistungs- oder Garantiefrist aufgetretener Mängel innerhalb 2 Werktagen zu beginnen, ist auf Verlangen des Bestellers im Vertrag zu vereinbaren, daß der Besteller berechtigt ist, auftretende geringfügige Mängel durch eigene Fachkräfte beseitigen zu lassen, ohne bei sachgemäßer Mängelbeseitigung die ihm zustehenden Rechte wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zu verlieren.

§ 15

Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages

(1) Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn die dafür vorgesehenen Formulare des Bestellers verwendet werden und diese vom Besteller sowie Leistenden unterschrieben und mit einem Dienstempel versehen sind. Vertragsänderungen können auch durch Briefwechsel erfolgen, soweit der Vertrag durch Briefwechsel zustande gekommen ist oder es im Vertrag entsprechend vereinbart wurde.

(2) Stellt der Leistende fest, daß die im Vertrag vereinbarte Ausführung unweckmäßig ist oder nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entspricht, ist er verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung einen Antrag auf Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages bei dem Besteller einzurichten, und zwar auch dann, wenn dadurch keine Preis- oder Terminveränderungen entstehen. Ohne eine Änderung des Vertrages gemäß Abs. 1 ist der Leistende nicht berechtigt, eine andere Ausführungsart herzustellen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Freyer
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel.

Vom 10. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Arzneimittel im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind

- a) Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Mensch und Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen;
- b) medizinisches Material sowie Stoffe und Zubereitungen, die nach den Vorschriften des Arzneimittelverkehrs den Arzneimitteln gleichgestellt sind;
- c) die übrigen in der Erzeugnisuntergruppe 146 — Pharmazeutika — der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan genannten Erzeugnisse.

(2) Arzneifertigwaren im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen sind Arzneimittel, die nach feststehenden Vorschriften hergestellt, besonders bezeichnet und als Erzeugnisse ihres Herstellers aufgemacht in abgabefertiger Packung in Verkehr gebracht werden und in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren oder der Tierarzneifertigwaren eingetragen sind.

Lieferverträge

§ 2

Form der Verträge

(1) Lieferverträge sind grundsätzlich schriftlich abzuschließen (Urkundenform, Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben).

(2) Der Abschluß der Verträge bedarf dann keiner besonderen Form, wenn bei Einhaltung der Schriftform die Deckung eines unvorhergesehenen dringenden Bedarfs in der Arzneimittelversorgung ernsthaft gefährdet wäre. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die Verträge unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 3

Lieferfristen

Werden in den Lieferverträgen Teillieferungen vereinbart, so sind Liefertermine oder Zeiträume festzulegen, die zumindest nach Monaten unterteilt sind.

§ 4

Transportmittel

Bei Versandpflicht bestimmt der Lieferer die Versandart (Transportmittel), z. B. Eisenbahn, Post oder durch eigenes Fahrzeug, soweit keine andere Versandart vereinbart ist.

§ 5

Versandvorschriften — Versanddispositionen

(1) Versandkosten ab Versandstation trägt, wenn nicht hierfür geltende Preisbestimmungen etwas anderes vorschreiben, der Besteller (§ 8).

(2) Versanddispositionen sind dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes bekanntzugeben.

(3) Gehen dem Lieferer keine Versanddispositionen über den Empfangsort zu oder erhält er diese nicht rechtzeitig, gilt der Sitz des Bestellers als Ablieferungs-ort vereinbart.

(4) Kann wegen Fehlens anderer Versanddispositionen der Vertragsgegenstand nicht termingemäß versandt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Verantwortlichkeit beim Versand temperatur-empfindlicher Arzneimittel

(1) Beim Transport temperaturempfindlicher Arzneimittel hat der Lieferer zur Zeit des Gefahrüberganges sowohl die Witterungsverhältnisse am Versendungsort als auch die im Wetterbericht des Meteorologischen Dienstes der DDR für den Teil der Republik, in dem sich der Empfangsort befindet, allgemein bekanntgegebenen Witterungsverhältnisse zu beachten.

(2) Ist als Leistungsort der Sitz des Bestellers vereinbart, sind für die im Abs. 1 genannten Orte die Witterungsverhältnisse zur Zeit der Übergabe an das Transportunternehmen, bei Versendung mit Fahrzeug des Lieferers die Witterungsverhältnisse am Tage der Versendung maßgebend.

(3) Der Lieferer ist insoweit von Verantwortlichkeit für Veränderungen des Vertragsgegenstandes infolge von Temperatureinwirkungen frei, als unter den in Absätzen 1 und 2 genannten Witterungsverhältnissen Veränderungen in der Beschaffenheit der Arzneimittel während des Transportes nicht zu erwarten waren.

(4) Der Lieferer befindet sich nicht im Lieferverzug, wenn der zur Versendung bereitgestellte Vertragsgegenstand infolge der Witterungsverhältnisse auf dem Transportweg mutmaßlich Schaden erlitten hätte und der Lieferer nur aus diesem Grunde den Liefertermin nicht eingehalten hat. Er ist in diesem Falle verpflichtet, dem Besteller spätestens am vereinbarten Liefertage oder am letzten Tage des Lieferzeitraumes hiervon Kenntnis zu geben (§ 76 des Vertragsgesetzes).

(5) Die Vertragspartner können von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Verpackungsvorschriften

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand branchenüblich zu verpacken.

(2) Sonderverpackung erfolgt nur, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich vereinbaren. Die Mehrkosten der Sonderverpackung trägt der Besteller.

(3) Bei Importen und bei Ein- und Auslagerung aus der Staatsreserve und der operativen Reserve des Ministeriums für Gesundheitswesen gelten die Bestimmungen über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

(4) Die Kosten für die Rückführung von Leihverpackung trägt der Besteller. Es gelten die nachfolgenden wirtschaftszweigüblichen Rückgabefristen und Abnutzungsbeträge:

Verpackungsart	Rückgabefrist für		Abnutzungsbetrag bis zu
	Einzelhandel bis zu Tage	Großhandel bis zu Tage	
Kisten und Verschlüge aus Holz	45	60	25 %
Holz- und Spanfässer	45	60	20 %
Glasballons und Korbflaschen ab 3 Liter mit Umhüllung (außer für Desinfektionsmittel)	60	90	20 %
Glasballons und Korbflaschen ab 5 Liter mit Umhüllung (für Desinfektionsmittel)	120	150	20 %
Verpackungsmittel aus Metall — Hobbocks, Trommeln, Fässer, Kannen (außer für Wundbenzin und Äther)	70	100	10 %
Verpackungsmittel aus Metall — Hobbocks, Trommeln, Fässer, Kannen (für Wundbenzin und Äther)	120	150	10 %
Säcke aus Kunststoff oder Gewebe	90	120	20 %

§ 8

Preisvereinbarungen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist oder geltende Preisbestimmungen dem entgegenstehen, verstehen sich die Preise frei Versandstation verladen, bei Selbstabholung frei Fahrzeug verladen, ausschließlich äußerer Verpackung, Versicherungs- oder sonstiger Nebenkosten (§ 5 Abs. 1).

§ 9

Besondere Lieferbedingungen des Lieferers

Besondere Lieferbedingungen des Lieferers gelten neben den Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel, wenn sie zwischen Lieferer und Besteller beim Vertragsabschluß vereinbart sind und den zwingenden Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für Arzneimittel oder sonstigen Bestimmungen des Vertragssystems der sozialistischen Wirtschaft nicht widersprechen.

§ 10

Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

(1) Bei Lieferungen aus einem Liefervertrag, bei dem der Besteller kein sozialistischer Betrieb ist, für den diese Allgemeinen Lieferbedingungen aber kraft Gesetzes (§ 2 Absätze 2 und 3 des Vertragsgesetzes) oder infolge vertraglicher Vereinbarung gelten, geht das Eigentum erst dann über, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand vollständig bezahlt hat.

(2) Der Besteller ist berechtigt, den Vertragsgegenstand auch vor vollständiger Bezahlung weiter zu veräußern. In diesem Falle gilt die Abtretung der vom Besteller erworbenen Kaufpreisforderung bis zur Höhe der noch offenstehenden Verbindlichkeit an den Lieferer als vereinbart.

§ 11

Qualitätsbestimmungen

(1) Arzneifertigwaren einschließlich Tierarzneifertigwaren haben den bei Eintragung in das Verzeichnis der Arzneifertigwaren oder in das Verzeichnis der Tierarzneifertigwaren genehmigten Mustern, Rezepturen, Beschreibungen und sonstigen Vorschriften zu entsprechen.

(2) Impfstoffe, Seren und Bakteriophagen müssen zusätzlich den Anforderungen der Vorschriften über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen entsprechen.

(3) Unterliegt der Vertragsgegenstand keiner der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Beschaffenheitsvorschriften, sind bestimmte Qualitätsvorschriften zu vereinbaren (z. B. Beschaffenheitsvorschriften des Deutschen Arzneibuches einschließlich der Ergänzungen und Änderungen, Reinheitsgrad, Wirkstoffgehalt, Konzentration, Wassergehalt, Farbe, Geruch, Geschmack). Fehlen derartige Qualitätsvorschriften, gilt die handelsübliche Qualität als vereinbart.

(4) Erfolgt die Qualitätsvereinbarung nach Mustern, ist das Muster im Vertrag genau zu bezeichnen. Das Muster ist für den Fall von Streitigkeiten an neutraler Stelle zu hinterlegen. Der Hinterlegungsort sowie die Art und Weise der Hinterlegung sind im Vertrag zu bezeichnen.

Verantwortlichkeit für nicht qualitätsgerechte Lieferung

§ 12

Prüfung auf Mängel

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich auf erkennbare Mängel zu prüfen.

(2) Hierzu gehört die handelsübliche Feststellung von Art, Menge und Handelsform des Vertragsgegenstandes. Bei Arzneimitteln und sonstigen für den Endverbraucher bestimmten Originalpackungen genügt für die Feststellung von Art und Handelsform die Überprüfung der Kennzeichnung.

(3) Sind Arzneimitteln sowie sonstige für den Endverbraucher bestimmte Originalpackungen zu größeren Verpackungseinheiten durch Garantiever schluß zusammengefaßt, gehört eine Abweichung der im Garantiever schluß enthaltenen von der auf dem Garantiever schluß angegebenen Art, Menge und Handelsform des Vertragsgegenstandes nicht zu den äußerlich erkennbaren Mängeln. Das trifft nicht zu, wenn der Mangel entsprechend der Natur des Garantiever schlusses offensichtlich erkennbar war.

(4) Garantiever schlüsse im Sinne von Abs. 3 müssen den vom Ministerium für Gesundheitswesen oder in dessen Auftrage erlassenen Vorschriften entsprechen.

(5) Zeigt sich ein Mangel, der bei Entgegennahme trotz einer gemäß Absätzen 1 und 2 durchgeführten Überprüfung nicht erkennbar war, später, so hat ihn der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach der Feststellung, dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.

§ 13

Niederschrift über die Mängel

(1) Der Besteller hat über die Mängel eine Niederschrift aufzunehmen. Die Übersendung der Niederschrift an den Lieferer gilt als Mängelanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Mit der Mängelanzeige sind Muster des beanstandeten Vertragsgegenstandes zu übersenden.

(3) Die Niederschrift über die Mängel soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Bezeichnung des Vertragsgegenstandes mit Angabe der Chargen-Kennzeichnung;
- b) Datum der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
- c) die Bezeichnung des vertraglich vereinbarten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Bezeichnung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen, des Zustandes der Verpackung und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
- d) die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
- e) Vorschläge zur weiteren Prüfung durch eine neutrale Prüfstelle oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
- f) die Gewährleistungsforderungen, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
- g) die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung, bei Verderbgefahr die beabsichtigten Maßnahmen zur Verwertung des Vertragsgegenstandes;
- h) Vorschläge über die weitere Verwendung der Arzneimittel.

(4) Es ist zulässig, den Mangel vorab formfrei anzuzeigen. In diesem Falle muß die Niederschrift über die Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach Abgang der Mängelanzeige nachgesandt werden.

(5) Wird der Mangel vom Lieferer nicht anerkannt, kann der Besteller auf seine Rechnung ein Gutachten des zuständigen Instituts für Arzneimittelprüfung einholen und dem Lieferer übersenden. Sind die Gewährleistungsforderungen begründet, fallen dem Lieferer die Kosten des Gutachtens zur Last.

Garantiebestimmungen für Arzneimitteln

§ 14

Umfang der Garantieübernahme

(1) Der Lieferer übernimmt gegenüber dem Besteller und dessen Abnehmern für Arzneimitteln, die infolge ihrer beschränkten Haltbarkeit oder Wirksamkeit nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Verfalltag) angewendet werden dürfen, die Garantie, daß diese in dem bis zum Eintritt des Verfalltages laufenden Zeitraum (Garantiefrist) entsprechend den Qualitätsvorschriften uneingeschränkt verwendbar sind (Werkgarantie). Das Verfalldatum ist nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Arzneimitteln und deren Verpackungen oder Umhüllungen anzubringen.

(2) Für Arzneimitteln, für die ein Verfalltag nicht angegeben ist, gilt eine Garantieübernahme gemäß Abs. 1 für die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Herstellung an.

(3) Bei homöopathischen Dilutionen gelten für Verdunstungsverluste die Lieferbedingungen der Lieferwerke. Die gleiche Regelung gilt auch für Trübungserscheinungen bei pflanzlichen Zubereitungen. Die Regelung für Verdunstungsverluste in den Lieferbedingungen der Werke bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(4) Garantieansprüche bestehen nicht, wenn die Arzneimitteln vom Besteller oder seinen Abnehmern unsachgemäß aufbewahrt oder in sonstiger Weise nicht zweckentsprechend behandelt worden sind.

§ 15

Ablauf der Garantiefrist zur Zeit der Lieferung

(1) Bei Arzneimitteln muß der Zeitraum bis zum Ablauf der Garantiefrist (§ 14 Absätze 1 und 2) am Tage der Lieferung mindestens 6 Monate betragen.

(2) Beträgt die Garantiefrist weniger als 1 Jahr, darf am Tage der Lieferung nicht mehr als die Hälfte der Garantiefrist verstrichen sein.

(3) Die Vertragspartner können hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.

(4) Auf Antrag des Lieferers kann das Ministerium für Gesundheitswesen in besonderen Fällen kürzere als die in den Absätzen 1 und 2 zwischen Lieferung und Eintritt des Verfalltages bestimmte Zeiträume zulassen.

(5) Arzneimitteln, deren verbleibende Garantiefrist bei der Lieferung nicht den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechen, gelten als nicht qualitätsgerecht.

§ 16

Pflicht zur Zahlung von Vertragsstrafen

Die Vertragspartner sind, wenn sie für eine Vertragsverletzung verantwortlich sind, verpflichtet, in folgenden Fällen der Vertragsverletzung Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung, Verzug mit der Rechenschaftsleistung, Verzug mit der Spezifikation von Einzelheiten des Vertrages, sofern die Spezifikation vertraglich vereinbart ist, und Verzug mit der Ab-

nahme in Höhe von 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %;

2. bei nicht qualitätsgerechter Leistung 6 % des Wertes des betroffenen Teiles des mangelhaften Vertragsgegenstandes, soweit der Besteller nicht vom Vertrag zurücktritt;
3. bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Handelsform oder das Sortiment, wenn der Besteller die nicht vertragsgerechte Handelsform oder das nicht vertragsgerechte Sortiment zurückweist, wie im Falle des Lieferverzuges gemäß Ziff. 1, bis zur vertragsgerechten Nachlieferung, jedoch nicht mehr als 6 %;
4. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Handelsform oder das Sortiment, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand abnimmt, in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
5. bei Nichteinhaltung der Vereinbarung über die Art und Weise der Verpackung in Höhe von 3 % des Wertes des Vertragsgegenstandes;
6. bei Rücktritt infolge nicht rechtzeitiger oder nicht qualitätsgerechter Lieferung in Höhe von 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes;
7. bei Nichterfüllung in Höhe von 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

§ 17

Änderung oder Aufhebung des Vertrages durch Vereinbarung

Geht einem Partner das Angebot des anderen Partners zur Änderung oder Aufhebung des Vertrages zu, so ist er verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Angebotes, dieses schriftlich zu beantworten.

Besondere Bestimmungen für Lieferungen an die Staatsreserve und aus der Staatsreserve

§ 18

Vertragsabschluß

(1) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve wird das Vertragsangebot von der staatlichen Verwaltung der Staatsreserve erteilt, es sei denn, die Verwaltung der Staatsreserve fordert zur Unterbreitung von Vertragsangeboten auf.

(2) Bei Ein- und Auslagerungen der Staatsreserve, die auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates oder einer Anweisung des Vorsitzenden des Ministerrates unverzüglich vorzunehmen sind, bedarf es keiner schriftlichen Verträge.

§ 19

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Rechnungserteilung durch die Staatsreserve erfolgt

- a) bei Auslagerungen aus eigenen Lagern innerhalb von 3 Werktagen nach Versand der Erzeugnisse durch die zuständige Außenstelle;
- b) bei Auslagerungen aus fremden Lagern innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Versandpapiere durch die Verwaltung Berlin.

(2) Rechnungen über Lieferungen an die Staatsreserve und aus der Staatsreserve sind ohne Verrechnungsfahren durch Überweisung zu bezahlen.

§ 20

Gewährleistungsfrist

(1) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Lieferungen an die Staatsreserve erst mit dem Zeitpunkt der Entgegennahme durch denjenigen, an den die Staatsreserve den Vertragsgegenstand weiterliefert.

(2) Die Anzeige von Mängeln zur Sicherung von Gewährleistungsforderungen ist bei Arzneimitteln und den übrigen Arzneimitteln nach Ablauf von 3 Jahren seit der Herstellung ausgeschlossen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Winkler
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff.

Vom 14. Juli 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Holzschliff zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschlüsse

Spätestens 2 Wochen nach Übergabe der Liefereinweisung durch das zuständige Lenkungsorgan sind auf ihrer Grundlage Lieferverträge abzuschließen.

§ 3

Lieferzeitraum

In den Lieferverträgen sind, soweit die Vertragspartner keine anderen Vereinbarungen treffen, monatliche Lieferzeiträume zu vereinbaren. Schleifereien, die ausschließlich auf Triebwasserkraften angewiesen sind, vereinbaren Quartals-Lieferzeiträume.

§ 4

Versanddisposition

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin oder Lieferzeitraum seine Versanddisposition zuzustellen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller die Versanddisposition dem Lieferer unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft bekanntzugeben.

(3) Die Versanddisposition muß neben der Anschrift des Empfängers die Angabe des Empfängerbahnhofes, den Lieferzeitraum, für den die Versanddisposition gilt, und die Bankkonto- und Kennnummer des Bestellers enthalten.

§ 5

Vorfristige Lieferung

Bei Lieferungen des Großhandels sind vorfristige Lieferungen bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten

Liefertermin zulässig. Darüber hinaus sind vorfristige Lieferungen nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 6

Versand

(1) Holzschliff ist in G-Wagen zu versenden.

(2) Bei Mangel an G-Wagen können im Einverständnis mit dem Besteller auch andere geeignete Wagengattungen zum Versand des Holzschliffes verwendet werden. Stehen zur Abdeckung von offenen Waggons keine Planen zur Verfügung, so ist der Holzschliff mit Packpapier oder aufgeschlagenen Schliffpaketen abzudecken.

(3) Für den Versand von Holzschliff sind besenreine Wagen zu verwenden und mit Holzschliff der gelieferten Sorte oder mit Packpapier auszulegen.

§ 7

Waggonplanen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die zur Abdeckung von Holzschliff-Lieferungen benutzte Planen-Leihverpackung pfleglich zu behandeln. Er ist für jeden bei ihm entstandenen Schaden verantwortlich, soweit er nicht durch zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung der Planen eingetreten ist. Eine Zwischenbenutzung der Planen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

(2) Werden beim Eingang von Lieferungen Planenschäden festgestellt, so hat der Besteller eine Tatbestandsaufnahme durch die Deutsche Reichsbahn vornehmen zu lassen und hiervon eine Ausfertigung dem Lieferer zu übersenden.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die vom Lieferer benutzten Waggonplanen spätestens 5 Tage nach Eingang der Lieferung als Eil- oder Expressgut frachtfrei Bahnstation des Lieferers zurückzusenden.

(4) Der Besteller hat über den Empfang und die Rücksendung der Planen einen Nachweis zu führen.

(5) Die Höhe der Planenmiete hat den geltenden Preisbestimmungen zu entsprechen.

(6) Bitumenplanen fallen nicht unter diese Regelung; sie werden dem Besteller zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt.

(7) Erfolgt die Rückgabe der Waggonplanen nicht innerhalb der im Abs. 3 vorgesehenen Frist, so kann der Lieferer dem Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 DM je Waggonplane für jeden Tag des Verzuges berechnen.

§ 8

Berechnung der Lieferung

(1) Die Berechnung erfolgt bei Lieferung frei Versandstation verladen, frei LKW verladen auf Basis absolut trocken unter Zugrundelegung des im Lieferwerk unmittelbar vor Versand ermittelten Trockengehaltes. Die Sortenpreise haben den abgeschlossenen Verträgen und der jeweils gültigen Preisanordnung zu entsprechen.

(2) Das Gewicht ist vom Lieferer oder in seinem Auftrag auf geeichten Waagen am Versandtag zu ermitteln.

§ 9

Gütebestimmung

Für die Gütebestimmung sind die jeweils gültigen TGL-Vorschriften oder, soweit solche nicht vorliegen, die getroffenen Gütevereinbarungen maßgebend.

§ 10

Mängelanzeigen

(1) Sind Mängel angezeigt worden, so hat der Lieferer den Vertragsgegenstand zur Mängelprüfung bereitzustellen. Eine vorherige Verarbeitung ist nicht zulässig.

(2) Der Lieferer hat die Entscheidung über die Vornahme der Mängelprüfung in der Regel innerhalb 48 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige dem Besteller bekanntzugeben und im Falle einer beabsichtigten Mängelprüfung diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Mängelanzeige, durchzuführen. Wird eine dieser Fristen nicht eingehalten, so gilt dies als Verzicht auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle.

(3) Verzichtet der Lieferer auf eine Mängelprüfung an Ort und Stelle, gilt der Mangel als von ihm anerkannt, und der Besteller kann den Holzschliff verarbeiten.

(4) Mängelanzeigen wegen Schwankungen im Trockengehalt sind nur zulässig, wenn die Prozentzahl des Trockengehaltes auf Grund des vom Besteller ermittelten Atrogewichtes vom berechneten Atrogewicht um mehr als 1 nach oben oder unten abweicht.

(5) Bei gemeinsamer Probeentnahme im Werk des Bestellers ist gleichzeitig eine Probe zur Schiedsanalyse zu entnehmen. Einigen sich die Partner nicht über die Partie, aus der die gemeinsame Probeentnahme erfolgen soll, so entnimmt das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung oder eine nachgeordnete Prüfstelle die Probe und entscheidet. Dies bezieht sich sowohl auf Trockengehaltsdifferenzen als auch auf Qualitätsbeanstandungen. Sämtliche entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

(6) Nimmt der Lieferer die beanstandete Sendung zurück, so gehen die Ent- und Beladeposten sowie die Rückfracht oder die Differenzfracht zu seinen Lasten.

§ 11

Auslieferung der Vertragsmenge, Mengenabweichungen

Plus- und Minusspitzen, die keine volle Ladung ergeben — in der Regel bis zu 4 t atro —, werden im folgenden Lieferzeitraum ausgeglichen und am Jahreschluß von den Vertragspartnern toleriert.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1959 in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 14. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 15. August 1959	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 59	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes	229
15. 7. 59	Anordnung Nr. 73 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	231
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	238

Anordnung Nr. 2*
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes.

Vom 30. Juli 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 21. August 1953 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes (GBl. II S. 234) wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Für die Erzeugnisse der Planpositionen
- 35 31 000 Papiersäcke
 - 35 35 200 Faltschachteln und Zuschnitte
 - 35 39 110 Tüten und Beutel
 - 35 39 400 Kartonagen
 - 35 39 611 Wellpappe
 - 35 39 613 Wellpappenkartonagen
 - 36 28 100 Dessindruck, echt Pergament

sind die Bestimmungen des § 8 Abs. 2, des § 9 Absätze 1 bis 5, des § 10 Abs. 1 und des § 12 Abs. 2 nicht mehr anzuwenden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse werden in der Anlage 1 gestrichen.

(3) Die Festlegungen in dieser Anordnung gelten gleichzeitig für die Planposition 35 39 780 — Alufolie, kaschiert.

§ 2

(1) Die Bedarfsträger haben in Höhe ihrer Materialplanvorschläge (bzw. Vorschläge für den Materialbedarf zu den Produktionsangeboten der Bedarfsträger der privaten Wirtschaft) für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse bis spätestens 5. September des laufenden Jahres mit dem zuständigen Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf (nachstehend Versor-

gungskontor genannt) vorbereitende Verträge über die benötigten Jahresmengen des kommenden Planjahres abzuschließen.

(2) Die Bedarfsträger, deren Bestellmenge die für den Direktbezug vorgeschriebene Mindestmenge pro Auslieferung gewährleistet, haben — sofern sie nicht mit dem Versorgungskontor vorbereitende Verträge abschließen — bis 5. September vorbereitende Verträge gemäß Abs. 1 direkt mit den Produktionsbetrieben abzuschließen. Die Angebote zum Abschluß dieser vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern den Produktionsbetrieben in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung übergeben die Produktionsbetriebe geschlossen dem Staatlichen Kontor bis 8. September zum Zweck der Koordinierung und Bilanzierung des Sortenbedarfes mit dem Produktionsaufkommen.

(3) Die Angebote zum Abschluß vorbereitender Verträge müssen in der Sortimentsspezifikation mindestens die in der Anlage veröffentlichten Sortimentsgruppen enthalten.

§ 3

Für alle Materialien, die nicht im Direktverkehr bewegt werden, sind spezifizierte Bestellungen zu den vorbereitenden Verträgen jeweils 8 Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem regional zuständigen Versorgungskontor zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das Versorgungskontor wünscht. Bei Nichteinhaltung des Termins besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluß zu den gewünschten Sorten und Terminen. Lieferverträge sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Lieferquartals abzuschließen.

§ 4

(1) Die Produktionsbetriebe erhalten vom Staatlichen Kontor innerhalb eines Monats nach Übergabe der staatlichen Aufgaben Lieferpläne nach Sortimentsgruppen für die in der Anlage aufgeführten Erzeugnisse. In den Lieferplänen wird die regionale Verteilung des Produktionsaufkommens nach Versorgungsgebieten der Versorgungskontore festgelegt und die vom Staatlichen Kontor zu verfügende Reserve genannt.

* Anordnung (Nr. 1) — (GBl. II 1958 S. 234)

(2) Die Lieferpläne des Staatlichen Kontors bilden die Grundlage für den Abschluß von Lieferverträgen über Lager- und Streckengeschäfte zwischen den Versorgungskontoren und Produktionsbetrieben. Durch die auf Grund der Lieferpläne des Staatlichen Kontors von den Versorgungskontoren gegebenen Einweisungen in den Direktverkehr werden die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge zwischen den Bedarfsträgern und Produktionsbetrieben in endgültige Lieferverträge umgewandelt. Die Liefervermittlungen der Versorgungskontore bilden die Grundlage für den Abschluß von Lieferverträgen zwischen den Produktionsbetrieben und Bedarfsträgern.

(3) Die Versorgungskontore übergeben den Produktionsbetrieben bis 6 Wochen vor Quartalsbeginn im Rahmen der in den Lieferplänen festgelegten Mengen Einweisungen in den Direktverkehr und Liefervermittlungen. Die Einweisung in den Direktverkehr erfolgt in der Regel für die Jahresmengen der Bedarfsträger. Die Versorgungskontore übergeben im Rahmen der in den Lieferplänen festgelegten Mengen den Produktionsbetrieben bis 2 Wochen vor Quartalsbeginn die La-

ger- und Streckenaufträge. Die Bedarfsträger übergeben den Produktionsbetrieben auf Grundlage der Einweisungen in den Direktverkehr und der Liefervermittlungen bis 2 Wochen vor Quartalsbeginn die spezifizierten Bestellungen.

(4) Die von den Versorgungskontoren vorgenommenen Einweisungen in den Direktverkehr gelten als Bestätigung eines Vertrages im Sinne der Preisordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 (GBl. S. 197).

§ 5

Für die im § 1 Absätze 1 und 3 aufgeführten Erzeugnisse gelten die Festlegungen der Anlage.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Anlage 3 zu Anordnung (Nr. 1) vom 21. August 1958

Planpos.- Nr.	Planposition	Sortimentsgruppe	Mindestmengen für den Direktbezug
35 31 000	Papiersäcke	Kreuzbodensäcke Schmalbodensäcke Ventilsäcke	1 Waggon je Lieferung und Sortimentsgruppe
35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte	Zuschnitte für Faltschachteln Feinfrostpackungen	ohne Mengenbegrenzung
35 39 110	Tüten und Beutel	Flachbeutel, gefüllt ungefüllt Bodenbeutel, gefüllt ungefüllt Klotzbodenbeutel, gefüllt ungefüllt Seitenfaltenbeutel Spitztüten Beutel aus Zellglas und anderen Folien (einschl. kombinierte) Verpackungseinsätze	kein Direktverkehr
35 39 400	Kartonagen	Fettumverpackung (Margarine, Butter, Schmalz, Käse, Hefe) Zündholzumverpackung Sprengstoffkartonagen Konfektionskartons Postleihbehälter Kombinierte Umkartons aus Pappe und Holz Sonstige Umkartons a) Faltkartons b) Stülpkartons, ungeheftet oder mit Steckverschluß Schuheinzelkartons Einzelkartons für Schrauben und Kleinmetallwaren Einzelkartons für Spielwaren Sonstige Einzelkartons Bezogene Einzelkartons Geschenkkartonagen	1 Waggon je Lieferung und Sortimentsgruppe

Planpos.- Nr.	Planposition	Sortimentsgruppe	Mindestmengen für den Direktbezug
35 39 611	Wellpappe	Wellpappe in Rollen Wellpappe in Tafeln Zuschnitte aus Wellpappé	1 Waggon je Lieferung und Sortimentsgruppe
35 39 613	Wellpappen- kartonagen	Faltkartons aus Wellpappe Durchzugkartons aus Wellpappé Stülpkartons aus Wellpappe Wellpappenkartonagen mit Stegeinrichtung Wellpappenkartonagen mit Spezialinneneinrichtung	1 Waggon je Lieferung und Sortimentsgruppe
35 39 780	Alufolie, kaschiert	Trägermaterial (Papiersorte)	ohne Mengenbegrenzung
36 28 100	Dessindruck, echt Perlgament	Automatenrollen Formateinwickler	ohne Mengenbegrenzung

Anordnung Nr. 73*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 15. Juli 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 73

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 621.315.687.4/6 Kabelschuhe, Kabelschutzkästen								
TGL	4706	5.59	363	Zubehör für Starkstromkabel und -leitungen; Kabelschuhe für Kupferleiter, Arten, Zuordnung der Leiternennquerschnitte	1. 7. 60	4706	Fachbuchverandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83	
DK 621.316.542 Schalter								
TGL	6007	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Kippschalter auf Putz, 6 A 230 V ~, Schutzart P 20	1. 10. 59	6007		
TGL	6008	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Wippschalter auf Putz, 6 A 250 V ~, Schutzart P 20	1. 10. 59	6008		

* Anordnung Nr. 72 (GBl. II S. 196)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.542 Schalter (Fortsetzung)							
TGL	6009	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Drucktaster auf Putz, ohne Glühlampe, 250 V, Schutzart P 20	1. 10. 59	6009	
TGL	6346	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Kippschalter auf Putz, 6 A 250 V $\bar{\sim}$, Schutzart P 31	1. 10. 59	6346	
TGL	6347	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Kippschalter auf Putz, 6 A 250 V $\bar{\sim}$, Schutzart P 44	1. 10. 59	6347	
TGL	6348	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Drucktaster auf Putz, ohne Glühlampe, 250 V, Schutzart P 31	1. 1. 60	6348	
TGL	6349	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Drucktaster auf Putz, ohne Glühlampe, 250 V, Schutzart P 20	1. 1. 60	6349	
DK 621.327.43 Leuchtröhren, Leuchtstofflampen							
TGL	3402	5.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Fassung für U-Leuchtstofflampen, 2 A 250 V, Schutzart P 20	1. 9. 59	3402	
DK 621.333 Bahnmotoren							
TGL	6339 Blatt 1	5.59	361	Elektrische Bahnen und Fahrzeuge; Straßenbahn-Fahrmotoren 60 kW, Hauptabmessungen	1. 10. 59	6339/1	
TGL	6339 Blatt 2	5.59	361	Elektrische Bahnen und Fahrzeuge; Straßenbahn-Fahrmotoren 60 kW, Tatzlager und Antrieb	1. 10. 59	6339/2	
DK 621.56/57 Kältetechnik							
TGL	6246	4.59	316	Kältetechnik; Luftgekühlte Verflüssiger mit Sammler	1. 9. 59	6246	
TGL	6247	4.59	316	Kältetechnik; Luftgekühlte Verflüssiger ohne Sammler für Maschinenleistung 125 bis 5500 kcal/h	1. 9. 59	6247	
TGL	6248	4.59	316	Kältetechnik; Rohrbündel-Gegenstrom-Verflüssiger für Maschinenleistung 710 bis 14 000 kcal/h	1. 9. 59	6248	
TGL	6249	4.59	316	Kältetechnik; Lamellenverdampfer für Raumkühlung, Nennkühlfläche 2,5 bis 16 m ²	1. 9. 59	6249	
TGL	6250	4.59	316	Kältetechnik; Lamellenverdampfer mit einer Rohrreihe für Gewerbekühlmöbel	1. 9. 59	6250	
TGL	6251	4.59	316	Kältetechnik; Lamellenverdampfer mit zwei Rohrreihen für Gewerbekühlmöbel	1. 9. 59	6251	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.642 Gefäße, Behälter				Kannen, Eimer, Fässer, Flaschen			
TGL	4368	4.59	313	Kanister für Kraftstoff und Öl, ab 5 l Nenninhalt	1.9.59	4368	
DK 621.642.3 Schläuche				Schläuche aus Gummi; Wasser-schläuche, Betriebsdruck bis 6 kp/cm ²	1.9.59	4846	
TGL	4846	4.59	493	Schläuche aus Gummi; Schläuche für Sandstrahl-gebläse	1.9.59	4847	
TGL	4847	4.59	493	Schläuche aus Gummi; Taucher-luftschlauch	1.9.59	4848	
TGL	4848	4.59	493				
DK 621.74 Gießereiwesen				Gießereiwesen; Dübel	1.9.59	6282	
TGL	6282	5.59	290	Gießereiwesen; Losschlag- und Aushebeplatten für Modelle	1.9.59	6283	
TGL	6283	5.59	290	Gießereiwesen; Aushebe-schlüssel für Modelle	1.9.59	6284	
TGL	6284	5.59	290	Gießereiwesen; Verschlüsse für Metallkernkästen	1.9.59	6285	
TGL	6285	5.59	290				
DK 621.881 Spannwerkzeuge				Zangen			
TGL	4309	3.59	328	Biegezangen; Flachzangen	1.8.59	4309	
TGL	4310	3.59	328	Biegezangen; Ovalspitzzangen	1.8.59	4310	
TGL	4311	3.59	328	Biegezangen; Regleusezangen	1.8.59	4311	
TGL	4312	3.59	328	Biegezangen; Rundzangen	1.8.59	4312	
TGL	4694	3.59	328	Biegezangen; Kombinations-zangen	1.8.59	4694	
DK 621.97 Hämmer, Pressen				Sonstige Pressen			
TGL	6098	5.59	316	Rahmenfilterpressen mit qua-dratischen Filterplatten, nicht heizbar oder kühlbar, Filter-fläche, Inhalt, Filterplatten, Rahmen	1.9.59	6098	
TGL	6099	5.59	316	Rahmenfilterpressen mit qua-dratischen Filterplatten, heizbar oder kühlbar, Filterfläche, In-halt, Filterplatten, Rahmen	1.9.59	6099	
TGL	6100	5.59	316	Rahmenfilterpressen mit qua-dratischen Filterplatten und Taschen, nicht heizbar oder kühlbar (für Viskose), Filter-fläche, Inhalt, Filterplatten, Rahmen	1.9.59	6100	
TGL	6101	5.59	316	Rahmenfilterpressen mit runden Filterplatten, Filterfläche, In-halt, Filterplatten, Rahmen	1.9.59	6101	
TGL	6102	5.59	316	Kammerfilterpressen mit qua-dratischen Filterplatten, nicht heizbar oder kühlbar, Filter-flächen, Inhalt, Filterplatten	1.9.59	6102	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.97 Hämmer, Pressen (Fortsetzung)							
TGL	6103	5.59	316	Kammerfilterpressen mit quadratischen Filterplatten, heizbar oder kühlbar, Filterfläche, Inhalt, Filterplatten	1. 9. 59	6103	
TGL	6104	5.59	316	Kammerfilterpressen mit runden Filterplatten, Filterfläche, Inhalt, Filterplatten	1. 9. 59	6104	
TGL	7479	5.59	316	Filterpressen, Arten, Größen der Filterplatten	1. 9. 59	7479	
DK 622.625.2 Förderwagen, Grubenlokomotiven							
TGL	4489	4.59	332	Bergbau; Förderwagen, Nenninhalt bis 1600 Liter	1. 9. 59	4489	
TGL	4490	4.59	332	Bergbau; Förderwagen, Nenninhalt über 1600 bis 2800 Liter	1. 9. 59	4490	
TGL	4491	4.59	332	Bergbau; Kegellagerradsätze für Förderwagen bis 1600 Liter Nenninhalt	1. 9. 59	4491	
DK 625.2.012.1/5 Achsen, Räder, Reifen							
TGL	6278	4.59	337	Schienenfahrzeuge; Achs-schenkel für Rollenachslager der Reise- und Güterzugwagen, Haupt- und Anschlußmaße	1. 9. 59	6278	
TGL	6279	4.59	337	Schienenfahrzeuge; Rollenachslager für Reise- und Güterzugwagen, Haupt- und Anschlußmaße	1. 9. 59	6279	
DK 625.23/24 Personenwagen, Güterwagen							
				Muldenkipper, Sonderwagen			
TGL	6716	4.59	332	Muldenkipper, Nenninhalt bis 1,75 m ³ , Hauptabmessungen	1. 9. 59	6716	
DK 629.113.012-59 Bremsen							
TGL	6280	4.59	332	Druckluftausrüstung für Straßenfahrzeuge; Luftbehälter	1. 1. 60	6280	
DK 645.1 Fußbodenbelag, Matten, Teppiche							
TGL	4913	4.59	493	Läufer aus Gummi	1. 9. 59	4913	
DK 645.4 Möbel							
TGL	3911	5.59	543	Küchen-Anbaumöbel für Wohnungen, Hauptabmessungen	1. 7. 60	3911	
TGL	4943	4.59	543	Möbel aus Holz; Korpusmöbel. Maßordnung	1. 9. 59	4943	
DK 648 Waschen, Wäscherei, Reinigen							
TGL	4494	4.59	660	Maschinelles Waschen, Überprüfung durch Wäscherei-Leistungstreifen (Ersatz für TGL 649:1 Ausg. 7.53, Reg.-Nr. 02 100)	1. 9. 59	4494	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 655.2/3 Druckerei							
TGL	4880	5.59	570	Graphische Technik; Druckerzeugnisse des Bogenbuchdruckes	1. 9. 59	4880	
TGL	6133	5.59	578	Graphische Technik; Druckerzeugnisse des Anilingummi-druckes	1. 9. 59	6133	
TGL	6134	5.59	578	Graphische Technik; Flach-Bleistereos	1. 9. 59	6134	
DK 662.91 Kakao, Schokolade							
TGL	6214	5.59	687	Kakaoerzeugnisse; Pralinen mit flüssigen alkoholhaltigen Füllungen	1. 1. 60	6214	
TGL	6216	5.59	687	Kakaoerzeugnisse; Halb-fabrikate, Schokolade-Überzugsmassen aller Art (Kuvertüren)	1. 1. 60	6216	
TGL	6217	5.59	687	Kakaoerzeugnisse, Zucker-waren; Halbfabrikate, Fett-glasuren	1. 1. 60	6217	
DK 664.1 Zuckerindustrie							
TGL	6203	5.59	687	Zuckerwaren; Marzipan-, Persi-pan-, Nuß-, Kaschu-, Erdnuß-, Walnußwaren	1. 1. 60	6203	
TGL	6205	5.59	687	Zuckerwaren; Nugatwaren	1. 1. 60	6205	
TGL	6206	5.59	687	Zuckerwaren; Halbfabrikate, Fondantmassen	1. 1. 60	6206	
TGL	6207	5.59	687	Zuckerwaren; Fondantartikel	1. 1. 60	6207	
TGL	6208	5.59	687	Zuckerwaren; Gelee-Artikel	1. 1. 60	6208	
TGL	6212	5.59	687	Zuckerwaren; Schaumzucker-waren (hart und weich)	1. 1. 60	6212	
TGL	6213 Blatt 1	5.59	687	Zuckerwaren; Orientalische Schaumzuckerwaren, Türkischer Honig, Orientalischer Nugat, Halva	1. 1. 60	6213/1	
TGL	6213 Blatt 2	5.59	687	Zuckerwaren; Orientalische Schaumzuckerwaren, Türkischer Honig	1. 1. 60	6213/2	
TGL	6213 Blatt 3	5.59	687	Zuckerwaren; Orientalische Schaumzuckerwaren, Orienta-lischer Nugat	1. 1. 60	6213/3	
TGL	6213 Blatt 4	5.59	687	Zuckerwaren; Orientalische Schaumzuckerwaren, Halva aller Sorten	1. 1. 60	6213/4	
DK 666.1 Glas, Glasgegenstände allgemein							
TGL	3618	4.59	521	Behälter aus Glas, Technische Lieferbedingungen	1. 9. 59	3618	
DK 668.7 Teerverarbeitung							
TGL	4267	4.59	225	Elektrokohle und Siliterzeug-nisse, Elektrodenpech	1. 9. 59	4267	
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß							
TGL	4391	5.59	278	Nitrierstähle, gewalzt, ge-schmiedet	1. 9. 59	4391	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 674.055:621.95 Holzbohrer, Bohrgeräte							
TGL	4384	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Wellenbohrer	1. 8. 59	4584	
TGL	4590	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Bürstenbohrer	1. 8. 59	4590	
TGL	4598	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Klotsetsitzbohrer	1. 8. 59	4598	
TGL	4599	3.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Zentrumborher, verstellbar	1. 8. 59	4599	
DK 674.8 Holznebenprodukte							
TGL	6366	5.59	538	Holzmehl, Prüfvorschrift	1. 1. 60	6366	
TGL	6367	5.59	538	Holzmehl aus Fichten- und Tannenhölzern	1. 1. 60	6367	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilierzeugnisse							
TGL	4948	4.59	663	Gewebe; Futtergewebe aus Chemieseide für Kopfbedeckungen	1. 9. 59	4948	
TGL	4949	5.59	661	Flaggengewebe für die Seeschifffahrt	1. 10. 59	4949	
TGL	4960	5.59	663	Gewebe für Oberkleidung; Chemieseidenrips	1. 10. 59	4960	
TGL	4961	4.59	661	Gewebe; Kleider-Schotten aus Chemiefasern, Woll-Typ	1. 9. 59	4961	
TGL	6393	4.59	663	Gewebe; Balgsatin für Musikinstrumente	1. 9. 59	6393	
TGL	6394	4.59	663	Gewebe; Gewebe aus Chemieseiden für Lampenschirme	1. 9. 59	6394	
TGL	6485	5.59	663	Gewebe für Oberkleidung; Druckgrundgewebe aus Chemieseidenkrepp	1. 9. 59	6485	
DK 677.06/6:820.1 Prüfung von Rohstoffen und Erzeugnissen der Textilindustrie							
TGL	3657	4.59	667	Prüfung von Textilien; Bestimmung der Gebrauchdehnung bei Strümpfen	1. 9. 59	3657	
DK 677.66 Wirkerei, Strickerei							
TGL	6565	5.59	668	Gewirke und Gestricke; Kleinkinderkleidung, Fertigmaße	1. 1. 60	6565	
TGL	6595 Blatt 1	5.59	668	Gewirke und Gestricke; Handschuhe, gestrickt, Größenbezeichnung und Maße	1. 1. 60	6595/1	
TGL	6595 Blatt 2	5.59	668	Gewirke und Gestricke; Handschuhe, gestrickt, Gütevorschrift, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6595/2	
TGL	6596	5.59	668	Gewirke und Gestricke; Handschuhe, gewirkt, Gütevorschrift, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6596	
DK 678 Kautschukindustrie							
TGL	4912	4.59	094	Altgummi, regenerierfähig, Sorten	1. 9. 59	4912	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 678.5 Kunststoffe								
TGL	4259	5.59	424	Phenolharze für Schichtpreßstoffe	1. 9. 59	4259	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83	
DK 681.65 Druckereizubehör, Druckplatten, Druckwalzen usw.								
TGL	4883	5.59	493, 570	Gummidrucktücher für Tiefdruck	1. 9. 59	4883		
DK 681.81/83 Musikinstrumente								
TGL	4411	4.59	591	Pianos und Flügel, Technische Lieferbedingungen	1. 9. 59	4411		
DK 687.1 Bekleidung, Schneiderei								
TGL	3915	5.59	648	Lederkleidung	1. 10. 59	3915		
DK 691.5 Bindemittel, Nebenbaustoffe								
TGL	4256	5.59	255	Naßbinder (Ersatz für TGL 25 57 5:1 Ausg. 4.52, Reg.-Nr. 01 839, TGL 25 57 5:2 Ausg. 4.52, Reg.-Nr. 01 840)	1. 9. 59	4256		
TGL	4257	5.59	255	Mischbinder (Ersatz für DIN 4207 Ausg. 2.43, Reg.-Nr. 01 362)	1. 9. 59	4257		

Die Verbindlichkeit der nachstehend aufgeführten Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 648 Waschen, Wäscherei, Reinigen						
TGL	649:1	7.53	649	Sonderleistungen für Textilien, Wasch- und Prüfvorschriften für Lohnwäscherei (Ersetzt durch TGL 4494 Ausg. 4.59)	02 100	22. Bkm. v. 31. 8. 1953 (ZBl. S. 442)
DK 677.81 Stoffe, Mischgewebe						
TGL	66:2	7.53	660	Textilverarbeitung; Gewebe, Allgemeine Vorschriften	02 155	
DK 691.5 Bindemittel, Nebenbaustoffe						
TGL	25 57 5:1	4.52	255	Schlackennaßbinder, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 4256 Ausg. 5.59)	01 839	15. Bkm. v. 13. 5. 1952 (MinBl. S. 51)
TGL	25 57 5:2	4.52	255	Schlackennaßbinder, Prüfvorschrift (Ersetzt durch TGL 4256 Ausg. 5.59)	01 840	
DIN	4207	2.43	255	Mischbinder (Ersetzt durch TGL 4257 Ausg. 5.59)	01 362	

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 839

Preisverordnung Nr. 583/1 vom 10. April 1959 — Anordnung über die Preise für Polyamid-Flocken — (Warennummer 65 18 33 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 910

Preisverordnung Nr. 992/1 vom 21. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Molkereierzeugnisse — (Warennummern 67 51 00 00, 67 52 00 00, 67 53 10 00 bis 67 53 30 00, 67 53 51 00, 67 53 52 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 911

Preisverordnung Nr. 889/2 vom 24. März 1959 — Anordnung über die Preise für Mühlenerzeugnisse aus Weizen und Roggen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, und über die Entgelte für Lohnverarbeitung von Getreide in Mühlen — (Warennummern 67 11 10 00, 67 11 20 00, 67 12 11 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 919

Preisverordnung Nr. 500/1 vom 23. April 1959 — Anordnung über die Preise für Drahtseile und Lützen — (Warennummern 38 12 10 00, 38 12 30 00, 38 12 40 00, 38 12 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 943

Preisverordnung Nr. 1143/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Elektromotoren — (Warennummer 36 19 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 944

Preisverordnung Nr. 1159/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Drehstrom-Öl-Leistungstransformatoren und Erdschlußspulen — (Warennummern 36 21 00 00, 36 29 10 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 945

Preisverordnung Nr. 1164/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Galvanisieranlagen und -apparate — (Warennummern 31 67 00 00, 31 69 90 00, 4 Seiten, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 946

Preisverordnung Nr. 933/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 947

Preisverordnung Nr. 1160/1 vom 25. Mai 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummern 36 24 00 00, 36 29 30 00 und aus 36 29 90 00), 2 Seiten, 0,05 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

Wollen Sie informiert sein?

Dann lesen Sie
zu grundsätzlichen Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft.

Staat und Recht

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft
„Walter Ulbricht“.

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

zur Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit

Demokratischer Aufbau

Zeitschrift für die Mitarbeiter der Organe der Staatsmacht

Vierteljährlicher Bezugspreis 3,60 DM

Heftpreis 0,60 DM

Erscheint monatlich zweimal

zu allen Fragen des Vertragswesens

Vertragssystem

Herausgeber: Zentrales Staatliches Vertragsgericht

Vierteljährlicher Bezugspreis 6,— DM

Heftpreis 2,— DM

Erscheint monatlich

Zu beziehen durch die Deutsche Post und durch jede Buchhandlung



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Kulturrecht

Eine Sammlung kulturentlicher Bestimmungen für Kulturschaffende und Kulturfunktionäre

Zusammengestellt von Dr. Georg Münzer

1004 Seiten · Leinen 10 DM

Die Textausgabe umfaßt gesetzliche Bestimmungen, die die verschiedensten Gebiete der Kultur betreffen. Sie zeigt in besonders anschaulicher Weise die großen Anstrengungen unseres Staates zur Entwicklung der sozialistischen Kultur.

Die Sammlung gliedert sich in sechs Abschnitte:

- I Staatliche Kulturinstitutionen
- II Entwicklung und Förderung der sozialistischen Kultur durch den Staat
- III Erhaltung und Pflege des nationalen Kulturerbes
- IV Förderungsmaßnahmen für den Kulturschaffenden und Schutz seiner Rechte
- V Kulturverbreitende Institutionen
- VI Statuten kultureller Vereinigungen

Diese Textausgabe ist als Arbeitsmittel für alle Kulturfunktionäre im Staatsapparat (vom Ministerium für Kultur bis in die örtliche Ebene), in den Betrieben, MTS usw. und für sämtliche Bibliotheken und Mitarbeiter in den Museen gedacht. Sie enthält die Bestimmungen über die kulturelle Massenarbeit und einen recht umfangreichen Abschnitt mit arbeitsrechtlichen, insbesondere lohnrechtlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter in den Bibliotheken.

Besonderes Interesse wird diese Gesetzessammlung auch bei den Kulturschaffenden auf dem Gebiete des Films, des Rundfunks und des Theaters finden, denn sie faßt die diesen Kreis betreffenden Bestimmungen über den urheberrechtlichen Schutz ihrer Werke, über die speziellen Förderungsmaßnahmen und über die Versorgung im Alter zusammen.

Die Mitarbeiter sämtlicher Verlage, des Films, des Theaters, des Musiksektors, des Sektors für bildende Kunst, des Rundfunks und der Artistik sowie des Veranstaltungswesens finden in dieser Sammlung alle sie interessierenden gesetzlichen Bestimmungen.

Besonders zu begrüßen ist, daß die Statuten des Schriftstellerverbandes, des Komponistenverbandes, des Kulturbundes und des Verbandes bildender Künstler mit aufgenommen wurden.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 11. September 1959	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 59	Anordnung über die Anwendung von Typen für den allgemeinen Hochbau; — Zentrale Typenliste —	241
4. 8. 59	Anordnung Nr. 2 über das Fernstudium für Lehrausbilder	252
22. 8. 59	Anordnung Nr. 2 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —	252

**Anordnung
über die Anwendung von Typen für den
allgemeinen Hochbau.**

— Zentrale Typenliste —

Vom 31. Juli 1959

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Errichtung von Bauten des allgemeinen Hochbaues sind die in der nachfolgenden Liste (siehe Anlage) aufgeführten Typen- und Wiederverwendungsprojekte (WV-Projekte) anzuwenden.

(2) Diese Typen- und WV-Projekte sind hinsichtlich der Funktion und Konstruktion verbindlich.

(3) Abweichungen in Sonderfällen in der Funktion und Konstruktion sind nur mit Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht beim Ministerium für Bauwesen zulässig.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Wohnbauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 206);

b) Anordnung vom 6. Juli 1955 über die Anwendung von Typen für den volkseigenen Wohnungsbau und den individuellen Eigenheimbau — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 244);

c) Anordnung vom 23. März 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 85);

d) Anordnung Nr. 2 vom 1. August 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 286);

e) Anordnung Nr. 2 vom 7. September 1957 über die Anwendung von Typen für landwirtschaftliche Nutzbauten — Zentrale Typenliste — (GBl. II S. 265);

f) Anordnung Nr. 3 vom 21. Januar 1958 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 20; Ber. S. 143).

Berlin, den 31. Juli 1959

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosel
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Liste
der Typen- und WV-Projekte**

1.0 Wohnungsbau

**1.1 2- bis 4-geschossiger Wohnungsbau
Traditioneller Wohnungsbau 1958
— Längswandbauweise — TW 58, Serie L.1 —**

Wohnblöcke: Sektion A
3-Spänner mit 2-Zimmer-Wohnungen

L 1 — A 21	2-gesch., 1 Segment	Mz	Typenprojekt	
L 1 — A 22	2-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 32	3-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 33	3-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 34	3-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 43	4-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 44	4-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 45	4-gesch., 5 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — A 21	2-gesch., 1 Segment	Hbl	wie vor	
L 1 — A 22	2-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — A 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — A 33	3-gesch., 3 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — A 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — A 21	2-gesch., 1 Segment	Hlz	wie vor	
L 1 — A 22	2-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — A 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — A 33	3-gesch., 3 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — A 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — A 43	4-gesch.,	Hlz	Typen-	
A 44			segment	Nur Mittel- und Endseg-
A 45				ment, ohne Kostenpla-
				nung

Wohnblöcke: Sektion B
2-Spänner mit 2¹/₂-Zimmer-Wohnungen

L 1 — B 21	2-gesch., 1 Segment	Mz	Typenprojekt	
L 1 — B 22	2-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 32	3-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 33	3-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 34	3-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 43	4-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 44	4-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 45	4-gesch., 5 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — B 21	2-gesch., 1 Segment	Hbl	wie vor	
L 1 — B 22	2-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — B 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — B 33	3-gesch., 3 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — B 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor	
L 1 — B 21	2-gesch., 1 Segment	Hlz	wie vor	
L 1 — B 22	2-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — B 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — B 33	3-gesch., 3 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — B 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor	
L 1 — B 43	4-gesch.,	Hlz	Typen-	
B 44			segment	Nur Mittel- und Endseg-
B 45				ment, ohne Kostenpla-
				nung

Wohnblöcke: Sektion C
2-Spänner mit 2¹/₂-Zimmer-Wohnungen

L 1 — C 21	2-gesch., 1 Segment	Mz	Typenprojekt	
L 1 — C 22	2-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — C 32	3-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor	
L 1 — C 33	3-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor	

L1—C 34	3-gesch., 4 Segmente	Mz	Typenprojekt	
L1—C 43	4-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor	
L1—C 44	4-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor	
L1—C 45	4-gesch., 5 Segmente	Mz	wie vor	
L1—C 21	2-gesch., 1 Segment	Hbl	wie vor	
L1—C 22	2-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—C 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—C 33	3-gesch., 3 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—C 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—C 21	2-gesch., 1 Segment	Hlz	wie vor	
L1—C 22	2-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—C 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—C 33	3-gesch., 3 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—C 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—C 43	4-gesch.,	Hlz	Typen-	Nur Mittel- und Endseg- ment, ohne Kostenpla- nung
C 44			segment	
C 45				

Wohnblöcke: Sektion D
2-Spanner mit 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnungen

L1—D 21	2-gesch., 1 Segment	Mz	Typenprojekt
L1—D 22	2-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 32	3-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 33	3-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 34	3-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 43	4-gesch., 3 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 44	4-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 45	4-gesch., 5 Segmente	Mz	wie vor
L1—D 21	2-gesch., 1 Segment	Hbl	wie vor
L1—D 22	2-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor
L1—D 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor
L1—D 33	3-gesch., 3 Segmente	Hbl	wie vor
L1—D 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor
L1—D 21	2-gesch., 1 Segment	Hlz	wie vor
L1—D 22	2-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor
L1—D 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor
L1—D 33	3-gesch., 3 Segmente	Hlz	wie vor
L1—D 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor

Wohnblöcke: Sektion E
3-Spanner mit 1-, 1 $\frac{1}{2}$ - und 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnungen

L1—E 22	2-gesch., 2 Segmente	Mz	Typenprojekt
L1—E 32	3-gesch., 2 Segmente	Mz	wie vor
L1—E 34	3-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor
L1—E 44	4-gesch., 4 Segmente	Mz	wie vor
L1—E 22	2-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor
L1—E 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor
L1—E 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor
L1—E 44	4-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor
L1—E 22	2-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor
L1—E 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor
L1—E 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor
L1—E 44	4-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor

Typenprojekte für die kontinuierliche und spezialisierte
Serienfertigung nach der Taktmethode
— TW 58, L1, Ofenheizung —

L1—A 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	Typenprojekt	Küche-Bad-Standard- lösung mit Gasgeräten als Grundlösung, mit Kohlebadeofen als Va- riante
L1—A 33	3-gesch., 3 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—A 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—A 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—A 33	3-gesch., 3 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—A 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—B 32	3-gesch., 2 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—B 33	3-gesch., 3 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—B 34	3-gesch., 4 Segmente	Hlz	wie vor	
L1—B 32	3-gesch., 2 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—B 33	3-gesch., 3 Segmente	Hbl	wie vor	
L1—B 34	3-gesch., 4 Segmente	Hbl	wie vor	

1.2 3- bis 5-geschossiger Wohnungsbau

Industrieller Wohnungsbau 1958

— Längswandbauweise — IW 58, Serie L 4 —

Wohnblöcke: Sektion A

3-Spänner mit 2-Zimmer-Wohnungen

L 4 — A 43 4-gesch., 3 Segmente Gbl Typenprojekt

L 4 — A 44 4-gesch., 4 Segmente Gbl wie vor

Wohnblöcke: Sektion B

2-Spänner mit 2¹/₂-Zimmer-Wohnungen

L 4 — B 43 4-gesch., 3 Segmente Gbl wie vor

L 4 — B 44 4-gesch., 4 Segmente Gbl wie vor

L 4 — B 45 4-gesch., 5 Segmente Gbl wie vor

Wohnblöcke: Sektion C

2-Spänner mit 2¹/₂-Zimmer-Wohnungen

L 4 — C 43 4-gesch., 3 Segmente Gbl wie vor

L 4 — C 44 4-gesch., 4 Segmente Gbl wie vor

Wohnblöcke: Sektion D

3-Spänner mit 1-, 1¹/₂- und 2¹/₂-Zimmer-Wohnungen

L 4 — D 44 4-gesch., 4 Segmente Gbl wie vor

Details zu IW 58, Typenserie L 4 Katalog

Variante zu den Typenprojekten der Serie IW 58, L 4,

Sektion A 43 und 44

" B 43, 44, 45

" C 43, 44

" D 44

Typenprojekt

für die Anwendung von Gasthermen und Gasbeheizung

Variante zu den Typenprojekten der Serie IW 58, L 4,

Sektion A 43 und 44

" B 43, 44, 45

" C 43, 44

" D 44

Änderung der Blätter
206, 207, 211 und 214für die Anwendung der Unterputzmontage der Spezialmisch-
batterieTypenprojekte für die kontinuierliche und spezialisierte
Serienfertigung nach der Taktmethode

— IW 58, L 4, Ofenheizung —

L 4 — A 43	4-gesch., 3 Segmente	B/Gbl	Typenprojekt	Küche-Bad-Standard- lösung mit Gasgeräten als Grundlösung, mit Kohlebadeofen nur als Variante für örtliche An- passung
L 4 — A 43	4-gesch., 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — A 44	4-gesch., 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — A 44	4-gesch., 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 43	4-gesch., 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 43	4-gesch., 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 44	4-gesch., 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 44	4-gesch., 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 45	4-gesch., 5 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 45	4-gesch., 5 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — C 43	4-gesch., 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — C 43	4-gesch., 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — C 44	4-gesch., 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — C 44	4-gesch., 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	

— IW 58, L 4, Zentralheizung —

L 4 — A 43	4-gesch., 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	Küche-Bad-Standard- lösung mit Gasgeräten
L 4 — A 43	4-gesch., 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — A 44	4-gesch., 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — A 44	4-gesch., 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 43	4-gesch., 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 43	4-gesch., 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 44	4-gesch., 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 44	4-gesch., 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — B 45	4-gesch., 5 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — B 45	4-gesch., 5 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — C 43	4-gesch., 3 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — C 43	4-gesch., 3 Segmente	Z/Gbl	wie vor	
L 4 — C 44	4-gesch., 4 Segmente	B/Gbl	wie vor	
L 4 — C 44	4-gesch., 4 Segmente	Z/Gbl	wie vor	

WG—1 Längswandbauweise L 4,

Block A 33

3-gesch., 3 Segmente

Gbl WV-Projekt

VEB Hochbauprojektie-
rung Halle — Außenstelle
Dessau

WG—2 Längswandbauweise L 4,

Block B 33

3-gesch., 3 Segmente

Gbl wie vor

wie vor

WG—3 Längswandbauweise L 4,

Block B 54

5-gesch., 4 Segmente

Gbl wie vor

VEB Hochbauprojektie-
rung I Leipzig

Industrieller Wohnungsbau 1958
— Querwandbauweise 3 — IW 58, Serie Q 3 —
Zentralheizung

Wohnblöcke: I bis IV, Sektion 1
2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen

Q 3	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	Typenprojekt	Anwendungsmöglichkeit
Q 3	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	läuft aus
Q 3	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3	4-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Wohnblöcke: I bis III, Sektion 2
3-Spänner mit 2-Zimmer-Wohnungen

Q 3	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Industrieller Wohnungsbau
— Querwandbauweise 3 a — IW 58, Serie Q 3 a —
Ofenheizung

Wohnblöcke: I bis IV, Sektion 1
2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen

Q 3 a	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Wohnblöcke: I bis III, Sektion 2
3-Spänner mit 2-Zimmer-Wohnungen

Q 3 a	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Wohnblöcke: II und III, Sektion 3
2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen

Q 3 a	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Wohnblöcke: II und III, Sektion 4
3-Spänner mit 2½-, 2- und 1-Zimmer-Wohnungen

Q 3 a	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Wohnblöcke: II und III, Sektion 3
2-Spänner mit 2½-Zimmer-Wohnungen

Q 3 a	5-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 3 a	5-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Typenprojekte für die kontinuierliche und spezialisierte
Serienfertigung nach der Taktmethode
— Produktion der Großblöcke mit dem Gleitfertiger —

Industrieller Wohnungsbau 1960 — Querwandbauweise 6 —
IW 60, Q 6 — Ofenheizung

Q 33 St B	8-gesch., 3 Segmente	Gbl	Typenprojekt	Herausgabe IV/1959
Q 34 St B	3-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 35 St B	3-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 43 St B	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 44 St B	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 45 St B	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 46 St B	4-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 43 F B	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 44 F B	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 45 F B	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Q 46 F B	4-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
EO 43 St B	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

Industrieller Wohnungsbau 1960 — Querwandbauweise 6 —
IW 60. Q 6 — Zentralheizung

Z 33 St B	3-gesch., 3 Segmente	Gbl	Typenprojekt	Herausgabe IV/1959
Z 34 St B	3-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 35 St B	2-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 43 St B	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 44 St B	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 45 St B	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 46 St B	4-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 43 F B	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 44 F B	4-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 45 F B	4-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 46 F B	4-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 54 F B	5-gesch., 4 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 55 F B	5-gesch., 5 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
Z 56 F B	5-gesch., 6 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor
EZ 43 St B	4-gesch., 3 Segmente	Gbl	wie vor	wie vor

O = Ofenheizung Z = Zentralheizung
E = Ergänzungsprojekt St = Steildach
F = Flachdach

1.3 Einfamilienhäuser 1958

EW 58

Eingeschossiges Einzelhaus, Dachgeschoß nicht ausgebaut:

EW 58/E 31	Mz	Typenprojekt
EW 58/E 31	Hbl	wie vor

Eingeschossige Einzelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß:

EW 58/E 41	Mz	Typenprojekt
EW 58/E 41	Hbl	wie vor
EW 58/E 42	Mz	wie vor
EW 58/E 42	Hbl	wie vor
EW 58/E 51	Mz	wie vor
EW 58/E 51	Hbl	wie vor

Eingeschossige Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß:

EW 58/D 31	Mz	Typenprojekt
EW 58/D 31	Hbl	wie vor
EW 58/D 41	Mz	wie vor
EW 58/D 41	Hbl	wie vor
EW 58/D 51	Mz	wie vor
EW 58/D 51	Hbl	wie vor

Zweigeschossige Reihenhäuser:

EW 58/R 1	Sektion A, Mittelsegment	Mz	WV-Projekt	Segmentbearbeitung
EW 58/R 1	Sektion A, Mittelsegment	Hbl	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion A, Endsegment	Mz	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion A, Endsegment	Hbl	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion B, Mittelsegment	Mz	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion B, Mittelsegment	Hbl	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion B, Endsegment	Mz	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion B, Endsegment	Hbl	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion C, Mittelsegment	Mz	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion C, Mittelsegment	Hbl	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion C, Endsegment	Mz	wie vor	wie vor
EW 58/R 1	Sektion C, Endsegment	Hbl	wie vor	wie vor

1.4 LPG-Hauswirtschaften

Eingeschossige Doppelhäuser mit ausgebautem Dachgeschoß:

WG—4	57/A	Mz	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Brandenburg
EW 58/D 31		Mz	Typenprojekt	
EW 58/D 31		Hbl	wie vor	
EW 58/D 41		Mz	wie vor	
EW 58/D 41		Hbl	wie vor	
EW 58/D 42		Mz/Hlz	wie vor	
EW 58/D 42		Hbl	wie vor	
ST 1	Doppelstall ohne Wasch- und Futterküche	Mz/Hlz	wie vor	
ST 1	Doppelstall ohne Wasch- und Futterküche	Hbl	wie vor	
ST 2	Doppelstall mit Wasch- und Futterküche	Mz/Hlz	wie vor	
ST 2	wie vor	Hbl	wie vor	

2.0 Gesellschaftliche Bauten

— Bauten des Gesundheits- und Sozialwesens —

633.21	Betriebs- und Landambulatorium AB II/LA 2/2 (1957)	Mz	Typenprojekt	
633.22	Betriebs- und Landambulatorium AB I/LA 1/1 (1958)	Mz	wie vor	
641.42	Kinderkrippe 42 Plätze	Mz	wie vor	
641.72	Kinderkrippe 72 Plätze	Mz	wie vor	Neubearbeitung 1959 als Kinderkrippe 64 Plätze
645.160	Schwesternwohnheim 60 Plätze	Hbl/Mz		
633.7	Gemeindeschwesternstation mit Wohnung	Mz	Typengrund- projekt	
641.50	LPG-Kindergarten/Kinderkrippe — 50 Plätze — (1954)	Mz	wie vor	Neubearbeitung 1959 als Typenprojekt
641.24	Kinderkrippenanbau 24 Plätze (1954)	Mz	wie vor	wie vor

— Bauten des Handels —

WV-Nr. 309	Landwarenhaus Typ A ohne Imbißstube	Mz	WV-Projekt	Erhältlich im VEB HBP Frankfurt, Zweigstelle Bernau
WV-Nr. 306	Landwarenhaus Typ B	Mz	wie vor	Erhältlich im VEB HBP II Leipzig
WV-Nr. 302	Gemischtwarenverkaufsstelle Typ A	Mz	wie vor	Gegenwärtig in Über- arbeitung i. VEB Zir.
WV-Nr. 307	Gemischtwarenverkaufsstelle Typ B	Mz	wie vor	Hochbauprojektierung, Herausgabe im III. Quar- tal 1959
WV-Nr. 308	Landwarenhaus Typ A mit Imbißstube	Mz	wie vor	
WV-Nr. 24	Kleinverkaufsstelle		wie vor	Erhältlich im IV. Quar- tal 1959
WV-Nr. 34	Kleinverkaufsstelle		wie vor	
WV-Nr. 65	Kleinverkaufsstelle		wie vor	

— Bauten der Volksbildung —

621.	Zubringerschule mit 2 Klassenräumen je 40 m ² mit Lehrerzimmer und Lehrmittelzimmer, eingeschossig		Typenprojekt	
621.	Zubringerschule mit 4 Klassenräumen je 40 m ² sowie Toilettenanlage, Werkraum, Pionierraum und Räume der Schulverwaltung, eingeschossig		wie vor	
621.82	Schülerweiterungsbau 21 B, 2 Klassenräume je 40 m ² , eingeschossig		wie vor	
621.92	Schülerweiterungsbau 22 B, 2 Klassenräume je 48 m ² , eingeschossig		wie vor	
621.83	Schülerweiterungsbau 41 A, 4 Klassenräume je 40 m ² sowie Lehrerzimmer, eingeschossig		wie vor	
621.93	Schülerweiterungsbau 42 A, 4 Klassenräume je 48 m ² sowie Lehrerzimmer, eingeschossig		wie vor	
621.84	Schülerweiterungsbau 21 SP, 2 Klassenräume je 40 m ² , 1 naturwissenschaftlicher Unterrichtsraum und Nebenräume, eingeschossig		wie vor	
621.94	Schülerweiterungsbau 22 SP, 2 Klassenräume je 48 m ² , 1 naturwissenschaft- licher Unterrichtsraum und entsprechende Neben- räume, eingeschossig		wie vor	
621.95	Schülerweiterungsbau mit 3 Unterrichtsräumen je 50 m ² und entsprechenden Nebenräumen, zwei- geschossig		wie vor	
621.96	Schülerweiterungsbau mit 5 Unterrichtsräumen je 51 m ² und entsprechenden Nebenräumen, zwei- geschossig		wie vor	
621.51	Einzügige Oberschule mit 12 Unterrichtsräumen, davon 8 Klassenräume je 48 m ² , zweigeschossig		wie vor	
621.52	Einzügige Oberschule mit 14 Unterrichtsräumen, davon 10 Klassenräume mit 48 m ² , zweigeschossig		wie vor	Herausgabe III. Quartal 1959
621.53	Einzügige Oberschule mit 18 Unterrichtsräumen, davon 13 Klassenräume mit 48 m ² , dreigeschossig		wie vor	Herausgabe IV. Quartal 1959
621.61	Zweizügige Oberschule mit 22 Unterrichtsräumen, davon 16 Klassenräume mit je 48 m ² dreigeschossig		wie vor	Herausgabe IV. Quartal 1959

621.62	Zweizügige Oberschule mit 26 Unterrichtsräumen, davon 20 Klassenräume mit je 48 m ² , dreigeschossig		Typenprojekt	Herausgabe IV. Quartal 1959
642.25	Kindergarten mit 25 Plätzen		wie vor	
642.50	Kindergarten mit 50 Plätzen		wie vor	
642.100	Kindergarten mit 100 Plätzen		wie vor	
WV-Nr. 204	Landwirtschaftliche Betriebsberufsschule mit Lehrlingswohnheim für 104 Plätze (1956)		WV-Projekt	Erhältlich im EBH Halle
623.811	Landwirtschaftliche Betriebsberufsschule mit Lehrlingswohnheim für 52 Plätze (1956)		wie vor	wie vor
— Bauten der Körperkultur und des Sports —				
655.11	Turnhalle Typ I, 50 % Dachneigung, Stahlbinder	Mz	Typenprojekt	
655.11	Turnhalle Typ I, Variante, 75 % Dachneigung, Holzbinder	Mz	wie vor	
655.11	Turnhalle Typ I, Variante, 75 % Dachneigung, Stahlbinder	Mz	wie vor	
655.21	Turnhalle Typ II, 8 % Dachneigung, Stahlbinder	Mz	wie vor	
651.01	Sportplatz Typ I		Typengrundprojekt	Neubearbeitung 1959 als Typenprojekt
651.02	Sportplatz Typ II		wie vor	wie vor
651.01	Gebäude und Nebenanlagen für Sportplätze		wie vor	wie vor
651.4	Volleyballplatz		wie vor	
651.5	Tennisplatz		wie vor	
651.7	Basketballplatz		wie vor	
656.21	Freibad Typ I		wie vor	
656.22	Freibad Typ II		wie vor	
656.23	Freibad Typ III		wie vor	
— Bauten zum Schutze der Gesellschaft —				
782.1	Feuerwehrgerätehaus F I	Mz	WV-Projekt	Erhältlich bei den Räten der Bezirke, Abt. Innere Angelegenheiten (Brandschutz)
782.2	Feuerwehrgerätehaus F II	Mz	wie vor	wie vor
782.3	Feuerwehrgerätehaus F III mit Feuerwehrturm	Mz	wie vor	wie vor
782.4	Feuerwehrgerätehaus F IV	Mz	wie vor	Erhältlich bei den Entwurfsbüros des Min. d. Innern

3.0 Landwirtschaftliche Nutzbauten

— Rinderanlagen —

A. Kalibauten

813.225	Offenstall für Jungvieh Eingespannte Holzstützen Flachdach 25 % Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		Vortyp	
	Variante für die Anwendung der kontinuierlichen und spezialisierten Serienfertigung — auf Grundlage Vortyp 813.225 — Eingespannte Holzstützen Flachdach 25 % Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm		Musterprojekt	
813.235	Offenstall für Absatzkälber Eingespannte Holzstützen Flachdach 25 % Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm		Vortyp	

813.261	Offenstall für Milchkühe Eingespannte Holzstützen Flachdach 25 % Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	Vortyp	
LA 38 — 59	Projekt für die Anwendung der kontinuierlichen und spezialisierten Serienfertigung auf Grundlage Typenprojekt LA 5—29 und LA 21—59, Liege- und Freßstall für Milchvieh (mit Teilvorratslagerung) in Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	Typenprojekt	Zugleich als Beispiel für die nachstehenden Projekte für eingespannte Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten bis z. Herausgabe d. entspr. Serienfertigungsprojekte
LA 1 — 59	Mehrzweckskelett mit eingespannten Stahlbetonfertigteilstützen Flachdach 25 % Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 2 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 3 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 4 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 5 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 6 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 16 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liege- und Freßstall für Absatzkälber Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 17 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liege- und Freßstall für Jungvieh Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	In dem in Vorbereitung befindlichen Serienfertigungsprojekt LA 34—59 wird die Toreinfahrt zur Standplatte verlegt und deren Verbreiterung auf 1,70 m vorgenommen
LA 18 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liegestall für Milchvieh Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 19 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liege- und Freßstall für Saug- und Absatzkälber Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	Dieser Typ ist beim Einsatz von Traktoren nicht zu verwenden. Hierfür wird auf den Typ LA 20—59 verwiesen
LA 20 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liege- und Freßstall für Absatzkälber für Vorratslagerung Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 000 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	

LA 21 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liege- und Freßstall für Milchvieh mit Teilvorratslagerung Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	Typenprojekt	
LA 22 — 59	Ausbauvariante wie vor für Freßstall für Milchvieh mit Rauhfutterselbstfütterung und Krippe Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 23 — 59	Ausbauvariante wie vor für Stall für Rauhfutterselbstfütterung an Milchvieh Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 24 — 59	Ausbauvariante wie vor für Liege- und Freßstall für Milchvieh mit Teilvorratslagerung Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 31 — 59	Projekt für die Anwendung der kontinuierlichen und spezialisierten Serienfertigung auf Grundlage Typenprojekt LA 14—59 und LA 26—59, Offenstall für Jungvieh mit Stahlbetonfertigteilmasten Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	Zugleich als Beispiel für die nachstehend aufgeführten Projekte mit Stahlbetonfertigteilmasten bis zur Herausgabe der entsprechenden Serienfertigungsprojekte
LA 13 — 59	Mehrzweckskelett mit Stahlbetonfertigteilmasten, Flachdach 25 % Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 14 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 15 — 59	Mehrzweckskelett wie vor Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 25 — 59	Ausbauvariante wie vor für Offenstall für Absatzkälber Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 26 — 59	Ausbauvariante wie vor für Offenstall für Jungvieh Systembreite 10 500 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 27 — 59	Ausbauvariante wie vor für Offenstall für Milchvieh Systembreite 15 000 mm Systemhöhe 3 600 mm Systemlänge 45 000 mm	wie vor	
LA 28 — 59	Abkalbeoffenstall mit 15 Ständen, Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 31 500 mm	Musterprojekt	
LA 29 — 59	Abkalbeoffenstall mit 21 Ständen, Stahlbetonfertigteilstützen in Hülsenfundamenten Systembreite 7 500 mm Systemhöhe 2 400 mm Systemlänge 40 500 mm	wie vor	

B. Warmbauten

812.44	Angebautes Milchhaus für 60 Kühe, Steildach 75 %	Typenprojekt	Nur zur Ergänzung bestehender Anlagen
813.213	Abkalbestall mit 15 Ständen, tägliche Anfuhr von Futter und Einstreu, mit Anhang „5 und 10 Stände“, Flachdach 35 %	wie vor	Nur zur Ergänzung bestehender Warmanlagen
813.214	desgleichen wie vor, jedoch Steildach 75 %	wie vor	wie vor
WV-Nr. 344	Fischgrätenmelkstand, 2×8 Standplätze, Flachdach 25 %	WV-Projekt	
— Schweineanlagen —			
813.531	Kombinierter Schweinezuchtstall auf der Grundlage von 12 ferkeiführenden Sauen, Flachdach 10 %	Typenprojekt	
813.532	desgleichen wie vor, jedoch Steildach 75 %	wie vor	Nur zur Ergänzung bestehender Anlagen
813.551	Stall für 200 Mastschweine, Langbuchten, Steildach 75 %	wie vor	wie vor
813.552	Stall für 200 Mastschweine, dänische Aufstallung, Flachdach 10 % und Steildach 75 % — Ergänzungsprojekt — Einbau der Schleppschaufelentmischung	wie vor	Nur zur Ergänzung bestehender Anlagen
L — 3	Kombinierter Schweinezuchtstall mit 12 Buchten für ferkeiführende Sauen und 8 Buchten für Absatzferkel, Steildach 75 %	WV-Projekt	Entwurfsbüro für Bauvorhaben b. d. Dtsch. Akademie d. Wissenschaften zu Berlin
L — 5	Maststall für 300 Schweine, Automatenfütterung, Flachdach 25 %	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Potsdam
— Schafställe —			
813.337	Schafstall für 300 Mutterschafe mit seitlichem Bergeraum, Flachdach 25 %	Typenprojekt	
WV-Nr. 320	Schafstall für 150 Mutterschafe mit erdlastigem Bergeraum	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
— Geflügelställe —			
WV-Nr. 312	Stall für 250 Hühner (H/III neu) Flachdach 10 % (nur für Zuchtzwecke)	WV-Projekt	VEB EKB Ausbauelemente Leipzig
WV-Nr. 313	Stall für 500 Hühner (H/V neu) Flachdach 10 % (nur für Zuchtzwecke)	wie vor	wie vor
— Sonstige Anlagen —			
L — 1	MTS-Stützpunkte, Werkstattgebäude, 1. Ausbaustufe, Flachdach 25 %	WV-Projekt	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
L — 2	MTS-Brigadestützpunkt, Steildach 75 %	wie vor	VEB Zentrale Hochbauprojektierung Berlin
WV-Nr. 282	Großmaschinenhalle, Flachdach 10 %, Großblock	wie vor	Institut für Typung
WV-Nr. 283	Traktoren-, Lkw-Garage und Kleingeräteschuppen, Flachdach 10 %, Großblock	wie vor	wie vor
WV-Nr. 287	Großmaschinenhalle, Flachdach 10 %, Mauerziegel	wie vor	wie vor
WV-Nr. 288	Traktoren-, Lkw-Garage und Kleingeräteschuppen, Flachdach 10 %, Mauerziegel	wie vor	wie vor
WV-Nr. 121	Kartoffellagerhaus für 550 t, Steildach 75 %	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Neubrandenburg
WV-Nr. 289	Grünfuttertrocknungsanlage für 6—7000 ha, Steildach 75 %	wie vor	VEB Hochbauprojektierung Halle
WV-Nr. 333	Hopfendarre für 15 ha Hopfenanbaufläche, Steildach 75 %	wie vor	wie vor
WV-Nr. 334	Hopfendarre für 7 ha Hopfenanbaufläche, Steildach 75 %	wie vor	
WV-Nr. 335	Tabak-Heißlufttrocknungsanlage für 20 t Trockengut, Steildach 75 %	wie vor	VEB IPRO Dresden II
814.122	Grabensilo für 90 GVE aus Stahlbetonfertigteilen	Typenprojekt	Nur zur Ergänzung bestehender Anlagen
814.123	Durchfahrtsilo ohne Mittelwand aus Stahlbetonfertigteilen	Vortyp	
814.124	Durchfahrtsilo mit Mittelwand aus Stahlbetonfertigteilen	wie vor	
816.22	Jauchegrube als Rundbehälter aus Betonfertigteilen	Typenprojekt	
816.23	Jauchehochbehälter, 25, 50, 75, 100 und 125 m ³ , aus Betonfertigteilen	wie vor	

Anordnung Nr. 2*
über das Fernstudium für Lehrausbilder.

Vom 4. August 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 29. September 1958 über das Fernstudium für Lehrausbilder (GBL II S. 269) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Fernstudium für Lehrausbilder dauert 1 Jahr.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten für die Dauer des Fernstudiums eine Arbeitszeitbegünstigung von

15 Arbeitstagen für Seminarlehrgänge,
40 Arbeitstagen für Konsultationen und Übungen.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1959

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1958 S. 269)

Anordnung Nr. 2*
über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel —

Vom 22. August 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 10. August 1956 über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — (GBL II S. 294) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 des Statuts (Anlage zur Anordnung vom 10. August 1956) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1956 S. 294)

„Der Produktionsbetrieb führt den Namen:
HO-Spezialhandel
Produktionsbetrieb
(Nummer und Sitz des Betriebes)“

§ 2

Der § 4 Abs. 4 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter oder vom Produktionsleiter geleitet. Der Handelsleiter ist der Stellvertreter des Direktors im Großhandels- oder Versorgungsbetrieb. Im Produktionsbetrieb ist der Produktionsleiter der Stellvertreter des Direktors.“

§ 3

Der § 5 Abs. 3 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Direktor von seinem Stellvertreter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Stellvertreter über.“

§ 4

Der § 5 Abs. 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Der Direktor und sein Stellvertreter sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.“

§ 5

Der § 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Struktur und Arbeitsorganisation
Für die Struktur und Arbeitsorganisation des Betriebes gelten der Rahmenstrukturplan und die Arbeitsordnung.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1959

Der Minister für Handel und Versorgung

Merkel

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 18. September 1959	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 59	Anordnung über die Tätigkeit der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung	253
2. 9. 59	Anordnung Nr. 2 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst	256
20. 8. 59	Anordnung Nr. 74 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	257

Anordnung über die Tätigkeit der Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung.

Vom 22. August 1959

Zur Sicherung der planmäßigen und kontinuierlichen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie und zur Unterstützung der staatlichen Organe, denen Betriebe mit Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen unterstehen, ist eine straffe Lenkung und Kontrolle der Erzeugung und Übertragung von Elektroenergie notwendig. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung (nachfolgend Dispatcherorganisation genannt) ist ein Lenkungs- und Kontrollorgan der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Dispatcherorganisation steuert auf der Grundlage der bestätigten Bilanzen für Elektroenergie, der Kontingente für Elektroenergie, der Weisungen der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission und dieser Anordnung den Verbundbetrieb und regelt ihn nach den technischen Notwendigkeiten zur Sicherung der Elektroenergieversorgung. Ihr obliegen die Kontrolle aller Anlagen zur Stromerzeugung und -übertragung in Fragen der Betriebsführung, des technischen Zustandes und der technischen Sicherheit sowie die Kontrolle und Lenkung der Durchführung der Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen.

§ 2

Rechtsform und Aufbau der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie wird aus dem Staatshaushalt finanziert. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Dispatcherorganisation gliedert sich in:

1. Hauptlastverteilung,
2. Inspektionsgruppe,
3. Reparaturgruppe.

(3) Der Dispatcherorganisation sind fachlich unterstellt:

1. die Bezirkslastverteilung bei den VEB Energieversorgung und die Lastverteilung bei der Berliner

Kraft- und Licht-AG — BEWAG — (nachstehend auch Bezirkslastverteilung genannt),

2. die Industrielastverteilungen, denen ausschließlich oder überwiegend die Lastverteilung für bestimmte Betriebsgruppen, z. B. der chemischen Industrie und der Kohlenindustrie, obliegt und die bei der für diesen Aufgabenbereich benannten Leitstelle (VVB oder Betrieb) bestehen.

§ 3

Leitung der Dispatcherorganisation

(1) Die Dispatcherorganisation wird von dem Hauptdispatcher für die Elektroenergieversorgung geleitet. Er bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter der Dispatcherorganisation ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt;

(2) Der Hauptdispatcher ist dem Leiter der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission unterstellt und für die Tätigkeit der Dispatcherorganisation verantwortlich.

§ 4

Rechte und Pflichten des Hauptdispatchers

(1) Der Hauptdispatcher ist auf der Grundlage der Bilanzen für Elektroenergie und zur Sicherung der Elektroenergieversorgung gegenüber den Betreibern von Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen in Angelegenheiten der Erzeugung und Übertragung von Elektroenergie, der technischen Sicherheit in den Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen, der Reparatur und Umsetzung von Elektroenergiehauptausrüstungen weisungsberechtigt.

(2) Der Hauptdispatcher entscheidet in Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission über:

1. die In- und Außerbetriebnahme von Erzeugungsanlagen bei Abweichungen vom geplanten Aufkommen und Verbrauch an Elektroenergie;
2. die Vornahme von Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen und die operative Änderung des Generalreparaturplanes;
3. die Umsetzung von Elektroenergiehauptausrüstungen, wie z. B. Induktoren, Turbinenläufern, Transformatoren und Leistungsschaltern.

Der Hauptdispatcher hat das übergeordnete Organ des Betreibers von Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ziff. 2 ist bei zentralgeleiteten Betrei-

bern als übergeordnetes Organ die zuständige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission bzw. das zuständige Ministerium zu verständigen.

(3) Der Hauptdispatcher hat im voraus gegenüber der Bilanz für Elektroenergie erkennbare Abweichungen des Erzeugungsaufkommens unverzüglich der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission zur Einleitung entsprechender Maßnahmen zu berichten, soweit die Abweichungen nicht durch Einschränkungsmaßnahmen bei der operativ gesteuerten Industrie ausgeglichen werden können.

(4) Der Hauptdispatcher hat die bei nicht ausgeglichener Bilanz von der Abteilung Energie nach Abstimmung mit der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission erteilten Weisungen über Änderungen in der Belieferung von Abnehmern mit Elektroenergie unverzüglich auszuführen.

§ 5

Berufung und Einstellung der leitenden Mitarbeiter der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen

(1) Der Hauptdispatcher wird von dem Leiter der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Hauptlastverteilers, des Leiters der Inspektionsgruppe, des Leiters der Reparaturgruppe und der Bezirkslastverteiler sowie der Mitarbeiter der Inspektionsgruppe bedürfen der Bestätigung des Leiters der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission.

§ 6

Struktur

(1) Für die Struktur der Dispatcherorganisation gilt der nach den gesetzlichen Bestimmungen bestätigte Struktur- und Stellenplan.

(2) Die Strukturpläne der Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen sind nach einem von der Dispatcherorganisation herausgegebenen Rahmenstrukturplan, der die Qualifikationsmerkmale enthält, aufzustellen. Die Strukturpläne der Bezirkslastverteilungen werden von den Räten der Bezirke bzw. vom Magistrat von Groß-Berlin, die der Industrielastverteilungen von der zuständigen VVB bestätigt.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lastverteilung

§ 7

(1) Der Hauptlastverteilung obliegen die operative Betriebsführung, Überwachung und Kontrolle des übergeordneten Elektroenergiesystems.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Einsatz der Erzeugungsanlagen für Elektroenergie einschließlich Pumpspeicherwerke zur sicheren und störungsfreien Elektroenergieversorgung sowie zur Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens;
2. Überwachung des Aufkommens an Elektroenergie entsprechend den vorgegebenen Jahres-, Quartals-, Monats-, Wochen- und Tagesplänen;
3. Festlegung des Schaltzustandes im Verbundnetz, in Sonderfällen auch im Mittelspannungsnetz;
4. Mitwirkung bei der Aufstellung der mit dem Volkswirtschaftsplan abzustimmenden Bilanzen für Elektroenergie, Aufstellung von Wochen- und Tagesbilanzen für den operativen Betrieb und Aufstellung und Herausgabe der Richtfahrpläne für den operativen Betrieb;

5. Steuerung der Frequenz und Spannung im Verbundnetz;
6. Mitarbeit bei der Aufklärung von Störungen im Verbundbetrieb, statistische Erfassung von Störungen und Schäden in Erzeugungs- und Übertragungsanlagen sowie Zusammenstellung der Jahresberichte für Störungen und Schäden;
7. Einflußnahme auf die Einstellung von Schutz- und Regelanlagen sowie Mitarbeit bei der Festlegung der für den Verbundbetrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirkeinrichtungen;
8. Aufstellung von Leistungsflußbildern;
9. Mitarbeit bei der Perspektivplanung;
10. Herausgabe von Arbeitsanweisungen für die Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen;
11. Abstimmung der energiewirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Belange im Bereich der Saaletalsperren mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft.

§ 8

Der Hauptlastverteiler oder seine Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, zur Frequenz- und Spannungshaltung sowie zur Verhinderung einer Überlastung der Netze Leistungsabbildungen und Entlastungsschaltungen vorzunehmen.

§ 9

(1) Der Hauptlastverteiler und seine namentlich festzulegenden Mitarbeiter sind gegenüber den Leitern und Mitarbeitern der Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen weisungsberechtigt. In dringenden Fällen können sie dem verantwortlichen Betriebspersonal der im Verbundbetrieb arbeitenden Erzeugerwerke sowie der Schalt-, Umspannwerke und Reglerstationen unmittelbar Weisungen geben. Die zuständige Bezirkslastverteilung ist von den erteilten Weisungen nachträglich zu unterrichten.

(2) Der Hauptlastverteiler hat den Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen eine Liste der nach Abs. 1 weisungsberechtigten Mitarbeiter zu übergeben.

§ 10

(1) Den Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen obliegen die Überwachung des gesamten Aufkommens an Elektroenergie und die operative Betriebsführung in ihrem Verantwortungsbereich, der sich mit Ausnahme des Bereichs der Industrielastverteilungen mit den Grenzen des staatlichen Bezirkes deckt.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Überwachung des Elektroenergieaufkommens entsprechend den vorgegebenen Jahres-, Quartals-, Monats-, Wochen- und Tagesplänen;
2. Sicherung der störungsfreien Versorgung im Bezirk unter Beachtung des Grundsatzes des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens;
3. Meldung von In- und Außerbetriebnahmen sowie von Veränderungen im Erzeugungsaufkommen und im Schaltzustand an die Dispatcherorganisation und Meldung von Störungen im Betriebsablauf unter Angabe der getroffenen Behebungsmaßnahmen an die Dispatcherorganisation;
4. Festlegung des Schaltzustandes in den Anlagen ihres Verantwortungsbereiches;
5. Aufschlüsselung der von der Hauptlastverteilung vorgegebenen Richtfahrpläne und Herausgabe an die Erzeugerwerke des Verantwortungsbereiches;

6. Mitwirkung bei der Aufstellung der Jahresreparaturpläne und bei der operativen Quartalsreparaturplanung der bezirklichen Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen sowie Koordinierung der Außerbetriebnahme von Erzeugungs- und Übertragungsanlagen;
7. Mitwirkung bei der Aufklärung von Störungen und Schäden im Bezirksnetz, statistische Erfassung von Störungen und Schäden sowie Überwachung der fristgerechten Durchführung von Reparaturen und Behebung von Störungen;
8. Überwachung der Spannungshaltung im Bezirksnetz;
9. Einflußnahme auf die Einstellung der wesentlichen bezirklichen Schutz- und Regelanlagen in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Netz sowie Mitarbeit bei der Festlegung der für den bezirklichen Betrieb bereitzustellenden Fernmeß- und Fernwirk-einrichtungen;
10. Durchführung von Entlastungsmaßnahmen nach den Weisungen der Hauptlastverteilung und selbständige Vornahme von Entlastungsschaltungen bei Gefahr örtlicher Netzzusammenbrüche;
11. Mitwirkung bei der Aufstellung der Bezirksbilanz für Elektroenergie;
12. Mitarbeit bei der bezirklichen Perspektivplanung;
13. Herausgabe von Anweisungen zur Regelung des Betriebsablaufes im bezirklichen Netz;
14. Mitarbeit bei der Auswertung von Wettbewerben.

§ 11

(1) Die Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen sind verpflichtet, die Weisungen der Hauptlastverteilung unverzüglich auszuführen. Sofern die Durchführung der Weisungen die Sicherheit des Betriebspersonals oder der Ausrüstungen gefährdet oder für unrichtig gehalten wird, ist die Entscheidung des Hauptdispatchers einzuholen.

(2) Die Bezirkslastverteilungen und Industrielastverteilungen sind gegenüber dem verantwortlichen Betriebspersonal der Erzeugerwerke sowie der Schalt-, Umspann- und Reglerstationen ihres Verantwortungsbereiches in allen Lastverteilerangelegenheiten weisungsberechtigt. Hinsichtlich der Durchführung der Weisungen durch das Betriebspersonal gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Hauptlastverteiler entscheidet.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Inspektionsgruppe

§ 12

(1) Die Inspektionsgruppe hat durch ihre kontrollierende Tätigkeit zu sichern, daß das in den monatlichen Bilanzen für Elektroenergie vorgesehene Leistungsaufkommen aller Stromerzeugungsanlagen, insbesondere in den Hauptbelastungszeiten, erbracht und die Belange der technischen Sicherheit in allen Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen gewahrt werden. Das Kontroll- und Weisungsrecht der Inspektionsgruppe erstreckt sich nicht auf Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen im Bereich der Ministerien für Nationale Verteidigung, des Innern und für Staatssicherheit.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Mitwirkung bei der Aufstellung der Monatsbilanzen für Elektroenergie;
2. Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Regeln der technischen Betriebsführung und Kontrolle ihrer Anwendung und Durchsetzung für alle Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen. Ausarbeitung sonstiger technischer Dokumentationen;

3. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die technische Sicherheit in den Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen;
4. Untersuchung und Auswertung von Störungen und Mängeln an Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen sowie von Mängeln in der Betriebsführung;
5. Ausarbeitung von Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln in der Konstruktion und Projektierung von Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen.

§ 13

(1) Die Inspektionsgruppe ist zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben berechtigt,

1. jederzeit Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen auch unangemeldet zu besichtigen und Einsicht in die entsprechenden Betriebsunterlagen zu nehmen;
2. Berichte über Ausfälle und Störungen anzufordern;
3. Störungsberichte mit Weisungen zur Vermeidung gleichartiger oder ähnlicher Störungen sowie von Weisungen zur Beseitigung von Mängeln in der Betriebsführung herauszugeben;
4. bei Feststellung von Verstößen gegen die Regeln der technischen Betriebsführung oder gegen sonstige Betriebsvorschriften für Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen Auflagen zu erteilen.

(2) Die Inspektionsgruppe hat das übergeordnete Organ des Betreibers von den Weisungen und Auflagen unverzüglich zu unterrichten.

§ 14

Die Betreiber von Stromerzeugungsanlagen sind verpflichtet, der Inspektionsgruppe über eingetretene Störungen Schnellberichte zu geben.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Reparaturgruppe

§ 15

Die Reparaturgruppe hat durch ihre anleitende und kontrollierende Tätigkeit Maßnahmen für vorbeugende Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen zur Senkung der Störanfälligkeit und zur Verkürzung der Stillstandszeiten bei General- und Havarie-reparaturen zu treffen sowie die Einhaltung der für die in Reparatur befindlichen Elektroenergiehauptausrüstungen festgelegten Inbetriebnahmetermine zu sichern.

§ 16

Zu den Aufgaben der Reparaturgruppe gehören insbesondere:

1. Koordinierung und Abstimmung der Jahresreparaturpläne für Elektroenergiehauptausrüstungen unter Berücksichtigung des monatlich geplanten Leistungsaufkommens und des festgelegten Reparaturzyklus;
2. Mitarbeit bei der Aufstellung der Wochen- und Monatsbilanzen für Elektroenergie;
3. Durchsetzung und Kontrolle der Schnellreparaturmethode bei Reparaturen an Elektroenergiehauptausrüstungen in allen Wirtschaftszweigen;
4. Einleitung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen, insbesondere durch operative Steuerung der Reparaturen an den gestörten Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen, in Zusammenarbeit mit der Inspektionsgruppe und der Hauptlastverteilung mit dem Ziel, kürzeste Reparaturzeiten zu erreichen;

5. Erfassung der Kapazität der Reparaturwerkstätten und Reparaturbrigaden für Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen in allen Wirtschaftszweigen in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen;
6. Entscheidung über die Belegung der Werkstattkapazitäten im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen und Lenkung des Einsatzes der Reparaturbrigaden im Interesse der Einhaltung und Verkürzung der Inbetriebnahmetermine, sofern es die Sicherung der Elektroenergieversorgung erfordert;
7. Festlegung der Reihenfolge der Reparaturen nach ihrer Dringlichkeit und Sicherung der Fertigungsstermine der Reparaturobjekte und Ersatzteile durch ständige Kontrolle bei den Reparaturbetrieben und ihrer Zulieferbetriebe in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen, insbesondere mit der VVB Energiemaschinenbau. Hierbei sind die Reparaturbetriebe durch Sofortmaßnahmen, z. B. durch Kooperation bei der Beseitigung von Engpässen, zu unterstützen;
8. Mitarbeit bei der Auswertung von Schadensfällen an Elektroenergiehauptausrüstungen;
9. Verfügung über die Staatsreserve für Generatoren, Turbinenlaufzeuge, Kesselrohre und Engpaßmaterialien sowie Festlegung von Maßnahmen zur Auffüllung und Erweiterung der Staatsreserve;
10. Festlegung technischer Dokumentationen für Reparaturen;
11. Beratung beim Abschluß von Zielwettbewerben zur Verkürzung der Stillstandszeiten. Mitarbeit in der zentralen Wettbewerbskommission.

Sonstige Bestimmungen

§ 17

Genehmigungspflicht für Änderungen bei Stromerzeugungsanlagen

(1) Die Umsetzung, Stilllegung und Verschrottung von Stromerzeugungsanlagen über 10 MW dürfen nur mit Zustimmung des Hauptdispatchers nach Abstimmung mit der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission, von 1 bis 10 MW mit Zustimmung des Hauptdispatchers und unter 1 MW mit Zustimmung der Abteilungen Energie der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke, erfolgen.

(2) Anträge über die Festlegung oder Änderung der fahrbaren Kraftwerksleistung werden von der Inspektionsgruppe genehmigt.

§ 18

Abmung von Verstößen gegen technische Betriebsvorschriften

Der Leiter der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, bei Verstößen gegen die technischen Betriebsvorschriften für Stromerzeugungs- und -übertragungsanlagen von den Disziplinarbefugten zu verlangen, daß gegen die hierfür Verantwortlichen ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm über den Ausgang des Verfahrens berichtet wird.

§ 19

Zusammenarbeit der Dispatcherorganisation mit der VVB Verbundwirtschaft

Über die Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung bei dem Betrieb des übergeordneten Verbund-

netzes im einzelnen ist zwischen der Dispatcherorganisation und der VVB Verbundwirtschaft eine Vereinbarung zu treffen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. September 1959 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2*

über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst.

Vom 2. September 1959

Zur Änderung der Gütebestimmungen für Gemüse und Obst — Anlage 1 zur Anordnung vom 2. Mai 1957 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die im Abschnitt I der Gütebestimmungen für Gemüse und Obst festgelegten Bestimmungen für Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln) erhalten folgende Fassung:

a) Speisezwiebeln ohne Laub (Dauerzwiebeln)

Güteklasse A

Speisezwiebeln, in Form und Farbe der Sorte entsprechend einheitlich, ohne Böcke und Schosser (ausgewachsene Zwiebeln), voll ausgereift, gesund, trocken, nicht gefroren, gründlich geputzt, geschlossen, über dem Zwiebelknick kurz abgedreht oder sachgemäß geschnitten, ohne Wurzeln.

Größe I von 30 bis 50 mm Querdurchmesser
(Haushaltszwiebeln, mittelfallende Ware)

Größe II von 50 bis 70 mm Querdurchmesser
(Fleischerzwiebeln, großfallende Ware)

Größe III von 20 bis 30 mm Querdurchmesser
(kleinfallende Ware)

Größe IV unsortiert, den Qualitätsmerkmalen der Güteklasse A entsprechend

Güteklasse B

Speisezwiebeln, die den Qualitätsmerkmalen und Größen der Güteklasse A entsprechen, jedoch nicht abgedreht, sondern unsachgemäß geschnitten sind, wodurch die Lagereigenschaften gemindert werden. Speisezwiebeln, die abweichend von diesen Bestimmungen zur Ablieferung kommen, werden zum frei sich bildenden Preis bezahlt, wobei der Preis unter dem Preis der Güteklasse B liegen muß."

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 24. August 1959 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1959

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 255 des Gesetzblattes)

Anordnung Nr. 74*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 20. August 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 74

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 536.5 Temperatur, Temperaturmessung								
TGL	6491	7.59	314	Dampflokomotiven; Heißdampf-Temperaturmeßanlagen mit Thermoelement	1. 1. 60	6491	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83	
DK 621-5 Regelung, Bedienteile								
TGL	6480	5.59	327	Brems- und Haltevorrichtungen Elektromagnetische Backenbremsen mit Kurzhub, Magnet in Nebenschlußschaltung, Bremsmoment 7,10 bis 250 kpm	1. 10. 59	6480		
DK 621.3:003.62 Kennzeichen								
TGL	4518	6.59	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Schutzarten, Auswahl für elektrische Meßinstrumente, elektrische Meßgeräte und Zubehör	1. 10. 59	4518		
DK 621.319.4 Kondensatoren								
TGL	5187	5.59	368	Festkondensatoren; Zündkondensatoren für Zündeinrichtungen von Ottomotoren	1. 10. 59	5187		
DK 621.326 Glühlampen								
TGL	4988	6.59	366	Sonder-Kleinpumpen; Signal-Kleinstlampe	1. 10. 59	4988		
DK 621.642 Gefäße, Behälter								
TGL	6400	6.59	313	Milchtransportbehälter, drucklos	1. 1. 60	6400		
DK 621.646.2/4^o Ventile, Regler								
TGL	6944	7.59	314	Regelungstechnik; Motorventile ND 16 für Klimaanlagen, Haupt- und Anschlußmaße	1. 1. 60	6944		
DK 621.65/69 Pumpen								
TGL	6711	6.59	323	Hubkolbenpumpen; Kolbenpumpen, Grundwerte. Leistungsbereiche	1. 10. 59	6711		

* Anordnung Nr. 73 (GBl. II S. 231)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.791 Schweißtechnik, Löten							
TGL	6557	6.59	300	Grundprüfung von Hand-schweißern für das Schweißen von Stahl	1. 10. 59	6557	
DK 621.833 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder							
TGL	6482	5.59	327	Zahnradgetriebe; Achsabstände	1. 10. 59	6482	
TGL	6930	6.59	327	Zahnradgetriebe; Übersetzungen	1. 1. 60	6930	
DK 621.86/87 Fördermittel, Aufzüge, Krane							
TGL	6470	5.59	323	Hebezeuge; S-Haken mit ungleichen Maulöffnungen	1. 1. 61	6470	
DK 625.2.612.1/5 Achsen, Räder, Reifen							
TGL	6080	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radprofile, Breiten über 125 mm	1. 1. 60	6080	
TGL	6081	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Fertigmaße für Breiten über 125 mm	1. 1. 60	6081	
TGL	6082	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Sprengringnut, Ansatz, Grenzmaßrille für Radreifen	1. 1. 60	6082	
TGL	6083	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen, Rohlinge für Breiten über 125 mm	1. 1. 60	6083	
TGL	6084	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen für U-Bahnwagen, Fertigmaße	1. 1. 60	6084	
TGL	6085	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen für U-Bahnwagen, Rohling	1. 1. 60	6085	
TGL	6086	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen für Straßenbahnwagen, Fertigmaße	1. 1. 60	6086	
TGL	6087	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radreifen für Straßenbahnwagen, Rohlinge	1. 1. 60	6087	
TGL	6689	6.59	337	Schienenfahrzeuge; Radsätze für Straßenbahnwagen, Hauptmaße	1. 1. 60	6689	
DK 629.113:621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	5540	5.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Einbau-Lichtmaschinen	1. 10. 59	5540	
DK 631.531 Saatgut, Aussaat							
TGL	6578	7.59	111	Saatgut, anerkannt; Mais (<i>Zea mays</i> L.), Gütevorschriften	1. 9. 59	6578	
TGL	6579	7.59	113	Saatgut, anerkannt; Zuckerrüben (<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>saccharifera</i>), Runkelrüben (<i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>rapa</i>), Gütevorschriften	1. 9. 59	6579	
TGL	6601	7.59	113	Saatgut, anerkannt; Gemüse, Gütevorschriften	1. 9. 59	6601	
TGL	6602	7.59	112	Saatgut, anerkannt; Öl- und Faserpflanzen, Gütevorschriften	1. 9. 59	6602	
TGL	6603	7.59	111	Saatgut, anerkannt; Hülsenfrüchte, Gütevorschriften	1. 9. 59	6603	
TGL	6604	7.59	111	Saatgut, anerkannt; Getreide, Gütevorschriften	1. 9. 59	6604	
TGL	6779	7.59	111	Prüfung von Saatgut. Probenahme	1. 9. 59	6779	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Berufsnachweise
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 648 Waschen, Wäscherei, Reinigen							
TGL	6780	6.59	326	Waschmaschinen für Gewerbe und Haushalt, Funktionsprüfungen	1. 10. 59	6780	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe							
TGL	4938	6.59	226	Flüssige Brennstoffe; Dieselmotorkraftstoffe, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für TGL 2263:1 Ausg. 6.54, Reg.-Nr. 02 285)	1. 10. 59	4938	
DK 665.4/5 Mineralische Fette und Öle							
TGL	6175	6.59	483	Rostschutzöle	1. 10. 59	6175	
TGL	6176	6.59	483	Rostschutzfette	1. 10. 59	6176	
DK 669.13 Grauguß							
TGL	5091	6.59	290	Säurebeständiger Siliziumguß, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 59	5091	
DK 677.054 Webereimaschinen							
TGL	6706	5.59	326	Kettvorbereitungsmaschinen; Schär- und Bäummaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 59	6706	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse							
TGL	6709	6.59	604	Fördertuchgewebe für Landmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 59	6706	
DK 681 Feinmechanik							
TGL	4774	7.59	375	Feinmechanische Geräte; Achsenköpfe, angerollt	1. 10. 59	4774	
DK 681.62 Druckmaschinen							
TGL	6861	5.59	326	Polygraphische Maschinen; Büro-Offsetmaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 59	6861	
DK 681.628 Hilfseinrichtungen für die Druckerei							
TGL	6860	5.59	326	Polygraphische Maschinen; Bronziermaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 10. 59	6860	
DK 685.8 Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	6705	5.59	594	Boxsportgeräte; Sandsack, Maitbirne, Doppelendball	1. 10. 59	6705	
DK 687 Bekleidungsindustrie							
TGL	6426 Bl. 1	6.59	643, 668	Bekleidung; Kleinkinder-Körpermaße, Begriffe, Meßvorschrift	1. 10. 59	6426/1	
TGL	6426 Bl. 2	6.59	643, 668	Bekleidung; Kleinkinder-Körpermaße, Größenbezeichnung und Maße	1. 10. 59	6426/2	
TGL	6426 Bl. 3	6.59	643, 668	Bekleidung; Kleinkinder-Körpermaße, Körperlicher Grundschnitt	1. 10. 59	6426/3	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 687.053 Nähmaschinen								
TGL	6233	5.59	381	Nähmaschinen-Nadeln	1. 1. 60	6233	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83	
DK 69.024 Dächer								
TGL	6389	6.59	700	Dächer; Dachneigungen	1. 10. 59	6389		
TGL	6390	6.59	700	Dächer, Dachdeckstoffe, Zuordnung zu Neigungen	1. 10. 59	6390		
DK 699.8 Schutz der Bauwerke gegen Feuer, Witterungseinflüsse usw.								
TGL	6932	6.59	700	Abdichtung von Bauwerken, Dichtungsbahnen aus PVC — weich	1. 10. 59	6932		
DK 77 Photographie								
TGL	6158	7.59	371	Filter, gefaßt, für Schwarzweiß-Photographie, Abmessungen, Filterstufen	1. 1. 60	6158		
Änderung:								
TGL	4475 Bl. 3	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder für Farb- und Feuchtwerke, Hohl-Rohlinge	1. 7. 59	4475/3		
TGL	4475 Bl. 4	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder für Farb- und Feuchtwerke, Voll-Rohlinge (Veröffentlicht in der Anordnung Nr. 70 vom 31. März 1959 (GBl. II S. 139) unter DK 681.65) Verbindlichkeitstermin geändert: Verbindlich ab 1. Februar 1960, für Neukonstruktionen ab 1. Oktober 1959	1. 7. 59	4475/4		

Die Verbindlichkeit des folgenden Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitsklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe						
TGL	2263:1	6.54	226	Flüssige Brennstoffe; Dieselmotorkraftstoffe, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch TGL 4938 Aug. 6.59)	02 285	27. Bkrm. v. 26. 7. 1954 (ZBl. S. 354)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 1, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 6. Oktober 1959	Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 59	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material	261
16. 9. 59	Anordnung Nr. 3 über die staatlichen Tierarztpraxen	264
	Berichtigungen	264

Anordnung Nr. 3* über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material.

Vom 15. August 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für sämtliche in der Anlage 1 aufgeführten Materialien.

§ 2

Planmäßige Lenkung der Verteilung

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Materialbilanzen ist das Staatliche Metall-Kontor in Berlin.

(2) Die Kontingenträger haben die von der Staatlichen Plankommission erhaltenen Materialkontingente innerhalb eines Monats nach Erhalt auf ihre Bedarfsträger aufzuteilen und darüber unverzüglich dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen die Aufteilung listenmäßig bekanntzugeben.

(3) Zum Zeitpunkt der Herausgabe der Materialkontingente durch die Staatliche Plankommission gibt das Staatliche Metall-Kontor den Kontingenträgern für die Planposition (15 51 510) Schamotte-Normal- und -Formsteine Bezugsanteile für Handformsteine gesondert bekannt. Im übrigen gilt Abs. 2

(4) Die Kontingenträger sind berechtigt, bis zu 10 % Kontingentreserven zu bilden. Die Auflösung der Reserven muß

für das 1. Halbjahr

bis zum 31. Januar des laufenden Jahres,

für das 2. Halbjahr

bis zum 31. Juli des laufenden Jahres

erfolgen. Das gleiche gilt auch für die ausgegebenen Bezugsanteile.

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1958 S. 207)

(5) Bestellungen, die die Höhe der ausgegebenen Kontingente und die Bezugsanteile für Handformsteine überschreiten, werden nicht angenommen und unbearbeitet zurückgegeben.

§ 3

Lieferpläne

(1) Aus der Anlage 1 ist ersichtlich, für welche Materialien der Bezug und die Lieferung durch Lieferpläne gelenkt werden.

(2) Die Lieferpläne sind vom Staatlichen Metall-Kontor oder in dessen Auftrag vom Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen auszuarbeiten.

(3) Das Staatliche Metall-Kontor bzw. der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen ist berechtigt, im Bedarfsfälle die Lieferplanzeiträume zu verändern und für die übrigen Materialien der Anlage 1 verbindliche Lieferpläne aufzustellen.

(4) Die Lieferpläne sind jeweils 10 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes den Lieferbetrieben zu übergeben.

§ 4

Bestellungen und Vertragsabschluß

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse

für das 1. Halbjahr

bis zum 1. September des Vorjahres,

für das 2. Halbjahr

bis zum 1. Februar des laufenden Jahres

dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen aufzugeben.

(2) Die Bedarfsanmeldungen für Importe und Materialien, für die Jahreslieferpläne aufgestellt werden, sind mengenmäßig bis spätestens 1. Juni des Vorjahres dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen einzureichen.

(3) Soweit für Erzeugnisse die Lieferpläne halbjährlich bzw. quartalsweise aufgestellt werden, sind die Bestellungen jeweils 4 Monate vor dem Lieferzeitraum dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen einzureichen.

(4) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen auf Grund der erhaltenen Kontingentmengen und Bezugsanteile aus der Kontingentreserve

- für das 1. Halbjahr
bis zum 15. Februar des laufenden Jahres,
für das 2. Halbjahr
bis zum 15. August des laufenden Jahres

dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen vorzulegen;

(5) Die Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr. und Bezeichnung des Kontingenträgers,
- b) Planpositions-Nr. und Bezeichnung der Planposition,
- c) genaue Qualitäts- und Sortenangaben,
- d) Mengeneinheit,
- e) Bestellmenge,
- f) gewünschte Liefertermine,
- g) gewünschte Lieferbetriebe,
- h) Objekt und Verwendungszweck,
- i) bei feuerfesten Materialien den Hinweis, ob und in welchen Lieferbetrieben Modelle vorhanden sind.

(6) Bei kontingentierten Erzeugnissen haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

Bei Schamotte-Handform-Steinen ist ausdrücklich zu erklären, daß der Bezugsanteil zur Verfügung steht.

(7) Die Besteller können für den Bezug von kontingentierten Materialien den Lieferbetrieben Durchschläge der Bestellungen zur Kenntnisnahme übersenden.

(8) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat die Bestellungen innerhalb von 3 Wochen nach Eingang, unter Zugrundelegung der mit den Lieferbetrieben abgeschlossenen Rahmenabsatzverträge, an die Lieferbetriebe einzuweisen.

(9) Bedarfsträger, die Bestellungen nach den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Terminen nicht vorlegen, haben keinen Anspruch auf sortiments-, qualitäts- und termingerechte Belieferung.

(10) Das Kontingent bzw. der Bezugsanteil ist in Verbindung mit dem Lieferplan Grundlage für den Vertragsabschluß.

§ 5

Rahmenabsatzverträge

Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion — einschließlich der Überproduktion — aller Erzeugnisse des Handelsprogramms zu schließen. Die Rahmenabsatzverträge müssen die entsprechenden Qualitäten und Sortimente ausweisen.

§ 6

Bedingungen für den Direktbezug

(1) Der Direktbezug ist zulässig, wenn die Bestellungen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,

b) bis zu den unter § 4 aufgeführten Terminen eingereicht worden sind.

(2) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat bei der Bestimmung der Lieferbetriebe den kürzesten und billigsten Warenweg zu berücksichtigen.

§ 7

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug erfüllt sind, aber die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen.

§ 8

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Abnehmer den Vertragsabschluß mit dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen wünschen. Bei Importen siehe auch § 9.

§ 9

Import

Die Bilanzierung der Importmaterialien erfolgt durch das Staatliche Metall-Kontor. Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen ist Empfänger der Importmaterialien und verantwortlich für die Lieferung gemäß Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBl. I S. 103).

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material (GBl. II S. 207) außer Kraft.

Berlin, den 15. August 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Planpos.-Nr.	Bezeichnung	Lenkung durch Lieferpläne
12 75 110	Feldspat, ungemahlen	jährlich
12 75 120	Feldspatmehl	jährlich
12 75 200	Pegmatit	
12 75 320	Glimmermehl	
12 75 400	Graphit	
aus 12 75 620	Schmelzquarz	
12 75 630	Bauxit	
12 75 710	Speckstein	
12 75 730	Bimsstein	
12 75 750	Rohmagnesit	
12 76 110	Rohkaolin	jährlich
12 76 120	Kaolin, geschlämmt	jährlich
12 78 990	Sonstige Erzeugnisse des Kali-, Salz- und sonstigen Bergbaues (Glasurrohstoffe)	
aus 15 11 110	Rohkalk (Wiener Kalk)	

Planpos.-Nr.	Bezeichnung	Lenkung durch Lieferpläne	Planpos.-Nr.	Bezeichnung	Lenkung durch Lieferpläne
15 11 200	Rohdolomit	jährlich	15 52 311	Silika-Normalsteine	
15 12 100	Sande für die Metallindustrie	jährlich	15 52 312	Silika-Formsteine	
15 12 200	Schleif sands u. Sande für die Glas- und keramische Industrie	jährlich	15 52 320	Silikamassen	
15 12 400	Quarzsand (einschl. Quarzmehl)	jährlich	(15 52 400)	Magnesit- und Chrommagnesiterzeugnisse	
aus 15 12 500	Filter- und Gebläsekies	jährlich	15 52 410	Magnesit, kaust. gebr.	
15 13 100	Rohton (einschl. Friedländer Blaumasse)	jährlich	15 52 420	Magnesit, gesintert	
15 13 200	Schamotteton	jährlich	(15 52 430)	Magnesit- und Chrommagnesit-Normal- und -Formsteine	halbjährlich
15 13 300	Schiefertone (einschl. gebrannter Ton)	jährlich	15 52 431	Magnesit- und Chrommagnesit-Normalsteine	
15 13 400	Keramischer Ton	jährlich	15 52 432	Magnesit- und Chrommagnesit-Formsteine	
15 13 500	Bentonit		15 52 440	Magnesit- und Chrommagnesitmassen	
15 13 600	Füllererde	jährlich	(15 52 510)	Korund-Normal- und -Formsteine	
15 15 100	Kieselgur, kalziniert		15 52 511	Korund-Normalsteine	
15 15 300	Neuburger Kieselkreide		15 52 512	Korund-Formsteine	
15 38 210	Kieselgurwärmeschutzmasse		15 52 520	Korundmassen	
15 38 990	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse aus Coswig, Kugelflintsteine, engl. Spezialsteine)	für Kieselgursteine quartalsweise	15 52 610	Graphitschmelzriegel	jährlich
15 51 110	Töpferschamotte	jährlich	15 52 690	Sonstige Graphitwaren	jährlich
15 51 120	Backofenschamotte	jährlich	15 52 700	Sinterdolomit	jährlich
15 51 200	Rohschamotte	jährlich	15 58 990	Sonstige feuerfeste Erzeugnisse (SiC-Kapseln und -Platten, Silixtrommelfuttersteine, Sillimanit, Stampfmassen auf Ton- und Sandbasis, Schamoziterzeugnisse)	für Stampfmassen auf Ton- und Sandbasis und Schamozitmaterial jährlich
15 51 300	Stahlformschamotte	jährlich	39 31 811	Elektrokorund, gekörnt	jährlich
15 51 400	Stahlwerksverschleißmaterial	quartalsweise	39 31 812	Edelkorund, gekörnt	jährlich
(15 51 510)	Schamotte-Normal- u. -Formsteine				
15 51 511	Schamotte-Normalsteine				
15 51 512	Schamotte-Formsteine, maschinengepreßt				
15 51 513	Schamotte-Formsteine, handgeformt				
15 51 519	Schamotte-Normal- u. -Formsteine, ungebrannt				
(15 51 520)	Säurefeste Schamotte-Normal- und -Formsteine				
15 51 521	Säurefeste Schamotte-Normalsteine				
15 51 522	Säurefeste Schamotte-Formsteine				
15 51 530	Ausbaumaterial für Öfen und Herde	halbjährlich			
15 51 540	Schamotte-Leichtsteine				
15 51 550	Tonsandsteine				
15 51 560	Wannensteine	jährlich			
15 51 570	Bankplatten	jährlich			
15 51 580	Glasschmelzhäfen und Zubehör	jährlich			
15 51 600	Stahlformmasse auf Schamottebasis	jährlich			
15 51 900	Sonstige Schamotterzeugnisse (Mörtel und Stampfmassen auf Schamottebasis)				
(15 52 300)	Silikaerzeugnisse				
(15 52 310)	Silika-Normal- und -Formsteine	quartalsweise			

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestmengen je Quartal und Lieferbetriebe betragen:

Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 1 t

bei Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 1 t

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen = 1 Waggonladung

bei Sanden für die Metallindustrie, Schleif sands und Sanden für die Glas- und keramische Industrie, Quarzmehl, Filter- und Gebläsekies, Rohton, Tonmehl, Schamotteton und keramischem Ton = 1 Waggonladung

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung bzw. Fuhrwerksladung

Anordnung Nr. 3*
über die staatlichen Tierarztpraxen.
Vom 16. September 1959

§ 1

Der § 3 Abs. 6 der Anordnung vom 24. Dezember 1958 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBI. II 1959 S. 23) erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung der Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen erfolgt nach den Vergütungssätzen der Gehaltstabelle (Anlage 1) in Verbindung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2) des Gehaltsabkommens vom 1. April 1959 über die Vergütung der Tierärzte, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomphysiker und Diplomlandwirte im Bereich des staatlichen Veterinärwesens und der staatlichen Veterinärverwaltung. Die Veterinärtechniker in den staatlichen Tierarztpraxen sind nach den Sätzen der Gehaltstabelle VH (Anlage 1) in Verbindung mit den Qualifikations- und Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2) des Gehaltsabkommens vom 1. Juli 1959 über die Vergütung der mittleren veterinärmedizinischen Berufe und veterinärmedizinischen Hilfsberufe im Bereich des staatlichen Veterinärwesens in der Deutschen Demokratischen Republik zu vergüten. Die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte werden nach der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 1. März 1959 zum Rahmenkollektivvertrag für die Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens vom 13. Dezember 1951 nach Lohngruppe DB 2 entlohnt.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft. Für die in den staatlichen Tierarztpraxen tätigen Hilfskräfte tritt die Regelung mit Wirkung vom 1. März 1959, für die Tierärzte in den staatlichen Tierarztpraxen mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 11. Mai 1959 über die staatlichen Tierarztpraxen (GBI. II S. 155) außer Kraft.

Berlin, den 16. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

* Anordnung Nr. 2 (GBI. II S. 155)

Berichtigungen

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 221) wie folgt zu berichtigen ist:

„I. Im § 1 Abs. 2 muß es richtig heißen:

....soweit in den Allgemeinen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik

2. Im § 10 Abs. 1 muß es richtig heißen:

.... für den Großhandel gültigen Bestimmungen.

3. Im § 14 muß die Überschrift richtig heißen:

„Gewährleistung und Garantie.“

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung vom 22. Dezember 1958 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fische und Fischwaren (GBI. II 1959 S. 7) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 19 Abs. 1 muß es statt „... nach Entgegennahme der Ware telegrafisch, telefonisch oder fernmündlich anzuzeigen“ richtig heißen:

„...nach Entgegennahme der Ware telegrafisch, telefonisch oder fernschriftlich anzuzeigen.“

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 14. Mai 1959 über den Allgemeinen Krankentransport (GBI. II S. 155) wie folgt zu berichtigen ist:

„Im Abschnitt VII Ziff. 1 Buchst. c muß es im zweiten Absatz richtig heißen:

Ebenso wird der Krankentransport kostenlos durchgeführt, wenn ein nicht stationär behandelter transportbedürftiger Patient beim ...“

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 17. Oktober 1959	Nr. 24
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 59	Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde	265
8. 9. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte	267
8. 9. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Rennbetriebe	268
22. 9. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente	269
29. 9. 59	Anordnung über die Befreiung der Wohngrundstücke der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Baulands von der Grundsteuer	271
24. 9. 59	Anordnung Nr. 2 über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern	272
25. 9. 59	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	272

Anordnung über das Statut der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde.

Vom 8. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird für die Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde — nachstehend Zentralstelle genannt — ist das leitende Organ für die ihr unterstellten volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte und volkseigenen Rennbetriebe — nachstehend Betriebe genannt. Die Zentralstelle ist juristische Person und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation, die finanziellen Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

(3) Die Zentralstelle hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Zentralstelle führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde.“

(2) Ihr Sitz ist Berlin.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Zentralstelle ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe verantwortlich.

(2) Die Zentralstelle ist für den Aufbau und die Weiterentwicklung der volkseigenen Vollblut- und Traberzucht sowie deren Leistungsprüfungen und die Durchführung der für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich festgelegten Aufgaben verantwortlich. Sie hat die sozialistischen Wirtschafts- und Arbeitsgrundsätze in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen.

(3) Zum Aufgabenbereich der Zentralstelle gehören insbesondere:

- a) die Perspektivplanung und die Ausarbeitung der Ökonomik des Wirtschaftszweiges der volkseigenen Vollblut- und Traberzucht sowie der volkseigenen Rennbetriebe und die Anleitung zur Erarbeitung der Perspektivpläne der Betriebe;
- b) Anleitung der Betriebe bei der Planung, die Bestätigung und Kontrolle der Betriebspläne mit dem Ziel der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Erhöhung der Rentabilität;

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli–August–September 1959

- c) Lenkung und Kontrolle der züchterischen Arbeiten zur Verbesserung der Qualität der Vollblut- und Traberzucht und deren Leistungsprüfungen in den Betrieben;
- d) Führung und Herausgabe der Gestütsbücher für Vollblut- und Traberpferde der Deutschen Demokratischen Republik;
- e) Vertretung der Belange der Vollblut- und Traberzucht im Ausland und in Westdeutschland; Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen der sozialistischen Länder;
- f) Lenkung und Kontrolle der renntechnischen Arbeiten auf dem Gebiet des Pferdesportes entsprechend der gültigen Rennordnung;
- g) ständige Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden;
- h) Organisierung des Erfahrungsaustausches, Durchführung von Betriebsvergleichen;
- i) Unterstützung der Gewerkschaft Land und Forst bei der Durchführung von sozialistischen Wettbewerben;
- j) Durchsetzung einer einheitlichen Lohnpolitik nach den hierfür geltenden Bestimmungen, Sicherung der richtigen Anwendung des Leistungslohnes und Mitwirkung in Tariffragen;
- k) Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
- l) Ausarbeitung von Kaderbedarfs- und -entwicklungsplänen;
- m) Anleitung der sozialistischen Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der politischen und fachlichen Weiterbildung der Werktätigen der Betriebe;
- n) Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle der Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
- o) Gewährleistung des Schutzes des sozialistischen Eigentums in den Betrieben.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung der Zentralstelle erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Mitarbeiter, der Werktätigen der Betriebe und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach den Grundsätzen der Einzeleleitung.

(2) Die Zentralstelle wird durch den Präsidenten geleitet. Der Präsident wird durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen. Der Präsident vertritt die Belange der Vollblut- und Traberzucht und deren Leistungsprüfungen in der Deutschen Demokratischen Republik und im Verkehr mit dem Ausland, insbesondere mit den sozialistischen Staaten, sowohl in politischer als auch in züchterischer Hinsicht. Er ist verantwortlich für die Entwicklung der volkseigenen Vollblut- und Traberzucht und deren Leistungsprüfungen.

(3) Der Präsident der Zentralstelle ist Vorsitzender des Beirates der Zentralstelle für die Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung der Vollblut- und Traberzucht sowie deren Leistungsprüfungen.

(4) Der Präsident wird im Falle seiner Verhinderung durch den Geschäftsführer vertreten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer ist der ständige Vertreter des Präsidenten der Zentralstelle.

(2) Der Geschäftsführer der Zentralstelle ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der der Zentralstelle unterstellten Betriebe;
- b) die Kaderfragen der Zentralstelle und der ihr unterstellten Betriebe;
- c) die Bestätigung der Betriebspläne;
- d) die Durchführung von Beratungen und betriebswirtschaftlichen Auswertungen mit den Werktätigen der Betriebe;
- e) die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes der Zentralstelle.

(3) Der Geschäftsführer wird vom Minister für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen.

§ 6

Beirat

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung der Vollblut- und Traberzucht sowie deren Leistungsprüfungen ist bei der Zentralstelle ein Beirat zu bilden. Der Beirat setzt sich aus Mitarbeitern der Zentralstelle, Direktoren der volkseigenen Gestüte, Vertretern der Gewerkschaft Land und Forst, der Sektion Pferdesport und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zusammen. Er soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Minister für Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag ihrer Dienststellen oder Organisationen berufen. Die Einberufung zu Beratungen erfolgt durch den Präsidenten der Zentralstelle.

(3) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan der Zentralstelle ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 8

Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die Zentralstelle die aktive Mitwirkung der Werktätigen, besonders der Betriebsgewerkschaftsorganisation, an der Leitung der Vollblut- und Traberzucht sowie deren Leistungsprüfungen in der Zentralstelle und den ihr unterstellten Betrieben zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) jährlicher Abschluß von Betriebskollektivverträgen und Kontrolle derselben;

- b) ständige Unterstützung der Produktionsberatungen der Ausschüsse für Produktionsberatungen und des sozialistischen Wettbewerbes;
- c) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen der Betriebe und des Wirtschaftszweiges in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

(2) Die leitenden Mitarbeiter der Zentralstelle haben regelmäßig Betriebskonsultationen und Aussprachen mit den Werktätigen durchzuführen und über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen, des Betriebskollektivvertrages, der ökonomischen Konferenzen und anderer Beratungen Rechenschaft abzulegen. Sie haben aktiv an Versammlungen und den Konferenzen teilzunehmen und alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erläutern.

§ 9

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Präsident vertritt die Zentralstelle im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird die Zentralstelle durch den Geschäftsführer vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter der Zentralstelle diese vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Arbeitsbereich beziehen können, sind vom Präsidenten schriftlich zu erteilen.

(4) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für die Zentralstelle begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter der Zentralstelle bzw. seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über das Statut der volkseigenen Vollblut- und Trabergerüste.

Vom 8. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird für die volkseigenen Vollblut- und Trabergerüste folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Vollblut- und Trabergerüste — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über

Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Trabergerüste unterstellt.

§ 2

Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen entsprechend ihrer Fachrichtung im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VE Vollblutgestüt in“ oder

„VE Trabergerüst in“

(Ort der Verwaltung der Betriebe).

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als volkseigene Betriebe der Landwirtschaft zu Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben aktiven Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu nehmen und sich durch hohe züchterische Leistungen und hervorragende Rennergebnisse auszuzeichnen. Durch die Aufzucht bester Vollblüter und Traber haben sie einen Beitrag zur Verbesserung der Landespferdezucht zu leisten.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Züchtung und Prüfung hochklassiger Vollblut- und Trabergerüste unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Aufzucht, des Trainings, der Futter- und Weidetechnik sowie der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen, Krankheiten und anderen schädlichen Einflüssen mit dem Ziel, die Qualität der Zucht ständig zu verbessern;
- Unterhaltung von Rennställen zur Auswahl der besten Pferde für die weitere planmäßige Entwicklung der Pferdezucht;
- Bereitstellung von Vollblütern und Trabern für den Export;
- Verbesserung der Arbeitsorganisation, Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden, Durchführung sozialistischer Wettbewerbe, Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes, weitestgehende Unterstützung der Ausschüsse für Produktionsberatungen;
- Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Steigerung der Rentabilität;
- Durchführung der sozialistischen Berufsausbildung der Lehrlinge, politische und fachliche Weiterbildung der Werktätigen der Betriebe;
- Wahrung der Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und Schutz des sozialistischen Eigentums.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Präsidenten der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, der vom Direktor bestimmt wird.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 5 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6 Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über das Statut der volkseigenen Rennbetriebe.

Vom 8. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird für die volkseigenen Rennbetriebe folgendes Statut erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigenen Rennbetriebe — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde unterstellt.

§ 2 Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

„VE Rennbetrieb in“
(Ort der Verwaltung des Betriebes).

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort ihrer Verwaltung.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als volkseigene Betriebe der Landwirtschaft zu Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben aktiven Einfluß auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft zu nehmen. Durch die Durchführung der Leistungsprüfungen haben sie die Grundlage für die Verbesserung der Pferdezucht zu schaffen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung von Leistungsprüfungen für Vollblut- und Traberpferde nach den Bestimmungen der Rennordnung;
- b) Entwicklung des Rennsportes zu einem Volkssport;
- c) Ausbau und Pflege der vorhandenen Anlagen, damit die Betriebe den Werktätigen als Stätten der Erholung dienen können;
- d) Verbesserung der Arbeitsorganisation, Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden, Durchführung sozialistischer Wettbewerbe, Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung des Betriebes, weitestgehende Unterstützung der ständigen Produktionsberatungen;
- e) Erhöhung der Arbeitsproduktivität und Steigerung der Rentabilität;
- f) politische und fachliche Weiterbildung der Werktätigen der Betriebe;
- g) Wahrung der Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und Schutz des sozialistischen Eigentums.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Präsidenten der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, der vom Direktor bestimmt wird.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der volkseigenen Rennbetriebe (Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferdezucht) vom 9. Oktober 1953 (ZBl. S. 489) außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente.

Vom 22. September 1959

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt. Sie gelten für die Erzeugnisse der Planpositionen der Schlüsselliste des Volkswirtschaftsplanes 1959 15, Steine und Erden (mit Ausnahme der Erzeugnisse der

Planpositionen	15 11 200	Rohdolomit
	15 12 100	Sande für die Metallindustrie
	15 12 200	Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
	15 12 400	Quarzsand
	15 13 100	Rohton
	15 13 200	Schamotteton
	15 13 300	Schieferton
	15 13 400	Keramischer Ton
	15 13 500	Bentonit
	15 13 600	Fullererde
	15 15 100	Kieseisgur, kalziniert
	15 15 200	Tripeleerde
	15 15 300	Neuburger Kieselkreide),

ferner gelten sie für die Erzeugnisse 15, Baustoffe sowie für die

Planpositionen	31 15 200	Türen und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen
	31 15 800	Holzkonstruktionen in industrieller Fertigung
	31 15 900	Sonstige Bauelemente
	31 20 000	Bauten aller Art in holzsparender und Leichtbauweise
	31 89 910	Gewächshäuser
	21 79 400	Industriell vorgefertigte Elemente der Heizung, Lüftung und Sanitärtechnik
und aus	31 35 000	Frühbeetkästen.

(2) Werden Erzeugnisse der vorgenannten Planpositionen vom Lieferer eingebaut oder montiert, gelten die jeweiligen Leistungsbedingungen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf bereits abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit die Lieferungen noch nicht erfolgt sind.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen
für Baustoffe und Bauelemente****§ 1****Vertragsabschluss**

Die Organisierung der Lieferbeziehungen und die Termine für den Abschluß der Lieferverträge über Baustoffe und Bauelemente zwischen den Herstellerbetrieben und den Bedarfsträgern bzw. den VEB Baustoffversorgung und den Herstellern einerseits und den Bedarfsträgern andererseits richten sich nach den vom Ministerium für Bauwesen jeweils getroffenen Anordnungen über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen bzw. Bauelementen.

§ 2**Form der Verträge**

(1) Die Lieferverträge bedürfen der Schriftform.

(2) Soweit für Bauelemente vom Ministerium für Bauwesen Typenreihen für verbindlich erklärt sind, hat der Besteller dem Lieferer das Vertragsangebot nach Katalog-Nr. und Stückzahl zu unterbreiten. Bestellungen von Bauelementen aus Holz haben getrennt nach Fenstern, Türen, Holzkonstruktionen und sonstigen Bauelementen zu erfolgen.

§ 3**Mengenabweichungen**

(1) Die vereinbarten Mengen dürfen durch den Lieferer über- oder unterschritten werden, soweit es handelsüblich ist (z. B. bei Schüttgütern), höchstens jedoch um 5 %.

(2) Gewichtsangaben verstehen sich netto, ausschließlich Verpackung, soweit nicht preisrechtlich etwas anderes gilt. (Bei gesackter Ware brutto für netto.)

(3) Bei Lieferung von keramischen Erzeugnissen auf Grund bestellter Sonderanfertigung ist der Besteller verpflichtet, die aus Fabrikationsrücksichten und wegen Bruchgefahr mehr angefertigte Stückzahl bis zu 5 % der bestellten Menge, bei Bestellungen von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte und bei schwierig herzustellenden Formstücken auch die über 5 % angefertigten Stücke abzunehmen.

§ 4**Liefertermin**

(1) Liefer- und Leistungstermine sind so zu vereinbaren, wie es für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pläne der Vertragspartner erforderlich ist. Das gilt insbesondere für Teillieferungen innerhalb des Vertragszeitraumes. Der Lieferer hat den Liefertermin eingehalten, wenn die Erzeugnisse bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben sind, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist.

(2) Ist die Lieferfrist nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmt, so beginnt die Frist am Tage des Vertragsabschlusses bzw. an dem Tage, der im Vertrag festgelegt ist.

§ 5**Vollständigkeit der Lieferung**

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen der Planpositionen 31 20 000 (Bauten aller Art in holzsparender und Leichtbauweise) und Gewächshäusern hat der Lieferer dem Besteller neben den Lieferscheinen spätestens am

Tage der Versendung der Erzeugnisse ein vollständiges Bauteilverzeichnis zu übersenden. Bei diesen Erzeugnissen sind Fundamentpläne, Montagepläne und -beschreibungen Bestandteile der Lieferung. Zur Lieferung von Holzkonstruktionen gehört die Übersendung der erforderlichen Montageunterlagen.

(2) Bei der Lieferung von Türen, Fenstern, Holzkonstruktionen und Bauten aller Art aus Holz hat der Lieferer dem Besteller eine schriftliche Erklärung über die verwendeten Imprägnier-, Grundier- und Anstrichmittel zu übersenden.

§ 6**Beschaffenheit der Ware**

(1) Bei Zugrundelegung von Mustern des Bestellers sind diese für den durchschnittlichen Ausfall der Lieferung maßgebend.

(2) Bei Fliesen und Ofenkacheln sind Haarrisse und chemische Verfärbungen nicht als Mängel anzusehen.

§ 7**Versanddisposition, Abruf und Spezifikation**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Abschluß des Vertrages, spätestens jedoch bis zum 10., dem VEB Baustoffversorgung bis zum 5. des dem Liefermonat vorangehenden Monats seine Versanddispositionen zu erteilen. Falls die genaue Versandanschrift noch nicht angegeben ist, muß diese spätestens 5 Tage vor dem Liefertermin bzw. vor Beginn des Lieferzeitraumes beim Lieferer vorliegen.

(2) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat, mindestens jedoch bis zum Beginn des dem Liefermonat nachfolgenden Monats.

(3) Ist vereinbart, daß die Erzeugnisse innerhalb eines Zeitraumes laut Einzelabruf zu liefern sind, so muß der Abruf des Bestellers dem Lieferer mindestens bis zum 10., dem VEB Baustoffversorgung bis zum 5. des dem Liefermonat vorausgehenden Monats zugehen.

(4) Ist die Spezifikation nicht bei Abschluß des Vertrages festgelegt, so muß sie spätestens gleichzeitig mit der Abgabe der Versanddisposition oder dem Abruf erfolgen.

(5) Die Abrufe oder Spezifikationen müssen bei

- a) Ofenkacheln, Spaltplatten
mindestens 4 Wochen,
- b) Wandfliesen, Bodenfliesen, allgemeinen Betonwaren, Stallartikeln, Radialziegeln
mindestens 6 Wochen,
- c) Ofenkacheln (Sonderanfertigung), Betonrohren und Großbauelementen aus Beton als Spezialerzeugnisse, Asbestbetonrohren und Asbestformstücken, keramischen Rohren, Formstücken und Baukeramik
mindestens 10 Wochen

vor dem Liefertermin vorliegen. Bei Lieferungen durch den VEB Baustoffversorgung verlängern sich die Fristen um 1 Woche.

§ 8**Versendung der Erzeugnisse**

(1) Die Versandart ist vom Besteller bei Vertragsabschluß festzulegen. Sie muß mit dem vom regionalen Transportausschuß festgelegten Transportplan überein-

stimmen. Soweit der Wasserweg vorgeschrieben ist, erfolgt Verladung mit Binnenschiffen. Bestehen derartige Vorschriften nicht und liegt keine Angabe vom Besteller vor, so erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferers durch Eisenbahn oder Binnenschiff. LKW-Transport muß ausdrücklich vereinbart werden; bei Zementlieferungen nur für Entfernungen über 50 km.

(2) Mauerziegel sind gepackt zu verladen.

(3) Werden von der Reichsbahn wegen Fehlens entsprechender Güterwagen Güterwagen mit größerem Ladegewicht oder Rauminhalt gestellt und vom Lieferer versendet, so geht die etwa entstehende Mehrfracht zu Lasten des Lieferers, sofern nicht die Zustimmung des Bestellers vorliegt. Dasselbe gilt bei Versand mit Binnenschiffen.

(4) Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen Versandavise zu übersenden. Gebühren für Telegramme und Fernschreiben gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 9

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile desselben zu verpacken, soweit dies mit Rücksicht auf die Beschaffenheit notwendig oder handelsüblich ist.

(2) Bei losen Baustoffen, die verpackt oder unverpackt geliefert werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so sind sie unverpackt zu liefern.

(3) Die Rückgabe und Berechnung von Verpackungsmaterial, das als Leihverpackung zur Verfügung gestellt wird, hat nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Als Leihverpackung gelten Stützhölzer, Korbfaschen, Paletten, Fastage, Kisten und Gewebesäcke.

§ 10

Transportschäden und Transportversicherung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, über Transportschäden oder während des Transportes entstandene Minderungen bei Entladung der Erzeugnisse aus Güterwagen eine amtliche Tatbestandsaufnahme durch die Reichsbahn herbeizuführen, bei anderen Transportmitteln ein Protokoll unter Hinzuziehung von Zeugen anfertigen zu lassen bzw. selbst anzufertigen.

(2) Eine Transportversicherung durch den Lieferer erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten.

§ 11

Qualitätsabnahme

Die Überprüfung der Erzeugnisse durch den Besteller beim Lieferer vor Versendung ist besonders zu vereinbaren. Unterläßt der Besteller diese Überprüfung trotz rechtzeitiger Mitteilung über die Fertigstellung vor dem Liefertermin, so gilt die Abnahme als erfolgt.

§ 12

Entgegennahme und Abnahme

(1) Werden die Erzeugnisse dem Besteller angeliefert und lehnt er die Abnahme ab, so ist er verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich telefonisch oder telegrafisch von der Ablehnung, unter Angabe der Gründe, Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verwendung der von ihm nicht abgenommenen Erzeugnisse darf nur mit Zustimmung des Lieferers

vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisungen unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Besteller bekanntzugeben.

(2) Erhält der Besteller innerhalb 24 Stunden seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung, so sind die Erzeugnisse einzulagern.

§ 13

Mängelanzeigen

(1) Erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, dem Lieferer anzuzeigen.

(2) Verborgene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Feststellung dem Lieferer anzuzeigen.

(3) Mängelanzeigen haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischer oder mündlicher Mängelanzeige ist die schriftliche Mängelanzeige unverzüglich nachzureichen.

(4) Werden angezeigte Qualitätsmängel vom Lieferer nicht anerkannt, so hat der Besteller ein Gutachten des zuständigen Amtes für Material- und Warenprüfung einzuholen und dem Lieferer zu übersenden. Während der Zeit der Einholung des Gutachtens ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt.

§ 14

Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der Entgegennahme der Erzeugnisse durch den Besteller.

§ 15

Haftungsausschluß

Die Haftung des Lieferers für Mängel an Türen, Fenstern und sonstigen Bauelementen aus Holz ist ausgeschlossen, wenn diese in Bauwerke mit noch nicht abgetrocknetem Innenputz eingebaut worden sind.

Anordnung

über die Befreiung der Wohngrundstücke der Deutschen Reichsbahn und des volkseigenen Baulands von der Grundsteuer.

Vom 29. September 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Wohngrundstücke, die sich in Rechtsträgerschaft der Deutschen Reichsbahn befinden, ist ab 1. Januar 1960 Grundsteuer nicht mehr zu erheben. Die hierdurch freiwerdenden Mittel sind für die Erhaltung und Unterhaltung der Wohngrundstücke zweckgebunden zu verwenden.

§ 2

(1) Für das volkseigene Bauland, das sich in Rechtsträgerschaft von örtlichen volkseigenen Wohnungsverwaltungen befindet, ist ab 1. Januar 1960 Grundsteuer nicht mehr zu erheben.

(2) Für die Verwendung der freiwerdenden Mittel gilt § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBl. I S. 69).

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern.

Vom 24. September 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Zentralrates der FDJ und des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 11. November 1957 über die Sonderausbildung von Klub- und Kulturhausleitern (GBI. II S. 305) wird aufgehoben.

(2) Die Ausbildung von Klub- und Kulturhausleitern erfolgt in dem vom Ministerium für Kultur durchgeführten Fernstudium für Kulturfunktionäre oder im Fernstudium des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für hauptberuflich tätige Kulturfunktionäre der Gewerkschaften.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. September 1959

Der Minister für Kultur

I. V.: Wendt
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1957 S. 305)

Anordnung Nr. 2*
über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 25. September 1959

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 23. Juli 1959 über die Behandlung und Finanzierung von Mindererträgen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 645) — im folgenden Verordnung vom 23. Juli 1959 genannt — ergeben sich Vereinfachungen bei der Gewinnverwendung. Die Verteilung des erwirtschafteten Gewinnes an den Haushalt und die betrieblichen Fonds erfolgt künftig nicht mehr wie bisher im Verhältnis zu den jeweiligen Planansätzen, sondern in der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 27. März 1958 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 305) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1958 S. 41)

§ 1

Die Planung der Gewinnverwendung

(1) Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten laut Tilgungsplan und Zahlung von Zinsen für diese Kredite, soweit diese Kredite in den vorangegangenen Planperioden aufgenommen worden sind;
- b) zur Bildung des Betriebsprämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds sowie zur Zahlung von Prämien gemäß Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBI. II S. 81);
- c) zur Finanzierung von Lohnzuschlägen und anderen Ausgaben, soweit gesetzliche Bestimmungen deren Finanzierung aus der Gewinnverwendung vorsehen.

(2) Reicht der geplante Gesamtgewinn zur Finanzierung der im Abs. 1 genannten Verwendungszwecke nicht aus, sind in Höhe des Differenzbetrages Stützungen aus dem zuständigen Haushalt zu planen.

(3) Ein nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibender Gewinn ist planmäßig wie folgt zu verwenden:

- a) zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel;
- b) zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel, soweit eine solche Finanzierung aus eigenen Gewinnanteilen besonders angewiesen ist;
- c) zur Abführung an den Haushalt der Republik bzw. den zuständigen örtlichen Haushalt. Dieser Teil des Gewinnes darf nicht weniger als 20 % des nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibenden Gewinnes betragen.

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

§ 3

(1) Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite gemäß § 3 Ziff. 1;
- b) zur Abführung an den Haushalt der Republik bzw. den zuständigen örtlichen Haushalt in planmäßiger Höhe unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 und soweit der erwirtschaftete Gewinn dazu ausreicht;
- c) für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und zur Zahlung von Prämien gemäß Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros;
- d) zur Finanzierung von Lohnzuschlägen und anderen planmäßigen sonstigen Gewinnverwendungen in Höhe des effektiven Bedarfes;

- e) für die Zuführung zu dem Fonds zur Erweiterung der Grundmittel bis zur planmäßigen Höhe;
- f) für die Finanzierung der Erhöhung der eigenen Umlaufmittel bis zur planmäßigen Höhe;
- g) für nichtgeplante sonstige Gewinnverwendung, soweit diese vom Minister der Finanzen jeweils besonders bestimmt wurde (z. B. Weihnachtswendungen);
- h) zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite gemäß § 3 Ziff. 2.

(2) Soweit der erwirtschaftete Gewinn für die geplante bzw. auf Grund der Erwirtschaftung zulässige Verwendung nicht ausreicht, sind die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juli 1959 anzuwenden.

(3) Die planmäßige Höhe der Haushaltsabführungen vermindert bzw. eine geplante Haushaltsstützung erhöht sich um

- a) die nicht in den Ergebnisplan einbezogene Auswirkung von Preisänderungen;
- b) die im Plan nicht berücksichtigte Auswirkung infolge von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder von Anweisungen des Ministeriums der Finanzen (z. B. Auswirkung von Lohnerhöhungen);
- c) die Überschreitung der planmäßigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds wegen Übererfüllung des Produktionsplanes;
- d) nichtgeplante Mehrzuführungen zum Kultur- und Sozialfonds auf der Grundlage besonderer gesetzlicher Bestimmungen;
- e) die Beträge aus nichtgeplanter sonstiger Gewinnverwendung, soweit diese durch den Minister der Finanzen jeweils besonders bestimmt wurde (z. B. Weihnachtswendungen), sowie die gesetzlich zulässigen Überschreitungen der geplanten sonstigen Gewinnverwendung gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. c.

Sind die Minderungsbeträge gemäß Buchstaben a bis e insgesamt höher als der bisher geplante Haushaltsanteil am Gewinn, dann werden für den übersteigenden Betrag Stützungen aus dem zuständigen Haushalt gezahlt.

(4) Die planmäßige Höhe der Haushaltsabführungen erhöht bzw. eine geplante Haushaltsstützung vermindert sich um

- a) die nicht in den Ergebnisplan einbezogene Auswirkung von Preisänderungen;
- b) durch den Minister der Finanzen jeweils besonders bestimmte eliminierungspflichtige Beträge;
- c) die Unterschreitung der planmäßigen Zuführungen zum Betriebsprämienfonds wegen Untererfüllung von Produktion und Ergebnis sowie die gesperrten Prämienbeträge für betriebliche Weiterentwicklungsarbeiten;
- d) die nicht in Anspruch genommene Gewinnverwendung für geplante Tilgung von Rationalisierungskrediten bei Kündigung des Kredites durch das Kreditinstitut oder vorzeitiger Tilgung dieser Kredite aus anderen Quellen;
- e) die Unterschreitung der geplanten sonstigen Gewinnverwendung.

§ 3

Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne (ohne Überplangewinn) für die Zahlung von geplanten Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite ist wie folgt vorzunehmen:

1. an erster Stelle in der Reihenfolge der Gewinnverwendung und in planmäßiger Höhe
 - a) zur Tilgung von Krediten, die auf Grund vereinfachter Kreditanträge ausgereicht wurden;
 - b) zur Tilgung von Krediten, die auf Grund von Rentabilitätsberechnungen ausgereicht wurden, wenn der Gewinnplan erfüllt wurde oder wenn bei Nichterfüllung des Gewinnplanes der nachgewiesene Nutzen aus dem kreditierten Objekt den geplanten Tilgungsbetrag erreicht oder überschreitet;
2. an letzter Stelle in der Reihenfolge der Gewinnverwendung und in Höhe des nach der übrigen Verwendung verbleibenden Teiles des erwirtschafteten Gewinnes zur Tilgung von Krediten, die auf Grund von Rentabilitätsberechnungen ausgereicht wurden, wenn bei Nichterfüllung des Gewinnplanes der tatsächliche Nutzen nicht maßnahmengebunden nachgewiesen werden kann oder der nachgewiesene Nutzen den geplanten Tilgungsbetrag nicht erreicht.

§ 4

(1) Überplanmäßige Gewinne sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) zur Zahlung nichtgeplanter Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite auf Grund neu aufgenommener Kredite sowie des nachgewiesenen höheren Nutzens von in vorangegangenen Planperioden kreditierten Objekten, soweit der Überplangewinn dazu ausreicht;
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der nach der vorangegangenen Verwendung verbleibende Überplangewinn dazu ausreicht;
- c) für die Tilgung von Finanzschulden gemäß der Verordnung vom 23. Juli 1959 bis zur Höhe des nach der vorangegangenen Verwendung verbleibenden Überplangewinnes.

(2) Der nach der Verwendung gemäß Abs. 1 verbleibende Überplangewinn ist in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- a) 10 % sind an den Sonderfonds der zuständigen VVB, Hauptverwaltung oder des Ministeriums abzuführen;
- b) Verwendung auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Abführung an das zentrale Konto Junger Sozialisten und Zuführung zum Fonds des Siebenjahrplanes);
- c) Abführung an den zuständigen Haushalt.

(3) Für bezirksgeleitete Betriebe und die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft entfällt die Abführung von Anteilen des Überplangewinnes an Sonderfonds der übergeordneten Organe nach Abs. 2 Buchstabe a.

(4) Den überplanmäßigen Gewinnen bei gewinngeplanten Betrieben sind die Unterschreitungen der geplanten Verluste bei verlustgeplanten Betrieben gleichzusetzen. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen

der §§ 12 ff. der Anordnung vom 31. März 1958 über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 45) zu beachten.

(5) Unter VVB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

§ 5

Die Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds

(1) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die entsprechenden Sonderbankkonten bei den zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind die Überweisungen zu den gleichen Terminen vorzunehmen, die für die entsprechenden Abführungen an den Haushalt vorgeschrieben sind.

(3) Dem Fonds und Sonderbankkonto zur Erweiterung der Grundmittel sind Abschlagsraten, die der voraussichtlichen Erfüllung der Gewinnpläne entsprechen, zuzuführen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Gewinne auf den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Die für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe zuständigen übergeordneten Organe sind nur mit Zustimmung des Ministers der Finanzen berechtigt, den ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige entsprechende branchebedingte Regelungen über die Verwendung der Gewinne innerhalb ihrer Bereiche zu treffen.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft einschließlich der MTS-Spezialwerkstätten und des landwirtschaftlichen volkseigenen Handels sowie die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Ministeriums für Verkehrswesen verwenden keine Gewinne für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.

(3) Soweit die zuständigen örtlichen Organe nichts anderes beschließen, verwenden die volkseigenen Industriebetriebe, die den Gemeinden, den kreisangehörigen Städten und Stadtbezirken unterstehen, die Betriebe der kommunalen Wirtschaft und die Kreislichtspielbetriebe keine Gewinne für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise können entsprechend den Absätzen 2 und 3 auch für andere Betriebe der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft Ausnahmen festlegen.

(5) In den Fällen, in denen entsprechend den Absätzen 1 bis 4 keine Gewinne zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel verwendet werden, ist der nach der Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 verbleibende Gewinn zur Abführung an den zuständigen Haushalt zu planen. Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne und die Zuführung zu den betrieblichen Fonds haben entsprechend §§ 2 bis 5 zu erfolgen.

(6) Der Tilgung von Rationalisierungskrediten nach den Bestimmungen dieser Anordnung sind gleichzusetzen die Tilgung von Krediten, die von Kreditinstituten an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft für Investitionen und Generalreparaturen in Nichtvolkseigentum ausgereicht wurden, und die Zahlung von Zinsen für diese Kredite, sofern sich der Eigentümer (Vermieter oder Verpächter) nicht zur Übernahme der Kosten bereit erklärt hat und die Rückzahlung des Kredites nicht bereits durch erhöhte Kostenplanung (Differenz zwischen zu zahlender Nutzungsgebühr und einer auf Grund des verbesserten Zustandes des Objektes errechneten höheren Nutzungsgebühr) gesichert ist.

(7) Nicht anzuwenden ist diese Anordnung für die Betriebe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel, für die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die sonstigen finanzgeplanten volkseigenen Wohnungsverwaltungen.

§ 7

Übergangsbestimmung

(1) Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne nach dieser Anordnung ist kumulativ seit Jahresbeginn 1959 vorzunehmen.

(2) Soweit nach dieser Anordnung dem Haushalt höhere Anteile aus dem erwirtschafteten Gewinn als nach den bisher geltenden Bestimmungen zustehen, ist der Ausgleich bis 31. Oktober 1959 vorzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung (Nr. 1) vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 30. Oktober 1959	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie	275
25. 9. 59	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe des Straßenwesens	278
30. 9. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier	280
10. 10. 59	Anordnung über die Aufhebung der Rennwettsteuer bei volkseigenen Rennbetrieben	282

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie.

Vom 15. Oktober 1959.

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Süß- und Dauerbackwarenindustrie gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen den volkseigenen Betrieben der Süß- und Dauerbackwarenindustrie und den Betrieben oder Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich um die Lieferung von Süß- und Dauerbackwaren handelt.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur die Bestimmungen des § 6 dieser Anordnung.

(3) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für die Lieferung von:

Zuckerwaren und deren Halbfabrikaten,
Dauerbackwaren,
Kakaoerzeugnissen und deren Halbfabrikaten,
Kakaopulver und
Kunsthonig.

§ 2 Form der Verträge und Abschlußtermine

Die Verträge sind schriftlich für ein Quartal abzuschließen, und zwar jeweils spätestens bis zu den zwischen der VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie und dem Ministerium für Handel und Versorgung sowie dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften abzustimmenden Vertragsabschlußterminen.

§ 3 Liefertermine

(1) Die Liefertermine sind unter Berücksichtigung der Mindestbezugsmengen je Einzelleistung möglichst gleichmäßig über das Quartal zu verteilen und so zu vereinbaren, daß eine kontinuierliche Belieferung des Bestellers gewährleistet und auch die Produktion der letzten Tage des Quartals vertraglich ausgelastet ist.

(2) Ausgenommen hiervon sind die Liefertermine für Saisonartikel, die zwischen Lieferer und Besteller jeweils besonders zu vereinbaren sind.

(3) Die im Vertrag vereinbarten Lieferungen sollen auf Wunsch des Bestellers je Liefertermin das gesamte Sortiment umfassen, sofern dadurch nicht der Produktionsablauf des Lieferers wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Vertragserfüllung

(1) Der im Vertrag vereinbarte Liefertermin gilt vom Lieferer als erfüllt, wenn die Ware an dem vereinbarten Liefertermin zur Versendung gelangt. Der Lieferer ist von seiner Verpflichtung, den Vertragsgegenstand zu versenden, nur befreit, wenn Selbstabholung durch den Besteller vereinbart ist.

(2) Bei vereinbarter Selbstabholung durch den Besteller ist der Liefertermin erfüllt, wenn die Erzeugnisse bis zum vereinbarten Liefertermin vom Lieferer unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Bestellers für diesen zur Abholung bereitgestellt wurden. Der Lieferer ist zur Aushändigung der Ware an den Abholer nur bei Vorlage einer ausreichenden Vollmacht des Bestellers und gegen Legitimation des Abholers verpflichtet.

(3) Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Lieferung bis zu 5 Tagen vor und 3 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin gestattet. Das gleiche gilt für den Besteller bei vereinbarter Selbstabholung, wenn es je nach der möglichen Fahr-

zeugbereitstellung notwendig wird. Der Besteller ist dann verpflichtet, die vorzeitige Abholung rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Der Besteller hat dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn des vereinbarten Liefertermins seine Versanddisposition zugehen zu lassen, sofern diese nicht schon im Vertrag festgelegt ist.

§ 5

Prüfungsverfahren bei Mängelanzeigen

In der Beanstandung müssen die Mängel und die Art der Ware angegeben werden, die hinsichtlich der Menge, Güte, Sorte und Verpackung nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen. Der Besteller ist verpflichtet, die Beanstandung in der handelsüblichen Weise vorzubringen, insbesondere für eine ordnungsgemäße Beweissicherung (Reklamationsakt, Kontrollanalyse, Gutachten der zuständigen Hygieneinspektionen) zu sorgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 6

Garantie

(1) Der Lieferer übernimmt die Garantie dafür, daß die in seinem Betrieb hergestellten Süßwaren, sachgemäße Behandlung durch den Besteller vorausgesetzt, in ihrer Haltbarkeit und Qualität während der Lagerzeit nicht beeinträchtigt werden. Die Garantiefristen, der Garantiefumfang und die für eine sachgemäße Lagerung bei dem Besteller zu beachtenden Voraussetzungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Die Garantiefrist beginnt mit dem Versand der Ware.

(2) Tritt der Garantiefall ein, so ist der Lieferer verpflichtet, gegen Rückgabe der beanstandeten Süßwaren Ersatz zu leisten. Die Kosten der Rücklieferung trägt der Lieferer.

(3) Werden vom Besteller qualitätsgeminderte Süßwaren an den Lieferer zurückgegeben, ohne daß der Garantiefall eingetreten ist oder ohne daß der Lieferer für die Qualitätsminderung aus anderen Gründen verantwortlich ist, so leistet der Lieferer eine Vergütung in der aus der Anlage ersichtlichen Höhe und Art. Der jeweilige Lieferbetrieb ist zur Rücknahme der von ihm produzierten Waren verpflichtet.

(4) Gewährleistungsforderungen des Bestellers werden durch die Garantieübernahme nicht eingeschränkt. Neben der Ersatzlieferung aus dem Garantieverprechen kann nicht Wandelung oder Minderung aus der Gewährleistung gefordert werden.

§ 7

Kennzeichnungspflicht

(1) Für die Kennzeichnung von Süß- und Dauerbackwaren gelten die Bestimmungen der Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) und die sonstigen Etikettierungsvorschriften. Die Angabe des Herstellungsdatums ist unverschlüsselt vorzunehmen.

(2) Ausgenommen von der Angabe des Herstellungsdatums sind:

- Süßwaren in Zellophan-, Polystyrol- oder anderen Klarsichtpackungen,
- Süßwaren in Vinidur- oder ähnlichen Dosen,
- Süßwaren in Beuteln und Tüten unter 125 g,
- Süßwaren in Einschlägen oder anderen Verpackungen unter 50 g, wie Dropsrollen, Stangen u. ä.

(3) Bei Dauerbackwaren, die unter Verwendung von Butterschmalz hergestellt sind, hat auf Lieferschein und Rechnung eine entsprechende Kennzeichnung zu erfolgen.

§ 8

Mindestbezugsmengen

Zur Senkung der Zirkulationskosten werden die Mindestabnahmemengen (Großhandelsvolumen) wie folgt pro Liefertermin festgelegt:

- Kakaoerzeugnisse und Zuckerwaren 1,0 t,
- Hälfabrikate je Position 0,5 t,
- Dauerbackwaren 0,5 t.

In Ausnahmefällen kann bei Spezialartikeln eine niedrigere Menge vereinbart werden.

§ 9

Preise

Der Lieferer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die berechneten Preise den gültigen Preisvorschriften entsprechen. Auf jeder Verbraucherpackung ist der gültige Einzelhandelsverkaufspreis, möglichst perforiert, und die Rezepturgruppennummer des Festpreiskatalogs anzugeben.

§ 10

Vertragsstrafen

Für die Berechnung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 11

Änderung und Aufhebung von Verträgen

Die Änderung und Aufhebung von Verträgen regelt sich nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie vom 10. September 1953 (ZBL S. 471) sind für Süß- und Dauerbackwaren nicht mehr anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 sind Forderungen aus Lieferverträgen für Süß- und Dauerbackwaren, die bis zum 1. November 1959 entstanden sind, nach den Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für die Haupterzeugnisse der Nahrungs- und Genussmittelindustrie zu entscheiden.

Berlin, den 15. Oktober 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Art der Lagerung beim Besteller während der Garantiezeit:

(1) Die Lagerung von Süß- und Dauerbackwaren hat bodenfrei, trocken und kühl, stoß- und druckfest, in geruchfreien, gut gelüfteten, ungezieferfreien Räumen mit entsprechendem Abstand von

den Wänden, den Wasserleitungs-, Kanalisations- und Dampfrohren sowie den Heizkörpern zu erfolgen.

Die Süß- und Dauerbackwaren sind vor Sonnenbestrahlung, Feuchtlufteinströmung und Frost zu schützen. Plötzliche Temperaturschwankungen bei Umlagerung sind zu vermeiden. Eine laufende Kontrolle auf Schädlingsbefall ist durchzuführen.

(2) In Lagerräumen, in denen Süß- und Dauerbackwaren gelagert werden, sind Thermometer und Hygrometer anzubringen. Die von diesen Instrumenten abzulesenden Werte sind täglich in ein Kontrollbuch einzutragen. Bei Kontrollen durch Beauftragte der zuständigen staatlichen Organe des Gesundheitswesens oder der Güteinspektion des Ministeriums für Handel und Versorgung ist diesen das Kontrollbuch zur Abzeichnung vorzulegen. Bei Qualitätsbeanstandungen sind die Werte dem Hersteller von Süß- und Dauerbackwaren mitzuteilen.

2. Garantie für die einzelnen Süß- und Dauerbackwarensorten:

A. Zuckerwaren:

- a) gefüllte und ungefüllte Hartkaramellen
Lagertemperatur: 10° bis 20° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 3 Monate
- b) Weichkaramellen
Lagertemperatur: 10° bis 20° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 6 Monate
- c) Dragees, ungefüllt und gefüllt
Lagertemperatur: 10° bis 20° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: ungefüllte Dragees 6 Monate
gefüllte Dragees 4 Monate
- d) Fondanterzeugnisse, Schaumzuckerartikel, Komprimat
Lagertemperatur: 10° bis 20° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: Fondant, glasiert, unkandierte 3 Monate
Fondant, kandierte, fondantierte 5 Monate
Schaumzuckerartikel 3 Monate
Komprimat 4 Monate
- e) Marzipan- und Persipanerzeugnisse und Erzeugnisse aus Füllmassen
Lagertemperatur: bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: über 50 g Eigengewicht 3 Monate
unter 50 g Eigengewicht 2 Monate
- f) Konservenerzeugnisse
Lagertemperatur: 10° bis 20° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 2 Monate
- g) Kokosartikel
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 3 Monate
- h) Süßtafeln und Desserttafeln, Vitalade
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 3 Monate

i) Geleeartikel

Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %

Garantiezeit: 3 Monate

B. Kakaoerzeugnisse:

- a) Massivschokolade (bittere, halbbittere, zartbittere, edelbittere Schokoladen)
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 9 Monate
- b) Sahne-, Milch- sowie sämtliche Schokoladen mit Zusätzen, wie z. B. Nüsse, Mandeln und Gebäck usw.
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 5 Monate
- c) flüssige gefüllte Schokoladenerzeugnisse mit und ohne Kruste
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
(nicht bei strengem Frost ausliefern)
Garantiezeit: 3 Monate
- d) Nougatartikel
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 3 Monate
- e) Pralinen und ähnliche Kakaoerzeugnisse
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 3 Monate
- f) Kremschokolade (Kremtafeln, Kokoschokolade, Nougatschokolade)
Lagertemperatur: 10° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 70 %
Garantiezeit: 3 Monate

C. Dauerbackwaren

- a) Kekes (Hart- und Weichkekis)
Lagertemperatur: 5° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 60 %
Garantiezeit: 6 Monate
(bei Verwendung von Butterschmalz 3 Monate)
- b) Waffeln
Lagertemperatur: 5° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 50 bis 60 %
Garantiezeit: ungefüllte Waffeln 6 Monate
gefüllte Waffeln 3 Monate
- c) Zwieback
Lagertemperatur: 5° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 60 %
Garantiezeit: 6 Monate
- d) Lebkuchen
Lagertemperatur: 5° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 50 bis 60 %
Garantiezeit: allgemein 12 Monate,
mit Fettglasur oder Einlagen 3 Monate
- e) Russisch-Brot
Lagertemperatur: 5° bis 18° C; rel. Luftfeuchtigkeit maximal 60 %
Garantiezeit: 6 Monate

3. Vergütung für rückgelieferte Süßwaren ohne Garantiefall usw.

Rückgelieferte Süßwaren, deren Qualitätsminderung vom Hersteller weder aus dieser Anordnung noch aus sonstigen Rechtsvorschriften zu vertreten ist, werden wie folgt vergütet:

A. Karamellen:

- a) gewickelte Hart- und Weichkaramellen, gefüllt und ungefüllt
mit 80 % des Zuckerwertes
- b) ungewickelte Hartkaramellen
mit 90 % des Zuckerwertes
- c) alle anderen Karamellen
mit 90 % des Zuckerwertes

B. Vitalade, Süßtafeln, Desserttafeln mit 90 % der entsprechend der Rezeptur verwendeten Rohstoffe.

C. Massivschokolade

Mit 90 % des Rohstoffwertes der angelieferten Menge der lt. Rezeptur enthaltenen Rohstoffe.

D. Alle übrigen Süßwaren werden nur mit dem Zuckerwert vergütet, wobei die angelieferte Menge gleich 100 % Zucker zu rechnen ist, sofern nicht eine andere Verwertbarkeit zwischen den Vertragspartnern vereinbart wird.

Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe des Straßenwesens.

Vom 25. September 1959

Für die volkseigenen Betriebe des Straßenwesens wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die volkseigenen Betriebe des Straßenwesens — nachstehend Betriebe genannt — sind volkseigene Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Die zentral geleiteten Betriebe sind dem Ministerium für Verkehrswesen unterstellt.

(3) Alle übrigen Betriebe unterstehen der Abteilung Verkehr des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. dem zuständigen Organ der Straßenverwaltung.

§ 2

Name und Sitz der Betriebe

Name und Sitz der Betriebe werden bei den zentral geleiteten Betrieben durch das Ministerium für Verkehrswesen, bei allen übrigen Betrieben durch die Abteilung Verkehr des Wirtschaftsrates bei den Räten der Bezirke bzw. durch die zuständigen Organe der Straßenverwaltung bestimmt.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

Den Betrieben obliegt die technisch-operative Durchführung von Aufgaben, die sich aus der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) ergeben. Zur Herstellung und Erhaltung eines einheit-

lichen Straßennetzes und einer einheitlichen Straßenverwaltung ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. für die volkseigenen Straßenbaubetriebe:
 - a) Durchführung von Straßenbauarbeiten im Rahmen der Pläne der Erhaltung und Erweiterung von Staatsstraßen;
 - b) Übernahme von Straßenbauarbeiten der örtlichen Organe, die in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, in ihrem Umfang und in ihrer Technologie den Einsatz der Betriebe rechtfertigen;
 - c) Entwicklung und Anwendung neuer Arbeitsmethoden und die Durchführung neuer Bauweisen;
2. für den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen —:
 - a) Herstellung und Erhaltung des vom übergeordneten staatlichen Organ geplanten Zustandes der Autobahnen durch hierfür erforderliche Maßnahmen;
 - b) Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Autobahnen nach den bestätigten Räum- und Streuplänen;
 - c) Übernahme von staatlichen Aufgaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Straßenwesens nach den Weisungen des übergeordneten staatlichen Organs;
3. für die sonstigen Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe:
 - a) Herstellung und Erhaltung des von dem übergeordneten staatlichen Organ der Straßenverwaltung geplanten Zustandes der Fernverkehrs- und Bezirksstraßen durch hierfür erforderliche Maßnahmen;
 - b) Durchführung des Straßenwinterdienstes auf Fernverkehrs- und Bezirksstraßen nach den bestätigten Räum- und Streuplänen;
 - c) Übernahme von staatlichen Aufgaben sowie von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Straßenwesens für Fernverkehrs- und Bezirksstraßen nach den Weisungen des jeweils übergeordneten staatlichen Organs;
 - d) Übernahme von Aufgaben, die der Verbesserung der Befahrbarkeit der Straßen dienen oder der bezirklichen Eigenart entsprechend zusätzlich notwendig sind, nach Weisung des übergeordneten staatlichen Organs;
 - e) Bereitstellung der nicht an Fernverkehrs- und Bezirksstraßen in Anspruch genommenen Kapazität für Aufgaben der Straßenverwaltung, die den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden obliegen;
 - f) Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise; die Straßenmeister haben außer der Durchführung der Planaufgaben und der Mitarbeit an der Planung auch staatliche Aufgaben bei der Verwaltung der Straßen gemäß Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) für ihren Bereich wahrzunehmen und sind den Räten der Kreise rechenschaftspflichtig;
4. für die volkseigenen Projektierungsbetriebe des Straßenwesens:
 - a) Planung und Projektierung von Straßenverkehrsanlagen des öffentlichen Straßennetzes (Plan der Erhaltung und Erweiterung);

- b) Durchführung von Projektprüfungen und Abgabe bautechnischer Gutachten;
- c) Durchführung von Typisierungs-, Standardisierungs- und Forschungsaufträgen.

§ 4

Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch einen Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Bei seinen Entscheidungen ist der Betriebsleiter an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des dem Betrieb übergeordneten staatlichen Organs gebunden. Er ist für die politische, ökonomische und organisatorische Entwicklung des Betriebes gegenüber dem übergeordneten Organ der Straßenverwaltung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Die Betriebsleiter der zentral geleiteten Betriebe werden im Falle der Verhinderung durch die Technischen Leiter vertreten. Die Vertreter der Betriebsleiter der übrigen Betriebe des Straßenwesens werden von diesen Betrieben übergeordneten staatlichen Organen festgelegt. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Betriebsleiters auf den Vertreter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb beauftragten Mitarbeiter sind in ihren Aufgabenbereichen weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung dem Betrieb für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

§ 5

Berufung, Abberufung, Einstellung, Entlassung

(1) Bei den zentral geleiteten Betrieben werden der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter durch den Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen. Alle übrigen Mitarbeiter der Betriebe werden durch den Betriebsleiter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Bestimmungen der Nomenklatur des Ministeriums für Verkehrswesen eingestellt und entlassen.

(2) Bei allen übrigen Betrieben sind die Bestimmungen der Nomenklatur der zuständigen örtlichen Räte einzuhalten. Die Organe der Straßenverwaltung haben vor der Berufung und Abberufung von Betriebsleitern die Zustimmung des übergeordneten Organs der Straßenverwaltung einzuholen.

§ 6

Arbeitsweise der Betriebe

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Betriebsleiter besonders die aktive Mitarbeit der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden dieser Arbeitsweise sind:

- a) jährlicher Abschluß des Betriebskollektivvertrages und die ständige Kontrolle der Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

b) Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung von Neuerungsmethoden;

c) aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;

d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen der Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Betriebsleiter hat den Plan vor Abgabe an das zuständige Organ der Straßenverwaltung der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

(4) Der Arbeitsablauf wird durch die Arbeitsordnung geregelt, die der Bestätigung durch das übergeordnete Organ der Straßenverwaltung bedarf.

§ 7

Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsleiter, seinen Vertreter oder andere hierzu Bevollmächtigte vertreten.

(2) Der Betriebsleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Betriebsleiters wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 4 bestimmten Vertreter gemeinsam mit einem vom Betriebsleiter hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Betriebsleiter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter erteilt werden.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Vertreter können den Betrieb im Rechtsverkehr nicht vertreten. Verfügungen über Zahlungsmittel und Vorgänge, aus denen

dem Betrieb finanzielle Verpflichtungen erwachsen, bedürfen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Vertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Struktur- und Stellenpläne der Betriebe

(1) Die Wirkungsbereiche der Betriebe werden durch die übergeordneten staatlichen Organe der Straßenverwaltung festgelegt; Abweichungen bedürfen deren vorheriger Zustimmung.

(2) Die Betriebe können mit Zustimmung der ihnen übergeordneten staatlichen Organe der Straßenverwaltung Außenstellen, Autobahnmeistereien, Straßenmeistereien und Bauleitungen unterhalten, die den Charakter unselbständiger Betriebsteile besitzen.

(3) Die Struktur- und die Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1955 über das Statut der zentral geleiteten Entwurfsbüros für Straßenwesen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. II S. 307) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1959

Der Minister für Verkehrswesen
Kramer

Anordnung

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier.

Vom 30. September 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Papier sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Erzeugnissen der papiererzeugenden Industrie zum Gegenstand haben.

(2) Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel finden die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 keine Anwendung.

§ 2

Inhalt der Verträge

(1) In den Verträgen müssen insbesondere die Sortimente mengen- und qualitätsmäßig spezifiziert, die Liefertermine genau festgelegt und der Verwendungszweck angegeben werden.

(2) Bei Verträgen für einen längeren Zeitraum über eine Vielzahl von Sortimenten können die endgültigen Spezifikationen und die Liefertermine auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nachträglich festgelegt werden. Diese Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen und werden Ver-

tragsbestandteil. Die Verträge müssen Vereinbarungen enthalten, bis zu welchem Zeitpunkt diese Spezifikationen und Liefertermine festzulegen sind.

(3) Soweit Leihverpackung verwandt wird, sind Bestimmungen über Rückgabefristen und über die Bezahlung eines Abnutzungsbetrages in die Verträge aufzunehmen.

§ 3

Versanddisposition

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer bei Vertragsabschluß, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin oder Lieferzeitraum, seine Versanddisposition zuzustellen, anderenfalls erfolgt der Versand branchenüblich.

§ 4

Vorfristige Lieferung

Vorfristige Lieferungen sind bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zulässig. Darüber hinaus sind vorfristige Lieferungen nur zulässig, wenn sie vertraglich vereinbart sind.

§ 5

Mindestbestellmengen

(1) Die in den Preisanordnungen festgesetzten Mindestbestellmengen für je eine Bestellung oder deren Teilfertigungen müssen einheitlich in Stoff, Färbung, Flächengewicht und Oberfläche sein und in ihren Formaten oder in den Rollenbreiten sowohl die Mindestausnutzung der Papiermaschine mit in der Regel 97 % als auch das Schneiden in einem Arbeitsgang zulassen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Bestellungen, die den Großhandelsorganen übergeben wurden.

(3) Soweit durch gesetzliche Bestimmungen Mindestbestellmengen nicht festgesetzt sind, sind sie zu vereinbaren. Dies gilt auch für farbige Papiere.

§ 6

Abrechnungsgrundlage

(1) Papier wird entweder nach Gewicht (Ist-Gewicht gemäß § 9 Abs. 1) oder nach Fläche (Soll-Gewicht, ermittelt aus Bogenzahl oder lfm) geliefert und kontingentmäßig abgerechnet. Die Art der Abrechnung, nach Fläche oder Gewicht, ist bei Vertragsabschluß zu vereinbaren.

(2) Die Abmessungen der Bogen sowie Breite und Durchmesser der Rollen sind in Zentimetern anzugeben und Bruchteile von Zentimetern auf halbe Zentimeter ab- oder aufzurunden. Das Gewicht für 1000 Bogen ist auf halbe oder volle Kilogramm auf- oder abzurunden.

Beispiel: von 0,01 kg bis 0,24 kg auf das volle kg nach unten

von 0,25 kg bis 0,49 kg auf 0,50 kg

von 0,50 kg bis 0,74 kg auf 0,50 kg

von 0,75 kg bis 0,99 kg auf 1,00 kg

Bei Errechnung des Gewichtes für 1000 Blatt, DIN A 3 und kleiner, bei denen es sich um verhältnismäßig kleine Gewichte handelt, ist auf das nächste Zehntel-Kilogramm auf- bzw. abzurunden.

(3) Bei Aufträgen in Zoll (Inches) ist bei der Umrechnung in Zentimetern die Abmessung der Bogen jeweils auf volle Zehntel abzurunden.

Beispiel: 0,01 bis 0,049 = 0,0 kg

0,05 bis 0,099 = 0,1 kg

0,11 bis 0,149 = 0,1 kg

0,15 bis 0,199 = 0,2 kg

(4) Bei beschnittenen Papieren wird das Gewicht des beschnittenen Papiers und bei geschnittenen Papieren das Rohbogenformat, soweit in den jeweils gültigen Preisordnungen nichts anderes festgelegt ist, berechnet.

§ 7

Mengenabweichungen

Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind Unterlieferungen bzw. Überlieferungen in folgender Höhe zulässig:

10 %	bei Bestellmengen bis 2 t
7 %	„ „ „ 3 t
5 %	„ „ „ 5 t
3 %	„ „ über 5 t

§ 8

Maßabweichungen

Bei allen Lieferungen hat der Lieferer das Recht auf nachstehende Maßabweichungen, sofern in den jeweiligen TGL-Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist:

- unbeschnittene Papiere:
1 %, wenigstens aber 5 mm in Breite und Länge nach oben, wobei diese Abweichung sich auch auf die einzelnen Bogen- oder Rollenbreiten untereinander beziehen kann,
- vierseitig beschnittene Papiere:
bis 3 mm größer, jedoch nicht kleiner,
- Papiere mit abgepaßtem Wasserzeichen:
5 mm in Länge und Breite. Dabei dürfen die abgepaßten Wasserzeichen um 1,5 cm in ihrer Stellung und nach jeder Richtung im Papier verschoben sein,
- Papiere in Rollen:
3 cm Schwankung nach oben oder unten im Rollendurchmesser, wobei 10 % der Gesamtlieferung in Restrollen mit kleinerem Durchmesser geliefert werden dürfen,
- angewinkelte Papiere (zweiseitig beschnitten):
Abweichung nach jeder Richtung: 1 mm vom rechten Winkel bei 1 m Schenkellänge.

§ 9

Flächengewichtsabweichungen

(1) Der Lieferer hat das Recht auf Gewichtsabweichungen gemäß den TGL-Bestimmungen. Sind in den TGL-Bestimmungen Gewichtsabweichungen nicht vorgesehen oder bestehen keine TGL-Bestimmungen, so hat der Lieferer das Recht auf folgende Gewichtsabweichungen:

- ± 10 % bei Seiden-, Paus-, Zeichenpapier mit Oberflächenleimung sowie geklebten und anderen Sonderpapieren, z. B. Pergamentersatz und Pergamyn,
- ± 7 % für gestrichene Papiere und Kartons,
- ± 4 % für sonstige Papiersorten, außer für barytierte Fotorohpapiere.

Die zulässige Abweichung wird von dem bestellten Flächengewicht (g/qm) oder, wenn ein Höchst- und Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Gewicht und auf den Durchschnitt der Lieferung berechnet.

(2) Schreibt der Besteller ein Höchst- oder Mindestgewicht in g/qm vor, so hat der Lieferer das Recht auf Gewichtsabweichung in doppelter Höhe der im Abs. 1

angegebenen Prozentsätze nach der anderen Richtung. Bei Höchstgewicht darf nur das tatsächlich gelieferte Gewicht, aber nicht mehr als das bestellte Gewicht berechnet werden. Bei Mindestgewicht ist das Istgewicht zu berechnen.

(3) Bei Schreib- und Druckpapier (Planposition 35 13 200), außer Büttenspapier, wird, soweit nicht ein Mindestgewicht vorgeschrieben ist, das Sollgewicht, ermittelt aus gemessener Fläche (Bogenzahl oder lfm) und bestelltem Flächengewicht (g/qm), der Berechnung zugrunde gelegt. Ein Übergewicht erhöht den Preis nicht, ein Untergewicht gibt kein Recht auf Preismin- derung.

§ 10

Indirekte Exportlieferungen

(1) Die Bestimmungen des § 9 finden auf Lieferungen, die zur Herstellung von Erzeugnissen für den Export bestimmt sind (indirekte Exportlieferungen), keine Anwendung. Auf diese Lieferungen sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verfahrensregelung für den Export, insbesondere die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für den Export, anzuwenden.

(2) Bestellungen für indirekte Exportlieferungen sind vom Besteller als solche zu bezeichnen.

§ 11

Gütebedingungen

(1) Maßgebend für die Einhaltung der Güte sind die jeweils gültigen TGL-Bestimmungen. Soweit solche nicht bestehen oder besondere Bedingungen gestellt werden, sind die getroffenen Gütevereinbarungen maßgebend.

(2) Bei Lieferungen mit vorgeschriebenen Stoffmischungen sind im Rahmen der TGL-Bestimmungen Abweichungen bis 10 % von der vorgeschriebenen Stoffzusammensetzung, bei holzfreien Papieren verholzte Fasern bis 5 % zulässig.

(3) Für Zähl- und Sortierfehler bis 0,5 % bei holzfreien Papieren, bis 1 % bei holzhaltigen Papieren und bis zu 10 im oberen oder unteren Teil des Ballens befindlichen welligen Bogen haftet der Lieferer nicht. Das Welligliegen des Papiers gilt nicht als verborgener Mangel.

(4) Die Probenahme von Papier und die Durchführung von Prüfungen erfolgt gemäß den einschlägigen Empfehlungen der Internationalen Standardisierungsorganisation (ISO) bzw. Entwürfen für solche Empfehlungen, soweit sie dem Amt für Standardisierung der DDR vorliegen, insbesondere gemäß dem Entwurf Nr. 268 „Prüfmethoden“, 50 % der beanstandeten Sendungen müssen zur Kontrolle und Probenahme bereitstehen. Die Probenahme kann durch beide Vertragspartner oder durch das DAMW erfolgen.

(5) Ist eine Einigung über die qualitative Einschätzung einer Lieferung zwischen beiden Vertragspartnern nicht zu erzielen, so ist ein Gutachten durch die zuständige Prüfdienststelle des DAMW zu erwirken.

§ 12

Erkennbare Mängel

(1) Die Feststellung von erkennbaren Mängeln hat durch Besichtigung von Stichproben zu erfolgen. Bei Rollen und Ballen sind 5 % der jeweiligen Lieferung gleicher Verpackungseinheiten — mindestens 5, jedoch nicht mehr als 20 Einheiten gleicher Ver-

packung — zu öffnen und von den geöffneten Ballen oder Riesen bzw. Rollen insgesamt 25 Bogen bzw. Lagen je Sendung und Verpackungsart zu prüfen. Die zu prüfenden Lagen bzw. Bogen sind zu gleichen Anteilen den zur Probeentnahme herangezogenen Verpackungseinheiten zu entnehmen.

(2) Mängel, die auf Grund dieser Stichprobenprüfung nicht feststellbar sind, sind verborgene Mängel. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.

§ 13

Erzeugnisse minderer Qualität

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, können der einzelnen Lieferung bis zu 10 %, bei gestrichenen Papieren und Kartons bis zu 15 % der Bestellmenge Erzeugnisse als II. Wahl beigelegt werden. Hierfür wird ein Preisnachlaß von 10 %, bezogen auf den Preis für die I. Wahl, gewährt, soweit in Preisbestimmungen nichts anderes festgelegt ist. II. Wahl sind Teile einer Anfertigung, die in Stoffbeschaffenheit, Stoffmischung, Härte, Aufsicht, Durchsicht, Farbe, Oberfläche, Glätte, Reinheit oder Gewicht von den TGL-Bestimmungen, der vertraglichen Vereinbarung oder den in den §§ 9 und 11 festgelegten Toleranzen abweichen.

(2) Die Beifügung von Erzeugnissen II. Wahl gemäß Abs. 1 gilt als Vertragserfüllung.

§ 14

Verpackung

(1) Die Umschläge der Pakete, Riese und Rollen (bei Rollen auch die inneren Papphülsen), ebenso die üblichen Schutzauflagen in Riesen sind im berechneten Gewicht enthalten, mit Ausnahme bei Fotorohpapier und -karton, Packpapiere und gleichartige Tüten- und Einschlagpapiere werden roh für rein gewogen und berechnet. Holzrahmen oder Ballenbretter und Eisenbänder werden vom Rohgewicht abgezogen.

(2) Kisten, Ballenbretter und Bandeisen sind Leihverpackung im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Papphülsen und Wellpapp-Paletten sind keine Leihverpackung. Ihre Rückgabe ist jedoch vertraglich zu regeln.

(3) Soweit vom Hersteller gestellte Leihverpackung verwendet wird, finden die jeweils geltenden branchenüblichen Bestimmungen Anwendung.

(4) Das Transportrisiko und die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung des Großhandels trägt im Streckengeschäft der Endempfänger, bei anderen Geschäftsarten der Besteller bis zur Bahnstation des Lieferers. Haben im Streckengeschäft der Lieferer und der Endempfänger oder bei anderen Geschäftsarten der Lieferer und der Besteller ihren Sitz am gleichen Ort, hat die Rücksendung der Leihverpackung „frei Lieferer“ (frei Haus) zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt der Rücksendende dann ebenfalls bis zum Lieferer.

§ 15

Kennzeichnung

(1) Rollen und Riese, ausgenommen für Export, sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Rollenpapiere sind möglichst nahe am Hülsenkern mit Laufrichtungspfeil, fortlaufender Nummer, Signum, Bruttogewicht und laufender Meterzahl zu kennzeichnen. Riese sind ebenfalls mit Laufrichtungspfeil zu versehen. Angewinkelte Papiere sind besonders zu bezeichnen. Auf Verlangen des Bestellers sind den Riesen Zähl- und Sortierzettel beizufügen.

(2) Weitere Bezeichnungen unterliegen den jeweiligen Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer.

§ 16

Berechnung

(1) Die Berechnung erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen des § 9 über zulässige Flächengewichtsabweichungen.

(2) Für Berechnung der 1000-Bogen-Preise sind Beträge auf volle 0,05 DM auf- oder abzurunden.

Beispiel: von 1,101 DM bis 1,124 DM auf 1,10 DM
von 1,125 DM bis 1,149 DM auf 1,15 DM
von 1,151 DM bis 1,174 DM auf 1,15 DM
von 1,175 DM bis 1,199 DM auf 1,20 DM

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. September 1954 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene papiererzeugende Industrie (ZBl. S. 471) außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Aufhebung der Rennwettsteuer bei volkseigenen Rennbetrieben.

Vom 10. Oktober 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 181) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Von den am Totalisator oder bei den Wettannahmestellen der volkseigenen Rennbetriebe (Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferdezucht) abgeschlossenen Wetten ist Rennwettsteuer nicht zu erheben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1959

Der Minister der Finanzen
I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 7. November 1959	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe	283
26. 10. 59	Anordnung über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen. — Mehrkostenanordnung —	287
20. 10. 59	Anordnung Nr. 2 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel)	289
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	289

Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe.

Vom 30. Oktober 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für nichtmetallische Altstoffe sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von nichtmetallischen Altstoffen, wie Alttextilien, textile Fabrikationsabfälle, Altpapier, Fabrikationsabfälle aus Papier und Pappe, Altgummi, Lederabfälle, Leimleder, Knochen, gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser, Glasbruch, Altkork, Abfallhaar aus dem Friseurgewerbe und Alterntebindegarn, zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Grundlage für den Abschluß der Verträge bilden die den Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung gegebenen Lieferaufträge.

(2) Betriebe, Haushaltsorganisationen und gesellschaftliche Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes, bei denen nichtmetallische Altstoffe anfallen, haben auf Verlangen des volkseigenen Altstoffhandels Verträge über den gesamten Anfall mit diesem abzuschließen.

§ 3

Form der Verträge

Die Verträge sind grundsätzlich schriftlich abzuschließen. Verträge bis zu einem Wert von 1000,— DM innerhalb eines Quartals bedürfen nicht der Schriftform.

§ 4

Vertragszeitraum

Verträge über Knochen, Altgummi, Lederabfälle, Leimleder, Glasbruch und Abfallhaar aus dem Friseurgewerbe sind jeweils für das Planjahr abzuschließen. Für die übrigen Altstoffarten sind vorbehaltlich anderer Vereinbarungen Verträge für den Zeitraum eines Quartals abzuschließen.

§ 5

Mengenabweichungen und Mindestversandmengen

Für die Mengenabweichungen und Mindestversandmengen gelten die besonderen Bedingungen für die einzelnen Altstoffarten und Erzeugnisgruppen im Abschnitt II dieser Anordnung.

§ 6

Qualitätsbestimmungen, Kennzeichnungspflicht

(1) Für die Lieferungen gelten die Staatlichen Standards bzw. die besonderen Bedingungen für die einzelnen Altstoffarten und Erzeugnisgruppen im Abschnitt II dieser Anordnung.

(2) Der Lieferer hat jeder Sendung einen Lieferschein beizufügen, der genaue Angaben über die gelieferten Sorten, Mengen und Verpackungsart enthält.

(3) Beim Versand von Ballen und Säcken ist vom Lieferer der Vertragsgegenstand durch Ballenanhänger oder auf sonstige Weise genau zu bezeichnen und zu signieren.

§ 7

Lieferzeitraum und Mengenabweichungen

(1) Bei Sukzessivlieferungen sind Abweichungen in einer vereinbarten Teillieferung bis zu $\pm 5\%$ zulässig. Die Abweichungen sind bis zum Ablauf des Quartals auszugleichen.

(2) Lieferungen bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gelten als termingerecht.

§ 8

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entsprechend seiner Materialeigenart gemäß Abschnitt II dieser Anordnung zu verpacken. Den Verkaufsstellen des Konsumgenossenschaftlichen und volkseigenen Einzelhandels sind die Verpackungsmittel von der zuständigen Kreiserfasserstelle, soweit diese ein Betriebsteil des VEB Altstoffhandel ist, bereitzustellen.

(2) Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt brutto für netto, soweit nicht nach Abschnitt II dieser Anordnung eine andere Regelung erfolgt.

(3) Sonderverpackung erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Bestellers und wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

(4) Soweit für den Versand Leihverpackungen verwendet werden, gelten folgende Rückgabefristen:

Kisten, Stiegen, Verschläge, Gewebesäcke 45 Tage.

In den Verträgen können kürzere Rückgabefristen vereinbart werden.

(5) Bei Rückgabe der Leihverpackung trägt der Besteller die Kosten für die Rücksendung.

§ 9

Versandbedingungen

(1) Der Versand des Vertragsgegenstandes hat grundsätzlich in G-Wagen zu erfolgen; ausgenommen hiervon ist der Versand von Altpapier, Alttextilien, Altgummi, Flaschen und Gläser, Glasbruch und Knochen, der, unter Beachtung der Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. März 1957 (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) Anlage C, auch in O-Wagen vom Lieferer vorgenommen werden kann. Der Lieferer hat den Versand nur in besenreinen Waggons vorzunehmen.

(2) Soweit der Lieferer für den Transport Mietwagen der Deutschen Reichsbahn benutzt, hat der Besteller die von der Deutschen Reichsbahn festgelegten Mietwagengebühren zu tragen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller am Verladetag schriftlich die erfolgte Verladung bekanntzugeben.

(4) Verträge, die eine Selbstabholung durch den Besteller zum Inhalt haben, bedürfen der Bestätigung durch die für den Besteller zuständige Dienststelle der Bezirksdirektion für Kraftverkehr. Der Lieferer ist zur Aushändigung des Vertragsgegenstandes nur gegen Vorlage einer Vollmacht des Bestellers berechtigt.

§ 10

Rechnungserteilung, Bezahlung

(1) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand des Vertragsgegenstandes

vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst vom Tage des Vorliegens dieser Unterlagen bei dem Lieferer, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Versand.

(2) Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf Grund welchen Vertrages geliefert wird sowie wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben worden ist und ob es sich um Teillieferungen oder Endauslieferung handelt. Bei Streckengeschäften ist der Name des Dritten (Vorlieferant) auf der Rechnung anzugeben.

§ 11

Güteprüfung

(1) Wird der Vertragsgegenstand in mindestens zehn gepreßten Ballen, Säcken oder Kapzügen angeliefert, so sind zur Prüfung der Qualität 10% der eingegangenen Kollis, mindestens jedoch 2 Stück zu sprengen. Bei Lieferung bis zu 5 Kollis müssen aus jedem Koli 3 Muster gezogen werden.

(2) Der Besteller bzw. Empfänger des Vertragsgegenstandes ist verpflichtet, den Lieferer von der Verweigerung der Abnahme des Vertragsgegenstandes telegrafisch zu benachrichtigen.

§ 12

Mängelanzeigen, Niederschrift über Mängel

(1) Mängel der gelieferten Erzeugnisse sind dem Lieferer und bei Streckengeschäften gleichzeitig dem Dritten gegenüber durch Übersendung einer Niederschrift gemäß § 57 Vertragsgesetz unter genauer Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Signum der Lieferung sowie unter Vorlage von Proben anzuzeigen.

(2) Soweit der Wert der beanstandeten Erzeugnisse den Betrag von 100,— DM unterschreitet, genügt die Mängelanzeige in Briefform ohne Vorlage von Proben. In allen übrigen Fällen hat der Besteller die Mängel vorab telegrafisch anzuzeigen. Bei erkennbaren Mängeln hat der Besteller spätestens 8 Tage nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes das Protokoll einschließlich der Proben dem Lieferer zuzustellen.

II.

Besondere Bedingungen für die einzelnen Erzeugnisgruppen

§ 13

Lieferung von Alttextilien

(1) Die Lieferung von halb oder ganz geschnittenen Alttextilien ist im Vertrag zu vereinbaren. Die Kosten für die Bearbeitung und den Materialverlust hat der Besteller zu tragen.

(2) Der Feuchtigkeitsgehalt (Zuschlag zum absoluten Trockengehalt) darf 12% nicht überschreiten, soweit in TGL-Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist. Bei Müllumpfen von Müllabladeplätzen sind von dem ermittelten Gewicht 30% für Feuchtigkeit und Schmutz in Abzug zu bringen.

(3) Die Lieferung der Alttextilien erfolgt „nicht maschinenfertig“, jedoch frei von fremden Beimischungen, soweit nicht in TGL-Bestimmungen eine andere Regelung enthalten ist.

(4) Für die Auslieferung von Alttextilien gelten folgende Mindestmengen je Sorte:

altwollgestrickt und neue Abschnitte	200 kg
alle übrigen Alttextilien	500 kg

Die Lieferung geringerer Mengen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(5) Bei Verladung von Alttextilien ist das vom Lieferer festgestellte Gewicht der einzelnen Ballen oder Säcke laut Gewichtsaufstellung maßgebend. Bei Waggonverladung einer Sorte Alttextilien ist durch den Lieferer oder einen von ihm Beauftragten das Gewicht auf geeichten Waagen zu ermitteln.

(6) Der Versand von Alttextilien muß grundsätzlich ordnungsgemäß in Ballen gepreßt und ordnungsgemäß emballiert oder in Säcken verpackt vom Lieferer vorgenommen werden. Lose Verladung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(7) Die Berechnung erfolgt nach den geltenden Preisbestimmungen.* Die Verpackung wird nicht berechnet, soweit es sich um Leihverpackung handelt. Wird Papieremballage verwendet, ist nur das Nettogewicht zu berechnen.

§ 14

Lieferung von textilen Fabrikationsabfällen — Fäden und Abgänge —

(1) Der Feuchtigkeitsgehalt (Zuschlag zum absoluten Trockengehalt) darf 12% nicht überschreiten.

(2) Soweit Fäden und Abgänge ohne chemische Analyse erkennbare synthetische Fasern enthalten, hat der Lieferer diese Feststellung dem Besteller bekanntzugeben.

(3) Der Lieferer hat die Fäden und Abgänge frei von spinnstofffremden Bestandteilen und von technisch vermeidbaren Verunreinigungen zu liefern.

(4) Die Mindestversandmengen für Fäden und Abgänge betragen je Sorte:

wollene und wollegemischte Fäden und Abgänge	200 kg
alle übrigen Fäden und Abgänge	500 kg

Die Lieferung kleinerer Mengen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(5) Bei Verladungen von Fäden und Abgängen ist das vom Lieferer festgestellte Gewicht der einzelnen Ballen oder Säcke laut Gewichtsaufstellung maßgebend. Gewichtsabweichungen von $\pm 1\%$ bleiben unberücksichtigt.

(6) Der Lieferer hat die Fäden und Abgänge ordnungsgemäß in Ballen gepreßt und ordnungsgemäß emballiert bzw. in Kapzügen oder Säcken verpackt zu liefern.

§ 15

Lieferung von Altpapier

(1) Der Lieferer darf Verladungen von losem Material mit Ausnahme von Makulatur nur vornehmen, wenn der Besteller hierzu vorher seine Zustimmung gegeben hat.

(2) Gewerbliche Anfallstellen haben entsprechend den TGL-Bestimmungen das Altpapier gepreßt, in Säcken verpackt oder handelsüblich gebündelt auszuliefern.

* Zur Zeit gilt die Preisverordnung Nr. 256 vom 30. Dezember 1954 (Sonderdruck Nr. 65 des Gesetzblattes)

(3) Die Berechnung von Altpapier erfolgt brutto für netto, soweit nicht in gültigen Preisbestimmungen etwas anderes festgelegt ist.

(4) Bei Waggonverladungen mehrerer Sorten Altpapier ist das vom Lieferer festgestellte Gewicht der einzelnen Ballen maßgebend. Soweit nur eine Sorte Altpapier verladen wird, ist durch den Lieferer oder einen von ihm Beauftragten das Gewicht auf geeichten Waagen am Versandtage zu ermitteln.

§ 16

Lieferung von Altgummi

(1) Verladungen von Altgummi erfolgen unverpackt.

(2) Der Höchstsatz an Fremdkörpern darf 10% der gelieferten Menge nicht übersteigen.

§ 17

Lieferung von Lederabfällen, rohen Haut- und Fellabschnitten sowie Leimleder

(1) Der Versand erfolgt grundsätzlich in Waggons. Kleinere Mengen trockener Erzeugnisse können per Stückgut versandt werden. Der Lieferer hat den Versand unter Beachtung der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Anlage C, vorzunehmen.

(2) Lkw-Transporte sind im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Die vom Lieferer versandten Erzeugnisse müssen frei von Fremdkörpern, wie Eisen, Glas, Holz, Gummi, Textilien usw., sein.

(4) Bei Lieferung von chromtarem Material können Beimischungen bis zu 5% lohgtarem Material enthalten sein.

(5) Bei Lieferung von nassem oder gesalzenem Material sind während des Transportes auftretende Gewichtsverluste bis zu 5% zulässig.

(6) Die Mindestmengen bei Waggonversand betragen für trockenes Material mindestens 5 t, für nasses oder gesalzenes Material mindestens 15 t. Lieferungen geringerer Mengen bei Waggonversand bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

(7) Für die Rechnungslegung gelten die bahnamtlichen Abgangsgewichte oder die festgestellten Gewichte einer anderen geeichten Waage.

(8) Der Lieferer hat das Nettogewicht zu berechnen.

§ 18

Lieferung von Sammel- und Gelatineknöcheln

(1) Der Versand der Knochen erfolgt grundsätzlich in Waggons. Lkw-Transporte sind im Vertrag zu vereinbaren.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, nur einwandfreies Knochenmaterial zu versenden, das frei von Eisen und sonstigen für die Verarbeitung der Knochen nicht geeigneten Fremdkörpern sein muß. Das gilt nicht für den Versand von Knochen aus Abdeckereien.

(3) Bei Lieferung mehrerer Sorten Knochen in einem Waggon hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß eine Vermischung der einzelnen Sorten während des Transportes vermieden wird.

(4) Der Feuchtigkeitsgehalt der Knochen darf bei Lieferung an die verarbeitende Industrie höchstens 12% betragen.

(5) Für die Rechnungslegung gelten bei Waggonverladungen die bahnamtlichen Gewichte der Abgangstation bzw. bei Lkw-Transporten die ermittelten Abgangsgewichte einer öffentlichen Waage.

§ 19

Lieferung von gebrauchtem Behälterglas

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, unbeschädigtes, einwandfreies, jedoch nicht vorgespültes, gebrauchtes Behälterglas zu liefern. Das Glas muß frei von Füllrückständen, Schmutz und Unrat sein. Das Glas darf nicht zur Aufbewahrung von Farben, Medizin oder öligen Flüssigkeiten, ausgenommen Speiseöl, gedient haben.

(2) Mit Etiketten und Verschlusskapselresten (Schrumpfkapseln) behaftetes sowie verstaubtes Behälterglas gilt als nicht verunreinigt.

(3) Soweit die Voraussetzungen beim Lieferer vorliegen, kann die Lieferung vorgespülten Behälterglases vereinbart werden, das beim Besteller nur einer Nachspülung bedarf. Die Kosten für die Vorspülung trägt der Besteller. Im Liefervertrag ist das Vorspülen des Behälterglases zu vereinbaren.

(4) Der Lieferer darf nur sortiertes Behälterglas ausliefern. Als sortiert gilt gebrauchtes Behälterglas mit gleicher Form und gleicher Größe und einer Mindeststückzahl von 2000 Stück bzw. einem Bahnbehälter.

(5) Der Versand mittels Kraftfahrzeuge oder Bahnbehälter ist zu vereinbaren.

(6) Die Verladung erfolgt lose, in Stiegen oder auf Wunsch — soweit dem Lieferer möglich — in Kartonnagen. Bei loser Verladung müssen die Stirn- und Seitenwände des Transportmittels ausreichend abgepolstert und gegen Stoß gesichert werden. Bei Waggonverladungen sind die Stapel durch Lattengerüste oder durch gefüllte Stiegen oder Kisten so abzusteifen, daß ein Verschieben des Ladegutes während des Transportes vermieden wird.

(7) Soweit im Liefervertrag der Versand gebrauchten Behälterglases in Kartonnagen vereinbart ist, sind diese dem Besteller gesondert in Rechnung zu stellen. Das gleiche trifft auch für Verpackungsmittel ähnlicher Art zu. Die für den Versand verwendeten Stiegen und Kisten sind Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Zusätzliche Kosten durch Lkw-Transporte oder Versand mittels Bahnbehälter, soweit diese vereinbart sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

(9) Qualitätsmängel bis zu 3% der gelieferten Mengen gelten als Bagatellschäden und sind zu tolerieren.

§ 20

Lieferung von Glasbruch

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, nur sauberes Material, frei von fremden Beimischungen, wie z. B. Patent- und Kronenhalsverschlüssen usw., auszuliefern. Öl-, farben- und medizinhaltige Scherben dürfen nur 2% der Liefermenge betragen.

(2) Spezialscherben müssen gesiebt, verlesen und gewaschen sein und dürfen keine fremden Beimischungen, auch keine anderen Glassorten enthalten.

(3) Der Besteller kann vor der Verladung bzw. vor dem Abschluß des Kauf- und Liefervertrages die Spezialscherben besichtigen und eine Teilprobe entnehmen.

(4) Der Versand erfolgt lose in O-Wagen. Kfz-Transporte müssen im Liefervertrag vereinbart sein.

(5) Die Mindestversandmenge beträgt 3000 kg.

§ 21

Abfallhaare aus dem Friseurgewerbe

(1) Zur Auslieferung gelangen Haare bis zu einer Länge von 15 cm.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, den Versand der Haare in besonderen, für den Transport von Abfallhaaren bestimmten Säcken durchzuführen.

(3) Bei Lieferungen darf der Höchstsatz an Fremdkörpern 1% der Liefermenge nicht übersteigen.

(4) Für die Berechnung der Haare ist das vom Spezialbetrieb, VEB Altstoffhandel Leipzig, festgestellte Gewicht der einzelnen Säcke maßgebend.

(5) Die Lieferung und Berechnung hat nach den geltenden Preisbestimmungen zu erfolgen.

(6) Der Feuchtigkeitsgehalt darf 3% nicht überschreiten.

(7) Die Auslieferung dieses Materials erfolgt per Waggon oder durch Stückgutversand.

§ 22

Lieferung von Alterntebindegarnen und Abfällen aus Fasern

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, das Material in Ballen gepreßt oder in Säcken verpackt zu liefern.

(2) Die Mindestversandmenge von Alterntebindegarn beträgt 50 kg.

(3) Der Versand als Stückgut ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

(4) Bei Lieferung von entknotetem Alterntebindegarn sind Beimischungen bis zu 5% geknotetes Material zulässig.

(5) Alterntebindegarnenden und Abfälle aus Glasfasern, Perfolit, Kunstfasern und Kunststoffen dürfen in diesen Lieferungen nicht enthalten sein.

§ 23

Lieferung von Altkorn

(1) Zur Auslieferung gelangen Mindestmengen ab 2 kg.

(2) Der Versand erfolgt auf dem Postwege.

(3) Der Feuchtigkeitsgehalt darf 15% nicht überschreiten.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 30. Oktober 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund
der Preisverordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung
von staatlichen Investitionen.**

— Mehrkostenanordnung —

Vom 26. Oktober 1959

Zur Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips und der Stärkung der Verantwortlichkeit der Investitionsträger, der Planträger und der Kreditinstitute bei der Durchführung von Investitionen wird gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. I 1956 S. 83) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle staatlichen Investitionen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel.

§ 2

(1) Für Mehrkosten, die von Baubetrieben auf Grund der Preisverordnung Nr. 561/14 vom 23. März 1959 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (Sonderdruck Nr. P 799 des Gesetzblattes), berechnet werden, sind spezifiziertere Rechnungen auszustellen, entsprechend zu deklarieren und dem Investitionsträger zuzustellen.

(2) Die Berechnung der Mehrkosten hat monatlich in der Relation der Investitionsdurchführung zur Jahresplanbausumme des betreffenden Vorhabens bzw. Objektes zu erfolgen.

(3) Eine vorzeitige Berechnung noch nicht fälliger Beträge ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber möglich, wenn dies wegen der Geringfügigkeit der Beträge wirtschaftlich vertretbar ist oder wenn entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

(4) Rechnungen über anerkannte Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 sind vom Investitionsträger zu Lasten eines Abrechnungskontos zu buchen.

(5) Rechnungen über Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 dürfen nicht aus den Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel bzw. Erhaltung der Grundmittel der Investitionsträger finanziert werden.

§ 3

(1) Ist für das Entstehen der Mehrkosten ein Vertragspartner verantwortlich, so sind die Investitionsträger verpflichtet, Vertragsstrafen und Schadenersatz zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Wurden die vom Investitionsträger zu zahlenden Mehrkosten durch Maßnahmen des Planträgers ausgelöst, so hat dieser dem Investitionsträger gegenüber für einen finanziellen Ausgleich nach § 3 zu sorgen.

§ 4

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, über die angefallenen Mehrkosten und deren Auswirkungen auf den Betrieb unverzüglich in Produktionsberatungen zu berichten.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zum Entstehen der Mehrkosten führten bzw. führen, einzuleiten.

(3) Das übergeordnete Organ des Betriebes ist verpflichtet, die Maßnahmen nach Abs. 2 zu unterstützen und zu kontrollieren.

II.

**Finanzierung der Mehrkosten bei volkseigenen
Betrieben**

§ 5

(1) Volkseigene Betriebe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können bei Maßnahmen der Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel für die zeitweilige Finanzierung von Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 ein Überbrückungsdarlehen beantragen.

(2) Die Ausreichung des Überbrückungsdarlehens für die zeitweilige Finanzierung von Mehrkosten nach der Preisverordnung Nr. 561/14 — nachstehend Überbrückungsdarlehen genannt — erfolgt durch das für den Betrieb zuständige Kreditinstitut.

(3) Die Ausreichung des Überbrückungsdarlehens erfolgt gegen Vorlage der vom Betrieb anerkannten Rechnungen über Mehrkosten.

(4) Für das Überbrückungsdarlehen werden Zinsen in Höhe von 3,6 % p. a. berechnet.

(5) Binnen 4 Wochen nach Inanspruchnahme des Überbrückungsdarlehens hat der Darlehensnehmer dem Kreditinstitut einen Tilgungsplan vorzulegen, der die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens regelt. Wird der Tilgungsplan nicht fristgerecht vorgelegt oder werden die Tilgungsraten und Tilgungstermine nicht eingehalten, so ist das Überbrückungsdarlehen auf ein Sonderkonto „Überfälliger Kredit“, für das 8 % Zinsen berechnet werden, zu übertragen.

§ 6

(1) Die Rückzahlung des für die zeitweilige Finanzierung von Mehrkosten in Anspruch genommenen Überbrückungsdarlehens hat durch die Darlehensnehmer im Laufe des Planjahres in der nachstehenden Reihenfolge zu erfolgen:

- a) aus vereinnahmten Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen gemäß § 3 Abs. 1;
- b) aus erzielten Einsparungen bei der Durchführung der betrieblichen Pläne der Erhaltung der Grundmittel bzw. Erweiterung der Grundmittel, soweit

die Einsparungen durch das zuständige Kreditinstitut dem Betrieb zur Verwendung überlassen werden;

- c) aus Mitteln der Planträger, die diese auf Grund des § 3 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen haben;
- d) aus dem Betriebsergebnis bis zu der Höhe, in der ohne Berücksichtigung der Mehrkosten eine Übererfüllung des Gewinnplanes bzw. eine Unterschreitung des geplanten Verlustes eintreten würde. In diesen Fällen sind die zur Abdeckung von Mehrkosten vorgesehenen Beträge vor Feststellung des der Gewinnverwendung unterliegenden Betriebsergebnisses zu Lasten des übrigen Ergebnisses und zugunsten des Abrechnungskontos nach § 2 Abs. 4 zu buchen. Diese Regelung berechtigt nicht zu Eliminierungen infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben in der Fassung vom 27. Januar 1959 (GBl. I S. 71).

(2) Die Überbrückungsdarlehen zur Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisordnung Nr. 561/14 sind von den Betrieben bis spätestens 15. Februar des folgenden Jahres zurückzuzahlen.

(3) Können nach Ausschöpfung der Quellen gemäß Abs. 1 in Ausnahmefällen Überbrückungsdarlehen nicht in vollem Umfange zurückgezahlt werden, so sind begründete Anträge wegen Erlaß der bis zum 15. Februar des folgenden Jahres nicht zurückgezählten Beträge bei dem übergeordneten Organ des Darlehensnehmers zu stellen.

(4) Diese Anträge sind bis zum 15. März eines jeden Jahres in gemeinsamer Beratung des übergeordneten Organs des Betriebes, der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises, des zuständigen Kreditinstituts und der zuständigen Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank zu prüfen.

(5) Bei zentral geleiteten Betrieben reicht das übergeordnete Organ die für seinen Bereich zusammengefaßten Anträge an die zuständige Abteilung bzw. den zuständigen Sektor der Staatlichen Plankommission oder an das zuständige zentrale Organ der staatlichen Verwaltung ein. Bei kreis- und bezirksgeliteten Betrieben sind die von den Fachabteilungen zusammengefaßten Anträge an die zuständigen Räte der Kreise bzw. Bezirke einzureichen. Diese Anträge müssen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres vorliegen.

(6) Die übergeordneten Organe sind verpflichtet, bis 30. April eines jeden Jahres die Abdeckung der nicht zurückgezählten Überbrückungsdarlehen des Vorjahres nach § 8 Buchst. d zu sichern.

III.

Finanzierung der Mehrkosten bei Aufbauleitungen und Haushaltsorganisationen

§ 7

(1) Den Aufbauleitungen als Investitionsträger sind, soweit eigene Quellen nicht zur Verfügung stehen, die Mittel zur Finanzierung von Rechnungen über Mehrkosten von dem jeweils übergeordneten Organ auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit vereinnahmte Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen und die vom Planträger bereitgestellten Mittel die eigenen Verpflichtungen einer Aufbauleitung zur Bezahlung von Vertragsstrafen, Schadensersatz- und Mehrkosten nach der Preisordnung Nr. 561/14 übersteigen, sind die überschüssenden Beträge unverzüglich an den zuständigen Haushalt abzuführen.

(3) Haushaltsorganisationen als Investitionsträger finanzieren Rechnungen über Mehrkosten als außerplanmäßige Ausgaben, deren Deckung aus Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben innerhalb ihres Haushaltsplanes zu erfolgen hat.

(4) Die Investitionsträger sind verpflichtet, die nach den Absätzen 1 und 3 zu bezahlenden Rechnungen über Mehrkosten gesondert auszuweisen.

IV.

Finanzierung von Mehrkosten durch die Planträger

§ 8

Soweit gemäß § 3 Abs. 2 Planträger verpflichtet sind, dem Investitionsträger Mittel für die Finanzierung entstandener Mehrkosten bereitzustellen, können die Planträger als Finanzierungsquellen in der nachstehenden Reihenfolge in Anspruch nehmen:

- a) die von ihnen selbst vereinnahmten Vertragsstrafen;
- b) Mehreinnahmen oder Minderausgaben gegenüber ihren Plänen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 280);
- c) Mittel der Sonderfonds aus überplanmäßigen Gewinnen der ihnen unterstellten Betriebe;
- d) in Ausnahmefällen, wenn die Mittel gemäß Buchstaben a bis c nicht ausreichen, sind
- aa) bei zentral geleiteten Vorhaben entsprechende Anträge an das übergeordnete zentrale staatliche Organ zu stellen. Für die Finanzierung können nach voller Ausschöpfung aller eigenen Quellen Vorschläge zur Bereitstellung der Mittel dem Minister der Finanzen vorgelegt werden;
- bb) bei örtlich geleiteten Vorhaben entsprechende Anträge an das übergeordnete örtliche staatliche Organ zu stellen. Die Entscheidung über die Anträge hat entsprechend den §§ 7 und 8 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. März 1959 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1959 (GBl. I S. 280) zu erfolgen.

V.

Finanzierung der Mehrkosten im volkseigenen Wohnungsbau

§ 9

Für die Finanzierung von Mehrkosten im volkseigenen Wohnungsbau gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Anordnung sowie die Bestimmungen des § 10 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbau (GBl. I S. 99) entsprechend.

VI.
Schlußbestimmungen

§ 10

Rechnungen über Mehrkosten, die bis zum 15. November 1959 aus den Sonderbankkonten Erhaltung der Grundmittel bzw. Erweiterung der Grundmittel bezahlt und auf dem Konto „Noch nicht fertiggestellte Objekte zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel“ gebucht wurden, sind bis zum 15. Dezember 1959 entsprechend dem § 2 Abs. 4 umzubuchen. Die aus den angeführten Sonderbankkonten hierfür in Anspruch genommenen Beträge sind bis zum gleichen Termin aus den in den §§ 5 bis 8 genannten Quellen abzulösen.

§ 11

Die Investitionsträger sind verpflichtet, die ihnen in Rechnung gestellten Mehrkosten in der laufenden INV-Berichterstattung, Formblatt 472-1. Teil VI, wertmäßig auszuweisen.

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) § 6 Abs. 1 Buchst. d tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel).

Vom 20. Oktober 1959

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anordnung vom 30. Juni 1956 über die Finanzberichterstattung der Betriebe der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft (ohne landwirtschaftlichen Handel) (GBl. II S. 287) wird aufgehoben.

(2) Die Neuregelung der Finanzberichterstattung erfolgt durch gemeinsame Anweisung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft und des Leiters der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.**

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichert

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 287)

** Erschienen in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Nr. 10/1959

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 968

Preisverordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1052

Preisverordnung Nr. 1144/2 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rofstr. 6.

Aus der praktischen Arbeit — für die praktische Arbeit
bietet die Broschüre

Erich Knabe

Der Schwerbeschädigte

— Seine Rechte und Pflichten —

Etwa 224 Seiten · 2,80 DM

ein wertvolles Hilfsmittel und ermöglicht durch ihre straffe Gliederung nach Sachgebieten eine schnelle Information über alle im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Körpergeschädigten im gesellschaftlichen Leben interessierenden Fragen. Ausgehend von der rechtlichen Stellung insbesondere der werktätigen Schwerbeschädigten gibt der Verfasser in allgemeinverständlicher Form einen Überblick über ihren Schutz auf sozialfürsorgerischem und arbeitsrechtlichem Gebiet und behandelt gesondert die Betreuung der Tbc-Kranken und Rekonvaleszenten, der Blinden und Gehörlosen. Auch wird auf die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik für Körpergeschädigte hingewiesen.

Das Erscheinen der Broschüre wird die große Nachfrage aus dem Kreis der Körpergeschädigten, der Betriebe und staatlichen Dienststellen befriedigen.

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22/26 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11, Telefon: 27 64 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 254 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 27 64 11 — Druck: (146) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 16. November 1959	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 59	Anordnung über die Befreiung des VEB Sportfoto von der Vergnügungsteuer für Spielautomaten	291
3. 11. 59	Anordnung über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs	291
9. 10. 59	Anordnung Nr. 75 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	294
4. 11. 59	Anordnung über Finanzierung von Preisveränderungen für Ausrüstungen bei Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel	297
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	298

Anordnung über die Befreiung des VEB Sportfoto von der Vergnügungsteuer für Spielautomaten.

Vom 29. Oktober 1959

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für Spielautomaten des VEB Sportfoto ist Vergnügungsteuer nicht zu erheben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Zentralisierung der Güterkraftfahrzeuge bei den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs.

Vom 3. November 1959

Zur Durchführung der im Gesetz vom 1. Oktober 1959 über den Siebenjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1959 bis 1965 (GBl. I S. 703) enthaltenen Aufgabe, die begonnene Umsetzung von Laderaum aus dem volkseigenen Werkverkehr in den volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit fortzuführen, und um bei der Zuführung neuer Güterkraftfahrzeuge die sozialistische Arbeitsteilung zwischen Produktion, Handel und Transport

durchzusetzen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Zwischen den volkseigenen Betrieben des öffentlichen Kraftverkehrs und den Werkfuhrparks bei den volkseigenen Betrieben der Industrie und des Handels sind die volkswirtschaftlich richtigen Proportionen herzustellen und zu wahren.

§ 2

Die Zuführung von neuen und gebrauchten Güterkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Anhänger, Zugmaschinen) — nachstehend Fahrzeuge genannt — für den Werkverkehr ist zu beschränken auf:

1. Betriebe, die auf Grund ihrer besonderen Eigenart auch künftig in der Regel ihre Transportaufgaben selbst durchführen werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Dienstleistungsbetriebe,
- Betriebe und Einrichtungen im Bereich des Ministeriums für Kultur,
- VEB Geologische Bohrungen,
- VEB Braunkohlen-Bohrungen und Schachtbau,
- Amt für Wasserwirtschaft,
- Betriebe zur Betreuung und Instandhaltung sowie Montage von Energieanlagen,
- Pflanzenschutz, Schädlings- und Seuchenbekämpfung,
- Holzabfuhr,
- Betriebe der VHZ Schrott,
- VEB Altstoffhandel,
- VEB Minol,

2. Transportaufgaben, die auf Grund ihrer Eigenart in der Regel mit betriebseigenen Fahrzeugen durchgeführt werden müssen.

Zu diesen Fahrzeugen gehören insbesondere:

kleinere Lastkraftwagen für Wirtschaftsfahrten von Betrieben,

Werkstatt- und Montagefahrzeuge mit Spezial-einrichtungen,

Lastkraftwagen für den Katastrophen- und Störungsdienst,

kleinere Fahrzeuge für Spezialaufgaben der Straßenunterhaltung,

fahrbare Verkaufszüge des sozialistischen Einzelhandels,

kleinere Fahrzeuge für Ausbaubetriebe.

§ 3

(1) Für Transportaufgaben, die der volkseigene öffentliche Kraftverkehr unter Erzielung eines größeren volkswirtschaftlichen Nutzens sofort übernehmen kann, sind dem Werkverkehr keine Fahrzeuge mehr zuzuführen. Von diesen Betrieben sind die Fahrzeuge entsprechend den von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke für die einzelnen Jahre beschlossenen Plänen zum volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr umzusetzen.

(2) Zu den Transportaufgaben gemäß Abs. 1 gehören insbesondere Transporte für:

Betriebe des Maschinenbaues und der Leichtindustrie,

Betriebe der Lebensmittelindustrie,

Betriebe der Chemischen Industrie sowie des Kohle- und Erzbergbaues,

Betriebe der Bau- und Baustoffindustrie nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Bauwesen,

Staatliche Straßenunterhaltungsbetriebe und Straßenbaubetriebe,

Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetriebe (mit Ausnahme von Werkstatt- und Abschleppfahrzeugen).

§ 4

(1) Unter Beachtung der Besonderheiten des volkseigenen Groß- und Einzelhandels mit Konsumgütern, einschließlich der Großhandelsgesellschaften und des volkseigenen Kohlehandels, wird bei diesen die gegenwärtige Organisation des Werkverkehrs vorläufig beibehalten.

(2) Bis zum 31. Dezember 1960 sind durch die zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung exakte Untersuchungen über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Umsetzung der Werkfuhrparks des volkseigenen Groß- und Einzelhandels mit Konsumgütern, einschließlich der Großhandelsgesellschaften und des volkseigenen Kohlehandels, zum volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr durchzuführen.

(3) Die Schlußfolgerungen aus diesen Untersuchungen sind durch den Abschluß von Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung durchzusetzen.

(4) Bis zum Abschluß der Untersuchungen sind für die genannten Einrichtungen Fahrzeuge unter Beachtung der methodischen Bestimmungen vom 15. April 1959 für die Materialplanung und -verteilung 1960* zur Verfügung zu stellen.

§ 5

(1) Für Transportaufgaben, die der volkseigene öffentliche Kraftverkehr mit größerem volkswirtschaftlichem Nutzen durchführen kann, bei denen jedoch die Übernahme der Transportleistungen auf Grund der örtlichen Bedingungen (ungenügende material-technische Basis, nicht ausreichende Möglichkeiten für Abstellung, Pflege und Betreuung der Fahrzeuge) gegenwärtig noch nicht möglich ist, können in Ausnahmefällen noch Ersatzinvestitionen für die Werkfuhrparks durchgeführt werden, bis in den Betrieben des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Transportaufgaben und Fahrzeuge geschaffen sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere Transportaufgaben für:

Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven,

Versorgungskontor für Papler und graphischen Bedarf,

DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau,

DHZ Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik,

Staatliches Metallkontor (Eisen- und Stahlhandel),

DHZ Gummi und Asbest,

DHZ Chemie.

§ 6

(1) Die Verantwortung für die Umsetzung der Fahrzeuge obliegt den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

(2) Die für die einzelnen Jahre über die vorgesehenen Umsetzungen von Fahrzeugen des volkseigenen Werkverkehrs an die Betriebe des volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs aufzustellenden Pläne sind mit dem Ministerium für Verkehrswesen und der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(3) Für die einzelnen Jahre sind die Umsetzungspläne bis zum 30. Juni des vorangehenden Jahres aufzustellen und mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres in die Volkswirtschaftspläne einzubeziehen.

(4) Vor Beschlussfassung über diese Pläne durch die Wirtschaftsräte sind die Umsetzungsmaßnahmen unter Vorlage des konkreten Materials mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Organen sowie mit den Gewerkschaften zu beraten.

* Herausgegeben von der Staatlichen Plankommission Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel

§ 7

Die Umsetzungen von Fahrzeugen aus dem volkseigenen Werkverkehr zum volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr sind in jedem Falle durch gemeinsame Untersuchungen und Maßnahmen der beteiligten Betriebe gründlich vorzubereiten, insbesondere sind alle sich ergebenden wichtigen Fragen mit den beteiligten Arbeitern der übergebenden und übernehmenden Betriebe zu beraten.

§ 8

(1) Die Transportaufgaben der Betriebe, die Fahrzeuge umsetzen, sind durch die VEB Kraftverkehr in vollem Umfang auf vertraglicher Grundlage zu sichern.

(2) Die VEB Kraftverkehr haben auf Verlangen der Betriebe mit umfangreichen Transportaufgaben des Güterkraftverkehrs Nebenstellen in den Betrieben einzurichten. Kommt eine Einigung über die Errichtung einer Nebenstelle nicht zustande, entscheidet hierüber der Wirtschaftsrat des zuständigen Bezirkes endgültig.

§ 9

Die VEB Kraftverkehr haben ihre Arbeit allseitig zu verbessern und die Transportanforderungen der Wirtschaft jederzeit zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Verbesserung der Standortverteilung des öffentlichen Kraftverkehrs,
- der Ausbau und die Entwicklung des Netzes der Betriebe, Außenstellen und Nebenstellen,
- die weitere Spezialisierung des Fahrzeugparks,
- die ständige Erhöhung der Qualität der Transportarbeit.

§ 10

Die Übergabe von Fahrzeugen des Werkverkehrs an die VEB Kraftverkehr hat nach § 4 der Anordnung vom 8. September 1958 über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke (GBl. I S. 697) als Umsetzung zu erfolgen.

§ 11

(1) Die bei den abgebenden Betrieben vorhandenen Bestände an Kraftfahrzeugersatzteilen und -zubehör sind mit zu übergeben. Die Übergabe erfolgt ohne Bezahlung durch Umsetzung. Der Umlaufmittelfonds ist um den Buchwert der übergebenen Bestände — soweit sie unter den Umlaufmitteln aufgeführt sind — zu berichtigen.

(2) Bei Aufstellung eines operativen Quartalsplanes bzw. einer Veränderung (protokollarische Fortschreibung) des Finanzplanes ist die Verringerung des Plan-

bestandes in jedem Falle zu berücksichtigen. Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten. Weichen diese von den für den Bezug des abgebenden Betriebes gültigen Einkaufspreisen ab, so ist der Wert vor der Übergabe vom abgebenden Betrieb zu berichtigen.

(3) Die Berichtigung der Buchwerte hat entsprechend der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161) zu Lasten der abgebenden Betriebe zu erfolgen.

§ 12

Die Anschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme der im § 2 Ziff. 2 aufgeführten Fahrzeuge für den Werkverkehr auf Investitionskredit ist unzulässig.

§ 13

Bei Umsetzungen von Fahrzeugen sind die entsprechenden Abgänge an Arbeitskräften und der Lohnanteil dafür aus dem Plan des übergebenden Betriebes abzusetzen und in den Plan des übernehmenden Betriebes umzusetzen, sofern diese nicht schon bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden. Diese Korrektur des Planes ist durchzuführen, auch wenn die Arbeitskräfte selbst ihren Arbeitsplatz nicht wechseln.

§ 14

Für die unter §§ 3 und 5 aufgeführten Transportaufgaben sind keine Baumaßnahmen für Einrichtungen der Werkfuhrparks (Abstellplätze, Schleppdächer, Garagen, Waschanlagen, Regiewerkstätten usw.) mehr durchzuführen. Dafür sind in größerem Umfang als bisher Mittel für die weitere Mechanisierung der Be- und Entladeeinrichtungen aufzuwenden, um eine Beschleunigung der Umlaufgeschwindigkeit der Transportmittel zu erreichen.

§ 15

Diese Anordnung gilt nicht für die Bereiche der Kontingenträger

- 6900 Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt,
- 7100 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- 7500 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- 7700 Verschiedene Verbraucher.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1959

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Anordnung Nr. 75*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 9. Oktober 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 75

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Registernummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 535.8 Optische Instrumente							
TGL	6155	7.59	371	Prüfmittel für Mikroskope	1. 11. 59	6155	Fachbuchverlag Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 83
TGL	6156 Bl. 1	7.59	371	Mikroskope; Begriffe	1. 11. 59	6156/1	
TGL	6156 Bl. 3	7.59	371	Mikroskope; Objektive, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/3	
TGL	6156 Bl. 4	7.59	371	Mikroskope; Tuben, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/4	
TGL	6156 Bl. 5	7.59	371	Mikroskope; Objektive, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/5	
TGL	6156 Bl. 6	7.59	371	Mikroskope; Okulare, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/6	
TGL	6156 Bl. 7	7.59	371	Mikroskope; Projektive, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/7	
TGL	6156 Bl. 8	7.59	371	Mikroskope; Beleuchtungseinrichtungen für Durchlicht, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/8	
TGL	6156 Bl. 9	7.59	371	Mikroskope; Beleuchtungseinrichtungen für Auflicht, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156/9	
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	3033	7.59	361	Elektrische Maschinen; Motoren 1,6 bis 500 W, Kleinstmotoren, Leistungsreihen (Ersatz für TGL 3033-56)	1. 1. 63	3033	
TGL	3035	7.59	361	Elektrische Maschinen; Motoren für Staubsauger, Leistungsreihe	1. 1. 63	3035	
DK 621.39:316.925 Relais-Schutz							
TGL	4989	8.59	364	Elektrische Nachrichtentechnik; Thermorelais; Hauptabmessungen, Technische Werte	1. 1. 60	4989	

* Anordnung Nr. 74 (GBl. II S. 257)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.929 Vorrichtungen zum Mischen							
TGL	4973	8.59	325	Baumaschinen; Mischmaschinen für Beton und Mörtel, Größen, Bauvorschriften, Prüfung der Mischleistung	1. 1. 60	4973	
DK 655.2/3 Druckerei							
TGL	6730	7.59	570	Graphische Technik; Flach-Galvanos	1. 12. 59	6730	
DK 661.42 Chloride							
TGL	6253	8.59	215	Natriumchlorid; Nitritpökelsalz ohne Nitratzusatz, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6253	
DK 661.3 Metallverbindungen im allgemeinen, Salze, Mineralfarben							
TGL	6843	7.59	416	Grundchemikalien; Kaliumdichromat, technisch, Technische Lieferbedingungen, Prüfung	1. 11. 59	6843	
TGL	6929	8.59	411	Natriumsulfat	1. 1. 60	6929	
DK 662.74 Steinkohlentechnologie, Verkokung							
TGL	7532	8.59	211	Steinkohlenkoks für metallurgische Zwecke (Hochofenkoks)	1. 1. 60	7532	
DK 669:620.1 Prüfung von metallischen Werkstoffen							
TGL	6917	7.59	278	Prüfung von Stahl; Blindhärtungsversuch an Einsatzstählen	1. 11. 59	6917	
DK 669.13 Grauguß							
TGL	4716	7.59	291	Druckdichte, öldichte und druckfeste Gußstücke aus Grauguß, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	4716	
TGL	6458	7.59	291	Gußbruch aus unlegiertem Gußeisen	1. 11. 59	6458	
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß							
TGL	6544	7.59	275	Kettenstähle, warm gewalzt	1. 11. 59	6544	
TGL	6545	7.59	275	Nietstähle, warm gewalzt	1. 11. 59	6545	
TGL	6546	7.59	278	Einsatzstähle, gewalzt, geschmiedet	1. 11. 59	6546	
TGL	6547	7.59	278	Vergütungsstähle, gewalzt, geschmiedet	1. 11. 59	6547	
DK 674.055 Holzbohrer							
TGL	4585	9.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Maschinen-Schlangebohrer mit Morsekegel, Schlange bis Schaft	1. 1. 60	4585	
TGL	4588	9.59	328	Werkzeuge für die Holzbearbeitung; Forstnerbohrer	1. 1. 60	4588	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
DK 674.8 Holznebenzeugnisse								
TGL	6072	8.59	535	Spanplatten für die Möbelproduktion, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6072	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Taubchenweg 83	
DK 676.2.05 Papiermaschinen *								
TGL	6670	7.59	326	Polygraphische Maschinen; Rollenschneidemaschinen, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6670		
DK 677.053 Vorrichtungen zum Wickeln und Verpackung von Garnen, Spulmaschinen								
TGL	6539	7.59	375	Prüfgeräte für Textilindustrie; Garnweifen mit Handantrieb. Kronenumfang 1 m	1. 1. 60	6539		
DK 677.06/6:667.167 Imprägnierte Gewebe								
TGL	6814	7.59	660	Schwerentflammbar ausgerüstete Textilien für Arbeitschutzkleidung, Schutzgüter und Brennversuch	1. 12. 59	6814		
DK 677.46.05 Maschinen der Kunstseideindustrie								
TGL	7005	8.59	326. 651	Spinnmaschinen für Viskosekunstseide; Spinndüsen, Hauptabmessungen, Werkstoffe	1. 1. 60	7005		
Anderung:								
TGL	7072	3.59	384. 570	Typographischer Ausschluß, Gießzettel (veröffentlicht in der Anordnung Nr. 72 vom 30. 6. 1959, GBl. II S. 188 unter DK 655.2/3) Die TGL-Nummer muß laufen: TGL 0-16 522	1. 8. 59	7072		

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Verbindlichkeitsklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.313 Elektrische Maschinen						
TGL	3033—56	1956	361	Elektrische Maschinen; Motoren 1,6 bis 500 W, Kleinstmotoren, Leistungsreihen (Ersatz durch TGL 3033 Ausg. 7. 59)	3033—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBl. II S. 196)
DK 621.642.3 Tankanlagen						
TGL	5315	9.58	313	Tankanlagen; Behälter zum Einbetten bis 100 m ³ , drucklos	5315	AO Nr. 65 v. 30. 10. 1958 (GBl. II S. 284)
DK 621.65/69 Pumpen						
TGL	4711	11.58	323	Pumpen; Kreiselpumpen einstufig, aus keramischen Werkstoffen, gepanzert, Baureihe S, Nenndrehzahl 1500 U/min, Leistungen, Hauptabmessungen	4711	AO Nr. 68 v. 31. 1. 1959 (GBl. II S. 62)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.71 Technische Zeichnungen						
DIN	824	1.56	034	Zeichnungen; Faltung auf A 4 für Ordner	3732-56	AO Nr. 46 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 621.798 Verpackung, allgemein						
TGL	382 861.01	7.50	382	Waggon-Plomben aus Blech (Rundverschluß) Mindestgütevorschrift	01 428	Ekm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
TGL	386 844.01	7.50	386	Rollreifentässer aus Alu-Legierung, 200 Liter Inhalt, Güteklassifikation	01 420	
TGL	386 844.02	7.50	386	Rollreifentässer aus Aluminium, 200 Liter Inhalt, Güteklassifikation	01 421	
TGL	386 846.01	7.50	386	Blechtrommeln, Güteklassifikation	01 422	
TGL	386 847.01	7.50	386	Sickenfässer, Güteklassifikation	01 423	
TGL	386 848.01	7.50	386	Flaschenkörbe, Mindestgütevorschrift	01 424	
TGL	386 849.01	7.50	386	Bauchige Rippenfässer, Güteklassifikation	01 425	
DK 628.1 Wasserversorgung						
DIN	1988	3.53	781	Wasserversorgungsanlagen; Wasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb	3975-56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DK 628.2 Entwässerung						
DIN	1986 Bl. 1	9.53	700	Grundstücksentwässerungsanlagen; Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb	02 289	Ekm. Nr. 27 v. 26. 7. 1954 (ZBl. S. 354)
DIN	1986 Bl. 2	9.53	700	Grundstücksentwässerungsanlagen; Technische Bestimmungen für den Bau und Betrieb, Ermittlung der Rohrdurchmesser, Richtlinien	03 290	

**Anordnung
über Finanzierung von Preisveränderungen für
Ausrüstungen bei Erweiterung und Erhaltung der
Grundmittel.**

Vom 4. November 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Seit dem 1. Januar 1959 auf Grund von Preisordnungen wirksam gewordene, in den bestätigten Kostenplänen für Investitionen nicht berücksichtigte Preisver-

änderungen für Ausrüstungen bei der Durchführung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und der Erhaltung der Grundmittel sind von den Investitionsträgern aus den Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel bzw. Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren,

§ 2

(1) Die bei der Durchführung eines betrieblichen Planes der Erweiterung der Grundmittel auftretenden Preiserhöhungen und Preisermäßigungen nach § 1 sind für die Ermittlung eines Mehr- oder Minderbedarfs an Investitionsmitteln zu saldieren.

(2) Wird durch einen Mehrbedarf gemäß Abs. 1 das bestätigte Volumen des betrieblichen Planes der Erweiterung der Grundmittel überschritten, ist der Mehr-

bedarf vom Investitionsträger dem finanzierenden Kreditinstitut gegenüber nachzuweisen. Das Kreditinstitut entscheidet eigenverantwortlich über die Anerkennung des Mehrbedarfs. Es kann die Kontofreigabe entsprechend erhöhen. Eine Änderung des betrieblichen Planes der Erweiterung der Grundmittel ist nicht erforderlich.

(3) Die von den Investitionsträgern auf Grund der zusätzlich erteilten Kontofreigaben in Anspruch genommenen Beträge sind im Rahmen der bestätigten Volumina der Einzelpläne 58 — Erweiterung der Grundmittel — der zuständigen Haushalte zu finanzieren.

(4) Ergibt sich aus der Saldierung gemäß Abs. 1 ein Minderbedarf, muß dieser zu einer Minderinanspruchnahme der geplanten Investitionsmittel führen. Der Investitionsträger und dessen Planträger darf über die dadurch freigewordenen Mittel nicht verfügen. Wurden für die Finanzierung des betrieblichen Planes der Erweiterung der Grundmittel ganz oder teilweise planmäßige Haushaltsmittel bereitgestellt, so sind diese in Höhe des Minderbedarfs blockiert. Bei vorgesehener planmäßiger Finanzierung aus Gewinnanteilen ist durch den Investitionsträger die zusätzliche Abführung der nicht benötigten Gewinnanteile an den zuständigen Haushalt zu den für die Gewinnabführung geltenden Terminen zu veranlassen.

(5) Die zur Abgabe der monatlichen Kurzberichte (Investitionsberichterstattung 1959) verpflichteten Investitionsträger haben im Teil D des Formblattes 471-1 zu melden:

„Auf Grund der seit 1. Januar 1959 in Kraft getretenen Preisanordnungen für Ausrüstungen wirksam gewordene Preisveränderungen:

Plan der Erweiterung der Grundmittel —
Ermäßigungen TDM.....
Erhöhungen TDM.....
Plan der Erhaltung der Grundmittel —
Ermäßigungen TDM.....
Erhöhungen TDM.....“

§ 3

Bei der Durchführung des Planes der Erhaltung der Grundmittel auftretende Preisveränderungen sind ausschließlich aus Mitteln des betrieblichen Fonds der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen der Pläne der Erweiterung der Grundmittel und der Erhaltung der Grundmittel des Planjahres 1959.

Berlin, den 4. November 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 988

Preisordnung Nr. 671/1 vom 14. Juli 1959 — Anordnung über die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen für die Abfüllung von Bier, Limonade, Selters, Saft und Most — (Warennummer 00 00 00 00), 2. Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1052

Preisordnung Nr. 1144/2 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Schuhwerk aus Leder — (Warennummer 62 50 00 00), 8 Blatt, 0,40 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 28. November 1959	Nr. 28
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20. 10. 59	Anordnung über die Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik Leipzig	299
5. 11. 59	Anordnung über den Einsatz von Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe	299
9. 11. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen..	300
26. 10. 59	Anordnung Nr. 76 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	302
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	305

Anordnung über die Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik Leipzig.

Vom 20. Oktober 1959

§ 1

Das Zentralinstitut für Lagertechnik Leipzig wird mit Wirkung vom 30. Juni 1959 aufgelöst.

§ 2

(1) Rechtsnachfolger des Zentralinstituts für Lagertechnik ist das Institut für Wälzlager und Normteile in Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Bildung des Instituts für Wälzlager und Normteile und Einzelheiten der Auflösung des Zentralinstituts für Lagertechnik werden durch Anweisung des Hauptdirektors der VVB Wälzlager und Normteile geregelt.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Mai 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lagertechnik (GBl. II S. 189) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wunderlich
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über den Einsatz von Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe.

Vom 5. November 1959

Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 1 — Einsatz von Lederpappen ((LPH und LPM) bei der Herstellung von Packmitteln — (Sonderdruck Nr. 282 des Gesetzblattes Ber. GBl. I 1958 S. 840);
2. die Anordnung vom 30. Juni 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. V 2 — Einsatz von Wellpapperzeugnissen — (Sonderdruck Nr. 283 des Gesetzblattes).

§ 2

(1) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist verantwortlich für die Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe.

(2) Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier ist verpflichtet, in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Holzkontor den Einsatz dieser Werkstoffe im Austausch gegen Holz für Packmittel einzuleiten und durchzuführen.

§ 3

Gemäß Abschnitt VII Ziff. 17 der Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) wird das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier beauftragt, ständig eine Übersicht über die technische und ökonomische Begründung des Bedarfs an Packmitteln aus Lederpappe und Wellpappe zu halten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft,
Berlin, den 5. November 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**
I. V.: **S e i b m a n n**
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Kraftfahrzeug-Bereifungen.**

Vom 9. November 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsum-Genossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Partnern, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen und die Lieferung von Kraftfahrzeug-Bereifungen zum Gegenstand haben. Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht.

(2) Kraftfahrzeug-Bereifungen im Sinne dieser Anordnung sind Luftbereifungen für

1. Motorroller und Motorräder;
2. Personenkraftwagen;
3. Lastkraftwagen einschließlich Lieferkraftwagen;
4. Spezialfahrzeuge, wie Ackermaschinen, Ackerwagen, Ackerschlepper, Erdbewegungsmaschinen, Erdbewegungsmaschinen, spezial, Mehrzweckfahrzeuge und Traktor-Grader.

§ 2

Vertragsgestaltung

(1) Über die in den Lieferplänen festgelegten Mengen sind Verträge mit monatlichen Lieferterminen abzuschließen, wobei von der Vertragsmenge monatlich grundsätzlich etwa gleiche Anteile festzulegen sind. Abweichungen in den monatlichen Liefermengen bis zu $\pm 5\%$ pro Dimension sind zulässig, ohne daß dadurch die Gesamtliefermenge berührt wird. Die Differenz wird im folgenden Monat ausgeglichen.

(2) Verträge über Lieferungen bis zu 10 Decken bzw. Schläuchen oder 10 Bereifungen komplett brauchen nicht schriftlich abgeschlossen zu werden.

(3) Dem Lieferer ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, eine Lieferung bis zu 10 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin oder dem Beginn der Lieferfrist gestattet.

§ 3

Gütevereinbarungen

(1) Die zu liefernden Decken und Schläuche haben bis zum Erlaß der Staatlichen Standards den technischen Forderungen zu entsprechen, die im Technischen Handbuch der volkseigenen Reifenindustrie festgelegt sind.

(2) Die Lieferungen erfolgen in nachstehenden Klassifizierungen:

- a) Prima-Decken,
- b) Prima-Decken mit Schönheitsfehlern (P 5),
- c) Decken II. Wahl,
- d) Decken III. Wahl,
- e) Prima-Schläuche,
- f) Schläuche II. Wahl.

(3) Die Bereifungen sind entsprechend ihrer Klassifizierung gekennzeichnet. Die Lieferanteile in den jeweiligen Klassifizierungen sind vertraglich zu vereinbaren.

§ 4

Versand

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern eine preisrechtliche Regelung nichts anderes vorsieht, frachtfrei Empfangsstation oder Schiffsentladestelle oder bei LKW-Versand frachtfrei Entladestelle des Bestellers bzw. des in den Versanddispositionen genannten Empfängers auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege. Versanddispositionen des Bestellers können bei Eisenbahnversand nur berücksichtigt werden, wenn die Versandmenge mindestens einen Waggon umfaßt; das betrifft nicht den Stückgutversand.

(2) Werden auf Verlangen des Bestellers besondere Versandarten vereinbart, z. B. Eilgut, Expressgut, LKW, so trägt der Besteller die im Rahmen der preisrechtlich genehmigten Sätze liegende Frachtdifferenz.

§ 5

Gewährleistung

(1) Der Lieferer leistet dafür Gewähr, daß bis zum Erlaß von Staatlichen Standards Decken und Schläuche im Zeitpunkt des Gefahrüberganges den in dem jeweils gültigen Technischen Handbuch der volkseigenen Reifenindustrie festgelegten Bestimmungen entsprechen.

(2) Sofern eine Decke oder ein Schlauch im Zeitpunkt des Gefahrüberganges mit Mängeln behaftet ist, die den gewöhnlichen oder den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen, wird als Ersatz eine neue Decke bzw. ein neuer Schlauch der gleichen Güteklasse und Dimension geliefert. Die Ersatzlieferung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Anerkennung der angezeigten Mängel. Soweit es sich um Auslaufgrößen handelt, kann Minderung gewährt werden. Der § 61 Abs. 2 Satz 3 des Vertragsgesetzes wird dadurch nicht berührt. Eine durchgeführte Minderung ist nachzuweisen.

(3) Bei anerkannten Mängeln wird eine neue Decke oder ein neuer Schlauch als Ersatz geliefert. Soweit eine Laufleistung von 3000 km überschritten wurde, erfolgt die Ersatzlieferung unter Berechnung folgender Abnutzungsbeträge:

a) für Motorrad- und Motorrollerbereifung
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis 5 000 km ein Betrag von	10 %
" 8 000 km " " "	30 %
" 11 000 km " " "	50 %
" 15 000 km " " "	70 %
" 20 000 km " " "	90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches;

b) für PKW-Bereifung
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis 4 000 km ein Betrag von	10 %
" 5 500 km " " "	20 %
" 7 500 km " " "	30 %
" 10 000 km " " "	40 %
" 13 000 km " " "	50 %
" 16 500 km " " "	60 %
" 20 500 km " " "	70 %
" 25 000 km " " "	80 %
" 30 000 km " " "	90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches;

c) für LKW-Bereifung einschließlich 3,25–20
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis 4 500 km ein Betrag von	10 %
" 6 500 km " " "	20 %
" 9 000 km " " "	30 %
" 12 000 km " " "	40 %
" 15 500 km " " "	50 %
" 19 500 km " " "	60 %
" 24 000 km " " "	70 %
" 29 000 km " " "	80 %
" 35 000 km " " "	90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches;

d) für LKW-Bereifung ab 9,00–20
bei einer Laufleistung

von 3 001 km bis 5 500 km ein Betrag von	10 %
" 8 500 km " " "	20 %
" 12 500 km " " "	30 %
" 16 000 km " " "	40 %
" 20 500 km " " "	50 %
" 25 500 km " " "	60 %
" 31 000 km " " "	70 %
" 37 000 km " " "	80 %
" 45 000 km " " "	90 %

des am Tage der Ersatzlieferung gültigen Kaufpreises einer neuen Decke bzw. eines neuen Schlauches.

e) Der Bewertung der unter Buchstaben a bis d nicht genannten Bereifungen, wie für Ackermaschinen, Ackerwagen, Ackerschlepper, Erdbewegungsmaschinen, Traktor-Grader sowie für Mehrzweckfahrzeuge ist der für den tatsächlichen Gebrauch im Regelfalle anzusetzende Abnutzungsgrad zugrunde zu legen.

§ 6

Mängelanzeige

(1) Decken und Schläuche, für die ein Gewährleistungsanspruch gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 erhoben wird, müssen franko unter Befügung eines vollständig

ausgefüllten und — soweit die Bereifung bereits an den Verbraucher verkauft war — vom Verbraucher unterzeichneten Fragebogens an das jeweilige Herstellerwerk eingesandt werden. Beim Vorliegen von Produktionsmängeln übernimmt der Hersteller insoweit die Verpflichtungen des Lieferers aus der Mängelhaftung.

(2) Der Lieferer ist von der Mängelanzeige zu unterrichten, sofern er nicht mit dem Herstellerwerk identisch ist, wodurch auch dem Lieferer gegenüber der Mangel angezeigt ist. Einsendung und Unterrichtung haben unverzüglich nach Feststellung, bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb 2 Wochen nach Entgegennahme, zu erfolgen.

(3) Das Herstellerwerk hat die Beanstandung unverzüglich zu überprüfen und dem Einsender das Ergebnis mitzuteilen. Teilt das Herstellerwerk dem Einsender mit, daß es (nach Maßgabe des § 5) Ersatz leisten will, so übernimmt es hierdurch für den Lieferer die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche. Übernimmt das Herstellerwerk nicht die Befriedigung der Gewährleistungsansprüche, so bleiben insoweit die Rechte des Einsenders gegenüber dem Lieferer unberührt.

(4) Bei Ersatzleistung geht die beanstandete Bereifung in die Rechtsträgerschaft bzw. das Eigentum des Ersatzleistenden über. Bei Anerkennung der angezeigten Mängel werden die notwendigen Versandkosten erstattet.

(5) Äußert sich ein Einsender nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm vom Herstellerwerk oder vom Lieferer eine ablehnende Erklärung zugegangen war, so gilt dies als Verzicht auf die von ihm erhobenen Gewährleistungsansprüche.

§ 7

Gewährleistungsfristen

(1) Gewährleistungsansprüche können nicht angezeigt werden, wenn seit dem Tage der Entgegennahme der Decke bzw. des Schlauches mehr als 6 Monate vergangen sind.

(2) Sind seit der Herstellung der Decke oder des Schlauches mehr als 18 Monate vergangen, so entfällt die Verpflichtung des Herstellerwerkes zur Gewährleistung. Die Gewährleistungsrechte zwischen Vertragspartnern werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Runderneuerung

Gewährleistungsansprüche für runderneuerte Decken und Runderneuerungsarbeiten richten sich nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Januar 1937 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Kraftfahrzeug-Bereifungen (GBl. II S. 21) außer Kraft.

Berlin, den 9. November 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 76*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 26. Oktober 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 821) wird die Verbindlichkeit der in der Anlage angeführten Standards aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
 Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 76

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.326 Glühlampen						
TGL	3661:1	12.51	366	Großlampen; Allgebrauchs- lampen 10—2000 Watt Mindest- gütevorschrift	00 482	Bkm. Nr. 12 v. 12. 12. 1951 (MinBl. 1952 S. 2)
TGL	36 622:1	12.52	366	Sonder-Kleinslampen; Fahrzeug- und Lichtwurf-Kleinslampen, Mindestgütevorschrift	02 028	Bkm. Nr. 18 v. 23. 12. 1952 (ZBl. 1953 S. 12)
DK 621.396.699.22 Röhrensockel und -fassungen für Rundfunkgerät						
TGL	3057	3.57	366	Elektrische Lampen und Röhren; Kontaktstück A für Röhrensockel	3057	AO Nr. 48 v. 15. 3. 1957 (GBI. II S. 136)
DK 631.798 Verpackung, allgemein						
TGL	56 31 74.01	7.50	563	Pappkanister, Güteklassifikation	01 426	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DK 621.883.7 Schraubenzieher						
TGL	32 83 59.01	6.50	328	Uhrmacher-Schraubenzieher, Güteklassifikation	01 410	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen						
TGL	32 80 00.01	6.50	328	Werkzeuge, Allgemeine Vorschrift	01 384	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 621.918 Fellen						
TGL	32 81 64.01	6.50	328	Dreikant-, Flach-, Löffel- und Ziehschaber, Hartmetall- bestückte Schaber, Güte- klassifikation	01 398	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 637.2 Butter, Butterverpackung						
TGL	56 31 00.03	4.50	563	Butterverpackung (Butter- kleinstpackung für 0,125 bis 0,5 kg), Güteklassifikation	00 629	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten						
TGL	68 30 00.01	5.50	683	Rohtabak (unfermentiert) Mindestgütevorschrift	01 087	Bkm. Nr. 2 v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
TGL	68 36 00.01	5.50	683	Schnupftabak, Mindestgüte- vorschrift	01 094	

* Anordnung Nr. 73 (GBI. II S. 294)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 664.3 Speiseöle, Speisefette						
TGL	58 31 00.01	4.50	563	Margarinekartons, Güte- klassifikation	00 627	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 665.3 Pflanzliche Öle						
TGL	67 55 11.01	4.50	675	Rüböl (Rohöl), Mindestgütevorschrift	00 603	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
TGL	67 55 12.01	4.50	675	Mohnöl (Rohöl), Mindestgütevorschrift	00 604	
TGL	67 55 13.01	4.50	675	Leinöl (Rohöl), Mindestgütevorschrift	00 605	
TGL	67 55 51.01	4.50	675	Rüböl (Raffinat), Mindestgütevorschrift	00 606	
TGL	67 55 52.01	4.50	675	Mohnöl (Raffinat), Mindestgütevorschrift	00 608	
TGL	67 55 53.01	4.50	675	Leinöl (Raffinat), Mindestgütevorschrift	00 609	
TGL	67 55 54.01	4.50	675	Senföl (Raffinat), Mindestgütevorschrift	00 607	
DK 667.1 Kunstleder, lederähnliche Gewebe						
TGL	61 00 00.02	10.50	610	Kunstleder, Güteklassifikation	01 823	Bkm. Nr. 7 v. 24. 11. 1950 (MinBl. S. 203)
TGL	61 00 00.03	10.50	610	Austauschwerkstoffe für Satt- ler-, Polsterer-, Täschner- und Buchbinderzwecke, Mindest- gütevorschrift	01 827	
TGL	61 00 00.05	10.50	610	Abgedeckte Einfaßkunstleder, Mindestgütevorschrift	01 829	
TGL	61 70 00.02	10.50	617	Austauschwerkstoffe für Deckbrandsohlen und Schuh- innenfutter, Mindestgüte- vorschrift	01 825	
TGL	61 80 00.01	10.50	618	Austauschwerkstoffe für den Schuhoberbau, Mindestgüte- vorschrift	01 824	
DK 668.1 Seife, Waschmittel						
TGL	48 21 00.02	9.50	482	Füllseife, 40prozentig, Mindestgütevorschrift	01 529	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß						
TGL	27 00 00.01	6.50	270	Phosphor- und Schwefelgehalte genormter Stähle (Änderung zu DIN 1611 und 1612), Mindest- gütevorschrift	00 136	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DK 672.7 Messer, Scheren						
TGL	38 31 00.01	7.50	383	Arbeitsmesser mit feststehen- der Klinge (Berufsmesser), Güteklassifikation	01 416	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
TGL	38 35 10.01	7.50	383	Haut- und Nagelmesser. Güte- klassifikation	01 415	
DK 672.8 Kleinartikel aus Metall, Drahtgeflecht						
TGL	38 48 31.01	7.50	384	Stahlschreibfedern, Güte- klassifikation	01 429	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 674.055:621.95 Holzbohrer						
TGL	32 85 48.01	6.50	328	Krausköpfe für Holz- und NE-Metall-Bearbeitung, Güteklassifikation	01 394	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 675.8 Erzeugnisse aus Lederabfällen, Haaren, Borsten, Därmen						
TGL	61 70 00.01	10.50	617	Lederfaserwerkstoffe und Schuhpappen, Mindestgütevorschrift	01 177	
TGL	61 71 00.01	10.50	617	Lederfaserwerkstoffe für den Schuhunterbau, Mindestgütevorschrift	01 178	
TGL	61 71 13.01	10.50	617	Lederfaserwerkstoffe für den Schuhinnenbau, Mindestgütevorschrift	01 179	Bkm. Nr. 7 v. 24. 11. 1950 (MinBl. S. 203)
TGL	61 71 30.01	10.50	617	Lederfaserwerkstoffe für Gamaschen, Mindestgütevorschrift	01 180	
TGL	61 71 70.01	10.50	617	Lederfaserwerkstoffe für Dichtungsplatten und Manschetten, Mindestgütevorschrift	01 181	
DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke						
TGL	56 31 21.01	4.50	563	Zigarettenpackungen (Festpackungen), Güteklassifikation	00 631	
TGL	56 31 40.01	4.50	563	Zigarettenpackungen (Weichpackungen), Güteklassifikation	00 632	
DK 676.6/7 Karton, Pappen						
TGL	56 35 00.01	4.50	563	Einseitige Wellpappe, Güteklassifikation	00 634	
TGL	56 35 00.02	4.50	563	Doppelseitige Wellpappe, Güteklassifikation	00 635	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen						
TGL	56 31 75.01	4.50	563	Becher und Kübel aus Karton, 50 bis 1000 ccm Inhalt, Güteklassifikation	00 625	
TGL	56 31 75.02	4.50	563	Becher mit Faltverschluß, 200 bis 1000 ccm Inhalt, Güteklassifikation	00 626	
DK 682.8 Lampen, Leuchten, Laternen						
TGL	38 73 11.01	7.50	387	Sturmlaterne, Güteklassifikation	01 430	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DK 686.121 Heften, Broschieren						
TGL	2859—56	1956	326	Heftsticharten von Fadenbuchheftmaschinen	2859—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBI. II S. 263)
DK 687.4 Hutmacherei						
TGL	61 00 00.4	10.50	610	Austauschwerkstoffe für Hutschweißleder, Mindestgütevorschrift	01 328	Bkm. Nr. 7 v. 24. 11. 1950 (MinBl. S. 203)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. P 965

Preisordnung Nr. 1409 vom 30. Juni 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Orthopädieschuhmacher-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 20 Blatt, 1,— DM

Sonderdruck Nr. P 972

Preisordnung Nr. 1215/1 vom 7. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Wasser-, Druckluft- und Autogenschläuche — (Warennummern 49 31 12 10, 49 31 12 50, 49 31 12 60), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 990

Preisordnung Nr. 780/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Schrauben- und Nietzubehör — (Warennummer 38 21 90 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1023

Preisordnung Nr. 1160/2 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Hochspannungsschalter und Schaltgeräte — (Warennummer 36 24 00 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1024

Preisordnung Nr. 651/1 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Kabelschuhe, Kabelklemmen und Schraubhülsen — (Warennummer 36 61 85 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1031

Preisordnung Nr. 1240/1 vom 28. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1039

Preisordnung Nr. 1463 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Rohr und Schilf — (Warennummern 18 28 61 00, 18 28 62 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1058

Preisordnung Nr. 1478 vom 5. August 1959 — Anordnung über die Preise für Matten und Gewebe aus Rohr, Schilf, Binsen und Stroh — (Warennummern 54 75 70 00, 54 77 00 00, 54 79 00 00), 6 Blatt, 0,15 DM

Sonderdruck Nr. P 1079

Preisordnung Nr. 1118/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für kraftbetriebene Winden — (Warennummern 32 33 11 00, 32 33 11 20, 32 33 12 00, 32 33 13 10, 32 33 17 00, 32 33 18 20, 32 33 19 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1084

Preisordnung Nr. 1495 vom 29. Juli 1959 — Anordnung über die Preisbildung für industrielles Bauen — Montagearbeiten für Großblockbauten — (Warennummer 70 00 00 00), 56 Blatt, 2,80 DM

Sonderdruck Nr. P 1116

Preisordnung Nr. 1197/1 vom 7. August 1959 — Anordnung über die Preise für Dieselmotoren — (Warennummern 32 26 33 00, 32 26 38 00 usw. s. Sonderdruck), 3 Blatt, 0,15 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosstr. 6.

Prof. Dr. Gerats : Dr. G. Kühlig : Dr. K. Pfannenschwarz

Staat ohne Recht

Des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz in Berichten und Dokumenten

572 Seiten Text und 32 Bildseiten • Leinen mit Schutzumschlag 12,80 DM

„Was die Autoren in dem fast 600 Seiten umfassenden dokumentarischen Bericht an Tatsachen über des Bonner Staates strafrechtliche Sonderjustiz zusammentragen, ist denn auch so erschütternd, aber zugleich so empörend, daß sie zwingend eine Kampfansage an das Regime herausfordern, das ein faschistisches Unrechtssystem zur Staatsdoktrin erhoben hat: Die Herrschaft der deutschen Militaristen und aggressiven Imperialisten, ihren Staat ohne Recht.“

Siegfried Dahl in „Neues Deutschland“ am 15. August 1959

*Zu beziehen durch den Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig,
Leipzig C 1, Postfach 91*



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 01 36 32/36 31 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/59/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 44 34 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 91, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 5, Telefon: 51 44 34 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 18. Dezember 1959	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
30. 10. 59	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas	307
10. 11. 59	Anordnung zur Berichterstattung über die Erfüllung des Valutaplanes	317
16. 11. 59	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff	318

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas.

Vom 30. Oktober 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) sowie auf Grund des § 5 der Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) und des § 7 Abs. 2 und § 10 der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 490) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas — Allgemeine Gaslieferungsbedingungen — sind verbindlich

- für die Lieferung von Gas aus dem Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe (öffentliches Versorgungsnetz) an Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes,
- für die Lieferung (Einspeisung) von Gas in das öffentliche Versorgungsnetz durch Betriebe gemäß § 2 des Vertragsgesetzes,
- für die Lieferung von Gas zwischen den sozialistischen Energieversorgungsbetrieben.

Lieferung von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz

§ 2

Vertrag über die Lieferung von Gas

(1) Über die Lieferung von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sind zwischen den sozialistischen Energieversorgungsbetrieben (EVB) als Lieferer und den Betrieben sowie Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes als Abnehmer Verträge zu schließen.

(2) Mit Abnehmern, die über eine Anschlußanlage mehr als 3000 m³ Gas im Monat oder mehr als 25 000 m³ Gas im Jahr beziehen (Großabnehmer), ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster 1 (s. Anlage) zu schließen.

(3) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Vertrag mit der Genehmigung des über einen zur Ausführung von Gasanlagen berechtigten Hersteller eingereichten Antrages auf Anschluß, Erweiterung oder Änderung

der Abnehmeranlage durch den EVB zustande, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Abnehmeranlage.

(4) Im übrigen gilt jede Entnahme von Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder aus einer Abnehmeranlage durch Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes als Anerkennung dieser Bedingungen.

(5) Der Vertrag über die Lieferung von Gas gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird. Die Bestimmungen über die Vorlage der Kontingente werden hiervon nicht berührt.

§ 3

Vorbereitender Vertrag

(1) Großabnehmer haben dem EVB, sofern sich für das folgende Planjahr ihr Bedarf an Gas gegenüber dem des laufenden Planjahres ändert, bis zum 31. August des laufenden Jahres den Bedarf an Gas für das folgende Planjahr anzugeben. Die gleiche Verpflichtung haben neu hinzukommende Großabnehmer.

(2) Großabnehmer gemäß Abs. 1 haben mit dem EVB über ihren Bedarf an Gas unter Zugrundelegung des Vertragsmusters 1 einen vorbereitenden Vertrag zu schließen. Der darin vorgesehene Bedarf ist die Grundlage für die Materialbedarfsplanung des Großabnehmers.* Die Verhandlungen über den Abschluß des vorbereitenden Vertrages sollen bereits im Juli des laufenden Jahres aufgenommen werden.

(3) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem anderen Partner mitzuteilen, ob seine staatlichen Aufgaben (beim Abnehmer der bestätigte Materialbedarfsplan) mit den Verpflichtungen aus dem vorbereitenden Vertrag übereinstimmen. Besteht zwischen den Verpflichtungen im vorbereitenden Vertrag und den staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner Übereinstimmung, so gilt der vorbereitende Vertrag als Vertrag über die Lieferung von Gas weiter.

(4) Der vorbereitende Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben, wenn er mit den staatlichen Aufgaben eines der Vertragspartner nicht übereinstimmt.

* Zur Zeit gemäß Vordruck M 17 E (zu beziehen über den VEB Vordruck-Litverlag, Dresden).

§ 4

Art und Umfang der Lieferung

(1) Der EVB ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Gasverteilung den Abnehmer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kontinuierlich mit Gas zu beliefern.

(2) Der EVB liefert das Gas

- a) mit einer Verbrennungswärme von 3800 ± 100 kcal/Nm³, soweit eine andere Verbrennungswärme nicht vereinbart wird. Nach Inkrafttreten der TGL 4726 — Stadtgas — gilt die darin festgelegte Verbrennungswärme;
- b) im Niederdrucknetz mit einem Mindestdruck von 60 mm WS und im Mittel- und Hochdrucknetz mit dem vertraglich vereinbarten Mindestvordruck.

Für die sonstige Beschaffenheit des Gases gilt die TGL 4726 — Stadtgas —.* Für Gas, das nicht dem Geltungsbereich dieser TGL unterliegt, sind die davon abweichenden Güterwerte besonders zu vereinbaren.

§ 5

Abnahme von Gas

(1) Der Abnehmer darf Gas nur in dem vereinbarten Umfang beziehen. Bei gasbezugskartenpflichtigen Abnehmern gelten die über Tages- und Stundenhöchstmengen erteilten Kontingente als vertraglich vereinbart. Wird eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung der Gasbezugskarte ausgesprochen, kann der EVB von dem Abnehmer verlangen, daß Art und Umfang des Gasbezuges besonders vereinbart werden.

(2) Der gasbezugskartenpflichtige Abnehmer ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn ihm die Gasverteilung im Umfang der vereinbarten Höchstmengen für bestimmte Zeiten eine Abnahmepflicht auferlegt.

(3) Der gasbezugskartenpflichtige Abnehmer hat als Nachweis über die Einhaltung der Tageshöchstmenge alle 24 Stunden die Meßeinrichtungen abzulesen und die Ablesewerte in einen Gasbezugsnachweis einzutragen. Soweit in Sonderfällen von der Hauptgasverteilung für einzelne Stunden das Kontingent hinsichtlich der Stundenhöchstmenge eingeschränkt wird, sind für die Dauer dieser Einschränkungen stündliche Ablesungen und Aufzeichnungen vorzunehmen. Die auf Grund der Ablesungen festgestellten Verbrauchswerte sind in die Gasbezugskarte einzutragen.

§ 6

Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung

(1) Der EVB darf die Lieferung von Gas zur Vornahme betriebsnotwendiger (planmäßiger Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparatur-) Arbeiten in seinen Anlagen unterbrechen oder einschränken. Für die Zeit der Unterbrechung oder Einschränkung ruht seine Lieferpflicht. Eine Unterbrechung oder Einschränkung der Lieferung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten ist bei einem Großabnehmer nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesem Abnehmer zulässig. Kann mit ihm kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung erzielt werden, entscheidet in Abstimmung mit der Hauptgasverteilung der Wirtschaftsrat bei dem für den Großabnehmer zuständigen Rat des Bezirkes endgültig. Allen übrigen Abnehmern sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Einschränkung unverzüglich — möglichst jedoch 3 Tage vorher — Zeit und Dauer bekanntzugeben.

* Zur Zeit im Entwurf.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Gas zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in seinen Anlagen oder in den Anlagen seiner Einspeiser ohne vorherige Verständigung des Abnehmers unterbrechen oder einschränken. Großabnehmer sind — alle übrigen Abnehmer sind möglichst — von der Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu verständigen. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen entsprechend gering bleiben.

(3) Bei Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung hat der Abnehmer den Weisungen der Gasverteilung oder des EVB zur Vermeidung von Unfällen und Schäden durch Leersaugen des Gasrohrnetzes Folge zu leisten. Er darf Gas nur im Rahmen dieser Weisungen beziehen.

§ 7

Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegen die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage). Soweit die Errichtung oder Änderung der Anschlußanlage eine Folgeinvestition darstellt, gelten die Bestimmungen über Folgeinvestitionen.* Um zu gewährleisten, daß bei Folgeinvestitionen die Anschlußanlage nur in dem Umfang ausgeführt wird, wie es der spätere Gasbedarf des Abnehmers erfordert, ist unabhängig davon, wer die Anschlußanlage herstellt, auf Verlangen des EVB zwischen ihm und dem Investitionsträger auf der Grundlage der bestätigten Vorplanung eine Vereinbarung zu treffen und im Zuge der weiteren Projektierung erforderlichenfalls zu ändern oder zu ergänzen. In dieser Vereinbarung sind insbesondere der Leistungsbedarf (Stundenhöchstmenge) des Investitionsträgers, der Termin für den Beginn des Gasbezuges und die Verpflichtung des Investitionsträgers festzulegen, an den EVB Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er durch zu hohe Leistungsanforderungen eine Überdimensionierung oder durch seine Terminforderungen eine verfrühte Fertigstellung der Anschlußanlage veranlaßt hat, dadurch die vereinbarte Stundenhöchstmenge nicht zu dem festgelegten Termin erreicht oder ganz mit der Gasabnahme in Verzug kommt und dafür verantwortlich ist. Als Vertragsstrafe sind je nach Größe der Anschlußanlage im Falle der Überdimensionierung 2 bis 5 % des betroffenen Teiles der Investitionskosten, mindestens jedoch 1000,— DM, im übrigen 1 bis 3 % des betroffenen Teiles der Investitionskosten, mindestens jedoch 500,— DM zu vereinbaren.

(2) Der EVB entscheidet über die Art und Ausführung der Anschlußanlage. Die Anschlußanlage endet im Niederdrucknetz an der Hauptabsperreinrichtung des EVB, in Mittel- und Hochdrucknetzen am Eingangsschieber des EVB vor der Regleranlage, die zur Abnehmeranlage gehört. Der EVB kann in besonderen Fällen einen anderen Endpunkt festlegen und mit dem Abnehmer vereinbaren. Dies gilt insbesondere für Hausdruckregler bei Anschluß von Wohnblocks im Mittel- und Hochdrucknetz.

(3) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(4) Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meßeinrichtungen des EVB gelten unbeschadet des Abs. 2 als Teile der Anschlußanlage. Dazu gehören u. a. auch Mengenumwender, Differenzdruckmesser und Meßgeräte für Druck und Temperatur.

* Zur Zeit gilt die Anordnung Nr. 4 vom 14. Februar 1959 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes — Folgeinvestitionen — (Sonderdruck Nr. 296 des Gesetzblattes).

(5) In den Fällen, in denen die Bestimmungen über Folgeinvestitionen keine Anwendung finden, ist die Anschlußanlage vom EVB aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Voraussetzung hierfür ist, daß der Abnehmer, soweit keine Ausnahmeregelung getroffen ist, den Anschluß rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn des Jahres beantragt, in dem das Investitionsvorhaben durchgeführt wird. In Sonderfällen kann die Anschlußanlage vom Abnehmer finanziert und errichtet werden. Sie ist, soweit ihre Finanzierung aus Investitionsmitteln erfolgte, nach Inbetriebnahme unentgeltlich auf den EVB umzusetzen. In allen anderen Fällen ist sie zu einem späteren Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes in Eigentum des Volkes und Rechtsträgerschaft des EVB zu übertragen.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, Anschlußanlagen, insbesondere Meßeinrichtungen des EVB, zugänglich zu halten.

(7) Schäden und Fehler an Anschlußanlagen einschließlich Meßeinrichtungen, das Fehlen von Plomben sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer schuldhaft seine Anzeigepflicht, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen und die Kosten für das Wiederanbringen der Plomben zu übernehmen. Verursacht der Abnehmer schuldhaft einen Schaden an der Anschlußanlage einschließlich Meßeinrichtungen, so ist er schadenersatzpflichtig und hat insbesondere die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

(8) Über ein Jahr nicht benutzte Anschlußleitungen können vom EVB abgetrennt werden.

§ 8

Anlage des Abnehmers

(1) Dem Abnehmer obliegen die Errichtung, Änderung und Unterhaltung sowie der Betrieb seiner Anlage (Abnehmeranlage) von der Übergabestelle an.

(2) Die Abnehmeranlage ist mit Rücksicht auf die öffentliche Versorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Kann ein Abnehmer die ordnungsgemäße Wartung der zu seiner Anlage gehörenden Regleranlage nicht gewährleisten, ist er verpflichtet, mit dem EVB oder einem zur Herstellung von Gasanlagen Berechtigten einen Wartungsvertrag zu schließen. Abnehmer, die unmittelbar über eine Regleranlage beliefert werden, sind außerdem verpflichtet,

- a) mit dem EVB vor Beginn der Projektierungsarbeiten die Ausführung der Regleranlage abzustimmen,
- b) der Hauptgasverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Gasanwendungsanlage zu machen,
- c) die Außerbetriebnahme von Gasanwendungsanlagen mit Anschlußwerten über 500 m³/h mit der zuständigen Bezirksgasverteilung abzustimmen,
- d) Arbeiten zur Verbesserung der Gasanwendungsanlagen nach einem Plan vorzunehmen, der mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und bei zentral geleiteten Betrieben zusätzlich mit der zuständigen VVB abzustimmen ist.

Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages ein Dritter im gleichen Sinne verpflichtet, so wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gegenüber dem EVB nicht berührt.

(3) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere die technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken (TGL 23 00 00 01) sowie die Vorschriften für Unterbringung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Gasdruckreglern und Meßanlagen zu beachten. Wird bei Instandsetzungsarbeiten in der Abnehmeranlage, die der EVB nicht selbst im Auftrage und auf Kosten des Abnehmers ausführt, eine Abtrennung der Anschlußanlage vom Versorgungsnetz notwendig, ist der EVB hiervon rechtzeitig zu verständigen.

(4) Auf Verlangen des EVB ist der Abnehmer verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung möglich ist. Der Dritte hat, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, dem Abnehmer die entstehenden Kosten zu erstatten.

(5) Der Abnehmer hat seine Anlage vor ihrer Inbetriebnahme durch einen Hersteller für Gasanlagen prüfen und auf seine Kosten durch den EVB abnehmen zu lassen. Die Prüfung durch die für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zuständigen Organe wird hierdurch nicht berührt.

§ 9

Straßenbeleuchtungsanlagen

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege, die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des EVB verbunden sind und für deren Zwecke Anlagen des öffentlichen Versorgungsnetzes benutzt werden.

(2) Verträge über die Lieferung von Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht durchgeführt wird, sind nach dem Vertragsmuster 2 (s. Anlage) zu schließen. Der Abschluß des Vertrages über die Lieferung von Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine Verbrauchsmessung vorgenommen wird, regelt sich nach § 2. Der Abnehmer, bei dem eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht erfolgt, ist verpflichtet, den vereinbarten Brennkalendar und die festgelegten Anschlußwerte der Leuchten einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Leuchten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind keine Vereinbarungen über die Ein- und Ausschaltzeiten getroffen, gilt folgender Brennkalendar:

Monat	Einschaltzeit	bei ganznächtiger Brenndauer		bei halbnächtiger Brenndauer
		Ausschaltzeit	Gesamtbrennstunden	Ausschaltzeit 23.00 Uhr Gesamtbrennstunden
Januar	16.45	7.00	442	194
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	140
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	209	78
Juni	21.00	2.45	173	60
Juli	21.00	3.00	186	62
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	125
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	195
Dezember	16.30	7.00	450	202

(3) Erfolgt das Zünden der Leuchten durch Druckwelle, legt der EVB entsprechend der zulässigen Netzbelastung Druckhöhe und Dauer der Druckwelle fest und vereinbart sie mit dem Abnehmer.

(4) Alle Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenbeleuchtung dienen, stehen — mit Ausnahme etwaiger Meßeinrichtungen — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Alle Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in Rechtsträgerschaft des EVB. Übergabestelle und Rechtsträgergrenze ist die Anschlußstelle des Kandelabers am Hauptrohr.

(5) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

- a) Der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer ist dem EVB für Schäden ersatzpflichtig, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage entstehen.
- b) Bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen betrieblichen Gründen kann der EVB die Entfernung oder Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen auf Kosten des Abnehmers innerhalb angemessener Frist verlangen.
- c) Bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mit benutzen, wenn ihm der EVB die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.
- d) Vom Abnehmer nicht mehr benutzte Straßenleuchten werden aus sicherheitstechnischen Gründen auf Kosten des Abnehmers vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt.

(6) Alle Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage darf der Abnehmer nur durch den EVB oder durch berechnigte Hersteller vornehmen lassen. Das Auswechseln unbrauchbarer Glühkörper, Schutzglocken und Schirme sowie das Reinigen der Beleuchtungskörper darf auch von anderen fachlich geeigneten Arbeitskräften ausgeführt werden.

(7) Soll der EVB für den Abnehmer im folgenden Planjahr bestimmte Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen durchführen, hat der Abnehmer deren Umfang mit dem EVB abzustimmen. Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an den Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub eine Störung der öffentlichen Energieversorgung verursachen könnte, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen oder durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten sind dem Abnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten gesondert zu berechnen.

§ 10

Änderung der Abnehmeranlage bei Anschlußänderung

(1) Der EVB kann im Interesse der öffentlichen Energieversorgung seine Anschlußanlage ändern. Die Kosten für die Änderung der Anschlußanlage trägt der EVB. Die Kosten für eine dadurch notwendig werdende Änderung der Abnehmeranlage trägt bei volkseigenen Betrieben und Institutionen der Rechtsträger der Anlage, bei den übrigen Abnehmern der EVB. Der EVB ist verpflichtet, dem Abnehmer die Termine für Beginn und Dauer der vorgesehenen Änderungsarbeiten so rechtzeitig mitzuteilen, daß von diesem die erforderlichen Mittel für das Jahr der Anschlußänderung geplant werden können.

(2) Veranlaßt der Abnehmer durch Erhöhung der Stundenhöchstmengen eine Änderung der Anschluß-

anlage, so hat er ab Endpunkt der Anschlußanlage die Kosten für die Änderung der Abnehmeranlage zu übernehmen, soweit keine besondere Regelung getroffen ist, einschließlich der Regieranlage.

§ 11

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Gas sowie die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör an, über und in seinen Grundstücken einschließlich Gebäuden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unentgeltlich für solche Übertragungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in denen die Grundstücke des Abnehmers gelegen sind. Er hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen beeinträchtigt wird.

(2) Der EVB hat den Abnehmer von der notwendig werdenden Benutzung seiner Grundstücke zur Errichtung von Übertragungsanlagen zu unterrichten. Die Mitteilung hierüber muß rechtzeitig, und zwar grundsätzlich $\frac{1}{2}$ Jahr vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Übertragungsanlage entsteht.

§ 12

Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

Bei Wechsel des Abnehmers hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung, so ist für die Energieabrechnung mit dem bisherigen Abnehmer der Zählerstand maßgebend, mit dem der neue Abnehmer die Anlage übernimmt. Der die Anlage übernehmende Abnehmer hat dem EVB die Übernahme unter Angabe des Anfangszählerstandes zur Umschreibung der Anlage anzuzeigen. Der bisherige und der neue Abnehmer haben dem EVB die Möglichkeit zu geben, die angegebenen Zählerstände zu überprüfen.

§ 13

Messung des Verbrauches

(1) Der EVB ist für die ordnungsgemäße Messung des Verbrauches verantwortlich. Er ist berechnigt, die Meßeinrichtungen mit Plomben zu versehen. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Meßeinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Meßeinrichtung, wenn dies im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt.

(2) Abnehmer mit einer Gasabnahme über 25 000 m³/Monat sind berechnigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Meßeinrichtungen durch den EVB einbauen zu lassen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Meßeinrichtungen des EVB sein sollen.

(3) Der Abnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch die zuständige Prüfstelle fordern. Ergibt eine vom Abnehmer beantragte oder vom EVB veranlaßte Prüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtig zu stellen, soweit die Auswirkung nicht mit Sicherheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigte eine Meßeinrichtung nicht an, so ist bei Vorhandensein einer abnehmereigenen Kontrollmeßein-

richtung für die Feststellung des Verbrauches deren Anzeige zugrunde zu legen. In allen übrigen Fällen ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchermittlung für die Zeit der letzten richtigen Ablesung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ableszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Für Nachforderungen oder Rückerstattungen für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

(4) Muß infolge Versagens einer Meßeinrichtung vorübergehend eine Pauschalverrechnung erfolgen, so kann der EVB die Pauschalmenge auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen festlegen und vereinbaren. Für die Dauer der vereinbarten Pauschalverrechnung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(5) Für die Verbrauchsabrechnung sind zugrunde zu legen

a) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck bis 100 mm WS die gemessenen Mengen;

b) bei Lieferungen mit einem Lieferdruck über 100 mm WS die auf 15° C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar

aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter die nach der Formel

$$V_{15} = V \cdot \left(\frac{273 + 15}{273 + t} \right) \cdot \left(\frac{p_{\text{ü}} \cdot 735 + B}{760} \right)$$

umgerechneten Mengen.

(V = gemessene Menge, B = mittlerer Barometerstand, $p_{\text{ü}}$ = mittlerer Lieferdruck in atü, t = mittlere Temperatur);

bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf 0° C und 760 Torr geeicht ist, die mit dem Faktor

$$\frac{273 + 15}{273} = 1,055 \text{ umgerechneten Mengen.}$$

§ 14

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Dem Abnehmer ist in regelmäßigen Zeitabständen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu erteilen. Der Berechnung in dem betreffenden Abrechnungszeitraum (Schlußrechnung) werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellungen ermittelten Gaslieferungen zugrunde gelegt. Der EVB ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen bzw. Zwischenzahlung in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 1 000,— DM in einem Zeitabstand von 1 Monat

über 1 000,— DM bis 1 500,— DM
in einem Zeitabstand von 15 Tagen

über 1 500,— DM bis 3 000,— DM
in einem Zeitabstand von 10 Tagen

über 3 000,— DM bis 20 000,— DM
in einem Zeitabstand von 5 Tagen

über 20 000,— DM täglich.

Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis 1000,— DM können Zwischenzahlungen vereinbart werden. Den Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen werden

Beträge zugrunde gelegt, die der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. In der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen zu berücksichtigen.

(2) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) werden mit Zugang fällig. Sie sind in bar, durch Scheck oder durch Überweisung zu bezahlen, sofern nicht der Abnehmer an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(3) Hat ein Abnehmer, der nicht an Verrechnungsverfahren teilnimmt, am 7. Tage nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht beglichen, so sind Verspätungszinsen in der gesetzlich festgelegten Höhe zu berechnen.

(4) Der Abnehmer ist auf Verlangen des EVB verpflichtet, mit diesem zu vereinbaren, daß er seinen monatlichen Gasverbrauch auf der Grundlage eigener Ablesung der Meßeinrichtungen des EVB und des für ihn geltenden Tarifs an den EVB in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 zahlt.

(5) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückvergütung für in seinen Anlagen durch Undichtigkeiten oder andere Fehler auftretende Verluste.

§ 15

Verantwortlichkeit

(1) Der EVB und der Abnehmer sind einander für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

a) Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung gemäß § 6 Abs. 1,

b) Maßnahmen der Gasverteilung,

c) eine durch die Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes.

Auf Verlangen des Abnehmers hat der EVB die den Ausschluß der Verantwortlichkeit begründenden Tatsachen durch eine Bestätigung der zuständigen Gasverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Verantwortlichkeit des EVB nicht ausgeschlossen, wenn er oder der Dritte, für den er einzustehen hat, die Maßnahmen der Gasverteilung ausgelöst hat.

(3) Sind ein oder mehrere EVB für einen Dritten verantwortlich, so haften sie im Umfang der Ersatzpflicht des Dritten.

§ 16

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

a) nicht die vereinbarte Menge Gas liefert;

b) seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Anschlußanlage nicht nachkommt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Abnehmeranlage verursacht;

c) Gas mit einer niedrigeren Verbrennungswärme als vereinbart liefert;

d) für die Zündung von Straßenleuchten die Vereinbarungen über die Druckwelle nicht einhält.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

a) sein Gaskontingent oder eine durch Vereinbarung festgelegte Stundenhöchstmenge (bei der Straßenbeleuchtung Anschlußwert und Brennkalender) überschreitet;

- b) in den von der Gasverteilung bestimmten Zeiten die vereinbarten Gasmengen nicht abnimmt;
- c) seine Unterhaltungspflicht an seinen Anlagen verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Anlage anderer Abnehmer oder des EVB und seiner Einspeiser verursacht werden;
- d) seine Pflicht zu Überholungs- und Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage verletzt und dadurch die planmäßige Durchführung der öffentlichen Energieversorgung stört.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt

- a) 6 % des Preises der ausgefallenen m³-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a;
- b) 0,02 % täglich des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100,— DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. b;
- c) 6 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmengen in m³ gemäß Abs. 1 Buchst. c;
- d) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats für jede Vertragsverletzung gemäß Abs. 1 Buchst. d.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Abnehmer verpflichtet ist, beträgt

- a) bei Überschreitung der Stundenhöchstmenge für jedes m³ der Überschreitung 20,— DM, bei Überschreitung der Tageshöchstmenge je m³ der Überschreitung 0,16 DM, und zwar
- | | monatlich höchstens |
|--|---------------------|
| bis 500 m ³ | 5 000,— DM |
| über 500 m ³ bis 2 000 m ³ | 10 000,— DM |
| über 2 000 m ³ bis 3 500 m ³ | 15 000,— DM |
| über 3 500 m ³ bis 5 000 m ³ | 20 000,— DM |
| über 5 000 m ³ bis 6 500 m ³ | 25 000,— DM |
| über 6 500 m ³ | 30 000,— DM |

An Stelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei der Straßenbeleuchtung das Zweifache des Preises der abgenommenen Mehrmenge;

- b) 5 % des Preises der nicht abgenommenen m³-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b;
- c) 0,02 % täglich des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100,— DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben c und d.

(5) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten monatlich, im Falle des Abs. 2 Buchst. a unverzüglich nach Feststellung der Überschreitung zu berechnen.

(6) Von der Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a kann nicht abgesehen werden.

§ 17

Schadenersatzpflicht des EVB

(1) Der EVB hat dem Abnehmer bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung, insbesondere bei Nichteinhaltung der vereinbarten Beschaffenheit des Gases, Schadenersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht wird für jeden Schadensfall auf 50 000,— DM begrenzt, auch wenn durch diesen Schadensfall mehrere Abnehmer in dem Lieferbereich eines oder mehrerer EVB geschädigt werden.

(2) Ist auf Grund desselben Schadensfalles an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 50 000,— DM übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadenersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

§ 18

Ansprüche des Abnehmers gegen den EVB

Weitere Rechtsansprüche als Vertragsstrafe und Schadenersatz kann der Abnehmer gegen den EVB wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung nicht herleiten.

§ 19

Mängelrüge und Schadensanzeige

(1) Der Abnehmer hat die Nichteinhaltung der Verbrennungswärme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, nach Lieferung des nicht gütegerechten Gases zu rügen.

(2) Den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung sowie durch Verletzung der Gütebestimmungen verursachten Schaden hat der Abnehmer dem EVB unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen, nach Kenntnis des Schadens schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Unberechtigte Entnahme von Gas

(1) Wird Gas vor Anbringung oder unter Umgehung oder Beeinflussung der Meßeinrichtungen oder in sonstiger Weise unberechtigt entnommen, so ist an den EVB die unberechtigt entnommene Gasmenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme zu bezahlen. Ist die Gesamtzeit nicht festzustellen, so ist die nach Abs. 2 zu ermittelnde Gasmenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens 6 Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte m³ sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(2) Als unberechtigt entnommen gilt die Gasmenge, die sich für die Zeit der unberechtigten Entnahme ergibt, wenn der volle Anschlußwert der vorhandenen Verbrauchseinrichtungen zugrunde gelegt wird mit einer Benutzungsdauer von täglich

- a) 6 Stunden in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober bzw. 16 Stunden in den Monaten November bis einschließlich April bei Geräten aller Art, die nach Konstruktion und Beschaffenheit der Raumheizung dienen oder dienen können (z. B. Heizöfen, Herde, Backöfen) sowie alle Arten von Gaskochern,
- b) 10 Stunden bei Beleuchtungskörpern,
- c) 24 Stunden bei Kühlschränken,
- d) 4 Stunden bei Warmwassergeräten,
- e) 8 Stunden bei allen sonstigen Gasanwendungsanlagen.

Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren, wird nicht ausgeschlossen.

(3) Schadenersatzansprüche des EVB, insbesondere in Höhe der nachweisbaren Kosten, für die Ermittlung und Bearbeitung der unberechtigten Entnahme bleiben unberührt.

Lieferung (Einspeisung) von Gas in das öffentliche Netz

§ 21

Vertrag über die Einspeisung von Gas

(1) Über die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz des EVB durch sozialistische Betriebe (Einspeiser)

ist zwischen dem Einspeiser und dem EVB ein Vertrag nach dem Vertragsmuster 3 (s. Anlage) zu schließen.

(2) Der Einspeiser hat dem EVB bis 31. August des laufenden Jahres die Einspeise- und Stundenhöchstmengen für das folgende Planjahr anzugeben und mit dem EVB unter Zugrundelegung des Vertragsmusters 3 einen vorbereitenden Vertrag zu schließen. Im übrigen findet § 3 Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 22

Art und Umfang der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Gasverteilung Gas entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kontinuierlich in das öffentliche Netz einzuspeisen.

(2) Der Einspeiser hat seine Anlagen entsprechend den Weisungen der Gasverteilung und dem mit ihr abgestimmten Reparaturplan zu betreiben und voll auszufahren, seinen Eigenbedarf unter Einhaltung des ihm zugeteilten Verbrauchskontingentes auf ein Mindestmaß zu beschränken und darüber hinaus alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Einspeisung in das öffentliche Netz zu erhöhen.

(3) Die bei einer Kuppelproduktion, bei der Gas als Nebenproduktion anfällt, bestehenden Besonderheiten sind im Vertrag festzulegen.

(4) Der Einspeiser hat das Gas unter Einhaltung der in der TGL 4726 — Stadtgas — festgelegten Gütermerkmale und mit dem vereinbarten Druck zu liefern. Für Gas, auf das die TGL 4726 — Stadtgas — keine Anwendung findet, sind die Gütermerkmale besonders zu vereinbaren.

§ 23

Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Der Einspeiser darf im Interesse der Sicherung der öffentlichen Energieversorgung die Einspeisung nur nach vorheriger Zustimmung oder schriftlicher Vereinbarung mit dem EVB, insbesondere zur planmäßigen Überholung seiner Erzeugungsanlagen, unterbrechen oder einschränken.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen kann der Einspeiser die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrechen oder einschränken, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er ist jedoch verpflichtet, den EVB unverzüglich über Art und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen nach gering bleiben.

§ 24

Übergabestelle, Unterhaltung der Anlage und Messung

(1) Der im Vertrag festgelegte Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für das eingespeiste Gas.

(2) Einspeiser und EVB haben die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Anlage ordnungsgemäß und auf ihre Kosten durchzuführen. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Versorgung so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen sowohl in den Anlagen des Einspeisers als auch in den Anlagen des EVB, seiner Einspeiser und Abnehmer ausgeschlossen sind.

* Zur Zeit im Entwurf.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) Überholungsarbeiten an seinen Erzeugungsanlagen nach einem mit der zuständigen Gasverteilung abzustimmenden Reparaturplan durchzuführen;
- b) Arbeiten zur Verbesserung seiner Erzeugungsanlagen nach einem Plan vorzunehmen, der mit dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und bei zentral geleiteten Betrieben zusätzlich mit der zuständigen VVB abzustimmen ist;
- c) der Gasverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Erzeugungsanlagen und über Erzeugungswerte zu machen.

(4) Einspeiser und EVB haben dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmesseinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(5) Den Beauftragten des EVB ist jederzeit ungehinderter Zutritt zu den Meßeinrichtungen und Übergebearbeiten zu gewähren.

§ 25

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Ablesung der Meßeinrichtungen hat am letzten Tag jeden Monats bis 24 Uhr durch den Einspeiser zu erfolgen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen Tag am Anfang oder Ende des Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB seine ordnungsgemäße Gasrechnung unter Zugrundelegung der durch die Meßeinrichtungen festgestellten Gasmengen spätestens bis zum 3. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zweifach einzureichen, sofern nicht über die Einreichung der Rechnung etwas anderes vereinbart wird.

(2) Der EVB ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Vereinbarungen über das anzuwendende Verrechnungsverfahren fristgemäß zu begleichen.

(3) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlung in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

- | | |
|---------------------------------|-----------------------------------|
| über 1 000,— DM bis 1 500,— DM | in einem Zeitabstand von 15 Tagen |
| über 1 500,— DM bis 3 000,— DM | in einem Zeitabstand von 10 Tagen |
| über 3 000,— DM bis 20 000,— DM | in einem Zeitabstand von 5 Tagen |
| über 20 000,— DM | täglich. |

§ 26

Verantwortlichkeit und Ansprüche des EVB

(1) Der Einspeiser und der EVB sind einander für die Einhaltung der vertraglichen Pflichten verantwortlich.

(2) Die Verantwortlichkeit des Einspeisers ist insbesondere ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zurückzuführen ist auf

- a) Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung gemäß § 23 Abs. 1,
- b) Maßnahmen der Gasverteilung.

Auf Verlangen des EVB hat der Einspeiser die den Ausschluß der Verantwortlichkeit begründenden Tatsachen durch eine Bestätigung der zuständigen Gasverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Verantwortlichkeit des Einspeisers nicht ausgeschlossen, wenn er die Maßnahmen der Gasverteilung ausgelöst hat.

(3) Im übrigen gelten die §§ 15 Abs. 3, 17 und 18 entsprechend.

§ 27

Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) Gas nicht in der vereinbarten Menge einspeist, insbesondere nicht die vereinbarten Mindestmengen liefert;
- b) die im Reparaturplan festgelegten Reparaturzeiten nicht einhält;
- c) seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Verbesserung sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlage verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in den Anlagen des EVB oder dessen Abnehmer verursacht;
- d) die vereinbarte Verbrennungswärme nicht einhält.

(2) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Anlage nicht ordnungsgemäß unterhält oder betreibt und dadurch die Einspeisung in das öffentliche Netz behindert oder Störungen und Behinderungen in den Anlagen des Einspeisers verursacht;
- b) Gas nicht in der vereinbarten Menge abnimmt.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Einspeiser verpflichtet ist, beträgt

- a) 6 % des Preises der zu wenig eingespeisten m³-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ohne Rücksicht darauf, ob diese Menge im Laufe des Monats oder Quartals nachgeliefert wurde. Der EVB kann nach freiem Ermessen von der Geltendmachung der Vertragsstrafe absehen, wenn der Einspeiser auf Grund einer Vereinbarung die ausgefallene m³-Menge nachliefert;
- b) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. c;
- c) 6 % des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmenge in m³ bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. d.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt

- a) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. a;
- b) 6 % des vereinbarten Preises des nicht abgenommenen Gases bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

§ 28

Schadenersatzpflicht des Einspeisers

Hinsichtlich der Schadenersatzpflicht gilt § 17 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß der EVB auch die im Zusammenhang mit einer Regressforderung entstandenen Kosten verlangen kann.

§ 29

Mängelrüge und Schadensanzeige

(1) Der EVB hat die Nichteinhaltung der Verbrennungswärme bei eigener Feststellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, nach Einspeisung des nicht gütegerechten Gases, bei Beanstandungen durch einen Abnehmer spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Mängelrüge gegenüber dem Einspeiser schriftlich zu rügen.

(2) Den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung von Gas sowie durch Verletzung der Gütebestimmungen verursachten Schaden hat der EVB dem Einspeiser innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Kenntnis des Schadens anzuzeigen. Soweit der Schaden nicht beim EVB selbst entsteht, beginnt die Frist mit dem Eingang der Schadensanzeige beim EVB.

Lieferung von Gas zwischen den EVB

§ 30

Vertrag über die Lieferung von Gas zwischen den EVB

Über die Lieferung von Gas zwischen den EVB ist ein Vertrag nach dem Vertragsmuster 4 (s. Anlage) zu schließen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Gas

§ 31

Leistungsort

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§ 32

Änderung und Aufhebung des Vertrages

(1) Für die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Vertragssystems.

(2) Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages ist in Urkundenform vorzunehmen, soweit für den Vertragsabschluß die Errichtung einer Vertragsurkunde vorgeschrieben ist. In allen anderen Fällen ist neben der schriftlich vereinbarten Änderung oder Aufhebung des Vertrages auch seine schriftliche Kündigung zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, einen Kalendermonat.

§ 33

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie findet auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit sie die Lieferung oder Einspeisung von Gas ab 1. Januar 1960 betreffen.

(2) Gleichzeitig treten für die Lieferung von Gas aus dem Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe an Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes außer Kraft:

- a) die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515),
- b) die Änderungsbekanntmachung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 301) und
- c) die Änderungsanordnung vom 12. September 1956 (GBI. II S. 337).

Berlin, den 30. Oktober 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

L. V.: Hinkelmann
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster 1**Vertrag****über die Lieferung von Gas an Großabnehmer**

Zwischen

(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

und

(nachstehend Abnehmer genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Lieferung von Gas**

(1) Der EVB verpflichtet sich, dem Abnehmer für

in, Betriebs-Nr.

kontinuierlich Gas im Umfange von m³/Jahr

bei einer Höchstmenge von m³/Tag —

m³/h — zu liefern, und zwar im

Monat	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
1.				
2.				
3.				

Gesamtmenge

Soweit durch Kontingentierung oder Weisung der zuständigen Gasverteilung für den Abnehmer ein anderer Umfang oder eine andere Tages- oder Stundenhöchstmenge festgelegt wird, treten diese an die Stelle der vereinbarten.

(2) Der EVB hat das Gas aus dem

- Niederdrucknetz mit einem Mindestdruck von 60 mm WS —,
- Mittel-Hochdrucknetz mit einem Mindestvordruck von mm WS — atü — zu liefern.

Für die sonstige Beschaffenheit des Gases gelten gemäß TGL 4726 — Stadtgas — insbesondere folgende Gütemerkmale:

Verbrennungswärme
 Dichteverhältnis höchstens
 Sauerstoff höchstens
 Schwefelwasserstoff höchstens
 Naphthalin

Das Gas unterliegt nicht dem Geltungsbereich der TGL 4726 — Stadtgas — und weicht bei folgenden Gütemerkmalen von der TGL 4726 — Stadtgas — ab:

Verbrennungswärme

(3) Der Abnehmer verpflichtet sich, die gemäß Abs. 1 festgelegten Tages- oder Stundenhöchstmengen in den Zeiten abzunehmen, für die ihm die Gasverteilung eine Abnahmepflicht auferlegt.

§ 2**Anschlußanlage**

(1) Die Anschlußanlage des EVB endet auf dem Grundstück des Abnehmers in

(2) Über die Verbrauchsmessung wird folgendes vereinbart:

Die gemessenen Mengen sind für die Abrechnung auf 15° C und 760 Torr umzurechnen.

§ 3**Zahlungspflicht des Abnehmers und Abrechnung**

(1) Der Abnehmer verpflichtet sich, das gelieferte Gas auf Grund der geltenden Preisbestimmungen fristgemäß zu bezahlen und Zwischenzahlung auch ohne Erteilung von Zwischenrechnungen zu leisten.

(2) Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren:

§ 4**Sonstige Bestimmungen**

(1) Im übrigen gelten die Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen (GBl. II 1959 S. 307).

(2) Sondervereinbarungen:

§ 5**Schlußbestimmungen**

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den....., den.....
 als EVB als Abnehmer

Muster 2**Vertrag****über die Lieferung von Gas für Straßenbeleuchtungsanlagen**

Zwischen

(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch

und dem Rat der

Stadt/Gemeinde

(nachstehend Abnehmer genannt)

vertreten durch

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Lieferung von Gas**

(1) Der EVB verpflichtet sich, die Straßenbeleuchtungsanlage im Umfang von

Anzahl der Lampen	Anschlußwert in m ³ /h	Gesamtanschlußwert mit	
		ganznächtiger Brenndauer	halbnachtiger Brenndauer
	

zusammen

kontinuierlich mit Gas bis zu m³/Jahr zu liefern.

(2) Der Abnehmer verpflichtet sich, dem EVB unverzüglich jede Änderung der Anschlußwerte und der Anzahl der Lampen mitzuteilen, damit die Änderungen bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt werden können.

§ 2**Abrechnung und Bezahlung**

Der Abnehmer verpflichtet sich, das gelieferte Gas auf Grund der geltenden Preisbestimmungen fristgemäß zu bezahlen.

§ 3**Sonstige Bestimmungen**

(1) Im übrigen gelten die Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen (GBl. II 1959 S. 307).

(2) Sondervereinbarungen:

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den, den als EVB als Abnehmer

Muster 3

Vertrag

über die Einspeisung von Gas in das öffentliche Netz

Zwischen

(nachstehend Einspeiser genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

und

(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Einspeisung von Gas

(1) Der Einspeiser verpflichtet sich, aus seiner Gas-erzeugungsanlage in Gas im Umfange von m³/Jahr bei einer Mindestmenge von m³/Tag und m³/h zu liefern, und zwar im

Monat I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal

- 1.
2.
3.

Gesamtmenge

(2) Das Gas ist mit einem Druck von mm WS — atü — zu liefern.

Für die Beschaffenheit des Gases gelten folgende Güte-merkmale:

- Verbrennungswärme
Dichteverhältnis höchstens
Sauerstoff höchstens
Schwefelwasserstoff höchstens
organischer Schwefel höchstens
Ammoniak höchstens
Naphthalin höchstens
frei von Teer- und Ölnebel

(3) Der EVB verpflichtet sich, im Rahmen der Wei-sungen der Gasverteilung die vereinbarten Monats-mengen abzunehmen.

§ 2

Anschlußanlage

Die Anschlußanlage des EVB endet auf dem Grund-stück des Abnehmers in

§ 3

Übergabestelle und Messung

(1) Der Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für das eingespeiste Gas.

(2) Über die Meßstelle gelten folgende Verein-barungen:

§ 4

Abrechnung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser stellt dem EVB die durch Meßein-richtungen festgestellten Gasmengen monatlich in Rechnung.

Die unter genehmigten Preise betragen:

(2) Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren:

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Im übrigen gelten für die Einspeisung die Allge-meinen Gaslieferungsbedingungen (GBl. II 1959 S. 307).

§ 6

Sondervereinbarungen

§ 7

Inkrafttreten des Vertrages

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den den als EVB als Einspeiser

Muster 4

Vertrag

über die Lieferung von Gas zwischen den EVB

Zwischen

(nachstehend EVB-L genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

und

(nachstehend EVB-A genannt)

vertreten durch

übergeordnetes Organ

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Lieferung und Rücklieferung von Gas

(1) Der EVB-L verpflichtet sich, kontinuierlich an den EVB-A Gas im Umfange von mindestens m³/Jahr, und zwar im

Monat I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal

- 1.
2.
3.

Gesamtmenge

zu liefern sowie die vereinbarten Rücklieferungen im Umfange von mindestens m³/Jahr abzu-nehmen. Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs des EVB-A zu weiteren Lieferungen bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Der EVB-A verpflichtet sich, kontinuierlich Gas im vereinbarten Umfange abzunehmen sowie im Umfang von mindestens m³/Jahr, und zwar im

Monat I. Quartal II. Quartal III. Quartal IV. Quartal

- 1.
2.
3.

Gesamtmenge

zurückzuliefern. Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs zur Mehrabnahme bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(3) Bestimmen die übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan einen anderen Umfang für die Lieferung und Rücklieferung von Gas, so tritt dieser an die Stelle des in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Umfangs.

(4) Lieferung, Rücklieferung und Abnahme erfolgen im Rahmen der Weisungen der Gasverteilung, wobei für die Lieferungen die jeweils mit dem Hauptgasverteiler abgestimmten Gütermerkmale, insbesondere für Druck- und Verbrennungswärme, einzuhalten sind.

§ 2

Unterhaltung der Anlagen des EVB

Der EVB-L verpflichtet sich, die der Lieferung und Rücklieferung dienenden Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben und den EVB-A über Störungen, die den vereinbarten Lieferumfang beeinflussen, unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft den EVB-A hinsichtlich der der Abnahme und Rücklieferung dienenden Anlagen.

§ 3

Messung

(1) Jeder EVB ist für die ordnungsgemäße Messung seiner Lieferung verantwortlich.

(2) Vereinbarungen über die Meßstellen:

Die gemessenen Mengen sind für die Abrechnung auf 15° C und 760 Torr umzurechnen.

§ 4

Abrechnung und Bezahlung

(1) Die Abrechnung der Lieferungen und Rücklieferungen erfolgt monatlich. Eine Saldierung der Lieferungen und Rücklieferungen ist nicht zulässig.

(2) Jeder EVB kann Zwischenzahlungen auch ohne Erteilung einer Teilrechnung fordern. Die Monatsrechnung, welche die Zwischenzahlungen berücksichtigt, ist im Rahmen der vereinbarten Verrechnungsverfahren unter Zugrundelegung der genehmigten Preise fristgemäß zu bezahlen.

§ 5

Vertragsstrafe

(1) Jeder EVB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Lieferpflicht nicht erfüllt, in Höhe von 5% des Preises der ausgefallenen m³-Menge,
- b) Gas mit einer niedrigeren Verbrennungswärme liefert, in Höhe von 6% des Preises der nicht gütegerecht gelieferten Gasmengen,
- c) Gas nicht im vereinbarten Umfang abnimmt, in Höhe von 5% der nicht abgenommenen m³-Menge.

(2) Die Vertragsstrafe ist monatlich zu berechnen.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

(1) Im übrigen gelten die §§ 30, 31 und 32 der Allgemeinen Gaslieferungsbedingungen unmittelbar, die §§ 4, 6, 11, 13, 15, 17, 18, 28 und 29 entsprechend.

(2) Sondervereinbarungen:

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er nicht vom Vertragspartner geändert oder aufgehoben wird.

....., den den
als EVB-L als EVB-A

Anordnung

zur Berichterstattung über die Erfüllung des Valutaplanes.

Vom 10. November 1959

Um die Kontrolle der Durchführung der Pläne des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland und Westdeutschland sowie die Aufstellung der Bilanzen des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu gewährleisten, wird gemäß § 10 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 22. März 1956 zum Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (GBl. I S. 325) und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Aufstellung von Valutaplänen (GBl. S. 616) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Valutaplanträger sind verpflichtet, der Deutschen Notenbank einen Bericht über die Erfüllung des Valutaplanes (Valutabericht) zu erstatten.

(2) Valutaplanträger mit Sitz außerhalb Berlins haben den Valutabericht an die zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank einzureichen.

(3) Valutaplanträger mit Sitz in Berlin haben den Valutabericht bei der Zentrale der Deutschen Notenbank, Abteilung Ausland, einzureichen.

§ 2

(1) Der Valutabericht muß eine Übersicht geben über die Erfüllung bzw. Entwicklung der

1. Einnahmen und Ausgaben,
2. Forderungen (einschließlich Guthaben) und Verbindlichkeiten,
3. Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln, untergliedert nach Währungen.

(2) Im Valutabericht ist der Stand der Erfüllung des Jahresvalutaplanes und der Quartalspläne auszuweisen.

(3) Planabweichungen sind in einer Anlage zum Valutabericht zu begründen.

(4) Die Begründungen für Planabweichungen sind über den Stand der Erfüllung des Quartals- und Jahresplanes zu geben.

(5) Die Valutaberichterstattung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt nach der festgelegten Methodik der Valutaplanung.

§ 3

(1) Der Berichtszeitraum beginnt für alle Valutaplanträger am 1. Januar jeden Jahres.

(2) Für den Valutaplanträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt die Valutaberichterstattung monatlich kumulativ.

(3) Für alle anderen Valutaplanträger erfolgt die Valutaberichterstattung vierteljährlich kumulativ,

§ 4

(1) Die Valutaberichte sind einzureichen:

1. monatlich:

vom Valutaplanträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats;

2. vierteljährlich:

a) von Valutaplanträgern mit Sitz außerhalb Berlins bis zum 10. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats,

b) von Valutaplanträgern mit Sitz in Berlin bis zum 15. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats.

(2) Die Meldung der Forderungen (einschließlich Guthaben) und Verbindlichkeiten sowie der Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln ist von allen Planträgern bis zum 25. des auf den Berichtszeitraum (Monat, Quartal) folgenden Monats einzureichen.

(3) Die Begründungen zum Valutabericht sind einzureichen:

1. vierteljährlich:

a) vom Valutaplanträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel 35 Werkstage nach Ende des vorhergehenden Berichtszeitraumes,

b) von Valutaplanträgern, die einen Quartalsplan aufstellen, zu den Terminen nach Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben a und b;

2. jährlich:

a) vom Valutaplanträger Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bis zum 28. Februar des folgenden Jahres,

b) von allen anderen Valutaplanträgern bis zum 15. Februar des folgenden Jahres.

§ 5

(1) Verantwortlich für die Valutaberichterstattung sind die Leiter der Valutaplanträger.

(2) Die Valutaberichte sind von dem Leiter des Valutaplanträgers und dem Valutabearbeiter bzw. dem Leiter des Bereichs Valuta des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu unterzeichnen.

(3) Die Valutaberichte des Valutaplanträgers Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel sind außer an die Deutsche Notenbank, Abteilung Ausland, unmittelbar an

a) die Staatliche Plankommission, Abteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

b) das Ministerium der Finanzen, Abteilung Valuta,

c) die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik (mit Ausnahme des Teilberichts Forderungen [einschließlich Guthaben] und Verbindlichkeiten sowie der Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln)

einzureichen.

(4) Die Begründungen zu den Valutaberichten sind vom Valutaplanträger Ministerium für Außenhandel

und Innerdeutschen Handel außer an die Deutsche Notenbank, Abteilung Ausland, unmittelbar an

a) die Staatliche Plankommission, Abteilung Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

b) das Ministerium der Finanzen, Abteilung Valuta, einzureichen.

§ 6

Der Präsident der Deutschen Notenbank kann in besonderen Fällen teilweise oder zeitliche Befreiung von den Verpflichtungen dieser Anordnung genehmigen.

§ 7

Die Valutaplanträger geben ihren planenden Stellen entsprechende Anweisungen über die Valutaberichterstattung.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1959

Der Präsident der Deutschen Notenbank

Dr. M. Schmidt

Anordnung Nr. 2*

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff.

Vom 16. November 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird zur Änderung der Anordnung vom 14. Juli 1959 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Holzschliff (GBl. II S. 227) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 14. Juli 1959 erhält folgende Fassung:

„Können G-Wagen nicht gestellt werden, so sind im Einverständnis mit dem Besteller auch andere geeignete Wagengattungen zur Beförderung von Holzschliff zugelassen. Bei der Verladung des Holzschliffs im offenen Wagen sind die Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) zu beachten.“

§ 2

Der Abs. 6 des § 7 der Anordnung vom 14. Juli 1959 wird gestrichen.

§ 3

Im ersten Satz des § 10 Abs. 1 der Anordnung vom 14. Juli 1959 wird das Wort „Lieferer“ durch das Wort „Besteller“ ersetzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 227)

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 24. Dezember 1959	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 59	Anordnung zur Aufhebung der Anweisung über Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig	319
3. 12. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Erzeugnisse und Lichtpaspapiere	319
23. 11. 59	Anordnung Nr. 77 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	321

**Anordnung
zur Aufhebung der Anweisung über
Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig.
Vom 28. November 1959**

§ 1

Die Anweisung vom 28. August 1953 über Abnahme- und Gütebestimmungen für Bienenhonig samt Richtlinien über den Umtausch von Honig für Zucker zur Fütterung der Bienenvölker und den Einkauf von Honig (ZBl. S. 440) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 28. November 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Koch

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für
fotochemische Erzeugnisse und Lichtpaspapiere.
Vom 3. Dezember 1959**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte und Lichtpaspapiere sind im Rahmen des Vertragsgesetzes allen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Foto-, Kino- und Röntgenfilmen, fotografischen Platten, Lichtfiltern und Filterfolien, Fotochemikalien, Magnettonfilmen und Magnettonband, fotografischen Papieren und Lichtpaspapieren zum Gegenstand haben.

(2) Für die Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel gelten nur § 3, § 8 Abs. 1 und § 9.

§ 2

Vertragsangebot

(1) Der Besteller hat sein spezifiziertes Vertragsangebot spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn dem Lieferer einzureichen.

(2) Der Lieferer ist nicht verpflichtet, Vertragsangebote, welche die Kleinstmengen nicht erreichen, anzunehmen. Die unter der Kleinstmenge liegenden Vertragsangebote werden vom Staatlichen Chemiekontor bis zur Höhe der Kleinstmenge zusammengefaßt und dem Hersteller unter Bekanntgabe der einzelnen Besteller übergeben. In diesen Fällen werden nach Übergabe der zusammengefaßten Bestellungen Verträge zwischen dem Hersteller und den Bestellern abgeschlossen. Die Kleinstmengen sind gemeinsam von den Lieferanten und Bestellern übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung festzulegen.

§ 3

Qualität

(1) Bis zum Erlaß von Staatlichen Standards gelten die von dem Lieferer übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung und dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung vereinbarten und bei diesen hinterlegten vorläufigen Gütebedingungen. Für Packungen und Formate der fotografischen Artikel gelten, soweit DIN-Vorschriften nicht vorhanden sind, die branchenüblichen Bedingungen.

(2) Material, das ein Ablauf- bzw. Verfalldatum trägt, darf nach Ablauf dieses Zeitraums nicht mehr zum Verkauf angeboten werden. Der Hersteller garantiert einen einwandfreien Gebrauchswert seiner Erzeugnisse innerhalb der in den Gütebedingungen festgelegten Toleranzen und Fristen. Soweit der Aufdruck der Ablauf- bzw. Verfalldaten vorgeschrieben bzw. handelsüblich ist, ist er auf der Einzelpackung anzubringen (z. B. bei Amateurfilmen „Zu entwickeln bis...“).

§ 4

Versanddispositionen

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor dem jeweils vereinbarten Liefertermin seine Versanddispositionen zuzustellen. Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung ist der Besteller ver-

pflichtet, seine Versanddispositionen dem Lieferer nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich bekanntzugeben.

§ 5

Lieferung

(1) Eine Lieferung bis zu 3 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin gilt als termingemäße Lieferung.

(2) Bei Selbstabholung trägt der Besteller die Verantwortung dafür, daß der Abholer zum Empfang der Erzeugnisse berechtigt ist. Der Lieferer ist in diesem Falle berechtigt, die Erzeugnisse nur gegen eine vom Besteller erteilte Vollmacht auszuhändigen.

(3) Bei Sukzessivlieferungen sind Abweichungen in der Einzelleistung bis zu $\pm 5\%$ zulässig, jedoch bis zum Ablauf des Quartals auszugleichen.

(4) Der Lieferer ist verpflichtet, von jeder spezifizierten Sorte je etwa 50% in der 1. und 2. Quartalshälfte auszuliefern. Dabei ist Voraussetzung, daß bei jeder einzelnen Lieferung für jede einzelne Sorte die Kleinmenge gemäß § 2 Abs. 2 erreicht ist.

(5) Unabhängig von der Festlegung im Abs. 4 sind in den Verträgen Liefertermine zu vereinbaren, die gewährleisten, daß der Vertragswert im Quartal in jedem Monat zu etwa ein Drittel erfüllt wird.

(6) Der Einzelhandel ist nicht verpflichtet, Erzeugnisse vom Großhandel abzunehmen, die ein Ablauf- oder Verfalldatum tragen, wenn die für den Ablauf oder Verfall vorgesehene Frist früher als 3 Monate nach der Lieferung an den Einzelhandel abläuft. Nimmt der Einzelhandel Erzeugnisse ab, bei denen das Ablauf- oder Verfalldatum früher als 3 Monate nach der Lieferung eintritt, so kann er sich dabei vorbehalten, daß ihm vom Lieferer der Preis ersetzt wird, wenn das Erzeugnis nicht bis zum Eintritt des Ablauf- oder Verfalldatums verkauft wird.

§ 6

Rechnungserteilung

(1) Soweit die Rechnungserteilung auf Unterlagen beruht, die erst nach Versand der Erzeugnisse vorliegen, beginnt die Frist zur Rechnungserteilung erst mit dem Tage nach Vorliegen dieser Unterlagen bei dem Lieferer.

(2) Auf der Rechnung ist zu vermerken, auf Grund welchen Vertrages geliefert wird sowie wann und wem die Erzeugnisse überlassen wurden.

(3) Bei Postversand der Rechnung gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

§ 7

Abnahmeverweigerung

Über die Verweigerung der Abnahme hat der Besteller den Lieferer unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt diese Unterrichtung telefonisch oder telegrafisch, so ist sie unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 8

Verpackung

(1) Der Lieferer hat die Erzeugnisse handelsüblich zu verpacken.

(2) Die Rückgabefristen für Leihverpackung betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Lieferung an die Großhandelsorgane,
Farblabors und Kopieranstalten | 120 Tage, |
| b) bei Lieferung an Direktverbraucher | 60 Tage. |

(3) Der Besteller oder Empfänger hat die Leihverpackung dem Lieferer frachtfrei Bestimmungsbahnhof (bei Waggonversand) und frachtfrei Lager (bei LKW-Versand) zurückzuliefern.

§ 9

Mängelanzeige

(1) Mängel der gelieferten Erzeugnisse sind dem Lieferer gegenüber schriftlich unter genauer Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Kistennummer sowie Angabe der Beweismittel anzuzeigen.

(2) Bei Beanstandungen von Positiv- und Negativmaterial ist die Emulsionsnummer anzugeben und das beanstandete Material bzw. Proben desselben einzusenden. Soweit möglich, ist auch unbelichtetes Material beizufügen. Bei Beanstandungen von Rollfilmen und Filmpacks sind außerdem die Spulen und die Blechhülsen der Filmpacks zur Prüfung einzusenden. Wurden die Erzeugnisse bereits an den Verbraucher verkauft, so gelten die Bestimmungen dieses Absatzes nur, wenn die Verbraucher durch einen vom Hersteller jeder Einzelpackung beigefügten Vermerk über die Einsendung des in diesem Absatz vorgeschriebenen Materials unterrichtet sind.

(3) Sind Beanstandungen berechtigt, so ist der Lieferer verpflichtet, kostenlos Ersatz zu liefern oder Minderung mit dem Besteller zu vereinbaren.

§ 10

Garantie

(1) Ist ein Ablauf- oder Verfalldatum angegeben, so garantiert der Hersteller bis zum Ablauf dieser Frist einen einwandfreien Gebrauchswert seiner Erzeugnisse innerhalb der in den Gütebedingungen festgelegten Toleranzen (§ 3 Abs. 2). Von der Garantie sind Fehler ausgenommen, die vom Besteller oder dessen Abnehmer verursacht wurden (insbesondere durch unsachgemäße Lagerung).

(2) Wird innerhalb der Garantiefrist festgestellt, daß die Erzeugnisse in bezug auf Fabrikation, Beschriftung oder Verpackung fehlerhaft sind, so hat der Hersteller kostenlos Ersatz zu liefern; das gleiche trifft zu, wenn Erzeugnisse beschädigt werden oder verlorengehen, während sie sich zum Entwickeln, zur Begutachtung oder zur Prüfung beim Hersteller befinden.

(3) Die Anzeige des Garantiefalles ist bis zu 14 Tagen nach Ablauf des Verfalldatums zulässig. Die Garantieansprüche der Abnehmer können unmittelbar beim Hersteller geltend gemacht werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene, aber noch nicht erfüllte Verträge.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für fotochemische Produkte (Foto- und Kinofilm, fotografische Platten, Lichtfilter und Filterfolien, Fotochemikalien, Magnettonfilme und Magnettonband, fotografische Papiere) und Lichtpauspapiere (GBl. II S. 204) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 77*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.
Vom 23. November 1959

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) wird die Verbindlichkeit der in der Anlage angeführten Standards aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung
 I. V.: Flügel
 Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 77

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 0 Schriftwesen, Klassifikation, Bibliothekswesen						
DIN	1426	7.53	034	Schriftumsberichte, Richtlinien	3105—56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBl. II S. 232)
DIN	1505	8.39	034	Bibliothekswesen; Titelangaben von Schrifttum, Richtlinien	3215—56	
DK 05 Zeitschriften						
DIN	1502	6.31	034	Bibliothekswesen; Zeitschriften- kurztitel, Internationale Regeln für die Kürzung der Zeit- schriftentitel	3213—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
DK 532 Hydraulik						
DIN	51 562	4.55	400	Viskosimetrie; Messung der Viskosität mit dem Ubbelohde- Viskosimeter	3782—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 542.23 Gefäße, Trichter						
DIN	12 241	10.43	526	Glasgeräte; Nicht austauschbare Kegelschiffe, Kegel etwa 1:10, Laboratoriumsgeräte	1540—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DK 614.843.2 Schläuche und¹ Zubehör						
DIN	14 810	6.53	027	Feuerlöschwesen; Saugschläuche	2330—54	Bkm. Nr. 28 v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)
DIN	14 811	6.53	027	Feuerlöschwesen; Druck- schläuche	2331—54	
DK 615.472 Ärztliche Instrumente						
DIN	13 113	6.30	373	Gips-Säge, Krankenhauswesen	1583—52	Bkm. Nr. 15 v. 13. 5. 1952 (MinBl. S. 51)
DIN	13 119	5.31	373	Darm-Schere, Krankenhaus- wesen	1582—52	
DIN	13 138	5.32	373	Gebärmutter-Sonden, Kranken- hauswesen	1599—52	
DIN	13 139	5.32	373	Watte- und Ätzmittelträger, Krankenhauswesen	1600—52	

* Anordnung Nr. 76 (GBl. II S. 392)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621—514 Bedientelle						
DIN	79 Blatt 1	4.27	300	Vierkante und Vierkantlöcher für Spindeln, Handräder und Kurbeln, Werkstück	14—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DIN	79 Blatt 2	4.27	300	Vierkante und Vierkantlöcher für Spindeln, Handräder und Kurbeln, Arbeitslehren, Abmaße	15—50	
DIN	79 Blatt 3	4.27	300	Vierkante und Vierkantlöcher für Spindeln, Handräder und Kurbeln, Arbeitslehren, Herstellungsgenauigkeiten und Abnutzung	37—50	
DK 621—777 Kennzeichnungsvorschriften, Kennfarben						
DIN	5381	7.41	300	Kennfarben für Schilder, Behälter, Leitungen, Maschinen, Geräte, Bedienteile usw.	1934—51	Bkm. Nr. 11 v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)
DK 621.13:621.885 Beschlagteile						
DIN	31 221	11.54	331	Osenbolzen, Osenschrauben, Kettanhaken, Spannschraube	4016—56	
DK 621.135.1 Pufferträger, Zug- und Stoßvorrichtung, Führerhaus, Wasserkasten						
DIN	36 141 Blatt 1	7.51	331	Klappsitz, Zusammenstellung	4019—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBL II 1957 S. 26)
DIN	36 141 Blatt 2	7.51	331	Klappsitz, Einzelteile	4020—56	
DIN	36 144 Blatt 1	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Zusammenstellung	4024—56	
DIN	36 144 Blatt 2	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Ausleger, Ring, Kette, Vorstecker	4025—56	
DIN	36 144 Blatt 3	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Sitzbrett, Lager, Welle, Vorstecker	4026—56	
DIN	36 144 Blatt 4	3.53	331	Drehbarer Klappsitz, Stütze, Gelenkstück, Feder	4027—56	
DIN	36 145	6.53	331	Drehbarer Klappsitz, Sitzpolster	4021—56	
DIN	36 146	7.53	331	Drehbarer Klappsitz, Rückenlehne, Gelenkstück	4022—56	
DIN	36 147	6.53	331	Drehbarer Klappsitz, Rückenlehnenpolster	4023—56	
DK 621.3 Elektrotechnik						
DIN	40 709	2.40	360	Schaltzeichen und Pläne für Starkstromanlagen, Allgemeine Vorbemerkung zu DIN 40 710 bis 40 719	1154—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	40 715 Blatt 3	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstromanlagen, Elektroöfen, -schmelzbäder, -kessel	1160—50	
DIN	40 716 Blatt 1	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstromanlagen, Meßgeräte, Relais und Auslöser	1161—50	
DIN	40 716 Blatt 2	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstromanlagen, Meßwandler	1162—50	
DK 621.3.013 Magnetische Eigenschaften						
DIN	40 130	1.42	360	Permeabilität, Benennungen	3236—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBL II S. 263)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.315.1 Freileitungen						
DIN	48 201	10.42	363	Starkstrom-Freileitungen, Drähte und Seile	1852—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1931 (MinBl. S. 79)
DK 621.315.3 Isolierte Leitungen						
DIN	46 435	3.34	363	Kupferdraht, rund, isoliert, lackisoliert	438—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	46 436 Blatt 1	5.42	363	Kupferdraht, rund, isoliert, für die Starkstromtechnik, Natur- seide, Kunstseide, Baumwolle, Zellwolle, Papier, Isolierungs- zunahme	439—50	
DIN	46 436 Blatt 2	3.44	363	Isolierte Leiter; Präzisions- Kupferdraht, rund, isoliert, für die Fernmelde- und Meß- technik, Durchmesserzunahme durch Isolierung mit Naturseide, Triacetatseide, Kupferseide, Elektrotechnik	440—50	
DK 621.315.5 Elektrische Leiter						
DIN	43 665	3.46	362	Schaltanlagen; Geräteanschlüsse und Stromleitungen, Auswahl	3549—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 334)
DK 621.315.53 Aluminium-Leiter						
DIN	46 421	6.37	363	Aluminiumstangen, rund, gezogen	443—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	46 422	6.37	363	Aluminiumstangen, flach, für Sammel- und Anschlußschienen, gezogen	444—50	
DIN	46 423	6.37	363	Aluminiumrohr, nahtlos, gezogen	445—50	
DIN	46 425	3.44	363	Leiter; Aluminiumdraht, rund, genau gezogen, für Maschinen und Apparate	446—50	
DK 621.315.625 Schäkellisolatoren						
DIN	48 154 Blatt 1	4.44	363	Starkstrom-Freileitungen, Nennspannung unter 1 kV, Schäkellisolatoren mit Bügel, Schäkellisolatoren	1463—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	48 154 Blatt 2	4.44	363	Starkstrom-Freileitungen, Nennspannung unter 1 kV, Schäkellisolatoren mit Bügel, Bügel	1464—50	
DIN	48 156	8.43	363	Elektrotechnik; Isoliereier	1465—50	
DK 621.315.626 Durchführungen						
DIN	48 111	5.43	363	Schaltgeräte; Durchführungen für Innenräume mit Al-Rund- bolzen und Flachanschluß, Gruppe B, Reihe 1 bis 20 (kleinste Umbruchkraft P = 750 kg), Isolatoren	1466—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	48 112	5.43	363	Schaltgeräte; Durchführungen für Innenräume mit Al-Rund- bolzen und Flachanschluß, Gruppe B, Reihe 30 (kleinste Umbruchkraft P = 750 kg), Isolator	1467—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.315.626 Durchführungen (Fortsetzung)						
DIN	48 114	5.43	363	Schaltgeräte; Durchführungen für Innenräume mit Al-Rundboizen und Flachanschluß, Gruppe C, Reihe 1 bis 20 (kleinste Umbruchkraft P = 1250 kg), Isolatoren	1468—50	
DK 621.315.654 Stützenbefestigung						
DIN	48 170 Blatt 2	4.42	363	Starkstrom-Freileitungen, Nennspannung unter 1 kV, Dachständer, Hauben, Elektrotechnik	1474—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	48 171	1.46	363	Starkstrom-Freileitungen, Nennspannung unter 1 kV, Dachständer-Einführungsköpfe	1477—50	
DK 621.315.67 Installationsrohre und Zubehör						
DIN	49 070	1.39	368	Installationsmaterial; Unterpuzdosen aus Isolierstoff für Schalter und Steckdosen, Richtmaße	1871—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)
DK 621.315.684 Schraubverbindungen						
DIN	46 202 Blatt 1	12.48	362	Allgemeine Bauteile; Klemmen für Niederspannung, Bolzenanschluß, Kopfschraubenanschluß, Isolatoren	4038—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBL II 1957 S. 26)
DK 621.315.687.2 Kabelmuffen						
DIN	47 643	10.53	368	Kabelzubehör, Deckel	2588—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBL II S. 385)
DK 621.316.5.067 Schalt- und Steuergeräte, Befähigungsteile						
DIN	46 010	11.24	362	Handgriff für Seilzug	1892—51	
DK 621.316.541 Steckvorrichtungen						
DIN	49 401	5.43	368	Installationsmaterial; Zweipoliger Stecker, 6 A 250 V	1881—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)
DIN	49 402 Blatt 1	8.40	368	Installationsmaterial; Zweipolige Steckdose, 10 A 250 V	1892—51	
DIN	49 403	5.52	368	Installationsmaterial; Zweipoliger Stecker, 10 A 250 V Hauptabmessungen	2591—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBL II S. 385)
DIN	49 440	11.40	368	Installationsmaterial; Zweipolige Schutzkontaktsteckdose, abgedeckt, 10 A 250 V	1834—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)
DIN	49 490 Blatt 1	2.53	368	Installationsmaterial und Elektrowärmegeräte; Zweipolige Gerätestecker 10 A 250 V, Hauptmaße	2593—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBL II S. 385)
DIN	49 491	7.53	368	Installationsmaterial und Elektrowärmegeräte; Zweipolige Gerätesteckdose 10 A 250 V, Anschlußmaße	2594—55	
DK 621.316.542 Schalter						
DIN	49 200	7.28	368	Installationsmaterial; Einpolige Dosenschalter 6 A 250 V, Richtmaße für Schaltereinsätze	1894—51	Bkm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.316.923 Sicherungen							
DIN	43 622	6.51	362	Schaltgeräte; Hochspannungs- sicherungen, 3 bis 30 kV, Nenn- strom-Reihen	3544—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)	
DIN	43 625	7.55	362	Hochspannungs-Hochleistungs- sicherungen (HH-Sicherungen) HH-Sicherungen für Reihen- spannungen 3 bis 30 kV	3546—56		
DIN	49 312	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Siche- rungssockel R 1 1/4" 100 A 500 V für Hülsen-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite	2213—53	Ekm. Nr. 23 v. 1. 11. 1953 (ZBl. S. 536)	
DIN	49 313	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Siche- rungssockel R 2" 200 A 500 V, für Hülsen-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite	2215—53		
DIN	49 315	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Siche- rungssockel E 16 25 A 500 V, für Ring-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite	2208—53		
DIN	49 322	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Siche- rungssockel R 1 1/4" 100 A 500 V, für Hülsen-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite	2214—53		
DIN	49 323	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Siche- rungssockel R 2" 200 A 500 V, für Hülsen-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite, mit Abdeckung	2216—53		
DIN	49 325	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Siche- rungssockel E 16 25 A 500 V, für Ring-Paßeinsätze, Anschlüsse, Sockelrückseite, m. Abdeckung	2209—53		
DIN	49 360 Blatt I	9.54	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Schraub- kappen E 16, E 27, 500 V und E 33, 500 V und 750 V	5761		
DIN	49 365 Blatt I	5.52	368	Installationsmaterial, Leitungs- schutzsicherungen; D-Schraub- kappen R 1 1/4" und R 2" 500 V und 750 V	5762		
DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte							
DIN	43 724	8.46	363	Elektrische Temperaturmeß- geräte, Thermoelemente; Keramische Schutzrohre	1478—50		Ekm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DK 621.365 Elektrowärmegeräte							
DIN	44 917	11.46	368	Elektrowärmegeräte; Kera- mische Platte für Wärmeplatte	1925—51	Ekm. Nr. 9 v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)	
DK 621.39:621.319.4 Kondensatoren							
DIN	41 108 Blatt I	10.43	364	Nachrichtentechnik; Festkonden- satoren, Rohre und Kappe für Keramik-Durchführungen 3 u. 6	1489—50	Ekm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)	
DIN	41 110 Blatt I	12.47	364	Nachrichtentechnik; Festkonden- satoren, Keramik-Schutzrohre 6,2 × 14 bis 18 × 54	1490—50		

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.643 Rohrleitungen, Rohrverbindungen						
DIN	2400	2.40	300	Rohrleitungen, Übersicht	459—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DIN	2401	8.36	300	Druckstufen, Nenndruck, Betriebsdruck, Probedruck	72—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 621.643.2 Rohre						
DIN	2410	6.55	300	Rohrleitungen, Rohre, Übersicht	3079—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBI. II 1957 S. 26)
DIN	2420	2.38	300	Gußeiserne Rohre und Form- stücke, Technische Liefer- bedingungen	1191—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	2422	6.49	291	Gußeiserne Flanschenrohre, Nenndruck 10, Betriebsdruck: I (W) 10	895—50	
DIN	2449	8.39	300	Nahtlose Flußstahlrohre (han- delsüblich) Flußstahl St 00.29 DIN 1629 für Nenndruck 1 bis 25, Betriebsdrücke: I (W) 1 bis 25; II (G) 1 bis 20 ¹⁾	908—50	
DIN	2450	8.39	300	Nahtlose Flußstahlrohre, Fluß- stahl St 25.29 DIN 1629 für Nenndruck 1 bis 100, Betriebs- drücke: I (W) 1 bis I (W) 100; II (G) 1 bis II (G) 80; III (H) 10 bis III (H) 64	909—50	
DIN	2451	8.39	300	Nahtlose Flußstahlrohre, Fluß- stahl St 45.29 DIN 1629 für Nenndruck 1 bis 100, Betriebs- drücke: I (W) 1 bis I (W) 100; II (G) 1 bis II (G) 80; III (H) 10 bis III (H) 64	910—50	
DIN	2456	8.39	291	Nahtlose Flußstahlrohre, Fluß- stahl St 55.29 DIN 1629 für Nenndruck 1 bis 100, Betriebs- drücke: I (W) 1 bis I (W) 100; II (G) 1 bis II (G) 80; III (H) 10 bis III (H) 64.	914—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	2460	11.42	291	Nahtlose Stahlmuffenrohre für Gasleitungen bis NW 600 und bis 1 kg/cm ² Betriebsdruck, für Wasserleitungen bis NW 300 und ND 20, über NW 300 bis ND 16	915—50	
DIN	2461	11.42	291	Sondergeschweißte Stahlmuffen- rohre von NW 300 bis 800, für Gasleitungen bis 1 kg/cm ² Be- triebsdruck und für Wasser- leitungen bis ND 16	916—50	
DK 621.643.412 Flansche						
DIN	2300	9.49	300	Rohrleitungen, Flansche, Übersicht	921—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.643.412 Flansche (Fortsetzung)						
DIN	2501	6.49	300	Flansche, Anschlußmaße, Nenndruck: I bis 6, Betriebsdrücke: I (W) I bis (W) 6, II (G) I bis (G) 5	17—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DIN	2505	1.27	300	Feste Flansche, Erläuterungen zur Berechnung	922—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	2506	1.27	300	Rohrleitungen; Lose Flansche, Erläuterungen zur Berechnung	923—50	
DIN	2507	7.27	300	Rohrleitungen; Schrauben, Erläuterungen zur Berechnung	924—50	
DIN	2509	10.47	382	Schraubenbolzen und Sechskantmutter für höhere Beanspruchung und Temperaturen bis 450° C	927—50	
DIN	2510	10.47	382	Schraubenbolzen und Sechskantmutter aus legiertem Stahl für Temperaturen über 450° C	928—50	
DIN	2514	6.49	314	Flansch-Eindrehung für Runddichtung, Nenndrücke: 10 bis 100, Betriebsdrücke: I (W) 10 bis I (W) 100, Konstruktionsblatt	932—50	
DIN	2515	3.40	300	Walzflansche, Walzrillen und Abfassungen, Konstruktionsblatt	933—50	
DIN	2517	6.49	314	Flansche, Vor- und Rücksprung für Dichtung Rohr gegen Rohr, Nenndrücke 64 und 100, Betriebsdrücke: I (W) 64 und 100, II (G) 50 und 80, III (H) 40 und 64, Konstruktionsblatt	934—50	
DIN	2518	1.44	300	Ausführung von Flanschen aus Grauguß, Stahlguß und Flußstahl an Rohrleitungen und Armaturen, Zulässige Dichtungsarten, Mutternaufgabe	935—50	
DIN	2530	12.49	314	Graugußflansche, Nenndruck 1 und 2,5, Betriebsdrücke: I (W) 1 und (W) 2,5, II (G) 1 und II (G) 2, Konstruktionsblatt	937—50	
DIN	2531	12.49	314	Rohrleitungen; Graugußflansche, Nenndruck 6, Betriebsdrücke: I (W) 6, II (G) 5, Konstruktionsblatt	938—50	
DIN	2532	12.49	314	Graugußflansche, Nenndruck 10, Betriebsdrücke: I (W) 10, II (G) 8, Konstruktionsblatt	939—50	
DIN	2533	12.49	314	Rohrleitungen; Graugußflansche, Nenndruck 16, Betriebsdrücke: I (W) 16, II (G) 13, Konstruktionsblatt	940—50	
DIN	2534	12.49	314	Graugußflansche, Nenndruck 25, Betriebsdruck: I (W) 25, Konstruktionsblatt	941—50	
DIN	2535	12.49	314	Graugußflansche, Nenndruck 40, Betriebsdruck: I (W) 40, Konstruktionsblatt	942—50	
DIN	2543	12.49	314	Rohrleitungen; Stahlgußflansche, Nenndruck 16, Betriebsdrücke: I (W) 16, II (G) 13, III (H) 13, Konstruktionsblatt	943—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.643.412 Flansche (Fortsetzung)						
DIN	2544	12.49	314	Rohrleitungen; Stahlgußflansche, Nenndruck 25, Betriebsdrücke: I (W) 25, II (G) 20, III (H) 20, Konstruktionsblatt	944—50	
DIN	2545	12.49	314	Stahlgußflansche, Nenndruck 40, Betriebsdrücke: I (W) 40, II (G) 32, III (H) 32, Konstruktionsblatt	945—50	
DIN	2546	12.49	314	Stahlgußflansche, Nenndruck 64, Betriebsdrücke: I (W) 64, II (G) 50, III (H) 40, Konstruktionsblatt	946—50	
DIN	2547	12.49	314	Stahlgußflansche, Nenndruck 100, Betriebsdrücke: I (W) 100, II (G) 80, III (H) 64, Konstruktionsblatt	947—50	
DIN	2548	12.49	314	Stahlgußflansche, Nenndruck 160, Betriebsdrücke: I (W) 160, II (G) 125, III (H) 100, Konstruktionsblatt	948—50	
DIN	2549	12.49	314	Stahlgußflansche, Nenndruck 250, Betriebsdrücke: I (W) 250, II (G) 200, III (H) 160, Konstruktionsblatt	949—50	
DIN	2550	12.49	314	Stahlgußflansche, Nenndruck 320, Betriebsdrücke: I (W) 320, II (G) 250, III (H) 200, Konstruktionsblatt	950—50	
DIN	2551	12.49	314	Rohrleitungen; Stahlgußflansche, Nenndruck 400, Betriebsdrücke: I (W) 400, II (G) 320, III (H) 250, Konstruktionsblatt	951—50	
DIN	2555	6.49	314	Glatte Gewindeflansche, Nenndrücke 1 bis 6, Betriebsdrücke: I (W) 1 bis 6, II (G) 1 bis 5	952—50	
DIN	2558	11.43	314	Glatte ovale Gewindeflansche, Nenndruck 6, Betriebsdrücke: I (W) 6, II (G) 5	953—50	
DIN	2561	11.43	314	Ovale Gewindeflansche mit Ansatz für Nenndrücke 10 und 16, Betriebsdrücke: I (W) 10 und 16, II (G) 8 und 13	954—50	
DIN	2563	11.43	314	Rohrleitungen; Leichte Gewindeflansche mit Ansatz, Nenndruck 1, Anschlußmaße nach Nenndruck 6	955—50	
DIN	2565	6.49	314	Gewindeflansche mit Ansatz, Nenndruck 6, Betriebsdrücke: I (W) 6, II (G) 5	956—50	
DIN	2566	6.49	314	Rohrleitungen; Gewindeflansche mit Ansatz, Nenndruck 10 und 16, Betriebsdrücke: I (W) 10 und 16, II (G) 8 und 13, III (H) 13	957—50	
DIN	2567	6.49	314	Gewindeflansche mit Ansatz; Nenndruck 25 und 40, Betriebsdrücke: I (W) 25 und 40, II (G) 20 und 32, III (H) 20 und 32	958—50	
DIN	2568	6.49	314	Rohrleitungen; Gewindeflansche mit Ansatz, Nenndruck 64, Betriebsdrücke: I (W) 64, II (G) 50, III (H) 40	959—50	

Bkm. Nr. 3
v. 8. 6. 1950
(MinBl. S. 61)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
DK 621.643 412 Flansche (Fortsetzung)						
DIN	2569	6.49	314	Rohrleitungen; Gewinde- flansche mit Ansatz, Nenn- druck 100, Betriebsdrücke: I (W) 100, II (G) 80, III (H) 64	960—50	
DIN	2600	10.26	314	Nietflansche für Nenndruck 1 bis 6, Betriebsdrücke: W 1 bis W 6, G 1 bis G 5.	971—50	
DIN	2601	4.31	314	Nietflansche für Nenndruck 10, Betriebsdrücke: W 10 und G 8	972—50	
DIN	2602	10.26	314	Nietflansche für Nenndruck 16, Betriebsdrücke: W 16, G 13, H 13	973—50	
DIN	2603	10.26	314	Nietflansche für Nenndruck 25, Betriebsdrücke: W 25, G 20, H 20	974—50	
DIN	2604	10.26	314	Nietflansche für Nenndruck 40, Betriebsdrücke: W 40, G 32, H 32	975—50	
DIN	2611	7.27	314	Nietflansche für Nenndruck 6, Betriebsdrücke: W 6, G 5	977—50	
DIN	2612	7.27	314	Nietflansche für Nenndruck 10, Betriebsdrücke: W 10, G 8	978—50	
DIN	2628	12.49	314	Vorschweißflansche für Gas- schmelzschweißung und Elektro- schweißung, Nenndruck 250, Betriebsdrücke: I (W) 250, II (G) 200, III (H) 160	991—50	
DIN	2629	12.49	314	Vorschweißflansche für Gas- schmelzschweißung und Elektro- schweißung, Nenndruck 320, Betriebsdrücke: I (W) 320, II (G) 250, III (H) 200	992—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	2633	5.49	314	Vorschweißflansche für Gas- schmelzschweißung und elek- trische Schweißung, Nenndruck 16, Betriebsdrücke: I (W) 16, II (G) 13, III (H) 13	985—50	
DIN	2634	5.49	314	Vorschweißflansche für Gas- schmelzschweißung und elek- trische Schweißung, Nenndruck 25, Betriebsdrücke: I (W) 25, II (G) 20, III (H) 20	986—50	
DIN	2635	5.49	314	Vorschweißflansche für Gas- schmelzschweißung und elek- trische Schweißung, Nenndruck 40, Betriebsdrücke: I (W) 40, II (G) 32, III (H) 32	987—50	
DIN	2636	12.49	314	Rohrleitungen; Vorschweiß- flansche für Gasschmelz- schweißung und Elektroschweißung, Nenndruck 64, Betriebsdrücke: I (W) 64, II (G) 50, III (H) 40	988—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärungs- veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.643.412 Flansche (Fortsetzung)						
DIN	2637	12.49	314	Rohrleitungen; Vorschweiß- flansche für Gasschmelz- schweißung und Elektroschweißung, Nenndruck 100, Betriebsdrücke: I (W) 100, II (G) 80, III (H) 64	989—50	
DIN	2638	12.49	314	Vorschweißflansche für Gas- schmelzschweißung und Elektro- schweißung, Nenndruck 160, Betriebsdrücke: I (W) 160, II (G) 125, III (H) 100	990—50	
DIN	2641	6.49	314	Rohrleitungen; Lose Flansche für Bördelrohr, Nenndruck 6, Betriebsdrücke: I (W) 6, II (G) 5	993—50	
DIN	2642	6.49	314	Lose Flansche für Bördelrohr, Nenndruck 10; Betriebsdruck: I (W) 10	994—50	
DIN	2645	3.50	314	Lose Flansche mit Stauchbund, Nenndruck 160	995—50	
DIN	2646	3.50	314	Rohrleitungen; Lose Flansche mit Stauchbund, Nenndruck 250	996—50	
DIN	2647	3.50	314	Lose Flansche mit Stauchbund, Nenndruck 320	997—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	2652	6.49	314	Lose Flansche mit Bund, Nenn- druck 6, Betriebsdrücke: I (W) 6, II (G) 5	998—50	
DIN	2653	6.49	314	Lose Flansche mit Bund, Nenn- druck 10; Betriebsdrücke: I (W) 10, II (G) 8	999—50	
DIN	2655	6.49	314	Lose Flansche mit Bund, Nenn- druck 25; Betriebsdrücke: I (W) 25, II (G) 20	1000—50	
DIN	2656	6.49	314	Lose Flansche mit Bund, Nenn- druck 40; Betriebsdrücke: I (W) 40, II (G) 32	1001—50	
DIN	2667	6.49	314	Lose Flansche mit Anschweiß- bund, Nenndruck 160	1009—50	
DIN	2668	6.49	314	Lose Flansche mit Anschweiß- bund, Nenndruck 250	1010—50	
DIN	2669	6.49	314	Lose Flansche mit Anschweiß- bund, Nenndruck 320	1011—50	
DIN	2673	6.49	314	Rohrleitungen; Lose Flansche mit Vorschweißbund für Gas- schmelzschweißung, Nenndruck 10, Betriebsdrücke: I (W) 10, II (G) 8	1012—50	
DK 621.643.414 Schraubverbindungen						
DIN	2999	11.42	291	Rohrleitungen; Whitworth- Rohrgewinde für Fittings- anschlüsse	21—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DK 621.643.42 Formstücke						
DIN	2842	4.50	293	Stahlguß-Formstücke, T-Stücke, Nenndruck 160	1206—50	
DIN	2843	4.50	293	Stahlguß-Formstücke, T-Stücke, Nenndruck 250	1207—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 621.643.42 Formstücke (Fortsetzung)							
DIN	2844	4.50	293	Stahlguß-Formstücke, T-Stücke, Nenndruck 320	1208—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)	
DIN	2852	4.50	291	Stahlguß-Formstücke, Krümmer (90°), Nenndruck 160	1214—50		
DIN	2853	4.50	291	Stahlguß-Formstücke, Krümmer (90°), Nenndruck 250	1215—50		
DIN	2854	5.50	291	Stahlguß-Formstücke, Krümmer (90°), Nenndruck 320	1216—50		
DK 621.646 Armaturen							
DIN	3528	1.55	314	Klein-Gasarmaturen, Auslasse mit Innengewinde	2597—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)	
DK 621.753.2 Passungen							
DIN	7190	8.43	300	Berechnung einfacher Preßpassungen	386—50		
DIN	7190 Bbl. 1	1.44	300	Schaubilder zum Auffinden geeigneter ISA-Preßpassungen	387—50		
DK 621.753.2 (43) DIN-Passungen							
DIN	2061	7.46	300	Wellen und Bohrungen, Nennabmaße	412—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)	
DK 621.753.2 (100) ISA-Passungen							
DIN	7150 Blatt 1	7.38	300	Einführung, Grundlagen, Toleranzen, Passungen	27—50		
DIN	7150 Blatt 2	7.38	300	Einführung, Lehren	28—50		
DIN	7153	3.49	300	Toleranzfelder der Innenmaße (Bohrungen) und der Außenmaße (Wellen), Bildliche Übersicht	30—50		
DK 621.873/874 Krane, Laufkrane							
DIN	15 022 Bbl. 1	9.51	323	Krane, Arbeitsgeschwindigkeiten, Hubgeschwindigkeiten für Laufkrane, Schaubild	3996—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)	
DK 621.876 Aufzüge							
DIN	15 307	1.33	323	Aufzüge; Personen-Umlaufaufzug für 2 Personen je Fahrkorb, Fahrkorb- und Schacht-abmessungen	2528—55	Bkm. Nr. 35 v. 8. 6. 1955 (GBl. II S. 199)	
DIN	15 308	12.52	323	Aufzüge; Personen-Umlaufaufzüge, Förderhöhen und Gesamthöhen	2529—55		
DK 621.882.21 Schrauben							
DIN	86	12.52	382	Halbrundschauben mit Längsschlitz, Metrisches Gewinde, Metrisches Feingewinde	2680—55	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBl. II 1956 S. 3)	
DIN	88	10.42	382	Linsensenkschrauben M 1 bis M 52	138—50	Bkm. Nr. 2 v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)	
DIN	188 Blatt 1	8.53	382	Hammerschrauben mit Nase, Metrisches Gewinde	2391—54	Bkm. Nr. 29 v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)	
DIN	465	7.53	382	Hohe Rändelschrauben mit Schlitz, Metrisches Gewinde	2393—54		

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1			1	2	6	7
DK 621.882.21 Schrauben (Fortsetzung)						
DIN	400 Blatt 1	6.53	382	Vierkantschrauben mit Bund und Ansatzkuppe, Metrisches Gewinde	2232—54	
DIN	606 Blatt 1	5.53	382	(Rohe) Kegelschrauben ohne Mutter — mit Vierkantmutter, Metrisches Gewinde	2237—54	Bkm. Nr. 24 v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	608 Blatt 1	5.53	382	(Rohe) Senkschrauben mit Vierkantansatz zum Einlassen in Metall ohne Mutter — mit Vierkantmutter, Metrisches Gewinde	2236—54	
DIN	833	12.52	382	Stiftschrauben — Einschraubende $\approx 1,25 d$ zum Einschrauben in Grauguß mit Metrischem Feingewinde für das Mutterende und Metrischem Gewinde für das Einschraubende	2684—55	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1953 (GBl. II 1956 S. 3)
DIN	836	3.53	382	Stiftschrauben — Einschraubende $\approx 2 d$ zum Einschrauben in Aluminiumlegierung mit Metrischem Feingewinde für das Mutterende und Metrischem Gewinde für das Einschraubende	2242—54	Bkm. Nr. 24 v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	915	6.53	382	Gewindestifte, Schaftschrauben, mit Innensechskant und Zapfen	2246—54	
DIN	921	2.54	382	Linsenschrauben mit großem Kopf, Metrisches Gewinde	2661—55	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1953 (GBl. II 1956 S. 3)
DIN	922	8.53	382	Linsenschrauben mit Zapfen, Metrisches Gewinde	2396—54	
DIN	923	8.53	382	Linsenschrauben mit Ansatz, Metrisches Gewinde	2397—54	
DIN	924	8.53	382	Linsensenkschrauben mit Zapfen, Metrisches Gewinde	2398—54	Bkm. Nr. 29 v. 6. 11. 1954 (ZBl. S. 547)
DIN	925	8.53	382	Senkschrauben mit Zapfen, Metrisches Gewinde	2399—54	
DIN	926	8.53	382	Gewindestifte mit Zapfen, Metrisches Gewinde	2402—54	
DIN	927	8.53	382	Zapfenschrauben, Metrisches Gewinde	2403—54	
DIN	7974	8.52	382	Halbrundblechschrauben mit Längsschlitz	2690—55	Bkm. Nr. 38 v. 12. 12. 1953 (GBl. II 1956 S. 3)
DK 621.883 Schraubenschlüssel, Schraubenzieher						
DIN	658 Blatt 1	5.24	328	Blech-Doppelschraubenschlüssel	220—50	
DIN	658 Blatt 2	5.24	328	Blech-Doppelschraubenschlüssel, Sonderreihen	221—50	
DIN	659	4.24	328	Steckschlüssel aus Rohr	222—50	Bkm. Nr. 3 v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
DIN	837	5.43	328	Doppel-Ringschlüssel mit ungleichen Maulweiten, gerade Form	223—54	
DIN	893	1.43	328	Schraubenschlüssel, Kopf- und Schaftabmessungen	225—50	
DIN	806	6.46	328	Sechskant-Steckschlüssel, geschmiedet — aus Rohr	228—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.9 Werkzeuge, Werkzeugmaschinen						
DIN	1836	3.51	321	Maschinenwerkzeuge für Metall, Anwendungsgebiete der Werkzeugtypen NHW	3216—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBI. II S. 263)
DK 621.9—229 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung						
DIN	10	4.48	328	Werkzeug-Vierkante, Abmessungen, Gränzmaße, Lehrenmaße	3432—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBI. II S. 354)
DIN	232	3.43	328	Übergang vom Kegeischaft zum schneidenden Teil des Werkzeuges, Richtlinien	3435—56	
DIN	332 Blatt 1	2.43	300	Werkzeuge; Zentrierbohrungen, Senkwinkel 60° und 90°	67—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DIN	332 Blatt 2	2.43	300	Zentrierbohrungen mit Gewinde, Senkwinkel 60°	68—50	
DIN	332 Blatt 3	9.50	300	Zentrierbohrungen für Wellenenden elektrischer Schienenfahrzeuge	1535—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	332 Blatt 4	4.46	300	Zentrierbohrungen für Achsen der Deutschen Reichsbahn	414—50	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DIN	332 Blatt 5	3.44	300	Zentrierbohrungen für Lehren, Senkwinkel 60°	415—50	
DK 621.9.002.5 Vorrichtungen						
DIN	6318	8.35	328	Spannzeuge; Treppenböcke für Spanneisen	3754—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBI. II S. 410)
DIN	6321	8.35	328	Spannzeuge; Auflagebolzen	3468—56	
DK 621.94 Drehbänke						
DIN	523	9.53	328	Spannzeuge, Drehdorne	3438—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBI. II S. 354)
DK 621.951.47 Senker						
DIN	333	3.43	328	Zentrierbohrer	3975—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBI. II 1957 S. 26)
DIN	334	5.43	328	60°-Spitzsenker	3724—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBI. II S. 410)
DIN	335	5.43	328	90°-Spitzsenker	3976—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBI. II 1957 S. 26)
DIN	347	5.43	328	120°-Spitzsenker	3725—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBI. II S. 410)
DK 621.96 Stanzen, Scheren, Lochwerkzeuge						
DIN	9861	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge; Runde Schneidstempel bis 10 mm Schneiddurchmesser	3475—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBI. II S. 354)
DIN	9862	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge; Seitenschneider	3476—56	
DIN	9863	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge; Anschläge für Seitenschneider	3477—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 621.96 Stanzen, Scheren, Lochwerkzeuge (Fortsetzung)						
DIN	9864 Blatt 1	8.52	328	Stanzereiwerkzeuge; Runde Suchstifte	3478—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DIN	9864 Blatt 2	9.52	328	Stanzereiwerkzeuge; Runde Suchstifte, Anschlußmaße, Anwendungsbeispiele	3479—56	
DIN	9866 Blatt 1	2.54	328	Stanzereiwerkzeuge; Stempel- köpfe, rund	3480—56	
DIN	9866 Blatt 2	2.54	328	Stanzereiwerkzeuge; Stempel- köpfe, eckig	3481—56	
DIN	9866 Blatt 3	2.54	328	Stanzereiwerkzeuge; Stempel- köpfe, eckig, leichte Ausführung	3482—56	
DK 621.993 Gewindebohrer						
DIN	352	5.51	328	Maschinenwerkzeuge für Me- tall; Satzgewindebohrer, Drei- teilliger Satz, Metrisches Ge- winde M 1 bis M 68	2273—54	Bkm. Nr. 26 v. 20. 5. 1954 (ZBl. S. 246)
DK 622:621.64 Druckluftleitungen						
DIN	20 005	11.52	314	Ventile, Ovalschieber	2407—54	Bkm. Nr. 30 v. 26. 11. 1954 (ZBl. S. 611)
DIN	20 007	10.53	313	Entnahmestutzen	3574—56	
DIN	20 008	9.53	313	Sicherungsbleche für Entnahme- stutzen	3575—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DIN	20 038	6.53	314	Schlauchanschlußteile, Schlauchverbindungsrohre	2251—54	Bkm. Nr. 24 v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
DIN	20 052	10.54	313	Schnellverbinder mit Kugel	3576—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DIN	20 053	6.41	313	Schnellverbinder mit Kugel, Formstücke	3577—56	
DIN	20 060	12.40	313	Fülleleitungen für Druckluft- lokomotiven, Nahtlose Rohre	3578—56	
DIN	20 061	6.47	313	Fülleleitungen für Druckluft- lokomotiven; Rohre mit Flan- schen und Bunden, Verschuß- scheiben, Dichtringe	3579—56	
DK 622.233 Maschinelle Gewinnung						
DIN	20 350	7.33	326	Schrämmaschinen; Schäfte der Schrämwerkzeuge für Stangen- und Kettenschrämmaschinen, Anschlußmaße	4005—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DK 622.647.213 Bandförderer, Becherförderer						
DIN	22 216	9.51	333	Stetige Förderer für Bergbau; Schräglager	3610—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DK 624.84 Stahlbau						
DIN	1005	3.24	311	Eiserne Fachwände, Anschluß der Riegel an I-Stiele	502—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DIN	1006	3.24	311	Eiserne Fachwände, Anschluß der Riegel an Bleche und I-Stiele	503—50	
DIN	1007 Blatt 1	4.28	311	Eiserne Fachwände aus I F 14 und I F 14, Belastungsbreiten für Winddruck	504—50	
DIN	1007 Blatt 2	4.28	311	Eiserne Fachwände aus I 14 und I 14, Belastungsbreiten für Winddruck	505—50	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 624.94 Stahlbau (Fortsetzung)						
DIN	1010 Blatt 1	3.24	311	Gerberpfetten bei gleichbleibendem Binderabstand mit erhöhten Profilen der Endfelder	508—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DIN	1010 Blatt 2	3.24	311	Gerberpfetten bei gleichbleibendem Binderabstand mit erhöhten Profilen der Endfelder	509—50	
DIN	1011 Blatt 1	3.24	311	Gerberpfetten bei gleichbleibendem Binderabstand mit Verstärkung in den Endfeldern	510—50	
DIN	1011 Blatt 2	3.24	311	Gerberpfetten bei gleichbleibendem Binderabstand mit Verstärkung in den Endfeldern	511—50	
DIN	1012	3.24	311	Gerberpfetten bei verkürztem Binderabstand in den Endfeldern	512—50	
DK 625.2:621.643 Rohrleitungen						
DIN	1564	12.52	331	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Muffen, Übergangsmuffen	3296—56	AO Nr. 43 v. 11. 9. 1956 (GBI. II S. 325)
DIN	1565	11.52	331	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Nippel, Übergangsnippel	3297—56	
DIN	1566	11.52	331	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Doppelnippel, Übergangsdoppelnippel	3298—56	
DIN	1567	11.52	331	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; T-Stücke, Übergangs-T-Stücke	3299—56	
DIN	1568	11.52	331	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Kreuz-Stücke	3300—56	
DIN	1569	11.52	331	Stahlfittings für Schienenfahrzeuge; Winkel-Stücke, Hosen-Stücke	3301—56	
DK 625.2:669 Werkstoffe						
DIN	1570	3.42	278	Gerippter Federstahl, gewalzt	1330—50	Bkm. Nr. 3 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DK 629.11.012.61 Felgen						
DIN	7817	3.54	338	Tiefbettfelgen für Kraftfahrzeuge und Anhänger, Felgendurchmesser 13" und 15"	5370	AO Nr. 49 v. 30. 3. 1957 (GBI. II S. 155)
DK 629.113.621.43—22/—24 Motor-Triebwerk						
DIN	73 121	2.52	322	Kolbenbolzen für Ottomotoren und deren Kennzeichnung, Kraftfahrzeugbau	4094—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBI. II 1957 S. 26)
DK 629.113:621.643 Rohrleitungen, Rohrverschraubungen						
DIN	71 511	12.50	330	Dichtungen für Zweischraubenflansche, Kraftfahrzeugbau	3494—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBI. II S. 354)
DK 629.12:621—514 Bedienteile						
DIN	87 312	3.55	348	Bedienteile für Armaturen; Flachkant-Einsteckschlüssel für Deckverschraubungen	5146	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBI. II S. 82)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 629.12:621.64 Rohrleitungen und Armaturen						
DIN	06 111	12.54	348	Fittings für Füllrohre, Luft- rohre und Peilrohre; Deck- verschraubungen mit Whitworth-Rohrgewinde zum Einschweißen	5134	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBI. II S. 82)
DIN	86 129	12.54	348	Fittings für Füllrohre, Luft- rohre und Peilrohre; Verschuß- schrauben, Flachdichtringe für Deckverschraubungen mit Whit- worth-Rohrgewinde	5135	
DIN	86 144 Blatt 1	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelbuchse 25°; T-Verbindungsstutzen mit Whitworth-Rohrgewinde, Fertigteile	5139	
DIN	86 144 Blatt 2	3.55	348	Rohrverschraubungen mit Kegelbuchse 25°; T-Verbindungsstutzen aus Sondermessing gepreßt und Flußstahl, gesenkgeschmiedet, Rohteile	5140	
DK 629.12:621.382.3 Muttern						
DIN	80 704	4.52	348	Korbmuttern, Metrisches Gewinde M 12 bis M 27, Schiffbau HNA	5124	
DK 631.35 Erntebegungsmaschinen und -geräte						
DIN	11 291	11.54	324	Landmaschinen; Rechen für Schlepper- und Gespannzeug, Rechenzinken	5287	AO Nr. 48 v. 15. 3. 1957 (GBI. II S. 136)
DIN	11 293	5.42	324	Landmaschinen; Pferderechen, Korbbreite, Zinkenabstand, Zinkenanzahl	5288	
DK 632.9 Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel						
DIN	11 298	1.52	324	Landmaschinen; Pflanzen- schutzspritzen, Renkkupplung	5289	
DK 637.1 Milch, Molkeerzeugnisse						
DIN	11 853	4.36	314	Milchrohrleitungen; Hahn für Kontroll-Thermometer	3313—56	AO Nr. 43 v. 11. 9. 1956 (GBI. II S. 325)
DK 651.7 Formate, Vordrucke						
DIN	681	8.30	570	Geschäftskarten (Warenkarte) Normformat A 6 (105 X 148)	1566—50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	4992	12.47	570	Bestellung A 4, A 5, A 6, Vordrucke	1569—50	
DIN	4993	12.47	570	Bestellungsannahme A 4, A 5, A 6, Vordrucke	1570—50	
DIN	4994	12.47	570	Lieferanzeige A 4, A 5, A 6, Vordrucke	1571—50	
DIN	4995	5.44	570	Besuchsmeldung A 7, Vordrucke	1572—50	
DK 659.1 Werbung, Werbemittel						
DIN	5000	4.34	570	Faltblätter für Verkehrs- werbung	1868—52	Bkm. Nr. 15 v. 13. 5. 1952 (MinBl. S. 51)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 66.02 Chemische Apparate						
DIN	28 051	10.54	310	Chemische Apparate; Bau und Ausführung der Eisenteile von Apparaten mit Schutzüberzügen, Richtlinien	3613—56	
DIN	28 055	10.54	316	Chemische Apparate; Gummierung von Apparaten und ihre Prüfung, Richtlinien	3614—56	
DIN	28 130	11.53	316	Chemische Apparate; Rührwerke einwellig und senkrecht, Benennungen	3615—56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DIN	28 131	11.53	316	Chemische Apparate; Rührwerke, Rührerformen	3616—56	
DK 662.75 Flüssige Brennstoffe						
DIN	51 560	7.55	220	Prüfung von Mineralölen, flüssigen Brennstoffen und verwandten Flüssigkeiten, Bestimmung der Viskosität mit dem Engler-Gerät	3123—56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBl. II S. 232)
DK 662.76 Gasförmige Brennstoffe, Geräte						
DIN	3383	10.39	230	Gasschläuche aus Gummi für den Haushalt	1612—51	Bkm. Nr. 8 v. 27. 3. 1951 (MinBl. S. 53)
DK 662.9 Feuerungskunde						
DIN	285	12.40	700	Feuerungsanlagen, Industrieöfen und freistehende Schornsteine, Richtlinien für Austrocknen und Anheizen	447—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 664.6 Bäckerei						
DIN	8746	8.44	326	Backöfen, Herdabmessungen	1242—52	Bkm. Nr. 13 v. 16. 1. 1952 (MinBl. S. 11)
DIN	8771	7.50	326	Bäckereimaschinen, Schlagmaschinen, Rührmaschinen, Planeten-Rührmaschinen, Werkzeughalter, Anschlußmaße	2555—55	
DIN	8772	7.50	326	Bäckereimaschinen, Schlagmaschinen, Rührmaschinen, Planeten-Rührmaschinen, Spannmuffen, Keile	2556—55	Bkm. Nr. 36 v. 15. 8. 1955 (GBl. II S. 317)
DK 665.1/4 Ölindustrie, Fettindustrie						
DIN	51 571	10.55	227	Prüfung von Paraffin, Bestimmung des Ölgehaltes	3784—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 669 Metallische Werkstoffe						
DIN	35	6.38	270	Metallische Werkstoffe; Gewichte in kg/dm ³ , Berechnungswerte	800—50	
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß						
DIN	1662	6.30	270	Nickel- und Chromnickelstahl für mechanisch hoch beanspruchte Teile	805—50	
DIN	1662 Bbl. 3	5.32	270	Nickel- und Chromnickelstahl für mechanisch hoch beanspruchte Teile; Einsatz-Chromnickelstahl ECN 35, Richtlinien für Warmbehandlung	806—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß (Fortsetzung)						
DIN	1662 Bbl. 5	5.32	270	Nickel- und Chromnickelstahl für mechanisch hoch beanspruchte Teile, Vergütungs-Chromnickelstahl VCN 15w, Richtlinien für Warmbehandlung	807—50	
DIN	1662 Bbl. 6	5.32	270	Nickel- und Chromnickelstahl für mechanisch hoch beanspruchte Teile, Vergütungs-Chromnickelstahl VCN 15h, Richtlinien für Warmbehandlung	808—50	
DIN	1662 Bbl. 8	5.32	270	Vergütungs-Chromnickelstahl VCN 25h, Richtlinien für Warmbehandlung	809—50	
DIN	1662 Bbl. 9	5.32	270	Nickel- und Chromnickelstahl für mechanisch hoch beanspruchte Teile, Vergütungs-Chromnickelstahl VCN 35w, Richtlinien für Warmbehandlung	810—50	
DIN	1662 Bbl. 10	5.32	270	Vergütungs-Chromnickelstahl VCN 35h, Richtlinien für Warmbehandlung	811—50	
DIN	1662 Bbl. 11	5.32	270	Vergütungs-Chromnickelstahl VCN 45, Richtlinien für Warmbehandlung	812—50	
DIN	1669	2.42	270	Federstähle für Blatt- und Kegelfedern	822—50	
DK 669.14—42 Stahlprofile						
DIN	177	9.34	276	Stahldraht (Eisendraht), gezogen	875—50	
DIN	1018	7.40	275	Halbrundstahl und abgeflachter Halbrundstahl, gewalzt, Abmessungen, Metergewichte und zulässige Abweichungen	843—50	
DIN	1020 Blatt 1	1.27	275	Winkel-Wulststahl, Abmessungen und statische Werte (Größen 115.65.7 bis 200.90.13)	845—50	
DIN	1020 Blatt 2	10.28	275	Winkel-Wulststahl, Abmessungen und statische Werte (Größen 230.90.11 bis 380.100.18)	846—50	
DIN	1021	7.41	275	Hespenstähle, Roststabstähle, gewalzt	847—50	
DIN	1022	7.40	275	Scharfkantiger gleichschenkliger L-Stahl und hochstegiger T-Stahl, gewalzt, Abmessungen, Querschnitte, Metergewichte und zulässige Abweichungen	848—50	
DIN	1027	7.40	275	Z-Stahl, gewalzt (rundkantig), Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	855—50	
DIN	1029 Blatt 1	7.40	275	Gleichschenkliger L-Stahl, gewalzt, (rundkantig), Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	856—50	
DIN	1029 Blatt 2	7.40	275	Gleichschenkliger L-Stahl, gewalzt, (rundkantig), Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	857—50	

Bkm. Nr. 3
v. 8. 6. 1959
(MinBl. S. 61)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 689.14—42 Stahlprofile (Fortsetzung)						
DIN	1029 Blatt 1	7.40	275	Ungleichschenkliger L-Stahl, gewalzt (rundkantig), Ab- messungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	858—50	
DIN	1029 Blatt 2	7.40	275	Ungleichschenkliger L-Stahl, gewalzt (rundkantig), Ab- messungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	859—50	
DIN	1548	10.42	270	Zinküberzogene runder Stahl- drähte	879—50	
DIN	1653	11.42	270	Oberflächenbezeichnungen handelsüblicher Stahldrähte	882—50	Ekm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	4440	6.48	300	Stahlfenster-Profile, Übersicht	860—50	
DIN	4441	6.48	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe A 30, Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	861—50	
DIN	4442	6.48	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe A 40, Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	862—50	
DIN	4443	6.55	275	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe B 38	3250—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
DIN	4444	6.55	275	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe B 48	3251—56	
DIN	4445	11.49	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe C 64, Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	865—50	
DIN	4446	11.49	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe C 80, Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	868—50	Ekm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	4447	6.55	275	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe D 80	3252—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
DIN	4448	6.48	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe E, Abmessungen, statische Werte und zulässige Ab- weichungen	868—50	
DIN	4449	6.48	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihen T, U, W, Abmessungen, statische Werte und zulässige Abweichungen	869—50	
DIN	4450	6.48	311	Stahlfenster-Profile, gewalzt, Reihe V, Abmessungen, statische Werte und zulässige Ab- weichungen	870—50	Ekm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	4451	10.44	311	Stahlprofile für kittlose Ver- glasungen	871—50	
DIN	6982	5.48	276	Abgeflachter Halbrundstahl für Scheibenfedern	886—50	
DK 689.14—46 Flußstahlrohre						
DIN	17 175 Blatt 1	10.51	276	Nahtlose Stahlrohre mit gewährleisteten Warmfestig- keitseigenschaften, Technische Lieferbedingungen	3258—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
DIN	17 175 Blatt 2	10.51	276	Nahtlose Stahlrohre mit gewährleisteten Warmfestig- keitseigenschaften, Eigenschaften	3259—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 689.14—46 Flußstahlrohre (Fortsetzung)						
DIN	17 175 Bbl.	5.52	276	Nähtlose Stahlrohre mit gewährleisteten Warmfestig- keitseigenschaften, Technische Lieferbedingungen, Eigen- schaften	3260—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
DK 669.2/3 Nichteisenmetalle						
DIN	1705 Blatt 1	4.39	280	Bronze und Rotguß, Benennung und Verwendung	334—50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	1705 Blatt 2	4.39	280	Bronze und Rotguß, Gußstücke, Güte und Leistungen	335—50	
DIN	1716	4.39	280	Bleibronze	344—50	
DIN	1727	1.44	280	Nickel, Kobalt und ihre Legie- rungen	349—59	
DIN	6919	12.44	283	Masseln für Aluminium	358—50	
DK 672.6 Ketten für Kettentriebe						
DIN	8163 Blatt 2	9.53	302	Stahlgelenkketten; Buchsen- ketten, Doppelbuchsenketten- für Befestigungsglieder für stetige Förderer	2672—55	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBl. II 1956 S. 3)
DK 674.001 Holzprüfung						
DIN	52 180	6.52	540	Prüfung von Holz; Allgemeine Grundsätze	2631—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DIN	52 181	5.52	540	Prüfung von Holz; Bestimmung der Wuchseigenschaften	2632—55	
DIN	52 182	7.52	034	Prüfung von Holz; Bestimmung der Wichte	2909—56	AO Nr. 39 v. 18. 2. 1956 (GBl. II S. 65)
DIN	52 183	6.52	540	Prüfung von Holz; Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	2633—55	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DIN	52 184	4.52	540	Prüfung von Holz; Schwind- und Quellversuch	2634—55	
DIN	52 185 Blatt 1	12.54	540	Prüfung von Holz; Druckversuch in Faserrichtung	2635—55	AO Nr. 39 v. 18. 2. 1956 (GBl. II S. 65)
DIN	52 185 Blatt 2	12.54	540	Prüfung von Holz; Druckversuch quer zur Faserrichtung	2636—55	
DIN	52 186	8.52 ³⁾	034	Prüfung von Holz; Biegeversuch	2910—56	Bkm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DIN	52 187	11.54	540	Prüfung von Holz; Scherversuch	2637—55	AO Nr. 39 v. 18. 2. 1956 (GBl. II S. 65)
DIN	52 188	7.52	034	Prüfung von Holz; Zugversuch	2911—56	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DIN	52 189	5.39	540	Prüfung von Holz; Schlagbiege- versuch	1342—50	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DIN	52 190	5.39	540	Prüfung von Holz; Drehversuch	1344—50	
DK 677.05 Textilmaschinen						
DIN	64 909	3.54	326	Textilveredlungsmaschinen; Führungsringe	3530—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen							
DIN	64 076	3.55	326	Baumwollspinnerei; Abscheider, Begriffe, Baugrundsätze	5290	} AO Nr. 48 v. 15. 3. 1957 (GBl. II S. 136)	
DIN	64 077	3.55	326	Baumwollspinnerei; Vertikal- öffner, Begriffe	5291		
DIN	64 078	3.55	326	Baumwollspinnerei; Horizontal- öffner, Begriffe, Baugrundsätze	5292		
DIN	64 108	12.46	327	Kratzenbeschläge, Sticharten, Bezeichnungen, Textilmaschinen	2531—55		Bkm. Nr. 35 v. 8. 6. 1955 (GBl. II S. 199)
DIN	64 120	10.44	326	Textilmaschinen, Runde Spinn- kannen	5293		AO Nr. 48 v. 15. 3. 1957 (GBl. II S. 136)
DK 677.052 Spinnmaschinen und Zubehör							
DIN	63 650	11.54	326	Streichgarnspinnerei; Ring- spinnmaschine, Begriffe, Bau- grundsätze	5294	} AO Nr. 48 v. 15. 3. 1957 (GBl. II S. 136)	
DIN	64 012	9.53	326	Streichgarnspinnerei; Schlauch- kops-Dosenspinnmaschine, Begriffe	5295		
DIN	64 015	7.53	326	Streichgarnspinnerei; Wagen- spinnmaschine (Selfaktor), Begriffe, Baugrundsätze	5296		
DK 677.054 Webereimaschinen							
DIN	64 500	9.31	326	Schußwächtergabeln für leichte Webstühle, Textilmaschinen	5582	} AO Nr. 51 v. 18. 5. 1957 (GBl. II S. 195)	
DIN	64 501	10.28	326	Halter für Schußwächtergabeln nach DIN 64 500, Textil- maschinen	5583		
DIN	64 502	10.28	326	Schußwächtergitter für Fest- blattstühle, Textilmaschinen	5297		AO Nr. 48 v. 15. 3. 1957 (GBl. II S. 136)
DIN	64 500	7.41	326	Numerierung der Musterlöcher und Platinen in Jacquardkarten, Jacquardmaschinen und Chor- brettern, Textilmaschinen	6026		AO Nr. 56 v. 30. 11. 1957 (GBl. II S. 311)
DK 677.056 Zubehör zu Textilmaschinen							
DIN	64 599	12.44	320	Webeblätter, Metrische Feine — Umrechnungen nichtmetrischer Feinen	2644—55	} Ekm. Nr. 37 v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)	
DIN	64 654	6.31	326	Pickerschoner, Textilmaschinen	5586		
DK 677.66/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse							
DIN	62 100	11.55	326	Flach-Kulierwirkmaschinen, Begriffe	5589	} AO Nr. 51 v. 18. 5. 1957 (GBl. II S. 195)	
DK 678.1 Weichgummi, Prüfung von Gummi							
DIN	53 512	12.40	490	Prüfung von Gummi; Be- stimmung der Stoßelastizität von Weichgummi	2504—55	} Ekm. Nr. 34 v. 11. 5. 1955 (GBl. II S. 174)	
DIN	53 514	3.56	490	Prüfung von Gummi und Kaut- schuk; Warmdruckversuch nach Baader (Defoprüfung)	5590		AO Nr. 51 v. 18. 5. 1957 (GBl. II S. 195)
DIN	53 521	7.43	490	Prüfung von Gummi; Be- stimmung des Quellverhaltens von Weichgummi	2506—55		Ekm. Nr. 34 v. 11. 5. 1955 (GBl. II S. 174)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 678.4 Hartgummi						
DIN	7711	2.37	490	Hartgummi, Technische Lieferbedingungen	1937—51	Bkm. Nr. 11 v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)
DIN	7712	2.37	493	Hartgummiplatten	2196—53	Bkm. Nr. 23 v. 1. 11. 1953 (ZBl. S. 536)
DIN	7713	2.37	493	Hartgummistangen, rund	2197—53	
DK 681.122 Gaszähler						
DIN	3374	6.47	300	Balgengaszähler, Begriffe und Festsetzungen	1947—51	Bkm. Nr. 8 v. 27. 3. 1951 (MinBl. S. 53)
DIN	3375	3.40	300	Vorschriften für die Prüfung und Beurteilung von Balgen-Gaszählern bis 20 l Meßrauminhalt, Betriebsdruck bis 500 mm WS	1948—51	
DK 687.1 Bekleidung, Schneiderei						
DIN	61 502	3.48	644	Berufsbekleidung, Kesselanzug	1348—50	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DIN	61 503	6.48	644	Spezial-Arbeitsschutzbekleidung Schachtanzug	1349—50	
DIN	61 508	3.48	644	Berufsbekleidung, Berufsjacken für Bäcker, Konditoren, Kellner, Köche, Fleischer und ähnliche Berufe	1354—50	
DIN	61 509	3.43	644	Spezial-Arbeitsschutzbekleidung Zweiteiliger Anzug für Schweißer und Brenner	1355—50	
DK 691.11 Holz						
DIN	104 Blatt 1	1.52	700	Holzbalkendecken, Balken auf zwei Stützen, Berechnung	1849—52	Bkm. Nr. 15 v. 13. 5. 1952 (MinBl. S. 51)
DIN	4071	11.38	531	Holzabmessungen; Bretter und Bohlen, Nadelholz und Laubholz	1381—50	Bkm. Nr. 5 v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
DIN	4073	5.37	531	Holzabmessungen; gehobelte Bretter, Bohlen und in der Breite verleimte Platten, Nadelholz und Laubholz	535—50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 691.14 Pappen, Tränkmassen						
DIN	52 117	10.52	550	Rohpappe	2191—53	Bkm. Nr. 23 v. 1. 11. 1953 (ZBl. S. 536)
DIN	52 119	10.52	550	Wollfilzpappe	2192—53	
DK 691.8 Einzelbauteile						
DIN	52 351	9.53	540	Prüfung von Holzfaserplatten, Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes, der Wasseraufnahme und der Dickenquellung	2292—54	Bkm. Nr. 27 v. 26. 7. 1954 (ZBl. S. 354)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterscheidung vornehmen — Ag 134/39/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 41 31 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I: 3.— DM, Teil II: 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 34 91, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6, Telefon: 51 41 31 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 31. Dezember 1959	Nr. 31
Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Düngemittel und Kali für technische Zwecke	343
10. 12. 59	Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen	345
11. 12. 59	Anordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung	350
15. 12. 59	Anordnung Nr. 2 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen	351
7. 12. 59	Anordnung Nr. 3 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumsatz ..	352
3. 12. 59	Anordnung Nr. 78 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	353
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	366

**Anordnung
über die Allgemeinen Lieferbedingungen
für Düngemittel und Kali für technische Zwecke.
Vom 3. Dezember 1959**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1.

Geltungsbereich

Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Stickstoff-, Phosphorsäure-, Kali- und Mehrnährstoffdüngemitteln, Kalk für Dünge Zwecke sowie Düngetorf (Torf in Ballen, lose oder verpackt, für landwirtschaftliche und gärtnerische Zwecke) und Kali für technische Zwecke zum Gegenstand haben.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Grundlage für den Vertragsabschluß sind die Materialverteilungsbilanz, der Liefer- und Warenbereitstellungsplan und die Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln für das jeweilige Planjahr.

(2) Die Lieferfristen sind im Vertrag nach Monaten festzulegen.

§ 3

Pflichten des Lieferers

(1) Der Lieferer hat die Lieferung vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der TGL auszuführen.

(2) Das Lieferwerk ist verpflichtet, vor Versand der Erzeugnisse Proben entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW)* ziehen zu lassen und die Proben mindestens 2 Monate, vom Tage des Versandes der Erzeugnisse an gerechnet, aufzubewahren (Rückstellproben). Bei Qualitätsbeanstandungen ist die Probe der beanstandeten Lieferung bis zur Erledigung der Beanstandung aufzubewahren.

(3) Für die Probenahmen gelten bei sämtlichen Düngemitteln und Kali für technische Zwecke entsprechend die vom DAMW am 1. Juni 1951 erlassenen Vorschriften zur Probenahme in der Kalisalzproduktion.**

§ 4

Berechnung

(1) Für die Berechnung der Lieferung sind — soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist — die durch Leer- und Vollverwiegung im Werk bzw. auf der Abgangsstation bahnamtlich ermittelten Gewichte — bei Transport zu Wasser die beim Umschlag Kahn/Waggon durch Leer- und Vollverwiegung des Waggons festgestellten Gewichte — sowie die werksseitig ermittelten Nährstoffwerte maßgebend. Die Wiegekarte ist Beweismittel im Falle einer Mengenbeanstandung.

(2) Bei Lieferung gesackter Erzeugnisse ist, soweit preisrechtliche Bestimmungen nichts anderes festlegen,

* Zur Zeit gelten für:

- a) Kalidüngemittel und Kali für technische Zwecke die Siebzehnte Anweisung vom 21. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 716).
- b) Stickstoff-, Phosphorsäure- und Mehrnährstoffdüngemittel sowie Kalk für Dünge Zwecke die Zweunddreißigste Anweisung vom 11. Februar 1953 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (ZBl. S. 42).

** Als Broschüre herausgegeben vom DAMW.

das Gewicht der Säcke vom Bruttogewicht als Tara abzusetzen. In diesem Falle werden die Kosten für Verpackungsmaterial und Abfüllung in preisrechtlich zulässiger Höhe erhoben.

(3) Ist bei Importen von gesackten Düngemitteln eine bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung nicht erfolgt, sind bei genormt gefüllten Säcken die amtlichen Einzahlungen nachweise Grundlage für die Berechnung.

(4) Für die Berechnung der Lieferung von Düngedorf sind die werksseitig gezählten Ballen bzw. gemessenen Kubikmeter maßgebend.

(5) Werden durch Nachuntersuchungen des DAMW Mindergehalte in den gemäß § 3 Abs. 2 gezogenen Proben gegenüber den vom Lieferwerk ermittelten und berechneten Nährstoffwerten festgestellt, so sind diese vom Lieferwerk voll zu vergüten. Mehrgehalte werden nicht nachberechnet.

(6) Bei Streitigkeiten über die Qualität ist die vom DAMW auf Grund der Rückstellprobe (§ 3 Abs. 2) erarbeitete Schiedsanalyse maßgebend.

§ 5

Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung ist der Sitz des Lieferwerkes, bei Importen per Waggon der Ort der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Importen über See der jeweilige Seehafen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Versand

(1) Der Lieferer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Vertragsgegenstand zu versenden und das Versandavis an den Empfänger unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach erfolgter Lieferung, abzusenden. Falls vom Empfänger eine telegrafische Avisierung gewünscht wird, gehen die Kosten zu Lasten des Empfängers.

(2) Die Übernahme der Transportkosten regelt sich nach den hierfür geltenden Preisbestimmungen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Der Termin der Bekanntgabe ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu vereinbaren. In der Versanddisposition sind die Empfängeranschrift und die Empfangsstation genau zu bezeichnen und etwaige bahnamtliche Beschränkungen anzugeben. Die Folgen ungenügender oder unrichtiger Angaben gehen zu Lasten des Bestellers. Nachträgliche Änderungen der Versanddispositionen können vom Lieferer nur vorbehaltlich der Durchführungsmöglichkeit angenommen werden.

(4) Für die Versendung des Vertragsgegenstandes in Wagen mit bestimmtem Fassungsvermögen, Radabstand oder in bestimmten Wagenarten (außer den im Abs. 7 genannten Fällen) übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Die Wünsche des Bestellers sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

(5) Ist die Entgegennahme der Erzeugnisse nur in bestimmten Güterwagen möglich, so ist der Lieferer verpflichtet, entsprechende Weisungen des Bestellers zu befolgen. Sofern sich der Lieferer ernsthaft um die

Bereitstellung bemüht, ist er jedoch in diesen Fällen so lange von der Einhaltung der Liefertermine befreit, bis ihm entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen.

(6) Der Lieferer ist berechtigt, den Versand des Vertragsgegenstandes, sofern nichts anderes vereinbart ist, in loser Schüttung vorzunehmen.

(7) Die Verladung von Kalkammonsalpeter, Natronsalpeter, Kaliammonsalpeter, Superphosphat sowie von sämtlichen Düngemitteln, die gesackt geliefert werden, erfolgt in G- oder K-Wagen. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt nur in ganzen Wagenladungen, wobei die Tragfähigkeit der Waggons voll ausgelastet werden muß.

(8) Auf begründetes Verlangen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, die Laufverfolgung des Waggons zu veranlassen und den Auslieferungsnachweis unverzüglich zu erbringen.

(9) Bei Selbstabholung ist zwischen dem Abholer und dem Lieferwerk der Tag der Abholung festzulegen.

(10) Zwischen dem Lieferer und dem Besteller können Toleranzen bezüglich der Auslieferungsfristen vereinbart werden.

§ 7

Prüfung des Vertragsgegenstandes

(1) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung in dem Lieferwerk zu prüfen (Qualitätsabnahme), so hat er mit diesem entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die durch die Prüfung den Beteiligten entstehenden Kosten trägt der Besteller.

(3) Dem Besteller steht das Recht zu, beim DAMW die bei Abgang der Erzeugnisse gezogene Probe nachuntersuchen zu lassen. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt der Lieferer, sofern ein Mindergehalt gegenüber dem berechneten Reinnährstoffgehalt festgestellt wird. Im anderen Falle trägt die Kosten der Untersuchung der Besteller.

§ 8

Gewährleistung

Der Lieferer leistet dem Besteller Gewähr für ein handelsübliches, maschinenstreufähiges Erzeugnis und für einen Mindestgehalt an werbestimmenden Bestandteilen entsprechend den vertraglichen Bestimmungen bzw. den TGL.

§ 9

Mängelanzeige

(1) Bei Lieferungen durch einen Dritten hat der Empfänger grundsätzlich die Mängel gemäß § 56 des Vertragsgesetzes anzuzeigen.

(2) Zeigt der Empfänger die Mängel nicht gleichzeitig dem Lieferwerk an, hat das Großhandelsorgan dem Lieferwerk die Mängel innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mängelanzeige des Empfängers anzuzeigen. Damit sind Mängel fristgemäß angezeigt.

(3) Der Besteller hat die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen

unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
2. Ort, Tag und Zeit der Absendung und der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit sie feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
6. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
7. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

(4) Die Beweismittel, wie bahnamtliche Tatbestandsaufnahmen, bahnamtliche Bescheinigungen über Voll- und Leerverwiegungen auf der Empfangsstation, sowie die Proben sind nach Möglichkeit der Mängelanzeige beizufügen. Stehen die Beweismittel zum Zeitpunkt der Mängelanzeige noch nicht zur Verfügung, sind sie unverzüglich nachzureichen.

(5) Hat der Besteller die Mängel angezeigt, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten. Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens binnen eines Monats nach Anzeige der Mängel, mitzuteilen. Der Besteller ist verpflichtet, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Gefahr und Kosten des Lieferers getrennt einzulagern. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Einlagerung zu übernehmen, wenn sich die von ihm angezeigten Mängel als unbegründet herausstellen. Der Besteller darf die Rücksendung des von ihm nicht abgenommenen Vertragsgegenstandes nur mit Zustimmung des Lieferers vornehmen.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Stickstoff-, Phosphorsäure- und Kalidüngemittel, Kalk für Düngewecke sowie Düngetorf und Kall für technische Zwecke (GBL II S. 130) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: **S e i b m a n n**
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen.

Vom 10. Dezember 1959

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 517) — und der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Maßnahmen vom 12. November 1958 zur Gewährleistung einer sortiments- und qualitätsgerechten Produktion von Walzwerkserzeugnissen und zur Entwicklung des Gießereiwesens in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Materialplanung

§ 1

(1) Die Bedarfsträger haben für Guß- und Schmiedeerzeugnisse gemäß der Bedarfsplan- und Bilanznomenklatur (s. Anlage) nach Fertigungsverfahren und Gewichtgruppen unterteilt ihren Bedarf für das folgende Planjahr auf dem Vordruck M 17 (1717) — Anlage für Gießereierzeugnisse — bzw. — Anlage für Schmiedeerzeugnisse — dem zuständigen Organ (Kontingenträger) bis zum 20. Juni des vorhergehenden Planjahres zu übergeben. Soweit den Bedarfsträgern Orientierungsziffern gegeben werden, sind diese einzuhalten.

(2) Die zuständigen Organe (Kontingenträger) haben den Bedarf der Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen zu überprüfen, zusammenzufassen und auf den im Abs. 1 genannten Vordrucken bis zum 30. Juni dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro sowie ihren zuständigen Versorgungsbereichen der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Die Kontingenträger übergeben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro gleichzeitig je ein Exemplar der Bedarfsmeldungen aller Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen.

§ 2

Zur Sicherung der materiell-technischen Beziehungen, zum Zwecke der Vorbereitung einer koordinierten Planausarbeitung, der Vorbereitung der Produktion sowie deren Verteilung sind zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro Besprechungen durchzuführen, um eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortimentsplanung des Produktionsaufkommens durchzusetzen.

Abschnitt II

Kontingentierte Guß- und Schmiedeerzeugnisse

§ 3

Für die Kontingentierung von Guß- und Schmiedeerzeugnissen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro die Aufteilung der Kontingente auf die Kontingenträger unverzüglich bekanntzugeben. Die

Kontingenträger haben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro auf Anforderung die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträger bzw. Bedarfsträgergruppen mitzuteilen.

(2) Die Kontingenträger haben die Kontingente spätestens 4 Wochen nach Erhalt den Bedarfsträgern zu übergeben.

(3) Die Kontingenträger sind berechtigt, für Gußerzeugnisse eine Kontingentreserve in Höhe bis zu 5% des jeweiligen Quartalskontingentes zu halten. Diese Kontingentreserven sind so rechtzeitig aufzulösen, daß die Bedarfsträger noch vor Ablauf der Bestelltermine in den Besitz der gültigen Kontingente gelangen.

(4) Bei Auflösung der Kontingentreserve haben die Kontingenträger nicht verteilte Kontingente dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro unverzüglich zurückzugeben.

(5) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind spätestens eine Woche nach Ablauf der Bestelltermine von den Bedarfsträgern über die Kontingenträger an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zurückzugeben.

(6) Bei Überschreitung der Fristen gemäß den Absätzen 3 und 5 ist das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zur Vornahme von Kontingentrückbuchungen berechtigt.

(7) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro verfügt im Auftrage der Staatlichen Plankommission über die operative Reserve der kontingentierten Guß- und Schmiedeerzeugnisse. Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist berechtigt, zweckgebundene Kontingente aus der operativen Reserve zu erteilen. Den Anträgen auf Erteilung eines zusätzlichen Kontingentes aus der operativen Reserve (Vordruck M 19) ist die Lieferbereitschaftserklärung des Produktionsbetriebes beizufügen.

§ 3

(1) Voraussetzung für den Abschluß von Lieferverträgen ist das Vorliegen eines gültigen Kontingentes.

(2) Die Produktionsbetriebe sind nicht berechtigt, auf Grund vorliegender Bedarfsanmeldungen, für die keine Kontingente vorliegen, die Annahme kontingentgedeckter Bestellungen zu verweigern. Das gilt auch dann, wenn die Bedarfsträger die Nachreichung der erforderlichen Kontingente zugesichert haben bzw. wenn über die nicht mit Kontingenten gedeckten Bedarfsanmeldungen vorbereitende Verträge abgeschlossen wurden.

§ 6

(1) Bei kontingentierten Guß- und Schmiedeerzeugnissen haben die Bedarfsträger auf den Bestellungen folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Folgen nach sich zieht.“

(2) Die Erklärung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

(3) Bedarfsträger dürfen kontingentierete Guß- und Schmiedeerzeugnisse aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf (für Betriebsmittel und zur Weiterbearbeitung im eigenen Produktionsbetrieb) ohne gültige Kontingente wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin gemäß der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBI. S. 1077) strafrechtlich verfolgt.

Abschnitt III

Bedarfsanmeldungen, Bestellungen und Vertragsabschluß

§ 7

(1) Zur Vorbereitung von Lieferplänen haben die Bedarfsträger in Höhe ihrer Materialplanvorschläge gemäß § 1 Abs. 1 den gesamten Bedarf an Guß- und Schmiedeerzeugnissen für das kommende Planjahr den Produktionsbetrieben bis zum 30. Juni des vorhergehenden Planjahres bekanntzugeben.

(2) Die Bedarfsanmeldung gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Nummer und Bezeichnung des Kontingenträgers,
- b) Nummer und Bezeichnung der Planposition,
- c) Menge in Tonnen,
- d) Untergliederung nach Fertigungsverfahren und Gewichtsklassen gemäß Anlage.

(3) Die Bedarfsträger haben ihre Bedarfsanmeldungen und Bestellungen so aufzugeben, daß die Fertigung von Serien in einem Produktionsbetrieb erfolgen kann und keine Zersplitterung von Serienaufträgen eintritt. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, so ist unverzüglich die Entscheidung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros einzuholen.

(4) Die Bedarfsträger haben auf allen Bestellungen Nummer und Bezeichnung des Kontingenträgers anzugeben.

§ 8

(1) Für Gußerzeugnisse haben die Bedarfsträger die spezifizierten Bestellungen, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, bei den vorgesehenen Produktionsbetrieben zu nächstehenden Terminen vorzulegen:

- für das I. und II. Quartal bis 15. November des vorhergehenden Planjahres,
- für das III. und IV. Quartal bis 28. Februar des laufenden Planjahres.

(2) Für Muffendruckrohre einschließlich Formstücke sind die Bestellungen in dreifacher Ausfertigung bei dem Staatlichen Metall-Kontor zu nächstehenden Terminen vorzulegen:

- für das I. Quartal bis 15. Juli des vorhergehenden Planjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres,
- für das III. Quartal bis 15. Januar des laufenden Planjahres,
- für das IV. Quartal bis 15. April des laufenden Planjahres.

(3) Für leichte Abflußrohre aus Grauguß sowie für Tempergußfittings sind die Bestellungen bei den örtlich zuständigen Großhandelsbetrieben des Staatlichen Metall-Kontors zu den im Abs. 2 genannten Terminen vorzulegen.

(4) Für Kanaluß für Entwässerungen, Rückstauverschlüsse und Straßenkappen sind die Bestellungen bei den örtlich zuständigen Versorgungskontoren für Maschinenbauerzeugnisse, für Schachtabdeckungen, Steigeisen und Einlaufgitter bei dem Versorgungskontor für Maschinenbauerzeugnisse, Halle (Saale), vorzulegen. Ersatzkolben für Fahrzeugreparaturen sind bei den örtlich zuständigen Vertriebslagern der VVB Automobilbau zu bestellen. Die Bestelltermine sowie die Termine für den Vertragsabschluß für diese Erzeugnisse richten sich nach der Anordnung vom 9. März 1959 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II S. 97).

(5) Für Walzen aus legiertem und unlegiertem Gußeisen und Stahlguß sowie für Kolben aus Schalenhartguß sind die Bestellungen bei den vorgesehenen Produktionsbetrieben zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

für metallurgische Walzen 4 Monate vor Beginn des Lieferquartals,

für alle anderen Walzen und für Kolben 9 Monate vor Beginn des Lieferquartals.

§ 9

Für Schmiedeerzeugnisse haben die Bedarfsträger die spezifizierten Bestellungen bei den vorgesehenen Produktionsbetrieben zu nachstehenden Terminen vorzulegen:

für das I. Quartal bis 15. Juli des vorhergehenden Planjahres,

für das II. Quartal bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres,

für das III. Quartal bis 15. Januar des laufenden Planjahres,

für das IV. Quartal bis 15. April des laufenden Planjahres.

§ 10

(1) Die Lieferverträge für Gußerzeugnisse sind spätestens einen Monat, für Schmiedeerzeugnisse spätestens 3 Monate nach den Bestellterminen gemäß § 8 Absätzen 1 bis 3 und 5 und § 9 abzuschließen.

(2) Sind vorbereitende Verträge abgeschlossen und werden die spezifizierten Bestellungen nicht bis zu den Bestellterminen für das jeweilige Quartal erteilt, sind die Produktionsbetriebe berechtigt, die Aufhebung dieser Verträge zu verlangen.

(3) Die Produktionsbetriebe sind verpflichtet, die Bedarfsträger bis zum 15. November des laufenden Planjahres zu unterrichten, wenn innerhalb des Planjahres nicht mehr geliefert werden kann. Diese Unterrichtungen haben keine vertragsaufhebende Wirkung.

Abschnitt IV

Lieferpläne

§ 11

(1) Die Produktionsbetriebe übergeben dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro unter Zugrundelegung ihres Produktionsplanvorschlages und der Bedarfsanmeldungen der Bedarfsträger ihre Lieferplanvorschläge für Guß- und Schmiedestücke des kommenden Planjahres in der Aufgliederung gemäß Anlage und den vom Staatlichen Guß- und Schmiedebüro festgelegten Richtlinien* bis zum 30. Juli des vorhergehenden Planjahres. In den Lieferplanvorschlägen sind sämtliche vorliegenden Bedarfsanmeldungen auszuweisen, unabhängig davon, ob eine Belieferung vorgesehen ist. Eine Durchschrift der Lieferplanvorschläge ist gleichzeitig dem übergeordneten Organ der Produktionsbetriebe zuzustellen.

(2) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro stimmt die Lieferplanvorschläge mit den Produktionsbetrieben und deren übergeordneten Organen sowie mit den übergeordneten Organen der Bedarfsträger ab.

(3) Nach erfolgter Abstimmung müssen die Lieferpläne die gesamten Produktionsplanaufgaben für Guß- und Schmiedeerzeugnisse der Produktionsbetriebe enthalten.

(4) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro bestätigt die Lieferpläne innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der staatlichen Materialbilanzen.

§ 12

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro teilt den Kontingentträgern die in den bestätigten Lieferplänen der Produktionsbetriebe festgelegten Bezugsmengen unverzüglich mit.

(2) Die Kontingentträger sind verpflichtet, die Bezugsmengen auf ihre Bedarfsträger unverzüglich aufzuteilen. Dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro ist gleichzeitig eine Aufstellung über die Aufteilung zu übergeben.

§ 13

Die bestätigten Lieferpläne haben den Charakter staatlicher Aufgaben und bilden, soweit die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 nicht entgegenstehen, die Grundlage für den Vertragsabschluß und für die Umwandlung von vorbereitenden Verträgen in endgültige Lieferverträge.

§ 14

(1) Die Lieferpläne sind ein Mittel zur Durchführung der Konzentration und Spezialisierung der Produktion der Gießereien und Schmieden und zur Herstellung ökonomisch zweckmäßiger Lieferbeziehungen.

(2) Im Auftrage der Staatlichen Plankommission ist das Staatliche Guß- und Schmiedebüro deshalb berechtigt:

a) den Bedarfsträgern bestimmte Produktionsbetriebe zuzuweisen,

* Herausgegeben vom Staatlichen Guß- und Schmiedebüro.

- b) die bereits bestätigten Lieferpläne auch während des Planjahres zu ändern oder operative Weisungen ohne Änderung des Lieferplanes zu erteilen,
- c) Produktionsverlagerungen befristet auszusetzen, solange die bedarfsgerechte Versorgung der Bedarfsträger gefährdet ist.

§ 15

(1) Wird nach Abschluß der entsprechenden Verträge eine Änderung des Materialbedarfes der sozialistischen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetriebe erforderlich, so ist für die notwendige Änderung der Lieferpläne die Anordnung vom 24. Februar 1959 über das Verfahren bei Änderung der Lieferpläne infolge veränderten Materialbedarfes — Lieferplanänderungsanordnung — (GBI. II S. 73) maßgebend.

(2) Anträge der Produktionsbetriebe auf Änderungen der Lieferpläne sind mit einer Stellungnahme ihres übergeordneten Organs und der betreffenden Kontingenträger an das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zur Entscheidung zu richten.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 16

(1) Für die Planung und Verteilung der Importe von Guß- und Schmiedeerzeugnissen ist die durch die Staatliche Plankommission für das jeweilige Planjahr festgelegte Richtlinie verbindlich.

(2) Import und Export von Guß- und Schmiedeerzeugnissen bedürfen der Zustimmung des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros. Die entsprechenden Anträge sind über das Staatliche Guß- und Schmiedebüro zu leiten.

§ 17

(1) Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist im Rahmen seiner Aufgaben verpflichtet und berechtigt, die Lieferanten und Besteller sowie deren übergeordnete Organe anzuleiten und zu kontrollieren.

(2) Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Verbraucher von Guß- und Schmiedeerzeugnissen gelten für die Planung des Bedarfes und zur Verteilung der Produktion die Weisungen des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros entsprechend der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Guß- und Schmiedebüros (GBI. I S. 582) und dem Abschnitt VII der Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 517).

§ 18

Das Staatliche Guß- und Schmiedebüro ist verantwortlich für die lieferseitige Abrechnung der Guß- und Schmiedeerzeugnisse. Alle abrechnungspflichtigen Betriebe haben auf Grund der erlassenen Richtlinie und Nomenklatur für die lieferseitige Abrechnung der Materialbilanzen und Materialverteilungspläne für Guß- und Schmiedeerzeugnisse die Vordrucke M 41 zu den gesetzlich festgelegten Terminen dem Staatlichen Guß- und Schmiedebüro einzureichen.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 19

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nicht für die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700/II.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Oktober 1957 über die Lieferung von Gußerzeugnissen (GBI. I S. 563) außer Kraft.

(3) Alle bei dem Inkrafttreten bereits abgelaufenen Bestellfristen dieser Anordnung für das Planjahr 1960 werden bis zum 20. Januar 1960 verlängert, soweit in den bisher geltenden Bestimmungen nicht frühere Termine vorgeschrieben waren.

Berlin, den 10. Dezember 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planpos. bzw. des Erzeugnisses	Gewichtsgruppen
25 11 100	Grauguß	
aus		
25 11 100	Grauguß Handformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg 500 bis 1 500 kg 1 500 bis 5 000 kg 5 000 bis 10 000 kg über 10 000 kg
aus		
25 11 100	Grauguß Maschinenformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg
aus		
25 11 100	Grauguß Kokillenguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg
aus		
25 11 100	Grauguß Formmaskenguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planpos. bzw. des Erzeugnisses	Gewichtsgruppen	Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planpos. bzw. des Erzeugnisses	Gewichtsgruppen
25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe)		aus 25 12 200	Siemens-Martin-Stahlguß Handformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg 500 bis 1 500 kg 1 500 bis 5 000 kg 5 000 bis 10 000 kg über 10 000 kg
aus 25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe) Handformguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg	aus 25 12 200	Siemens-Martin-Stahlguß Maschinenformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg
aus 25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe) Maschinenformguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg	25 12 300	Bessemer-Stahlguß	
aus 25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe) Kokillenguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg	aus 25 12 300	Bessemer-Stahlguß Handformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg 500 bis 1 500 kg 1 500 bis 5 000 kg 5 000 bis 10 000 kg über 10 000 kg
(25 12 000) Stahlformguß			aus 25 12 300	Bessemer-Stahlguß Maschinenformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg
25 12 100	Elektrostahlguß		25 13 100	Freiformschmiedestücke aus Stahl	
aus 25 12 100	Elektrostahlguß Handformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg 500 bis 1 500 kg 1 500 bis 5 000 kg 5 000 bis 10 000 kg über 10 000 kg	aus 25 13 100	Freiformschmiedestücke aus Stahl	bis 50 kg 50 bis 500 kg 500 bis 5000 kg über 5000 kg
aus 25 12 100	Elektrostahlguß Maschinenformguß	bis 1 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg 100 bis 500 kg über 500 kg	25 13 200	Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl (ohne Kumpelteile)	
aus 25 12 100	Elektrostahlguß Präzisionsguß	bis 0,01 kg 0,01 bis 0,05 kg 0,05 bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg über 5 kg	aus 25 13 200	Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl (ohne Kumpelteile)	bis 2 kg 2 bis 5 kg 5 bis 50 kg 50 bis 500 kg
25 12 200	Siemens-Martin-Stahlguß		25 14 000	Schmiede- und Gesenksstücke aus Buntmetall	
			(25 15 000) Buntmetallformguß		
			25 15 100	Kupferformguß	

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planpos. bzw. des Erzeugnisses	Gewichtsgruppen
aus 25 15 100	Kupferformguß Handformguß	
aus 25 15 100	Kupferformguß Maschinenformguß	
25 15 200	Zinn-Bronze und zinnfreie Bronze	
aus 25 15 200	Zinn-Bronze und zinnfreie Bronze Handformguß	
aus 25 15 200	Zinn-Bronze und zinnfreie Bronze Maschinenformguß	
25 15 300	Messingformguß	
aus 25 15 300	Messingformguß Handformguß	
aus 25 15 300	Messingformguß Maschinenformguß	
aus 25 15 300	Messingformguß Kokillenguß	
aus 25 15 300	Messingformguß Druckguß	
25 15 400	Rotguß-Formguß	
aus 25 15 400	Rotguß-Formguß Handformguß	
aus 25 15 400	Rotguß-Formguß Maschinenformguß	
25 15 500	Zinkformguß	
aus 25 15 500	Zinkformguß Kokillenguß	
aus 25 15 500	Zinkformguß Druckguß	
25 15 900	Sonstiger Buntmetallformguß	
aus 25 15 900	Sonstiger Buntmetallformguß Handformguß	
aus 25 15 900	Sonstiger Buntmetallformguß Maschinenformguß	
(25 15 000)	Leichtmetallformguß	
25 16 100	Aluminiumformguß	
aus 25 16 100	Aluminiumformguß Handformguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg 50 bis 100 kg über 100 kg

Planpos.-Nr.	Bezeichnung der Planpos. bzw. des Erzeugnisses	Gewichtsgruppen
aus 25 16 100	Aluminiumformguß Maschinenformguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg
aus 25 16 100	Aluminiumformguß Kokillenguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg über 10 kg
aus 25 16 100	Aluminiumformguß Druckguß	bis 0,01 kg 0,01 bis 0,05 kg 0,05 bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg über 5 kg
25 16 200	Magnesiumformguß	
aus 25 16 200	Magnesiumformguß Handformguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg
aus 25 16 200	Magnesiumformguß Maschinenformguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg 10 bis 50 kg über 50 kg
aus 25 16 200	Magnesiumformguß Kokillenguß	bis 0,1 kg 0,1 bis 0,5 kg 0,5 bis 1,0 kg 1 bis 5 kg 5 bis 10 kg über 10 kg
aus 25 16 200	Magnesiumformguß Druckguß	

**Anordnung
über die Bildung der Vereinigung Volkseigener
Betriebe Baumechanisierung.**

Vom 11. Dezember 1959

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 wird im Bereich Bauwesen die Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung gebildet.

(2) Sitz der VVB Baumechanisierung ist Dresden.

§ 2

Die Vereinigung Volkseigener Betriebe Baumechanisierung untersteht dem Ministerium für Bauwesen.

§ 3

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigung Volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlass eines Statuts durch das Ministerium für Bauwesen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBI. I S. 149).

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1959

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung Nr. 2*
über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 15. Dezember 1959

Zur Änderung der Anordnung vom 12. März 1959 über die Lieferung und den Bezug von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen (GBI. II S. 89) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Lieferpläne für Walzstahl sind durch die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft die Bedarfsmeldungen nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) zu folgenden Terminen dem Staatlichen Metall-Kontor bzw. seinen Großhandelsbetrieben (s. Anlage 2) zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. Februar des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. Mai des laufenden Jahres.

(2) Die Bedarfsträger der örtlichen Wirtschaft übergeben die Bedarfsmeldungen den örtlich bzw. fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben des Staatlichen Metall-Kontors zu den im Abs. 1 genannten Terminen unter Beachtung von Anlagen 1 und 2.

(3) Die in den Bedarfsmeldungen aufgeführten Mengen dürfen die Höhe der erteilten staatlichen Fonds nicht überschreiten.“

*Anordnung (Nr. 1) (GBI. II S. 89)

§ 2

Der § 8 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Das Staatliche Metall-Kontor gibt den Kontingenträgern die im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen an Walzstahl ohne Edelmehle und Rohre nach der Nomenklatur (s. Anlage 1) getrennt für Ia- und IIa-Material auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekannt:

- für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres.

Für Blankstahl gibt das Staatliche Metall-Kontor die Liefermengen jeweils am 15. des Vormonats der oben genannten Termine bekannt. Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, die Liefermengen unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen, und diese sind in zweifacher Ausfertigung dem Staatlichen Metall-Kontor innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Liefermengen zurückzugeben.

(3) Die Bedarfsträger der zentral geleiteten Wirtschaft geben ihre Bestellungen für Walzstahl mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials feinspezifiziert den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 15. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. Dezember des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. März des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Juni des laufenden Jahres.

Die Bedarfsträger der örtlichen Wirtschaft geben ihre Bestellungen für Walzstahl mit Ausnahme des spezifischen Importmaterials feinspezifiziert den örtlich bzw. fachlich zuständigen Großhandelsorganen zu den gleichen Terminen.

(4) Die Bestellungen der Bedarfsträger dürfen die Höhe der im Lieferplan vorgesehenen Liefermengen nicht überschreiten.

(5) Für die Einreichung der Bestellungen für Stabzieherei- und Kaltwalzerzeugnisse wird durch das Staatliche Metall-Kontor eine Ausnahmeregelung getroffen, die den in Frage kommenden Bedarfsträgern über die Kontingenträger gesondert bekanntgegeben wird.

(6) Zur Sicherung der maximalen Produktion von Edelmehlen in der Deutschen Demokratischen Republik ist von den Bedarfsträgern für die Bestellungen von Edelmehlen gemäß Anlage 2 Ziff. 2 dem VEB Edelmehlwerk „8. Mai 1945“ in Freital jeweils eine Kopie zuzustellen.

(7) Nach Vorliegen der Bestellungen haben die in der Anlage 2 genannten Großhandelsorgane die vorliegenden Bestellungen gründlich daraufhin zu prüfen, ob die Lieferungen der Materialien, die für den Import vorgesehen sind, aus der eigenen Produk-

tion der Lieferwerke der DDR gebracht werden können. Sie haben zu diesem Zweck in gründlichen Beratungen mit den Lieferwerken alle Möglichkeiten auszunutzen, um das eigene Aufkommen an den für den Import vorgesehenen Sortimenten zu erhöhen und die notwendigen Importe zu senken. Über die Unterbringung des Auftrages wird der Besteller durch das zuständige Großhandelsorgan unterrichtet.

(8) Die in der Anlage 2 in Frage kommenden Großhandelsorgane haben die Bestellungen gemäß Abs. 3 unter Berücksichtigung der Festlegung im Abs. 7 Satz 1 zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferbetrieben zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 23. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 23. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 23. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 23. Juli des laufenden Jahres.

(9) Die im Lieferplan nicht berücksichtigten Bedarfsmengen sind von den Bedarfsträgern zu den gleichen Terminen gemäß Abs. 3 an den zuständigen Kontingenträger einzureichen. Soweit ein Ausgleich im jeweiligen Kontingenträgerbereich nicht möglich ist, haben die Kontingenträger diese Bestellungen jeweils 10 Tage später den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen zu übergeben. Die zuständigen Großhandelsorgane haben für diese Mengen eine optimale Versorgung zu sichern.“

§ 3

Der § 9 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen Besteller und Lieferer (Großhandelsorgane bzw. Lieferbetriebe) aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. Sept. des laufenden Jahres.

(2) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

(3) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager um 10 Tage, für Stabzieherei- und Kaltwalzzeugnisse um 20 Tage zu überschreiten.“

§ 4

Der § 10 der Anordnung wird aufgehoben.

§ 5

Der § 19 der Anordnung erhält folgenden Abs. 5:

„Alle Bestellungen der Bedarfsträger müssen entsprechend den Positionen der einheitlichen Nomenklatur gemäß Anlage 1 ausgefertigt werden.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1959

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: **Seibmann**
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 3*

über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz.

Vom 7. Dezember 1959

Auf Grund des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 326) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Groß- und Einzelhandelsbetriebe nach dem Warenumschatz in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. Januar 1959 (GBl. II S. 40) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die volkseigenen Konsumgütergroß- und Einzelhandelsbetriebe ist der planmäßige Kreditanteil im Warenfinanzierungsplan auf der Grundlage des planmäßigen Jahresdurchschnittsbestandes an Handelsware festzulegen. Der Anteil der planmäßigen Kredite und der ständig vorhandenen Verbindlichkeiten an der Finanzierung des planmäßigen Jahresdurchschnittsbestandes an Handelsware wird vom Minister der Finanzen und vom Präsidenten der Deutschen Notenbank in Abstimmung mit dem Minister für Handel und Versorgung festgelegt.“

§ 2

Der § 1 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

„Für Betriebe, die über einen längeren Zeitraum auf Grund vorhandener Überplanbestände ein Sonderkonto „überfälliger Kredit“ unterhalten und die trotz Hinweise bzw. Auflagen der Bank keine genügenden Anstrengungen zur Erreichung einer planmäßigen Bestandshaltung unternehmen, sind die Kredite zur Finanzierung der planmäßigen Warenbewegung nicht mehr ohne Begrenzung durch ein Kreditlimit (Abs. 5) zur Verfügung zu stellen. Diesen Betrieben sind Kredite zur Bezahlung von Wareneinkäufen zur Herbeiführung einer planmäßigen Bestandshaltung höchstens in dem Umfang zu gewähren, wie fällige Kredite durch Gelderlöse aus dem Verkauf von Waren nach Abzug der darin enthaltenen Handelsspanne abgedeckt werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1959

Der Präsident
der Deutschen Notenbank
Dr. M. Schmidt

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 40)

Anordnung Nr. 78*
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 3. Dezember 1959

§ 1
Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für verbindlich erklärt.

§ 2
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1959

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Flügel
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 78

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 07 Zeitungen, Zeitungswesen							
TGL	7435	10.59	571	Anzeigengrößen in Zeitungen	1. 1. 60	7435	
DK 347.722:381.822 Fabrik, Waren- und Gütezeichen							
TGL	3933 Blatt 4	8.59	030	Material- und Warenprüfung; Gütezeichen für Erzeugnisse im Bereich der Schiffssicherheit und Schiffsführung	1. 1. 60	3933/4	
DK 526 Vermessungswesen							
TGL	6157	7.59	371	Theodolite, Tachymeter, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6157	
DK 535.8 Optische Instrumente							
TGL	6156 Blatt 2	7.59	371	Mikroskope, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6156-2	
TGL	0—58 888	7.59	371	Mikroskope, Gewindeanschluß für Objektive	1. 11. 59	6232	
DK 621.3.032.7 Lampen- und Röhrenkolben							
TGL	4607	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Übersicht	1. 1. 60	4607	
TGL	4608	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Kugelform	1. 1. 60	4608	
TGL	4609	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Tropfenform	1. 1. 60	4609	
TGL	4610	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Birnenform	1. 1. 60	4610	
TGL	4611	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Kerzenform	1. 1. 60	4611	
TGL	4612	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Röhrenform	1. 1. 60	4612	
TGL	4613	9.59	521	Kolben für Glühlampen, Soffitten	1. 1. 60	4613	
TGL	4974	9.59	521	Kolben aus Glas für Glühlampen und Elektronenröhren, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	4974	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig O 5, Täubchenweg 89

* Anordnung Nr. 77 (GBl. II S. 321)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.313 Elektrische Maschinen							
TGL	5821	9.59	361	Elektrische Maschinen; Kleinstmotoren mit Kugellagern, Drehzahlen bis 8000 U/min	1. 1. 62	5821	
TGL	5822	9.59	361	Elektrische Maschinen; Kleinstmotoren 1,6 bis 500 W, Parameter	1. 1. 60	5822	
TGL	6129	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 6 bis 24 V, Übersicht	1. 1. 60	6129	
TGL	6130 Blatt 1	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 90 mm Durchmesser, Nennleistung 130 W	1. 1. 60	6130/1	
TGL	6130 Blatt 2	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 90 mm Durchmesser, Nennleistung 180 W	1. 1. 60	6130/2	
TGL	6131	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 125 mm Durchmesser, Nennleistung 500 W	1. 1. 60	6131	
TGL	6460	8.59	361	Elektrische Bahnen und Fahrzeuge; Obus-Fahrmotor, Hauptabmessungen und Kennlinien	1. 1. 60	6460	
TGL	7663 Blatt 1	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 112 mm Durchmesser, Nennleistung 130 W	1. 1. 60	7663/1	
TGL	7663 Blatt 2	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 112 mm Durchmesser, Nennleistung 300 W	1. 1. 62	7663/2	
TGL	7664	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 150 mm Durchmesser, Nennleistung 700 W	1. 1. 62	7664	
TGL	7665	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Lichtmaschinen 203 mm Durchmesser, Nennleistung 1200 W	1. 1. 60	7665	
DK 621.313:622.62 Elektrische Maschinen für Grubenbahnen							
TGL	6459 Blatt 1	8.59	361	Elektrische Bahnen und Fahrzeuge; Abraumlok-Fahrmotoren, Hauptabmessungen und Kennlinien, Leistungswerte	1. 1. 60	6459/1	
TGL	6459 Blatt 2	8.59	361	Elektrische Bahnen und Fahrzeuge; Abraumlok-Fahrmotoren, Tatzlager und Antrieb	1. 1. 60	6459/2	
DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter							
TGL	6508	9.59	364	Halbleiter; Halbleiterdioden, Begriffe	1. 1. 60	6508	
TGL	6548	9.59	364	Halbleiter; Transistoren, Begriffe	1. 1. 60	6548	
DK 621.316.542/57 Schalter							
TGL	5330	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Einbaupaketschalter, 10 bis 100 A, 250 380 V und 200 und 400 A, 500 V, Übersicht	1. 10. 60	5330	
TGL	5331	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Paketschalter, 250 und 380 V, Schutzart P 20	1. 10. 60	5331	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nach-weise
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.542/57 Schalter (Fortsetzung)							
TGL	5332	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Paketschalter 250 und 380 V, Schutzart P 44 in Formstoffgehäuse	1. 10. 60	5332	
TGL	5333	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial; Frontplatten für Schaltereinheiten von Einbaupaket-schaltern	1. 10. 60	5333	
DK 621.316.5/7 Schalter und Steuergeräte							
TGL	5352	9.59	362	Niederspannungsschaltgeräte; Luftschütze 16 bis 200 A, 3polig	1. 1. 61	5352	
TGL	5353	9.59	362	Niederspannungsschaltgeräte; Thermische Überstromrelais für Luftschütze 16 bis 200 A	1. 1. 61	5353	
DK 621.316.7 Regler, Anlasser, Steuergeräte							
TGL	6341	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser 6 bis 24 V, Übersicht	1. 1. 60	6341	
TGL	6342	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser 112 mm Durchmesser, Nennleistung 1,8 PS	1. 1. 60	6342	
TGL	6343	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser 150 mm Durchmesser, Nennleistung 6 PS	1. 1. 60	6343	
TGL	6344	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser 178 mm Durchmesser, Nennleistung 15 PS	1. 1. 60	6344	
TGL	7659	9.59	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung; Anlasser 100 mm Durchmesser, Nennleistung 0,6 und 1 PS	1. 1. 60	7659	
DK 621.316.923 Sicherungen							
TGL	4230	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel 25 A bis 200 A, 500 V \approx , Übersicht	1. 1. 61	4230	
TGL	4231	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel E 16, 25 A, 500 V \approx für Ring-Paßeinsätze	1. 1. 61	4231	
TGL	4232	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel E 27, 25 A, 500 V \approx für Ring-Paßeinsätze	1. 1. 61	4232	
TGL	4233	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel E 33, 63 A, 500 V \approx für Ring-Paßeinsätze	1. 1. 61	4233	
TGL	4234	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel E 27, 25 A, 500 V \approx mit Mittelpunktleiterklemme für Ring-Paßeinsätze	1. 1. 61	4234	
TGL	4236	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel R 1 1/4", 100 A, 500 V \approx für Hülsen-Paßeinsätze	1. 1. 61	4236	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.316.923 Sicherungen (Fortsetzung)							
TGL	4237	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Sicherungssockel R 2", 200 A, 500 V \approx für Hülsen-Paßeinsätze	1. 1. 61	4237	
TGL	4238	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; Schutzringe für D-Sicherungssockel	1. 1. 61	4238	
TGL	4239	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; Klemmbügel für D-Sicherungssockel	1. 1. 61	4239	
TGL	4240	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Ring-Paßeinsätze E 16, E 27, E 33	1. 1. 61	4240	
TGL	7880	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Schraubkappen, E 16, E 27, 500 V \approx und E 33 500 V \approx und 750 V \approx	1. 1. 61	7880	
TGL	7881	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Schraubkappen R 1 1/4" und R 2" 500 V \approx und 750 V \approx	1. 1. 61	7881	
TGL	0—49 360 Blatt 2	9.59	368	Elektro-Installationsmaterial, Leitungsschutzsicherungen; D-Schmelzeinsätze, E 16, E 27 und E 33 500 V \approx	1. 1. 61	8032	
DK 621.642 Gefäße, Behälter							
TGL	6261	8.59	337	Druckluftausrüstung für Schienenfahrzeuge; Hilfsluftbehälter	1. 1. 60	6261	
DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung							
TGL	4242	8.59	323	Stetigförderer für die Zementindustrie; Pneumatische Rinnen	1. 1. 60	4242	
DK 625.23/24 Personenwagen, Güterwagen							
TGL	6453	9.59	332	Waggonbau; Reisezugwagen, 4achsige, Längenabmessungen	1. 1. 60	6453	
TGL	6454	9.59	332	Waggonbau; Güterzugwagen, 2achsige, Längenabmessungen	1. 1. 60	6454	
TGL	6455	9.59	332	Waggonbau; Güterzugwagen, 4achsige, Längenabmessungen	1. 1. 60	6455	
DK 638/639 Bienenzucht, Jagd							
TGL	6775	10.59	119	Tierische Erzeugnisse; Bienenhonig, Speisehonig	1. 3. 60	6775	
DK 645 Einrichtungsgegenstände							
TGL	4942	10.59	543	Möbel aus Holz; Möbelteile, Dicken für Fertigteile	1. 2. 60	4942	
DK 655 Graphisches Gewerbe							
TGL	6883	7.59	570	Graphische Technik; Druckerzeugnisse des Offsetdruckes	1. 12. 59	6883	
TGL	6884	7.59	570	Graphische Technik; Druckerzeugnisse des Lichtdruckes	1. 12. 59	6884	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 662.6 Feste Brennstoffe							
TGL	5179	7.59	211	Steinkohle, aufbereitet, Klassifizierung (Ersatz für TGL 211:1 Ausg. 7.51)	1. 1. 60	5179	
DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten							
TGL	6464	10.59	683	Tabak und Tabakerzeugnisse; Rauchtobak	1. 3. 60	6464	
DK 664.1 Zucker, Melasse							
TGL	6597	10.59	677	Zuckerrübensirup	1. 2. 60	6597	
TGL	6598	10.59	677	Speisemischsirup	1. 2. 60	6598	
DK 664.8 Konservieren pflanzlicher Erzeugnisse							
TGL	6906	10.59	671	Trockenspeisekartoffeln	1. 2. 60	6906	
TGL	6600	10.59	677	Obstkonserven, sterilisiert	1. 2. 60	6600	
TGL	6599	10.59	677	Pulpen und Mark aus Obst	1. 3. 60	6599	
DK 665.3 Pflanzliche Öle							
TGL	6834	10.59	675	Sojalecithin roh	1. 3. 60	6834	
DK 666.3/7 Keramik							
TGL	6075	8.59	326	Grobkeramikmaschinen; Ton-Raspier, Hauptabmessungen	1. 1. 60	6075	
DK 672.6 Ketten							
TGL	4738	10.59	381	Knotenketten	1. 2. 60	4738	
DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier							
TGL	4757	10.59	555	Zeichenpapier	1. 2. 60	4757	
DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke							
TGL	6862	10.59	551	Tapeten-Rohpapier	1. 2. 60	6862	
TGL	7654	10.59	555	Pergamentersatzpapier	1. 2. 60	7654	
DK 676.6/7 Karton, Pappen							
TGL	2966 Blatt 2	10.59	565	Chromoersatzkarton, imprägniert	1. 2. 60	2966/2	
DK 677.051 Spinnstoff-Aufbereitungsmaschinen							
TGL	7017	8.59	326	Spinnereimaschinen; Abscheider; Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	7017	
DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie							
TGL	4953	9.59	650	Garnstränge, Begriff, Umfang	1. 3. 60	4953	
DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse							
TGL	6509 Blatt 1	10.59	667	Gewirke und Gestricke; Kullergewirke und Gestricke, Grund-Bindungen	1. 7. 60	6509/1	
TGL	6509 Blatt 2	10.59	667	Gewirke und Gestricke; Rechts/Links-Kullergewirke und Gestricke, Bindungen	1. 7. 60	6509/2	
TGL	6509 Blatt 3	10.59	667	Gewirke und Gestricke; Rechts/Rechts-Kullergewirke und Gestricke, Bindungen	1. 7. 60	6509/3	
TGL	6540	7.59	375	Prüfgeräte für die Textilindustrie, Konditionierapparate	1. 1. 60	6540	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugs-nachweis
1	2	2	4	5	6	7	8
DK 677.661.05 Wirk- und Strickmaschinen							
TGL	7001	10.59	326	Flach-Kettenwirkmaschinen, Baugrößen	1. 2. 60	7001	
TGL	7004	10.59	326	Flach-Kulierwirkmaschinen, Baugrößen	1. 2. 60	7004	
DK 685.6 Sportgeräte, Turngeräte							
TGL	6696	10.59	594	Sport-Vollbälle, Medizinbälle, Schleuderbälle	1. 3. 60	6696	
DK 686.12.05 Werkzeuge und Maschinen der Buchdruckerei							
TGL	4171	9.59	326	Papierbearbeitungsmaschinen; Messer mit Schneidauflage	1. 1. 61	4171	
DK 691.4 Keramische Erzeugnisse							
TGL	6786	7.59	256	Dachziegel, Technische Lieferbedingungen	1. 12. 59	6786	
TGL	6787	7.59	256	Dachziegel, Falzkremper	1. 12. 59	6787	
TGL	6788	7.59	256	Dachziegel, Strangkremper	1. 12. 59	6788	
TGL	6789	7.59	256	Dachziegel, Pfanne	1. 12. 59	6789	
TGL	6790	7.59	256	Dachziegel, Plattenziegel (Biberschwanz)	1. 12. 59	6790	
TGL	6791	7.59	256	Dachziegel, Firstziegel, konisch	1. 12. 59	6791	
DK 699.8 Schutz von Bauwerken gegen Feuer, Witterungseinflüsse usw.							
TGL	6813	10.59	711	Abdichtung von Bauwerken; Naßräume für gemeinschaftliche Nutzung	1. 2. 60	6813	
DK 771.3/4 Kameras und Zubehör, Hilfsgeräte							
TGL	6159	7.59	371	Filter für Schwarzweiß-Photographie, Technische Lieferbedingungen	1. 1. 60	6159	
DK 778.5 Kinotechnik							
TGL	6799	7.59	371	Kinotechnik; Hohlspiegel, Technische Lieferbedingungen	1. 11. 59	6799	
DK 621.16/18 Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen							
TGL	6648 Blatt 1	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck ≤ 52 kp/cm ² , Übersicht	1. 2. 60	6648/1	
TGL	6648 Blatt 2	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Rippenrohre, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck ≤ 52 kp/cm ²	1. 2. 60	6648/2	
TGL	6648 Blatt 3	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Wasserein- und -austrittsstücke mit Sicherheitsventilanschluß, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck ≤ 52 kp/cm ²	1. 2. 60	6648/3	
TGL	6648 Blatt 4	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Wasserein- und -austrittsstücke ohne Sicherheitsventilanschluß, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck ≤ 52 kp/cm ²	1. 2. 60	6648/4	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 621.16/18 Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen (Fortsetzung)							
TGL	6648 Blatt 5	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Wasserein- und -austrittskrümmen mit Sicherheitsventilanschluß, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck $\leq 52 \text{ kp/cm}^2$	1. 2. 60	6648/5	
TGL	6648 Blatt 6	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Wasserein- und -austrittskrümmen ohne Sicherheitsventilanschluß, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck $\leq 52 \text{ kp/cm}^2$	1. 2. 60	6648/6	
TGL	6648 Blatt 7	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Doppelkrümmen, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck $\leq 52 \text{ kp/cm}^2$	1. 2. 60	6648/7	
TGL	6648 Blatt 8	6.59	313	Rauchgas-Speisewasservorwärmer für stationäre Dampferzeuger; Grauguß-Formstücke, Verbindungskrümmen, Dampferzeuger-Genehmigungsdruck $\leq 52 \text{ kp/cm}^2$	1. 2. 60	6648/8	
DK 621.316.7 Regler, Anlasser, Steuergeräte							
TGL	5014	9.59	362	Schaltgeräte; Steuerwalzen mit Handradantrieb, Schutzart P 30, Hauptabmessungen und Leistungsreihen (Ersatz für TGL 5014 Ausg. 9.58)	1. 1. 61	5014	
TGL	5015	9.59	362	Schaltgeräte, Drehstrom-Magnet-Bremslüfter, luftgekühlt, Schalthäufigkeit bis 600 h, Schutzart P 30, Hauptabmessungen und Leistungsreihen (Ersatz für TGL 5015 Ausg. 9.58)	1. 1. 61	5015	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren							
TGL	3355	9.59	365	Nickel-Kadmium-Akkumulatoren; Taschenzellen im Stahlgehäuse über 20 Ah, Kapazitäten und Abmessungen (Ersatz für TGL Ausg. 7.57)	1. 1. 60	3355	
DK 621.833 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder							
TGL	6481	5.59	327	Zahnrad-Getriebe; Achshöhen	1. 2. 60	6481	
TGL	7507	6.59	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 40 B, Übersetzung von 2 bis 5,6, Kranbau	1. 1. 60	7507	
DK 621.86/87 Fördermittel, Aufzüge, Krane							
TGL	6469	5.59	323	Hebezeuge; S-Haken mit gleichen Maulöffnungen	1. 7. 60	6469	
TGL	6715	5.59	382	Hebezeuge; Kauschen, schwer, für Drahtseile	1. 1. 61	6715	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Verbindlich ab	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
DK 691.5 Bindemittel, Nebenbaustoffe							
TGL	4841	8.59	225	Mörtel-Bindemittel, Lagerräume, Lagerung	1. 7. 60	4841	
Änderung:							
TGL	0—851		328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Schaffräser für T-Nuten (veröffentlicht in der Anordnung Nr. 72 vom 30. 6. 1959 [GBl. II S. 188] unter DK 621.914) Das Ausgabedatum muß heißen: März 1959	1. 7. 59	4546	
TGL	4475 Blatt 1	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder. Begriffe für Farb- und Feuchtwerke		4475/1	
TGL	4475 Blatt 2	1.59	326	Polygraphische Maschinen; Walzen und Zylinder für Farb- und Feuchtwerke. Bauvor- schriften. Technische Liefer- bedingungen (veröffentlicht in der Anordnung Nr. 70 vom 31. 3. 1959 [GBl. II S. 139] unter DK 681.65) Für TGL 4475 Bl. 1 und Bl. 2 wird der Verbindlichkeitstermin geändert: Verbindlich ab 1. 2. 1960 für Neukonstruktionen ab 1. 10. 1959		4475/2	
TGL	5798	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Kasserollen, oval, mit Deckel einliegend		5798	
TGL	5803	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Dämpfer mit Aufsatz		5803	
TGL	5804	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Deckel aufliegend		5804	
TGL	5805	2.59	386	Haushaltgeschirr aus Blech; Zargendeckel für Töpfe (Für TGL 5798, 5803, 5804 und 5805. veröffentlicht in der An- ordnung Nr. 71 vom 15. 6. 1959 [GBl. II S. 170] unter DK 643.35 ändert sich der Verbindlich- keitstermin wie folgt: TGL 5798 verbindlich ab 1. 1. 1960 TGL 5803 verbindlich ab 1. 1. 1960 TGL 5804 verbindlich ab 1. 12. 1960 TGL 5805 verbindlich ab 1. 1. 1960)		5805	
TGL	6349	5.59	388	Elektro-Installationsmaterial; Drucktaster auf Putz, ohne Glimmlampe 250 V. Schutzart P 20 (veröffentlicht in der An- ordnung Nr. 73 vom 15. 7. 1959 [GBl. II S. 231] unter DK 621.316.542) An Stelle Schutzart P 20 muß es heißen: Schutzart P 44	1. 1. 60	6349	

Die Verbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 615.468 Verbandmittel						
TGL	43 614:1	5.55	436	Verbandstoffe; Gipsbinden, Technische Lieferbedingungen	02 368	Bkm. Nr. 34 v. 11. 5. 1955 (GBI. II S. 174)
DK 621.3:003.62 Kennzeichen						
DIN	40 006	3.52	360	Blitzpfeile	3121-56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBI. II S. 232)
DIN	40 710	2.52	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Spannung, Strom, Schaltarten, Wechselspannungssysteme	2058-53	Bkm. Nr. 20 v. 30. 3. 1953 (ZBl. S. 158)
DIN	40 712	2.52	360	Starkstrom- und Fernmeldetechnik; Schaltzeichen, Allgemeine Schaltungsglieder	2060-53	
DIN	40 714	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstromanlagen, Umspanner und Drosselspulen	1158-50	Bkm. Nr. 6 v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	40 715 Blatt 1	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstromanlagen, Maschinen	1159-50	
DIN	40 715 Blatt 2	2.40	360	Schaltzeichen für Starkstromanlagen, Stromrichter	1190-50	
DIN	40 718	2.40	360	Anschlußpläne für Starkstromanlagen	1163-50	
DIN	40 719	2.40	360	Schaltpläne für Starkstromanlagen	1164-50	
DK 621.316.7 Regler, Anlasser, Steuergeräte						
TGL	5014	9.58	362	Schaltgeräte, Steuerwalzen mit Handradantrieb, Schutzart P 30, Hauptabmessungen und Leistungsreihen (Ersetzt durch TGL 5014 Ausg. 9.59)	5014	AO Nr. 67 v. 19. 12. 1958 (GBI. II 1959 S. 25)
TGL	5015	9.58	362	Schaltgeräte; Drehstrom-Magnet-Bremslüfter, luftgekühlt, Schalzhäufigkeit bis 600/h, Schutzart P 30, Hauptabmessungen und Leistungsreihen (Ersetzt durch TGL 5015 Ausg. 9.59)	5015	
DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren						
TGL	3355	7.57	365	Nickel-Kadmium-Akkumulatoren, Taschenzellen im Stahlgehäuse (Ersetzt durch TGL 3355, Ausg. 9.59)		AO Nr. 53 v. 21. 8. 1957 (GBI. II S. 273)
DK 621.643.414 Schraubverbindungen						
DIN	2993	3.42	291	Stahl fittings; Rohrverschraubungen für Gewinderohre (Gasrohr) nach DIN 2440 und verstärkte Gewinderohre (Dampfrohr) nach DIN 2441	1067-50	Bkm. Nr. 3 v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 622.34 Erzbergbau						
TGL	2845—56	1956	214	Eisenerze, Technische Lieferbedingungen	2845—56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 645.4 Möbel						
TGL	4943	4.59	543	Möbel aus Holz; Korpusmöbel, Maßordnung	4943	AO Nr. 73 v. 15. 7. 1959 (GBl. II S. 231)
DK 662.6 Feste Brennstoffe						
TGL	211:1	7.51	211	Steinkohle; Steinkohlensorten, gewaschen, Mindestgütevorschrift (Ersetzt durch TGL 5179 Ausg. 7.39)	00 480	Bkm. Nr. 11 v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)
DK 669.2/8 Nichteisenmetalle						
TGL	28 375:1	10.52	283	Aluminium-Knetlegierungen	02 012	Bkm. Nr. 17 v. 5. 11. 1952 (MinBl. S. 181)
TGL	28 376:1	10.52	283	Aluminium-Gußlegierungen	02 013	
DK 674.05 Holzbearbeitungsmaschinen und -werkzeuge						
TGL	2700—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Abnahme-Bedingungen, Übersicht	2700—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
TGL	2701—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Bandsägen, Abnahme-Bedingungen	2701—56	
TGL	2702—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Besäum- und Zuschneidekreissägen mit automatischem Vorschub, Abnahme-Bedingungen	2702—56	
TGL	2703—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Formatkreissägen, Abnahme-Bedingungen	2703—56	
TGL	2704—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Tischkreissägen, Abnahme-Bedingungen	2704—56	
TGL	2705—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Parallelschwingsägen, Abnahme-Bedingungen	2705—56	
TGL	2706—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Furnierfügemaschinen, Abnahme-Bedingungen	2706—56	
TGL	2707—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Abrichtmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2707—56	
TGL	2708—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Dickenhobelmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2708—56	
TGL	2709—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Abricht- und Dickenhobelmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2709—56	
TGL	2710—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Putzhobelmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2710—56	
TGL	2711—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Tischfräsmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2711—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 674.05 Holzbearbeitungsmaschinen und -werkzeuge (Fortsetzung)						
TGL	2712—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Universal-Oberfräsmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2712—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
TGL	2713—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Kopieroberfräsmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2713—56	
TGL	2714—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Kettenfräsmaschinen, Abnahme- Bedingungen	2714—56	
TGL	2715—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Einseitige Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen mit 4 Werk- zeugwellen, Abnahme- Bedingungen	2715—56	
TGL	2716—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Einseitige Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen mit 6 Werk- zeugwellen, Abnahme- Bedingungen	2716—56	
TGL	2717—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Doppelte Zapfenschneid- und Schlitzmaschinen ohne Dübel- lochbohr- und Oberfräseinrich- tung, Abnahme-Bedingungen	2717—56	
TGL	2718—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Kreissäge-, Fräs- und Langloch- fräsmaschinen, Abnahme- Bedingungen	2718—56	
TGL	2719—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Langlochfräsmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2719—56	
TGL	2720—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Bandschleifmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2720—56	
TGL	2721—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Dreiwalzen-Schleifmaschinen mit untenliegenden Schleif- walzen, Abnahme-Bedingungen	2721—56	
TGL	2722—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Parkettstab-Hobelmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2722—56	
TGL	2723—56	1956	321	Holzbearbeitungsmaschinen, Parkettstab-Abkürzmaschinen, Abnahme-Bedingungen	2723—56	
DK 676.01/2 Papierprüfung, Papierherstellung						
TGL	55 1000.01	6.50	551	Zellstoff, Güteklassifikation	01 135	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 676.5 Tapeten						
TGL	56 5100.01	4.50	565	Öldruck-Tapeten aus Papier, Güteklassifikation	00 646	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
TGL	56 5100.02	4.50	565	Leimdrucktapeten aus Papier, Güteklassifikation	00 647	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DK 677.058 Zubehör zu Textilmaschinen						
TGL	56 1400.01	4.50	561	Kreuzspulhülsen zum Aufspulen von Zwirnen und Garnen, Güteklassifikation	00 641	Bkm. Nr. 1 v. 24. 4. 1956 (MinBl. S. 31)
TGL	56 1400.02	4.50	561	Selfaktorhülsen mit geschliffener Naht zum Auf- und Umspinnen von Schußgarnen, Güteklassifikation	00 642	
TGL	56 1400.03	4.50	561	Ringtrossehülsen zum Auf- und Umspinnen von Kettgarnen, Güteklassifikation	00 643	
TGL	56 1430.01	4.50	561	Färbehülsen zum Aufspulen zu färbender Garne, Güteklassifikation	00 644	
DK 678.1 Weichgummi, Prüfung von Gummi						
DIN	53 503	1.52	490	Prüfung von Gummi; Bestimmung der Weichheit von Weichgummi	2494-55	Bkm. Nr. 34 v. 11. 5. 1955 (GBl. II S. 174)
DIN	53 510	4.42	490	Prüfung von Gummi; Elastisches Verhalten von Weichgummi, Allgemeines	2499-55	
DIN	53 511 Blatt 1	12.40	490	Prüfung von Gummi; Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen nach Zugbeanspruchung mit bestimmter Größe der Dehnung	2500-55	
DIN	53 511 Blatt 2	12.40	490	Prüfung von Gummi; Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen bei und nach Zugbeanspruchung mit bestimmter Größe der Belastung	2501-55	
DIN	53 511 Blatt 3	12.40	490	Prüfung von Gummi; Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen nach Druckbeanspruchung mit bestimmter Größe der Zusammendrückung	2502-55	
DIN	53 511 Blatt 4	12.40	490	Prüfung von Gummi; Elastisches Verhalten von Weichgummi, gemessen nach Druckbeanspruchung mit bestimmter Größe der Belastung	2503-55	
DIN	53 513	11.44	490	Prüfung von Gummi, Bestimmung der Dämpfung von Weichgummi aus der Hysteresis-schleife	2505-55	
DIN	53 550	11.51	490	Prüfung von Gummi; Bestimmung der Wichte von Weichgummi	2507-55	
DIN	53 551	2.39	490	Gummi; Chemische Prüfverfahren, Probenahme	2508-55	
DIN	53 554	2.39	490	Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes	2509-55	
DIN	53 555	1.41	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Normal-Extraktionsgerät, Werkstoffprüfung *	2510-55	
DIN	53 556	2.39	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung der wasserlöslichen Bestandteile	2511-55	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Verbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4		5	7
DK 678.1 Weichgummi, Prüfung von Gummi (Fortsetzung)						
DIN	53 557	2.39	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung der azetonlöslichen Bestandteile	2512-55	
DIN	53 558	2.39	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung der chloroformlöslichen Bestandteile	2513-55	
DIN	53 559	2.39	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung der in halbnormaler methylalkoholischer Kalilauge löslichen Bestandteile	2514-55	Bkm. Nr. 34 v. 11. 5. 1955 (GBl. II S. 174)
DIN	53 560	2.39	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung der xyloleumlöslichen Bestandteile	2515-55	
DIN	53 561	1.41	491	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung des Schwefelgehaltes in Gummi	1936-51	Bkm. Nr. 11 v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)
DIN	53 568	2.39	490	Prüfung von Gummi; Chemische Prüfverfahren, Bestimmung der mineralischen Bestandteile durch Veraschung	2516-55	Bkm. Nr. 34 v. 11. 5. 1955 (GBl. II S. 174)
DK 681.2:531.787 Manometer						
TGL	3757:3	3.53	375	Betriebs-Kontroll- und Regelgeräte; Indikator-Verschlußschraube, Dichtung, Zwischenstück für Verdichter	02 057	Bkm. Nr. 20 v. 30. 3. 1953 (ZBl. S. 158)
DK 682.9 Öfen, Heizungsgeräte						
DIN	18 891	4.53	384	Transportable keramische Dauerbrandöfen, Richtlinie für Güte, Leistung und Prüfung	3756-56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
DK 691.2 Natursteine						
DIN	52 205	8.33	250	Prüfverfahren für Dachschiefer, Biegefestigkeit	313-50	Bkm. Nr. 4 v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DK 629.113:621.43-71 Kühlanlagen						
DIN	73 411	4.55	330	Gummischläuche für Heißwasserleitungen in Kraftfahrzeugen	3498-56	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBl. II S. 354)
DK 631.342 Schneiden, Schneidvorrichtungen						
TGL	3087-56	1956	383	Gärtnerschere	3087-56	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 720

Preisverordnung Nr. 1259 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für kifflose Oberlicht- und Wandverglasungen mit Sprossenkonstruktionen — (Warennummer 31 18 70 00), 12 Blatt, 0,60 DM

Sonderdruck Nr. P 851

Preisverordnung Nr. 1297 vom 25. März 1959 — Anordnung über die Preise für bearbeitete Bauelemente aus Holz für Kühlturmteile — (Warennummer 54 29 90 00), 6 Blatt, 0,30 DM

Sonderdruck Nr. P 974

Preisverordnung Nr. 1161/2 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für elektrische Signal- und Sicherungseinrichtungen — (Warennummer 36 42 80 00), 1 Blatt, 0,05 DM

Sonderdruck Nr. P 1269

Preisverordnung Nr. 824/2 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Kesselzubehör — (Warennummern 31 32 00 00, außer 31 32 10 00, 31 32 21 00, 31 32 22 00, 31 65 90 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1330

Preisverordnung Nr. 1704 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preise für Montageleistungen im Ausland — (Warennummer 00 00 00 00), 5 Blatt, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 1348

Preisverordnung Nr. 1721 vom 18. August 1959 — Anordnung über die Preisbildung in Schädlingsbekämpfungsbetrieben — (Warennummer 00 00 00 00), 9 Blatt, 0,45 DM

Sonderdruck Nr. P 1395

Preisverordnung Nr. 1761 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Bestandteile für Pianos und Flügel — (Warennummern 59 19 21 00, 59 19 22 00, 59 19 23 00), 10 Blatt, 0,50 DM

Sonderdruck Nr. P 1397

Preisverordnung Nr. 1051/1 vom 30. September 1959 — Anordnung über die Preisbildung im Messerschmiede- und im Instrumentenschleifer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1403

Preisverordnung Nr. 1557/1 vom 8. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für See- und Süßwasserfische — (Warennummern 67 61 00 00, 67 69 10 00, 18 11 00 00, 18 12 00 00, 18 14 00 00, 18 18 00 00, 18 21 00 00, 18 25 00 00, 18 28 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1411

Preisverordnung Nr. 1771 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Lohn- und Reparaturarbeiten der metallverarbeitenden genossenschaftlichen und privaten Industriebetriebe sowie des Handwerks — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1420

Preisverordnung Nr. 755/1 vom 20. Oktober 1959 — Anordnung über die Preise für Industriestaubsauger — (Warennummern 32 37 97 00, 32 39 79 00), 4 Blatt, 0,20 DM

Sonderdruck Nr. P 1439

Preisverordnung Nr. 1790 vom 25. August 1959 — Anordnung über die Preise für Pianos und Flügel — (Warennummern 59 11 11 00, 59 11 13 00, 59 11 15 00), 5 Blatt, 0,25 DM

Sonderdruck Nr. P 1485

Preisverordnung Nr. 1832 vom 3. November 1959 — Anordnung über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der volkseigenen Betriebe — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Blatt, 0,10 DM

Sonderdruck Nr. P 1496

Preisverordnung Nr. 1840 vom 24. November 1959 — Anordnung über die Preise für die Lieferung und Montage von Hochspannungs-Freileitungen — (Warennummer 00 00 00), 14 Blatt, 0,70 DM

P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter Angabe der P-Nummer

beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.